This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Gov 530.11

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAVRER
OF MVNICH

THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904

Betrachtungen

auf dem Gebiet der

Verfaſſungs- und Staatenpolitik

von

J. von Türckheim.

Zweiter Band.

Karlsruhe und Freiburg.
Herder'ſche Verlagsbuchhandlung.
1845.

Gor 530.11

~~Maur 6472~~

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 18, 1904

6472

Inhalt.

		Seite
I.	Das Syſtem des Gleichgewichts im Staatenverhältniß	1
II.	Das europäiſche Staatenverhältniß in Beziehung auf Nationalität	27
III.	Die europäiſchen Staaten in ihrer äußern Stellung	57
IV.	Der Orient	116
V.	Teutſchland nach der Auflöſung des alten Reichsverbands und des Rheinbundes	162
VI.	Die teutſchen Großmächte	199
VII.	Die teutſche Bundesverfaſſung	230
VIII.	Der teutſche Bund und ſeine Gegner	290
IX.	Ueber die politiſche Zukunft der teutſchen Nation	309

I.

Das Syſtem des Gleichgewichts im Staaten- verhältniß.

Der Zweck des Staatsvereins ſezt ſeiner Ausdehnung natürliche Gränzen, welche er nicht überſchreiten kann, ohne in ſich ſelbſt ſchon ſeine vernunftgemäße Beſtimmung zu verfehlen. Wo dieſe Ausdehnung die Aufſicht über die Verwaltung der von ihrem Mittelpunct entferntern Beſtandtheile ſo ſehr erſchwert, daß ſie der Verwahrloſung und ungleichen Behandlung ausgeſezt worden, wo der Kreislauf der Säfte in einer durch fortwährende Vergrößerungen unförmlich gebildeten Körpermaſſe nicht mehr regelmäßig in alle Glieder zurückgeht, insbeſondere aber wo Einheit des Volkes nicht mehr der Einheit des Staats entſprechen kann, ſondern ein herrſchendes andere ſeiner Eigenthümlichkeit und den darauf beruhenden beſondern Intereſſen dienſtbar macht, und das gewaltſame Zuſammenhalten des Ganzen eine ſtete, vom Fortſchreiten in rein menſchlicher Bildung abziehende Anſtrengung erfordert, da ſind jene Gränzen überſchritten. Sie ſind es aber nicht nur für eine ſolche Rieſenmacht ſelbſt, ſondern auch für alle andern mit ihr in Berührung kommenden Staaten, welche gegen die Ueberlegenheit derſelben nirgends mehr die nöthigen Schuzwehren für ihre Unabhängigkeit und für ihre Erhaltung finden, ſondern einem durch Selbſtſucht und ſchrankenloſe Willkür herbeigeführten Zuſtand rechtloſer, in allgemeine Demoraliſirung ausartender Gewaltthätigkeit blosgeſtellt werden. Wo dieſes Mißverhältniß ſich feſtgeſtellt und einem Staat die Mittel geſichert hat, allein nach dem Willen ſeiner Regierung das Schickſal aller andern zu beſtimmen, wird eine Weltherrſchaft begründet, welcher dieſe Benennung zukommt, wenn ſie mit ihren Banden alle Völker umfaßt, die durch ihre Ver-

bindung auf einem größern oder geringern Raum des Erdbodens eine Welt für ſich bilden.

Gegen den Rückfall der Menſchheit in einen ſolchen Zuſtand haben ſich die edelſten Beſtrebungen theoretiſcher und practiſcher Staatsmänner der neuern Zeit vereinigt, welche die allgemeinen und höchſten Intereſſen derſelben, über einſeitigen Standpunct erhaben, in ihrem großen Zuſammenhang erfaßten. Er ſchwebte ihnen unter dem Schreckbild jener ungeheuern Reiche des Alterthums, insbeſondere des römiſchen vor, welche Univerſalmonarchien genannt wurden, weil ſie in fortſchreitender Ausbreitung zulezt alle von der Geſchichte beleuchteten und in Verkehr getretenen Völker beherrſchten. In gleicher Geſtalt läßt ſich ihr Wiedererſtehen nicht beſorgen, denn dies ſezte voraus, daß das menſchliche Geſchlecht ſich entweder allgemein noch auf der Kindheitsſtufe ſeiner Entwicklung, oder daß ein Volk ſich in der Lage befinden müßte, ausſchließlich die Waffen der Cultur zur Unterjochung von Barbaren zu gebrauchen, und mit dem Zuwachs ihrer Maſſe auch einige wenige, ihm etwa in der Bildung gleichkommende, aber vereinzelte und ſchwache Völker zu erdrücken; — ſie bleibt aber denkbar in dem dabei weſentlichen Begriff des entſchiedenen, durch keine äußere Gegenkraft in Schranken gehaltenen Uebergewichts eines Staatskörpers über alle andern, welches dieſen lezten nicht blos in dem gegenſeitigen Verkehr die größern Rückſichten einer ungleichen Stellung auferlegt und die Vertheidigung ihrer beſondern Intereſſen in Colliſionsfällen erſchwert, ſondern ſie in eine unausweichliche Abhängigkeit verſezt, ſie in den Kreis der Bewegung jener herrſchenden Macht als unfreiwillige Trabanten hineinzieht und ihnen ſelbſt für ihr Fortbeſtehn in dieſer untergeordneten Stellung keine andere Bürgſchaft als die Convenienz derſelben übrig läßt.

Eine ſolche Weltherrſchaft, es möge ſie ein Reich bereits für ſich allein errungen haben, oder ſich noch mit einem Nebenbuhler um die unſelbſtſtändig und als widerſtandloſe Beute zwiſchen ihnen liegenden Völker ſtreiten, iſt das Grab aller menſchlichen Freiheit unter republikaniſchen nicht minder als unter monarchiſchen Formen,

wie die Geſchichte der römiſchen in allem Wechſel dieſer Formen lehrt. Sie war der böſe Genius des Menſchengeſchlechts in ſeiner erſten Bildungsperiode und könnte als ein auf demſelben laſtender Fluch bezeichnet werden, wenn ſie nicht als eine unvermeidliche Begleiterin ſeiner Kindheit betrachtet werden dürfte; die Sprengung ihrer Bande, auch im Uebergang durch nochmalige Finſterniß und Rohheit war der unverkennbare Segen jener großen Revolution, in welcher der Grund zu unſerm jezigen europäiſchen Staatengebäude gelegt wurde, und als eine ächte Frucht fortgeſchrittener Cultur kann ſie nicht zurückkehren, weder auf Abwegen unter dem trügeriſchen Loſungswort einer alle Völker immer inniger verbindenden Gemeinſchaft derſelben, noch unter dem Panier eines ihrer Profanation und ihren Verirrungen entgegentretenden Abſolutismus.

Seit dem Verfall des Römerreichs ſind die Völker Europens in freier Bewegung und ſelbſtſtändiger Entfaltung ihrer Kräfte, obgleich in ſteten Kämpfen der Befeſtigung einer ähnlichen Alleinherrſchaft und bis in die neueſten Zeiten ſelbſt einer Vergegenwärtigung ihrer Gefahr entgangen, daher knüpfen ſich die Vorſtellungen alles Großen und alles Uebels in ihrem Gefolge immer noch an dieſes Vorbild; — die weite Ferne, in welcher daſſelbe der Gegenwart liegt, ließ aber oft das Große mehr als das Uebel hervortreten, und in dieſer Geiſtesrichtung hat ſeine geſchichtliche Beleuchtung nicht immer zur Beſtärkung des Freiheitſinnes geführt. Es wurde dabei oft verkannt, daß die Wege, welche zu den erſten Fortſchritten in der Ausbildung des Geſellſchaftszuſtands führen können, nicht diejenigen ſind, auf welchen ſein Höhepunct erreicht wird, und daß noch weniger Völker, welche einmal dem Bedürfniß der Nöthigung in eine ſo rauhe Bahn für den Anfang ihrer Abrichtung entwachſen ſind, mit einigem Gewinn in dieſelbe zurückgewieſen werden können. *)

*) An dieſe Betrachtung laſſen ſich ohne Abſchweifung in eine ihr fremdartige Erörterung hier einige Worte über den Untergang der römiſchen Weltherrſchaft aus einer früheren, nicht veröffentlichten hiſtoriſchen Abhandlung des Verfaſſers anknüpfen, wie folgt:

In welcher Weiſe die europäiſchen Völker auf ihrer gegenwärtigen Culturſtufe wieder einer ihre Freiheit aufhebenden Herrſchaft eines übermächtigen Staates verfallen können, hat das Beiſpiel des franzöſiſchen Kaiſerreichs bis auf einen, freilich ſehr weſentlichen Punct, — nämlich bis auf die Probe der Möglichkeit ihrer Befeſtigung gezeigt. Es iſt ſchwer in einer Erklärung des ſchnellen Vorübergehens dieſer blendenden Erſcheinung, welche die Ergebniſſe einer Reihe von Jahrhunderten der alten Geſchichte in ein halbes Menſchenalter zuſammengedrängt hat, mit Beſtimmtheit auszuſcheiden, in wieweit ihre Vergänglichkeit als unvermeidlich aus ihren Grundlagen abzuleiten, und in wieweit ſie als zufällig nur einer fehlerhaften Richtung der dabei wirkſamen Kräfte beizumeſſen ſeie; allein wenn man auch nach allgemeinen Naturgeſezen anzunehmen berech-

So wenig die Römer in den lezten Zeiten ihres Reichs Theilnahme erregen, ſo ſehr nimmt doch der Einſturz des groſsartigen Gebäudes ihrer Väter, jener bewunderungswürdigen Schöpfung menſchlichen Geiſtes und menſchlicher Kraft, Verſtand und Gefühl in Anſpruch. Soll aber die Geſchichte dieſe Zerſtörung, den Untergang einer frühen und weit verbreiteten Cultur in Trauer als einen Rückſchritt der Menſchheit bezeichnen, oder darin den Weg zu ihrer weitern Veredlung nachweiſen?

Es iſt nicht verloren gegangen, was Rom auf der Laufbahn ihres Emporſtrebens geleiſtet hat. Ein anfangs wenig ſichtbarer Faden führt über das Grab ſeiner Herrſchaft hinaus in die Finſterniſs der unmittelbar darauf folgenden Zeiten. Die Früchte ſeiner Wiſſenſchaft und Kunſt, von rohen Nachfolgern anfänglich in ſpärliche Aſyle zurückgedrängt, haben ſpäter den eigenen Fortſchritten derſelben zur Grundlage gedient; das lehrreiche Beiſpiel ſeiner politiſchen Gröſse und Einrichtungen hat ſich mit ſeiner Sprache lebendig bis in unſere Tage erhalten, — aber weiter konnte die Menſchheit in den Banden einer Weltherrſchaft nicht geführt werden, denn nur frei und ſelbſtthätig in ihrer mannigfaltigen Eigenthümlichkeit kann dieſelbe ſich zu ihrer wahren Würde erheben. Zwar wird, was ihr als Gemeingut angehört, nur durch Verbindung der individuellen Kräfte errungen, und die höchſten Reſultate ihrer Beſtrebungen werden nur auf allgemeinem geiſtigen Brennpunct erzeugt, aber Freiheit und als Folge derſelben Reibung in dem Gebrauch dieſer Kräfte iſt das Element ihres Lebens und allgemeine Verflachung unter dem Druck eines alleinherrſchenden Willens, welcher dem Menſchengeſchlecht als todtem Stoff den Stempel ſeiner Bildungsform aufprägt, hebt den

tigt iſt, daß Wachsthum und Lebensdauer in einem weſentlichen Verhältniß ſtehn, — daß was durch eine Folge von Menſchenaltern im geſellſchaftlichen Zuſtand Wurzel geſchlagen, in gleichem Maaß auch Gegenwirkungen widerſtehn könne, und daß dagegen was als Meteor entſtanden, auch als ſolcher wieder zu verſchwinden pflege, ſo iſt dadurch doch keine Bürgſchaft gegeben, daß alsdann eine neue Veränderung nicht zu bloßem Wechſel der Herrſchaft, ſondern zur Wiederherſtellung einer verlorenen Völkerfreiheit führen müſſe, und die Erfahrung, wie bald dieſe dem Ungeſtüm einer ephemeren Uebermacht unterliegen konnte, deckt auch Mängel ihrer Sicherſtellung gegen nachhaltigere Angriffe auf. Die Geſchichte der neuern Zeit hat uns mit einer ſolchen Erfahrung nur über die Möglichkeit einer allgemeinen Desorganiſation der beſtehenden Staatenverhältniſſe, — nicht über die Nothwendigkeit ihrer Reſtauration bereichert,

---

ſelbſtſtändigen Zweck ſeines Daſeins auf und erſtickt ſeine edelſten Anlagen. Wo die Völker noch nicht zu ſolcher Selbſtſtändigkeit des Geiſtes gereift, oder wo ſie in Verfall zurückgeſunken ſind, bilden ſich um die ſparſam entbundenen Funken ungeheure Schöpfungen aus der ſchlummernden Maſſe, wo geiſtiges Leben dieſe durchdringt, reifen überall die vollkommenen und mannigfaltigen Bildungen einer freien Thätigkeit. Aegyptens Pyramiden bezeichnen in der Kunſt, wie die Univerſalmonarchien in der Staatengeſchichte die Kindheit oder die Altersſchwäche der Vorwelt; — Griechenland lieferte in beiden Beziehungen die Denkmale ihrer höchſten Reife.

Darum iſt die Beſtimmung Roms als erfüllt zu betrachten, nachdem es die vorhin iſolirten und wilden Völker gezähmt, in Verbindung gebracht, und zu einer ſelbſtſtändigen Fortbildung durch die erſte Abrichtung in ſeiner harten Schule vorbereitet hatte. Da trat aus den Händen der Natur ein rohes aber kräftiges, gelehriges und gemüthliches Geſchlecht hervor, um den Kerker zu ſprengen und auf ſeinen Trümmern die Völker einer freien Entwicklung zurückzugeben, welche freilich erſt den ſpätern Nachkommen vollkommene Früchte tragen konnte.

Wer ſich auf dieſen Geſichtspunct erhebt, wird zwar nicht ohne wehmüthige Empfindung jenes Schauſpiel der Zerſtörung und oft mit Widerwillen das darauf folgende regelloſe Treiben entfeſſelter roher Kräfte betrachten, aber darin mit verſöhntem Geiſt die nothwendige Rückkehr der Menſchheit in eine ihrer Würde und Beſtimmung angemeſſenere Bahn der Vervollkommnung erkennen.

und eine langſamer reifende, in ihrer Begründung und Entfaltung weniger übereilte Macht könnte mit gleich wirkſamen Mitteln zum Angriff größere zu ihrer Behauptung verbinden. Die allgemeinere Verbreitung höherer Bildung hat heutzutag nur jene Ueberlegenheit aufgehoben, welche aus dem Alleinbeſitz derſelben für einen Staat erwachſen konnte, ſie vervielfältigt aber dagegen andere Mißverhältniſſe und ſchwächt oft die moraliſche Widerſtandskraft der Eigenthümlichkeit. Wenn auch die in Folge derſelben vermehrte Beweglichkeit in allen ſocialen Verhältniſſen es unmöglich erſcheinen läßt, eine Maſſe von Nationen auf die Dauer einer einzigen einförmig organiſirten Regierung zu unterwerfen, ſo werden dieſe doch dadurch keineswegs in ihrem freien Nebeneinanderbeſtehen geſchützt, ſondern nur auf eine nicht voraus zu beſtimmende neue Ordnung verwieſen, welche ſich aus einer allgemeinen Auflöſung der beſtehenden dereinſt für kommende Geſchlechter wieder geſtalten würde.

Seitdem die europäiſchen Völker und Staaten mit dem Austritt aus dem Mittelalter in ihren fortſchreitend vervielfältigten Verbindungen als ein durch die Wechſelwirkung gegenſeitigen Einfluſſes feſt verſchlungenes Ganzes erkannt worden ſind, haben abwechſelnd Reiche, welche eine Präpotenz entfalteten, wieder die Beſorgniß neuer Gefahren für die Freiheit der übrigen Glieder dieſer großen Staatengeſellſchaft erregt, und es wurden vielfältig die Mittel zur Sicherſtellung derſelben erörtert. Nicht in der Verwirklichung des Traums eines ewigen Friedens und in der Beſeitigung aller Reibungen konnten ſie geſucht werden, ſondern nur in Verhältniſſen der Staaten gegeneinander, wodurch dieſelben ſowohl in ihrem innern Organismus als in ihrer äußern Stellung befeſtigt werden.

In beiden Beziehungen wurde jedoch dadurch gefehlt, daß man meiſtens nur auf die Abwägung materieller Kräfte ſah, wobei die Völker als geiſtloſer und gleichgültiger Stoff für die Staatenbildung behandelt wurden, nicht auf ihre moraliſche Stärke und Cohärenz. Dieſer Materialismus führte, ſo wie in der innern Politik zur Einſeitigkeit der Rückſicht auf ſtatiſtiſche Ziffern und des Strebens

nach Vergrößerung derſelben, worin oft alle Regierungsweisheit geſucht wurde, ſo in der äußern oder internationalen zu dem häufigen Mißbrauch der Lehre von den natürlichen Gränzen der Staaten und zu der langen Herrſchaft eines illuſoriſchen Gleichgewichtsſyſtems, welches ungeachtet aller Stöße, die es von jeher ſeit ſeiner Geltendmachung erhalten hat, doch nach Umſtänden immer noch häufig am unrechten Ort, wenn auch unter verändertem Namen, geltend gemacht wird. Was demſelben Wahres zu Grunde liegt, wird unter der Beſchränkung, in welcher es anerkannt werden kann, zum Gemeinplaz oder zum Spiel mit Worten; — der Name iſt das Beſte daran, das Fehlerhafte liegt in ſeiner Anwendung.

Eine Wahrheit iſt, daß jede Bürgſchaft für die gegenſeitige Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der Staaten auf einem angemeſſenen Verhältniß ihrer Kräfte, ihrer eigenen iſolirten oder ſich vereinigenden und unterſtüzenden Behauptungsmittel beruht, und daher immer auf das Princip eines in denſelben zu erhaltenden Gleichgewichts zurückführt, indem ſie nicht mehr beſteht, ſobald ſie durch entſchiedenes Uebergewicht eines derſelben ſeiner Willkür blosgeſtellt iſt, und mit Recht hat daher auch öfter übermäßiges Umgreifen einer Macht bei andern Beſorgniß einer ihre Sicherheit gefährdenden Ueberlegenheit erregt; allein die Anwendung dieſer einfachen Wahrheit ſezt als erſte Bedingung die Erkenntniß voraus, worin die eigene Stärke der einzelnen Staaten beſtehe, weil nur dieſe ihnen eine feſte Grundlage giebt, und dadurch auch ihr Verhältniß gegen einander beſtimmt, in ſoweit aber dieſelben ſich als ein zuſammenhängendes Ganzes darſtellen, in welchem jedes Glied nicht blos in ſich ſelbſt, ſondern auch durch ſeine äußere Stellung geſchüzt werden ſoll, es ein vergebliches Bemühen bleibt, in den ſteten Schwankungen dieſes Verhältniſſes ein fortdauerndes Gleichgewicht und darin das oberſte Geſez ihrer Erhaltung zu ſuchen, mithin eine ſolche Staatengeſellſchaft auf eine Balanzierſtange ſtatt auf Fundamente zu ſtellen. Es konnte nie daran gedacht werden, allen Gliedern dieſer Staatengeſellſchaft Umfang und materielle Kräfte in gleichem Maaß auszutheilen und zu garantiren; — wäre das möglich, ſo würde

dieſe Gleichſtellung ſelbſt ſchon den Zweck, die Sicherung ihrer ſelbſtſtändigen Lebensthätigkeit aufheben, weil die Gemeinſchaft der natürlichen Anlagen und ihrer Entwicklung, der eigenthümlichen Bedürfniſſe und der örtlichen Verhältniſſe, auf welche ſie ſich gründen, in dem einen eine größere, in dem andern eine geringere Maſſe verbindet. Eben ſo wenig können aber auch Staaten, welche ſich nach eigener Beſtimmung frei bewegen, auf eine nicht ſtets veränderliche Weiſe in zwei oder in mehrere ſich im Gleichgewicht haltende Wagſchalen vertheilt werden, da der immerwährende Wechſel der Umſtände, der wahren oder falſchen Auffaſſung ihrer Intereſſen und der dabei ins Spiel kommenden Leidenſchaften ſie bald auf die eine, bald auf die andere Seite führt. Daher beruht das ganze Gleichgewichtsſyſtem in dieſem Sinne auf keiner andern Grundlage als auf einer bodenloſen Berechnung wandelbarer Allianzen, welche nie lange die Probe hielt, und in der Regel waren die Berufungen auf daſſelbe nur Täuſchungen, wodurch eine ſchlaue Politik zu ungehinderter Verfolgung ihrer eigenen Plane die Aufmerkſamkeit von denſelben auf eine andere Seite abzulenken trachtete, die Eingebungen der Mißgunſt bei dem Gedeihen von Nebenbuhlern beſchönigte oder ſich einen Vorwand zur nuzbringenden Einmiſchung in fremde Angelegenheiten bereitete. Es hat nur dadurch Früchte getragen, daß es die allgemeine Erkenntniß einer innigen Verſchlingung der Intereſſen aller europäiſchen Staaten und einer darin begründeten Nothwendigkeit, die Unterdrückung der Schwächern durch den Stärkern zu verhindern, befördert hat; es taugt aber nicht zum oberſten Geſez ihrer geſellſchaftlichen Verbindung, denn es iſt nur in einer negativen Bedeutung aufgefaßt und in Anwendung gebracht worden; — es ſchafft kein Gleichgewicht, ſondern ſezt daſſelbe voraus und ſoll nur ſeine Störung verhindern. Zuerſt muß aber gefunden werden, worauf die Macht der Staaten beruhe, bevor ſich ermeſſen läßt, wie weit dieſelbe in ihrem äußern Verhältniß zu einander reichen könne; — jede Berechnung eines Gleichgewichts muß von der Erkenntniß eines ſpecifiſchen Gewichts ausgehn.

Als einen Fortſchritt der neueſten Zeit und zwar ſowohl zur

Klarheit der Anſicht von dem beſtehenden Staatenverhältniß als auch in der Ausbildung dieſes Verhältniſſes ſelbſt betrachtet man das ſeit dem lezten allgemeinen Frieden geltend gemachte Syſtem einer nicht blos thatſächlichen, ſondern angeblich bereits in völkerrechtliche Anerkennung übergegangenen Oberherrſchaft einiger Großmächte, welche alle in den allgemeinen Zuſtand von Europa eingreifenden Angelegenheiten unter ſich entſcheiden, und dabei die mittlern und kleinern Staaten mit einer ſchiedsrichterlichen Autorität ſchützen und vertreten ſollen.

Dieſes Patronat iſt bisher wenigſtens im Princip als ein den Großmächten gemeinſchaftlich zukommendes betrachtet worden, obgleich es ſich in einzelnen Fällen nach Lage der Umſtände von einer Seite her wirkſamer als von der andern erweiſen mußte; indeſſen iſt doch auch eine Theilung deſſelben nach gewiſſen, durch die Natur der gegenſeitigen Stellung gegebenen Regeln bisweilen ſchon als eine nothwendige Folge des neuen politiſchen Syſtems in ſeiner weitern Entwicklung dargeſtellt worden. In demſelben erblicken Viele die Grundlage einer auf eine Reihe von Menſchenaltern geſicherten völkerrechtlichen Ordnung, — Manche aber auch nur einen unbewachten Uebergang zu einer abermaligen Alleinherrſchaft. Die Anſicht derer, welche ihm in dieſem leztern Sinn das Wort ſprechen, iſt, daß wenn einmal eine geregelte Abhängigkeit der Staaten zweiten und dritten Rangs im Völkerrecht feſtgeſtellt wäre, einer durch ihre Lage und die Zeitumſtände begünſtigten Großmacht der Weg gebahnt ſein würde, auch Nebenbuhler ihrer Größe, welche in der Theilung der Suprematie eine minder vortheilhafte oder ſchwerer zu realiſirende Verweiſung erhielten, bald zu überflügeln.

Damit ſteht noch eine andere Erſcheinung der neuern Zeit in Verbindung, — die häufigere Vereinigung der Repräſentanten der großen Mächte, oder der gekrönten Häupter ſelbſt zu Congreſſen und Conferenzen, nicht blos wie ehemals, um Friedensſchlüſſe zu unterhandeln, ſondern um überhaupt wichtigere Angelegenheiten („Fragen") der allgemeinen Politik zu einer Ausgleichung und Entſcheidung zu bringen. Dadurch und beſonders durch den perſönlichen

Verkehr der Monarchen iſt unſtreitig die Begründung der neuen Ordnung nach dem großen Befreiungskrieg und ſeither die Aufrechterhaltung derſelben bei manchen eingetretenen Verwicklungen weſentlich befördert worden, indeſſen läßt ſich doch nicht verkennen, daß eine auf ſolche Weiſe wenngleich nur zeitlich in collegialiſcher Form gebildete Autorität das Eingreifen in die innern Verhältniſſe der Staaten, insbeſondere die Bevormundung der mindermächtigen, erleichtert und ſelbſt mächtigere, wenn ſie eine Majorität gegen ſich haben, in der Freiheit ihrer Bewegung öfter beſchränken kann.

Es iſt nichts Neues, daß in dem Verkehr der Staaten die mächtigern den Ausſchlag geben, daß die minder mächtigen auch unwillkürlich in ihre Streitigkeiten wie in ihre Vereinbarungen verwickelt werden, und daß die leztern die Berückſichtigung ihrer Intereſſen meiſtens nur durch die Rivalität der erſtern erlangen, häufig aber auch das Opfer ihrer Ausgleichung werden; die Täuſchung des neuen Syſtems, welches auf dieſe alte Wahrheit gegründet werden ſoll, liegt nur in der Vorausſezung einer möglichen Fortdauer des Einverſtändniſſes der Großmächte, welches die außerordentliche Lage von Europa herbeigeführt, und das allgemein gefühlte Bedürfniß eines internationalen Friedens nach beiſpielloſen Erſchütterungen und Anſtrengungen, insbeſondere das Beſtreben, der inneren Bewegung in allen Staaten eine Stetigkeit ihrer äußern Verhältniſſe entgegenzuſezen, bisher mit Mühe erhalten hat. Durch dieſes Einverſtändniß iſt auch die Paſſivität der Rolle aller nicht in erſter Linie ſtehenden Staaten in mehr als gewöhnlichem Maaß befördert worden, zumal da mehrere derſelben von jener durchgreifenden neuen Ordnung der Völkerverhältniſſe vorerſt ihre Wiederherſtellung zu erwarten hatten; ihre Stellung bringt es aber mit ſich, daß ſobald wieder Spaltungen unter den großen Mächten, welche nie auf Dauer vermieden werden können, zum offenen Ausbruch kommen, alsdann auch immer einzelne oder mehrere unter ihnen ſich wieder in der Lage finden werden, das Gewicht auf der einen oder auf der andern Seite zu vermehren, und daß demnach ein geſchloſſener Rath von fünf Mächten zur Handhabung des europäiſchen Völkerrechts

kein ſtehender Grundſaz deſſelben werden kann. *) In einer langen Friedensperiode, — und einer ſolchen verdankt die neue Lehre einer ſ. g. Pentarchie das erlangte Anſehn, — tritt die Leitung der geſammten Staatenpolitik durch einige Großmächte ausſchließlicher hervor, als bei ausbrechenden Kriegen, denn ſo lange die Schwerter durch das Scheuen eines Meſſens der Kräfte in der Scheide gehalten werden, zählen nur die überwiegenden, im entſcheidenden Kampfe können ſich aber auch geringere und ein entſchloſſener Gebrauch derſelben ihre Geltung verſchaffen. Dieſe Bemerkung läßt ſich ſelbſt auf das Verhältniß jener großen Mächte unter ſich anwenden; auch unter dieſen ſcheinen in Zeiten wie die gegenwärtigen, wo zwar auf extreme Mittel in den Unterhandlungen gerne hingewieſen, mit ihrer Anwendung aber zurückgehalten wird, diejenigen, welche vermöge ihrer Lage an vielfachere Rückſichten gebunden ſind, mehr in den Hintergrund zu treten, und die großen Fragen der Politik werden oft auf eine Weiſe beſprochen, als ob das künftige Schickſale Europens und der Welt nur in die Hände von zweien oder dreien derſelben gelegt wäre, wogegen ſolche Rückſichten welche die eine Macht mehr als die andere auf dem Feld einer nur durch

*) In den erſten Acten der Reſtaurationsperiode findet ſich noch keine ſo ſcharfe Ausſcheidung von fünf, allein zur Berathung und Entſcheidung aller Fragen der europäiſchen Geſammtpolitik berufenen Hauptmächten, wie bei einigen ſpätern Congreſſen und Conferenzen, und dies beſtätigt, daß ſie ſich nur in einem verlängerten Friedenszuſtand feſtſtellen konnte. Auf dem Wiener Congreß waren bekanntlich noch einige andere Staaten, welche den Pariſer Frieden im Jahr 1814 zwar nicht urſprünglich mit geſchloſſen hatten, aber demſelben durch beſondere Tractaten beigetreten waren, wenigſtens theilweis zu unmittelbarer Mitberathung zugelaſſen. Auch in einigen neuern Fällen hat der Gegenſtand der Verhandlungen dahin geführt, daß die Theilnahme an denſelben auf den Fuß gleicher Mitwirkung auf ſolche, nicht zu jenen Hauptmächten gezählte, aber dabei beſonders betheiligte Staaten ausgedehnt wurde, oder ſelbſt umgekehrt einige dieſer leztern ſich davon zurückhielten, wie z. B. bei der Emancipation Griechenlands. Nur in der neueſten Zeit iſt dies bei der Vereinbarung über die in ihrem Zuſammenhang als europäiſch zu betrachtende ſyriſch-ägyptiſche Frage in Frankreich, wiewohl ohne Beſtätigung durch den Erfolg, als eine Unmöglichkeit dargeſtellt worden.

Demonſtrationen unterſtützten Diplomatie beengen können, von ſelbſt hinwegfallen, wenn die Erhaltung des Friedens einmal ungeachtet aller derſelben gebrachten Opfer aufgegeben werden muß.

Noch unhaltbarer iſt aber die Idee, alle Staaten zweiten und dritten Ranges unter die ausſchließliche und ſtabile Schuzherrſchaft einer der Großmächte als deren obligate Trabanten auf ihrer politiſchen Bahn zu vertheilen. Obgleich manche Berührungspuncte durch die Eigenthümlichkeit der Lage beſtimmt werden, ſo erſcheinen dieſe doch nach Umſtänden einmal entſcheidend, ein anderes Mal von entgegenſtehenden Rückſichten des Augenblicks überwogen, und können an und für ſich ſchon bald anziehend, bald abſtoßend wirken. Bei der Veränderlichkeit ſolcher Beſtimmungsgründe können und werden aber ſolche mindermächtige Staaten ſich niemals der wechſelnden Wahl in der Hinneigung auf eine oder die andere Seite begeben, welche ihnen ſchon durch die Rivalität der großen Mächte, ſo lange ſie beſteht, in vielen Fällen geſichert iſt. Wenn practiſche Staatsmänner es begünſtigen, daß derartige Träumereien in Umlauf geſezt werden, ſo geſchieht es nur, um dem Glauben an die Nothwendigkeit eines ausſchließlichen Patronats irgendwo zu augenblicklichen Zwecken einer Macht Eingang zu verſchaffen, während ſie anderwärts davon keine derſelben in den Weg tretende Wirkung zu beſorgen haben.

Dieſe neue Theorie, welche die Ordnung des europäiſchen Staatengebäudes und deſſen Erhaltung auf einen geſchloſſenen Areopag einiger großen Mächte gründet, iſt nichts als eine Anwendung des alten Gleichgewichtsſyſtems auf die Verhältniſſe der gegenwärtigen Zeit. Sie beruht auf demſelben Grundſaz der Schwankung, wodurch verhindert werden ſoll, daß ein Uebermaaß von Kräften ſich zerſtörend auf eine Seite neige; ſie vertheilt dieſe Kräfte nur in fünf Wagſchalen und erſcheint dadurch beſtimmter, wird aber eben darum auch in ihrer Specialität durch jeden Wechſel dieſer Verhältniſſe, welchem jene ältere Lehre in ihrer Unbeſtimmtheit leicht angepaßt werden konnte, umgeſtoßen. Auch ſie läßt daher das Bedürfniß übrig, tiefer auf die Grundlagen aller conſervativen und aggreſſiven

Hülfsmittel der Staaten einzugehen, um in dieſen, unabhängig von der Wandelbarkeit ihrer Verbindungen, die wahren Garantien ihres gegenſeitigen freien Verhältniſſes ſuchen und bemeſſen zu können.

Die große Verſchiedenheit, welche ſich nicht blos zwiſchen gebildeten und rohen Völkern, ſondern auch unter den in der Gemeinſchaft unſerer heutigen Cultur ſtehenden Staaten, und zwar nicht nur zwiſchen größern und kleinern, ſondern auch unter ſolchen, welche in dem durch Zahlen ausgedrückten quantitativen Maaß ihrer materiellen Kräfte als gleichſtehend betrachtet werden können, in der Wirkſamkeit dieſer Kräfte offenbart, führt auf zwei Hauptmomente zurück, zuerſt vor Allem auf ihren innern Organismus und ſodann auf die Vortheile oder Schwierigkeiten der ihnen von der Natur angewieſenen äußern Stellung.

Jene innere oder intenſive Stärke der Staaten hängt zwar auf dem weiten Feld ihrer ganzen Anlage und Einrichtung von den mannigfaltigſten Bedingungen ab, aber ein allgemein anwendbarer Maaßſtab zu ihrer Vergleichung und zur Beurtheilung ihres gegenſeitigen Verhältniſſes in dieſer Beziehung, welcher ſich neben andern allerdings mitwirkenden, im geſammten ſocialen Zuſtand ſo wie in den Anſtalten zur Entwicklung und Benuzung ihrer Kräfte beſtehenden Verſchiedenheiten durchgängig als entſcheidend bewährt, läßt ſich nur in ihrer nationalen Grundlage finden. Die Erfahrung aller Zeiten beſtätigt die ſchon aus dem Begriff und Weſen der Nationalität abgeleitete Wahrheit,*) daß ihre Einheit einem Staat durch die innigere Verbindung ſeiner Beſtandtheile den doppelten Vortheil einer größern Kraftentwicklung und einer durch keine andern Mittel in gleichem Grad bis zur Unauflösbarkeit erreichbaren Feſtigkeit ſeines Verbands, und zwar ſowohl in der eigenen Geſinnung ſeiner Angehörigen als in der Anerkennung anderer verſchafft.

Die Verkündung der Einheit und Untheilbarkeit eines Staats in den meiſten neuern, theils noch beſtehenden, theils längſt wieder

---

*) Vergl. im I. Band Abſchnitt III.

überhaupt ſich freier bewegen können, und ſolche, welche auf mehreren Seiten Angriffen ausgeſezt, durch vielfältigere Rückſichten und Vorſorge gegen Diverſionen abgehalten werden, ein Ziel des Aufſtrebens mit Stetigkeit zu verfolgen und die Ausſicht auf den Erfolg einer Unternehmung nur nach den eigenen Mitteln zu bemeſſen.

Wenn man dieſe beiden Geſichtspuncte einer nationalen Grundlage und einer mehr oder weniger gedeckten äußern Stellung feſthält, ſo findet man darin den Schlüſſel zur Erklärung des beſondern Characters, welchen die großen Mächte Europas in der Geſchichte der lezten Jahrhunderte geoffenbart und ihrem Einfluß auf den Gang der Politik eingeprägt haben. Sie konnten von demſelben zeitweis abweichen, wenn entweder ihre Lenker das Geſez und die Vortheile ſo wie die Gefahren ihrer eigenthümlichen Lage verkannten, oder außerordentliche Umſtände die dadurch beſtimmten Verhältniſſe vorübergehend änderten; im Ganzen aber findet ſich durch die Erfahrung beſtätigt, daß es immer nur Nationalſtaaten waren, die ein reelles und nachhaltiges Uebergewicht behaupten konnten, welches zwar nicht immer gehörig beachtet und bewacht worden iſt, ſich aber zulezt immer ſtets in den Reſultaten bewährt hat, und daß nur jene großen Reiche, welche in der Lage waren, ohne Gefahr im Rücken, mit ihrer ganzen Macht gegen das übrige Europa Fronte zu machen, anhaltende Angriffe auf deſſen Staatenſyſtem unternehmen und bedeutende Veränderungen deſſelben herbeiführen konnten; daß hingegen die in ſeine Mitte geſtellten, von allen Seiten angreifbaren Mächte, ungeachtet einzelner Beeinträchtigungen ſchwächerer Glieder, doch im Allgemeinen planmäßig oder unwillkürlich nur für ſeine Erhaltung zu kämpfen hatten.

Hier dringt ſich vor einer weitern Ausführung und geſchichtlichen Rechtfertigung dieſer Behauptung vor Allem die Frage auf, welche practiſche Nuzanwendung ſich daraus ziehen laſſe? In jedem Fall giebt eine richtige Anſicht der Grundlagen, auf welchen die wahre Macht der Staaten an ſich, ſo wie der freiere oder beſchränktere Gebrauch derſelben beruht, und wodurch ihr gegenſeitiges Verhältniß

beſtimmt wird, den Maaßſtab, um den Stand der Gegenwart und die Wechſelfälle, welche ſich aus demſelben für die nächſte Zukunft mit Wahrſcheinlichkeit ableiten laſſen, hiernach zu beurtheilen. Mit der Klarheit einer ſolchen Erkenntniß iſt ſchon viel gewonnen, nicht blos für eine paſſive Anſchauung der Weltbegebenheiten, ſondern auch für das thätige Eingreifen in dieſelben, jenachdem ſie allgemeiner verbreitet iſt, oder nur Wenigen von denen, welche dabei handelnd auftreten, zum Vortheil über Andere gereicht. Allein es knüpft ſich hieran zugleich noch ein höheres Intereſſe. Wenn man die Geſammtheit der europäiſchen Staaten als einen organiſchen Geſammtkörper ins Auge faßt, deſſen Erhaltung zwar nicht durch eine unmögliche Gleichheit, wohl aber durch eine phyſiſch und moraliſch auf den vorhin angegebenen Bedingungen beruhende Verhältnißmäßigkeit in der Vertheilung der Kräfte und in der Stellung ſeiner Glieder geſichert werden ſoll, ſo wird anerkannt werden müſſen, daß auch ihr gegenwärtiger Zuſtand, aus dieſem Geſichtspunct betrachtet, noch Manches zu wünſchen übrig läßt. Muß nun eine Beſeitigung beſtehender Mißverhältniſſe lediglich von günſtigen Zufällen erwartet werden, oder läßt ſich überhaupt und unter welchen Bedingungen auf eine intelligente Kraft rechnen, welche als Vertreterin eines anerkannten Geſammtintereſſe dafür wirkſam werden kann?

Es iſt allerdings ein harmloſes, aber unfruchtbares Spiel der Einbildungskraft, wenn man ſich damit abgiebt, die Elemente der beſtehenden Staaten wie Figuren auf dem Schachbrett in der Hypotheſe zuſammen zu werfen, um ſie willkürlich in einer andern Ordnung nach Abgränzung der Sprache und Volkseigenthümlichkeit, oder nach mechaniſchen Regeln einer angemeſſenen Vertheilung größerer und kleinerer Maſſen auf dem gegebenen Raum aufzuſtellen; allein ſo wenig dergleichen politiſche Träume an den beſtehenden Verhältniſſen zu ändern vermögen, ſo wenig darf die Macht der Ideen verkannt werden, welche, wenn ſie ſich einmal Eingang verſchafft haben, in der Bewegung der Zeit Ziel und Richtung beſtimmen. Durch ſie wirken nicht blos Machthaber auf die Völker, ſondern öfter noch dieſe auf jene, und ſie erringen, mit Stetigkeit

verfolgt, leicht den Sieg über größere phyſiſche Kräfte, welche nur durch Intereſſen des Augenblicks oder durch naturgemäßen, aber nicht zum vollen Bewußtſein ſeiner Zwecke ſich erhebenden Inſtinct geleitet werden, ſo wie über den blos practiſchen Verſtand, welcher ſich darauf beſchränkt, Gegebenes zu verarbeiten. Staatsmänner, welche ihren Geſichtskreis nicht über dasjenige erweitern, was die Verhältniſſe der Gegenwart als ausführbar darſtellen, können in der Auffaſſung und Benüzung derſelben Gewandtheit erproben, aber es fehlt ihnen der ſchaffende Geiſt, um in dieſelben einen Samen für die Zukunft zu legen, und ſie werden dieſe oft durch Flickwerke in ihrer Entwicklung verkümmern, in ſo weit ſie nicht unwillkürlich einer von den Tiefen der Geſellſchaft ausgehenden Bewegung folgen; — eben ſo auch, wenn ſie aus Selbſtſucht nur Sinn für das haben, was ihnen und ihrer Zeit die Frucht der Vollendung verſpricht. Selten wird eine große Veränderung in dem Zuſtand der Völker als Folge eines iſolirten Ereigniſſes oder als das Werk einzelner hervorragender Menſchen von der Einwirkung der Vor- und der Nachwelt abgeſchloſſen zur Vollendung gebracht, ſondern meiſtens nur mit kluger, die Zeitumſtände benüzender, oder im Gegentheil mit ungeſchickter Hand in den Gang einer allmähligen Entwicklung und die dadurch herbeigeführten Begebenheiten eingegriffen, und eben ſo wieder der Grund zu Manchem gelegt, was ſpätere Zeiten oft in mehreren Menſchenaltern zur Reife bringen. Eine Staatskunſt hingegen welche von einem Tag zum andern lebt, und, ſtatt ein Ideal im Auge zu behalten, um demſelben die wechſelnden Zeitumſtände dienſtbar zu machen, ſich damit begnügt, aus ihrem zufälligen Zuſammentreffen in jedem gegebenen Moment ein ausgleichendes Ergebniß zu ermitteln, wird ſelbſt in ihrer auf die Lage der Gegenwart beſchränkten Wirkſamkeit häufig durch unvorhergeſehene Wendungen derſelben überraſcht, und alsdann durch den Mangel der Vorbereitung verhindert, etwas Befriedigendes und Dauerhaftes zu begründen.

Wo ein politiſcher Zuſtand entweder als an und für ſich unhaltbar oder als nicht gehörig befeſtigt erkannt wird, bedarf es

keines Seherblicks, um voraus zu beſtimmen, auf welchem Wege ſich die Natur ihr Recht verſchaffen werde, wohl aber einer klaren Einſicht, wo es fehle, und wie daher eintretende Ereigniſſe unter den noch unentſchieden in der Reihe der Möglichkeiten ſich darſtellenden Vorausſezungen verbeſſernd oder zerſtörend auf das Mißverhältniß einwirken können. Zur Zeit, da das franzöſiſche Kaiſerreich auf dem Gipfel ſeiner Größe ſtand, vermochte Niemand vorherzuſagen, durch welche äußere, dem Anſchein nach überall gefeſſelte Kräfte es in ſo kurzer Zeit zuſammenſtürzen werde, wiewohl ſich Allen, welche nicht durch den Glanz ſeiner Oberfläche geblendet waren, die Ueberzeugung aufdrang, daß ſeine unnatürliche Ausdehnung auf keiner dauerhaften Grundlage ruhe. Hätte man ſich nicht innerhalb des Kreiſes ſeiner vollendeten Herrſchaft allgemein nur dem Gedanken an ſeine fortſchreitende Ausbildung aus ſich ſelbſt hingegeben, ſondern ſich auch mit dem möglichen Fall ſeines Zuſammenſturzes zu beſchäftigen gewagt, und hätte außerhalb desſelben die Anſtrengung, ſich dieſer Uebermacht zu erwehren, nicht alle Geiſtesthätigkeit ſo abſorbirt, daß keine Ueberlegung und keine Phantaſie für dasjenige erübrigt werden konnte, was nach glücklichem Ausgang wieder herzuſtellen und was neu zu ſchaffen ſei, ſo hätte unzweifelhaft von einer und der andern Seite mit mehr Plan und Feſtigkeit in die nach dem Eintritt der Kataſtrophe aufgetauchten Conflicte und nicht zu verkennende große Schwierigkeiten eingegriffen werden können; allein wer durfte noch ein Jahr vorher ſich mit der Vorausſezung eines ſolchen Falles ohne den Vorwurf einer bodenloſen Träumerei beſchäftigen, und wo war man, als er wirklich eintrat, darauf vorbereitet? Wohl verdient dieſen Vorwurf, wer willkürlich beſtimmte Plane auf eine noch dunkle Zukunft baut, nicht aber, wer vorſorglich an die Nuzanwendungen denkt, welche von einem den Völkern aus ihrer noch verſchloſſenen Urne zufallenden Loos gemacht werden können.

In dieſer Weiſe wird den Unterſuchungen über die beſtmöglichen Schuzwehren allgemeiner Völker- und Staatenfreiheit ihre Bedeutung und ihr practiſcher Werth angewieſen: ſie können nicht als Auffor-

derung zu einer Umgeſtaltung betrachtet werden, welche keine Theorie hervorrufen wird, aber ſie ſollen auf Grundſäze führen, nach welchen jede nicht voraus zu bemeſſende Gelegenheit zu einer dem erkannten Zweck entſprechenden Einwirkung auf die Ordnung der Staatenverhältniſſe benüzt werden kann, damit nicht Zufall und kurzſichtig oder einſeitig aufgefaßte Convenienz des Augenblicks in ſolchen Vorkommniſſen entſcheide; — in dieſem Sinn kann daher ihr Ergebniß nur als ein Correctionsplan betrachtet werden, deſſen allmählige und theilweiſe Verwirklichung immer von Zeit und Umſtänden abhängig bleibt. Wird dabei von den hier ausgeſprochenen Anſichten ausgegangen, ſo laſſen ſich dafür folgende Hauptregeln aufſtellen:

Die Nationalität der Staatsverbindungen, als die erſte und unter allen Umſtänden ſich bewährende Bürgſchaft für ihre innere Lebenskraft, iſt auch in einem allgemeinen Intereſſe überall, wo ſie beſteht, zu achten; — wo ſie nicht oder unvollkommen beſteht, bei jeder Gelegenheit möglichſt herzuſtellen, weil auch eine Maſſe von Staaten, als Geſammtkörper betrachtet, durch die eigene Conſiſtenz der einzelnen Glieder an ſich, mehr und unabhängiger von Wechſelfällen, als blos durch das äußere Verhältniß ihrer Verbindung geſchüzt wird.

Wo insbeſondere große Mächte darnach ſtreben, in nationaler Beziehung eine homogenere Grundlage zu gewinnen, kann es, vorausgeſezt, daß ſie nicht für ſich allein bereits ein beſorgliches Uebergewicht erlangt haben, nie in einer wohlverſtandenen Geſammtpolitik liegen, ſie daran zu hindern, weil in ſo weit die allgemeine Sicherheit auf dem äußern Verhältniß der Staaten beruht, ſie erhöht wird, je mehr große Reiche ſich in die Ueberlegenheit theilen, und weil je geringer die Zahl der ſich in jeder Hinſicht die Wage haltenden Großmächte iſt, um ſo mehr für ſie ſelbſt die Gefahr, in ihrem Wettkampf verkürzt zu werden, für ſchwächere Staaten aber die Beſorgniß, ihrer Herrſchaft zu verfallen, vergrößert wird.*)

*) Hiernach iſt es, um nur auf ein der Vergangenheit angehöriges Beiſpiel hinzudeuten, — aus dem Geſichtspuncte eines ſolchen allgemeinen Intereſſe, (nicht des beſondern einzelner Mächte,) als ein Fehler zu

Da jedoch das äußere Verhältniß der Staaten nicht blos durch ihre größere oder geringere Kräfte an und für ſich, ſondern auch durch ihre geographiſche Lage beſtimmt wird, von welcher die natürlichen Vortheile oder Hinderniſſe im Gebrauch derſelben und ihre gegenſeitigen Berührungspuncte abhängen, ſo erfordert es eine richtige Würdigung dieſer Momente, um zu ermeſſen, wo in einem ſolchen Körper von Staaten ſchwächere Glieder mit den Erforderniſſen eines dauerhaften und wohlgeordneten Organismus vereinbar, oder ſtärkere wünſchenswerth erſcheinen.

In dem Mittelpunct eines ſolchen Körpers, auf welchem ſeine Verbindung hauptſächlich beruht, ſind demſelben jedenfalls ſtarke Glieder Bedürfniß, und ſelbſt überwiegend ſtarke wegen ihrer ſich excentriſch theilenden Action minder gefährlich.

Erſt in dritter Linie nach den Rückſichten auf die Kraft der Nationalität und die Erforderniſſe der örtlichen Stellung kommt nach dem alten Gleichgewichtsgrundſaz eine zu rechtfertigende Eiferſucht gegen allzuunverhältnißmäßigen Anwachs materieller Macht eines Staates nach quantitativem Maaßſtab, — aber der erſte Feind der allgemeinen Freiheit iſt nicht derjenige, welcher in natürlichem Wachsthum andern vorauskommt, ſondern der, welchen das Princip ſeiner Organiſation und Entfaltung auf dem eingenommenen Standpunct antreibt, durch directen Angriff auf das beſtehende Staatenſyſtem ein Uebergewicht für ſich herzuſtellen.

Es iſt kein innerer Widerſpruch in dieſer Anſicht von einem Geſammtintereſſe der europäiſchen Völker, ihre gegenſeitige Unabhängigkeit zu ſichern, noch ein Beweis ihrer Unfruchtbarkeit, wenn unter den beſtehenden Staaten, deren jeder zunächſt ſeinen eigenen Vortheil ſucht, nicht zugleich unwandelbare Vertreter für die daraus

---

betrachten, daß Oeſtreich nach dem Erlöſchen der alten baieriſchen Kurlinie im Jahr 1777 an der unter den damaligen, von den jezigen ganz verſchiedenen Verhältniſſen leicht ausführbaren Eintauſchung von Baiern unter Benüzung ſtereotyp gewordener Vorurtheile verhindert worden iſt.

abgeleitete Forderungen nachgewieſen werden können. Mächtige Staaten kommen allerdings weniger in den Fall, feſte Schuzwehren der Exiſtenz und der Freiheit eines jeden zu vermiſſen, und wenn ſie auch nach jeweiliger Lage der Dinge Gründe finden, ſich dem Umgreifen eines Nebenbuhlers ihrer Größe zu widerſezen, um nicht ſelbſt durch deſſen Uebergewicht beeinträchtigt zu werden, ſo finden ſie ſich doch ſelten beſtimmt, ihm ſolche Schranken ſezen zu helfen, welche auf einer andern Seite oder bei veränderten Umſtänden ihnen ſelbſt im Wege ſtehen könnten; ſie werden daher in der Regel mehr dafür beſorgt ſein, ein Gleichgewicht unter ſich, als die Integrität der kleinern Staaten zu bewahren; dieſe leztern hingegen können auch unter der kaum möglichen Vorausſezung ihrer Einigung nicht aus der ihnen angewieſenen paſſiven Rolle heraustreten und ſich eine ſelbſtſtändige Politik bilden, ſondern nur im Anſchließen an erſtere zur Begründung eines beſſern Verhältniſſes im Ganzen mitwirken; allein ſelbſt unter den Großmächten ſind einige durch die Eigenthümlichkeit ihrer Lage in Beziehung auf das allgemeine Staatenverhältniß auf einen mehr erhaltenden und ſchüzenden Character angewieſen, welchen ſie oft in ſolcher Ausdehnung auffaſſen, daß das Conſerviren ſie ſelbſt abgeneigt macht, auf ein durchgreifendes Corrigiren einzugehen, — überhaupt aber müſſen in den ſteten Reibungen der beſondern Intereſſen immer auf einer Seite, wenngleich nicht fortwährend auf derſelben, auch diejenigen verfochten werden, welche als der Erhaltung und dem Wohl des Ganzen entſprechend zu erkennen ſind. Für Vorſchläge einer augenblicklichen Umgeſtaltung des beſtehenden Zuſtands müßten zwar die Mächte, von welchen ihre Ausführung erwartet wird, nicht nur mit Beſtimmtheit, ſondern auch mit überwiegenden Mitteln in Ausſicht geſtellt werden können, für eine der Gunſt der Umſtände anheimgeſtellte Verwirklichung leitender Ideen iſt aber nur erforderlich, daß dieſe ſelbſt zur Stetigkeit und zur Herrſchaft auf dem Gebiet der politiſchen Intelligenz gelangen; ihre Repräſentanten unter den Gewalthabern mögen dann immerhin wechſeln, denn ihre eigene Macht, welche am wenigſten in der gegenwärtigen Zeit verkannt werden kann, obgleich ſie ſich nicht

in einem Zahlenverhältniß ausdrücken läßt, gleicht ſelbſt eine ihnen entgegentretende Ueberlegenheit materieller Staatskräfte aus.

Die Unzuverläſſigkeit der Berechnungen internationaler Politik rührt hauptſächlich davon her, daß ſie nur auf die Vorausſezung der conſequenten und ungehinderten Verfolgung einer allen Staaten durch ihre innern und äußern Verhältniſſe activ oder paſſiv vorgezeichneten Richtung gegründet zu werden pflegen und darum jede Einwirkung anderer Triebfedern ſie zu nichte macht. Die Cabinette werden dabei gewöhnlich als die einzigen ſelbſtſtändig und planmäßig eingreifenden Factoren betrachtet, und doch beſtätigt jedes Blatt der Geſchichte, daß ſie meiſtens nur dem Impuls des Augenblicks folgen, und bald gut, bald fehlerhaft die Aufgaben löſen, welche ihnen durch Zufälligkeiten und durch die Bewegung in den Maſſen, in autocratiſch beherrſchten ſo gut als in repräſentirten, geſtellt werden.

Um ſich von der Zuverſicht, mit welcher ſolche Berechnungen aufgeſtellt werden, nicht imponiren zu laſſen, genügt es, nur auf ein Jahrzehnt der Litteratur in dieſem Fach zurückzugehen und zu prüfen, was davon noch eine Anwendbarkeit erhalten oder nicht bereits im Erfolg ſeine Widerlegung gefunden hat. Sie kündigen ſich als tiefe Blicke in die Zukunft der Staaten und auf die denſelben vorgezeichnete Bahn an, und ſind doch in der Regel nur Verſuche, eine Verwicklung des Tages zu löſen oder eine Tendenz in derſelben zu bevorworten. Auf Staatsſchriften, in ſoweit ſie zugänglich werden, läßt ſich dieſe Bemerkung oft noch in höherem Grade ausdehnen, denn wenn ſie auch mehr Kenntniß der Verhältniſſe und practiſchen Sinn beurkunden, ſo ſind ſie dagegen durchgängiger beſtimmt, einſeitigen Zwecken zu dienen. Allgemeine Grundſäze nehmen zwar das Intereſſe des Augenblicks weniger in Anſpruch, aber ſie behalten ihren Werth in dem Wechſel der Zeitumſtände.

Die wirkſamſte Macht in der Politik bleibt immer das, was dem menſchlichen Verſtand als Zufall erſcheint, und was die Staatsmänner dabei thun, iſt, daß ſie mehr oder weniger vorbereitet,

geiſtesgegenwärtig oder hingeriſſen, das dadurch Gegebene verarbeiten. Von jeher iſt dieſelbe durch Leidenſchaften, Schwachheit und durch falſche Beurtheilung eben ſo oft als durch richtige Auffaſſung des Bedürfniſſes und des Vortheils der Staaten beſtimmt worden; — von jeher, wenngleich nicht immer ſo ſichtbar wie gegenwärtig, ſind die Regierungen in ihrem Verkehr durch den nicht in der Diplomatie erzeugten, aber mit Wahrheit wie mit Vorurtheilen in dieſelbe eindringenden Geiſt der Zeit geleitet worden, deſſen Schwingungen mit der Entwicklung materieller Staatskräfte nicht ſo parallel laufen, daß auf die einen allein, oder auf das Verhältniß in den beiderſeitigen Wirkungen mit Beſtimmtheit gerechnet werden dürfte. Häufig werden auch die mächtigſten Staaten durch Zuſtände in ihrem Innern, durch Gebrechen, Bedürfniſſe und Bewegungen in demſelben verhindert, in ihren auswärtigen Verhältniſſen eine denſelben entſprechende Stellung zu behaupten, oder genöthigt, bleibende Zwecke einem Gebot des Moments hintanzuſezen, in ſoweit dies aber nicht der Fall iſt, und die Politik gegen andere Staaten nur durch die wahren und bleibenden Intereſſen ihrer Beziehungen zu denſelben beſtimmt wird, läßt ſich auf einen gewiſſen Inſtinct, der ſie darin leitet, mit mehr Zuverläſſigkeit bauen, als auf Plane, welche mit vollem Bewußtſein ihrer Erforderniſſe verfolgt werden, weil erſterer auf natürlichen Geſezen, unabhängig von ihrer Erkenntniß durch einzelne Staatsmänner beruht, leztere allen Schwächen und Irrthümern derſelben ausgeſezt bleiben. Nicht jedem Staat und Volk ſind indeſſen vermöge ſeiner Organiſation und Stellung ſolche natürliche Geſeze derſelben gleich einfach und untrüglich vorgezeichnet, und hierin ſtehen diejenigen zurück, welche mehr auf eine Wahl zwiſchen verſchiedenen Richtungen und eine ſchwierigere Vermeidung von Abwegen verwieſen ſind.

Aus dieſen Gründen läßt ſich insbeſondere auf die Vorausſezung feſtſtehender Intereſſen der großen Mächte und die Vergleichung des ihnen geöffneten Spielraums nach dem Stand der Gegenwart keine Unmöglichkeit einer Veränderung der europäiſchen Staatenverhältniſſe gründen, durch welche auch die Selbſtſtändigkeit und Frei-

heit aller Glieder des Geſammtkörpers auf ſicherere Grundlagen geſtellt würde. Ob aber der allgemeine Character der Zeit und die Richtung, welche die Völker des alten Europa in derſelben genommen haben, auch im Verhältniß der Staaten fortwährend zu einer Vergrößerung der Maſſen führen werde, ſo wie im Privatverkehr der kleine Beſitz immer mehr von dem größern verſchlungen wird, — dies iſt ein Problem der Zukunft, welches durch Analogien oder einſeitige Hervorhebung eines Princips der Bewegung in den geſellſchaftlichen Zuſtänden ohne Beachtung anderer nicht gelöst werden kann. Wahr iſt es, daß die fortſchreitende Cultur zwar die Hülfsmittel der Völker vermehrt, aber nicht ihre Energie befördert, und daß ungeachtet der durch Gleichheitsgefühl aufgeregten Nationaleiferſucht, dennoch vervielfältigte Verbindungen und Bedürfniſſe ihre eigenthümliche Abſonderung immer mehr ausgleichen; auch liegt es überhaupt in dem Geſez der Natur, daß in der Reibung ungleicher Größen die geringern allmählig von den ſtärkern abſorbirt werden, bis ihr Kreislauf wieder zur Theilung der zuſammengeſchmolzenen führt; allein es bleibt immer die Frage, ob ein ſolcher Wendepunct, wo die Maſſen ſich wieder ſpalten, nach den Verhältniſſen unſerer Zeit nicht bereits erreicht ſeie, ohne daß die europäiſchen Völker erſt durch die Herrſchaft von Weltreichen im Sinne des Alterthums dahingebracht werden müßten, und es läßt ſich nicht verkennen, daß mit der Kraft des Widerſtandes eben ſo auch die Mittel zur Behauptung der Gewalt vermindert werden, daher ein langer zur Befeſtigung hinreichender Alleinbeſitz derſelben bei zunehmender Verſatilität aller geſellſchaftlichen Zuſtände nicht in wahrſcheinliche Ausſicht geſtellt werden kann. Was zur Sicherſtellung der allgemeinen Völkerfreiheit dient, kann zwar nie auf einer Seite erwartet werden, von welcher ihre ernſtliche Bedrohung möglich iſt, aber noch iſt Europa nicht zu einer Beute verfallen, welche ſich nur einige Großmächte ſtreitig zu machen hätten; — auch ihre Stellung iſt dem Wechſel unterworfen, und kein Blick in die Zukunft vermag alle Fälle zu ermeſſen, wo auch in mächtigen Reichen die Sorge für die Erhaltung jener allgemeinen Freiheit ohne Colliſion mit

ſelbſtſüchtigen Zwecken vorwalten muß, um dieſelbe im Verein mit den in Staaten zweiten Rangs ungefeſſelt erhaltenen Kräften und unterſtüzt durch die vor Allem dafür zu gewinnende Hauptmacht herrſchender Ideen auf eine verbeſſerte Ordnung der Verhältniſſe feſter zu gründen.

II.

Das europäiſche Staatenverhältniß in Beziehung auf Nationalität.

Die Erkenntniß, daß die Beachtung und Pflege nationaler Eigenthümlichkeit nicht nur eine unerläßliche Bedingung der Freiheit im innern wie im äußern Verhältniß der Völker ſeie, ſondern daß auch Staatsverbindungen, welche auf Gleichartigkeit derſelben gegründet ſind, ihre allgemeinen Zwecke in mancher Hinſicht vollkommener erreichen können, — iſt eine Frucht, welche unſerem Zeitalter aus Erfahrungen gereift iſt. Sie regt ſich mächtig in dem Wetteifer der ſich immer mehr zum Selbſtgefühl erhebenden Nationen auf der Bahn fortſchreitender Entwicklung, und in vielfältigen Reibungen, wo ſie miteinander in Berührung kommen; allein wenn auch eingeräumt wird, daß Nationalität die intenſive Kraftentfaltung der Staaten und die Feſtigkeit ihres Verbands befördert, ſo iſt doch dieſe Wahrheit noch wenig in die practiſche Politik eingedrungen. Soll auf dieſelbe ein zuverläſſigeres Syſtem des wahren und haltbaren Gleichgewichts oder der Schuzwehren gegenſeitiger Freiheit und Unabhängigkeit im Staatenverhältniß gegründet werden, ſo muß eine Hinweiſung auf die Geſchichte zu ſeiner Bekräftigung im Princip, eine Beleuchtung des Standpuncts der Gegenwart zu ſeiner Nuzanwendung dienen.

Als ſich mit dem ſechszehnten Jahrhundert Licht über die Stellung der europäiſchen Staaten, über den Zuſammenhang und die Durchkreuzung ihrer Intereſſen zu verbreiten begann, fanden ſich unter denſelben vorzüglich zwei die andern überragende Mächte, deren eiferſüchtiges Streben, einander den Rang abzugewinnen, der damals

noch neuen internationalen Politik die erſte Richtung gab, und abwechſelnd für die allgemeine Freiheit Beſorgniſſe erregte.

Nicht Teutſchland als ſolches war die eine dieſer Mächte, — es hatte in dem erſchöpfenden zweifachen Kampf gegen die Hierarchie auf ihrem Höhepunct und für die Behauptung der Herrſchaft in Italien ſchon längſt ſeine Einheit eingebüßt und ſich allmählig in Patrimonialgebiete ſeiner Fürſten aufgelöst, von welchen nur wenige auf den Stamm alter Volks- und Provinzialabtheilungen gepfropft waren. Die Krone Karls des Großen, lange dem Meiſtbietenden oder Wenigſtfordernden hingegeben, war zulezt in dem öſtreichiſchen Hauſe unter Wahlformen fortgeerbt worden, aber das kaiſerliche Haupt deſſelben wurde von den emancipirten Fürſten auch in den gemeinſamen Intereſſen des Reichs ſelten, noch weniger aber in jenen, welche dieſer Geſammtheit fremd waren, unterſtüzt, und konnte auf teutſchem Boden nur auf die Hülfsquellen der eigenen Patrimonialbeſizungen mit Zuverläſſigkeit zählen; — dagegen hatte dieſes Haus außerhalb Teutſchlands große Reiche durch Erbſchaft an ſich gebracht *) und ſo aus verſchiedenen Völkern und zerſtreuten Provinzen eine Macht gebildet, in deren Gebiet die Sonne nie unterging.

Ganz anders war Frankreich aus der Feudalanarchie des Mittelalters hervorgegangen. Während die teutſchen Kaiſer ihre lezten Hülfsquellen jenem Kampf mit dem römiſchen Stuhl und Italien opferten, ſpäter aber nach einmal gebrochener Centralkraft ihre Befeſtigung im Innern nicht mehr nachzuholen vermochten, hatten die franzöſiſchen Könige einen geſunden Kern des Wachsthums bewahrt, in kluger Benuzung der Gelegenheiten allmählig die Großen ihres Reichs, welche der Einheit desſelben im Wege ſtunden, unter-

*) Bella gerand alii, tu felix Austria nube. Der vernünftige Sinn dieſes alten Spruchs konnte kein anderer ſein, als Oeſtreich zu beneiden, daß es ſeine Vergrößerung wenigſtens auf Rechtstitel gründen konnte, während Andere die ihrigen meiſtens nur durch Mißbrauch der Gewalt zu erlangen wußten; aber die Geltendmachung dieſer Rechtstitel koſtete ihm ſo viel Blut als ſeinen Nebenbuhlern das Zugreifen ohne dieſelben, und Kriege wurden ihm dadurch wahrlich nicht erſpart!

drückt oder beerbt, ſich nach langwierigen Kriegen endlich der naturwidrigen engliſchen Herrſchaft auf heimathlichem Boden erwehrt und ſo ſich in den Stand geſezt, mit der Morgenröthe der neuern Zeit nicht unzuſammenhängende, weit ausgedehnte Länder, ſondern ein durch Sprache und Character feſt zu einem Ganzen verbundenes Volk auf den Kampfplaz des Ehrgeizes zu führen.

Dies waren damals die beiden Mächte, welche ſich das Vorherrſchen in Europa ſtreitig machten, — die übrigen, welche nicht von Natur dazu zu ſchwach waren, lagen noch im Schlummer oder in einer Abgeſchiedenheit, welche erſt durch ſpätere Entwicklungen gehoben werden konnte.

Kaum läßt ſich mit einer Vergleichung der Kräfte, welche dieſe zwei Mächte in ihren langen Kämpfen in Bewegung geſezt haben, bei Karl dem V. und Franz dem I. beginnen, denn obgleich erſterer nicht nur in Umfang und Reichthum der ſeinem Scepter unterworfenen Länder, ſondern bei unbefangener Würdigung ſelbſt perſönlich ſeinem Gegner überlegen war, ſo muß doch ſeine zweifache Stellung als Kaiſer in Teutſchland, womit noch die Niederlande in Verbindung erhalten werden konnten, und als König des ſtolzen und ſelbſtſtändigen Spaniens in Betrachtung kommen, da dieſes durch Frankreich von ſeinen übrigen Staaten abgeſchnitten, eigene, dem Intereſſe dieſer leztern oft entgegengeſezte Rückſichten erforderte. Der größte Theil ſeines thätigen Lebens verzehrte ſich in fruchtloſen Beſtrebungen, Uebereinſtimmung in die verſchiedenartigen Beſtandtheile ſeines Reiches zu bringen, und das Räthſel einer den eigenthümlichen Bedürfniſſen und der Lage aller entſprechenden Politik zu löſen. Hätte in jener entſcheidenden Epoche ein Regent mit Karls Eigenſchaften auf dem Kaiſerthron das Aequivalent der Hälfte ſeiner auswärtigen Erbländer in Teutſchland beſeſſen, — oder vielleicht auch die Schwierigkeiten ſeiner Aufgabe in anderer Weiſe aufgefaßt, ſo würde er ohne Zweifel den Grund zu einer andern Geſtalt des heutigen Europa gelegt haben.

Nachdem mit Karls des V. Abtreten vom Schauplaz die Abtheilung der zwei Linien des öſtreichiſchen Hauſes zur Vollendung

gekommen war, haben zwar Miſsgriffe und zunehmende Schwäche der ſpaniſchen Könige den innern Verfall ihres ſchönen Reichs, in Verbindung mit der Erſchöpfung ſeiner beſten Kräfte in einem neu-entdeckten Welttheil, herbeigeführt; allein ſo ſehr auch der Abfall der vereinigten Niederlande dadurch befördert wurde, ſo hätte doch das Naturwidrige der Verbindung immer früher oder ſpäter zu einem ſolchen Ergebniß führen müſſen, und ebenſowenig läßt ſich verkennen, daß Spanien ohne die Niederlande und ohne italieniſche Zugabe zu jeder Zeit nur einer guten Regierung bedurfte, um ſeinen Feinden gewachſen zu ſein.

Das teutſche Oeſtreich blieb im Wechſel von Erwerbungen und Abtretungen eine aus den verſchiedenartigſten Völkern und Gebieten bunt zuſammengefügte Macht, — gegründet auf den Trümmern des Kaiſerthrons mit allen Stammgütern, aber immer mehr gegen Oſten gedrängt, mit überwiegender Beimiſchung unteutſcher Beſtandtheile, — ſo hatte es ſeine Grundlage und ſeinen organiſchen Mittelpunct auf jener erſten, ſeinen materiellen Schwerpunct auf dieſer lezten Seite. In Teutſchland erhielt ihm zwar die alte Reichsverfaſſung in ihrer fortſchreitenden Auflöſung immer noch einige, wiewohl lockere und eben ſo oft compromittirende als wirklich nüzliche Verbindung mit den zur Selbſtſtändigkeit gelangten Reichsſtänden, aber einen zuverläſſigen Anhang nur in den ſchwächſten derſelben, welche bei dem immer mehr vorbereiteten Uebergang zur vollen Souveränetät nichts zu gewinnen hatten, wogegen unter den größern derſelben allmählig neue Nebenbuhler des Reichsoberhaupts heranwuchſen. Einige dieſer Territorien waren bereits Nebenländer auswärtiger Staaten geworden, und weiterhin lagen als neutraler Boden die Niederlande und die Schweiz, welche ſich mit alterirter Nationalität ganz vom teutſchen Reich abgelöst hatten. Dieſes ſ. g. Reich wurde in ſeiner Zerriſſenheit an und für ſich längſt nicht mehr unter den Mächten gezählt, ſondern nur nach Umſtänden als eine kaum zu berechnende Zugabe in der Wagſchale jener Macht, welche man ganz characteriſtiſch im Gegenſaz zu andern als ein Haus Oeſtreich bezeichnete. Nur in Fällen äußerſter gemeinſamer Gefahr trat

Teutſchland noch einige Male ſchüzend und vorgeſchoben als Ganzes in den Kampf, um gewöhnlich die Koſten deſſelben mit ſeinen locker verbundenen Gliedern zu bezahlen.

Für die ſich gegenſeitig fremden, nur durch die Gemeinſchaft eines Herrſcherhauſes verknüpften öſtreichiſchen Erbländer bedurfte es einiger Menſchenalter, bis ſie ſich an dieſe Verbindung als Theile eines künſtlich zuſammengeſezten Staatskörpers gewöhnen konnten, bis dieſer das Geſez ſeiner Lebensfähigkeit erkennen und ſich demſelben gemäß bewegen gelernt hatte. Die Schule dieſer Erkenntniß in den Kämpfen gegen das Auseinanderfallen, verbunden mit fruchtloſen Beſtrebungen, eine naturgemäßere Baſis zu gewinnen, welche die urſprüngliche Anlage auch bei größerer Gunſt des Schickſals kaum zugelaſſen hätte, bildet ſichtbar eine erſte Hauptperiode der öſtreichiſchen Geſchichte, die Herrſchaft der durch dieſelbe gebotenen Maximen eine zweite.

In jener erſten Periode wurde die Monarchie einigemale durch Empörung eines oder mehrerer ihrer Hauptländer der Auflöſung nahe gebracht, und ſelten fand ſie in ihren unaufhörlichen Kriegen mit äußern Feinden einen Moment, wo nicht eines derſelben, wenigſtens in ſchwieriger Stimmung dem Ganzen den Beitrag ſeiner Anſtrengung verkürzte, und ſeine Streitkräfte durch Erregung mächtiger Oppoſitionen und durch Verräther im Innern gelähmt werden konnten. Ungarn mit ſeinen Nebenländern, die Hälfte der Monarchie, blieb von ſeinem Anfall bis ins achtzehnte Jahrhundert nicht nur für die verfügbaren Staatskräfte verloren, ſondern erforderte zu ſeiner Behauptung gegen innere und äußere Feinde öfter noch das Aufbieten der übrigen, und als damalige Vormauer der Chriſtenheit ſelbſt fremde Unterſtüzung,*) ſo daß die öſtreichiſchen Kaiſer ſich in

*) Was Ungarn beſonders ſeit jenem großen Moment, da ſeine Stände der heldenmüthigen Maria Thereſia ihr begeiſtertes Moriamur pro rege nostro zuriefen, für die Monarchie, wenn auch in keinem Fall außer Verhältniß zu andern Theilen derſelben geleiſtet hat, iſt zwar nicht immer nach Gebühr, doch gewiß mehr und bereitwilliger anerkannt worden, als wie umgekehrt die Verbindung mit Oeſtreich und überhaupt teutſches Blut dieſes Land vor dem Loos bewahrt hat, welches den angränzenden

den langwierigen Kriegen mit Ludwig dem Vierzehnten mehr auf mühſam erwirkte und zögernde Reichshülfe und auf precäre Allianzen als auf eigene Mittel verwieſen fanden. Nur in dem hinſichtlich ſeiner Bevölkerung ohnehin gemiſchten und von altersher mit Teutſchland verbundenen Böhmen erreichte das nach der Schlacht am weißen Berge mit eiſerner Feſtigkeit durchgeführte Verſchmelzungsſyſtem einen vollſtändigen Erfolg um den Preis einer Niederdrückung ſeines frühern regſamen, erſt in neuerer Zeit wieder aufgeweckten Lebens. Was nach dem Erlöſchen der ſpaniſchen Linie an italieniſchen und niederländiſchen Provinzen erworben wurde, brachte dem teutſchen Haus Oeſtreich keinen die Opfer für ihre Behauptung erſezenden Gewinn; die Italiener blieben ihm immer fremd und jeder transalpiniſchen Herrſchaft abgeneigt; um aber die großen Hülfsquellen der Niederlande benuzen zu können, wäre noch die Herſtellung einer beſſern Verbindung mit den übrigen Erbländern deſſelben erforderlich geweſen, um ihre kräftigen, aber ſtreitſüchtigen Bewohner wieder einer teutſchen Regierung näher zu bringen und an die Abkunft ihrer Mehrzahl zu erinnern; — ohne dieſe Bedingung blieb ihr Beſiz nicht nur nuzlos, ſondern wurde in den großen Kriſen der Monarchie verderblich. Die von teutſchen Stämmen bewohnten Provinzen Oeſtreichs haben in ihrer Treue und Hingebung die Vorzüge einer naturgemäßen Staatsverbindung bewährt, ſie haben ſich aber in ihrer Beſtimmung, den Bindeſtoff für das Ganze zu liefern, von welchem ſie einen ſo ſchwachen Theil bilden, immer verhältnißmäßig mehr erſchöpft, und indem ſie die ſchroffen Gegenſäze in demſelben zu vermitteln hatten, ſind ſie ſelbſt dadurch verhindert worden, ihren nationalen Character kräftig zu entwickeln und geltend zu machen.

Nachdem Oeſtreich durch den lezten edlen Sprößling des Habsburgiſchen Geſchlechts wie ein Phönix aus ſeiner Aſche verjüngt

---

Ländern unter türkiſcher Herrſchaft bis auf unſere Tage bereitet worden iſt. Mag immer eine Liquidation gegenſeitiger Verdienſte umgangen werden, wobei überſpannte Aufrechnungen wenigſtens nicht in teutſcher Art liegen, ſo muß und wird doch die Geſchichte die Materialien dazu aufbewahren.

erſtanden war, iſt ihm das Geſez ſeiner eigenthümlichen Organiſation immer klarer geworden. Es gründet ſich auf das Band einer patriarchaliſch regierenden Dynaſtie, unter deren mildem Scepter die verſchiedenartigſten Völker ſich wohl fühlen und ihre Schickſale verbunden finden als Kinder eines Hauſes, wenngleich außer dem Feldlager weniger als vollbürtige Brüder. Allein innere Ruhe, Vermeidung erſchütternder und aufregender Bewegungen, in welchen ſich anderwärts die höchſte Kraft erzeugt, mußte die erſte Lebensregel eines Staatskörpers werden, deſſen Glieder ſo ſchwach und zart zuſammengefügt ſind. Der dadurch beſtimmte, mehr beharrliche als unternehmende Geiſt, welcher in demſelben herrſcht, iſt wohl einer gemächlich beſonnenen und geräuſchloſen Ausbildung, aber weniger der Entwicklung energiſcher Character günſtig, und hat ſeine Lage im Anſtoß mit anders organiſirten Staaten immer ſchwierig gemacht. Er erleichterte zwar jederzeit die Aufnahme fremder Capacitäten, welche ſich nirgends durch ſtrenge Abgeſchloſſenheit zurückgeſtoßen, vielmehr mit Verſtand und Gemüth durch die dem Ganzen eigenthümliche Humanität und den in ſeinen Theilen unverkennbaren gediegenen, wenngleich heterogenen Stoff angezogen fanden, aber eben ſo leicht konnten auch Ueberläufer, ſelbſt unter den Eingebornen, anderwärts wieder heimiſch werden, und ſich oft zu einer glänzenden Rolle erheben, wenn ſie aus der Schule einer durch ſo mannigfaltige Rückſichten beengten Staatsmaſchine in einen freiern Wirkungskreis gelangten. Ein anderes Geſez dieſer Organiſation iſt die Achtung der Nationalität, ſowie der beſondern Rechte und Inſtitutionen der in der Monarchie vereinten Völker und Provinzen; dies iſt die Bedingung, unter welcher allein ſo verſchiedenartige Elemente ſich ohne fortwährenden Gewaltszuſtand in ihren Geſammtverband fügen und demſelben befreunden können. Alle Verſuche vollſtändiger Verſchmelzung, welche in andern Staaten gegen einzelne fremdartige Erwerbungen mit Beharrlichkeit verfolgt, zum Ziel führen können, müſſen aufgegeben werden, wo kein einzelner Beſtandtheil die dazu erforderliche Ueberlegenheit gegen die andern behaupten kann; der Verzicht auf dieſelben iſt in der ganzen urſprünglichen Anlage, nicht

in einer Schwäche der Regierung begründet. Daher wurde in dieſer zweiten Periode der Geſchichte Oeſtreichs nur die Erkenntniß und die Beachtung ſeiner eigenthümlichen Stellung, nicht größere Freiheit derſelben gewonnen. In derſelben erſcheint Joſephs des Zweiten Unternehmen einer heroiſchen Radicalcur der von ihm richtig erkannten organiſchen Schwächen der Monarchie vom Schickſal nicht begünſtigt, und von der nach dem Erfolg urtheilenden Menge nicht nach Gebühr gewürdigt, nur als eine tragiſche Epiſode.

Was Frankreich ſtets vor einer ſolchen Macht voraus hatte, ergibt ſich zum Theil ſchon aus dem vollkommenen Gegenſaz, aber es kommt Vieles hinzu, was ihm bisher als Auszeichnung eigen geblieben iſt, und im rechten Maaß wie im Uebermaaß lehrreich auf das Princip einer nationalen Grundlage der Staaten zurückführt. Die Franzoſen haben aus derſelben nicht blos jene allgemeinen Vortheile gezogen, welche ſich gegen jeden nicht auf gleicher Grundlage beruhenden Staatskörper wirkſam erwieſen, ſondern ſie haben ihrer Nationalität eine ganz beſondere Kraft zu geben gewußt, und auf dieſelbe neben großer Ueberlegenheit im offenen Kampf, auch eine Herrſchaft im Reich der Cultur, der Sitten und Meinungen, eine Macht der Verführung gegründet, welche ſie zu einem Muſtervolk für andere erhoben und in den Stand geſezt hat, öfter vorzugsweiſe und beinahe allein den Gang der allgemeinen europäiſchen Angelegenheiten zu beſtimmen.

Bei Völkern wie bei einzelnen Menſchen iſt das, was ſie geworden ſind, zum Theil äußern Verhältniſſen, zum Theil eigener freier Beſtimmung und den ſie auszeichnenden Eigenſchaften zuzuſchreiben. Unſtreitig haben die urſprünglichen Anlagen der Franzoſen, ihr lebhafter, für jeden Aufſchwung empfänglicher Geiſt, ihre Gewandtheit und feine Auffaſſung der practiſchen Socialverhältniſſe weſentlich zu dem Standpunct beigetragen, welchen ſie eingenommen haben, aber auch die in der eigenen Ausbildung genommene Richtung hängt mit ihrer frühzeitigen, durch die Umſtände begünſtigten Vereinigung in einen zu kräftigem Wachsthum geeigneten Staat zuſammen. Die erſte große Nation, welche ſich als ſolche aus den Wirren der

Feudalverfaſſungen zur Einigung erhob, mußte dadurch nothwendig in ihrer weitern Entwicklung einen großen Vorſprung vor andern gewinnen, welchen ſofort die Rolle des Nachfolgens auf dieſer Bahn zufiel, und hierauf gründete ſich ſchon eine nicht blos auf materielle Streitkräfte beſchränkte Ueberlegenheit. Die vortheilhafte Lage des in ſeinen Anfängen beſchränkten Königreichs, welchem ſich auf allen Seiten gleichartiger, für eine Verſchmelzung empfänglicher Zuwachs darbot, verbunden mit Glück in den darauf gerichteten Beſtrebungen, vereinigte hier mehr und bälder als ſonſt irgendwo die geweckten Kräfte in einen Brennpunct. Dadurch wurde auf dem Feld der Kriegsthaten wie der Friedenskünſte ein überall vorwaltendes Nationalintereſſe erzeugt, welches ſich in Wechſelwirkung mit den dadurch allein möglich gewordenen Fortſchritten immer höher ſteigerte, und jedem Franzoſen den unbedingten Vorzug des Einheimiſchen vor dem Fremden, die Ueberzeugung, daß er es nirgends beſſer als unter der Herrſchaft ſeiner Eigenthümlichkeit finden könne, unvertilgbar einprägte. Selbſt der Schlechtgeſinnte mußte durch ſeine Angewöhnung Franzoſe bleiben, ſtatt daß anderwärts egoiſtiſche Culturbedürfniſſe zur Verläugnung des Nationalgefühls führen konnten. So wurde für die Franzoſen die Priorität des poſitiven ſchaffenden Princips nationaler Gemeinſchaft und Größe entſcheidend, — es erhielt ſich unbeeinträchtigt bei ihrem ſpätern Uebergang in die negative und revolutionäre Lebensperiode, während im Gegentheil andere Völker in derſelben von einem politiſchen Proteſtantismus und der Vereinzelung in weltbürgerlicher Indifferenz erſt wieder auf die Nothwendigkeit der Behauptung ihrer Nationalität geführt werden mußten. Sie wurden dadurch auch bei den größten Reibungen und dem härteſten Druck im Innern gegen das Ausland zuſammengehalten; bereits in den Zeiten der Ligue konnte kaum eine vorübergehende fremde Einmiſchung, aber keine Partei für eine auswärtige Macht bei ihnen aufkommen, und nachdem ihre naturkräftige Organiſation auch dieſe Jugendkrankheit glücklich überſtanden hatte, entfalteten ſich ſchnell die großen Reſultate, welche lange vorbereitet in dem Zeitalter Ludwigs des Vierzehnten zur Reife gekommen ſind.

Dieſe Glanzperiode in der Geſchichte des franzöſiſchen Volkes iſt nicht nur wegen dem in derſelben gegründeten Uebergewicht ſeiner eigenen Hülfsquellen, ſondern weit mehr noch durch den Eingang, welchen ſie ſeinen Culturformen und hiedurch ſeinem Einfluß bei andern Völkern bereitet hat, für die geſammte Menſchheit folgereich geworden.*) Wie dieſer Einfluß und die damit verbundene Anerkennung einer Ueberlegenheit der Nation, von welcher er ausging, zuerſt in der Sphäre des Hoflebens Wurzel gefaßt, ſich allmählig in allen Claſſen verbreitet, insbeſondere auch der wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und einer Critik der beſtehenden ſocialen Verhältniſſe bemächtigt hat, ſo daß andere Nationen dazu nur rohen Stoff lieferten, um ihn aus dieſem Treibhaus der Cultur verarbeitet und geſtempelt zurück zu empfangen, — wie endlich in neuerer Zeit die aus demſelben hervorgegangene Revolution dem Erſchlaffen frivolerer Triebfedern wieder nachgeholfen hat, — alles dies iſt bekannt und vielfach erörtert. Weniger wird beachtet, wie der eigenthümliche Character der franzöſiſchen Nation ſelbſt ſich auf dem betretenen Weg ausgebildet und ſie vor allen andern zu einer ſolchen Rolle befähigt hat. Es iſt nicht blos das Aufgehn der Individualität in der Nationalität, ſondern auch die Kraft der Einſeitigkeit in der Ausbildung des Princips äußerer Ehre, der Eigenliebe und Ruhmſucht, welche in der Geſammtheit wie bei den Individuen alle andern Motive beherrſcht.

---

*) Für Frankreich ſelbſt iſt das Zeitalter Ludwigs des Vierzehnten in ſeinen Folgen wichtiger geblieben, als die Regierung Napoleons, weil erſtere die Nation in jene Bahn geleitet hat, auf welcher ſie ihre Höhe erreichte, letztere aber, abgeſehen von der ephemeren Ausdehnung ihres Reichs, nur die Reſultate einer vorausgegangenen ſocialen Umwälzung zu Tage gefördert, und erſtmals, wenngleich nicht mit lezter Hand geordnet hat. Ludwig erſcheint als Repräſentant ſeiner Nation, wenn auch ſein perſönliches Verdienſt darauf beſchränkt werden will, dies im vollſten Sinne geweſen zu ſein, Napoleon als Repräſentant einer allgemeinen, nicht blos auf Frankreich beſchränkten Revolution oder vielmehr eines Stadiums und als zeitlicher Erbe derſelben, dabei allerdings als eine außerordentliche Perſönlichkeit.

Beſondere Anlagen hierzu laſſen ſich zwar ſchon in den älteſten geſchichtlichen Spuren des Volkes, — ſchon in Cäſars Schilderung der Gallier entdecken, und es iſt leicht zu begreifen, wie daſſelbe, berauſcht von den glänzenden Erfolgen ſeiner frühzeitigen Fortſchritte in Bildung und Macht, zu einer innigern Verſchmelzung des individuellen Ehrgeizes mit dem Nationalruhm gelangen konnte, denn Aehnliches findet ſich überall mehr oder weniger in dem Grad, in welchem erſterer durch leztern und im Einklang mit demſelben ſeine Befriedigung findet; aber es gehört eine Beobachtung des ganzen innern Volkslebens der Franzoſen dazu, um zu erklären, wie eine durch alle Altersſtufen fortgeſezte Erziehung dem Stachel der individuellen und nationalen Ehrſucht die Beherrſchung aller andern Motive ſichern, es aber auch zu einer Nothwendigkeit machen konnte, ihr ſtets zu ſchmeicheln, um auf die Maſſe zu wirken — wie das Streben, ſich zu meſſen und geltend zu machen, durch die erſte Behandlung der Kinder geweckt, durch die Schulanſtalten in der Anwendung auf die Geſammtintereſſen entwickelt und ſpäter durch alle geſellſchaftlichen Einrichtungen, ſelbſt als ſtereotypes Thema für Schauſpiele rege erhalten wird; — alles dies iſt nicht das Werk der Conception einer lykurgiſchen Geſezgebung, ſondern einer Richtung, welche die Volksbildung in Gewohnheiten und in Inſtitutionen auf den Grund urſprünglicher Anlagen genommen hat. Wohl läßt ſich Großes ausführen mit einem Volke, in welchem dieſe Leidenſchaft auf eine ſolche Höhe geſteigert worden, allein oft entſchlüpfen auch die Zügel desſelben ſeinen Lenkern, oft werden dieſe dadurch ſelbſt befangen oder wider ihren Willen und gegen beſſere Ueberzeugung zu falſchen Maaßregeln, welche Verwicklungen ohne reellen Nuzen herbeiführen, zu eiteln und täuſchenden Demonſtrationen hingeriſſen, um ſeine reizbare Eitelkeit mit dem Schein einer behaupteten Superiorität zu beſchwichtigen, denn es verbindet ſich damit das Bedürfniß einer unausgeſezten Nahrung, welche bei dem feſt eingeprägten Glaubensſaz, daß die Nation ſich als die erſte in der Welt geltend machen müſſe, nie in der Beförderung ihrer innern Wohlfahrt allein gefunden werden kann, ſondern immer auch und vorzugsweiſe

in ihren äußern Berührungen, und dieſes Bedürfniß nöthigt als unvermeidliche Laſt eines hervorragenden, gleichſam adelichen Standes zu fortwährenden Beurkundungen deſſelben, damit nicht während eines Stillſtandes Zweifel dagegen aufkommen.

Ob ein Volk als glücklich betrachtet werden könne, welches nicht nur das wahrhaft Gute, ſondern auch das Vortheilbringende immer jenem Glänzen, welches es ſeine Ehre nennt, unterordnet, darum auch keiner dagegen anſtoßenden Wahrheit, hingegen jeder hieran angeknüpften Irrleitung zugänglich iſt, und was ſich unter ſolchen Umſtänden zulezt aus einer fortſchreitenden Zerrüttung der ſocialen Verhältniſſe entwickeln könne, gehört nicht hierher, aber immer geben die Franzoſen für das Princip der auf der Nationalität beruhenden Kraft, ſowohl im rechten Maaß als in einem nicht zur Nachahmung zu empfehlenden Uebermaaß das lehrreichſte Beiſpiel; gewiß iſt jedenfalls, daß ſie ihrem Nationalverein die Unauflösbarkeit geſichert haben, ſo weit dies überhaupt für menſchliche Einrichtungen erreichbar iſt, und daß ſie auch beſiegt, das lezte Volk ſein würden, an deſſen Theilung äußere Gewalt ſich wagen dürfte.

Die vergleichende Betrachtung der innern Hülfsquellen Oeſtreichs und Frankreichs hat zwar über die Anfangsperiode der neuern europäiſchen Staatengeſchichte, in welcher dieſe Mächte noch allein den erſten Rang behaupten konnten, hinaus und bis zur Gegenwart geführt, in welcher auch andere zu gleicher Bedeutung und Größe herangewachſen ſind, aber immer giebt dieſe erſte ſich darbietende Parallele den treffendſten Beleg aus der Erfahrung für die Wahrheit des Princips nationaler Staatenbildung.

England blieb zwar noch weit in das Mittelalter wie Frankreich im Anfang deſſelben ein Reich, in welchem fremde Eroberer nur allmählig mit den Eingebornen verſchmelzen konnten, indeſſen war dieſe Verſchmelzung doch längſt vollbracht, als die europäiſchen Völker anfingen, aus jenen Zeiten der Herrſchaft einer rohen Gewalt, in welchen die meiſten derſelben ſich erſt gebildet hatten, in einen geordneten Zuſtand und in allgemeinere, eine Vergleichung ihrer innern Kräfte zulaſſende Verbindungen zu treten. Wie Frankreich hat es

ſich dann ſpäter durch Schottland mit einem gleichartigen Zuwachs verſtärkt, bei welchem kaum eine provinzielle Abſtufung bemerkbar bleibt, demungeachtet beſteht es auch jezt noch in einer minder vollkommenen nationalen Einheit, weil, abgeſehen von andern in dieſer Hinſicht nicht bedeutenden Ueberreſten galiſcher Urbevölkerung, die große Maſſe der Irländer ſich von derſelben ausſcheidet; allein da dieſe, wie früher ſchon bemerkt worden iſt,*) ohne ſelbſtſtändige Ausbildung zu einem untergeordneten Verhältniß beſtimmt bleibt, und nur durch allzulange Verwahrloſung und Bedrückung ein ſtörendes Element in dem vereinten britiſchen Reich geworden iſt, kommt ſie bei deſſen auf der Nationalität beruhenden Kraft nicht in Betracht, wiewohl nicht zu verkennen iſt, daß das britiſche Reich in der Berührung mit andern Staaten dennoch durch die Frembartigkeit eines ſo namhaften Beſtandtheils immer eine ſchwache Seite darbieten würde, wenn es ſeine Stellung auf dem Feſtland hätte.

Nicht wegen geringern Anlagen in ſich ſelbſt iſt Großbritannien ſpäter in die erſte Reihe der in Europa vorherrſchenden Mächte eingetreten, ſondern vielmehr nur, weil vorerſt weitere Fortſchritte in der Cultur erforderlich waren, um ſeine Abgeſchiedenheit von andern Völkern aufzuheben, welche lange noch die Behauptung eines ununterbrochenen Einfluſſes auf dem Continent verhindert hatte, wiewohl die engliſchen Könige auch vorher ſchon zeitweiſe eine große Rolle auf demſelben geſpielt haben, und bereits Heinrich VIII. in der Geſchichte ſeiner Zeit öfters neben Karl V. und Franz I. geſtellt erſcheint. Nunmehr aber hat es ſich nach der vollkommenern Entfaltung dieſer Anlagen als erſte Seemacht zu einer Größe erhoben, durch welche es allen andern Mächten weit überlegen ſein würde, wenn in dem Verhältniß derſelben zu einander die Ausbreitung ſeiner Herrſchaft über ferne Welttheile in gleichem Maaß, wie ſein eigentlicher europäiſcher Staatskörper entſcheiden könnte.

Die Engländer, — denn unter dieſem Namen wird die durch Sprache und Bildung vereinigte Hauptmaſſe der Bevölkerung des

*) S. im erſten Band Abſchnitt III.

Reichs begriffen, — haben ſich in ihrer eigenthümlichen Entwicklung zu einem nicht weniger großartigen Nationalcharacter erhoben, als die Franzoſen, obgleich derſelbe ſich bei ihnen auf eine andere Weiſe offenbart. Von Natur mehr kalt und beſonnen als entzündbar, aber eben ſo regſam und kräftig auftretend als beharrlich in ihren Unternehmungen, haben ſie ſich durch eine frühzeitige Richtung auf practiſche Thätigkeit und auf eine mühſamere Ueberwindung natürlicher Schwierigkeiten ihrer Machtentfaltung mehr Sinn für das Nützliche als für das Glänzende angeeignet, und dieſer erreicht ſein Ziel ſicherer, da er ſich weniger täuſchen und auf Abwege verleiten läßt. Ihre Eigenthümlichkeit, ungeachtet des ausgedehnteſten Verkehrs mit allen Ländern der Erde dennoch ſcharf in inſulariſcher Abgeſchloſſenheit ausgeprägt, durch die längſt vor allen Völkern errungene Freiheit und den blühenden Zuſtand des Reichs mit einem innigen Selbſtgefühl ihres Werths verbunden, aus beiden Gründen überhaupt zu einem oft verletzenden Stolz, aber nicht zur Eitelkeit geneigt, würde an und für ſich bei gleicher Widerſtandskraft ihrem Verhältniß zu andern Völkern eine weniger aggreſſive Richtung geben, wenn nicht die künſtlichere Grundlage ihrer Macht, und insbeſondere eine induſtrielle Entwicklung, welche ſtets neue Bedürfniſſe erzeugt, ſie zu einem raſtloſen Fortſchreiten antriebe, wozu ſie überall Raum ſuchen müſſen, und nicht ohne häufige Beeinträchtigung entgegenſtehender Intereſſen finden können. Nicht nur in ihrer Fortdauer, ſondern auch in ihrer Ausbreitung iſt die britiſche Nationalität durch ein Coloniſationsſyſtem geſichert, welches den Grund zu einer neuen Bevölkerung ferner Welttheile legt, und was auch dereinſt im Mutterland das Schickſal ihres durch die Ueberſpannung in materieller Thätigkeit auf eine naturwidrige Höhe geſchraubten Socialgebäudes ſein möge, ſo läßt ſich doch nicht ermeſſen, welchen Vorſprung ſie bereits durch dieſe Coloniſation vor allen andern Nationen, die ſie hierin nicht mehr einholen können, in dem Einfluß auf die künftige Geſchichte der Menſchheit gewonnen haben.

In dem Mittelalter und nach dem Maaßſtab der damaligen Völkerentwicklung tritt insbeſondere der Kampf zwiſchen Teutſchen

und Italienern mit einem nationalen Character hervor, hat aber die einen wie die andern zur Zerriſſenheit geführt;*) — in der neuern Geſchichte ſind das Haus Oeſtreich und Frankreich die erſten großen Mächte, aber Franzoſen und Engländer die erſten großen Nationen, welche ſich als Nebenbuhler bekämpft haben. Die auf ſchroffe Gegenſäze in den Eigenthümlichkeiten derſelben gegründete natürliche Antipathie, welcher jezt eine Repräſentativverfaſſung auf beiden Seiten einen größern Einfluß in den dadurch beſtimmten Maſſen gewährt, fand von jeher fortwährende Nahrung in den durch die unmittelbare Nachbarſchaft vervielfältigten Berührungen zu Land und Meer; ſie wird auch in der neuern Zeit durch die ſich ſtets mehrende Zahl angeſehener Engländer, welche die Annehmlichkeiten des Aufenthaltes in Frankreich mit den dortigen Zuſtänden und Anſichten befreundet, nicht vermittelt, wenngleich dadurch, verbunden mit dem allgemeinen Wunſch, den Frieden zu erhalten, gegenwärtig jenſeits des Canals ohne Nachgeben in weſentlichen Intereſſen in den höher ſtehenden Claſſen mehr beſchwichtigende Achtungsbezeugungen hervorgerufen werden, als diesſeits deſſelben bei einer durch die Zurückweiſung in die alten Gränzen geſteigerten Reizbarkeit und den Aufregungen einer factioſen Kriegspartei erwidert werden.

Von den beiden jüngſten unter den europäiſchen Großmächten bedurfte Rußland, kaum erſt als zu denſelben gehörig anerkannt, in der Entfaltung ſeiner Kräfte nur eines halben Jahrhunderts, um ſich zu einer Beſorgniſſe erregenden Größe emporzuſchwingen, und Preußen hat ſich in gleich kurzer Zeit von einem unbedeutenden Staat wenigſtens zu einer Macht erhoben, deren Stimme in der allgemeinen Politik nirgends überhört werden darf.

Auch das ruſſiſche Reich iſt ein Staat, deſſen Kraft, abgeſehen von andern Vortheilen ſeiner Lage, auf ſeinem nationalen Character

*) Die Kriege zwiſchen den Häuſern Valois und Anjou ſind mehr als dynaſtiſch zu betrachten, denn die Sachſen hatten ſich in England noch nicht von der Beherrſchung durch normänniſche Eroberer erhoben und mit denſelben verſchmolzen: — es ſtunden ſich daher in dieſen langen Kämpfen nicht zwei Nationen gegenüber.

beruht, und in dieſer Beziehung kommt es hier vorerſt in Betrachtung.*) Das alte Rußland gehört in ſo überwiegender Mehrheit der herrſchenden Nation an, daß die zerſtreut unter ihr wohnenden, überdies ganz ungebildeten Stämme anderer Abkunft ſich beinahe unmerkbar in ihr verlieren. Zwar läßt ſich ſelbſt unter den Ruſſen eine Verſchiedenheit zwiſchen Groß- und Kleinruſſen bemerken, welche bei einer andern Wendung der auf die Staatenbildung einwirkenden Ereigniſſe ebenſo ihre Spaltung, wie die Verwandtſchaft derſelben unter den gegebenen Umſtänden ihre Vereinigung erleichtert haben würde, da überhaupt ſolche Uebergänge von Gemeinſchaftlichem zu Beſonderem der Tauglichkeit zur politiſchen Vereinigung oder Trennung, und den Verhältniſſen, welche hierüber entſcheiden, immer Spielraum laſſen, und bei fortſchreitender Ausbildung werden ſich ſolche Unterabtheilungen in Zukunft noch mehr von einander entfernen, weil die menſchliche Natur in derſelben keine Erhaltung einer Einförmigkeit ſo großer Maſſen zuläßt, — aber auf ihrem gegenwärtigen Standpunct folgen ſie, zumal bei hinzukommender Macht eines kindlichen Glaubens, mit vollkommener Hingebung einem autocratiſchen Befehl, und was ſich unter ihnen zu einiger Bildung erhebt, hat durchaus denſelben Stempel. Die dem Rieſenkörper durch Eroberungen angefügten Außentheile, welche ſich ohne Verſtümmelung deſſelben, wenngleich zum Theil nicht ohne ſeine Beſchränkung in Vortheilen der Lage wieder von ihm ablöſen ließen, vermögen nicht auf den Character der ſie erdrückenden Maſſe der alleinherrſchenden Nation einzuwirken, ſeitdem dieſe in der Civiliſation ſo weit gekommen iſt, um der älteſten dieſer Eroberungen, den Oſtſeeprovinzen,

*) Es muß erinnert werden, daß in dieſen Betrachtungen keine umfaſſende Darſtellung der gegenwärtigen Staatenverhältniſſe, keine Abhandlung über die Tagespolitik, ſondern nur die Ausführung einiger allgemeinen Anſichten in Anwendung auf einzelne Staaten beabſichtigt wird, daher auch alles Specielle, was dieſe betrifft, nicht im Zuſammenhang, ſondern vorderſammſt hier aus dem Geſichtspunct ihres innern Organismus, namentlich ihrer Nationalität, und im folgenden Abſchnitt aus dem Geſichtspunct ihrer äußern Stellung überhaupt, je nachdem ein aufgeſtellter Grundſaz dazu Anlaß giebt, beſprochen wird.

keinen eigenthümlichen Einfluß mehr auf ihre Regierung einräumen zu müſſen; — ſie ſind jedoch nur durch Waffengewalt mit dem Reich verbunden, und nehmen im Norden und Weſten keinen Theil an ſeiner nationalen Unauflösbarkeit; im Süden können ſie leichter durch eine neugebildete Bevölkerung dafür gewonnen werden.

An den Ruſſen bewährt ſich, daß die Nationalität eben ſo ſehr, wenngleich in anderer Weiſe als auf hoher Stufe der Cultur, auch in einem von derſelben noch nicht durchdrungenen Volke wirkſam iſt. In dieſer Beziehung laſſen ſich die Völker mit Armeen vergleichen, welche ihre eigenthümlichen Vorzüge behaupten, wenn ſie nur als Maſſe mit größtmöglicher Unterdrückung aller Individualität auf das Commando abgerichtet und als ſolche um ſo unwiderſtehlicher ſind; — ſie laſſen ſich gleichwohl bei natürlicher Anlage der Mannſchaft aus Reihe und Glied zum kleinen Gefecht verwenden, und entgehen den Gefahren, welchen eine mehr ins Einzelne ausgebildete Truppe nicht nur durch ſchwächere Disciplin, ſondern auch durch Muth und Furcht, überhaupt durch den ſelbſtſtändigen Gedanken der Individuen ausgeſezt wird, aber ſie vermögen ſich auch weniger zu helfen, wenn ihre mechaniſche Ordnung durch einen Unfall geſprengt und ihre Leitung geſtört wird. Die Ruſſen insbeſondere verbinden mit der unbeſchränkten Verfügbarkeit eines numeriſch in Europa allen andern überlegenen Volkes eine ſie vortheilhaft auszeichnende, wiewohl weniger ſchöpferiſche als ſich aneignende Bildungsfähigkeit und eine natürliche Gewandtheit, wodurch diejenigen, welche auf ihre Oberfläche und ihre Außenſeite geſtellt ſind, ſich längſt im Verkehr mit andern im Ganzen weiter fortgeſchrittenen Völkern auf gleiche Linie erhoben haben.

Man iſt jedoch in der neueſten Zeit mit übertriebenen Schilderungen der ruſſiſchen Macht, ihrer Ueberlegenheit und ihrer dadurch in Ausſicht geſtellten Alleinherrſchaft, ſowie mit thörichter Bewunderung des Großartigen einer maſchinenmäßig gelenkten Maſſe von fünfzig Millionen Menſchen eines Stammes, Glaubens und Sinnes, welche ſich zur Verſchlingung der cultivirten Welt bereiten, überſättigt worden. Zu ſolchen Uebertreibungen hat nicht blos Furcht

der Gegner Rußlands und Befliſſenheit ſeiner Anhänger geführt, ſondern ein Spiel mit Modethemas hat in der Steigerung ihrer mehr blendenden als gründlichen Ausführungen und in dem Haſchen nach Paradoxen, welche den Anſchein tiefer Blicke in die Vergangenheit und Zukunft der Völker gewinnen ſollen, dabei das Meiſte gethan, insbeſondere durch Verbreitung zweier ganz unrichtiger Vorſtellungen, nach welchen Rußland als Vertreter eines Geſammtintereſſe und eines allgemeinen Strebens, auf der einen Seite des geſammten ſlaviſchen Völkerſtammes, auf der andern Seite der orientaliſchen Kirche, ſich unter ſeiner Herrſchaft auch politiſch zu einigen, betrachtet wird.

Es iſt bereits in den allgemeinen Betrachtungen über den Begriff der Nationalität auf den Unterſchied zwiſchen einer Gemeinſchaft derſelben und einer bloßen Verwandtſchaft, ſowie auf den Widerſpruch aufmerkſam gemacht worden, welcher darin liegt, wenn man das geſammte öſtliche Europa als in zwei Beſtrebungen befangen darſtellt, wovon die eine die andere aufhebt, nämlich ſich nach der Stammesverwandtſchaft und nach dem kirchlichen Glauben zu verſchmelzen. In einer Zeit, welche überhaupt die Erörterung und Geltendmachung der Nationalidee auf die Tagesordnung gebracht hat, konnte auch eine Hervorhebung der Geſchlechtsverwandtſchaft der ſlaviſchen Völker im Gegenſaz zu andern nicht ausbleiben, insbeſondere bei den weſtſlaviſchen, deren einzelne Zweige ſeit dem Untergang des polniſchen Reichs nirgends mehr für ſich beſtehende Staaten und meiſtens auch keine ſo großen Maſſen bilden, um nicht das Bedürfniß einer gegenſeitigen Unterſtüzung in ihren Culturbeſtrebungen zu fühlen, aber nirgends, außer etwa bei wenigen, im Spiel mit falſch aufgefaßten und angewandten Modeanſichten befangenen Individuen offenbart ſich darum eine Hinneigung derſelben zur ruſſiſchen Herrſchaft, noch kann eine ſolche aufkommen, da unter denſelben alles das, worin ihre ſie von einander unterſcheidende Particularität beſteht, weit mehr als unter jeder andern Regierung geopfert werden müßte, wofür die Idee einer generiſchen Gemeinſchaft keinen Erſaz bieten kann. In den noch zum osmaniſchen Reich

gehörigen Ländern gründet ſich eine der ruſſiſchen Politik zwar unverkennbar, aber keineswegs ſo allgemein, als häufig dargeſtellt wird, in die Hände arbeitende Stimmung der chriſtlichen Bevölkerung nicht auf ſlaviſche Stammesverwandtſchaft, zu welcher bekanntlich weder Wallachen, noch Griechen und Albaneſen gehören, ſondern auf das in den gegenwärtigen Verhältniſſen vorzugsweiſe und beinahe ausſchließend wirkſame Protectorat derſelben gegen die Bedrückungen und die Anarchie der ihrer Auflöſung entgegeneilenden Türkenherrſchaft.

Wenn indeſſen auch hier noch kein Grund zu finden iſt, aus welchem die ſlaviſchen Völker der Verwandtſchaft wegen nach einer politiſchen Vereinigung ihrer Geſammtheit ſtreben ſollten, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, daß ſie ſich im Ganzen, und einzelne ihrer weſtlichen Zweige ausgenommen, bei minder fortgeſchrittener Ausbildung noch weniger als die Zweige anderer europäiſcher Völkerſtämme von einander entfernt haben, und dies kann ſie zwar nicht beſtimmen, *freiwillig* das, was jedem derſelben eigenthümlich iſt, aufzugeben, und ſelbſtthätig nach einer Vereinigung unter ruſſiſchem Scepter zu ſtreben, wohl aber *gewaltſame* Einverleibungen und Aſſimilationen, welche jedes große Reich in ſeinen Beſtandtheilen zu bewirken ſucht, in höherem Grade erleichtern. Ebenſo kann den Ruſſen die Verwandtſchaft mit Völkern in andern nicht rein ſlaviſchen Staaten, auch wenn ſie bei denſelben kein Verlangen nach ihrer Herrſchaft erzeugt, doch dazu dienen, ſich gegen dieſe Staaten durch die Reibung der Nationalitäten in denſelben in Vortheil zn ſezen, aber ein Streben dieſer Völker nach Einigung auf dem Weg der Bildung iſt ihnen gegen Weſten hin nicht günſtig, gegen Süden hin noch nicht erweckt.*)

*) Die polniſche Nationalität fühlt ſich notoriſch von der ruſſiſchen, welche ſie aller Verwandtſchaft ungeachtet unterdrückt und ſich ihr aufdringt, mehr abgeſtoßen, als in der öſtreichiſchen und in der preußiſchen Monarchie, in welchen ſie zwar nicht herrſchend, aber in ihrer Eigenthümlichkeit mehr geſchont iſt. Die übrigen ſlaviſchen Völker der öſtreichiſchen Monarchie haben zwar in derſelben früher wenig Anregung erhalten, ſich ſelbſt zu heben, ſind aber nie zurückgeſezt, noch weniger unterdrückt worden, und die meiſten derſelben ſind überall mit andern Stämmen untermiſcht. Nur

Die auf der Verfügbarkeit einer ungeheuern Maſſe beruhende intenſive Macht des ruſſiſchen Reiches wird durch die Verbindung ihres nationalen und confeſſionellen Characters weſentlich erhöht, für ihr äußeres Verhältniß zu andern Staaten iſt aber die Gemeinſchaft des leztern von größerer Bedeutung, als die Verwandtſchaft des erſtern; gleichwohl bedürfen die mit ſo vieler Befliſſenheit verbreiteten Vorſtellungen, als ob das Band der griechiſchen Kirche ihm alle Angehörigen derſelben in die Arme führe und die geſammte morgenländiſche Kirche nach politiſcher Einheit unter der geiſtlichen und weltlichen Gewalt des Czarenthrons ſtrebe, einer Berichtigung. Rußland gründet überhaupt ſeine Plane nicht auf die Zuneigung der Völker, ſondern nur auf die Benuzung von Verhältniſſen, welche ihm zur Anknüpfung nüzlicher Verbindungen dienen, und darin kommt ihm allerdings die Glaubensgemeinſchaft ſehr zu ſtatten.

Die dem orientaliſchen Character im Chriſtenthum wie im Islamismus eigene ſtarre und zugleich fanatiſche Rechtgläubigkeit,*) die überall mit der Cultur im umgekehrten Verhältniß ſtehende und daher hier ſtärkere, mehr als im Abendland zuſammenhaltende Macht des Glaubens, — die harte Knechtſchaft der griechiſchen Kirche im türkiſchen Reich, in welchem ſie nach Auflöſung aller andern Bande das Einzige blieb, was die unterjochten Völker zuſammenhielt und

---

in Ungarn könnte ein überſpannter Magyarismus ſie bei rege gewordenem Selbſtgefühl verleiten, einen Stüzpunct außerhalb der Staatsgränzen zu ſuchen, wenn ſie nicht gegen ſeine Uebertreibungen geſchüzt würden; aber die öſtreichiſche Politik iſt bei aller Nachgiebigkeit zu umſichtig, um es dahin kommen zu laſſen. Dieſer magyariſche Geiſt, in den gehörigen Schranken gehalten, iſt ihr die zuverläſſigſte Schuzwehr gegen fremde Einmiſchung im Oſten des ſo verſchiedenartig zuſammengeſezten Reichs, aber ſie kann ihn, zumal bei der ihm eigenen Widerſpenſtigkeit, nicht in eine Unterdrückung anderer *lenkſamerer* Elemente des Ganzen ausarten laſſen.

*) Auch die Vorſtellungen von dieſer orthodoxen Starrheit ſind übrigens, — nur im Vorbeigehen bemerkt, — mehr aus der Beobachtung der griechiſchen Kirche in ihrer Ausbreitung auf ſkytiſchem Boden, ſowie in ihrer Bedrängniß unter mohammedaniſcher Herrſchaft, als im Rückblick auf ihre alten Streitigkeiten im byzantiniſchen Reich conſtruirt.

vor gänzlichem Untergang bewahrte, ſowie ihre untergeordnete, in mancher Hinſicht zu lange verwahrloste Stellung in andern europäiſchen Staaten und die Säculariſirung der kirchlichen Gewalt in Rußland unter Peter dem Großen, — alles dies hat es dahin gebracht, daß der Beherrſcher dieſes Reiches auch außerhalb der Gränzen desſelben als Schuzherr der griechiſchen Kirche und gleichſam als Surrogat der Einheit, welche der lateiniſchen Kirche bei ungleich höherem innern Leben in dem römiſchen Pontificat gegeben iſt, Gegenſtand der Verehrung und Anhänglichkeit ihrer Angehörigen geworden iſt. Darin liegt ein nicht unerheblicher Vortheil ſelbſt in der Berührung mit andern europäiſchen Mächten, denn ein ganz Anderes iſt es, wenn z. B. Katholiken unter einer proteſtantiſchen Regierung ein Bildniß des Pabſtes, und wenn ſchismatiſche Wallachen oder Raizen in den öſtreichiſchen Ländern das colportirte Bildniß eines auswärtigen Monarchen unter ihren Laren verehrten. Erwägt man jedoch den Grund einer ſolchen Hinneigung, ſo läßt ſich auch ermeſſen, wie weit ſie reichen und wo ſie aufhören werde. Die Geiſtlichkeit, von welcher oder durch welche jede Glaubensherrſchaft ausgeübt wird, konnte in einem knechtiſch regierten Volke alle Waffen derſelben einem weltlichen Alleinherrſcher ausliefern und ſich demſelben als Werkzeug hingeben in einem der Anarchie preisgegebenen Reich wie das osmaniſche, in welchem ihre Kirche von Außen ſteter Gewaltthätigkeit und Unterdrückung ausgeſezt, im Innern jedoch ſich ſelbſt überlaſſen iſt, und in welchem ſie über die Angehörigen derſelben ſelbſt in bürgerlichen Verhältniſſen obrigkeitliches Anſehen behauptet, kann ſie wohl die Erhaltung und allgemeine Ausdehnung eines auswärtigen Protectorats dieſer Kirche befördern, allein da ſie nicht blos nach einer Herrſchaft derſelben, ſondern dadurch auch nach ihrer eigenen ſtrebt, wird ſie leztere nicht hingeben, wenn die erſtere erreicht wäre, und daher würde die Bildung ſelbſtſtändiger chriſtlicher Staaten in dieſen Ländern das ganze Verhältniß ändern; es würden nicht mehr alle Bekenner des morgenländiſchen orthodoxen Glaubens in dem ruſſiſchen Monarchen das alleinige Haupt und den Beſchüzer desſelben erkennen, und ihre Prieſter würden aufhören,

dieſe in Zeiten der Bedrängniß traditionell begründete Anſicht zu unterhalten. Bei den Völkern, welche in der Gemeinſchaft dieſes Glaubens ſtehen, kann das Streben, die Einheit ihrer Kirche im Staatsverhältniß herzuſtellen, immer weniger die Oberhand über alle andern Intereſſen und Bedürfniſſe behaupten, je mehr ſie in der Bildung fortſchreiten und mit dem übrigen Europa in nähere Verbindung kommen. Die erſtgebornen Söhne derſelben, die Hellenen, haben bereits im Ganzen, abgeſehen von Parteibeſtrebungen, bewieſen, daß ſie an ihr feſthalten können, ohne ihr Heil in einem weltlichen Haupt an der Newa zu ſuchen und für andere damit unverträgliche Ideen bürgerlicher Freiheit unempfänglich zu werden; auch bei den Völkern an der Donau hat ſich bisweilen ſchon, in ſo weit ſie nicht ausſchließend der Einwirkung der nordiſchen Schuzmacht überlaſſen waren, geoffenbart, daß nach Umſtänden ihre freie Hinneigung ſich eben ſowohl auf andere Seiten wenden könnte.

In der preußiſchen Monarchie bilden die Erwerbungen von Polen und die ſchwachen Ueberreſte ſlaviſcher und litthauiſcher Bevölkerung in einigen ältern Provinzen im Verhältniß zu den Teutſchen einen ſo geringen und in jeder Hinſicht untergeordneten Beſtandtheil, daß der nationale Character des Ganzen dadurch gar nicht, und außer dem Großherzogthum Poſen ſelbſt im Einzelnen nirgends bemerkbar beſchränkt wird. Sie hat jedoch in dieſer Beziehung das Eigene, daß ihre Nationalität keine abgeſchloſſene iſt, und die volle Kraft, der nicht blos negative Vortheil derſelben nur dadurch gewonnen wird, daß ſie ſich über die Staatsgränzen hinaus ohne Schlagbäume gegen die große teutſche Geſammtheit öffnet; — dies muß jedoch in eine beſondere und nähere Betrachtung der teutſchen Zuſtände verwieſen werden.

Wendet man ſich von dieſen Großmächten zu Staaten, welche in den gegebenen Verhältniſſen nur die Mittel zur Erhaltung ihrer Selbſtſtändigkeit, aber nicht zu einer activen und entſcheidenden Rolle in der allgemeinen Politik finden konnten, ſo hat die neuere Geſchichte nur ein Beiſpiel einer in einem Staat vereinigten Nation aufzuweiſen, welche vertheilt und dienſtbar geworden iſt; — die

polniſche hat dieſes Schickſal betroffen, aber untergegangen iſt ſie noch nicht, und es bleibt immer noch eine durch mehrere Menſchenalter ungeſtörte Verfolgung der eingeſchlagenen verſchiedenartigen Wege zur Verwiſchung der ihren gegenwärtigen Staatsverbindungen widerſtrebenden Eigenthümlichkeit erforderlich, um dieſes Ziel, — im ruſſiſchen Reich durch gewaltſame Unterdrückung mit Hülfe der bereits erörterten Stammesverwandtſchaft, in Oeſtreich und Preußen durch eine dort ſchonend neutraliſirende, hier eingreifender germaniſirende Cultur des Volkszuſtandes zu erreichen. Selbſt der Untergang ihres Staates iſt durch beſondere Umſtände befördert worden, welche kein Präjudiz gegen den allgemeinen Grundſaz der in der Nationalität liegenden Widerſtandskraft bilden. Dazu iſt zwar nicht zu zählen, daß in Polen der Adel allein ohne vermittelnden Bürgerſtand geherrſcht und die Maſſe des Volkes in rechtloſer Knechtſchaft gehalten hatte, denn die Erfahrung lehrt, daß ein ſolches Volk nicht des Selbſtgefühls und der Freiheit bedarf, um Fremdartiges abzuſtoßen und unter geſchickter Leitung ſeine Kraft gegen äußere Feinde zu vereinigen, — wohl aber die durch die Zügelloſigkeit dieſes Adels herbeigeführte Anarchie und gänzliche Verwahrloſung alles deſſen, was einen Staat zuſammenhalten und ſtärken kann. Unter ſolchen Verhältniſſen kann insbeſondere ein ariſtocratiſches Regiment durch Parteigeiſt, welcher in den hochgeſtellten Claſſen auswärtigem Einfluß am zugänglichſten wird, leichter zur Verläugnung der nationalen Intereſſen führen, überhaupt aber reicht bei Staaten wie bei Individuen kein Princip der Lebenskraft in ſeiner Wahrheit bis zur Unmöglichkeit, ſich ſelbſt zu Grund zu richten. Uebrigens kann auch das ehemalige Königreich Polen nur in ſofern zu den auf vollkommene Nationaleinheit gegründeten Staaten gezählt werden, als dieſe in ſeinem herrſchenden Adel allein geſucht wird, denn in der Maſſe bildeten Litthauer und Ruthenen einen namhaften Theil ſeiner Geſammtbevölkerung, deren Verſchiedenartigkeit immer die Ablösbarkeit einiger Glieder des ohnehin desorganiſirten Körpers befördert hat. Gleichwohl wäre im Fall, daß die Umſtände eine Wiederherſtellung des polniſchen Reichs begünſtigen ſollten, bei der

in paſſiver Bedeutung immer anzuerkennenden allgemeinen Verbindungsfähigkeit der ſlaviſchen Völker und der Gleichartigkeit des Adels die Möglichkeit gegeben, denſelben wieder zu ſeiner nothwendigen Verſtärkung über die Gränzen der polniſchen Volksſprache leichter als über jene des römiſch-katholiſchen Glaubens auszubehnen, und in einer ſolchen neuen Schöpfung ließen ſich ohne Widerrede Elemente vereinigen, welche ſie zu einer der feſteſten Stüzen des Syſtems nationaler Staatenbildung eignen würden.

Die ſpaniſche Nation iſt zwar von ihrer frühern Größe und Macht tief herabgeſunken; — ſie hat in der Eroberung und Ausbeutung einer neuen Welt ihre beſten Kräfte ohne Segen erſchöpft und iſt unter ſchlechten Regierungen durch mehr als zwei Jahrhunderte hinter den Fortſchritten anderer Völker zurückgeblieben; aber mehr in den höher geſtellten Claſſen als in den Maſſen entartet, bewahrt ſie in ihren nicht zerſtörten edeln Anlagen, ſowie in dem ihrer Entwicklung von der Natur angewieſenen Erdenraum die Erforderniſſe, um ſich unter glücklichern Verhältniſſen wieder zu dem früher behaupteten Rang zu erheben. In ihrem Innern ſich ſelbſt zerfleiſchend, aber durch Lage und Character ſcharf gegen das Ausland abgeſchloſſen, hat ſie in der jüngſtvergangenen Zeit zuerſt die Kraft der Nationalität im Kampf gegen eine Uebermacht bewährt, welche bereits eine neue Weltherrſchaft begründet zu haben ſchien, und ſeitdem in abwechſelnd großartigem und kläglichem Schauſpiel gezeigt, daß ſie nur in eigener Bruſt ihres Schickſals Sterne trage. Die Portugieſen ſind nur als ein Nebenaſt des ſpaniſchen Hauptſtammes, — in mancher Hinſicht als eine Abart desſelben zu betrachten, von welchem ſie ſich nur ſo weit ſondern, um nach Umſtänden eine Vereinigung durch das mehrere Gemeinſchaftliche zu erleichtern oder durch das wenigere Abweichende zu erſchweren.

Zu den europäiſchen Nationen, welche in mehrere Staaten vertheilt ſind, bei welchen ſich aber demungeachtet gegenwärtig das allgemeine, in dem Geiſt der Zeit gegründete Streben, ſich als ſolche geltend zu machen und zu einigen, mehr oder weniger offenbart, gehören die teutſche, die ſcandinaviſche und die italieniſche.

Die bunte Maſſe der größern und kleinern Staaten Teutſchlands bildet nur durch ihre Bundesverfaſſung ein Ganzes, und zwar von ſo eigenthümlicher Art, daß jede Anwendung allgemeiner Grundſäze auf ſeine verwickelten Verhältniſſe eine beſondere und ins Einzelne gehende Beleuchtung derſelben erfordert, und es kann denſelben hier in der vergleichenden Zuſammenſtellung nur die Bemerkung voraus-geſchickt werden, daß ein Staatenbund, in welchem ſeinem Weſen zufolge immer ein Princip der Vereinzelung wirkſam bleibt, da-durch von ſelbſt nur einer beſchränkten nationalen Vereinigung empfänglich wird, mithin in derſelben nicht wie ein einfacher Staat große Kraft entwickeln kann, daß indeſſen dennoch offenbar nur die Nationalität des teutſchen Bundes das iſt, was ſeinen Formen Leben und eine Wurzel im Volke, dadurch aber die Fähigkeit giebt, ſich zu erhalten und zu vervollkommnen.

Die ſcandinaviſchen Völker können nach Urſprung, Sprache und Eigenthümlichkeit des Characters als ein Ganzes betrachtet werden; durch ihre Abſonderung in drei Reiche, durch die Verſchiedenheit der Ausbildung, welche der politiſche und geſellſchaftliche Zuſtand in denſelben erhalten hat, und durch ihre lange nachbarliche Reibung iſt zwar eine Scheidewand zwiſchen ihnen aufgeſtellt und manches gegenſeitige Vorurtheil genährt, aber nicht die Fähigkeit zu ihrer Vereinigung in einen Staatsverband aufgehoben worden. Dieſen auf einem von der Natur nur karg ausgeſtatteten Boden nicht üppig anwachſenden, ſondern nur in dünnen Reihen aufgeſtellten Völkern würde die ſchwere Aufgabe, ſich des Andrangs der Uebermacht von Oſten her zu erwehren und in derſelben den alten Heldengeiſt zu bewähren, durch ihre Vereinigung ſehr erleichtert und mit den auf dem Standpunct der gegenwärtigen Zeit erhöhten Forderungen zur Erfüllung eines ſolchen Berufs mehr in Verhältniß gebracht werden, nicht nur, um in der Gemeinſchaft eine größere Macht zu bilden, ſondern auch, um nicht ſelbſt in der Behauptung ihrer Selbſtſtändig-keit durch Spaltungen Blößen zu geben. Durch dieſe Betrachtung iſt auch bereits in ihrer Mitte bei Vielen das Verlangen einer politiſchen Einigung rege geworden, und wenn auch ihre gegenwär-

tige innere und äußere Lage, leztere zumal gegen den mächtigſten ihrer unmittelbarer Nachbarn, eine Verwirklichung derſelben nicht zu begünſtigen ſcheint, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, daß ein hierauf gerichtetes Streben, wenn es in ihnen ſelbſt vorherrſchend wird, bei einer künftigen, nicht vorauszuſehenden Veränderung derſelben entſcheidend werden könnte. Die Verbindung würde jedoch außer dem Fall gewaltſam durchgreifender Umwälzungen, und in ſoweit nicht ſpätere Zeiten manche noch beſtehende Verſchiedenheiten ausgleichen, nur mit Beibehaltung eigenthümlicher Einrichtungen eines jeden der drei Reiche ausführbar ſein, und eine innere Verſchmelzung der allmähligen Wirkung des einmal geknüpften Bandes überlaſſen bleiben müſſen. Das kleinſte dieſer ſcandinaviſchen Völker, die Normänner, halten gegenwärtig mit Eiferſucht an einer neuerlangten freien Verfaſſung feſt, welche ſich über den beſchränkten Kreis ihrer Abgeſchiedenheit hinaus, für einen auch in ſeinen äußern Verhältniſſen mit Kraft auftretenden Staat nicht paſſend erweiſen würde, und darum können auch die mit den Erforderniſſen einer bedeutendern Stellung und mit der Nothwendigkeit ihrer Behauptung vertrautere Schweden ſich dieſelbe, ungeachtet des auch ihnen ſich aufdringenden Bedürfniſſes zeitgemäßerer Staatsformen, nicht aneignen. In Dänemark kommt zu gleichem und jedenfalls ungleich mehr begründetem Ankämpfen gegen veraltete Einrichtungen auch noch die Reibung zweier Nationalitäten. In der Periode einer ausſichtloſen Herabwürdigung der großen teutſchen Nation durfte wohl auch die kleine däniſche es verſuchen, ſich die teutſchen Bewohner der mit ihrer Krone verbundenen Herzogthümer durch Unterdrückung ihrer Sprache und Eigenthümlichkeit einzuverleiben, obgleich auch damals ſchon die Anmaßung bei dem geringen numeriſchen, in jeder andern Hinſicht ſich ausgleichenden Uebergewicht des däniſchen Elements kaum zu rechtfertigen war, — unter dem gegenwärtigen Verhältniß muß ſie aufgegeben werden, wenn auch die Staatsverbindung zwiſchen beiden Beſtandtheilen noch länger erhalten werden ſollte. Um ſo mehr finden die Dänen in ihrer Schwäche Aufforderung, ſich zu ihren nördlichen Stammesgenoſſen hinzuneigen, und auf dermaligem Stand=

punct wenigſtens in geiſtiger Verbrüderung mit denſelben den einzigen offenen Weg zu einer gewichtigen Rolle unter den europäiſchen Nationen zu ſuchen. Daher gehen auch die Anregungen einer ſcandinaviſchen Verbrüderung vorzugsweiſe von ihnen aus, und finden bei den Schweden einen weniger ſtarken, aber durch ihre Stellung gegen Rußland beförderten Anklang, welcher zur Zeit noch am wenigſten bei den ſich ſelbſt genügenden Normännern bemerkbar wird.

Die Italiener werden noch öfter ungerecht beurtheilt. Weder die Schilderungen der meiſten Reiſenden, welche im Contraſt mit poetiſchen Ergüſſen über die Schönheit des Landes und über ſeine Kunſtdenkmale, die Bewohner desſelben nur oberflächlich nach der Berührung auf den Heerſtraßen und in großen Städten mit einzelnen und gerade nicht am vortheilhafteſten ſich darſtellenden Claſſen beurtheilen, noch die geſchichtlich durch ihre Erwehrungsmittel gegen Fremdherrſchaft erzeugten Vorurtheile geben einen ausreichenden Maaßſtab zur Würdigung des in ihnen bewahrten Stoffs. Die Völker Italiens insgeſammt, obgleich theilweiſe jezt noch in mancher Hinſicht verwahrlost, haben den längſt verjährten Fluch einer im Alterthum aus ihrer Mitte hervorgegangenen Weltherrſchaft nicht mit Abgeſtorbenheit, wohl aber mit Spaltung und Unſelbſtſtändigkeit abgebüßt; — demungeachtet muß ſich bei Betrachtung aller der vereinzelten Kräfte, welche ſie, nachdem die Fluth der Völkerwanderung abgelaufen war, im Mittelalter, dem Eindringen und der Befeſtigung ausländiſcher Uebermacht entgegengeſezt haben, die Ueberzeugung aufdringen, daß ſie nur eines Vereinigungspuncts bedurft hätten, um ſich gegen dieſelbe zu behaupten; da ſie aber in ihrem getheilten Vaterlande keine Macht fanden, an welche ſie ſich anſchließen konnten, haben ſie ſich zulezt, nach langem Widerſtreben, unbeſchadet der Abneigung gegen alle fremden Gebieter, im Ganzen leidend in den Kämpfen um ihre von der Natur geſegneten Fluren verhalten, und ohne ſich ſelbſt eine Zukunft zu bilden, die Unzufriedenheit mit der Gegenwart immer nur im Rückblick auf die Vergangenheit genährt. Daher haben ſie ſich auch in der neueſten Zeit

für eine Hinneigung zu Frankreich, oder vielmehr zur Gründung von Hoffnungen auf eine von dort ausgehende Veränderung am zugänglichſten gezeigt, ſeitdem ſie von deſſen unmittelbarer Beherrſchung befreit ſind; — es läßt ſich jedoch nicht verkennen, daß die Umwälzungen, welche durch dieſe Leztere herbeigeführt worden ſind, auch bei ihnen zuerſt wieder das Gefühl der Nationalität rege gemacht haben, — nur ſind ſie immer noch mehr geneigt, das Fremdartige zurückzuſtoßen, als ſich ſelbſt zu einigen, ſtatt daß bei den Teutſchen die umgekehrte Beobachtung gemacht werden kann. Die Italiener bedürfen indeſſen auch vermöge ihrer Stellung in dem europäiſchen Staatenkörper weniger eines vollkommenen Vereins ihrer Kräfte, weder zur Sicherung der eigenen Freiheit noch im Intereſſe der allgemeinen, und ein wenig eingreifender Staatenbund könnte in beiden Beziehungen genügen.

Weder die Eidgenoſſenſchaft der Schweiz in ihrem gegenwärtigen Umfang, ſeitdem ihre wälſchen Eroberungen und ehemaligen Unterthanen, ſowie einige früher ſ. g. zugewandte Orte gleiche Rechte mit den alten Kantonen erlangt haben, noch das neue Königreich Belgien ſind auf nationale Grundlage geſtellt, und was öfter als ſolche geltend gemacht wird, iſt nichts als ein Band gemeinſamer Intereſſen und darauf beruhender Geſinnungen, welches in Wahrheit beſtehend oder nur vorausgeſezt, jedenfalls aus andern Verhältniſſen als der gleichen Abkunft abzuleiten iſt. So ſehr auch die gegenwärtigen Spaltungen in der Schweiz die Fortdauer ihres Bundes zu gefährden geeignet ſind, ſo hat doch Gemeinſchaft oder Verſchiedenheit in nationaler Beziehung durchaus keinen Einfluß auf dieſelben. In Belgien dagegen hat das lange verwahrloste, aber außer der kurzen Periode ſeiner Vereinigung mit Frankreich nie eigentlich durch Fremdherrſchaft unterdrückte Selbſtgefühl der Flamänder angefangen, ſich kräftig zu regen und ſich der germaniſchen Verwandtſchaft wieder freundlich zu nähern. Die innere Lebensfähigkeit des neuen Staates wird in der Zukunft hauptſächlich von der Löſung der Frage abhängen, ob nicht auch hier die allgemeine Richtung des Zeitgeiſts den auf Oertlichkeit und geſchichtliche Bil-

bung gegründeten Verband durch Reibung der Nationalitäten be=
drohen werde? Es muß anerkannt werden, daß die flämiſche
Bewegung ſich bisher mit Beſonnenheit, ohne Feindſeligkeit gegen
die walloniſchen Landestheile geoffenbart hat, und eine Trennung
von dieſen nur dann befördern könnte, wenn Anmaßungen, welche
heutzutage immer unhaltbarer werden, ſich ihrem guten Recht ent=
gegenſtellten. Sie iſt vielmehr unter den gegenwärtigen Verhält=
niſſen der Integrität und Selbſtſtändigkeit Belgiens als Ganzes
dienlich, indem ſie, ohne bei ſeiner ſchwierigen äußern Stellung
dafür eine ſichere Bürgſchaft zu gewähren, doch am meiſten dazu
beiträgt, die größte Gefahr, mit welcher dieſelbe bedroht wird, —
eine Hingebung an Frankreich, zu verhindern und allein den Anhalt
für eine geſammt=belgiſche Eigenthümlichkeit darbieten kann. Die
Nationalität des Königreichs der Niederlande muß nach vollendeter
Abſchließung von der teutſchen als eine für ſich beſtehende anerkannt
werden, welche nur gegen Belgien hin noch einer Ausdehnung em=
pfänglich iſt, und gewiß mehr als alle ſonſtigen Umſtände zur Er=
haltung dieſes Staats in harten Bedrängniſſen beigetragen hat.

Die Zukunft der verſchiedenartigen, unter einander vermengten
Völkerſchaften, welche noch dem mit Auflöſung bedrohten Verband
des osmanniſchen Reichs angehören, ſo wie der theilweiſe bereits
von demſelben befreiten Griechen iſt in ein Dunkel gehüllt, zu deſſen
Aufhellung eine lebhafte, ſich über die Macht gegebener Verhältniſſe
und nicht zu berechnender Ereigniſſe hinausſchwingende Phantaſie
nirgends hinreicht. Keine dieſer Völkerſchaften kann ſich in Maſſe
zu einem eigenthümlich nationalen Staat vereinigen, ohne andere
aus ihrer Mitte zu verdrängen oder auszurotten, und ohne dagegen
wieder ſelbſt entferntere Stammesgenoſſen aufzugeben; aber auch eine
ſolche Purificirung, wie ſie in dem beſchränkten Raum des neu=
geſchaffenen Königreichs Griechenland möglich war, würde in Staaten
von größerem Umfang nicht ausführbar werden, ſondern eine Ver=
ſchmelzung von Verſchiedenartigem immer nöthig bleiben. Nicht
ohne fernere gewaltſame Veränderungen werden ſich auf dieſem
jezt ſo aufgeregten Boden helleniſche, ſlaviſche, wallachiſche, albane=

ſiſche und türkiſche oder insgemein muſelmänniſche Elemente aus-ſcheiden, zuſammenfügen und ausgleichen; die meiſten derſelben müſſen ſich aber erſt noch ausbilden, um Nationen werden zu können, und nicht blos unſelbſtſtändige, für gleiche Herrſchaft oder gleiches Patronat empfängliche Maſſen darzuſtellen.

III.

Die europäiſchen Staaten in ihrer äußern Stellung.

Lebensfähigkeit und Macht werden keinem Staat von außen her gegeben; ſie hängen vor Allem von ſeiner innern Begründung ab, und von einer zweckmäßigen Entwicklung ſeiner dadurch beſtimmten Anlagen; aber auch das Verhältniß, in welchem er zu andern in ſeinen Berührungen mit denſelben und in dem ihm angewieſenen Raum ſteht, trägt nicht nur zu ſeiner Sicherſtellung gegen äußere Verlezung bei, ſondern ergänzt die Bedingungen ſeines Gedeihens, und auf der Bildungsſtufe der europäiſchen Völker erſcheinen dieſelben insgeſammt in ihren vervielfältigten Verbindungen als Glieder eines organiſchen Körpers, welcher phyſiſchen Regeln ſeiner Zuſammenſezung unterworfen iſt. Die hierauf beruhende Gegenſeitigkeit des Einfluſſes ſeiner ſtärkern und ſchwächern Glieder auf einander erſtreckt ſich jedoch nicht auf andere Welttheile, welche zu ihnen, wo Berührungspuncte beſtehen, in ein paſſives Verhältniß treten, und dieſelben in der freien Bewegung nicht zu hindern vermögen; — dieſe wird daher nur durch die Vortheile oder Schwierigkeiten ihrer Stellung in dem europäiſchen Staatengebäude beſtimmt.

Man würde zwar bei der Beurtheilung der internationalen Verhältniſſe in einen groben Materialismus verfallen, und man müßte die Wirkungen eines freithätigen Gebrauchs der menſchlichen Kräfte verkennen, wenn man die Erklärung der Vergangenheit ſowie die Berechnungen für die Gegenwart und die Zukunft einzig aus einer durch den Umfang und die örtliche Stellung der Staaten unbedingt gegebenen Nothwendigkeit ableiten wollte; aber gewiſſe Geſeze werden doch dadurch vorgezeichnet, deren Nichtbeachtung immer zu Mißverhältniſſen geführt hat.

Gleiches Maaß für alle Theile kann nie das Geſez eines ſolchen Staatenkörpers ſein, aber nicht gleichgültig iſt es, wie die ſtärkern und die ſchwächern an einander gereiht ſind. Die erſten Erforderniſſe einer normalen Bildung bleiben immer, daß die leztern durch dieſelbe nirgends von einem der erſtern allein abhängig werden, und insbeſondere, daß in der Mitte des Körpers, wo ſeine Adern zuſammentreffen, ſeine Glieder ſich verbinden, das Verhältniß des Ganzen nicht durch Schwäche des Widerſtands gegen den Andrang von einer oder der andern Seite her bedroht werde. Auf dieſe Verbindungen kommt in der materiellen Staatenpolitik Alles an, denn die Macht der Streitkräfte, welche in derſelben zulezt immer den Ausſchlag giebt und ihre Berechnungen vorzugsweiſe beſtimmen muß, unterſcheidet ſich darin von der commerciellen, daß ſie ihre dauerhafte Ausbreitung und Nachhaltigkeit nicht auf künſtlichem Weg mit Umgehung einer ihr geographiſch vorgezeichneten Operationslinie finden kann.

Im Alterthum war die Cultur des Menſchengeſchlechts den Küſten des Meeres gefolgt, und hatte längs desſelben nur einen Saum von drei Welttheilen erleuchtet. *) Die Wiege zahlreicher Völker, welche zu einer Sündfluth über ihre Ausartung unter der römiſchen Weltherrſchaft erſt heranwachſen mußten, lag noch in geheimnißvollem Dunkel hinter den undurchdrungenen Wäldern Germaniens und Sarmatiens. Damals war das Binnenmeer, welches Aſien und Africa mit Europa verbindet, auch der Mittelpunct der in der erſten Ausbildung des geſellſchaftlichen Zuſtandes vorangeſchrittenen und dadurch in regelmäßigen Verkehr gebrachten Länder, die größere Hälfte Europens aber lag noch gänzlich außer dieſem Kreis, nur durch vereinzelte alterthümliche Streifzüge bekannt. Heutzutage erſtreckt ſich die Cultur unſerer Hemiſphäre mit der darauf beruhenden engern Verbindung der Völker und die Gegenſeitigkeit in der Ein-

*) Es verſteht ſich, daß wenn man die Urgeſchichte der Menſchheit nach Hochaſien verfolgt, dieſe Anſicht ſich nur auf den Theil derſelben bezieht, welcher ſich von da gegen Weſten ausgebreitet hat, und hier allein ins Auge zu faſſen iſt.

wirkung der dadurch begründeten Verhältniſſe auf ganz Europa, beſchränkt ſich aber auch auf dieſen Welttheil, denn Aſiens und Africas einſt blühende Geſtade ſind in die Nacht der Barbarei zurückgeſunken, und ſelbſt jenes Meer, welches damals die Flotten weltbeherrſchender Völker getragen hatte, war bis in die neueſten Zeiten eine gegen wilde Seeräuberbanden ſchlecht geſchirmte Handelsſtraße geworden. In unſern Tagen, welchen überhaupt die Beſtimmung geworden, den alten Standpunct der Völker zu verrücken und für dieſelben in allen Beziehungen neue Ausſichten zu eröffnen, ſcheinen ſich auch die bisherigen Verhältniſſe der örtlichen Stellung zu verändern; — die Cultur, welche ſich vom Weſten und Norden allmählig wieder gegen ihre erſte Wiege im Orient hin ausbreitet, begründet dort neue Verbindungen, und vielleicht faßt ſie auf dem Weg einer dauerhaften Coloniſation auch wieder auf africaniſchem Boden Wurzel; aber wenngleich auf die ſchnellen Uebergänge, in welchen die gegenwärtige Beweglichkeit der Völker neue Zuſtände herbeiführt, der alte Maaßſtab einer Zeitberechnung nicht mehr anwendbar bleibt, ſo müſſen doch jedenfalls noch mehrere Menſchenalter vorübergehen, bevor Europa aufhören wird, dieſe Veränderungen zu beherrſchen, und in ſoweit ſie nicht an andern Endpuncten der Erde als iſolirte Wirkungen der Seemacht und der Coloniſation eines einzelnen ſeiner Staaten auftauchen, ſondern von ſeinem Geſammtkörper im Zuſammenhang ausgehend, ſich über andere Welttheile ausbreiten, nach den in ſeinem Innern beſtehenden Verhältniſſen zu beſtimmen. Die Sphäre der europäiſchen Politik erweitert ſich zwar immer mehr gegen den Orient, und dieſe Erweiterung eignet ſich allerdings zu einem Gegenſtand beſonderer Betrachtung,*) aber ſie behält immer noch ihren Ausgangs- und Mittelpunct in dem alten europäiſchen Staatenkörper.

Die Wichtigkeit einer centralen Stellung im Binnenland desſelben iſt durch die fortſchreitende Vervollkommnung der Verbindungsmittel, insbeſondere der Schifffahrt, welche heutzutage den

*) S. den folgenden Abſchnitt IV.

Verkehr zwiſchen den entfernteſten Ländern ſo ſehr erleichtert, daß nur noch Eiſenbahnen auf dem Continent ihr die Wage halten können, zwar weniger ausſchließend, aber nicht aufgehoben worden. Eine Seemacht gewährt allerdings die Mittel, nicht blos einen friedlichen Verkehr, ſondern auch die Waffengewalt auf weit entlegene Küſten zu übertragen; allein das Meer läßt ſich nicht, wie das Feſtland, als Eroberung beſezt halten; wenn auch auf demſelben der Weg zur Ausbreitung einer Herrſchaft gebahnt und große Ueberlegenheit der Hülfsquellen eines Staats überhaupt begründet werden kann, ſo wird doch auf demſelben die Entſendung von Streitkräften zur Unterwerfung widerſtandsfähiger Völker nie in der Ausdehnung und mit der Stetigkeit bewerkſtelligt werden, welche der Continentalzuſammenhang einer eroberungsſüchtigen Macht geſtattet. Angewachſene Colonien und zerriſſene oder rohe Völkerſchaften jenſeits des Meeres werden durch eine über ſie behauptete Oberherrſchaft mit dem Hauptſtaat nicht in ein Ganzes verſchmolzen, und eben darum wird dieſer mit ihrem Abfall bedroht, ſobald ſeine zuſammenhaltende Kraft auch nur zeitlich gelähmt wird oder ſie ſelbſt ſich zu einer vom Mutterland unabhängigen Lebensfähigkeit erheben. Aus dieſem Grunde können künſtliche Verbindungsmittel und auswärtige, mit Hülfe derſelben behauptete Beſizungen zwar wohl die Macht und den Einfluß einzelner Staaten erhöhen, aber nicht die phyſiſchen Geſeze ihrer Stellung als Theil eines politiſchen Geſammtkörpers aufheben.

In dieſer Beziehung iſt es, daß Teutſchland immer noch als das Herz von Europa bezeichnet werden darf, als der Mittelpunct in der Verbindung ſeiner Glieder, nicht blos als eine mathematiſch gefundene Mitte der dazu gehörigen Länder, ſonſt hätte auch Polen mit ihm dieſe centrale Wichtigkeit in gleichem Grad theilen müſſen und nicht ohne Umgeſtaltung des ganzen Staatengebäudes aus der Reihe ſeiner ſelbſtſtändigen Beſtandtheile verſchwinden können; weil aber Lezteres eine ſolche Stellung nur für den Oſten von Europa hatte, ſind die Verhältniſſe im Weſten desſelben durch ſeinen Untergang wenigſtens nicht unmittelbar alterirt

worden. Mit Teutſchland hingegen ſtehen außer der pyrenäiſchen Halbinſel alle Hauptvölker des europäiſchen Feſtlandes in unmittelbarer Berührung; nicht nur die öſtlichen und weſtlichen, auch die nördlichen und ſüdlichen werden durch dasſelbe in Verbindung geſezt oder von einander abgehalten, und alle ehrgeizigen Unternehmungen, alle politiſchen Bewegungen, welche ſich nicht auf einen Kampf einzelner Nachbarſtaaten beſchränkten, ſondern einen Angriff im Großen auf das Staatenſyſtem Europas bezweckten oder herbeiführten, mußten entweder von Teutſchland ſelbſt ausgehen oder in demſelben ihren unausweichlichen Kampfsplaz finden. Dieſe Anſicht von dem entſcheidenden Einfluß, welchen Teutſchland vermöge ſeiner Lage auf den Zuſtand der europäiſchen Geſammtheit üben muß, gründet ſich demnach keineswegs nur auf einen allgemeinen, aus der Mathematik in die Politik übergetragenen Saz, welcher in gleicher Anwendung auf andere Welttheile allerdings Blößen geben würde, ſondern auf die eigenthümliche Geſtaltung des unſrigen, da derſelbe ſich durch vielfache Einſchnitte des Meeres zu einem beſonders fein gegliederten Körper gebildet darſtellt, in welchem die meiſten Hauptbeſtandtheile unmittelbar mit dem Binnenland ſeiner Mitte zuſammenhängen.

Unter den nach der Auflöſung des abendländiſchen Römerreichs gegründeten Staaten hat das teutſche Reich durch das ganze Mittelalter, und noch lange über die Periode einer wirklichen Ueberlegenheit ſeiner frühzeitig zerſplitterten Kräfte hinaus, mit allgemeiner Anerkennung die erſte Stelle, und ſein Oberhaupt als erſter Monarch in der Chriſtenheit nicht blos einen bedeutungsloſen Vorrang, ſondern mit demſelben auch einen vorzugsweiſen Einfluß, eine Art ſchiedsrichterlichen Anſehns in gemeinſamen Angelegenheiten behauptet. Wenn dieſe Auszeichnung auch urſprünglich zum Theil neben andern zufälligen Verhältniſſen einer in der Heimath ungeſchwächt erhaltenen Kraft des Völkerſtammes, durch welchen eine allgemeine Staatenregeneration ausgeführt worden war, zugeſchrieben werden kann, ſo war doch ſchon jene centrale Stellung Teutſchlands geeignet, ihm ein ſolches Arbitrium unter den neugegründeten Staaten als natur-

gemäß zu ſichern, ſo lange noch keiner derſelben in der ihnen erſt ſpäter möglich gewordenen Entfaltung ihrer innern Hülfsquellen einen bedeutenden Vorſprung gewonnen hatte, und ſie hat gewiß eben ſo viel als die Perſönlichkeit mehrerer ausgezeichneter Regenten dazu beigetragen, die verhängnißvolle Erbſchaft der alten römiſchen Kaiſerwürde, mit welcher der Begriff dieſer Präeminenz verbunden war, nach einigen Schwankungen zwiſchen Italien, Gallien und Teutſchland, an den Thron des Leztern feſtzuknüpfen.

Dieſe geographiſche Lage hatte dem teutſchen Reiche den Beruf angewieſen, den Rückfällen barbariſcher Schwärme in den alten Wanderungstrieb, welche die Befeſtigung des neuen Staatengebäudes noch lange gefährdeten, Einhalt zu thun, und den noch vom Oſten und Norden her fortgeſezten Einfällen derſelben einen Damm entgegenzuſezen. Bevor Karl der Große die Völker Teutſchlands in ein Reich verbunden und dadurch der neuen Ordnung einen Anhalt in der Mitte von Europa gegeben hatte, beſtund noch keine Sicherung derſelben, und ſtatt der ſpätern Feſtſezung normänniſcher Abenteurer auf entlegenen Küſtenländern und der Röthigung der ungariſchen Horden zu gleichmäßiger Gründung feſter Staatseinrichtungen, würden ſolche Anfälle immer von Neuem die Fortdauer der aus der großen Völkerwanderung hervorgegangenen Reiche in Frage geſtellt haben; — überſchwemmende Wanderungen haben erſt mit dem Zeitpunct aufgehört, da ihr Strom in Teutſchland zum Stillſtehn gebracht war.

Um dem durch ſeine Lage beſtimmten Beruf in einem allgemeinen Intereſſe zu entſprechen, mußte das teutſche Reich mächtig ſein, und durfte in ſeinen dadurch vervielfältigten Berührungen mit den übrigen Staaten der großen europäiſchen Gemeinſchaft ohne Gefährdung derſelben ſelbſt ein etwas ſtärkeres Gewicht in die Wagſchale zu legen haben, als jeder andere einzeln genommen, aber ebenſo war darin die Anweiſung auf einen mehr erhaltenden und vermittelnden als bedrohenden Character begründet; — für jenen hatte es bei gehöriger innerer Kraft den Vortheil, auf alle Seiten hin wirken zu können, ſowie es hingegen eroberungsſüchtig auftrat

und für die Freiheit anderer Staaten Beſorgniſſe erregte, war es in gleichem Maaß dem Nachtheil unterworfen, überall verwundbar, durch gleichzeitige Angriffe an der Stetigkeit in der Verfolgung einer Richtung nach freier Beſtimmung gehindert zu werden.

Dies leztere war das Loos Teutſchlands, die bittere Frucht jenes Phantoms der römiſchen Kaiſerkrone, welches ſeine hochſtrebenden Herrſcher verführt hatte, aus den naturgemäßen Schranken ihrer Stellung und ihrer Mittel herauszutreten. Wenn ſie auch den Kampf auf Leben oder Tod mit der mittelalterlichen Prieſtermacht in der Eigenſchaft als weltliche Häupter der Chriſtenheit und als Vertreter aller Könige nicht ohne Gewinn für ſpätere Zeiten einer gereiftern Erkenntniß beſtanden haben, ſo war dagegen die wenngleich heldenmüthige Beharrlichkeit, womit ſie die beſten Kräfte ihres Lebens und ihres Reichs an die damit in Verbindung geſezte Behauptung der Herrſchaft über Italien verſchwendeten, durch die Verkettung der Umſtände ihrer Nation nur verderblich; — ſich ſelbſt haben ſie dadurch den wahren Grundſäzen der Völkerfreiheit zum lehrreichen Opfer gebracht. Bereits mit dem Untergang der Hohenſtaufen war in Teutſchland die Richtung auf Vereinzelung, ganz im Gegenſaz zu jener der meiſten andern Reiche entſchieden, und bei dem Ausbruch der Kirchenreformation vermochte es der dadurch herbeigeführten Spaltung nicht mehr zu widerſtehen.

So wenig die teutſchen Kaiſer im Mittelalter die Zerſplitterung der Kräfte ihrer Nation vermeiden konnten, ohne die Behauptung der Herrſchaft über Italien aufzugeben, ſo wenig läßt es ſich annehmen, daß es dem Kaiſer Karl V. möglich geworden wäre, ihre Vollendung durch den Glaubenskampf unter irgend einer Vorausſezung, ſelbſt wenn er ſich an die Spize der Bewegung geſtellt hätte, zu verhindern, ohne einer dauerhaften Gründung ſeiner Macht auf Teutſchland den größern Theil ſeiner auswärtigen Reiche zu opfern. Dieſe kirchliche Revolution hat unter den gegebenen Verhältniſſen zu Reſultaten geführt, welche ſich ohne deren Einwirkung nicht aus derſelben entwickelt haben würden. Statt daß ſie nur auf ihrem eigenthümlichen Gebiet eine weltgeſchichtliche Bedeutung erhalten

und bei aller Verſchiedenheit ihres Erfolgs in einzelnen Ländern, einen allgemeinen Fortſchritt mit dem Nebeneinanderbeſtehn zweier entgegengeſezten Richtungen des religiöſen Glaubens vereinbart hätte, wurde ſie in Teutſchland als politiſche Angelegenheit ausgefochten, weil hier die längſt vorbereiteten Verhältniſſe es geſtatteten, ſie dazu zu benüzen oder zu mißbrauchen. Sie führte im weſtphäliſchen Frieden zur Gründung eines europäiſchen Staatenſyſtems auf das der Befeſtigung ſeines Mittelpuncts entgegengeſezte Princip der Entkräftung und Theilung desſelben, damit die vorherrſchenden Mächte ſich in ihm mit künſtlichen Schwankungen die Wage halten ſollten.

Seit dieſer Zeit hat ſich im vollkommenen Gegenſaz zu der aufgeſtellten Regel die unſichere und fortwährend in ihrem Ganzen bedrohte Organiſation eines Staatenkörpers geoffenbart, in deſſen Herz ſich ſtatt einer auf ſich ſelbſt geſtüzten Macht, ein buntes Gemenge ungleicher, größtentheils ganz kleiner, geſezlich nur locker verbundener, in der That aber zerriſſener und uneiniger, zum Tummelplaz für politiſche Nebenbuhlerſchaft und Eroberungskriege geöffneter Staatsgebiete befand, welche weder einzeln noch zuſammen zu einem ſelbſtändigen Dazwiſchentreten befähigt, doch vermöge ihrer Lage unvermeidlich in alle Reibungen der größern Mächte verwickelt wurden, denſelben jederzeit die Einmiſchung in ihre innern Zerwürfniſſe erleichterten und ſie nicht auseinanderhalten konnten, ſondern vielmehr nur ihre Colliſionen und die Gefahren einer Störung ihres Gleichgewichts vermehrten. Selbſt das in der Politik aufgeſtellte Syſtem eines nicht auf die innere Kraft und Feſtigkeit der Staaten, ſondern auf die Schwankungen in ihrem äußern Verhältniß beruhenden Gleichgewichts wurde eigentlich erſt dadurch hervorgerufen, wie überhaupt das in Wagſchalen vertheilte Gewicht nur durch die Paſſivität und Widerſtandsloſigkeit ihres Verbindungsglieds entſcheidend wird.

Nur auf dem in ſolcher Weiſe geöffneten Boden Teutſchlands konnte ſelbſt das entlegene und menſchenarme Schweden unter einem großen König zu einer bedeutenden Rolle Fuß faſſen; — daß ſie

eine vorübergehende Erſcheinung blieb, iſt dem naturwidrigen Mißverhältniß zwiſchen der ſchwachen Grundlage und dem darauf geſezten Gebäude ſeiner Größe zuzuſchreiben. Frankreich hingegen vereinigte in den Vortheilen ſeiner geographiſchen Lage und in ſeinen überreichen innern Hülfsquellen alle Erforderniſſe zur nachhaltigen Entfaltung einer Macht, welcher das ſeinen ehrgeizigen Entwürfen geöffnete Teutſchland ſelbſt den Verſuch einer neuen Weltherrſchaft geſtattete. Die Geſchichte aller ſeitherigen Kriege, Bündniſſe und Unterhandlungen, bei welchen die Erhaltung des europäiſchen Staatenkörpers und der Freiheit ſeiner Glieder in Frage ſtund, die Unterſuchung der Veranlaſſungen zu allen in dieſer Beziehung öfter erregten Beſorgniſſe, führt auf die Erkenntniß dieſes organiſchen Gebrechens in ſeinem Herzen, ſowie der Fehler, welche aus der Nichtbeachtung deſſelben auf Seiten derer, welche jeweils im allgemeinen Intereſſe dafür zu wirken berufen waren, entſprungen ſind, denn ſo wenig es auch ausreichen würde, eine richtige Politik für alle möglichen Lagen auf die Unbedingtheit einer einzigen Maxime zu gründen, ſo läßt ſich doch behaupten, daß eine in ſich mächtige und auf naturgemäßer, daher vor Allem auf nationaler Grundlage beruhende, entweder einfache, oder doch in ihrer Zuſammenſezung dieſer Bedingung entſprechende Staatsverbindung in der Mitte von Europa vermöge ihrer Stellung für deſſen Geſammtheit immer einen weſentlich erhaltenden Character annehmen und als leitender Geſichtspunct für eine durch die Umſtände begünſtigte Correction beſtehender Mißverhältniſſe mehr als jede andere Combination zum Schuz der allgemeinen Freiheit dienen würde, ohne ſelbſt für dieſelbe gefährlich zu werden, und hierzu kommt die weitere Betrachtung, daß die ganze Eigenthümlichkeit des teutſchen Landes und Volkes beſonders geeignet iſt, einer ſolchen Beſtimmung zu entſprechen.

Teutſchland wird ſich immer mit Nationen in Berührung finden, welche, nachdem ſie einmal zur Reife und zur Bildung großer Staaten gediehen ſind, vor ihm die Elemente einer entweder intenſiv oder extenſiv überwiegenden Machtentfaltung voraus haben. Auf

der einen Seite ſind es Nationen, welchen weit ausgedehnte Meeresküſten jene ergiebigern Quellen des Reichthums öffnen, und jene Hebel der practiſchen Regſamkeit gewähren, wozu die leichte und unmittelbare Verbindung mit allen Ländern der Erde einladet; — auf der andern Seite iſt es ein koloſſales Reich, welches im Oſten an unermeßliche Steppen und an das ihm offen ſtehende Aſien angelehnt, auf ſeinem eigenen Gebiet, dem ausgedehnteſten des Erdbodens und einer wahren vagina gentium, eben ſo wie im Rücken ſeiner gegen das cultivirte Europa gekehrten Stellung Raum zu einem Wachsthum hat, deſſen Progreſſion kein anderer Staat nachfolgen kann. Dieſe Vortheile gehen dem teutſchen Binnenland ab; — ſeine Ströme und beſchränkten Küſten reichen, auch wenn ihm Einigung in Zukunft ihre beſſere Benüzung geſtattet, doch nur hin, den materiellen Fortſchritten in den durch ihre Lage mehr begünſtigten Ländern nachzufolgen, in einem Wettkampf um das Vorauskommen müßte es auf den Sieg verzichten. Nur die Periode, da die auf den Trümmern des Römerreichs gegründeten Staaten noch auf der erſten Ausbildungsſtufe ſtunden, war auch die Zeit eines aus der Natur der Verhältniſſe erklärbaren Uebergewichts des teutſchen Volkes, welches, nachdem es in friſcher Lebenskraft ſeine Zweige über die entnervten Provinzen einer verſunkenen Weltherrſchaft ausgebreitet hatte, unter denſelben lange mit dem Anſehn und der Tüchtigkeit des unvermiſcht und unverdorben erhaltenen Hauptſtammes hervorragte; ſo wie aber allmählig die Fortſchritte einer neuen Cultur künſtliche Hülfsquellen ſchufen, mußte es in denſelben, auch abgeſehen von dem Fatum in ſeiner eigenthümlichen politiſchen Entwicklung, gegen andere zurückbleiben, welchen eine günſtigere Lage dazu mehr Raum und Gelegenheit darbot. Schon darum könnte eine Hinweiſung auf die frühere, aber lange vor dem Ausgang des Mittelalters gebrochene Uebermacht der teutſchen Kaiſer in der damals noch mehr abgeſchloſſenen abendländiſchen Chriſtenheit keinen Maaßſtab für die Wirkung einer Vereinigung aller Kräfte der teutſchen Nation unter den gegenwärtigen ganz veränderten Verhältniſſen geben, allein auch außerdem müßte auf dieſem Stand-

punct derſelben hervortreten, was gerade in einer ſolchen centralen Stellung einem für andere Staaten bedrohlichen Umgreifen größere Hinderniſſe entgegenſezt und ſelbſt eine ſchüzende und vermittelnde Rolle ſchwieriger macht, nämlich, daß auch die größte Macht dadurch in vielſeitigere Colliſionen gebracht, in ihrer Politik mehr als andere von jedem Wechſel der Umſtände abhängig gemacht und durch mannigfaltigere Rückſichten in der ſteten Verfolgung eines Ziels gehindert wird, welches mit größerer Sicherheit ins Auge gefaßt und mit minder ſchwieriger Conſequenz erreicht werden kann, wo der Weg dazu in einer nicht verfehlbaren Richtung offen liegt. Selbſt durch bedeutend größere innere Hülfsmitel wird die Schwierigkeit einer ſolchen Lage nicht aufgewogen, ſondern kaum ein wahres Gleichgewicht hergeſtellt.

Auch in dem beſondern Character der teutſchen Nation, — gleichviel in wieweit derſelbe ſich in Folge äußerer Umſtände oder in freier Selbſtbeſtimmung aus urſprünglichen Anlagen entwickelt hat, finden ſich unvertilgbare Wurzeln einer Verfaſſung, welche die Concentrirung aller ihrer Kräfte in eine lenkſame, für andere Völker gefährliche Maſſe ſtets verhindern wird, und auch in dieſer Hinſicht läßt ſich daher in der Mitte der europäiſchen Staatengeſellſchaft nur die mögliche Herſtellung einer größern Bürgſchaft für ihre Erhaltung und Freiheit, nicht ein Keim ihrer Auflöſung erblicken. Schon in ihrer Urgeſchichte zeichnen ſich die germaniſchen Stämme durch eine Neigung zur Sonderung aus, welche aus der Quelle eines unbeugſamen Freiheitsſinnes entſprungen, in entſchiedenes Widerſtreben gegen die unbedingte Herrſchaft der Intereſſen einer großen Geſammtheit über die Anhänglichkeit an engern Verbindungen und deren ſelbſtſtändige Particularität ausartete. Dieſe allerdings falſche Richtung einer eigenthümlichen Geiſtes- und Gemüthsanlage, welche von ihrer Wiege bis auf unſere Zeit erkennbar geblieben iſt, beſchränkte von jeher ſowohl ihre Empfänglichkeit als ihre Verfügbarkeit für allgemeine Zwecke, je mehr dieſelben aus dem engern Kreis der nächſten geſellſchaftlichen Verbindungen heraustraten, weil die eiferſüchtig bewahrte Selbſtſtändigkeit dieſer leztern

kein unbeſchränktes Hingeben geſtattete, und daher ihr ſonſt reger Gemeinſinn ſelten für nationale Größe in Anſpruch genommen werden konnte. Der politiſche Zuſtand der teutſchen Nation in den verſchiedenen Perioden ihrer Geſchichte, welcher durch dieſe eigenthümliche Anlage und durch eine Verkettung beſonderer Ereigniſſe herbeigeführt worden iſt, hat in dem Verlauf der Zeiten ſo tiefe Eindrücke in ihrem ganzen Weſen zurückgelaſſen, daß keine von ihr ſelbſt ausgehende Bewegung dieſen für andere Nationen gefahrloſen Character verläugnen wird. Durch ihre Vertheilung in eine Menge autonomiſch organiſirter Gebiete, aus welchen ſich allmählig geſonderte Staaten gebildet haben, ſind ihrer Verſchmelzung zum Abſolutismus der Einheit nicht nur in der Macht der Inſtitutionen, ſondern auch in den Sitten, Bedürfniſſen und Geſinnungen unüberſteigliche Hinderniſſe entgegengeſtellt, und wenn ſie auch in Perioden allgemeiner Bedrängniß auf die unheilvollen Folgen ihrer Zerriſſenheit geführt wurde und den Werth deſſen, was ihr Gemeingut iſt, zu ſchäzen gelernt hat, ſo wird ſie doch durch ihre Angewöhnungen immer dahin geführt werden, den Particularismus in ihren Staatseinrichtungen als den erſten Zweck derſelben zu betrachten und davon nicht mehr zu opfern, als zu ihrer eigenen Sicherung und weitern Ausbildung erfordert wird.

Wenn die teutſche Nation durch dieſe Eigenthümlichkeit ihrer Stellung und ihres Characters beſtimmt erſcheint, in der Mitte von Europa nicht einen einfach organiſirten, mit unvertheilter Schwerkraft auf deſſen äußere Glieder drückenden Staat, ſondern einen zuſammengeſezten politiſchen Verein zu bilden, in welchem ſich die Action des Ganzen im Gleichgewicht erhält, und welcher für dieſen Zweck nur gegen Widerſtandsloſigkeit und Auflöſung geſchüzt zu ſein braucht, ſo wird ihr zugleich durch die unter dieſen Verhältniſſen erlangte und ſie auszeichnende weltbürgerliche Vielſeitigkeit der höhere Beruf angewieſen, die ſchroffen Gegenſäze anderer, in der Bewegung des Geſellſchaftszuſtands vorangehender Nationen vermittelnd auszugleichen, und gegen deren Befangenheit in der Richtung auf die Außenſeite derſelben den edlern Kräften der Menſchheit ein

Aſyl zu bewahren, welches ihnen nur durch ſeine Unabhängigkeit geſichert werden kann. Auch in dieſer Beziehung kann Teutſchland dem Bild des Herzens in einem organiſchen Körper entſprechen, in welchem die Adern ſeiner äußern, in musculöſer Bewegung erſtarkenden Glieder zuſammentreffen, und welches die im Umlauf gereinigten Säfte wieder in dieſelben zurückſtrömen läßt. Wie jedes bildliche Gleichniß Gränzen ſeiner Anwendbarkeit findet, dürfte auch dieſes nicht bis zu einem ſchwer zu ſchlichtenden Streite, wo ein Kopf des Körpers zu ſuchen ſeie, verfolgt werden, obgleich anderwärts Anſprüche auf eine ſolche Fortſezung wohl nicht ausbleiben würden.

Könnten und ſollten dieſe Anſichten jemals zur Verwirklichung einer allgemeinen Umgeſtaltung und einer neuen ſyſtematiſchen Ordnung der beſtehenden Staatenbildung dienen, ſo würde nach denſelben Teutſchland ohne allen Zweifel zur Einheit eines großen Staatsvereins beſtimmt ſein, wenn auch in demſelben die möglichſte Selbſtſtändigkeit ſeiner Stammesabtheilungen in ihrer Eigenthümlichkeit mit der nothwendigen Unterordnung als Theile eines Ganzen zu vereinbaren wäre; allein jede mit einiger Wahrſcheinlichkeit denkbare Gelegenheit zu ihrer Anwendung auf die Grundlage der gegebenen Verhältniſſe muß immer davon ausgehen, daß abgeſehen von dem aus kleinern Staaten beſtehenden Theil von Teutſchland, zwei Großmächte ſich in den ihm angewieſenen centralen Standpunct theilen, und daß dagegen dieſe, beſonders eine derſelben, durch Ausdehnung auf andere Seiten über denſelben hinausgerückt werden. Um zu beurtheilen, in wieweit ein ſolcher Dualismus in dem Herzen von Europa ſeine Einheit erſezen könne, oder in ſeiner Wirkung verſchieden ſeie, iſt vorerſt ein Ueberblick des Verhältniſſes der übrigen europäiſchen Staaten, insbeſondere der ihre Verbindungen beherrſchenden großen Mächte erforderlich. Dadurch wird das Intereſſe des Ganzen beſtimmt, und alsdann läßt eine beſondere Beleuchtung der Verhältniſſe Teutſchlands ermeſſen, was von demſelben in dieſer Beziehung erwartet und geleiſtet werden könne.

Die Politik, welche jene großen Mächte in dem Verkehr der Staaten mit den ihnen zu Gebot ſtehenden Mitteln verfolgen, wird

in ſoweit ſie eine naturgemäße bleibt und nicht zeitweis fehlerhaft wird, theils durch ihre innere Organiſation, theils durch die Eigenthümlichkeit ihrer äußern Stellung beſtimmt. Von der erſtern und namentlich von der hierin hauptſächlich entſcheidenden nationalen Grundlage iſt bereits geſprochen worden, ſie muß jedoch auch bei der Betrachtung der leztern im Auge behalten werden, da die weſentliche Verſchiedenheit in der Politik der einzelnen Mächte auf der Verbindung dieſer beiden Beſtimmungsgründe beruht. Die einen werden dadurch zu einer freien Bewegung befähigt, zum Streben nach Ausdehnung und ſelbſt nach Alleinherrſchaft verleitet, die andern mehr zur Erhaltung eines Gleichgewichts im Nebeneinanderbeſtehn angewieſen; — unter der Vorausſezung, daß ſie nicht aus der hiernach beſtimmten Rolle fallen, offenbart ſich bei jenen ein mehr zum Angriff geneigter, bei dieſen ein mehr erhaltender und vertheidigender Character, bei jenen die conſequentere Verfolgung eines unverrückten Ziels, hingegen Wandelbarkeit der Allianzen, bei dieſen mehr Wechſel in den Plänen nach den jeweiligen Umſtänden als in natürlichen Alliirten, welche ihnen die Erkenntniß gemeinſchaftlicher Intereſſen, auch nach augenblicklicher Hintanſezung derſelben, in entſcheidenden Momenten immer wieder zuführt. Der Grund dieſes leztern Unterſchieds iſt, daß Alliirte hier mehr eigenen und bleibenden, dort mehr fremden, ſich nur vorübergehend zu wechſelſeitiger Gefälligkeit von Seiten größerer oder nothwendiger Hingebung von Seiten kleinerer Staaten einigenden Zwecken dienen.

Von dem innern Organismus der Staaten hängt größtentheils das Maaß, die Intenſivität und auch die Regſamkeit ihrer Kräfte, von den örtlichen Verhältniſſe ihrer Lage hingegen die Richtung derſelben und der Grad der Unabhängigkeit in der Wahl und der Verfolgung dieſer Richtung ab. Hiernach gehören die im Binnenland von Europa aufgeſtellten, von deſſen übrigen Staaten überall umgränzten Großmächte, auch abgeſehen von ihrer Zuſammenſezung und ihren Hülfsquellen, ſchon vermöge dieſer Stellung in jene zweite Claſſe, und äußern auf das Ganze einen mehr erhaltenden und vermittelnden Einfluß, ſo ſehr ſie auch Neigung oder Bedürfniß zum

Streben nach Vergrößerung beſtimmen mag, und es iſt daher mit der Betrachtung der in die erſten Claſſen gehörigen Mächte, Frankreich, Rußland und Großbritannien, zu beginnen, weil von ihnen vorzugsweiſe unter den gegenwärtigen Verhältniſſen die active Beſtimmung des Ganges und der Wendungen in der europäiſchen Geſammtpolitik ausgeht. Auch unter dieſen iſt wieder eine weſentliche Verſchiedenheit zu beobachten, je nachdem ihrem Aufſtreben ein beſtimmter Weg vorgezeichnet iſt, oder mehrere offen ſtehen. In lezterer Beziehung hat insbeſondere eine Seemacht das Eigenthümliche, daß ſie zwar weniger unmittelbar auf das Feſtland einwirkt, aber auch in ihrer Einwirkung weniger von der nächſten Umgebung abhängig iſt. Großbritannien, vom Feſtland ganz abgeſchnitten, hat ſeine Größe ausſchließend auf die Dienſtbarkeit des Meeres gegründet; auch für Frankreich ſteht dieſe Bahn offen, und obgleich es dieſelbe wegen ſeiner Continentalberührungen nicht mit ungetheilten Kräften verfolgen kann, ſo ſtünde es ihm doch frei, ſeinen Vergrößerungstrieb vorzugsweiſe dahin zu leiten, ohne darum andere Aufgaben ſeines Standpuncts zu vernachläſſigen; — Rußland beſizt nur die Mittel zu einer untergeordneten Rolle zur See.

Sowohl Frankreich als Rußland ſind in der Lage, einen offenen Kampfplaz nicht zu ſcheuen, ſondern zu ſuchen, weil ſie ihre Streitkräfte mit Sicherheit gegen den zwiſchen ihnen gelegenen europäiſchen Continent richten können, ohne ſich auf demſelben rückwärts und von einer andern Seite her bloszuſtellen. Zugleich ſind es zwei Reiche, welche in ſich ſelbſt vorzugsweiſe Elemente eines ſtets regen Eroberungsgeiſtes enthalten; — bei den Franzoſen iſt es jene in der eigenthümlichen Ausbildung des Nationalcharacters gegründete, alle andere Motive als oberſtes Geſez beherrſchende Ruhmbegierde und eine durch ihren ganzen geſellſchaftlichen Zuſtand unterhaltene ſtete Unruhe, — Rußland trachtet auf einer Seite hin nach örtlicher Ergänzung ſeines ungeachtet der rieſenhaften Anlage noch einer vollkommenern Gliederung empfänglichen Staatskörpers, aber auch auf andern Seiten wird es durch gleiche Herrſchſucht, welche ſich vom inſtinctartigen Verſchlingungstrieb zum bewußten Princip erhoben

hat, in Bewegung geſezt; darin iſt jedoch die Stellung beider Mächte verſchieden, daß Frankreich den Raum zur weitern Ausdehnung ſeiner Herrſchaft auf dem Feſtland nicht findet, ohne das europäiſche Staatengebäude in ſeinen weſentlichſten Verbindungsgliedern anzugreifen, und namentlich nicht ohne gleich bei dem erſten Schritt Teutſchland zu bedrohen, — wogegen Rußland auf mehrere Seiten hin Spielraum für ſeine Vergrößerungsplane findet.

Auf der Hälfte ſeiner Peripherie durch das Meer geſchüzt, ſtößt Frankreich zu Land zwar auch an Spanien, allein in ſofern es ſich von dem ihm durch ſeine geographiſche Lage geöffneten Feld zur Vergrößerung handelt, kann die ſchroffe Natur- und Völkergränze der Pyrenäen ſo wenig in Anſchlag kommen, als ſie aus defenſivem Geſichtspunct ernſthaft gemeinten Beſorgniſſen Raum gibt;*) — erobernd könnte es dieſelbe erſt dann überſchreiten, wenn keine andere Macht mehr in einem nationalen Vertilgungskrieg Diverſion zu machen vermöchte: dies hat ſelbſt Napoleons Verſuch zu einer Zeit bewährt, da alles Gleichgewicht in Europa geſtört war. Der Schauplaz der frühern langen Kriege zwiſchen der öſtreichiſch-ſpaniſchen und der franzöſiſchen Macht war beinahe ausſchließend auf die auswärtigen Nebenländer der erſten beſchränkt; nur Einwirkungen der Politik wurde öfter durch dieſe Angränzung Vorſchub geleiſtet, — und dies iſt gegenwärtig noch mehr als in irgend einer frühern Periode der Fall, da die Spanier derſelben in ihrem auf die höchſte Leidenſchaftlichkeit geſteigerten und durchaus unpractiſchen Parteikampf den ausgedehnteſten Spielraum öffnen.

Aus ſeinen öſtlichen und nördlichen Gränzen muß daher Frankreich heraustreten, wenn es ſich auf dem Landweg vergrößern will,

---

*) Wenn eine Möglichkeit, daß der franzöſiſche und der ſpaniſche Carlismus ſich über die Pyrenäen zur Gefährdung der gegenwärtigen Regierung in Frankreich die Hand reichen könnten, nicht ganz zu ſolchen grundloſen oder nur vorgeſchüzten Beſorgniſſen gezählt werden will, da dieſes Reich noch weniger einem Einfluß als der Waffengewalt des Auslandes blosgeſtellt iſt, — ſo gehörte ſie doch in jedem Fall zu den vorübergehenden Rückſichten auf eine augenblickliche Lage der Dinge.

und hier kann es keine namhafte und dauernde Eroberung machen, ohne in Teutſchland Fuß zu faſſen oder ſeine Flanke zu decken. So lange dies nicht erreicht iſt, könnte es auch in Italien, höchſtens mit Ausnahme der ihm zunächſt gelegenen ſardiniſchen Provinzen keine haltbare Herrſchaft begründen, und alle Verſuche, damit anzufangen, haben ſich ſeit dem fünfzehnten Jahrhundert als fruchtlos erwieſen. Es kann in Italien nur anderwärtigem Einfluß die Wage halten, wozu es im Lande ſelbſt, bei deſſen gegenwärtiger Vertheilung leicht einen Anhang — nach Umſtänden unter den Regierungen oder den Völkern finden wird, ſobald es ihn nicht zu gleicher Zeit bei den erſtern und dem Carbonarismus ſucht, und auf keiner Seite größere Beſorgniſſe erregt, als andere Nachbarn. Die Schweiz iſt ſeit ihrer Losreißung vom teutſchen Reich durch Lage und Naturbeſchaffenheit ein nothwendig neutrales Gebiet zwiſchen größern Staaten geworden, indem ſie denſelben gegenſeitig verwundbare Theile deckt; ſie kann keinem derſelben als erſte Beute und vorbereitend den Weg zur Ueberflügelung eines andern bahnen, ſondern nur gleichzeitig mit dem Hauptgegner angegriffen werden, wenn ein Vortheil darin geſunden wird, bei immer noch unſicherem Ausgang den Kampf mit dem Wagniß einer Oeffnung dieſer Pforte zu beginnen.

Die Grundlage und der Ausgangspunct für Eroberungsplane der Franzoſen bleibt hiernach nur Belgien und das linke Rheinufer. Daß ſie in ihren Wünſchen und Projecten mit dem erſten immer auch das lezte verbinden, iſt nicht blos einer Begehrlichkeit zuzuſchreiben, welche nicht auf halbem Weg ſtehen bleibt, ſondern rührt daher, daß jenes nur unter Vorausſezungen erlangt werden könnte, welche auch dieſes erreichbar erſcheinen ließen, da ſie aber beides nicht nur als eine wünſchenswerthe Vergrößerung, ſondern als ihre natürliche Gränze betrachten, ſo verdienen die damit verbundenen Begriffe vorerſt eine nähere Beleuchtung.

Daß Ströme an und für ſich, wenn man ſich über den Geſichtspunct der Bequemlichkeit für Zollaufſeher, oder eilfertige Unterhändler von Friedens- und Ländertheilungsverträgen erhebt, eine vielmehr widernatürliche, Bergrücken bis zu ihrer ſich verlierenden Abdachung

eine naturgemäßere, die Sprachen aber die natürlichſte Völkergränze bilden, und daß keine natürliche, ſondern nur eine künſtliche Gränze beſteht, wo die Sprache auf beiden Seiten dieſelbe iſt, darf heutzutage als eine erſchöpfend ausgeführte und feſtgeſtellte Wahrheit vorausgeſezt werden; wird ſie nicht anerkannt, ſo iſt alles, was über Nationalität geſprochen wird, eitel und unfruchtbar. Abweichungen von der dadurch gegebenen Regel werden begründet durch die Unmöglichkeit einer genauen topographiſchen Ausſcheidung nach der Volksſprache, wo die untereinanderlaufenden Wohnſize verſchiedenartiger Stämme eine Durchſchnittslinie nothwendig machen, oder wo Hemmungen in der Verbindung, und Blößen in der Vertheidigung der Staatskörper dadurch beſeitigt werden müſſen, in welchem Falle die darauf beruhenden materiellen Intereſſen auf diejenigen, welche durch ſolche Ausgleichungen von ihrer Verwandtſchaft getrennt werden, dafür entſchädigen können, — vor Allem aber durch einen völkerrechtlich geheiligten Beſizſtand, welcher im friedlichen Verhältniß der Staaten jede Berufung auf Convenienz der Oertlichkeit, ſowie auf Stammesverwandtſchaft oder angebliche Sympathien in fremdem Gebiet ausſchließt. Nur die Franzoſen nehmen es ſich öfter heraus, geradezu von Reviſion der Verträge zu ſprechen, welche ſie in ihre frühere Gränzen zurückgewieſen haben, und wenn ſie nach hierauf erhaltener Abfertigung erklären, daß es damit vor der Hand nicht ſo ernſtlich gemeint ſei, jede weitere Erörterung ſolcher Anſprüche unartig zu nennen, bis ſie die Laune wieder anwandelt, darauf zurückzukommen. Bei andern Nationen ſezt jede Hinweiſung auf natürliche Gränzen voraus, daß ein Krieg wohl Gelegenheit zu ihrer Herſtellung geben, aber nicht in denſelben ſeine Rechtfertigung finden könne.

Für eine ſolche Abweichung von der nationalen oder Sprachgränze läßt ſich in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil von Teutſchland keine Rechtfertigung finden, in ſoweit aber Gründe dafür in den belgiſchen Provinzen anerkannt werden, ſtehen ſie vielmehr den Anſprüchen Frankreichs auf einen Theil derſelben, für welchen das Nationalprincip geltend gemacht werden könnte, ent-

gegen, ohne ihm in irgend einer Weiſe für ihr Ganzes zum Vorſchub zu gereichen. Ueberhaupt kann das einſeitige Intereſſe einer Nation, eine bequemere militäriſche Operationsbaſis zu erlangen oder ſich vortheilhaftere Handelswege zu eröffnen, nie zu der Forderung berechtigen, daß eine andere derſelben ihre Angehörigen zum Opfer bringe, ſondern es wird dazu ein gegenſeitiges erfordert. Frankreich bedarf aber auch überdies zur Ergänzung ſeines Vertheidigungsſyſtems keiner Vergrößerung im Norden und Oſten, ſo wenig als der Mündungen der Schelde, der Maas oder gar des Rheines für ſeine ohnehin ausgezeichnet günſtige commerzielle Lage. Zwar wird in Hinſicht auf erſteres angeführt, daß Paris, von wo freilich das ganze Leben der Nation ausgeht, gegen Norden hin der Gränze zu nahe liege, es iſt dies jedoch auch auf dieſe Seite hin nicht in höherem Grad als bei den meiſten andern Hauptſtädten großer Reiche der Fall; keine iſt von Natur gegen das mögliche Eindringen eines Feindes geſichert, und es würde nur einen fehlerhaften innern Zuſtand beweiſen, wenn das ganze Schickſal des Staates davon abhinge. Durch dieſe Nordgränze iſt die franzöſiſche Macht nie auf die Defenſive beſchränkt, noch viel weniger aber ſelbſt darin beeinträchtigt worden; ſie war der Ausgangspunct für die rieſenhafte Entfaltung derſelben; ihre von Natur offene Lage bietet vielmehr nur Vortheile im Angriff, in der Vertheidigung aber iſt derſelben durch die Kunſt längſt nachgeholfen worden, ſo daß eine Hinausrückung um einige Tagmärſche in dieſer Beziehung die Vorzüge ihrer gegenwärtigen Verwahrung nicht einmal aufwiegen würde, und ſo verſchieden auch in der neueſten Zeit die Befeſtigung von Paris beurtheilt worden iſt, ſo haben doch nur Wenige ſie als Bedürfniß zur Bedeckung einer Blöße auf dieſer Nordgränze zu rechtfertigen unternommen. Im Oſten gegen Teutſchland bilden die Vogeſen und weiterhin die feſten Puncte an der Moſel und der Maas nebſt den dazwiſchen liegenden Ardennen die natürliche Schuzwehr Frankreichs; durch ſeine Vorrückung an den Rhein würden ihm nur die Nachbarländer geöffnet, — in den alsdann noch übrig bleibenden holländiſchen Niederungen könnte ſich kein Staat mehr unabhängig behaupten, der Weg in das Herz

von Teutſchland und dadurch von ganz Europa wäre ihm in ſeinen Nebenflußgebieten gebahnt. Es iſt daher offenbar nur eine Angriffsſtellung, nach welcher die Franzoſen durch die Rheingränze trachten, und wozu ſie bereits im dreißigjährigen Krieg durch die Feſtſezung im Elſaß einen erſten Schritt gemacht haben, deſſen Folgen ſich bisher in allen Schwierigkeiten der Beſchüzung des Oberrheins und der von da in das nahe Donaugebiet hinüberziehenden Höhen erwieſen haben. Die Vortheile, welche nach Regeln der Kriegskunſt die Anlegung von Feſtungen an Flüſſen gewährt, ſprechen gegen die Beſtimmung dieſer leztern zur Gränze, weil dann bei gegenſeitigen Befeſtigungen an einem ſolchen Gränzfluß jene Vortheile ſich aufheben, oder wenn es auf einer Seite hieran mangelt, nur auf der andern beſtehen.

Belgien, ein auf allen Seiten offenes, von gemiſchten Volksſtämmen bewohntes Land, das von altersher ein Kampfplaz und Zankapfel für große Mächte war, iſt gleichwohl vermöge ſeiner Lage als ein Ganzes zu betrachten, deſſen Vertheilung eine ſchwer zu löſende Aufgabe wäre, und wenn es für ſich als Staat fortbeſtehen ſoll, auch keine weitere Verſtümmelung zuläßt. Wollte man es nach der Nationalität ſeiner Bewohner theilen, ſo könnte zwar Frankreich etwas weniger als den dritten Theil, — eben ſo wie Teutſchland aus gleichen Gründen das Elſaß und den größten Theil der Schweiz in Anſpruch nehmen; allein dann kämen die Hauptſtädte und einige andere große Mittelpuncte des Verkehrs auf eine militäriſch auf beiden Seiten kaum haltbare Gränze, und Verbindungen, welche durch Jahrhunderte ausgebildet worden ſind, würden überall durchgeſchnitten; auch keine andere, ſich nicht an die Sprachverſchiedenheit bindende Theilungslinie könnte dieſe Inconvenienzen beſeitigen.

Bei der Reſtauration im Jahr 1814 iſt daher Belgien keineswegs naturwidrig wieder mit Holland vereinigt worden. Es war das beſte Auskunftsmittel, da Lage und Naturbeſchaffenheit dieſem Land nicht, wie der Schweiz, bei geringem Umfang für ſich allein die Behauptung einer neutralen Selbſtſtändigkeit erleichtert, Frankreich durch den Beſiz des Ganzen, eine den Angriff auf das wiederhergeſtellte Staatenverhältniß ſtets begünſtigende Ausdehnung, Teutſch-

land aber nicht allein dadurch, ſondern nicht minder auch durch das andere Extrem, nämlich wenn eine ſolche an die Nordſee hervorſpringende Länderſpize ihm ſelbſt und einem ſeiner Staatenglieder zugetheilt worden wäre, in ſeinem Vertheidigungsſyſtem eine Blöße erhalten hätte. Zugleich war dadurch dem anerkannten Bedürfniß entſprochen worden, in dieſer für das weſtliche Europa ſo wichtigen Stellung einen Staat zweiten Ranges mit hinreichender Ausſtattung zur Behauptung einer unabhängigen Politik nicht nur zwiſchen Frankreich und Teutſchland, ſondern auch zwiſchen dieſem und England zu bilden; dazu war das damals geſchaffene Königreich der Niederlande durch ſeine vereinten Hülfsquellen befähigt, ſtatt daß jezt das wieder auf ſeinen alten Beſtand beſchränkte Holland zwar durch ſeine continentale und maritime Lage und die darauf beruhenden Intereſſen noch immer dieſelbe Aufgabe hat, aber für dieſelbe nicht mehr mit eigenen Mitteln auslangen kann. Vorzugsweiſe gegen Frankreich war es jedoch nur in ſofern gerichtet, als es in wahrhaft neutraler Haltung auf dieſer Seite hin mehr als auf einer andern progreſſiven Tendenzen im Wege ſtund.

In ſeiner Zuſammenſezung waren dieſem Staat alle Anlagen zu einer gedeihlichen Entwicklung verliehen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Belgier hatte die Sprache bis auf eine kaum merkliche Dialectsabſtufung mit den Holländern gemein, eine adminiſtrative Trennung, nicht wie ſie ohnehin zu ſpät in Anregung kam, zwiſchen den holländiſchen und belgiſchen, ſondern zwiſchen den germaniſchen und walloniſchen Beſtandtheilen, hätte nach gehöriger Vorbereitung die nationale Verſchmelzung der erſtern befördert, und die verhältnißmäßig geringe Zahl der leztern, welche nur aus örtlichen Rückſichten nicht aufgegeben werden wollten, vor Beeinträchtigung ſchüzen können; *) auch die Confeſſionsverſchiedenheit

*) Nur ein von außenher genährter politiſcher Oppoſitionsgeiſt konnte in den flamändiſchen Belgiern und den Holländern heterogene, einer Verbindung widerſtrebende Elemente finden. Sie würden ſich von ſelbſt allmählig verſchmolzen haben, wenn vorerſt die flamändiſche Nationalität wieder gehoben worden wäre, und einem hierauf von der Regierung

würde ungeachtet der anfänglichen, durch Vorurtheile auf der einen und durch Mißgriffe auf der andern Seite vermehrten Reibungen in dem noch neuen Verhältniß bei dem numeriſchen Uebergewicht der Katholiken die Staatseinheit ſo wenig, als in manchen teutſchen Ländern gefährdet haben. Ohne gewaltſame Störung hätte es überhaupt nur der Zeit bedurft, um das wiedergeknüpfte, aber allerdings während ſeiner kurzen Dauer nicht fehlerfrei gepflegte Band zu befeſtigen, die lange getrennten Völker, welche ungeachtet mancher Verſchiedenheit in der Lebensart und in der ſeither genommenen Richtung noch Vieles von alten Zeiten her gemeinſam erhalten hatten, wieder an einander zu gewöhnen, in der Periode ihrer Trennung genährte Abneigung zu beſeitigen, und ihre Intereſſen immer mehr zu verſchlingen.

Daß man dieſe Verbindung in Folge der ſchnell von Paris nach Brüſſel verpflanzten Julirevolution wieder zerreißen ließ, ohne wenigſtens auch gegen Frankreich den damals ihm ſelbſt anderwärts ſo nützlichen Grundſaz der Nichtintervention geltend zu machen, kann nur einer Ueberraſchung der durch die Kriſis der damaligen allgemeinen, allerdings bedenklichen, aber anfänglich noch nirgends gehörig organiſirten Bewegung bedrohten Cabinette und vor Allem dem Umſtand zugeſchrieben werden, daß England kaum noch zeitig genug von einer falſchen Politik zurückkam, um die Uebergabe Belgiens an Frankreich verhindern zu helfen.

So beſteht nunmehr das Königreich Belgien als das Ergebniß einer Umwälzung, welche in ihren Triebfedern auf ſeine Vereinigung mit Frankreich gerichtet war, und deren lezten Conſequenz man nur noch auf halbem Weg Einhalt gethan hat, in dem europäiſchen Staatenſyſtem mit unverkennbaren Merkmalen eines Pro-

---

ſelbſt in ihrem wohlaufgefaßten Intereſſe mit Beharrlichkeit, aber [illegible] mit Klugheit gerichteten Beſtreben würde das franzöſiſche Weſe[illegible] in den allgemeinen Bildungsformen und den allmählig wieder [illegible] nationaliſirenden Unterrichtsanſtalten, noch in dem alt-burg[illegible] im höhern Bürgerſtand, in Advocaten und Zeitungsſchreibe[illegible] haltigen Widerſtand entgegengeſezt haben.

viſoriums, und als ein Reibungsſtoff, deſſen Verarbeitung der Zukunft überlaſſen bleibt. Vor allen ſeinen Nachbarn trachtet zwar Frankreich am meiſten nach ſeinem Beſiz, und es darf ſich daher dieſer Macht am wenigſten hingeben, iſt aber dennoch von ihr mehr als von andern abhängig, nicht nur durch induſtrielle Intereſſen ſeit der Losreißung von Holland, ſondern mehr noch, weil es als eine nicht vollkommen gereifte Frucht ihrer Politik, nur bei ihr keine andere Alternative als die Benuzung einer günſtigen Gelegenheit zu ſeiner Einverleibung oder den einſtweiligen Schuz ſeiner Integrität vorausſezen kann. Durch eine Ausgleichung über Rückſichten auf vollendete Thatſachen iſt Belgien als für ſich beſtehender Staat anerkannt worden; ſollten einſt dieſe Rückſichten in wieder ausbrechenden Kriegen durch entſcheidenden Erfolg einer Macht gehoben werden, ſo iſt von keiner anzunehmen, daß ſie den gegenwärtigen Zuſtand als den zuträglichſten in ihrem einſeitigen Intereſſe handhaben werde, und eben ſo wenig wäre dies von einer neuen Ausgleichung verſchiedenartiger Intereſſen der großen Mächte zu erwarten, wenn die Belgier in einem ſolchen Falle nicht im Stande ſein ſollten, ihre Neutralität zu behaupten, und zugleich durch innere Conſolidirung, in welcher ſie allerdings ſeither unverkennbare Fortſchritte gemacht haben, ihrer Selbſtſtändigkeit Achtung und Zutrauen zu verſchaffen. Eine Wiedervereinigung des Ganzen mit Holland läßt ſich unter allen Eventualitäten der Zukunft am wenigſten vorausſezen, und die der Heilung eines wiederholten Beinbruchs zu vergleichenden Schwierigkeiten derſelben würden wohl jene ſeiner Theilung überwiegen.*)

*) Die belgiſchen Provinzen laſſen ſich in Beziehung auf ihre Theilbarkeit, dieſelbe möge nun blos als eine Alternative, welche in der Vergangenheit offen ſtund, oder als eine ſolche betrachtet werden, welche in der Zukunft wieder eintreten könnte, — und abgeſehen von der in ſolchen Fällen den Ausſchlag gebenden Macht der Umſtände oder vorherrſchenden Intereſſen, nach ihren natürlichen Verhältniſſen in vier Looſe ausſcheiden.

Nur ein kleiner öſtlicher Streif auf dem rechten Ufer der untern Maas bis gegen Lüttich hin und von da in beiläufig gerader Linie an die Gränzen des teutſchen Luxemburgs könnte für Teutſchland in Anſpruch genommen werden.

Mehr geſichert in ihrem Beſtand als Belgien iſt die Wiedervereinigung der Länder auf dem linken Rheinufer mit Teutſchland, obgleich zu bedauern iſt, daß, nachdem dieſelben unter der franzöſiſchen Herrſchaft an großartigere Staatsverhältniſſe gewöhnt worden waren, bei der Reſtauration im Jahr 1814 kein Auskunftsmittel gefunden wurde, ſie ſtatt der Vertheilung unter mehrere Regierungen von ſo verſchiedenartiger Abſtufung, wie zwiſchen Preußen und Heſſen-Homburg, ungetheilt nur einem großen Staat einzuverleiben, wogegen anerkannt werden muß, daß es nicht räthlich geweſen wäre, aus ihnen einen für ſich beſtehenden Staat zu bilden, da die gegenwärtige Bundesverfaſſung nicht hingereicht haben würde, einen ſolchen feſt genug mit dem übrigen Teutſchland zu verbinden, und derſelbe ſich nur zwitterhaft als zweideutiges Glied des Bundes zwiſchen dieſen und Frankreich geſtellt hätte. Dieſe Vertheilung hat gewiß viel dazu beigetragen, bei den Bewohnern des linken Rheinufers,

---

Ein nördlicher Theil, aus Oſt- und Weſtflandern, mit Ausnahme ihrer ſüdlichſten walloniſchen Diſtricte und aus der Provinz Antwerpen beſtehend, würde ſich, ſowie Limburg nach der dermaligen Abgränzung, zur Vereinigung mit Holland eignen.

Ein ſüdlicher Theil, nämlich obige Diſtricte von Flandern, die Provinzen Hennegau, Namur und was von der Provinz Lüttich auf dem rechten Ufer der Maas und über der Ourle bis an die für Teutſchland angeſprochene Gränze liegt, nebſt dem belgiſch gebliebenen Luxemburg, könnte Frankreich zufallen.

Zwiſchen dieſen beiden Theilen blieben dann Südbrabant mit der Hauptſtadt Brüſſel und die Stadt Lüttich mit dem Theil der Provinz auf dem linken Maasufer, wozu etwa wegen ihrer ſtrategiſchen Wichtigkeit auch noch die Feſtung Namur gerechnet werden könnte, als ein zweifelhaftes Land übrig, welches, je nachdem die Anſprüche auf der einen oder auf der andern Seite das Uebergewicht erhielten, mit allen Vortheilen ſeines Beſizes und aller Laſt der ſchwierigen Beſchüzung ſeiner wichtigſten, in jedem Fall an einer Gränze blosgeſtellten Hauptpuncte zu dem nördlichen oder zu dem ſüdlichen Antheil geſchlagen werden müßte, da das Auskunftsmittel eines neutralen Gebiets, wie der Freiſtaat Krakau, in einer ſolchen Stellung kaum denkbar wäre.

Die Rückſicht auf Nationalität könnte bei jeder möglichen Theilung immer nur annähernd und mit unvermeidlichen Abweichungen zu Grund gelegt werden.

welche ohnehin alle politiſchen und ſocialen Fortſchritte der neuern Zeit nur unter franzöſiſchen Formen kennen gelernt hatten, und von Teutſchland in der Periode der Entäußerung von allem Nationalgeiſt losgeriſſen worden waren, lange noch eine Hinneigung zu jener Fremdherrſchaft zu unterhalten, welche den Beſtand der gegenwärtigen Ordnung im Fall eines allgemeinen Kriegs gefährden konnte; jezt, nachdem unter derſelben bereits eine neue Generation herangewachſen und Manches unverkennbar beſſer als in der Glanzperiode des franzöſiſchen Kaiſerreichs geworden iſt, kann ſie im Innern als befeſtigt betrachtet werden, zumal da die Mode beigetragen hat, auch hier nationale Geſinnungen zu verbreiten.*)

Ein Verſuch Frankreichs, das linke Rheinufer wieder zu erobern, würde nunmehr auch bei der großen Mehrzahl ſeiner Bewohner keinen Anklang mehr finden, und könnte als offenbares Streben nach einer Offenſiv-Baſis für das abermalige Uebergewicht dieſer Macht im Verhältniß zu allen andern auch in dem europäiſchen Geſammtintereſſe von keiner Seite begünſtigt werden; der teutſchen Nation insbeſondere, welcher in demſelben eine ſo wichtige Stellung angewieſen iſt, von welcher ſich in Folge ihrer Sonderung ſchon ſo manche Zweige ſelbſtſtändig abgelöst haben, und deren Ge-

*) Daß auf dem linken Rheinufer überall die franzöſiſchen Inſtitutionen, in ſoweit ſie nur immer mit dem neuen Staatsverband vereinbar waren, beibehalten wurden, hat bisher ſeine innigere Verſchmelzung mit dem übrigen Teutſchland am meiſten verhindert. Es geſchah zum Theil nur als Vertagung der Schwierigkeit einer Aſſimilation, wozu man die Einleitung nicht gleich bei der Beſizergreifung mit der erforderlichen Umſicht treffen zu können glaubte, zum Theil wohl aber auch, weil vorausgeſehen wurde, daß Manches, was dort belaſſen wurde, mit der Zeit auch auf dem rechten Rheinufer eingeführt werden dürfte; aber wenn man hierüber zu einer klaren Anſicht hätte gelangen können, wäre gewiß der Moment des Uebergangs am meiſten geeignet geweſen, dasjenige jenſeits gleich abzuändern, was man diesſeits nicht allmählig zu adoptiren vorhatte. Ein Grund zu bleibender Verſchiedenheit konnte nur in ſolchen geſchichtlich gebildeten Verhältniſſen gefunden werden, deren Wiedereinführung auf dem unter franzöſiſcher Herrſchaft geebneten Boden nicht möglich oder nicht angemeſſen erſchien.

meinſchaft in dem noch verbundenen Hauptſtamm ohnehin nur durch eine Föderativ-Verfaſſung verwirklicht iſt, könnte aber ſelbſt unter der Vorausſezung einer in anderer Beziehung möglichen Ausgleichung der allgemeinen Politik, niemals die Abtretung von 2½ Millionen ihrer Angehörigen zugemuthet werden, ſo lange in derſelben eine Gegenſeitigkeit anerkannt wird; es bliebe dieſſeits des Rheins für eine das Gleichgewicht erhaltende und zu dieſer Beſtimmung feſtverbundene teutſche Maſſe, der franzöſiſchen Macht gegenüber, überhaupt kein hinlänglicher Stoff mehr übrig, und am wenigſten mit dem zu deſſen Belebung nothwendigen nationalen Selbſtgefühl, weder in Formen eines Bundes noch ſelbſt in jeder denkbaren Staatseinheit; es würde dadurch abermals eine ſolche Vertheilung dieſer europäiſchen Centralnation unter die Herrſchaft mehrerer Mächte herbeigeführt, wobei es keinen weſentlichen Unterſchied mehr machen würde, ob die eine ihre Grundlage innerhalb, die andere außerhalb der teutſchen Sprachgränze habe.

Mit weit mehr Grund hätte Teutſchland bei der zweimal in den Jahren 1814 und 1815 gegebenen Gelegenheit die Zurückgabe des Elſaſſes erwarten können, und zwar nicht nur in Anerkennung ſeines eigenen Anſpruchs auf dieſe ſchöne, ihm während ſeiner innern Zerrüttung entriſſene Provinz, ſondern in einem offenbar allgemeinen Intereſſe, weil es das ſicherſte Mittel geweſen wäre, die Franzoſen von der fixen Idee der Rheingränze abzubringen, welche ihnen und dem geſammten Europa keine Ruhe läßt, und durch das erſte Heraustreten aus dem ihnen von der Natur angewieſenen Gebiet ſtets neue Nahrung erhält. Sollten zukünftige Ereigniſſe eine Möglichkeit herbeiführen, das damals Verſäumte nachzuholen, ſo läßt ſich annehmen, daß dieſer gewiß nicht einſeitig teutſche, ſondern europäiſche Geſichtspunct, welcher ſich ſeither mehr aufgeklärt hat, allgemeiner aufgefaßt werden würde.*)

*) Durch die in Frankreich immer wieder auftauchenden Anſprüche auf die Rheingränze ſind auch in Teutſchland Anſprüche auf Elſaß und Lothringen hervorgerufen worden; in dieſer Ausdehnung wird aber durch leztere auf teutſcher Seite ſo gut wie durch die erſtere auf franzöſiſcher eine Blöße

Da Frankreich vermöge ſeiner Lage als Continentalmacht alle Eroberungsplane immer zunächſt auf eine Zerſtückelung Teutſchlands und das Streben nach vorherrſchendem Einfluß auf deſſen möglichſte Spaltung gründen wird, ſo iſt es der älteſte und natürlichſte Gegner ſeiner Kraftvereinigung und muß ungeachtet aller Anempfehlungen gegenſeitiger Befreundung auf dem Gebiet allgemeiner menſchlicher Bildung, aus politiſchem Geſichtspunct immer als ſolcher betrachtet werden, ſo lange es den raſtloſen und unbefriedigten Ehrgeiz nicht entſchieden von dem Feſtland auf die Entfaltung ſeiner Seemacht ablenkt, wozu bisher keine anhaltende und vorzugsweiſe Hinneigung bemerkbar geworden iſt. Daſſelbe findet auch Anwendung auf ſein Verhältniß zu Oeſtreich und Preußen, da dieſe Großmächte nicht nur Teutſchland als Ganzes zuſammenzuhalten und in ſeinem

gegeben. Nicht darum können dieſe Provinzen zurückverlangt werden, weil ſie einſt zum teutſchen Reich gehörten, denn der gegenwärtige Beſitzſtand beruht nach manchem Wechſel auf Friedensverträgen, welche auch frühere Uſurpationen ſanirt haben, das Verlangen einer Veränderung deſſelben kann daher nicht durch geſchichtliche Argumente gerechtfertigt werden, ſondern ſie muß ſich als naturgemäß und zur Herſtellung eines beſſern Verhältniſſes dienlich empfehlen. Für eine Zurückgabe des Elſaſſes an Teutſchland ſpräche die Nationalität ſeiner Bewohner und zugleich der angegebene Zweck, Frankreich, von den immer zu weiterem Umgreifen verleitenden Vorrückung an den Rhein in ſeine wahrhaft natürliche Gränzen zurückzuweiſen; auf Lothringen hingegen, mit Ausnahme eines kleinen Theils, finden dieſe Gründe keine Anwendung.

Im Volk des Elſaſſes hat der teutſche Character ſeit bald 200 Jahren dem franzöſiſchen Weſen einen zähern Widerſtand geleiſtet, als weiter abwärts am Rhein eine zwanzigjährige Herrſchaft, mit welcher ſich gleich im Anbeginn die Macht des gegen veraltete Einrichtungen ankämpfenden Zeitgeiſtes verband. Nur die höhern Claſſen, verbunden mit einer zahlreichen Einwanderung in den größern Städten, vertreten im Elſaß das frönzöſiſche Element; die wiſſenſchaftliche Bildung vermittelt bei Vielen noch die Contraſte beider Nationen. Dadurch haben jedoch die Elſaſſer nur, ohne deſſen bewußt oder geſtändig zu ſein, die Fähigkeit bewahrt, ſich wieder mit ihren Stammesgenoſſen verſchmelzen zu laſſen; es wäre aber ein Irrthum, bei ihnen unter den gegenwärtigen Verhältniſſen ein Verlangen nach politiſcher Wiedervereinigung mit Teutſchland vorauszuſezen, deſſen Anwartſchaft auf die Zukunft ſie nicht frei von den aus ſeiner Zerriſſenheit in einer kaum verfloſſenen Zeit geſchöpften Vorurtheilen

äußern Verhältniß zu vertreten haben, ſondern auch für ſich ſelbſt betrachtet, in der Mitte von Europa ſo aufgeſtellt ſind, daß ſie zunächſt jedem weitern Umgreifen Frankreichs in dieſer ihm dafür vorgezeichneten Richtung entgegentreten müſſen, daher ſie ſich mit demſelben nur, wenn es alle dahin zielende Plane aufgibt, oder ſo lange gebieteriſche Rückſichten des Moments deren Vertagung erfordern, in Angelegenheiten der allgemeinen Politik, welche ſich nicht zunächſt auf die gegenſeitigen unmittelbaren Berührungspuncte beziehen, einigen können. Oeſtreich ſteht ihm in dieſer Beziehung auch in Italien gegenüber, — Preußen konnte nur in der erſten Periode ſeines Heranwachſens, in welcher es noch ſelbſt die Auflöſung des teutſchen Reichsverbands beförderte, mit der franzöſiſchen Politik in Uebereinſtimmung handeln, und damals war leztere auf einen Abweg gerathen, als ſie ſich im ſiebenjährigen Krieg ſeinen Feinden anſchloß, auf ſeinem nunmehrigen Standpunct aber ſind ſeine Intereſſen ſo unzertrennlich an die Behauptung der Integrität Teutſchlands gegen das Ausland geknüpft, daß es für keine Beeinträchtigung derſelben gewonnen oder abgefunden werden kann.

---

zu ermeſſen vermögen, zumal da die Maſſe des Volks, auf welcher allein die Empfänglichkeit für eine Wiedervereinigung nach einer allmähligen Epuration von eingedrungenen oder abtrünnig gewordenen Elementen beruht, ſich hierin nicht zu ſelbſtſtändigen Anſichten erheben kann. Ueberdies können kleine Staaten ihnen keine Ausſicht auf Erſaz für die angewöhnten Vortheile des großen Staats, welchem ſie jezt angehören, vergegenwärtigen, und ſie müßten mit einem ſolchen vorerſt auch auf teutſcher Seite in unmitelbarere Berührung kommen, um von ſelbſt eine Neigung dahin zu faſſen.

Lothringen mit den darin gelegenen vormaligen drei Bisthümern iſt bis auf einen kleinen nordöſtlichen Theil von franzöſiſchem Volk bewohnt, und gehört ebenſo nach Naturbeſchaffenheit und Lage zur Ergänzung des franzöſiſchen Staatskörpers, namentlich auch zu deſſen gehöriger Bedeckung auf dieſer Seite. Die Hinwegnahme von Mez, obgleich widerrechtlich ausgeführt, muß als der erſte nothwendige Schritt dazu betrachtet werden. Würde das Elſaß von Frankreich losgeriſſen, ſo müßte auch die von der Abdachung der Vogeſen gegen Nordoſt vorſpringende Spize von Lothringen mit Bitſch und dem Flußgebiet der Saar dieſem Schickſal folgen, und damit wäre zugleich ſo ziemlich die Gränze der Nationalität gezogen.

Die Franzoſen betrachten Rußland als diejenige unter den übrigen großen Mächten, deren Convenienz am leichteſten mit ihren eigenen Vergrößerungsplanen in Einklang gebracht werden könne, und ſpeculiren daher gerne auf Unterſtüzung von dorther mittelſt gegenſeitiger Zugeſtändniſſe. Das Wahre an dieſer Anſicht, und zwar zunächſt in Beziehung auf den europäiſchen Staatenkörper, iſt, daß auch für Rußland durch die Stellung, welche es darin einnimmt, kein Intereſſe erzeugt wird, die Verbindungsglieder in der Mitte desſelben zu erhalten und zu ſtärken, und daß es daher wohl nach Umſtänden auf ihre Koſten Allianzen zur Beförderung eigener Zwecke, namentlich in den orientaliſchen Verwicklungen eingehen könnte, — allein es hat nicht wie Frankreich nöthig, ein Abkommen über ihre Preisgebung zu treffen, um ſich Raum zur Ausdehnung zu verſchaffen, welchen es auch auf andere Seiten hin findet, und vor Allem kommt in Betrachtung, daß es unter keiner Bedingung dazu helfen kann, lezteres ſeinen eigenen Gränzen näher kommen zu laſſen, weil Alles, worauf die Eigenthümlichkeit ſeiner ganzen Staatsbildung und ſeiner Stärke beruht, dadurch gefährdet werden müßte, und Teutſchland, des linken Rheinufers beraubt, nicht mehr hinreichen würde, die Einwirkung der franzöſiſchen Nachbarſchaft von jenen über die Weichſel vorgerückten Gränzen abzuhalten.*) Demungeachtet wird das unbeſiegbare Verlangen nach einer ſolchen Vergrößerung, welches der franzöſiſchen Nation keine Ruhe läßt, und welches ſie ſich doch nicht mehr übermächtig genug fühlt, auf dem Wege der Iſolirung zu befriedigen, ſie immer verleiten, ſich hierüber Illuſion zu machen, und der ruſſiſchen Politik bei der entfernteſten Ausſicht auf ihren

*) Dieſer Anſicht kann die Hinweiſung auf Unterhandlungen und ruſſiſche Anträge in der Periode vor dem Ausbruch des lezten Krieges mit Frankreich nicht entgegengehalten werden, für's Erſte weil damals auf dem Culminationspunct der Uebermacht Napoleons auch Rußland von einer normalen und freien Politik zu Auskunftswegen gedrängt wurde, — ſodann aber und hauptſächlich weil die Gefahren, welche ihm ein Näherrücken der beiderſeitigen Gränzen bereiten würden, ſich erſt durch die ſeitherige Entwicklung der Volkszuſtände in klare Ausſicht geſtellt haben.

von Teutſchland und dadurch von ganz Europa wäre ihm in ſeinen Nebenflußgebieten gebahnt. Es iſt daher offenbar nur eine Angriffsſtellung, nach welcher die Franzoſen durch die Rheingränze trachten, und wozu ſie bereits im dreißigjährigen Krieg durch die Feſtſezung im Elſaß einen erſten Schritt gemacht haben, deſſen Folgen ſich bisher in allen Schwierigkeiten der Beſchüzung des Oberrheins und der von da in das nahe Donaugebiet hinüberziehenden Höhen erwieſen haben. Die Vortheile, welche nach Regeln der Kriegskunſt die Anlegung von Feſtungen an Flüſſen gewährt, ſprechen gegen die Beſtimmung dieſer leztern zur Gränze, weil dann bei gegenſeitigen Befeſtigungen an einem ſolchen Gränzfluß jene Vortheile ſich aufheben, oder wenn es auf einer Seite hieran mangelt, nur auf der andern beſtehen.

Belgien, ein auf allen Seiten offenes, von gemiſchten Volksſtämmen bewohntes Land, das von altersher ein Kampfplaz und Zankapfel für große Mächte war, iſt gleichwohl vermöge ſeiner Lage als ein Ganzes zu betrachten, deſſen Vertheilung eine ſchwer zu löſende Aufgabe wäre, und wenn es für ſich als Staat fortbeſtehen ſoll, auch keine weitere Verſtümmelung zuläßt. Wollte man es nach der Nationalität ſeiner Bewohner theilen, ſo könnte zwar Frankreich etwas weniger als den dritten Theil, — eben ſo wie Teutſchland aus gleichen Gründen das Elſaß und den größten Theil der Schweiz in Anſpruch nehmen; allein dann kämen die Hauptſtädte und einige andere große Mittelpuncte des Verkehrs auf eine militäriſch auf beiden Seiten kaum haltbare Gränze, und Verbindungen, welche durch Jahrhunderte ausgebildet worden ſind, würden überall durchgeſchnitten; auch keine andere, ſich nicht an die Sprachverſchiedenheit bindende Theilungslinie könnte dieſe Inconvenienzen beſeitigen.

Bei der Reſtauration im Jahr 1814 iſt daher Belgien keineswegs naturwidrig wieder mit Holland vereinigt worden. Es war das beſte Auskunftsmittel, da Lage und Naturbeſchaffenheit dieſem Land nicht, wie der Schweiz, bei geringem Umfang für ſich allein die Behauptung einer neutralen Selbſtſtändigkeit erleichtert, Frankreich durch den Beſiz des Ganzen, eine den Angriff auf das wiederhergeſtellte Staatenverhältniß ſtets begünſtigende Ausdehnung, Teutſch-

land aber nicht allein dadurch, ſondern nicht minder auch durch das andere Extrem, nämlich wenn eine ſolche an die Nordſee hervorſpringende Länderſpize ihm ſelbſt und einem ſeiner Staatenglieder zugetheilt worden wäre, in ſeinem Vertheidigungsſyſtem eine Blöße erhalten hätte. Zugleich war dadurch dem anerkannten Bedürfniß entſprochen worden, in dieſer für das weſtliche Europa ſo wichtigen Stellung einen Staat zweiten Ranges mit hinreichender Ausſtattung zur Behauptung einer unabhängigen Politik nicht nur zwiſchen Frankreich und Teutſchland, ſondern auch zwiſchen dieſem und England zu bilden; dazu war das damals geſchaffene Königreich der Niederlande durch ſeine vereinten Hülfsquellen befähigt, ſtatt daß jezt das wieder auf ſeinen alten Beſtand beſchränkte Holland zwar durch ſeine continentale und maritime Lage und die darauf beruhenden Intereſſen noch immer dieſelbe Aufgabe hat, aber für dieſelbe nicht mehr mit eigenen Mitteln auslangen kann. Vorzugsweiſe gegen Frankreich war es jedoch nur in ſofern gerichtet, als es in wahrhaft neutraler Haltung auf dieſer Seite hin mehr als auf einer andern progreſſiven Tendenzen im Wege ſtund.

In ſeiner Zuſammenſezung waren dieſem Staat alle Anlagen zu einer gedeihlichen Entwicklung verliehen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Belgier hatte die Sprache bis auf eine kaum merkliche Dialectsabſtufung mit den Holländern gemein, eine adminiſtrative Trennung, nicht wie ſie ohnehin zu ſpät in Anregung kam, zwiſchen den holländiſchen und belgiſchen, ſondern zwiſchen den germaniſchen und walloniſchen Beſtandtheilen, hätte nach gehöriger Vorbereitung die nationale Verſchmelzung der erſtern befördert, und die verhältnißmäßig geringe Zahl der leztern, welche nur aus örtlichen Rückſichten nicht aufgegeben werden wollten, vor Beeinträchtigung ſchüzen können; *) auch die Confeſſionsverſchiedenheit

*) Nur ein von außenher genährter politiſcher Oppoſitionsgeiſt konnte in den flamändiſchen Belgiern und den Holländern heterogene, einer Verbindung widerſtrebende Elemente finden. Sie würden ſich von ſelbſt allmählig verſchmolzen haben, wenn vorerſt die flamändiſche Nationalität wieder gehoben worden wäre, und einem hierauf von der Regierung

und als überlieferte Maxime für alle Organe der Staatsgewalt wirkſam bleibt.

In ſeiner äußern Stellung iſt dem ruſſiſchen Reich ſeit ſeinem Auftreten unter den europäiſchen Großmächten vor allen andern zu Statten gekommen, daß es ſich auf allen Seiten, wo es nicht auf ganz wehrloſe Völkerſchaften im Zuſtand der Barbarei oder der Kindheit ſtieß, doch von Staaten umgeben befunden hat, welche ihm durch ihre Schwäche und innere Gebrechen Gelegenheit zur Vergrößerung darboten, — auch Schweden, als den erſten Gegner in ernſtem Kampf nicht ausgenommen, welcher bereits an den Folgen unnatürlicher Ueberſpannung litt, wenngleich ſeine alte Kriegskunſt nicht dem erſten Anſtoß unterlag. Dieſe Gunſt der Lage hat Rußland ſo benüzt, daß es ſich nicht nur in dem Areal ſeines zum Theil öden Gebiets, ſondern auch in der Bevölkerung ſeines zuſammenhängenden Staats, außer dem von der übrigen Welt abgeſchloſſenen China, zum größten Reich der Erde erhoben hat, ohne bis jezt die Gränzen der ihm zu weiterem Anwachs offen liegenden Länder erreicht zu haben. Nur in ſoweit es ſeine Macht auch auf dem Meer entfalten will, ſind ihm von der Natur Schranken geſezt, und es hat die Gunſt derſelben nicht für ſich. Auf eingeſchloſſenen Binnenmeeren beſizt es zwar bereits die Grundlagen einer den Handel befördernden und Achtung gebietenden Marine, aber die Pforten des Sunds im Norden, des Bosphorus und des Hellespont im Süden ſperren ihm das offene Weltmeer; — ob es dieſe durchbrechen könne, ohne durch Aneignung des dazwiſchen liegenden Raums alles Gleichgewicht der Staaten nach beſiegtem Widerſtand der Vertheidiger desſelben aufzuheben und das Maaß des eigenen Zuſammenhaltungsvermögens zu überſchreiten, oder ob es mit Verzicht hierauf ſeine Beſtimmung darin erkennen ſolle, eine coloſſale Continentalmacht zu bilden, — iſt das große Problem der gegenwärtigen Zeit. In jedem Falle iſt es durch die Natur vorzugsweiſe berufen, das leztere zu bleiben, da es doch immer, außer der hier nicht in Betracht kommenden Polarzone, auch in erzwungener Ausdehnung verhältnißmäßig nur wenig Meeresküſten beſizen wird, und die große Maſſe

ſeiner Bevölkerung in weitem, großentheils ſteppenartigen Binnenland eine Richtung ihrer ganzen Entwicklung beibehalten muß, welche der hierauf-beruhenden Eigenthümlichkeit entſpricht. Indeſſen iſt doch in dieſem Streben nach Meeresküſten ein beſonderes Motiv, außer der allgemeinen Vergrößerungsſucht zu finden, welches die Ruſſen ſtets auf zwei Seiten hin mit ſolcher Beharrlichkeit zu Eroberungen getrieben hat. Die Feſtſezung an einem offenen, — wenigſtens bis zu den Säulen des Hercules ganz freien Meer mag als ein Ziel betrachtet werden, welches nur eine durch Glück geſteigerte Begehrlichkeit ins Auge gefaßt hat, aber ſich überhaupt das Meer irgendwo zur Schifffahrt zugänglich zu machen, war für den Gründer der ruſſiſchen Macht nothwendiges Erforderniß zur Hebung der Cultur und Benüzung der Hülfsquellen ſeines Reichs, und zu gleichem Zweck konnte ſpäter auch auf der entgegengeſezten Seite ein freier Ausgang geſucht werden.

Dieſes Bedürfniß hat Rußland mit der Entfaltung ſeiner Macht zuerſt gegen Norden geleitet. Wären damals die Umſtände ſchon zu einer ſolchen Vorrückung im Süden reif geweſen, ſo wäre dadurch gewiß in ſeinen innern und äußern Verhältniſſen der Natur weniger Gewalt angethan worden.*) Im Norden hat es aber zuerſt ein ſchiffbares Meer erreicht und durch Gründung einer neuen Hauptſtadt auf erobertem Boden, gleich einer in feindlichen Reihen aufgepflanzten Fahne die Nothwendigkeit herbeigeführt, auf dieſer Seite durch weitere Ausdehnung ſein Vertheidigungsſyſtem zu ergänzen. Dieſes iſt durch die Erwerbung von Finnland als zum Ueberfluß vollendet zu betrachten, als hinreichend ſchon vor derſelben, wenn die Schwäche des ihm hier zunächſt gegenüber ſtehenden Schwedens berückſichtigt wird. Seine Uebermacht und ſeine drohende Stellung

*) Eine Frage, welche aber jezt auf die gegebenen Verhältniſſe nicht mehr anwendbar iſt, und deren Erörterung hier zu weit führen würde, bleibt es, ob Rußland ſich nicht naturgemäßer hätte entwickeln können, wenn es ſich mit ſeinem Streben, das Meer zu erreichen, gleich anfangs, anſcheinend größerer Schwierigkeiten ungeachtet, gegen Süden, ſtatt gegen Norden gewendet hätte.

und ſie oft von dem Geſichtspunct der internationalen Intereſſen ihrer Stellung abgewendet hat.

Auch Frankreich hat dadurch, daß Rußland ihm näher gerückt iſt, in keiner Hinſicht gewonnen, denn beide Mächte können ſich leichter und öfter, wenngleich immer nur abwechſelnd, in gemeinſchaftlichen Intereſſen und Abſichten, aus der Ferne als in der Nähe, welche die Colliſionsfälle vermehrt, die Hand reichen, dagegen hat es an Polen einen ihm durch ſeine Stellung zugeneigten Staat verloren, welcher ihm immer nur den Widerſtand gegen Uebergriffe anderer Mächte erleichtern, aber nie den ſeinigen hinderlich werden konnte, ſtatt daß nun eine Verbindung Rußlands mit Preußen oder Oeſtreich erſteres bis an ſeine Gränzen führt. Im allgemeinen Intereſſe des cultivirten Europa muß überdies jede Geſtaltung der Verhältniſſe bedenklich erſcheinen, wodurch einer Macht, welche über ſo große noch barbariſche Maſſen verfügt, die Wege gebahnt werden, es mit denſelben zu überziehen, und was die Selbſtſtändigkeit ſeiner mindermächtigen Staaten betrifft, der teutſchen ſowohl als der übrigen, ſo iſt für dieſelbe dadurch in keinem Fall eine neue Garantie gewonnen, da in ſoweit dieſe in auswärtigem Einfluß geſucht werden kann, dazu nur ein Gleichgewicht der großen Mächte dienen kann, nie aber das, was daſſelbe zu ſtören droht.

Daß eine ſolche Lage durch die in ihrem Endreſultat leoniniſche Vertheilung Polens herbeigeführt worden, iſt gewiß die größte politiſche Sünde in der neuern Geſchichte; ihre Zulaſſung läßt ſich aus dem Zuſammentreffen der Umſtände wohl erklären, aber nicht entſchuldigen, und hat der Autorität des alten Gleichgewichtsſyſtems den Todesſtoß gegeben. Der Untergang dieſes Reichs muß nun, wenn auch mit Vorbehalt aller Rechte der Zukunft, als vollendete Thatſache betrachtet werden, weil keine Berechnung von Wahrſcheinlichkeiten nach dem Standpunct der Gegenwart auf Fälle führt, wo Rußland zu ſeiner Wiederherſtellung genöthigt oder auch mit freiem Willen beſtimmt werden könnte, — ſelbſt wenn ein Erſaz dafür gegen Süden auszumitteln wäre, denn eine durchaus progreſſiv organiſirte Macht läßt ſich im Gefühl ausreichender Kräfte ſchwerlich auf der

Seite wieder zurückdrängen, auf welche ſie ſchon durch die Anziehungs-kraft der europäiſchen Cultur eben ſo hingeleitet wird, wie die wach-ſende Pflanze ſich gegen das Sonnenlicht wendet, und ſich dagegen auf ihre Ausdehnung in einer andern Richtung verweiſen, welche zwar durch die Beihülfe der übrigen großen Mächte erleichtert, durch deren Gegenwirkung aufgehalten werden kann, aber ihr immer in Abwar-tung günſtiger Momente unabhängig von ihrer Bewilligung und ohne Beſorgniß eines Zuvorkommens von Mitbewerbern in Ausſicht bleibt.

Die Verwicklungen, welche der gegenwärtige Zuſtand des türki-ſchen Reichs erzeugt, führen zwar über den alteuropäiſchen Geſichts-kreis der Politik hinaus auf ein derſelben ſich neu eröffnendes weites Feld, deſſen Zuſammenhang ſich nicht mit den Meerengen des Pro-pontis abſchneiden läßt und eine beſondere Betrachtung verdient, aber eine Beurtheilung der Stellung Rußlands in Europa iſt nicht ohne vorläufige Hinweiſung auf dieſen Zuſammenhang möglich; auf dieſe Seite iſt ſeine Thätigkeit hauptſächlich gerichtet, und hier iſolirt es ſich von allen andern Mächten, indem es dieſelben zu überflügeln droht. Während dieſen Leztern ohne Ausnahme die möglichſte Erhaltung der osmanniſchen Herrſchaft größern Vortheil gewährt, als der Antheil, welchen ſie für ſich bei ihrem Unter-gang in Anſpruch nehmen können, wird Rußland, das vermöge ſeiner Lage auf ein Präcipuum angewieſen iſt, außer ſeinem all-gemeinen Vergrößerungstrieb noch insbeſondere durch jenes bereits erwähnte Streben nach freien Meeresküſten beſtimmt, einen ſolchen Fall herbeizuführen, und kann darin nur durch die Abwartung des günſtigſten Moments zurückgehalten werden; — es iſt aber eine leichtere Aufgabe, die Auflöſung eines hinfälligen Reichs herbeizu-führen, deſſen innere Zerrüttung dabei von ſelbſt entgegenkommt, als dasſelbe durch fremden Rath und Beiſtand aufrecht zu erhalten, wobei meiſtens alle Bemühungen fehlſchlagen, und hierzu kommt der Vortheil einer in den Donauländern bereits begründeten Schuz-herrſchaft, ſowie des wenigſtens während der Dauer eines ſolchen Auflöſungsproceſſes wirkſamen Einfluſſes auf eine Mehrzahl der chriſtlichen Bevölkerung. Schwieriger wird jedoch bei größern

Mitteln das, was Rußland erſtrebt, weil ſchon der erſte weitere Schritt es über die Donau führen und Oeſtreich dieſe Lebensader an der Ausmündung ſperren würde, alsdann aber ſein Vordringen an das eigentliche Ziel, das alte Byzanz und deſſen nothwendige Zugabe kaum mehr zu verhindern wäre, wodurch es nicht nur alles Gleichgewicht im Staatenverhältniß aufheben, ſondern alle europäiſchen Völker in den Verbindungen mit dem Orient, wo ihre aufgeregten Kräfte jezt einen Ausweg ſuchen, von ſeiner Politik abhängig machen würde.

Um zu ermeſſen, ob überhaupt und unter welchen Vorausſezungen die ruſſiſche Macht der Durchſezung ſolcher Plane gewachſen ſeie, genügt es aber nicht hervorzuheben, was ihr dabei zu Statten kommt, ſondern es müſſen auch ihre ſchwache Seiten in Betracht gezogen werden. Die ungeheure Ausdehnung des Reichs erhöht zwar, wie die Erfahrungen des Jahres 1812 gezeigt haben, ihre defenſive Stärke, erſchwert es ihr hingegen eben ſo ſehr, große Streitkräfte ſchnell und zugleich nachhaltig in offenſiven Unternehmungen zu entfalten; — ſie hat daher auch nie überlegene Heere auf entferntern Kriegsſchaupläzen lange unterhalten und bei andauerndem Widerſtand oder erlittenen Unfällen gehörig ergänzen können. Die Möglichkeit, eine auf ſo weitem Erdenraum vertheilte Bevölkerung von 60 Millionen Menſchen dem größern Theil nach in Gleichförmigkeit und durchgängig in vollſtändiger Hingebung zuſammenzuhalten, beruht auf der niedern Bildungsſtufe derſelben, dadurch wird aber auch im Kriegszuſtand den weiter fortgeſchrittenen Völkern die Abſchlagung ihrer Angriffe erleichtert und die Auflöſung ihrer Ordnung befördert, was nur auf eigenem Boden durch Zähigkeit des Widerſtandes erſezt werden kann. Die Geſchichte weist auch wenige Fälle auf, wo ruſſiſche Heere einen gleichen Kampf ſiegreich beſtanden haben; in den lezten Kriegen gegen Türken und Polen mußten ſelbſt bei großer Ueberlegenheit andere als militäriſche Künſte zu Hülfe genommen werden, um den lange zweifelhaften Erfolg zu ſichern, und es läßt ſich daher wohl annehmen, daß ſie eine andere Wendung hätten nehmen können, wenn eine gutorganiſirte Kriegs-

macht ihren ſchwachen Gegnern rechtzeitig zu Hülfe gekommen wäre. Auf der Oberfläche der ruſſiſchen Nation zeigt ſich zwar in den höhern aus der Maſſe hervortretenden Claſſen eine dem übrigen Europa gleichkommende Bildung, aber auch dieſe offenbart — nicht zu beſtreitende Ausnahmen abgerechnet — den Character einer Treibhauspflanze, welcher die Kraft der allmähligen gründlichen Entwicklung aus einem eigenthümlichen Volksleben abgeht, und welche leicht ausartet, bevor ſie in dieſem Wurzeln geſchlagen hat. Aus ihrer Vermiſchung mit der im Ganzen zurückgebliebenen Rohheit hat ſich eine Corruption erzeugt, welche die Anſtalten der Regierung im Krieg wie im Frieden ſchwächt, und ihr in gefahrvollen Lagen keine ſichere Stüze läßt. Eine Folge der großen Ausdehnung des Reichs im Verhältniß zu ſeiner Bevölkerung und ſeiner noch weit gegen andere Staaten zurückſtehenden Cultur iſt auch, daß es in ſeinen finanziellen Hülfsquellen verhältnißmäßig mehr beſchränkt iſt, und durch außerordentliche Anſtrengungen leichter erſchöpft wird. Blickt man endlich auf einzelne Beſtandtheile dieſes großen Reichs, ſo erſcheint insbeſondere der Beſiz von Polen, ungeachtet des in den Verhältniſſen der Gegenwart dadurch erlangten Gewinns, doch als eine verwundbare Seite deſſelben, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Zukunft Lagen herbeiführen könnte, in welchen andere Mächte eine Aufforderung fänden, die dort noch auf lange Zeit bewahrten Elemente des Widerſtandes zu benüzen, und möglicher Weiſe ſelbſt Oeſtreich oder Preußen beſtimmt werden könnten, ihre polniſchen Landestheile, wo nicht geradezu aufzuopfern, doch auf's Spiel zu ſezen, um gegen Oſten eine geſchüztere Stellung zu erlangen; die Schwierigkeit der Unterdrückung des lezten iſolirten Aufſtandes der Polen gibt, ungeachtet der ihnen ſeither härter angelegten Feſſeln, einen Maaßſtab für die Verlegenheiten, welche ein nicht von ihnen ausgehender, ſondern nur auf ihre Stimmung mitberechneter Angriff einer auswärtigen Macht der ruſſiſchen bereiten könnte.

Aus einer unbefangenen Würdigung dieſer Vortheile und Schwächen läßt ſich der Schluß ziehen, daß Rußland einen offenen Kampf gegen vereinte Intereſſen und Kräfte der übrigen Mächte nicht wagen

und nicht beſtehen könne. Die kluge Benüzung jener großen Vortheile ſeiner Stellung, welche ihm vor dieſen leztern insbeſondere die leichtere Conſequenz in einer dadurch klar vorgezeichneten Politik vorausgeben, haben ſich während eines lange erhaltenen Friedens in höherem Grade wirkſam erwieſen, als es bei Unterbrechungen durch Kriege möglich geweſen wäre. Eine von dieſer Politik künſtlich genährte Furcht vor ihren Mitteln, und ein anderwärts zu weit getriebenes Beſtreben, den Friedenszuſtand um jeden Preis zu friſten, haben eben ſo viel als theilweiſe Kurzſichtigkeit beim Wechſel der Machthaber oder der Anſichten in rivaliſirenden Staaten zu ihren Erfolgen beigetragen, und bei manchem kecken Zugriff ſcheint ſie mehr auf eine ängſtliche Unentſchloſſenheit der Gegner oder die Leichtigkeit, derſelben auf einem ihr vorzugsweiſe zugänglichen Boden vollbrachte Thatſachen entgegen zu ſtellen, als auf deren Mangel an Einſicht und ihre eigene Undurchdringlichkeit gezählt zu haben. Der hierdurch bewirkte Zauber müßte jedoch ſchwinden, wenn die Gewalt der Umſtände es zum Meſſen der Streitkräfte brächte, und das Losſchlagen derſelben durch keine Diverſion oder Spaltung verhindert werden könnte. Daher läßt ſich annehmen, daß Rußland, in ſoweit es Zwecke verfolgt, die von keiner andern Macht unterſtüzt werden können, ſich auf die Vorbereitung von Veränderungen beſchränken wird, welche denſelben in einem günſtigen Moment von ſelbſt durch ihre innere Nothwendigkeit dienen können, ohne es zu einer Entſcheidung durch die Waffen und damit auf's Aeußerſte kommen zu laſſen. Hiernach dürfte wohl die gegenwärtig in der Politik ſo ſehr verbreitete Ruſſophobie mit allen jenen ſie in der Schriftſtellerei begleitenden Ausführungen der Modethemas von Panſlavismus, griechiſcher Kircheneinheit und orientaliſchen Verhängniſſen als eine vorübergehende Erſcheinung betrachtet werden, welche jedenfalls mit dem Wiederausbruch eines europäiſchen Krieges ihr Ende erreichen wird.

Von ganz eigenthümlicher Art iſt das Verhältniß Großbritanniens zum europäiſchen Continent. In ſeinem Hauptland oder eigentlichen Staatenkörper gegen Angriffe von außenher ſichergeſtellt, und daher

in ſeiner Bewegung auf allen Seiten von Rückſichten auf die Umgebung befreit, aber künſtlich geſtellt in den Grundlagen ſeiner Größe, daher auch in den Geſezen ihrer Entfaltung und Behauptung, hat ſich dieſes Inſelreich zu einer Macht emporgeſchwungen, welche gegenwärtig jede andere überragt, und auf einer ihm unbeſtrittenen Herrſchaft auf den Meeren, der damit verbundenen Ueberlegenheit im Welthandel, ſowie auf einem gleichen Schritt haltenden Vorſprung in der producirenden Induſtrie beruht. Da es durch erſtere in alle Theile der Erde reicht, durch leztere ſich alle Quellen des Reichthums öffnet, wird ſeine Stärke nicht allein und ſelbſt nicht vorzugsweiſe durch das Maaß ſeines unmittelbaren Territorialbeſizes beſtimmt, noch weniger aber iſt es außerhalb der heimathlichen, durch die Natur abgeſchloſſenen Inſeln an einen geographiſchen Zuſammenhang deſſelben gebunden, — überhaupt iſt ihm die Ausbreitung ſeiner Herrſchaft in fernen Ländern mehr Mittel zur Beförderung ſeines Einfluſſes, ſeines Handels und des Abſazes ſeiner Erzeugniſſe, als Zweck an ſich. Seine Colonien kann es ohne Schwächung aufgeben, wenn ſie zu einer Emancipation gereift ſind, und ſich dagegen neue gründen, wozu ihm alle Welttheile offen ſtehen; — läßt ſich dies auch nicht auf ſein oſtindiſches Reich ausdehnen, deſſen Beſiz zu innig mit dem Reichthum und der Induſtrie des Mutterlandes verſchlungen iſt, ſo erregt doch der bereits ſo ungeheure Umfang deſſelben eher Beſorgniſſe als Verlangen fernerer, ſich nicht von ſelbſt als nothwendig zur Erhaltung aufdringender Vergrößerung.

Mit dem übrigen Europa ſteht das britiſche Reich als integrirender Beſtandtheil örtlich und durch die Culturgemeinſchaft in der engſten Verbindung; auch hat es nur hier, — wenn etwa in einigen Beziehungen das ſchnell heranwachſende Nordamerica abgerechnet wird, — ſich vor einer Beeinträchtigung durch Nebenbuhler zu verwahren. Sein Intereſſe iſt daher, die europäiſchen Staaten insgeſammt nicht der ausſchließenden Herrſchaft einer andern Macht, oder einiger wenigen derſelben heimfallen und dadurch ſeinem politiſch-mercantilen Einfluß verſchließen zu laſſen; — für ſich ſelbſt

bedarf es auf dem Feſtland von Europa keiner Provinzen, nur geſicherter Stationen für ſeine Flotten; daher hat es das ſelbſtſtändige Nebeneinanderbeſtehen dieſer Staaten und die Erhaltung eines Gleichgewichts unter denſelben zu ſchüzen, und gehört in Hinſicht auf ihr Geſammtverhältniß zu den weſentlich conſervativen Großmächten. Allein das künſtliche Gebäude ſeiner eigenen Größe, in welchem es einer Maſchine gleicht, die eine augenblickliche Stockung in ihrem Mechanismus zu ſprengen droht, läßt Großbritannien auch in den internationalen Verhältniſſen und in der jeweiligen Richtung ſeiner ganzen äußern Politik häufig nur ein Gebot des Moments in's Auge faſſen, und wenn auf ſeine Unterſtüzung für die Sicherſtellung des europäiſchen Staatenſyſtems in Gegenwart und Zukunft Rechnung gemacht werden ſoll, ſo muß ein günſtiges Horoskop des Zuſammentreffens einer ſolchen Aufforderung mit den Schwankungen in den Combinationen ſeiner gebieteriſchen induſtriellen Intereſſen und der davon größtentheils abhängigen Bewegungen ſeines innern geſellſchaftlichen Zuſtands abgewartet werden. Dieſe beſondern Intereſſen werden in England immer mit geübtem Scharfblick aufgefaßt, aber in Allem, was über den unmittelbaren Geſichtskreis derſelben hinausreicht, ſteht außer dem, was ſie ſelbſt erfordern, auch noch oft eine in dem inſulariſchen Character liegende Einſeitigkeit einer vorurtheilsfreien Würdigung der Continentalverhältniſſe im Weg, und um ſo leichter kann daher auch der ohnehin in der allgemeinen Natur der Repräſentativverfaſſungen begründete Wechſel der Cabinette und der Volksſtimmung hierauf Einfluß üben. Auf dieſem eigenthümlichen Standpunct kann die engliſche Politik immer nur mit Beſchränkungen als eine Stüze des europäiſchen Staatenſyſtems betrachtet werden, und zwar mehr in Beziehung auf ſeine Aufrechterhaltung, als auf das, was zu einer Correction desſelben dienen kann; — ſie wird für dasſelbe nicht leicht durch Beihülfe zur Stärkung ſeiner unmächtigen oder vermöge ihrer Lage mehr bedrohten Glieder wirkſam eintreten, dazu iſt ſie ihrer Natur nach zu ſelbſtſüchtig; denn die Schwäche und Zerriſſenheit der Staaten des Feſtlandes im Allgemeinen erweitert vielmehr den Markt für

den Handel und die Fabricate Englands, befördert ihre Ausbeutung und ihre Abhängigkeit, — darum würde ihr namentlich auch eine Sprengung des teutſchen Zollvereins über jede Rückſicht auf Einigung und Befeſtigung einer Centralmacht gehen, — aber ſie wird immer bereit ſein, ſich mit Continentalſtaaten zu verbinden, um zu verhindern, daß dieſelben von andern Mächten unterdrückt oder verſchlungen werden, und ſie bleibt in dieſer Beſchränkung die mächtigſte Beſchirmerin der allgemeinen Völkerfreiheit in großen Kriſen, welche den Untergang derſelben beſorgen laſſen. Vor dem Loos, von ihr wie Portugal ausgeſogen, oder zu gleichem Zweck und zur Beſeitigung anderwärtigen Einfluſſes wie Spanien bearbeitet zu werden, mögen alle Völker ſich hüten, und diejenigen, welche vom Meer aus verlezt werden können, haben oft auch auf andere Weiſe ihren ſchonungsloſen Uebermuth empfunden; aber die Freiheit von Europa, die Selbſtſtändigkeit ſeiner Staaten und Nationen wird nie von den britiſchen Inſeln her, wie von andern übermächtigen Reichen, gefährdet werden, und ſo wenig als einſt durch Napoleons Proclamationen wird die öffentliche Meinung jezt durch die Wortführer einer aufſtrebenden Induſtrie verleitet werden, Seeherrſchaft und Weltherrſchaft, — den Kampf um Handelsintereſſen, ſei es auch für Nationalwohlſtand, mit einem Kampf für Nationalexiſtenz zu verwechſeln. Die Vortheile, welche die Natur einem Volk zugewieſen hat, kann ihm Mißgunſt nicht entreißen, was es aber einem Vorſprung in eigener Thätigkeit und Einſicht verdankt, kann auch von andern auf gleichem Wege, wenngleich nur langſam, mit Geduld und Beharrlichkeit erreicht werden.

Vermöge ihrer conſervativen Richtung in Beziehung auf die europäiſchen Staatenverhältniſſe harmonirt die engliſche Politik am meiſten mit jener der beiden teutſchen Großmächte, und dadurch wird auch, in ſoweit dieſe leztern nicht übereinſtimmen, bei richtiger Auffaſſung der Lage, ihre Hinneigung zu einer oder der andern derſelben beſtimmt werden; — auf Oeſtreich wird ſie insbeſondere durch gemeinſchaftliche Intereſſen in den orientaliſchen Verwicklungen verwieſen. Mit Frankreich und Rußland ſind aber ihre unmittel-

baren Berührungen mannigfaltiger und von der Art, daß beſondere Zwecke ſie leichter in einzelnen Fällen nach Umſtänden von der Feſthaltung jenes allgemeinen Geſichtspunctes abwenden können, jedoch wird ſie ſich dadurch nie zu dauernden Verbindungen verleiten laſſen, um einer dieſer Mächte in einer Beeinträchtigung der Freiheit oder der Integrität anderer Staaten behülflich zu ſein; und wo beide ſich zu ſolchen Zwecken vereinigen ſollten, wird ſie gewiß immer ihr Gewicht in die entgegengeſezte Wagſchale legen. Die alte Eiferſucht zwiſchen den Franzoſen und den Engländern findet, unabhängig von dem Wechſel der Zeitverhältniſſe, in ſoweit eine fortdauernde, in der Natur der beiderſeitigen Stellung gegründete Nahrung, als auch erſtere dadurch angewieſen ſind, ſich als Seemacht zu behaupten und in dieſer Beziehung lange Vernachläſſigung einzubringen, — auf dem Continent hingegen ſind es hauptſächlich Umgriffe von franzöſiſcher Seite, welche beide Nationen in Feindſchaft verwickeln können, und nur in der pyrenäiſchen Halbinſel bekämpfen ſie ſich, bei deren gegenwärtiger Zerrüttung, in gleichem Streben nach herrſchendem Einfluß. Dagegen könnte ein Principienkampf ſie allerdings zuſammenführen, allein ein ſolcher iſt überhaupt eine Abnormität in der Staatenpolitik und in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr zu erwarten, da dem in dem herrſchenden Geiſt der Zeit erſtarkten conſtitutionellen Syſtem keine allgemeine Gefahren drohen, und ein weltbürgerlicher Propagandismus deſſelben nur in dem erſten Feuer einer revolutionären Begeiſterung poſitive Intereſſen beſeitigen kann. Der baldige Uebergang des vorigen britiſchen Miniſteriums von dem conſtitutionell-liberalen Fraterniſiren in der belgiſchen Revolution und der ſpaniſch-portugieſiſchen Quadrupelallianz zu einer feindlich geſpannten Stellung gegen Frankreich zeigt, daß erſteres auf keiner dauernden Grundlage beruhte. Die Colliſionen Großbritanniens mit Rußland beſchränken ſich nicht auf die Verhältniſſe des nördlichen und insbeſondere des öſtlichen Europas; dieſe Mächte ſtoßen auch im innern Aſien auf einander, und finden daher ſo vielfachen Anlaß, ſich zu bewachen oder zu bekämpfen, daß eine engere Allianz derſelben immer, wo nicht zu

widernatürlichen, doch nur zu vorübergehenden Erſcheinungen in der wechſelnden Tagespolitik gehören wird.

In der Mitte der europäiſchen Staaten iſt die Stellung Oeſtreichs und Preußens in mancher Hinſicht verſchieden von derjenigen, welche das von dieſen Großmächten vertretene Teutſchland einnehmen würde, wenn es in ein großes Reich vereinigt wäre, ſowohl aus dem Grund, weil ſie ſich in dieſe Stellung theilen, als weil ſie, und zwar insbeſondere erſteres gegen Oſten und Süden, über dieſelbe hinausreichen.

Die Eigenthümlichkeit des politiſchen Characters der öſtreichiſchen Monarchie wird weniger noch durch ihre geographiſche Lage als durch ihre Zuſammenſezung beſtimmt. Daß ſie durch dieſe leztere zu einem in jeder Hinſicht conſervativen, alle Angriffe der beſtehenden Ordnung ſowohl in ihrem Innern als in ihren äußern Verhältniſſen und daher auch in andern auf ſie rückwirkenden Staaten abwehrenden Syſtem angewieſen werde, iſt bereits aus der nationalen Verſchiedenartigkeit ihrer Beſtandtheile abgeleitet worden. Oeſtreich iſt vermöge dieſes Princips ſeiner Politik in der gegenwärtigen Lage von Europa die am meiſten Vertrauen in ihre Abſichten erweckende, und in ſoweit die zuverläſſigſte Schuzmacht für alle ſeine Staaten, welche einer ſolchen gegen die Ueberlegenheit anderer bedürfen, — überhaupt aber für die Erhaltung des Status quo; in der Vertheidigung deſſelben iſt es auch dem Geiſt der Neuerungen, insbeſondere in aufgeregten Maſſen, oft allzuängſtlich und im Zerwürfniß mit der vorherrſchenden Richtung der Zeit entgegengetreten, nicht als Feind des Fortſchritts an ſich, ſondern nur aus dem Geſichtspunct einer ſich mittheilenden, mit ſeiner Organiſation unverträglichen Erſchütterung, und wo dieſe zu beſorgen war, immer entſchieden, mit Unterordnung aller Rückſichten auf ſonſtige Vortheile oder zu bringende Opfer. Mächtig genug, ſich ſelbſt in dem erlangten Beſiz zufrieden zu ſtellen und auf der erſten Rangſtufe der Staaten zu behaupten, wird es durch die Sorge, die nicht von der Natur unauflöslich verbundenen Glieder ſeines Körpers zuſammenzuhalten, und auch von außen keinem Verſuch der Losreißung

auszuſezen, vor dem Uebermuth der Vergrößerungsſucht bewahrt. Dadurch iſt ſeine Stellung von jeher dem Weſen nach defenſiv, und auch in den Perioden ſeiner größten Regſamkeit mehr durch ein planmäßiges oder doch auf das Gefühl eines Bedürfniſſes zurückführendes Streben nach Gewinnung einer naturgemäßern, gleichartigern Grundlage ſeiner Macht, als zum Zweck einer Ausdehnung angreifend und drohend geworden. In dieſem Geiſt hat Oeſtreich in den Zeiten, da es noch eine ſolche Grundlage in Teutſchland ſuchen konnte, die alten Rechte der Kaiſerkrone ſowie die Einheit der Kirche, — ſpäter aber in den ſchwachen Reſten des erſtern immer noch eine Stüze ſeiner Macht gegen den wechſelnden Einfluß anderer vertheidigt, ſich auf dieſem Stammboden bei Gelegenheit durch Territorialerwerbungen oder Ausgleichungen zu befeſtigen geſucht, — und unter Joſeph II. im Innern gewaltig nach Verſchmelzung ſeiner Provinzen geſtrebt. Nur in den Verſuchen, auf ſolche Weiſe eine feſtere Verbindung ſeiner Beſtandtheile zu erlangen, konnte Oeſtreich, welches dadurch intenſiv kräftiger, aber nicht vergrößert und übermächtig geworden wäre, mit erhaltenden Intereſſen anderer Staaten vorübergehend in wahren Widerſtreit gerathen, — außerdem hatte es zu jeder Zeit mehr diejenigen zu Gegnern, welche die Vorurtheile einer unrichtigen Auffaſſung ſeiner Lage zur Ablenkung der Aufmerkſamkeit von eigenem Umgreifen benuzten. Unter den übrigen Großmächten haben Oeſtreichs Alliirte nach den jedesmaligen Berechnungen ihres eigenen Vortheils öfter gewechſelt; dagegen hätte es in der Regel bei gehöriger Erkenntniß die Staaten zweiten und dritten Ranges, in ſoweit denſelben freie Wahl blieb und ſie nicht durch die Ausſicht auf einen augenblicklichen Gewinn unter anderwärtigem Schuz von dem allgemeinen Intereſſe ihres Standpuncts abgezogen wurden, auf ſeiner Seite haben ſollen, — und zwar ſeitdem es ſich ſelbſt und der Welt das Geſez ſeiner eigenthümlichen Stellung klar gemacht hat, ohne Ausnahme der teutſchen und italieniſchen Staaten, obgleich in Beziehung auf dieſe leztern bisweilen noch eine andere Anſicht zu verbreiten geſucht wird; denn von dem Syſtem, auf welchem ſeine Stärke

beruht, kann es nicht wegen der Möglichkeit eines kleinen Vortheils im Einzelnen abweichen, und für eine Aufgebung desſelben eröffnete ihm ſeine Lage auf keiner Seite Erſaz.

In dem durch ſeine Umgebung beſtimmten Verhältniß hat Oeſtreich gewonnen, ſeitdem es nicht mehr in unmittelbarer Berührung mit Frankreich ſteht, und auf dieſer Seite durch anderwärtige Intereſſen wenigſtens in ſoweit gedeckt iſt, um ohne die Gefahr, durch einen Angriff von dort her iſolirt betroffen zu werden, ſeine Kräfte mit ewas mehr Freiheit in einer andern Richtung geltend machen zu können. Eine nähere Beleuchtung der gegenwärtig in Teutſchland beſtehenden beſonderen Verhältniſſe, welche überhaupt auch zur vollſtändigen Beurtheilung des europäiſchen Standpuncts ſeiner Großmächte erforderlich iſt, wird aufklären, um welchen Preis dieſer Vortheil erlangt worden und wie hoch derſelbe anzuſchlagen ſeie, da Oeſtreich demungeachtet eben ſo wenig als es an ſeiner Weſtgränze, ohne nothwendige Verbündete zu finden, angegriffen werden kann, ſich auch nicht bei einem Angriff auf andere teutſche Staaten von der Theilnahme zurückziehen kann; ſie wird aber zugleich zur Ueberzeugung führen, daß dieſe Macht bei dem nunmehr beſtehenden Bundesverhältniß ohne eine Totalrevolution in Europa, auf welche keine Berechnung geſtellt werden kann, in Teutſchland nicht mehr eine Wiederherſtellung früherer Suprematie, ſondern nur die Erhaltung ihres immer noch bedeutenden Einfluſſes und eines auf die Verfaſſung des Bundes gegründeten dualiſtiſchen Gleichgewichts in demſelben ſuchen kann.

In Italien kann Oeſtreich ſich den eigenen Länderbeſiz nur durch die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Vertheilung dieſer Halbinſel in ſelbſtſtändige Particularſtaaten und einen zwar nicht ausſchließlichen aber doch überwiegenden Einfluß nur durch die Hinneigung dieſer leztern zu ſeiner erhaltenden und ſchüzenden Politik ſichern. Ueberhaupt würde die öſtreichiſche Monarchie in ihrer Bildung aus ſo verſchiedenartigen Beſtandtheilen kaum im Stande ſein, ſich zu behaupten, wenn ſie überall nur von mächtigen Staaten umgeben wäre, welche ihr die ungetheilten und gleichartigen Kräfte großer Nationen, die ſie

ſelbſt nicht zu erlangen vermag, entgegenſtellen könnten, — es müßte beſorgt werden, daß ſie am Ende im Norden und Weſten durch ein germaniſches, im Süden durch ein italieniſches und im Oſten durch ein ſlaviſches Princip zur Auflöſung gebracht werde, — daher kann ſie unter den beſtehenden Verhältniſſen in Teutſchland wie in Italien die politiſch=nationale Einigung nur mit großen Beſchränkungen befördern, einer hierauf gegründeten Staatenbildung ſteht ſie aber in jeder Hinſicht im Weg, nicht blos thatſächlich durch ihren Beſizſtand, ſondern auch weil ſie in dem zu großer Vollkommenheit gebrachten Geſez ihres ganzen Organismus die Nationlität ihrer Angehörigen eben ſo wenig unterdrückt, als ſie dieſelbe irgendwo vorherrſchen laſſen darf, durch ihre Neutralität in dieſer Beziehung auf keine Seite hin abſtoßend wird, durch ihren vermittelnden Character aber in den auswärtigen Verhältniſſen Vertrauen erweckt, und im Innern das Bild einer milden, auf Rechtsachtung gegründeten Regierung, der Ordnung und Ruhe ohne Stillſtand darbietet.

Gegen Rußlands unternehmende Politik hat Oeſtreich ſich insbeſondere zu wahren. In ſoweit überhaupt Staaten als natürliche Gegner betrachtet werden können, wenn ihre Stellung, unabhängig von der Wandelbarkeit ihrer Verbindungen, Intereſſen erzeugt, welche ſich widerſtreiten, und wenn ſie ſich vermöge derſelben entweder wechſelſeitig bedrohen, oder dies auf der einen Seite der Fall iſt, laſſen ſich dieſe beiden Mächte vorzugsweiſe als ſolche bezeichnen. Sie haben ſich in der neuern Zeit öfter vereinigt, wenn es darauf ankam, revolutionären Bewegungen Einhalt zu thun oder ein europäiſches Geſammtintereſſe gegen Frankreich zu vertheidigen, in jeder andern Hinſicht bilden ſie aber einen vollkommenen Gegenſaz, Oeſtreich als eine durchaus conſervative, Rußland als die gegenwärtig am meiſten umgreifende Macht. Wo ſie ſich unmittelbar berühren, im offenen Land, am nördlichen Fuß der Karpathen, erſcheint Oeſtreich mehr aus ſtrategiſchem Geſichtspunct, hingegen bei den noch für lange Zeit in Polen beſtehenden Verhältniſſen weniger in andern Rückſichten einem Angriff blosgeſtellt, denn auch Rußland würde eben dieſer Verhältniſſe wegen, wenn es dort angegriffen würde, keinen

feſten Boden finden; deſto mehr aber droht erſterem die Gefahr an der untern Donau, ſowie von da an ſeiner ganzen ſüdöſtlichen Gränze bis zu den an das adriatiſche Meer ſchauenden Bergen von Montenegro, durch ein ihm zuvorgekommenes Patronat überflügelt und von den unentbehrlichſten Verbindungen mit dem Orient, zu deren Erhaltung eine freibleibende Schifffahrt von Trieſt nach Smyrna und Alexandrien nicht hinreichen würde, abgeſchnitten zu werden. Es läßt ſich kaum hoffen, daß die hier liegende Lebensfrage, alles Sträubens ungeachtet, am Ende auf andere Weiſe als durch das Schwert zu entſcheiden ſein werde.

Durch ihre Lage iſt die öſtreichiſche Monarchie berufen, ſich zu einer ſecundären Seemacht zu erheben. Es iſt dies für alle Staaten, welchen der vorherrſchende Character eines Binnenlandes nicht geſtattet, die Entfaltung ihrer Kräfte vorzugsweiſe auf dieſen Weg zu richten, welche aber doch theilweiſe auf denſelben verwieſen ſind, das einzige Mittel, mit Benüzung der ihnen eigenthümlichen Hülfsmittel in dem allgemeinen materiellen Fortſchreiten der gegenwärtigen Zeit nicht zurückzubleiben und in allen daraus hervorgehenden Conflicten nicht auf eine paſſive Rolle beſchränkt zu werden.

Preußen hat ſich, zuerſt unter der Regierung eines großen Königs durch entſchloſſene Benüzung günſtiger Umſtände und durch Kriegsthaten, von einem vorher kaum beachteten Staat ſchnell in die Reihe der Großmächte emporgeſchwungen; dazu war die äußerſte Anſtrengung ſeiner Kräfte erforderlich, bevor die Nachhaltigkeit derſelben für alle Wechſelfälle hinreichend begründet war, und noch jezt bleibt ihm Vieles zu erſtreben übrig, um ſich durch ihre Vervollſtändigung den andern großen Mächten gleich zu ſtellen. Dieſe Aufgabe hat eine raſtloſe Thätigkeit, eine Herrſchaft der Intelligenz über den ihr zu Gebot ſtehenden Stoff, ein Streben, groß zu werden, aber auch für groß zu gelten, in dem preußiſchen Character begründet und zugleich die ganze Staatsmonarchie durch das Aufbieten aller anfänglich dürftigen und immer noch nicht über das Nothwendige reichenden Hülfsmittel in einen Zuſtand der Spannung verſezt, in welcher derſelben heftige Anſtöße von außenher, mehr

als andern gefährlich werden. Nicht ſowohl fehlerhaften Einrichtungen und einzelnen Mißgriffen, ſondern hauptſächlich dieſer Spannung iſt es zuzuſchreiben, daß Preußen durch den einen Tag von Jena an den Rand des Abgrunds gebracht wurde und ſich nicht wie Oeſtreich von wiederholten Schlägen erholen konnte. Seit der eingetretenen glücklichen Wendung ſind die Kräfte der preußiſchen Monarchie, aber auch die Forderungen ihrer Stellung angewachſen, und wenngleich erſtere in höherem Grad als leztere, daher ſich das Verhältniß hierin für ſie günſtiger geſtaltet hat, ſo bleibt ihr doch fortwährend ein Bedürfniß, breitere und nachhaltigere Grundlagen zu gewinnen.

Die Behauptung des hohen Standpuncts, auf welchen Preußen ſich in der lezten großen Reſtaurationsperiode einzig durch moraliſche Kraft und durch die Hingebung ſeines Volks erhoben hat, wird ihm hauptſächlich dadurch erleichtert, daß es denſelben in der Gegenwart und für die Zukunft auf die Geſammtheit der teutſchen Nation ſtüzt, und vorzugsweiſe als Repräſentant derſelben auftritt, da ſeine Provinzen derſelben mit einer im Verhältniß zum Ganzen nicht bedeutenden Ausnahme angehören, daß es aber dadurch nicht mehr genöthigt wird, ſich Oeſtreich feindlich gegenüber zu ſtellen, und zu dieſem Zweck einer anderwärtigen gefährlichen Freundſchaft hinzugeben, — denn unter den gegenwärtig in Teutſchland beſtehenden Verhältniſſen hat es hier unſtreitig Vieles vor lezterem voraus und keine Verkürzung zu beſorgen, dagegen beruht der Einfluß beider Mächte auf die übrigen teutſchen Staaten auf ihrem bisher erhaltenen Einverſtändniß. In dieſer Beziehung läßt ſich die Maxime nicht anwenden, daß eine Macht durch dieſelben Mittel erhalten werden müſſe, durch welche ſie im Anfang begründet worden iſt. Preußen konnte allerdings nur allein auf Koſten der alten teutſchen Kaiſerwürde und ſelbſt der öſtreichiſchen Erbländer die erſte Grundlage für ſeine Größe finden, und in dem Aufſtreben nach dieſem Ziel nicht auf halbem Wege ſtehen bleiben; dadurch war ihm zur Nothwendigkeit gemacht, immer den möglichſten Gewinn aus der Lage des Augenblicks zu ziehen; allein wenn es auch ſchwierig war, dabei

den geeignetſten Wendepunct mit Sicherheit aufzufaſſen, wo nicht mehr jeder Weg zum Emporkommen unbedenklich erſcheinen kann, ſondern die bereits erreichte Stellung einer Großmacht in der allgemeinen Politik eine beſtimmte Richtung vorzeichnet, um ſie mit Erfolg und Sicherheit behaupten zu können, — ſo iſt derſelbe doch nunmehr in jedem Fall als eingetreten anerkannt. Noch kann für Preußen die Periode des Wachsthums nicht als geſchloſſen betrachtet werden, aber in der Lage der Gegenwart wird es vor Allem angewieſen, in Eintracht mit Oeſtreich die gemeinſamen Intereſſen der europäiſchen Centralmächte gegen eine Beeinträchtigung von Seiten Frankreichs oder Rußlands zu vertheidigen und zu pflegen.

Schon durch die unzuſammenhängende Lage ſeiner weſtlichen Provinzen iſt Preußen an das gemeinſame Schickſal der übrigen teutſchen Staaten gebunden und zu einem vorzugsweiſen Einfluß auf dieſelben berufen. Durch ſeine Verbindungen mit denſelben ergänzt es die Erforderniſſe zu ſeiner induſtriellen Entwicklung, mit welchen es ſonſt auf den durch ruſſiſche Abſperrung verkümmerten Ausweg der Oſtſee beſchränkt wäre, und durch den unter ſeiner Leitung ſtehenden Zollverein, welcher ungeachtet aller Gegenwirkungen beſtimmt iſt, die Ufer der Nordſee zu erreichen, iſt bereits in commercieller Beziehung der Grund zu einer großartigen, in den allgemeinen Wetteifer der neuern Zeit mit dem Gewicht der unzerſplitterten teutſchen Kräfte auftretenden Handelsmacht gelegt worden. Die Unterhaltung freundſchaftlicher Verbindungen mit Rußland iſt Preußen in der neuern Zeit öfter zu Statten gekommen; es hat nicht nur bei den Verhandlungen, aus welchen die jezige Ordnung der Staatenverhältniſſe hervorgegangen iſt und in welchen es eigentlich erſt die Befriedigung ſeiner gerechten Anſprüche auf eine neue und genügende Ausſtattung als vollzählende Großmacht erhalten hat, manchen weſentlichen Vortheil zu verdanken, ſondern dadurch auch ſeither bei mehrern Gelegenheiten dem eigenen Gewicht eine dienliche Unterſtüzung bewahrt, es darf ſich jedoch von der Politik dieſes gefährlichen Nachbars nicht ins Schlepptau nehmen laſſen, und dies wird gegenwärtig mit Umſicht vermieden, denn es würde dadurch nicht nur

ſeine Selbſtſtändigkeit und den ihm zu ſeiner fernern Entwicklung unentbehrlichen Anklang im eigenen Volk, ſowie in Teutſchland überhaupt gefährden, ſondern auch die Begründung einer Uebermacht befördern, welcher es dereinſt, wenn auch nicht als das erſte, doch immer als das zweite Opfer verfallen müßte. Darin lag früher der Fehler einer allzulang fortgeſezten Hinneigung Preußens zu Frankreich, welche hart aber lehrreich gebüßt worden iſt, und ein Rückfall in denſelben iſt nicht mehr zu beſorgen. So lang lezteres nicht unmittelbar oder mittelbar, kriegeriſch oder friedlich ſeinen Ehrgeiz auf Teutſchland richtet, fordern die Intereſſen einer hohen Cultur beide Nationen und ihre Regierungen auf, ſich die Hand zu reichen, ſobald aber bei den weſtlichen Nachbarn wieder alte Herrſchaftsplane auftauchen, iſt mit Preußen in ſeinem jezigen Verhältniß durchaus keine Abfindung möglich; durch dieſes iſt es gegen Frankreich, ſowie Oeſtreich gegen Rußland als Schuzmacht der mitteleuropäiſchen Staaten in die erſte Linie geſtellt.

Unter den großen Mächten hat einſt auch Spanien eine Stelle eingenommen, — es iſt von derſelben tief, jedoch bei ſeinen großen Hülfsquellen und Anlagen nicht hoffnungslos herabgeſunken. Seine Lage iſt beſonders günſtig zur Behauptung ſeiner äußern Unabhängigkeit und gewährt ihm vor allen andern Staaten zweiten Rangs den weſentlichen Vortheil, daß es in dem Streben, ſich wieder aufzuhelfen, durch keine fremde Einmiſchung, welcher es ſich nicht ſelbſt hingibt, geſtört werden kann, aber ſie eröffnet ihm auch nur auf dem Meer einen, freilich in ſeinem jezigen erſchöpften Zuſtand ſehr weitausſehenden Weg, ſich wieder zur alten Größe zu erheben, denn zu Land iſt es, abgeſehen von einer zwar in der Reihe der Möglichkeiten liegenden, aber dazu nicht hinreichenden Einverleibung Portugals, durch das immer ſtärkere Frankreich von dem übrigen Europa abgeſchnitten, und auswärtige Nebenländer laſſen ſich heutzutage nirgends mehr in der Weiſe einer Patrimonialbeſizung erwerben und behaupten; für einen in der Folgezeit wieder zu erlangenden Einfluß würde ſich aber wohl zuerſt in dem nahe gelegenen und in mancher Hinſicht auch näher verwandten Italien ein mögliches Feld eröffnen. Dagegen

könnte Spanien durch allmählige Wiederherſtellung einer Seemacht, wozu es durch die Natur berufen iſt, nicht nur ein bedeutendes Gewicht im allgemeinen Staatenverhältniß erlangen, ſondern auch ſeine Herrſchaft auf den Küſten von Africa ausbreiten. Auf dieſer Bahn würde es zunächſt in Frankreich ſeinen Nebenbuhler finden, welches auch an der Landgränze der einzige, zu einem Angriff befähigte Nachbar iſt; — um dadurch Englands Eiferſucht zu erregen und von demſelben nicht wenigſtens im Wetteifer mit Frankreich begünſtigt zu werden, müßte es dem noch in weiter Ferne liegenden Ziel ſchon viel näher gerückt ſein. In ſeiner gegenwärtigen Zerrüttung kann es nur zwiſchen der zweideutigen Freundſchaft dieſer beiden Mächte in dem Wechſel ihrer Verbindungen mit innern Parteiungen ſchwanken, von andern aber wenig hoffen oder fürchten. Auch Portugal könnte auf demſelben Wege zwar kein mächtiger, aber wieder ein blühender Staat werden, wenn es ſich vorerſt nur ſoweit von ſeinem innern Verfall wieder zu erheben und ſo viel Achtung zu verſchaffen vermöchte, um die Unterſtüzung Englands, deren es gegen Spanien bedarf, um geringern Preis als jenen einer gänzlichen Hingebung zu erhalten, und dazu würde ihm franzöſiſche Concurrenz behülflich ſein.

Die italieniſchen Staaten können von drei Seiten her verlezt werden, an ihren ausgedehnten Meeresküſten durch eine Seemacht, und gegen Verlezungen dieſer Art haben ſie den Schuz nur im Verein ihrer Intereſſen und gemeinſamer Wehrhaftigkeit zu ſuchen, — zu Land aber durch Frankreich oder Oeſtreich. Hier iſt insbeſondere das Königreich Sardinien die wichtigſte Schuzwehr für die ganze Halbinſel. Wenn die Stellung einer Großmacht dadurch geſchwächt wird, daß ſie von mehrern Seiten Angriffen ausgeſezt und dadurch verhindert wird, ſich mit voller Freiheit auf die eine zu wenden, ſo hat dagegen die Geſchichte des ſavoyiſchen Hauſes ſchon in frühern Perioden gezeigt, wie ein Staat von geringerem Umfang, welcher ſich einer ſolchen Freiheit ohnehin nicht zu bedienen im Stande iſt, vielmehr dadurch in einer von der Natur beſchüzten Lage, die ihm zwiſchen mächtigen Nebenbuhlern die Wahl des Anſchluſſes nach

Umſtänden freiläßt, an Bedeutung gewinnen kann. Das Königreich Sardinien bewacht die Pforten Italiens gegen Frankreich und kann auch Oeſtreich am Vordringen in dasſelbe durch die Oeffnung dieſer Pforten und durch eine Bedrohung ſeiner Flanke verhindern; es iſt dazu gegen beide Mächte durch ihre gegenſeitige Eiferſucht befähigt und braucht nur ſtark genug zu ſein, um das Uebergewicht gegen diejenige zu entſcheiden, welche jeweils als die angreifende und gefahrdrohende erſcheint; es muß aber dieſen Geſichtspunct feſthalten, ohne ſich für den gefährlichern Nachbar durch die Ausſicht auf einen kleinen Erwerb gewinnen zu laſſen. Für ſeine Beſtimmung war Genua keine überflüſſige Zugabe, und mit Unrecht würde ihm dieſe Erwerbung mißgönnt. Das Königreich beider Sicilien, obgleich an ſich größer, iſt doch von minderer Bedeutung für das übrige Italien und mehr auf maritime Verbindungen verwieſen. Oeſtreich hat, auch abgeſehen von dem allgemeinen conſervativen Princip ſeiner Politik, von jeder Veränderung des beſtehenden Zuſtandes eher eine Gefährdung des Beſitzes ſeiner lombardiſchen Provinzen zu beſorgen, als eine Gelegenheit zu ihrer Ausdehnung zu erwarten; — ſie ſind ein gegen Südweſt vorſpringendes Außenwerk der Monarchie, deſſen Behauptung die Abneigung von ſeiner fremdartigen, wenngleich ſonſt wohlthätigen und die Nationalität durchaus nicht beeinträchtigenden Herrſchaft immer ſchwierig macht. Der öſtreichiſchen Regierung könnte daher wohl ein italieniſcher Staatenbund zuſagen, wenn die Eiferſucht gegen ihren Einfluß es bei der hier weniger als in Teutſchland ſich aufdringenden Nothwendigkeit dazu kommen ließe, ſie iſt aber jeder engern Verbindung der Völker Italiens, insbeſondere jeder dahin zielenden unitariſchen oder revolutionären Bewegung entſchieden entgegen, und dadurch die natürliche Verbündete aller andern daſelbſt beſtehenden Regierungen, deren Vertrauen und Unterſtützung ſie ſich durch keinen Uebergriff abwendig machen wird.

Die Schweiz kann ihre Unabhängigkeit nur in ſtrenger Neutralität behaupten; die Achtung derſelben liegt in der Convenienz der ſie umgebenden Staaten, welche ſich ſelbſt dadurch verwundbare

Seiten decken, ohne gehindert zu werden, ſich mit Umgehung ihres Gebiets zu erreichen, und welche ſie daher weder im Frieden noch im Krieg in die Wagſchale eines Gegners nöthigen dürfen. Würden aber ſolche Rückſichten aufgehoben oder hintangeſezt, ſo läßt ſich nach den in den Jahren 1798 bis 1815 gemachten Erfahrungen nicht annehmen, daß ſie äußerer Gewalt in ihrer dermaligen radicalen Bewegung und Zerriſſenheit kräftiger als unter den frühern gealterten Formen widerſtehen werde. Ihr Beſiz iſt indeſſen keinem Nachbar nöthig; einer ohnehin begründeten franzöſiſchen Präpotenz konnte ſie in der dadurch von ſelbſt gegebenen Abhängigkeit ſelbſt unter der Gewaltherrſchaft Napoleons ohne Einverleibung genügen, eine jedenfalls nur nach Ausſcheidung der wälſchen Kantone denkbare Wiedervereinigung mit Teutſchland hingegen würde für dieſes eher läſtig als ein Zuwachs von Kräften ſein, da ſie in der Gemeinſchaft immer mehr zu fordern, mehr Rückſichten und Ausnahmen in Anſpruch zu nehmen als zu leiſten hätte, und könnte nur in der Rückſicht vortheilhaft erſcheinen, daß die Bewachung ihrer Neutralität auf teutſcher Seite mehr Sorge macht, als auf franzöſiſcher, indem ſie, wie ein Blick auf die Karte zeigt, auf jener von Baſel bis an das Vorarlbergiſche oder wenigſtens bis an den Bodenſee eine Flanke bedroht, auf dieſer aber nur eine durch befeſtigte Puncte leichter zu deckende Fronte. Die Schweiz kann ihre Freiheit erhalten, ſo lange ſich ihr Bund nicht in innerer Zerrüttung ſelbſt auflöst, und ihre Nachbarn ſich gegenſeitig von einer Verlezung derſelben abzuhalten vermögen; ſie ſelbſt muß die Beeinträchtigungen, welchen ſie von dem einen oder dem andern derſelben ausgeſezt werden könnte, nach ihrem mehr agreſſiven oder defenſiven Character bemeſſen, um ſich hiernach in Vorſicht und Hinneigung zu richten, allein ein auf ſeine Selbſtſtändigkeit eiferſüchtiges Volk wendet ſich oft ohne eine ſolche Erwägung gerade von denjenigen am meiſten ab, welche größere Anſprüche an dasſelbe auf Oertlichkeit und Stammesverwandtſchaft gründen könnten.

Auch die Niederlande ſind ein vom teutſchen Geſammtkörper losgeriſſenes Glied, welches derſelbe mehr als die Schweiz vermißt,

weil ihm durch deſſen Verluſt die bedeutendſten, von der Natur angewieſenen Meeresküſten und Strommündungen abgeſperrt worden ſind, ſo daß ihm von beiden kaum genug übrig bleiben, um im Weltverkehr den heutzutage ſo ſehr geſteigerten Forderungen eines großartigen Standpuncts nothdürftig zu genügen. Für Teutſchland wäre daher die Wiederanknüpfung der alten Verbindung ein unverkennbarer Gewinn, das Königreich der Niederlande aber erhielte dadurch eine Sicherſtellung, welche ihm immer mehr zum Bedürfniß zu werden ſcheint, ſeitdem ſeine Mittel, in welchen ihm andere Staaten auf breitern Grundlagen längſt vorausgekommen ſind, zumal nach der Abtrennung Belgiens, nicht mehr für die alte gewichtige Rolle ausreichen, und es würde in keiner Beziehung etwas dabei opfern, ſo lange es ſich nur von dem Eintritt in einen Staatenbund handeln kann, deſſen Forderungen ſo wenig in die Selbſtſtändigkeit und in die privativen Hülfsquellen ſeiner Glieder eingreifen, daß auch Mächte des erſten Ranges an demſelben Theil nehmen können. Für eine ſolche Verbindung iſt auch die nationale nahe Verwandtſchaft hinreichend, zu einer vollkommenen Verſchmelzung würde ſie jedoch allerdings nicht hinreichen, wenn Teutſchland als ein Geſammtreich inniger als unter den Formen eines Föderativſyſtems vereinigt wäre. Es läßt ſich daher wenigſtens nicht als etwas Unmögliches betrachten, daß der niederländiſche Staat in eine Lage kommen könnte, in welcher ſeine Aufnahme in den teutſchen Bund ihm ſelbſt vortheilhaft erſchiene und durch keine entgegenſtehende fremde Intereſſen verhindert würde. Schwieriger wäre bei ſeinem gegenwärtigen Handelsſyſtem der Anſchluß an den großen teutſchen Zollverein, aber leicht, wenn die vielfach beſprochene Nothwendigkeit, dasſelbe aufzugeben, ſich aufdringen ſollte; ein ſolcher Anſchluß läßt ſich indeſſen nicht wohl als unabhängig von einem Eintritt in den Bund betrachten, wenigſtens würde das Verhältniß des Zollvereins zum Bund ſich anders geſtalten, wenn erſterer Staaten umfaßte, die lezterem nicht angehören. In einer andern Lage befindet ſich der neue belgiſche Staat, welcher ſich, wie bereits bemerkt worden iſt, nur in vollſtändiger Neutralität erhalten kann.

Die Stellung der ſcandinaviſchen Reiche in ihrer Geſammtheit iſt hauptſächlich von Rußland her bedroht, nicht blos weil der Vergrößerungstrieb dieſer Macht im Allgemeinen in ſchwachen Umgebungen Anlockung findet, ſondern weil ſie die Eingänge des baltiſchen Meers, wo nicht ſelbſt zu beſizen, doch immer in ihrer Abhängigkeit zu erhalten ſuchen wird. Daher wird Rußland nicht die Stärkung, ſondern vielmehr die Entkräftung und Spaltung der ſcandinaviſchen Staaten befördern, ſeinen Einfluß auf dieſelben zu befeſtigen trachten, und wenigſtens keine ſich darbietende Gelegenheit unbenüzt laſſen, um ſich die Sorge dafür durch die Ausdehnung ſeiner unmittelbaren Herrſchaft immer mehr zu erleichtern. In dem gemeinſamen Intereſſe, ſich dagegen ſicher zu ſtellen, haben dieſe Staaten ihre natürliche Stüze vorzugsweiſe und mit den paratеſten Mitteln an England, nebſtdem bei eintretender Gefahr für ihre Erhaltung, jedoch mehr mittelbar auch an der nordteutſchen Macht. England iſt wohl früher ſchon, auch aus dem engherzigſten Geſichtspunct der Selbſtſucht betrachtet, in der Zerſtörung der däniſchen Kriegsflotte vor Kopenhagen zu weit gegangen, und wird wenigſtens keine Aufforderung mehr finden, fernerhin auf ſolche Weiſe zur Wehrlosmachung eines kleinen, zunächſt der Uebermacht eines Nebenbuhlers ausgeſezten Staats beizutragen.

Schweden, als das größere und in erſter Linie gegenüberſtehende Reich, iſt von Rußland zunächſt bedroht, dagegen wird Norwegen, wenn es auswärtiger Einwirkung Blößen gibt, in ſeinem Sonderungsgeiſt von dieſer Seite beſtärkt, und Dänemark in ſeinen Verhältniſſen zu andern Staaten unterſtüzt werden. Nur lezteres kann auch mit Teutſchland in Colliſionen kommen, nicht als Nachbar an und für ſich, ſondern hinſichtlich jener ihm nicht ſtaatsrechtlich einverleibten Beſizungen ſeines Königshauſes, welche als Beſtandtheile des teutſchen Bundes in ihrer Verfaſſung und Regierung den Geſezen deſſelben unterliegen, und welche derſelbe ſich auf keine Weiſe entfremden laſſen kann; die Geſammtheit dieſes Bundes hat jedoch ſo wenig als Preußen insbeſondere ein Intereſſe,

VI.

Der Orient.

Von dem Ausgang der Kreuzzüge bis in das gegenwärtige Jahrhundert waren die Länder des Orients, aus welchen Europa ſeine erſte Cultur erhalten hatte, für dasſelbe durch die Herrſchaft fremdartiger, aus dem tiefen Aſien vorgedrungener, jeder Verbindung widerſtrebender Völker verſchloſſen geblieben. Das Reich der Osmannen, welches alle dieſe Völker unter ſeiner Herrſchaft vereinigt hatte, ſtund dem chriſtlichen Abendland als undurchdringliche Scheidewand gegenüber, und durch ſeine Ausbreitung diesſeits der byzantiniſchen Meerenge war es nicht in die europäiſche Gemeinſchaft eingetreten, ſondern hatte derſelben vielmehr jede weitere auf ihrem alten Boden gemachte Eroberung entzogen; — um ſeine Gränzen zog ſich eine Contumazlinie, welche mit der Peſt zugleich jede Völkerverbindung zurückwies, und blos einen beſchränkten Handelsverkehr geſtattete, in der Art, wie ein ſolcher mit barbariſchen Nationen gepflogen werden kann. Lange waren die Türken für ihre Nachbarn gefährliche Feinde geblieben, von andern, nicht in unmittelbarer Berührung mit ihnen ſtehenden europäiſchen Mächten wurden ſie dagegen, nachdem die gemeinſchaftliche Gefahr ihrer erſten ungeſtümen Angriffe beſeitigt war, öfter zu Diverſionen gegen einen nähern Feind benützt, mußten aber zuletzt bei überhandnehmender Schwäche ſelbſt gegen Vergrößerungsplane von Mächten, welche mehr Beſorgniß und Eiferſucht als ihr Länderbeſitz erweckte, geſchützt werden. Nur in dieſer Beziehung kamen ſie in die Berechnungen der europäiſchen Politik.

Eine ſolche Scheidewand konnte jedoch der Beweglichkeit menſchlicher Verhältniſſe und Kräfte nicht ewig widerſtehen; ſie zerfällt

immer mehr mit der Macht, durch welche ſie naturwidrig aufgerichtet worden war. Die Anzeichen innerer Auflöſung des türkiſchen Reichs und ſeines Unvermögens, ſich gegen Angriffe von Außen zu behaupten, laſſen es als eine Erbſchaft betrachten, deren Eröffnung auf der einen Seite in der Hoffnung auf Gewinn zu beſchleunigen, auf der andern in der Beſorgniß einer Verkürzung zu verhindern oder auf einen günſtigen Zeitpunkt hinzuhalten geſucht wird. Die Regſamkeit der europäiſchen Nationen, welche ſie in alle Theile der Erde treibt, und auf dem heimathlichen Boden keinen genügenden Raum mehr für die Entfaltung ihrer ſchwellenden Kräfte finden läßt, ſucht denſelben vorzugsweiſe, ſtatt auf weiten, nur einigen unter ihnen zugänglichen Umwegen, in jenen näher gelegenen Ländern, welche die zum Theil nur noch dem Namen nach beſtehende osmaniſche Herrſchaft ihnen ſo lange abgeſperrt hatte. In dem weiten Gürtel derſelben, welcher ſich um das mittelländiſche Meer und ſeine Einſchnitte von der albaneſiſchen Küſte in drei Welttheilen bis über die Ruinen von Karthago herumzieht, haben ſich, anfangs weniger bemerklich, zuletzt in raſchem unaufhaltbaren Fortſchritte, die Bande der beſtehenden Ordnung gelöst; es iſt denſelben die alte Lebenskraft entſchwunden, ohne verjüngende Keime zurückzulaſſen, denn das herrſchende Volk, auf welchem ſie allein beruhte, iſt im Stillſtand erſtarrt, es hat jede ſelbſtſtändige Aneignungsfähigkeit für das unabweisliche Eindringen fremder Bildung verloren, und dieſe kann daher nur zerſetzend auf ſein ganzes geſellſchaftliches Gebäude einwirken.

Dem europäiſchen Unternehmungsgeiſt hat ſich hier und insbeſondere in Aſien ein unüberſehbares Feld eröffnet, und ſeine vorzugsweiſe Richtung auf dasſelbe wird, wie Alles verkündet, einen neuen Wendepunct in der Geſchichte bezeichnen. Die aſiatiſchen Völker insgeſammt ſind demſelben auf dem gegenwärtigen beiderſeitigen Standpunct nirgends mehr gewachſen und fallen überall ſeiner Einwirkung und ſeiner Herrſchaft anheim, wie ſich die unmittelbaren Berührungen immer mehr ausdehnen; aber alle jene großen Intereſſen, welche ſich für Europa in ſeiner Geſammtheit

an die Geſtaltung der Verhältniſſe in dieſem Welttheil knüpfen, führen auf das Schickſal zurück, welchem das türkiſche Reich in der gegenwärtigen Kriſis entgegengeht, weil es ſeine Pforten öffnet oder verſchließt. Dies iſt die ganze orientaliſche Frage, in ſoweit ſie aus dem Geſichtspunct der allgemeinen europäiſchen Politik aufgefaßt wird, welcher dadurch nicht verrückt, wohl aber erweitert und vielſeitiger geworden iſt. Auch tiefer in Aſien und von andern Seiten her begegnen ſich zwar England und Rußland in der fortſchreitenden Ausdehnung ihrer Macht und ihres Einfluſſes, aber ſelbſt die unverhältnißmäßigſte Vergrößerung beider Reiche oder eines derſelben in dieſen fernen Theilen der Erde würde an und für ſich die übrigen europäiſchen Staaten nicht bedrohen, ſondern nur die, welche dort aufeinander ſtoßen, in neue Colliſionen bringen, wodurch ihre Streitkräfte vielmehr von dem Continent der Heimath abgeleitet, als in demſelben vermehrt würden, und bevor ſie es dahin brächten, mit einem ſolchen Zuwachs als verſchmolzener und compacter Rieſenkörper frei nach allen Seiten hin zu wirken, müßten ſeine gewaltſam verbundenen Glieder von ſelbſt nach allgemeinen Naturgeſezen auseinander fallen. Allein eine ſolche Beruhigung iſt nicht auf das türkiſche Reich anwendbar, welches nicht ausſchließend und nicht vorzugsweiſe die Beute einer Macht werden kann, ohne ſie im Zuſammenhang von Europa ſelbſt unverhältnißmäßig zu verſtärken, und zugleich weſentliche Verbindungen ſeiner übrigen Staaten mit zwei Welttheilen abzuſchneiden oder zu beherrſchen. Seine Erhaltung oder Auflöſung iſt auch aus dem Grund eine Angelegenheit der allgemeinen europäiſchen Staatenpolitik, oder wie man ſich gegenwärtig ausdrückt, eine Frage derſelben, weil ſie nur durch ſie, durch die Vereinbarung der Mächte, welche ſie beſtimmen, oder durch das Reſultat ihrer Uneinigkeit entſchieden werden kann, denn ſelbſtſtändig und unabhängig von ihrer Einwirkung vermag ſich dieſes Reich, von der allgemeinen Bewegung unſerer Zeit ergriffen, nicht mehr zu behaupten, viel weniger nach den unerläßlichen Forderungen derſelben zu verjüngen. Zur richtigen Beurtheilung dieſer Lage gehört daher eben ſowohl eine Beachtung ſeines innern Zuſtands als eine

Betrachtung der in denſelben eingreifenden auswärtigen ſehr verſchiedenen Intereſſen und der Mittel, welche für dieſelben in Bewegung geſezt werden können.

Die osmanniſche Herrſchaft hat von ihrem Anbeginn bis in die neueſte Zeit den Character einer aſiatiſchen Eroberung unverändert beibehalten, deſſen ſchon in den großen Reichen des Alterthums hervortretende Eigenthümlichkeit darin beſteht, daß das erobernde und herrſchende Volk ſich entweder in einem noch nomadiſchen Zuſtand oder doch in einer darauf zurückführenden Verfaſſung von den Beſiegten ganz abgeſchloſſen erhielt, ſie zwar einer harten Knechtſchaft und regelloſer Willkür unterwarf, aber ohne in ihre innern geſellſchaftlichen Verhältniſſe umgeſtaltend einzugreifen und ohne ſie mit ſich auch bei vorbehaltener Rechtsungleichheit in ein organiſches Ganzes zu vereinigen, ſich unter denſelben nur auf den Fuß einer fortdauernden Militäroccupation niederließ, alle Einrichtungen blos auf ihre möglichſte Ausbeutung berechnete und ſie in gänzlicher Wehrloſigkeit erhielt. In der Natur einer ſolchen Herrſchaft, wenn ſie ſich auch nach Umſtänden lange erhalten kann, liegt ihre Unfähigkeit zur Einführung einer geordneten Staatsverwaltung, dagegen nothwendig, nicht blos zufällig, das Syſtem einer Regierung durch Statthalter, welche in den Provinzen eine eben ſo willkürliche Gewalt, wie der deſpotiſche Monarch über ſie ſelbſt ausübt, in denſelben den Tribut in der Eigenſchaft von Generalpächtern mit einer Abſtufung von Unterpächtern ohne Controlle eintreiben, und ſowie dieſe Leztern durch die Unſicherheit der eigenen Stellung zu jedem Mißbrauch ihrer augenblicklichen Vortheile aufgefordert ſind. In einem auf dieſe Grundlagen geſtellten Reich muß der Geiſt der Gewaltthätigkeit, der Erpreſſung und Beſtechlichkeit unverbeſſerlich einwurzeln, und wenn dies einmal geſchehen iſt, fehlen ihm die Elemente, um ſelbſt bei ſpäterer Erkenntniß zu einer geſezlich geregelten Verwaltung gelangen und über die dadurch bedingten Hülfsmittel verfügen zu können; — überhaupt iſt es nicht fortſchreitende Entwicklung, ſondern nur eine meiſtens ſchnelle Ausbreitung durch die Ueberlegenheit der ungeſtümen Kraft ſeiner Maſſe, was die

Periode ſeines Wachsthums bezeichnet, hierauf folgt ein Stillſtand, ſo lange dieſe Kraft zur Behauptung gegen äußere Feinde und zur Erzwingung der Unterwürfigkeit im Innern hinreicht, zulezt aber ein unvermeidlicher Verfall bei ihrem Nachlaß.

Die Kluft zwiſchen den herrſchenden und den unterworfenen Völkern, welche die großen Reiche des Orients von jeher auszeichnete, iſt in der neuern Geſchichte durch die Unmöglichkeit einer Verſchmelzung von Chriſten und Mohamedanern in die Gemeinſchaft einer bürgerlichen Geſellſchaft noch größer geworden, und mußte von den Leztern um ſo ſchroffer erhalten werden, da ihre ganze Macht in der Richtung gegen Weſten nur auf religiöſen Fanatismus gegründet war. In der dadurch erhaltenen Abgeſchloſſenheit wurden insbeſondere die Türken bei der Gründung ihrer Herrſchaft und Hauptmacht in Ländern, deren Bevölkerung in der Mehrzahl ungeachtet ihres gewaltſamen Proſelytismus eine chriſtliche blieb, an der Befeſtigung derſelben durch eine fortſchreitende Ausbildung ihrer Staatseinrichtungen verhindert, und eine fünfhundertjährige unmittelbare Berührung mit europäiſcher Civiliſation konnte ſie nicht für die Aneignung der Vortheile derſelben empfänglich machen, ſondern nur die allmählige Erſchlaffung der ihnen eigenthümlichen Triebfedern befördern; ſo haben ſie dadurch auf der einen Seite immer mehr verloren, ohne auf der andern zu gewinnen. Eine chriſtliche Regierung könnte dieſes Mißverhältniß durch die Angewöhnung der ſich fremdartig abſtoßenden Völkerſchaften an ein ſtaatsgeſellſchaftliches Zuſammenleben, unter gemeinſamen Geſezen, in nachwachſenden Generationen immer mehr beſeitigen; ſie würde die Ueberlegenheit abendländiſcher Regſamkeit im Verhältniß zu der Unbeweglichkeit der morgenländiſchen Stämme benüzen, um leztere auch ohne gewaltſame Mittel allmählig theilweiſe zu verdrängen und auf eine nicht mehr ſtörende Minderzahl zu beſchränken; die türkiſche Regierung hingegen würde ſich ſelbſt aufheben, wenn ſie es verſuchen wollte, ſich auf andere als ihre religiöſe Grundlagen zu ſtellen, und von den Traditionen abzuweichen, auf welchen ihre ganze Macht beruht; auch hat ſie ſelbſt bei der unbedingten Herrſchaft ihres Glaubens das Abnehmen ſeiner durch Polygamie und

den ausſchließlichen Kriegsberuf geſchwächten Angehörigen im Verhältniß zu ihren chriſtlichen Unterthanen nicht verhindern können.

In wie weit ein ſolcher Zuſtand Reformen geſtatte, hat in der neueſten Zeit das Beiſpiel des Sultans Mahmud und Mehemet Ali's in Aegypten gezeigt. Beide konnten durch entſchloſſenes Auftreten eine aufrühreriſche Miliz vertilgen, und dies dürfte im Grund als die einzige von ihnen bewirkte Radicalcur betrachtet werden, wenn ſie zugleich an die Stelle der Kraft, welche auf derſelben beruhte, eine andere dauerhafte Inſtitution zu ſezen im Stande geweſen wären; — ſie konnten mit nachgeſuchter oder angebotener europäiſcher Beihülfe verbeſſerte Einrichtungen im Kriegs- und Finanzweſen, ſowie die Gründung von Bildungsanſtalten für einige Zweige practiſcher Berufsbefähigung anordnen, wobei jedoch nicht zu vermeiden war, daß die meiſten derartigen Verſuche wegen gänzlichem Mangel an einheimiſchem Stoff zu ihrer Ausführung, wegen dem Widerſtand, welchen ſie in den Vorurtheilen ihres Volkes oder eingewurzelten Mißbräuchen fanden, und weil in der Regel auch aus der Fremde nur Abenteurer ſich dazu darboten, mißlingen mußten; — ſie konnten durch ihr Vorangehen bei einzelnen Vornehmern eine Neigung zu europäiſchen Culturgenüſſen und Sitten erwecken, allein es war nicht möglich, auf alle dieſe Mittel einen Organismus des Staats- und Volkslebens zu gründen. Sultan Mahmud konnte die Rajas nicht durch Einführung einer Rechtsgleichheit mit einer moslemitiſchen Herrſchaft, die ihrem innerſten Weſen gemäß exclusiv bleiben muß, ausſöhnen, und er durfte es auch nicht wagen, ſie in ſein Heer aufzunehmen, in welchem ſie einen durchaus unzuverläſſigen Hauptbeſtandtheil gebildet und in welchem auch ſeine Glaubensgenoſſen jede Verſchmelzung zurückgewieſen hätten, — nur auf Kriegsſchiffen konnten ſie untergeſteckt werden. Mehemed Ali hatte zwar in dieſer Hinſicht einen günſtigern Standpunct, da er es bis zur lezten Ausdehnung ſeiner Herrſchaft über Syrien mit einer beinahe ausſchließlich mahomedaniſchen, und überdies gänzlich niedergedrückten, nicht wie die Nationaltürken unlenkſamen Bevölkerung zu thun hatte, jedoch auch dies nur zur Einführung einer unerhörten Bedrückung,

in ſoweit Menſchen dabei für nichts als eine verfügbare Maſſe zur möglichſten Ausbeutung zählen; er hatte aber eben ſo wenig als Sultan Mahmud Mittel, und nicht einmal wie dieſer Sinn dafür, eine nicht blos vorübergehende, durch die Umſtände eine Zeit lang begünſtigte Macht auf die Bildung und Hebung eines Volks zu gründen.

Eine orientaliſche Deſpotie iſt überhaupt keiner Verjüngung empfänglich, welche ihr in einer von Außen oder im Innern bereits bedrängten Lage aufhelfen könnte. Die Willkür des Herrſchers kann zwar in derſeben viele Hinderniſſe beſeitigen, welche der Organismus der bürgerlichen Geſellſchaft ſelbſt dem unbeſchränkteſten europäiſchen Monarchen bei durchgreifenden Reformen in den Weg ſtellt, aber er kann dieſe eben darum auch nicht durch dauerhafte Einrichtungen ſichern, ſie finden keinen andern Boden als ſeine Perſönlichkeit, und bei jedem Wechſel derſelben ruft die Macht der dadurch verlezten Gewohnheiten und Intereſſen Reactionen hervor, welche ſein Werk wieder zu zerſtören drohen, bevor es Wurzeln faſſen kann. Am wenigſten läßt ſich ein Verſäumniß von Jahrhunderten bei einer ſolchen Verfaſſung einbringen, denn eine Umgeſtaltung würde ihre blos mechaniſche, nicht organiſche Grundlage in Anarchie auflöſen, und die Ausſtreuung einer Saat mit der Verweiſung auf deren allmähliges Reifen ſezt Zeiten der jugendlichen Bildſamkeit und eines ungeſtörten Wachsthums voraus, welche meiſtens unwiederbringlich im Stillſtand verloren gegangen ſind, wenn ihr Bedürfniß ſich aufdringt. Für das Reich der Osmannen kommt hierzu noch die beſondere Schwierigkeit ſeiner Stellung in der Berührung mit europäiſchen Völkern und die Unmöglichkeit, die nicht blos verſchiedenartigen, ſondern ſich in jeder Beziehung abſtoßenden Elemente des Chriſtenthums und des Islamismus in ein nicht durch ihren Zwieſpalt geſchwächtes Ganzes zu verſchmelzen, und es hätte überdies einer außerordentlichen Gunſt der Umſtände bedurft, um in verſpäteten Verſuchen einer Verbeſſerung ſeiner Gebrechen ſich ſelbſt überlaſſen zu bleiben; es wäre dazu eine Zeit äußerer Ruhe erforderlich geweſen, in welcher die ſeine fortſchreitende Zerrüttung und

Auflöſung befördernde europäiſche Thätigkeit auf ein anderes Feld abgeleitet worden wäre.

Wird die große Frage, ob dieſes Reich in ſeinem gegenwärtigen Zuſtand noch als lebenskräftig zu betrachten ſeie, aus dieſem Geſichtspunct aufgefaßt, ſo offenbart ſich die Haltloſigkeit aller Berechnungen, welchen der Maaßſtab der chriſtlich-europäiſchen Staatsgeſellſchaften zu Grund gelegt wird, da es überall an den Bedingungen fehlt, unter welchen dieſe ſich durch die ihnen ſelbſt inwohnende Kraft zu behaupten und zu heben vermögen; — hieraus folgt aber noch nicht, daß die Vorſtellungen derer richtig ſeien, welche dasſelbe in ſeiner Totalität als eine bereits der Willkür einiger Großmächte verfallene Beute darſtellen, über deren Vertheilung dieſe ſich nur zu verſtändigen hätten. Wenn erwogen wird, an welchen Fäden der Ausgang des lezten Kriegs der Türken mit Rußland hing, und wie hiernach die Schwierigkeiten einer vollſtändigen Ueberwältigung derſelben ſich ſelbſt unter Vorausſezungen, welche allein das nothwendige Zuſammenwirken aller europäiſchen Mächte zu dieſem Zweck annehmen ließen, vermehrt haben würden, — wie dagegen jede Lage der Umſtände, durch welche ihnen nur einige Hülfe zugeführt worden wäre, ihren Widerſtand erleichtert hätte, ſo muß man zugeſtehen, daß die ſich häufig kund gebenden Vorſtellungen von ihrer Wehrloſigkeit ſehr übertrieben ſind, und daß eine Vertheilung aller der Länder, über welche ſie noch herrſchen, doch keine ſo leichte Aufgabe wäre, als manche Liebhaber ſolcher Projecte ſich einbilden. Im äußerſten Kampf um die Herrſchaft ihres Glaubens und ihrer Sitte kann der alte Fanatismus noch auflodern und zur Einigung führen, denn auch für die Kennzeichen gänzlicher Abgeſtorbenheit iſt der Maaßſtab unſerer abendländiſchen Beweglichkeit auf die Außenſeite des morgenländiſchen Quietismus nicht anwendbar. Wenn es ſich nicht blos um die weitere Losreißung einzelner, entweder ganz oder doch überwiegend chriſtlicher Provinzen handelte, ſondern ein ſolcher Kampf ſich tiefer in den heimathlichen Boden des Volkes hinüberzöge, könnten dadurch mehr Streitkräfte herausgefordert werden, als irgend eine Macht für ſich allein oder auch im

Einverſtändniß mit einer andern in der Faſſung iſt, daran zu wagen.

Es fragt ſich jedoch weniger, welche Lebenskraft ſich in der türkiſchen Nation noch erhalten habe, ſondern vielmehr, ob ihr Staatskörper, als Ganzes betrachtet, die gleichzeitig in allen ſeinen Gliedern ausgebrochene Zerrüttung und zu Tag gekommene Verwahrloſung noch bemeiſtern, ob er noch die erforderliche Ruhe finden könne, um ſeine Einrichtungen den unerläßlichſten Forderungen der Zeitverhältniſſe anzupaſſen? Dies muß ſelbſt ſeinen aufrichtigſten Freunden zweifelhaft erſcheinen, denn es wird hierzu wenigſtens eine vollkommene Neutraliſirung aller auswärtigen Einwirkung erforderlich, wenn auch auf keine durch dieſelbe zu erreichende weſentliche Verbeſſerung ſeiner Lage gerechnet werden darf, und einer einzigen Macht, welche ſeine innere Krankheit mit Beharrlichkeit benüzt, um ſeine Auflöſung zu befördern, und hierin überdies von einer Menge auf dieſen ergiebigen Boden angelockter Intriguanten unterſtüzt iſt, wird es dadurch erleichtert, die Nachhülfe anderer fortwährend zu vereiteln und zulezt den Gang der Natur, die Gewalt der Umſtände zu ihrem Vortheil entſcheiden zu laſſen.

Das Schickſal des türkiſchen Reichs iſt daher allerdings in ſoweit von der Politik der europäiſchen Mächte abhängig, als die ſich widerſtreitenden Intereſſen derſelben nicht nur einer einſeitigen Benüzung ſeines innern Verfalls im Wege ſtehen, ſondern auch deſſen Fortſchreiten bisher durch die Schwierigkeit ihrer Vereinbarung und durch ihre Abneigung vor der Herbeiführung eines Casus belli aufgehalten worden iſt. So wird es in einem Zuſtand zwiſchen Leben und Tod erhalten, auf der einen Seite am Aufkommen verhindert, auf der andern vor gänzlichem Untergang bewahrt, und es bleibt dadurch wenigſtens noch eine Möglichkeit in Ausſicht, daß es die gegenwärtige Kriſis, wenngleich nicht ohne große, ihm in jedem Fall noch bevorſtehende Veränderungen überdauern könne. Von einer Wiederherſtellung ſeiner alten Macht, wie ſolche noch beim Beginne dieſes Jahrhunderts, wenngleich ſchon vielfältig untergraben, doch noch in der allgemeinen Anerkennung

beſtund, kann unter keiner Vorausſezung die Rede ſein; — bereits iſt das Königreich Griechenland unwiderruflich losgeriſſen, Aegypten gegen ein unſicheres Leibgeding und den Vorbehalt einer ſcheinbaren Vaſallenpflicht emancipirt, in den Donauprovinzen verſchwindet auch der Schein einer erhaltenen Oberherrſchaft immer mehr, und dient nur noch dazu, ihre Nichtigkeit durch fortwährende Compromittirungen zur Schau zu ſtellen; an der Küſte der Berberei wird ihre Geltendmachung ſeit der Eroberung Algiers durch die Franzoſen auch bereits in Tunis verhindert, und ſelbſt in Syrien durch die dortigen Verwicklungen, welche die von der lezten Quadrupelallianz auf die Gefahr eines allgemeinen Kriegs bewirkte Reſtitution nicht beſeitigt hat, fortwährend erſchwert. Die günſtigſte Vorausſezung bleibt daher, daß die türkiſche Regierung bei eigener richtiger Erkenntniß dieſer Lage und ihrer Mittel, durch den Beiſtand ihrer wahren Freunde ſo viel äußere Freiheit des Handelns erhalten könnte, um ſich mit Verzicht auf die Traditionen ihrer ehemaligen Größe in einer beſchränktern, aber mehr concentrirten Stellung zu erhalten, und in einer zeitgemäßern innern Einrichtung neue Kräfte zu ſammeln. Allein auch über das, was ſie dabei von auswärtigem Einfluß zu hoffen oder zu fürchten hat, iſt keine ſichere Berechnung möglich, und zwar aus zweifachem Grund; für's Erſte, weil in dem Zuſtand innerer Zerrüttung, in welchem ſich ihr Reich befindet, immer eine Kataſtrophe möglich bleibt, in welcher auswärtige Unterſtüzung oder Eiferſucht eben ſo wenig als eigene Kraft zur Verhinderung einer Auflöſung hinreichen würde; und für's Andere, weil die europäiſchen Mächte, welche dabei in Betrachtung kommen, ſich in Beziehung auf die Verhältniſſe des Orients viel weniger mit Beſtimmtheit gruppiren laſſen, als in rein europäiſchen Angelegenheiten, und diejenigen, welche in einer ſpeciellen Frage des Augenblicks übereinſtimmen, nach dem Wechſel der Umſtände in einer andern oft einen ganz entgegengeſezten Zweck verfolgen können.

Den entſchiedenſten und am wenigſten veränderlichen Gegenſaz bilden in dieſer Hinſicht die Intereſſen der beiden unmittelbaren Nachbarn der Türken auf dem europäiſchen Feſtlande. Rußland

ſteht mit den ſeinigen vereinzelt, aber in überwiegendem Vortheil der Lage und des bereits erlangten Beſitzſtandes, und ſelbſt dieſer iſolirte Standpunct gereicht ihm zum Vorſchub, indem ihm dadurch die Conſequenz in Verfolgung ſeiner Plane erleichtert und die Benüzung der Schwankungen und des Mangels an Uebereinſtimmung in Verbindungen, welche auf entgegengeſezten Intereſſen beruhen, möglich gemacht wird. Oeſtreich befindet ſich ganz in dem umgekehrten Fall, und das Einzige, was ihm dabei zu Statten kommen kann, iſt, daß es dadurch auch wider Neigung nachgerade zu einem entſchloſſenen Quousque tandem genöthigt werden dürfte.

Wohin Rußland ſtrebt, darauf iſt bereits in der Betrachtung über ſeine Stellung im Allgemeinen hingewieſen worden; — außer einer unbeſtimmten, durch ſeine Lage und die Gunſt der Umſtände genährten Vergrößerungsſucht, iſt es insbeſondere die Ausdehnung ſeiner Herrſchaft über die byzantiniſche Meerenge. Jeder Zuwachs auf dieſer Seite iſt ihm nur ein Schritt weiter zur Erreichung dieſes Ziels, welcher, wenn dieſes aufgegeben werden müßte, beim Stehenbleiben auf halbem Wege in keinem Verhältniß zu dem ſtünde, was daran geſezt und dafür gewagt wird. Aus dieſem Geſichtspunct muß die Vorrückung ſeiner Gränzen an die Donau betrachtet werden, welche es durch den Frieden von Buchareſt in einem Augenblick erreicht hat, da es alle ſeine Streitkräfte in einem Kampf auf Leben oder Tod gegen Frankreichs noch nicht gebrochene Uebermacht aufbieten mußte, und daher vielmehr in dem Falle hätte ſein ſollen, dieſer Nothwendigkeit Opfer zu bringen, als neuen Gewinn daraus zu ziehen. Durch welche Verwicklungen in den damaligen Staatenverhältniſſen auch immer ein ſo folgenſchweres Ergebniß erklärt werden kann und muß, — ſeine Zulaſſung erſcheint immer als ein Fehler in der allgemeinen europäiſchen Politik, welche in der damaligen Lage keine Vertreter, oder bei denſelben keine ſich über Rückſichten des Augenblicks erhebende Vorausſicht fand. Dadurch, daß Rußland die Donau erreicht hat, wäre an und für ſich, wenn es hierauf beſchränkt bliebe, für die Entfaltung ſeiner Macht in der Vergleichung mit ſeiner frühern Landgränze, ſowie mit dem

Beſiz der ganzen nördlichen Küſte des Pontus und der für Unternehmungen von der Seeſeite ſo günſtig gelegenen Häfen deſſelben, kein neuer, weſentlicher Vortheil errungen; denn dieſer Strom wird nie eine Arterie ſeines Reichs bilden, und die Feſtſezung an demſelben könnte ihm nur zur Erſchwerung des Verkehrs anderer Staaten dienen; allein ſie iſt zugleich politiſch und militäriſch eine Vervollkommnung ſeiner Operationsbaſis, um alle Länder an der untern Donau unter ſeine ausſchließliche Herrſchaft zu bringen, und auf dieſem Weg das türkiſche Reich, von dem übrigen europäiſchen Continent ſo gut wie abgeſchnitten, als unfehlbare Beute zu umfaſſen und zu erdrücken. Bis an die Donau könnte die Gränze des ruſſiſchen Reichs ſich ohne Gefährdung der Intereſſen der andern europäiſchen Mächte ausdehnen, wenn das entgegenſtehende Ufer derſelben gegen ſein weiteres Umgreifen verwahrt wäre, und wenn es ſich nicht auch bereits in den Beſiz geſezt hätte, ihre Mündung zu beherrſchen; unter dieſer Vorausſezung könnte ihm im äußerſten Fall ſelbſt noch die Erwerbung des Reſtes der Moldau gegönnt werden, wiewohl Oeſtreich, die einzige Macht, welche ihm auf dieſer Seite in den Weg treten kann, dadurch noch mehr in der Flanke ſeiner Stellung beläſtigt und bedroht würde; aber bei dem gegenwärtigen Zuſtand des türkiſchen Reichs iſt es offenbar, daß es ſich hier nicht von einer Demarcationslinie handelt, da Rußland ſich bereits über dieſelbe hinaus in den Beſiz eines nicht blos vorherrſchenden, ſondern in der That ausſchließlichen Einfluſſes in den ſie umgebenden Ländern geſezt und in ihnen ſchrittweiſe eine Schuzherrſchaft begründet hat, durch welche der Weg zur völligen Einverleibung ſo gebahnt iſt, daß es dazu nur noch der Abwartung einer günſtigen Gelegenheit bedarf, wenn die übrigen Mächte nicht mit mehr Energie und Uebereinſtimmung als bisher Einhalt thun. Es war eine pomphafte Verkündung ehrgeiziger, noch in weiter Ferne liegender Plane, als ſchon Catharina II. einer Pforte in der Krimm die Inſchrift: „Weg nach Conſtantinopel“ geben ließ; jezt aber haben ihre Nachfolger einen Brückenkopf über dem Hauptarm der Donau in wehr- und ſchuzloſe Länder, und können nur noch durch Diverſionen

abgehalten werden, von da aus auch über den Hämus in den Mittelpunct des osmannischen Reichs vorzubringen.

Dieſe Stellung betrachtet Rußland als einen bereits dem übrigen Europa abgewonnenen Beſitzſtand, und hier iſt unſtreitig der wichtigſte Punct, welchen die gegenwärtigen Verhältniſſe im Orient der Politik darbieten; kein augenblickliches Sonderintereſſe und keine maritime Einſeitigkeit kann die Aufmerkſamkeit davon ablenken und andern Rückſichten unterordnen; hier iſt kein Stehenbleiben möglich, kein Status quo, welcher ſich feſthalten ließe, — Rußland muß weiter vor- oder zurückſchreiten, es muß entweder Anmaßungen aufgeben oder ſie durch weitere Erfolge ſichern und ergänzen. Kaum läßt ſich bei der Entſchloſſenheit der progreſſiven ruſſiſchen Politik, und bei der Unmöglichkeit, daß die andern Mächte ſie ſorglos walten laſſen, eine friedliche Löſung hoffen; wird dadurch zulezt ein Kriegsausbruch herbeigeführt, ſo entſcheidet der Erfolg und zerhaut den gordiſchen Knoten der Diplomatie; da jedoch dieſer das Feld auch noch lange überlaſſen bleiben kann, ſo kommt es darauf an, welche Verhältniſſe oder Mißverhältniſſe durch völkerrechtliche Verträge, über welche ſie ſich nicht hinausſezen kann, zur Zeit ſo unverbeſſerlich begründet ſind, daß nur Waffengewalt ſie ändern kann; und in wieweit dagegen der gegenwärtige factiſche Zuſtand die Beſtimmungen dieſer Verträge überſchreitet und ſich etwa durch vereinte Bemühungen in die Gränzen derſelben zurückführen ließe. Das Protectorat, welches Rußland gegenwärtig in den Donaufürſtenthümern in einem von wirklicher Oberherrſchaft kaum noch mehr als dem Namen nach verſchiedenen Umfang geltend macht, hat es allmählig dadurch erlangt, daß es in ſeine Friedensſchlüſſe mit der Pforte Beſtimmungen aufnehmen ließ, vermöge welcher leztere dieſen Ländern gewiſſe Rechte und Privilegien zugeſagt hat, und daß es hierauf für ſich ſelbſt das Recht gründen kann, auf der Erfüllung dieſer Zuſagen zu wachen und als Garant gegen eine Verlezung derſelben Einſprache zu thun. Hierbei iſt jedoch in dem Urſprung dieſes Schuzverhältniſſes der weſentliche Unterſchied zu bemerken, daß es in der Moldau und der Wallachei bei einer Reſtitution dieſer von

Rußland im Kriege ganz oder theilweiſe beſezten Provinzen begründet, auf Serbien hingegen, welches ſich ſelbſt gegen den Druck der türkiſchen Herrſchaft erhoben und ſeine Freiheit gegen dieſelbe behauptet hatte, ohne eine ſolche Veranlaſſung erſt ſpäter im Buchareſter Frieden ausgedehnt und alſo hier eigentlich aufgedrungen worden iſt.

Hinſichtlich der Moldau und Wallachei wurde dazu der erſte Grund ſchon in dem Frieden von Kutſchuk Kainardgi vom Jahr 1774 gelegt. In demſelben finden ſich einige, jedoch ganz im Allgemeinen gehaltene Beſtimmungen über die ungehinderte Religionsübung der chriſtlichen Bevölkerung dieſer Fürſtenthümer, über die Zurückgabe der ihnen entzogenen Kirchen- und Privatgüter, ſowie die Zuſage, daß ihnen nur ein mäßiger, jedoch nicht näher bezeichneter Tribut auferlegt, und geſtattet werden ſolle, zur Wahrung ihrer Intereſſen bei der Pforte einen Geſchäftsträger aufzuſtellen, wodurch allerdings das reine Unterthanenverhältniß bereits entſtellt wurde. Durch die Friedensſchlüſſe von Jaſſy im Jahr 1791 und von Buchareſt im Jahr 1812 wurden dieſelben nur erneuert, jedoch iſt in erſterem zugleich die Beſtätigung eines von dem Großſultan im Jahr 1783 dieſen Provinzen ausgeſtellten Freiheitsbriefs oder Hattiſcherifs aufgenommen, und dadurch auch der ausführlichere Inhalt desſelben in den Kreis der ruſſiſchen Gewährleiſtung gezogen worden; dagegen enthält die Convention von Akjerman im Jahr 1826 in ihren die Moldau und Wallachei betreffenden Separatartikeln weitere, mehr ins Einzelne gehende Beſtimmungen über ihre Regierung und über die Selbſtſtändigkeit derſelben; — ebenſo der Friede von Adrianopel im Jahr 1829, in welchem insbeſondere auch noch ein weiterer bedeutender Schritt zur Emancipation dieſer Landſchaften von der Herrſchaft der Pforte durch das Uebereinkommen gemacht wurde, daß leztere in denſelben keinen befeſtigten Punct behalten, und kein Muſelmann ſich in ihrem Umfang anſäßig machen dürfe. Zur Beurtheilung, in wieweit die gegenwärtig factiſch beſtehenden Verhältniſſe in dem Geiſt und in dem Wortlaut aller dieſer Verträge unverbeſſerlich begründet ſeien, kommt es indeſſen

weniger darauf an, welche Schranken dadurch der türkiſchen Oberherrſchaft unter der Controle und dem Schuz einer auswärtigen Macht geſezt worden ſeien, ſondern es fragt ſich vielmehr, welche beſondere, darin enthaltene Stipulationen Rußland berechtigen, ſtatt einer ſolchen, zwar allerdings einer großen Ausdehnung empfänglichen, aber doch ihrem weſentlichen Begriff zufolge immer nur gegen die Beeinträchtigung der den beiden Fürſtenthümern von der Pforte zugeſicherten ſelbſtſtändigen Verfaſſung negativ wirkſamen Garantie, ſich in die ganze innere Verwaltung derſelben einzumiſchen und ſie durch ſeinen ausſchließlich herrſchenden Einfluß gänzlich nach ſeinen Abſichten zu leiten?

In dieſer Beziehung iſt zu bemerken, daß die Pforte zwar ſchon in dem Frieden vom Jahr 1774 zugeſagt hat, Verwendungen der ruſſiſchen Geſandten zu Gunſten der Moldau und der Wallachei zuzulaſſen und zu beachten, daß jedoch das hierdurch begründete Interceſſionsrecht durch den Erläuterungsvertrag von Conſtantinopel im Jahr 1779 ausdrücklich auf die Feſthaltung der Stipulationen jenes Friedens beſchränkt worden iſt. Die Convention von Akjerman vom Jahr 1826 enthält hingegen die folgenreichere Beſtimmung, daß die Hoſpodare dieſer Länder verpflichtet ſein ſollen, auf die Erinnerungen der ruſſiſchen Miniſter hinſichtlich der Landesprivilegien und der Auflagen Rückſicht zu nehmen, wodurch ſie mithin zuerſt auf einen directen Verkehr mit denſelben verwieſen ſind, — auch begründet ſie dadurch ein nicht unbedeutendes Präjudiz für das Eingreifen des Petersburger Cabinets, daß darin eine Rückſprache mit demſelben im Fall einer durch Abdankung oder Abſezung in der Zwiſchenzeit eintretenden Erledigung der damals auf ſiebenjährige Dauer beſchränkten Hoſpodaren-Würde vorbehalten wurde, ſowie ſelbſt durch die in ihrem dritten Artikel eingerückte Clauſel, daß daſſelbe ſeine Beiſtimmung zur Wahl von Hoſpodaren aus den eingebornen Bojaren gegeben habe; der Friedensſchluß vom Jahr 1829 zu Adrianopel endlich ſezt in einem ihm beigefügten Separatact feſt, daß die während der vorausgegangenen ruſſiſchen Occupation eingeführten Verwaltungsformen beibehalten werden ſollen. Auf

dieſe Weiſe hat ſich Rußland allerdings immer mehr Mittel und Vorwand zur Geltendmachung eines überwiegenden Einfluſſes in dieſen Fürſtenthümern bereitet, demungeachtet aber, wenn man auf den wörtlichen Inhalt der beſtehenden Verträge zurückgeht, dadurch nirgends die Anmaßung eines entſcheidenden Arbitriums und einer Oberleitung der ganzen Landesregierung begründet, welche von der angeblich vorbehaltenen türkiſchen Oberherrſchaft nur noch den Bezug eines Tributs und ein eitles Belehnungsrecht der jeweils nach dem Willen der Schuzmacht ein- und abgeſezten Hoſpodare übrig ließe.

Der Serbier hat ſich Rußland erſtmals in dem Frieden vom Jahr 1812 angenommen, in welchem es ſich von der Pforte verſprechen ließ, ihnen volle Amneſtie für den an dem Krieg genommenen Antheil zu gewähren, ihnen auf ihre Bitte die nämlichen Vortheile zuzugeſtehen, welche die türkiſchen Unterthanen in den Inſeln des Archipels und in andern Gegenden genießen, ihnen mäßige Steuern aufzuerlegen und den Selbſteinzug derſelben, ſowie überhaupt die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten zu überlaſſen. Dies geſchah übrigens in Ausdrücken, wodurch ſie im Allgemeinen mehr der Milde ihres Oberherrn empfohlen wurden, deſſen Ermeſſen auch die Beſezung oder Schleifung der in ihrem Lande angelegten Feſtungen anheimgeſtellt wurde. Die Convention von Akjerman im Jahr 1826 geht hierin ſchon weiter, nicht nur in der Ausführlichkeit der von der Pforte gemachten Zuſagen, in welche zugleich die Reſtitution der von Serbien losgeriſſenen Diſtricte aufgenommen wurde, ſondern auch durch den Vorbehalt, daß der von dem Großſultan über die Rechte und Verfaſſung der ſerbiſchen Nation nach einer mit den Abgeordneten derſelben gepflogenen Unterhandlung zu erlaſſende Ferman oder Freiheitsbrief dem ruſſiſchen Hof mitgetheilt und ſofort ſeinem ganzen Inhalt nach als integrirender Beſtandtheil des Vertrags betrachtet werden ſolle. Dies wurde auch drei Jahre ſpäter in dem Frieden von Adrianopel beſtätigt, indeſſen enthalten doch dieſe Stipulationen nirgends, wie jene für die Moldau und Wallachei, etwas, was die Gränzen einer völkerrechtlichen Garantie

der den Serbiern dadurch verſicherten Rechte überſchreitet und zu einem unmittelbaren Eingreifen in ihre Angelegenheiten berechtigen könnte. Hierzu hat ſich aber Rußland einen andern Weg eröffnet; es hat die von der ſerbiſchen Nation, nicht durch ſeinen Beiſtand, ſondern durch eigene Kraft errungene Selbſtſtändigkeit, welche ſich ihm daher auch in dem lezten Türkenkrieg nicht dienſtbar erwieſen hatte, durch Beförderung des Aufſtandes gegen den Fürſten Miloſch untergraben, und durch den Sieg, welchen es unter Mitwirkung der ſchwachen und kurzſichtigen türkiſchen Regierung einer Ariſtocratie von Häuptlingen über die fürſtliche Macht verſchaffte, den Grund zu Zerrüttungen gelegt, bei welchen es fortwährend die Hände im Spiel erhalten konnte. Dennoch iſt die Verfaſſung, welche dem Fürſten im Jahr 1838 aufgedrungen und wodurch der Grund zu allen ſeitherigen Wirren gelegt worden iſt, wenngleich durch Rußlands Einwirkung geſchaffen, doch ohne deſſen Beiziehung von der Pforte durch ihren Commiſſär dem ſerbiſchen Volk verkündet worden. Das rechtliche Verhältniß iſt daher dasſelbe geblieben, wie es nach dem Frieden von Adrianopel beſtund. Rußland hat zwar in den ſeitherigen ſerbiſchen Unruhen und Umwälzungen nicht nur einen überwiegenden Einfluß ausgeübt, ſondern ſich gleichſam unvermerkt, d. h. ohne gehörige Bewachung der Uebergänge in den Beſiz der ausgedehnteſten Schuzherrſchaft geſezt, aber dennoch nur factiſch, denn nach beſtehenden und bindenden Verträgen iſt es demungeachtet zu einer Intervention nur gegen eine Beeinträchtigung der durch dieſelben beſtimmten Verhältniſſe des Landes von Seite der Pforte berechtigt, wenn leztere ſich dazu verleiten läßt, nicht aber bei leicht in demſelben zu erregenden Parteiungen, und wo es ſich blos von deſſen innern Angelegenheiten handelt; — alles Weitere beruht hiernach immer noch blos auf widerruflicher Zulaſſung auf der einen und Anmaßung auf der andern Seite.

Sich ſelbſt überlaſſen, vermögen die Türken der fortſchreitenden Begründung einer ruſſiſchen Herrſchaft über alle dieſe Donauländer nicht mehr Einhalt zu thun, und wären blos ihre eigenen Mittel zur Abwehr in Betracht zu ziehen, ſo verlohnte es ſich nicht der

Mühe, hierin Befugniß und Uebergriff zu unterſcheiden, aber die Exiſtenz ihres Reichs hängt zu augenſcheinlich, wo nicht unbedingt von der Behauptung einer Oberherrſchaft über dieſe Provinzen, doch wenigſtens von der Verhinderung einer Vereinigung derſelben mit dem Gebiet ihres gefährlichſten Nachbars ab, als daß ſie nicht, aller Bethörungen in einzelnen Vorkommniſſen ungeachtet, immer bereit ſein ſollten, gegen denſelben eine ſtrenge Auslegung der vertragsmäßigen Beſtimmungen geltend zu machen, ſobald ſie bei andern Mächten ausreichende und ſtets wachſame Unterſtüzung in ihrem Widerſtand finden. Hieran hat es bisher allein gefehlt. Die Anmaßungen der ruſſiſchen Agenten bei den neueſten Vorgängen, zumal in Serbien zeigen, mit welcher Zuverſicht dabei auf den Mangel an Uebereinſtimmung und die Unentſchloſſenheit der übrigen Großmächte gerechnet wurde, dieſe müſſen aber entſchiedener als bisher und gemeinſam mit Beſeitigung aller untergeordneten, ſie trennenden Rückſichten auftreten, wenn das ruſſiſche Protectorat nicht zulezt in eine als vollendete Thatſache anerkannte Oberherrſchaft ausarten und ſich nicht noch weiter bei gleichartigen Verhältniſſen auch über Bulgarien bis an den Hämus ausdehnen ſoll; an dieſer lezten Vormauer Conſtantinopels wird der ruſſiſche Adler dann nicht mehr aufzuhalten ſein, wenn es nicht an der Donau geſchieht.

Bei dieſen immer deutlicher hervortretenden lezten Conſequenzen des bisherigen Geſchehenlaſſens läßt es ſich wenigſtens als möglich annehmen, daß die türkiſche Regierung durch wirkſamere auswärtige Unterſtüzung ermuthigt und in den Stand geſezt werde, gegen eine maßloſe Ausdehnung der ruſſiſchen Schuzrechte an dem Buchſtaben der ſie bindenden Verträge feſtzuhalten. Geſchieht dies, ſo iſt in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht zu beſorgen, daß Rußland ſich dagegen zur Durchſezung ſeiner Plane auf bedeutendes Uebergewicht einer ihm hingegebenen Partei in der Bevölkerung der Donauländer verlaſſen könne, denn überall iſt in denſelben bereits eine große Reaction gegen ſeine Herrſchaft wahrzunehmen. Was im Allgemeinen von der Anziehungskraft der ſlaviſchen Stammesverwandtſchaft und der griechiſchen Kirchengemeinſchaft zu halten

ſeie, iſt bereits erörtert worden. Erſtere iſt ein Trugbild, und gerade die Serbier, auf welche ſie anwendbar ſein müßte, wenn etwas Wahres daran wäre, zeigen im Gefühl der ſelbſterkämpften Freiheit größere Abneigung vor ruſſiſcher Beherrſchung, während in der nicht ſlaviſchen Moldau und Wallachei, wo das Volk immer niedergedrückt war, ſich nur Parteien unter den Bojaren bemerklich machen. Der Verband der griechiſchen Kirche hingegen war allerdings ſehr wirkſam, ſo lange ſich den chriſtlichen Völkern des türkiſchen Reichs nur die Ausſicht auf Herrſchaft derſelben unter ruſſiſchem Scepter, oder ihre Knechtſchaft und fortwährende Vexation ihrer Angehörigen unter dem fanatiſchen Drucke der Muſelmänner darbot, und darum mag ſie auch unter den gegenwärtigen Verhältniſſen fortwährend die Hinneigung der noch rechtloſen Bulgaren beſtimmen, aber Völker, welche ſich bereits in einem geſicherten Beſiz einer kirchlichen Selbſtſtändigkeit befinden, bedürfen dazu keiner Unterordnung unter die Petersburger Synode mit Aufopferung aller ſonſtigen Freiheit.

Der wahre Grund des Uebergewichts, welches der Einfluß Rußlands in den Donaufürſtenthümern erlangt hat, iſt demnach ſo wenig in einer Anhänglichkeit ihrer Bevölkerung, als in dem Umfang ſeiner durch Verträge erlangten Schuzrechte, ſondern vielmehr in der Ausſchließlichkeit dieſer leztern zu ſuchen. Sie ſollen ſich zwar auf eine Garantie gegen die Verlezung der dieſen Ländern zugeſicherten Freiheiten von Seiten der Pforte beſchränken, werden aber einer ſo unmächtigen Regierung gegenüber mehr als dieſes, wenn andere Mächte dabei nicht ebenfalls einen Berechtigungsgrund zur Einmiſchung haben, um der ruſſiſchen das Gleichgewicht zu halten, ſondern nur die Eiferſucht gegen die progreſſiven Erfolge derſelben auf dem Wege diplomatiſcher Inſinuationen geltend machen können. Auch ſie hätten, wenngleich durch Lage und Umſtände minder begünſtigt nicht ſo oft, doch längſt ſchon Gelegenheiten wahrnehmen können und benuzen ſollen, um ſich gleichfalls in Verträgen mit der Pforte durch Stipulationen zu Gunſten dieſer Provinzen ein concurrirendes Beſchirmungsrecht zu wahren, und wo ſich das

bisher Verſäumte nachholen läßt, darf es nicht ferner vernachläſſigt werden. *)

Wenn aber auch Rußland gegenwärtig allein als zur Ausübung eines vertragsmäßigen Schuzrechts und zu einer unmittelbaren Einſchreitung berufen betrachtet wird, ſo werden doch die Donauvölker eben ſowohl als die Pforte zum Widerſtand gegen Anmaßungen, welche die Gränzen ſeiner Befugniſſe überſchreiten, geneigt und ermuthigt werden, ſobald ihnen von Seiten der übrigen Großmächte Bereitwilligkeit zur Unterſtüzung und die dazu erforderliche Energie ſtatt der Ausſicht auf erfolgloſe Compromittirung bethätigt wird. Eben darum, um einen ſolchen Gedanken nicht aufkommen zu laſſen, liegt der ruſſiſchen Politik mehr an dem Glauben an ihre Unwiderſtehlichkeit, als an reellem Gewinn in einzelnen Fällen. Es gibt Lagen, wo ein Wettkampf der Ueberliſtung, das Spiel der Intriguen und das Haſchen nach ihren verborgenen Fäden aufhört, wahre Politik zu ſein, und dieſe nur im Durchgreifen gefunden werden kann. Bei den lezten Unruhen in Serbien hat man ſich abgemüht, die Abſichten Rußlands und die zu ihrer Erreichung gewählten Mittel zu ergründen, es iſt ſich aber, wenigſtens in den öffentlichen Erörterungen, häufig an Nebendinge gehalten und die Hauptſache in ihrer Einfachheit überſehen worden. Es liegt dieſer Macht weniger an irgend einem Candidaten der Fürſtenwürde, da ſie mit jedem in ihrem Intereſſe fertig zu werden gedenkt, als daran, in dem Streit der Parteien ſie insgeſammt zu ſchwächen, einen Schritt weiter in der Einmiſchung zu machen, dadurch einen neuen Beſiz zu erlangen und der Sache eine Wendung zu geben, welche das Anſehen einer Durchſezung ihres Willens gewinnt, denn der Glaube

*) Es iſt ſchon bemerkt worden, daß Rußland nur in der Moldau und in der Wallachei, nicht aber in Serbien, vor andern Mächten die Veranlaſſung einer Reſtitution voraus hatte, eine ſolche aber hätte gewiß auch Oeſtreich in dem Frieden von Siſtow im Jahr 1791 ungeachtet ſeiner damaligen Bedrängniß bei dem Abſterben Joſephs II. in ganz gleichem Maaß geltend machen können, ohne auf große Schwierigkeiten zu ſtoßen, wenn nur die Eventualitäten der Zukunft mehr ins Auge gefaßt worden wären.

an den Sieg ihrer Politik iſt für ſie ſchon ein wirklicher Sieg. Thatſachen, welche dazu führen, ſind ihr mehr als Perſonen, daher dürfen auch die andern Mächte ihre Aufmerkſamkeit nicht von erſtern ablenken laſſen, und zu nichts die Hand bieten, was in ſeinen Folgen zu einer feſtern Begründung des ruſſiſchen Einfluſſes in dieſen Ländern auf Koſten der oberherrlichen Autorität der Pforte führen muß.

Noch iſt leztere, wenn ſie gehörig berathen und nachhaltig unterſtüzt wird, durch keinen Vertrag verhindert, ſelbſt in der Moldau und in der Wallachei einen Hoſpodaren, wenn er ſich nicht unbedingt der Schuzmacht hingibt, auch gegen dieſe und eine von ihren Agenten aufgeregte Oppoſition vor der Abſezung zu ſchüzen, jeder Ausartung des einmal eingeräumten conſultativen Verkehrs dieſer Agenten mit den Landesbehörden in eine ſchiedsrichterliche oder leitende Autorität entgegen zu treten, und was Serbien betrifft, das Recht in Frage zu ſtellen, mit welchem dort ein ruſſiſcher Commiſſär Wahlverſammlungen beiwohnt und Berathungen mit dem Senat pflegt, bei welchen ſelbſt die türkiſchen Hoheitsbeamten umgangen werden. Durch den Beiſtand anderer Mächte allein kann eine Einſprache gegen ſolche Uebergriffe das Gewicht einer europäiſchen Angelegenheit erhalten.

Die türkiſche Regierung kann aber nur zu erhalten ſuchen, was nicht bereits verloren iſt, und ſie muß daher verhindert werden, in den Provinzen, deren innere Selbſtſtändigkeit ſie mit dem Vorbehalt der Oberherrlichkeit eingeräumt hat, zu Umwälzungen mitzuwirken, bei welchen ſie immer nur weitern Boden einbüßen kann. In eine ſolche Falle iſt ſie wiederholt bei den in Serbien eingeleiteten Aufſtänden gegangen, ſie könnte aber dort immer noch auf Wiederherſtellung der grundgeſezlichen Erblichkeit der Fürſtenwürde dringen, wodurch nur eine Quelle der Anarchie beſeitigt würde, bei deren jedesmaligen Ausbrüchen immer mehr von dem ihr gebliebenen Anſehen verloren gehen wird.

Alles, was in dem hier angegebenen Sinne von andern Seiten gethan werden kann, iſt indeſſen nur als Palliativ zu betrachten,

um einſtweilen ein weiteres Fortſchreiten der ruſſiſchen Macht auf den von derſelben zunächſt bedrohten Puncten aufzuhalten, aber der gegenwärtige Zuſtand iſt nicht in die Länge haltbar. Entweder werden die Länder an der untern Donau bei zunehmendem Verfall des türkiſchen Reichs vollends von demſelben abgelöst und unter gemeinſamer europäiſcher Garantie als wahrhaft ſelbſtſtändige Staaten mit Beſeitigung aller Elemente der Anarchie organiſirt, oder es muß zulezt ein unvermeidlicher Krieg über ihre Theilung entſcheiden.

Es läßt ſich nicht beſtimmen, wo die Plane Rußlands ein Endziel finden, aber die Beſtandtheile des türkiſchen Reichs nehmen in denſelben eine verſchiedene Stelle ein, je nachdem ſie darin Gegenſtand eines unbedingten oder eines in noch ungewiſſer Ferne vorbehaltenen Strebens ſind. Jene, welche auf dem Weg nach Conſtantinopel liegen, ſucht dieſe Macht ihrer unmittelbaren Herrſchaft theils vollends zu unterwerfen, theils für dieſelbe vorzubereiten; in denjenigen hingegen, deren Beſiznahme hierzu nicht erforderlich erſcheint, und welche daher vor der Hand mehr als Mittel zu Zwecken betrachtet werden können, wird es ihr zuſagen, einen Zuſtand zu befördern, wodurch das osmanniſche Reich immer mehr geſchwächt und ſeiner Auflöſung entgegengeführt, in jedem Falle aber ihrem Einfluß ein weites Feld offen gehalten wird; — für dieſen bildet ſelbſt Montonegro ein gegen Nebenbuhler bis zur adriatiſchen Küſte reichendes Vorwerk. Aus gleichen Rückſichten wird auch von dieſer Seite her ſo wenig eine Vergrößerung als die innere Kräftigung des neuen griechiſchen Staats begünſtigt werden, wodurch derſelbe für Stammesverwandte, ſowie für Angehörige der morgenländiſchen Kirche ein ſelbſtſtändiger Anhaltpunct werden könnte. In Aſien kann Rußland der Pforte vor ihrem gänzlichen Untergang nicht mehr viel weitern Boden abgewinnen, daher auch hier nur auf die Vorbereitung einer ſolchen Kataſtrophe hinarbeiten, um, wenn ſie herbeigeführt wird, gegen die Seemächte in der Levante eine möglichſt vortheilhafte Stellung zu behaupten, da ſelbſt der Beſiz von Conſtantinopel, wenn er erlangt werden könnte, ohne gleich-

Rußland die folgeſchwere Vorrückung ſeiner Gränzen an die Donau erreicht, jedoch war der einzige heutzutage als vollkommen ſchiffbar erkannte Arm dieſes Stromes noch in türkiſchem Beſiz verblieben; der Friede von Adrianopel im Jahr 1829 giebt aber nun die Sperrung desſelben ganz in ſeine Macht. Rußland hat durch dieſen Frieden nicht nur den Beſiz aller Donauinſeln bis an das bulgariſche Feſtland, welche jenen ſchiffbaren Sulina-Arm einſchließen, erlangt, ſondern auch die Pforte verpflichtet, das ihr verbliebene rechte Ufer auf zwei Stunden landeinwärts unbewohnt, mithin unbewacht und unbeſchüzt zu laſſen. Zwar ſollen auch auf den Inſeln keine Niederlaſſungen gegründet und keine Befeſtigungen angelegt werden, aber die als Ausnahme vorbehaltene Errichtung von Quarantäne-Anſtalten kann, wie die Erfahrung bereits gezeigt hat, leicht benuzt werden, um der Schifffahrt Hinderniſſe in den Weg zu legen, um ſo mehr, da ihre Freiheit nur für die contrahirenden Mächte, welche am wenigſten dabei betheiligt ſind, ausbedungen worden iſt — auch abgeſehen davon, daß in Lagen, wo Verträge und ſonſtige Rückſichten beſeitigt werden, nur der phyſiſche Beſiz entſcheidet. Auch hier bleibt vor der Hand nichts anders übrig, als ſich an den Buchſtaben des nun einmal von allen Großmächten zugelaſſenen Friedens von Adrianopel zu halten,*) und ſich zwar die darin vorbehaltene ruſſiſche Quarantäne-Anſtalt an der Sulinamündung gefallen, dieſelbe aber in keine weitere Controllirung und Beläſtigung der Schifffahrt ausarten zu laſſen, deren Freiheit unabhängig von dieſem Friedensvertrag, wenngleich wenig benüzt, von altersher beſtund und durch denſelben nicht aufgehoben worden iſt. In ihrer Behauptung kann Oeſtreich von

*) Der Vorwurf dieſer Zulaſſung trifft Oeſtreich nicht allein, denn es war damals bekanntlich bereit, wenigſtens in Verbindung mit andern Mächten den Fortſchritten Rußlands Einhalt zu thun, wenn es mit ſeinen Aufforderungen dazu in Paris und insbeſondere in London Eingang gefunden hätte. Auch dieſes Beiſpiel zeigt, wie ſehr eine mit Conſequenz ihre Plane verfolgende Macht im Vortheil gegen alle andern iſt, wenn unter dieſen keine ſich eben ſo ſelbſtſtändig nur durch ihr eigenes Intereſſe zum Handeln beſtimmen läßt, in welchem Falle auch ohne vorausgegangenes Einverſtändniß bei entſchloſſenem Eingreifen gleiche Intereſſen dennoch zu Hülfe kommen würden.

England, welches bei allen Handelswegen, hier aber insbeſondere intereſſirt iſt, kräftige Unterſtüzung erwarten, und es wird räthlicher ſein, Erörterungen hierüber bei Zeiten herbeizuführen, um durch Verträge ſicherſtellende Beſtimmungen zu erwirken, als denſelben bis zu eintretenden Fällen der Nothwendigkeit auszuweichen. Frei von ruſſiſcher Beherrſchung iſt jezt kein Arm der Donaumündungen mehr, denn auch der lezte iſt nun derſelben auf der einen Seite unterworfen, und dadurch, ſowie durch die Auslegung, welche der ausbedungenen Verödung des andern Ufers gegeben werden kann, wird auch ſeine Correction, welche ihn wieder für größere Schiffe fahrbar machen könnte, verhindert werden. Dagegen verdiente das Project der Grabung eines Canals von dem Puncte, wo die Donau ſchon in der Nähe des ſchwarzen Meeres angelangt, ſich bei Raſſowa noch auf weiten Umwegen von Oſten gegen Norden wendet, in gerader Richtung nach Koſtendſche eine aufmerkſame Prüfung, und bei nicht zu bezweifelnder Ausführbarkeit könnte dadurch wieder ein freier Schiff-fahrtsweg gewonnen werden. Eine ſolche Unternehmung ließe ſich zwar von der Pforte nicht erwarten, wäre aber mit ihrer, wenn auch nicht ohne Entgegenarbeiten von anderer Seite zu erlangender Autoriſation eine würdige Aufgabe für die öſtreichiſche Regierung, wobei auf britiſche Unterſtüzung gerechnet werden dürfte.

Würde die Auflöſung des osmanniſchen Reichs aller Nachhülfe ungeachtet durch fortdauernde Angriffe von innen und von außen herbeigeführt, ſo wäre die Bildung ſelbſtſtändiger Staaten aus ſeinen Trümmern, mit hinreichender Ausſtattung, um ſich als ſolche vor einſeitiger Abhängigkeit zu bewahren, unter den beſtehenden Verhältniſſen im Intereſſe Oeſtreichs jeder Ausführung von Theilungs-projecten vorzuziehen, wiewohl es auch im erſtern Fall dieſer Macht immer ſchwer fallen würde, gerade in jenen Ländern, welche ihr aus den angegebenen Gründen die wichtigſten ſein müſſen, gegen das Ueberwiegen eines anderwärtigen, in mancher Beziehung mehr begünſtigten Einfluſſes ſtets auf der Lauer zu bleiben, während die Pforte, ſo lange deren Oberherrſchaft beſteht, ihr ungeachtet aller Schwäche und Bethörung doch bei gehöriger Geltendmachung ihres

auf der gegenſeitigen Stellung beruhenden Gewichts nie auf die Dauer aus der Hand gehen kann. Allein von einer ſolchen Kataſtrophe wäre bei dem Unvermögen der verſchiedenartigen Völker des ſich auflöſenden Reichs zu einer ſelbſtſtändigen Erhebung und organiſchen Geſtaltung, ſowie bei den ſich durchkreuzenden Intereſſen und der Begehrlichkeit der Mächte, von welchen dann ihr Schickſal abhinge, eine Theilung wenigſtens in ſoweit als unzertrennlich zu betrachten, daß leztere ſich, wenn auch nicht das Ganze, doch bedeutende Beſtandtheile deſſelben anzueignen verlangen würden; Rußland würde dabei jedenfalls mit den übrigen Competenten gleichen, wo nicht auf Vortheile der Lage und der Umſtände geſtüzt, einen größeren Antheil in Anſpruch nehmen, es könnte aber ohne Oeſtreich zu beeinträchtigen höchſtens noch den Reſt der Moldau erwerben, und wird ſich doch mit derſelben nicht abfinden, nicht an ihren Grenzen jede Ausſicht auf weitere Ausdehnung weder durch unabhängige Staaten noch durch eine andere Großmacht abſchneiden laſſen; für weiter gehende ruſſiſche Erwerbungen, wodurch der öſtreichiſchen Monarchie die Donau geſperrt würde, könnte hingegen dieſe nicht durch Bosnien und Serbien, — nicht durch die ganze Weſthälfte der europäiſchen Türkei ſchadlos gehalten werden, — ſelbſt der Beſiz der Mündung dieſes Stroms würde ihr weniger als ſeine bisherige Freiheit dienen, wenn ſeine Benüzung zu dem einer großen Entwicklung empfänglichen Verkehr mit dem fernen Orient durch die Ausbreitung der ruſſiſchen Herrſchaft über das ganze jenſeitige Ufer des Pontus von Trapezunt bis zum Bosphorus abgeſchnitten und auf das Einlaufen in den Hafen von Byzanz beſchränkt würde.

Dieſe Rückſichten müſſen Oeſtreich bei der gegenwärtigen Lage der türkiſch-orientaliſchen Angelegenheiten in der ohnehin conſervativen Richtung ſeiner Politik beſtärken, es könnte von derſelben möglicher Weiſe nur dann abweichen, wenn die Anſprüche Rußlands auf jene Länder, welche es ſelbſt erwerben oder neutral erhalten muß, durch irgend eine nicht vorauszuſehende Wendung künftiger Ereigniſſe beſeitigt würden. In einem ſolchen Fall könnte es ſuchen,

vor Allem die Wallachei, welche ihm ihrer Lage nach wichtiger als Serbien iſt, und die Donaumündungen, wo nicht auf beiden, doch auf einer Seite, und etwa noch Bosnien *) zu erwerben. So lange auf eine ſolche Conſtellation nicht gerechnet werden kann, bleibt Oeſtreich ein nothwendiger Alliirter der Pforte und hat nur die Aufgabe, bei ihr ſelbſt und bei den ihr noch unterworfenen Völkern ſein Anſehn möglichſt wieder herzuſtellen, die Gelegenheiten zur Begründung eines Einfluſſes bei dieſen leztern wie ſein Nebenbuhler wahrzunehmen, um dieſem die Wage zu halten, nicht um die türkiſche Regierung zu ſchwächen, und ſich auch gegen Neigung auf einen Kampf vorzubereiten, wenn Colliſionen ihn unvermeidlich machen.

Preußen, welches den Schauplaz der türkiſch-orientaliſchen Angelegenheiten auf keiner Seite mit ſeinen Streitkräften erreichen, aber dennoch in demſelben ſeinen Einfluß als Großmacht geltend machen kann, iſt nicht nur auch hier im Allgemeinen zur indirecten Einwirkung für die Erhaltung eines Gleichgewichts im europäiſchen Staatenſyſtem berufen, ſondern theilt noch insbeſondere mit Oeſtreich das Intereſſe für die Freiheit der Donau, und die Ausſichten, welche ſich durch dieſen Strom für die Verbindung des Oſtens mit dem Weſten und Norden von Europa allen Staaten Teutſchlands in ihrer centralen Stellung öffnen. Keine ſonſtige Rückſichten kön-

*) Bosnien tritt zwar gegen die Wichtigkeit der Donauprovinzen mehr in den Hintergrund und hat auch nicht wie dieſe eine ganz chriſtliche, ſondern eine mit fanatiſchen Muſelmännern gemiſchte Bevölkerung und überdies eine ſehr gebirgige, die Unterwerfung erſchwerende Lage; allein es bildet eine an die öſtreichiſche Monarchie bis in die Nähe ihrer teutſchen Erbländer vorſpringende Spize und ſeine doch immer in der Mehrzahl chriſtlichen Einwohner beſtehn, — was meiſtens überſehn zu werden pflegt, beinahe zur Hälfte aus Katholiken. In der bei dieſen lezten insbeſondere leicht zu gewinnenden Zuneigung, in Benüzung der Gelegenheiten zum Schuz der hart bedrängten Chriſten überhaupt, und in den Anläſſen, welche die bisher mit der größten Langmuth abgewehrte räuberiſchen Gebietsverlezungen jeweils zu einer Einſchreitung darbieten, lägen für Oeſtreich nach dem Maaßſtab ruſſiſcher Thätigkeit Mittel genug, um in dieſer Provinz zur Benüzung bei eintretenden Veränderungen einſtweilen feſten Fuß zu faſſen.

nen die preußiſche Politik von dieſem entſcheidenden Geſichtspunct ableiten.

Frankreich und England ſtehn mit dem türkiſchen Reich nur als Seemächte in unmittelbarer Berührung, ihr Verhältniß zu demſelben iſt daher auch in mancher Hinſicht übereinſtimmend, in anderer dagegen ſehr verſchieden. An ſeine nördlichen Provinzen knüpft ſich für Frankreich kein näheres Intereſſe, als das allgemeine der Erhaltung eines Gleichgewichts, damit nicht eine dort begründete Uebermacht ſtörend auf das Geſammtverhältniß einwirke. In ſo weit keine ſolche Beſorgniß erregt wird, kann es ſich in einzelnen Fällen nach ſonſtiger augenblicklicher Convenienz auch Rußland gefällig erweiſen, zumal da die Donau nicht in ſeiner Verkehrsrichtung liegt, vielmehr von derſelben ableitet, während Englands überwiegend commerzielle Politik bei der Offenhaltung dieſer Haupt- ader des europäiſchen Continents mehr zu gewinnen, als durch alles, was ſich hier unabhängig von ihr entwickeln könnte, zu verlieren hat, wozu noch kommt, daß ſie wenigſtens in lichten Momenten es als ein Gebot erkennt, Oeſtreich gegen Uebervortheilung beizuſtehn.

Mit Conſtantinopel und ſeiner unentbehrlichen Umgebung, vom Gürtel des Hämus an, beginnen auch Frankreichs directe Intereſſen. Dieſe Weltſtadt, von der Natur durch ihre einzige Lage zum Mittelpunct einer weithin über Europa und Aſien ſich erſtreckenden Herrſchaft berufen, kann, wenn die gegebenen Völker- und Staatenverhältniſſe ſie dieſer Beſtimmung entziehen, doch ohne gänzliche Störung derſelben von keiner der Großmächte einer andern als Zuwachs gegönnt und preisgegeben werden, aber auch eine durch ihre Schwäche aller Selbſtſtändigkeit ermangelnde Regierung kann eine ſo wichtige Stellung in dieſem allgemeinen Intereſſe nicht auf die Dauer behaupten, und wenn die osmanniſche Pforte ſich nicht in derſelben erhalten ließe, müßte ein neugebildeter Staat, welcher einen geringern Umfang durch eine kräftigere Organiſation erſezte, an ihre Stelle treten. Im Hinblick auf eine ſolche Eventualität hat daher das neugeſchaffene Königreich Griechenland eine Zukunft in der franzöſiſchen und engliſchen Politik, welche hier auch eine

allgemeine europäiſche iſt, — denn nur in der Verbindung mit demſelben können Macedonien, Thracien und die nothwendig dazu gehörige nächſte Küſte von Anatolien bei einer Auflöſung ihres gegenwärtigen Verbandes jenen Forderungen ihrer Lage entſprechen, in einer Zerſtücklung aber weder dem Andrang vom Norden her widerſtehn, noch als Tummelplaz unaufhörlicher Reibungen die Bürgſchaft eines dauerhaften, ſtets ſich erneuernde Verwicklungen beſeitigenden Zuſtands gewähren.

In dem mittelländiſchen Meer kreuzen ſich die Intereſſen der beiden Seemächte. England ſucht in den von demſelben beſpülten Ländern nicht blos einen ſchwunghaften Handelsverkehr und das zu deſſen Unterſtüzung erforderliche Gewicht als Endziel ſeiner Beſtrebungen, ſondern zugleich eine Verbindung mit ſeinem coloſſalen Reich in Indien, und auch dieſe nicht blos zum Zweck der Abkürzung, da der weite Umweg über das Vorgebirge der guten Hoffnung dazu bei der großen Ausdehnung dieſer fernen Herrſchaft auf ihrem gegenwärtigen Standpunct und den dadurch vermehrten Erforderniſſen ihrer Behauptung nicht mehr genügt, ſondern hauptſächlich auch zu ihrer Sicherſtellung bei einem Zuſammenſtoßen mit Rußland gegen die natürlichen Vortheile, welche lezteres in dem Continentalzuſammenhang und in der kürzern Operationslinie voraus hat. Für dieſe beiden Mächte geht die Bedeutung der orientaliſchen Verwicklungen über das osmanniſche Reich hinaus in das tiefere Aſien, wo ſie ſich bereits in ihrer Einwirkung als Nebenbuhler begegnen und vorausſichtlich bei weiterem Fortſchreiten mit eigenen Streitkräften erreichen werden. Aus dieſem Grund muß England jede Verſtärkung der ruſſiſchen Macht im Orient möglichſt zu verhindern ſuchen; — für die ſeinige kann es nie nach dem gleichen Vortheil eines zuſammenhängenden Beſizes ſtreben, dagegen gründet es die Behauptung ſeiner Ueberlegenheit auf dem Meer und durch dieſe die Sicherung ſeiner Beſizungen in fernen Welttheilen auf das Syſtem einer Kette von Zwiſchenſtationen, welche ſeiner Kriegsmacht zu Waffenpläzen und ſeinem Einfluß in fremden Ländern zu Stüzpuncten dienen. Auf dieſe Weiſe hat es ſich in dem mittelländiſchen

Meer durch Gibraltar, Malta und die joniſchen Inſeln einheimiſch gemacht, und wird bei günſtiger Gelegenheit zur Ergänzung ſeines Syſtems auch noch in dem Hintergrund dieſes Meeres und ſodann weiterhin für die Verbindung mit Oſtindien in Aegypten oder Syrien eine ſeinen Niederlaſſungen in dem arabiſchen und perſiſchen Meerbuſen die Hand reichende Erwerbung ſuchen.

Bei den Franzoſen dagegen hat die Hyperbel Anklang gefunden, daß das mittelländiſche Meer ein franzöſiſches werden müſſe. Das Wahre iſt, daß ſie auf demſelben durch die von der Natur begünſtigte Lage ihrer heimathlichen Küſte und nunmehr auch durch die Eroberung Algiers zu einer großartigen Machtentwicklung berufen ſind, aber ſeine ausſchließliche Beherrſchung gegen die noch von keiner Nation erreichte britiſche Seemacht und gegen die nothwendig in dem allgemeinen Fortſchreiten wachſende Bedeutung anderer Uferſtaaten nicht zu verwirklichen hoffen dürfen.

Zur Beurtheilung, was beide Mächte unter den gegenwärtigen Verhältniſſen in der bezeichneten Richtung beabſichtigen und erreichen können, muß der Zuſtand der in derſelben gelegenen Länder, welche noch Provinzen des türkiſchen Reichs bilden, oder unter deſſen größtentheils nur noch dem Namen nach erhaltenen Oberherrſchaft ſtehen, ins Auge gefaßt werden. So unaufhaltbar ſie auch von der Einwirkung und Ausbreitung europäiſcher Civiliſation ergriffen ſind, ſo bleibt es doch noch mehreren Menſchenaltern vorbehalten, bis ſie von derſelben ſo durchdrungen ſein werden, um in ihrer Gemeinſchaft ſtehende Staatsgeſellſchaften bilden zu können. Sie haben eine theils ganz, theils überwiegend mahomedaniſche, und zumal landeinwärts noch wildkräftige Bevölkerung, welche die Inſtitutionen chriſtlicher Völker zurückſtößt, mit ihrer Heimath zuſammenhängt und ſich rückwärts an große, nur Nomaden zugängliche Wüſten anlehnt. Die Ueberlegenheit der europäiſchen Nationen bewährt ſich zwar bei jeder friedlichen oder feindlichen Berührung mit derſelben, und wird daher immer mehr Einfluß auf ihre Zukunft erlangen; um aber jezt ſchon dem Werk der Zeit vorzugreifen, und abendländiſche Herrſchaft oder Staatseinrichtungen auf alle dieſe Länder auszudehnen, müßten

ihre Bewohner, welche noch keine dazu gereifte Elemente darbieten, insgeſammt gewaltſam unterjocht oder verdrängt, und durch Coloniſation der Grund zu einer ſolchen Umgeſtaltung gelegt werden; dazu reichen die Mittel nicht hin, welche Europa in ſeiner gegenwärtigen Lage, ſelbſt in der kaum zuläſſigen Vorausſezung ſeiner Einigung für den Orient erübrigen könnte. Indeſſen muß immer auch in dieſer Hinſicht wieder manche Verſchiedenheit der Verhältniſſe in dem osmanniſchen Aſien, in den Barbareskenländern und in dem zwiſchen denſelben eigenthümlich ſtehenden Aegypten berückſichtigt werden.

Frankreich hat ſich durch die beharrlichſte Anſtrengung, deren Erfolg lange zweifelhaft blieb, auf die Gefahr einer Bloßſtellung im Fall anderwärtiger, ſeine großen Hülfsmittel in Anſpruch nehmender Verwicklungen in den Beſiz von Algier geſezt; — es iſt demſelben eine Zukunft eröffnet und er kann fortan nicht mehr als eine bloße Ableitung von Kräften, welche zu Hauſe nüzlich oder ſchädlich werden könnten, — ſeine Behauptung nicht mehr als eitle Ehrenſache betrachtet werden, aber es iſt noch ſo vieles zu thun, um ihn zu befeſtigen und Früchte tragen zu machen, daß die Franzoſen es nicht wagen dürfen, die Schwierigkeiten dieſer Aufgabe durch den Verſuch einer weitern Ausdehnung ihrer Herrſchaft auf der Nordküſte von Africa zu vermehren, und ſo das bereits Errungene wieder auf das Spiel zu ſezen. Die britiſche Eiferſucht, welche hierin zugleich Vertreterin aller übrigen Staaten am Mittelmeer werden müßte, kann dies nie zulaſſen, und müßte ihnen ſchon in den Weg treten, wenn ſie in Tunis oder ebenſo im maroccaniſchen Reich ein Mehreres als ihre Neutraliſirung in Beziehung auf Algier zu erlangen ſuchten. Gleichwohl iſt nicht abzuſehen wie in der Berberei, wo noch Nomadenſtämme bis an die Meeresküſte ſtreifen, wo das einheimiſche und das dahin verpflanzte europäiſche Weſen ſich ohne allen vermittelnden Uebergang ſchroff und durchaus unverträglich gegenüberſtehn, eine Herrſchaft des einen und des andern auf die Dauer nebeneinander beſtehen könne, vielmehr iſt anzunehmen, daß erſteres von der Civiliſation des leztern,

wenn es ſie nicht als eine noch unreife Schöpfung wieder auszuſtoßen vermag, wozu es keinen Anſchein hat, immer mehr in die Wüſte werde zurückgedrängt werden; allein dies muß in der Vollendung einer noch ferne liegenden Zeit vorbehalten werden, da in der Gegenwart weder die für den bereits gemachten Anfang ſchon ſo ſehr in Anſpruch genommene franzöſiſche Macht zu einer ſo rieſenhaften Aufgabe hinreicht, noch eine andere jezt in der Lage iſt, ſich mit ihr in dieſelbe zu theilen. Geſtatten in der Folge die Umſtände weitere Schritte in dieſer unverkennbaren Richtung der Zeitbewegung, ſo muß England, welches vor der Hand kein Intereſſe hat, ſie zu beſchleunigen, und ſchwerlich auch ſpäter verſucht werden wird, für ſich ſelbſt ein neues und großes Nebenreich an dieſen Küſten zu gründen, doch eine Theilung ihres Beſizes befördern. Oeſtreich hat für die Entfaltung, deren ſeine Seemacht empfänglich iſt, und für die Mittel, welche es derſelben ohne Beeinträchtigung anderer Forderungen zuwenden kann, bereits hinlänglichen Küſtenbeſiz, und könnte höchſtens etwa bei günſtiger Gelegenheit einen feſten Punct außerhalb des adriatiſchen Meerbuſens wünſchen, — für ein zukünftiges, zur Zeit noch nicht fühlbares Coloniſationsbedürfniß iſt ihm aber eine continentale Richtung an der Donau angewieſen; — weit eher iſt Spanien und ſelbſt das neapolitaniſche Königreich zu eine Anwartſchaft auf Theilnahme an Erwerbungen auf africaniſchem Boden berufen.

Aegypten und Syrien würden die europäiſchen Mächte eben ſo wenig in Beſiz zu nehmen vermögen, dagegen ſind dieſe Länder der Einwirkung derſelben auf die Eingebornen viel zugänglicher als die Berberei, weil ihre Ueberlegenheit dazu blos des Verkehrs bedarf, welcher ſchon von frühern Zeiten her angeknüpft iſt, und durch keine ſo unüberſteigliche Kluft zwiſchen Cultur und gänzlicher Verwilderung ohne alle vermittelnde Elemente in ſeinem Fortſchreiten gehindert wird. Dadurch wird die Politik der Seemächte hier auf eine andere Richtung verwieſen, — auf die Begünſtigung eines Zuſtands, welcher ihnen ſtets Gelegenheit zur wetteifernden Geltendmachung ihres Einfluſſes ſichert, und bei einer durch die höhere

Gewalt nicht zu bemeiſternder Ereigniſſe herbeigeführten Auflöſung der gegenwärtigen Verhältniſſe immer noch die Ausſicht auf eine vortheilhafte Erwerbung, wenn auch nicht weit ausgedehnter Provinzen, doch einiger zur Befeſtigung ihrer Macht im Orient dienlicher, leicht zu vertheidigender Beſizungen von mäßigerem Umfang, wozu ſich insbeſondere Inſeln eignen, offen läßt.

Dieſen Geſichtspunct haben England und Frankreich in der neuern Zeit auf verſchiedene Weiſe aufgefaßt; — erſteres in Aufrechthaltung der türkiſchen Oberherrſchaft, lezteres in Unterſtüzung der Emancipirung und der Umgriffe des ägyptiſchen Vicekönigs, aber in der Betrachtung orientaliſcher Zuſtände mit europäiſcher Brille ließ ſich nicht auf feſten Grund bauen, und der Erfolg hat bisher ebenſo die Vorausſezung einer Befähigung der Pforte zur Wiederherſtellung ihres Anſehns und eines geordneten Zuſtandes in Syrien, als in Aegypten die Rechnung auf eine dauerhafte Schöpfung abenteuerlicher Civiliſirer unter franzöſiſcher Leitung zu nichte gemacht.*) Es iſt indeſſen nicht zu verkennen, daß jeder an

*) Der geringe Erfolg der lezten ſyriſchen Reſtauration kann nicht als eine der entgegengeſezten Politik gewordene Genugthuung betrachtet werden, denn auch dieſe hätte, wenn ſie durchgedrungen wäre, nur ſtatt der unter einer ſchwachen Regierung wieder ausgebrochenen Unordnungen, einem in die Länge unhaltbaren Despotismus neue Friſt verſchafft; — ſie hätte nur den Widerſpruch zwiſchen der Unterſtüzung desſelben und ihren ſonſtigen Demonſtrationen für die Erhaltung des osmanniſchen Reichs mehr in Evidenz geſtellt und die gefürchtete Kataſtrophe ſeines Untergangs herbeizuführen geholfen. Dieſes Reich mußte ſich auf fortdauerndem Kriegsfuß vollends erſchöpfen, ſo lange Mehemet Ali von den Päſſen des Taurus die lezte Schuzwehr Anatoliens bedrohte, und ſeine Zertrümmerung war unabwendbar, bevor ihm Hülfe von auswärts kommen konnte, wenn bei ſeiner innern Zerrüttung eine große Niederlage auch dieſe Provinz dem ägyptiſchen Heer geöffnet und dasſelbe an das Ufer des Meers von Marmora gebracht hätte. Frankreich hat ſich durch die damals befolgte Politik ſelbſt iſolirt, England von ſich abgewendet und dasſelbe Rußland entgegengeführt, aber auch lezteres hat die dadurch verlängerte Spannung zwiſchen den beiden erſten Mächten mehr in ſpätern Verwicklungen benüzt, aus der Löſung der ſyriſch-ägyptiſchen Frage hat es keinen unmittelbaren Gewinn gezogen.

die Stelle der Pforte tretender verjüngter, wenn auch orientaliſcher Staat dieſem Einfluß engere Schranken ſezen würde, und daß mithin England, welches denſelben auch zum Schuz ſeiner Verbindung mit dem tiefern Aſien und ſeinem indiſchen Reich zu behaupten ſucht, auf der einen Seite ein höheres Intereſſe an der Erhaltung der osmanniſchen Herrſchaft nehmen muß, auf der andern aber keine Aufforderung finden kann, mehr als zu dieſem Zweck erforderlich iſt, ihre Kräftigung zu befördern, vielmehr zunächſt nach Rußland am meiſten Vortheil von ihrer Schwäche zieht, wo hingegen Frankreich in dieſer Hinſicht gleichgültiger erſcheint, da die Entfaltung ſeiner Macht kein ſo fernes Ziel hat, und ihm für das nähere nur die Sorge bleibt, ſich bei einer Veränderung der Verhältniſſe in keiner Theilung zur Beeinträchtigung ſeines Einfluſſes an den Küſten des mittelländiſchen Meeres auf dieſe Seite hin übervortheilen zu laſſen.

England hat eine kürzere Verbindung mit Oſtindien auf zwei Wegen geſucht; durch Meſopotamien auf dem Euphrat in den perſiſchen Meerbuſen und über die Landenge von Suez in das rothe Meer. Der erſte, deſſen Eröffnung bisher auf Naturhinderniſſe geſtoßen iſt, welche ſich kaum jemals auf fremdem Gebiet beſeitigen laſſen werden, führt in einer Länge von mehr als 200 Meilen durch ein Binnenland, auf deſſen Erwerbung auch ſeine kühnſten Vergrößerungsplane nicht gerichtet ſein können, und wird ohne dieſelbe immer precär bleiben; — der zweite hingegen, welcher bereits benüzt wird, führt durch die Nilmündung über eine kurze Landſtrecke, welche vor der Hand noch Caravanen in wenigen Tagreiſen durchziehen, welche aber einer verbeſſerten Einrichtung leicht empfänglich iſt, von einem Meer zum andern. Auf dieſem iſt die britiſche Macht zu Hauſe, und auch der Uebergang zu Land wird durch ihr Anſehn und das eigene Intereſſe der ägyptiſchen Regierung hinlänglich geſichert; ſollte jedoch eine Veränderung der gegenwärtigen Verhältniſſe eine Gelegenheit zum Zugreifen eröffnen, ſo würde ihr allerdings eine Beſiznahme der Ausmündung des Nilſtroms und der Landenge von Suez zuſagen. Allein von der Beherrſchung dieſes Stromes iſt die Beſiznahme von ganz Aegypten, deſſen geſammtes

Leben ſich auf demſelben concentrirt, unzertrennlich, es iſt aus dieſem Grund untheilbar, und auch für Frankreich von großer Wichtigkeit, — nicht nur, ſowie für alle an dem Verkehr auf dem Mittelmeer theilnehmende Nationen aus dem Geſichtspunct der Gegenwart, ſondern auch in Berechnungen für die Zukunft, indem es ihm eine Verbindung mit Arabien und dem öſtlichen Africa offen hält, zu deren Anknüpfung die Franzoſen bereits mit den Briten wetteifernde Verſuche gemacht haben. Durch dieſe ſich durchkreuzende Intereſſen wird die Neutralität Aegyptens unter irgend einer einheimiſchen Regierung am meiſten geſchüzt, da es keine dieſer Mächte ohne Beeinträchtigung unter die ausſchließliche Herrſchaft einer andern kommen laſſen kann, obgleich es ſonſt in ſeinem Innern weniger Elemente des Widerſtands gegen eine europäiſche Herrſchaft enthält, als die Berberei oder die aſſiatiſche Türkei, und nur gegen Angriffe von außen geſchüzt zu werden brauchte.

Syrien mit dem gelobten Land, der Wiege des Chriſtenthums und dem Schauplaz der Kreuzzüge, kann die Phantaſie ſo gut beſchäftigen als das alte Reich der Pharaonen mit ſeinen coloſſalen und räthſelhaften Denkmälern, iſt aber doch für die nüchternen Berechnungen der Politik von minderer Wichtigkeit als das leztere. Es iſt an ſich weniger reich und kann vermöge ſeiner Lage nur zu einer eben ſo ſchwierigen als ungeſicherten Verbindung mit dem innern Aſien benüzt werden. *) Die verſchiedenartigen und großentheils widerſpänſtigen Völkerſtämme, welche es bewohnen, könnten nur mit allem Kraftaufwand einer großen Macht einer geordneten Verwaltung unterworfen, ohne dieſe aber nur durch Benüzung ihrer ſteten Reibungen unter einer Oberherrſchaft auf türkiſche Weiſe zuſammengehalten werden. Kann die Pforte dieſe behaupten, ſo

*) Die Möglichkeit der Herſtellung einer Verbindung mit dem rothen Meer über die Südküſte Syriens und das peträiſche Arabien, überhaupt öſtlich vom Delta des Nils, iſt zwar noch nicht genau unterſucht, aber wenigſtens ſehr zweifelhaft, und jedenfalls würde auch unter Vorausſezung derſelben der weitere Weg und die größere Schwierigkeit keinen Vergleich mit jenem über Aegypten beſtehn können.

läßt ſich hierin für die Gegenwart immer noch die beſte Ausgleichung aller Intereſſen erkennen, aber auch unter veränderten Umſtänden müßte ſie oder jede in Kleinaſien an ihre Stelle tretende ſelbſtſtändige andere Regierung wenigſtens die Paſchaliks Adana und Aleppo behalten, um ihren unentbehrlichen Beſiz und ihren Mittelpunct gegen die Gefahr, womit noch kürzlich Mehemet Ali denſelben bedroht hatte, zu decken. Sie ſchüzen auch die Verbindung mit Meſopotamien, welches in jedem Falle der lezte Hauptbeſtandtheil des osmanniſchen Reichs bleibt, den eine fortſchreitende Ausdehnung europäiſcher Beherrſchung und Umgeſtaltung dem muſelmänniſchen Orient in der Folge noch abgewinnen könnte.

Es bleiben hiernach die Inſeln im Mittelmeer übrig, auf welche England und Frankreich zuerſt ihr Augenmerk, für den Fall einer Ländervertheilung im türkiſchen Orient, richten könnten. Die Erwerbung von Candia und Cypern oder von minder bedeutenden Inſeln, — je nach dem Maaßſtab der durch die Umſtände beſtimmten Anſprüche, würde für dieſe Mächte mit den wenigſten Schwierigkeiten verbunden ſein, und leichter als jede andere die Beſeitigung einer unausgleichbaren Colliſion ihrer Intereſſen zulaſſen. Ein ſolcher Beſiz würde hinreichen, ihnen auch auf dem gegenüber liegenden Feſtlande jene Wege offen zu halten, auf welche deſſen Wichtigkeit für ſie gegründet wird, ohne daß es dazu nöthig wäre, dasſelbe ihrer unmittelbaren Herrſchaft zu unterwerfen. Als ein Bedürfniß für dieſen Zweck kann zwar überhaupt keine weitere Erwerbung betrachtet werden, was aber die Mittel für denſelben vermehrt und erleichtert, bleibt, in ſoweit keine höhere Rückſichten entgegentreten, immer in dem nähern oder fernern Geſichtskreis aufſtrebender Staaten.

So lange ein ſelbſtſtändiger Staat ſich im Beſiz des Hellesponts und des Bosphorus befindet, muß demſelben das in der eigenthümlichen Natur dieſer Engpäſſe begründete Recht verbleiben, ſie jeder fremden Kriegsmacht zu ſchließen und den Durchgang vom Mittelmeer in den Pontus, ſowie von dieſem in jenes, auf den Handelsverkehr nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln zu beſchränken, —

er haftet aber dagegen auch allen andern dabei betheiligten Staaten für ihre treue und neutrale Bewachung, und würde von ſelbſt auf die Seite desjenigen treten, deſſen Kriegsſchiffen es ſie zum Angriff eines andern öffnete. In dem geheimen Artikel, welcher dem vielbeſprochenen Tractat von Unkiar Iskeleſſi, im Jahr 1833 beigefügt wurde, hatte ſich zwar die Pforte im formellen Widerſpruch mit dieſem Grundſaz vollkommener Neutralität nur einſeitig zum Vortheil Rußlands verbindlich gemacht, keinem Kriegsſchiff einer andern Macht das Einlaufen in die Meerenge der Dardanellen zu geſtatten, allein dieſe Stipulation ſtand im natürlichen Zuſammenhang mit Geiſt und Inhalt des ganzen Vertrags, welcher nach ſeinem Wortlaut eine auf vollkommene Gegenſeitigkeit gegründete Defenſivallianz war, durch welchen ſich jedoch die Pforte völlig dem ruſſiſchen Schuz hingab, — ſie bezog ſich auf der andern Seite in dieſem Zuſammenhang auch nur auf den Fall, da erſtere ohnehin zur Theilnahme an einem Kriege Rußlands aufgefordert werden konnte, und iſt jedenfalls durch den Londoner Quadrupel-Tractat vom Jahr 1840 wirkungslos geworden, in welchem Rußland dieſes ausſchließliche Schuzverhältniß wieder aufgegeben und ſich in dasſelbe mit den übrigen contrahirenden Mächten getheilt hat. In Folge deſſen wurde auch die alte Berechtigung und Verpflichtung der osmanniſchen Regierung wieder beſtätigt, im Allgemeinen, und außer den in dem Vertrag vorgeſehenen Fällen *gemeinſamer* Hülfsleiſtung, den Kriegsſchiffen *keiner* Macht den Eingang in die Dardanellen und den Bosphorus zu geſtatten.*)

---

*) Der ganze Allianztractat vom Jahr 1833, welchen Rußland der Pforte in einem unbewachten Moment der Bedrängniß entlockte, mußte anderwärts Bedenklichkeiten erregen, aber ſo lange er in Kraft blieb, ließ ſich gegen deſſen Additionalartikel nichts einwenden; denn da erſteres nicht in die Lage kommen konnte, für ſich die materielle Hülfe, welche ſich beide Mächte wechſelſeitig zu ihrer Vertheidigung leiſten ſollten, auf eine andere Weiſe in Anſpruch zu nehmen, ſo ſtipulirte es ſich *für einen ſolchen Fall* nur, daß die Leztere ihr ſtatt deſſen die Dardanellen gegen einen Angriff von dieſer Seite her bewachen ſolle.

Der Londoner Quadrupel-Vertrag, oder vielmehr der Vertrag der Qua-

So lange der Grundſaz feſtgehalten wird, bleibt Rußland als Seemacht vom mittelländiſchen Meer ausgeſchloſſen, und hierin liegt eine Erklärung ſeines Beſtrebens, dieſe wenngleich ihm von der Natur geſezte Schranke zu durchbrechen, aber wohl auch eine Aufforderung für andere Mächte, die Conſequenz aus dem Geſichtspunct des allgemeinen Intereſſe nicht auf die Spize zu treiben, und in ſoweit es ohne Gefährdung desſelben möglich wird, die Bedingungen zu berückſichtigen, unter welchen an den ruſſiſchen Ehrgeiz die Forderung geſtellt werden kann, ſich mit der Beherrſchung des Pontus zufrieden zu ſtellen und allen Plänen auf den byzantiniſchen Schlüſſel desſelben zu entſagen. Eine mächtige Regierung an der Stelle der osmanniſchen würde zwar in einer ſolchen eigenthümlichen Lage eine Meeresſtraße, welche ſich zu einem an ihrer Reſidenz vorbeiziehenden Canal verengt, unbedingt jedem fremden Kriegsſchiff verſchließen, von einer ſchwachen hingegen, bei welcher mancherlei Rückſichten eintreten, kann hierin nur vollkommen gleiche Behandlung aller andern Staaten verlangt werden. Würde einer von Sebaſtopol auslaufenden Flotte der Bosphorus und die Dardanellen geöffnet und ihr geſtattet, ſich wieder nach Belieben hinter dieſelben mit Sicherheit vor jeder Verfolgung zurückzuziehen, ſo wäre allerdings das ganze ſchwarze Meer mit ſeinen Eingängen nichts als ein großer ruſſiſcher Hafen; wenn jedoch die Alternative einer unbedingten Verſchließung und einer mit der Unabhängigkeit der Pforte vereinbarlichen beſchränkten, für alle auswärtige Staaten nach gleicher Regel beſtimmten Zulaſſung ihrer Kriegsſchiffe zur Sprache kommt,

drupel-Allianz einerſeits, mit der Pforte andererſeits, iſt auch merkwürdig als der erſte Rückſchritt, zu welchem Rußlands progreſſive Politik in den orientaliſchen Angelegenheiten ſelbſt ohne die Mitwirkung Frankreichs vermocht werden konnte.

Die im Artikel 4 derſelben hinſichtlich der Schließung der Meerengen beigeſezte Clauſel „in Friedenszeiten" lautet zwar unbeſtimmt, aber doch in ſofern unbedenklich, als im Kriegszuſtand, er mag nun blos auf die Pforte oder auch auf andere Staaten bezogen werden, ohnehin die vertragsmäßigen Beſtimmungen dem freien Gebrauch der Angriffs- und Vertheidigungsmittel weichen.

ſo dürfte dabei eine billige Rückſicht auf die beſondere Lage Rußlands vorwalten, je nachdem dieſe Macht ihre eigene Sicherheit im Pontus, oder was immer zweifelhaft bleibt, — einen freien Ausgang aus demſelben höher anſchlägt. Es könnten hiernach Umſtände eintreten, in welchen die gegenwärtige Beſtimmung nicht das lezte Wort bliebe.

Werden nach dem bisher Geſagten ſowohl die innern Zuſtände des osmanniſchen Reichs im Ganzen und ſeiner einzelnen Beſtandtheile, als die verſchiedenartigen Intereſſen der europäiſchen Staaten, welche einen ſo tief eingreifenden Einfluß auf dieſelben erlangt haben, ohne vorgefaßte Neigung zu einſeitigen Folgerungen in Betracht gezogen, ſo muß man ſich überzeugen, daß es ein eitles Bemühen wäre, das Ergebniß der gegenwärtigen Verwicklungen der innern und äußern Verhältniſſe dieſes Reichs auch nur für die nächſte Zukunft vorauszubeſtimmen, da ihre Löſung von dem außer aller Berechnung liegenden Zuſammentreffen günſtiger oder ungünſtiger, von keiner ſichtbaren Macht geleiteter Ereigniſſe, von der Einſicht und der Kraft, oder den Fehlern und der Schwäche der an denſelben Theil nehmenden Regierungen und Völker in entſcheidenden Momenten abhängt. Was ſich hierüber ſagen läßt, bleibt daher in ſeiner Anwendbarkeit durch ungewiſſe Vorausſezungen bedingt, und insbeſondere gilt dies von der Politik der auswärtigen Mächte, welche in der dermaligen Lage immer noch auf die Alternative der Erhaltung oder der fortſchreitenden, vielleicht plözlichen Auflöſung eines ſo hinfälligen Staatskörpers vorbereitet bleiben muß, weil ihre Ueberlegenheit nicht in Uebereinſtimmung wirken kann. Derſelbe iſt einem Kranken zu vergleichen, um deſſen Lager ſich präſumtive, wenigſtens theilweiſe Erben, als Aerzte zu einem in der Regel uneinigen Conſilium verſammeln; — dieſe können falſche, vielleicht verrätheriſche Heilmittel reichen, aber den Kranken nicht geradezu tödten, um der Sache ein Ende zu machen, ſondern müſſen die Kriſis der Natur abwarten, welche über Geneſung, verlängertes Siechthum oder Auflöſung entſcheidet.

In dem Beſtreben, dieſes Reich zu erhalten, können alle Groß-

mächte außer Rußland ſich aufrichtig einigen, und müſſen es, ſo lange lezteres in der Lage bleibt, aus einer Veränderung unverhältnißmäßigen Gewinn zu ziehen, welcher mit ihrem gemeinſamen Intereſſe bei richtiger Auffaſſung desſelben nicht vereinbar wäre; — nur in ſeiner nothdürftigen Lebensfriſtung und ſeiner möglichſten Kräftigung können ſie eine verſchiedene Richtung verfolgen. Dagegen läßt ſich von der ruſſiſchen Politik unter den gegenwärtig beſtehenden Verhältniſſen eine nicht blos ſcheinbare, ſondern aufrichtige Mitwirkung nur in ſoweit erwarten, als ſie ſich dadurch den Spielraum für Plane, zu deren Verwirklichung die Umſtände nicht reif ſind, auf einen günſtigen Zeitpunct offen hält, in keinem Fall aber zu einer Kräftigung der türkiſchen Regierung, und wenn es ſich davon handelt, ſie vor weiterem Länderverluſt zu bewahren, nur da, wo dadurch die eigene Anwartſchaft beeinträchtigt oder eine anderwärtige befördert würde, die übrigen Mächte aber müſſen ſich aufgefordert finden, die Pforte auch in ihrem gegenwärtigen Beſizſtand zu ſchüzen, weil ihre ohnehin ſchwierige Stellung keine fernere Schwächung geſtattet, und jeder Gewinn, welchen ſie für ſich ſelbſt daraus ziehen könnten, dem höhern Gebot, dieſelbe vor dem Untergang zu bewahren und die ruſſiſchen Anſprüche in einem ſolchen Fall zu beſeitigen, untergeordnet bleiben muß. Da jedoch in dieſer Hinſicht nur dasjenige in Betracht kommt, was reelle Macht gibt, ſo würde eine vollſtändige Emancipation der Donaufürſtenthümer, wenn ſie mit gehöriger Sicherſtellung gegen einen ausſchließlichen ruſſiſchen Einfluß bewerkſtelligt werden könnte, ſelbſt ihrem jezigen ſchwankenden Zuſtand vorzuziehen ſein; — auch eine Ablöſung der noch übrigen Barbareskenſtaaten, Tunis und Tripolis, in ähnlicher Weiſe und mit Beſeitigung der Verwicklungen, welche ihre Beſiznahme durch eine große Seemacht herbeiführen würde, könnte kaum noch als ein wahrer und weiterer Verluſt der Pforte in Anſchlag gebracht werden, und im äußerſten Fall ließe dies ſich ſelbſt auf Aegypten, jedoch ohne eine die Sicherheit ihrer aſiatiſchen Provinzen gefährdende Zugabe in Syrien ausdehnen, weil es ſich hier überall von Ländern handelt, über deren Hülfsmittel ſie nicht mehr verfügen

kann, und aus welchen ſie nur einen verhältnißmäßig geringen Tribut bezieht, von welchem der Aufwand zur Behauptung ihrer Oberherrſchaft bei öfterem Widerſtand im Ganzen wenig übrig läßt; eine weitere Abtretung zur Vergrößerung des griechiſchen Staates hingegen würde ihr unmittelbar Kräfte entziehen, und noch mehr als in Syrien die Sicherheit des ihr übrig bleibenden Beſizes bedrohen.

Sollte jedoch der fortſchreitende Zerfall des osmanniſchen Reichs nicht mehr aufzuhalten ſein, ſo würden 'jene Mächte, welche, ſo lange eine ſolche Unmöglichkeit nicht offenbar wird, zu ſeiner Beſchüzung berufen ſind, ſich bei den auseinandergeſezten Verhältniſſen nicht über eine Vertheilung deſſelben unter ſich, ſondern nur dazu vereinigen können, um an die Stelle desſelben in Europa einen chriſtlichen, zur Behauptung ſeiner Selbſtſtändigkeit hinreichend ausgeſtatteten Staat treten zu laſſen; — ein chriſtlicher müßte es werden, wenn die Türken, welche in den europäiſchen Provinzen mit Einſchluß der zu ihrem Glauben übergetretenen Albaneſer und Bosniaken ohnehin die Minderzahl ſind, mit dem Untergang ihrer doch durch ſo manche Intereſſen geſtüzten Herrſchaft, die Unfähigkeit beurkundeten, in derſelben eine neue zu begründen. Dieſe europäiſche Provinzen würden ſich jedoch unter einer ſolchen Vorausſezung in zwei verſchiedenartige, nicht wohl in ein Ganzes nach den Erforderniſſen einer neuen Staatenbildung vereinbare Maſſen ſcheiden. Die nördliche Hälfte, in welcher die Donaufürſtenthümer ſchon jezt nur noch an dem ſchwachen Faden eines Tributarverhältniſſes hängen, kann bis an den Hämus ausgedehnt werden. Hier bleibt bei eintretenden Veränderungen der ausgleichenden Rückſicht auf die Umſtände mehr Spielraum; — in ſoweit nicht Theile derſelben den Nachbarmächten zufielen, ließe ſich hier wieder ein den ſlaviſchen und ein den daciſch-wallachiſchen Stämmen gehöriger Staat bilden, lezterer würde aber auch einer Vereinigung mit dem erſtern nicht bedeutend widerſtreben, — eine Zerſplitterung in mehrere kleinere Staaten würde hingegen die Verwicklungen in der Politik der großen Mächte eher vermehren, als beſeitigen. Die ſüdliche Hälfte, in

welcher das aus mancherlei Miſchungen hervorgegangene neugriechiſche Element überwiegt und zur Herrſchaft berufen iſt, müßte um ihre wichtige, Europa mit dem Orient verbindende Stellung behaupten zu können, nicht nur in jedem Fall zuſammengehalten werden, ſondern würde derſelben mit den ſie umgebenden Inſeln und dem unentbehrlichen Uferbeſiz auf der aſiatiſchen Seite des Propontis ohne Zuſammenſchmelzung mit dem bereits gegründeten Königreich Griechenland kaum gewachſen ſein. Wer ſich nicht blos in allgemeinen Redensarten über die Vertreibung der Türken aus dem alten Siz des oſtrömiſchen Reichs und die Wiederherſtellung einer chriſtlichen Regierung in demſelben ergeht, ſondern unterſucht, in welcher Weiſe eine ſolche Idee verwirklicht werden könne, wird zwar erkennen, daß es eine ſchwierige Aufgabe würde, hier Europa und Aſien zu trennen, aber wenn auf der einen Seite die osmanniſche Herrſchaft ſich in erſterem nicht mehr erhalten ließe, und auf der andern Seite die Mittel der europäiſchen Nationen und Staaten unter den gegenwärtigen Verhältniſſen auch nicht hinreichten, die ihrige auf die aſiatiſchen Provinzen auszudehnen, ſo wird die Trennung des bisherigen Zuſammenhangs eine Nothwendigkeit. Die Ziehung einer Scheidungslinie hinge von den Umſtänden ab, welche ſich nicht vorausbeſtimmen laſſen, und kann daher nur eventuell ins Auge gefaßt werden. In keinem Fall kann eine Regierung, welche den Padiſchah der Osmannen aus dem Serail verdrängt, ihn dieſem gegenüber in Scutari ſizen laſſen, und zu ihrer Sicherſtellung würden nicht blos die jenſeitigen Caſtelle des Bosphorus und der Dardanellen, ſondern die ganze Küſte des von denſelben eingeſchloſſenen Propontis bis zu den Bergrücken des Olympus Forderung eines unabweislichen Bedürfniſſes ſein. Auch in dieſer Begränzung würde die Hauptſtadt eines neuen Reichs von einem verſchanzten Lager umgeben bleiben, deſſen Vertheidigung immer große Anſtrengung erforderte, — noch größere aber würde offenbar eine weitere Ausbreitung auf dem immer blosgeſtellten aſiatiſchen Boden herbeiführen, — und dieſe oder die Begründung einer friedlichen Nachbarſchaft bliebe daher der Geſtaltung der Verhältniſſe in der Zukunft

überlaſſen. Ueberhaupt iſt nicht anzunehmen, daß die Politik der Großmächte beim Eintreten einer Kataſtrophe, welche der Herrſchaft der Pforte in Europa ein Ende machte, das Werk einer ganz neuen Staatenbildung gleichzeitig auch in ihren aſiatiſchen, dazu noch nicht gehörig vorbereiteten Provinzen auf ſich nehmen könnte; — ſie wird den Türken hier in ihrer Heimath, in dem übrigen Anatolien, in Syrien und Meſopotamien den Verſuch einer nach den Zeitbedürfniſſen lebensfähigen Wiedergeburt ihres Reichs wenigſtens vorderſammſt zu überlaſſen, ſich dabei auf einen ihrer Ueberlegenheit gebührenden Einfluß zu beſchränken, in Aegypten aber über die Befeſtigung einer einheimiſchen Regierung, — und etwa in der vorhin bezeichneten Art über die Beſiznahme einiger feſten Puncte in und an dem Mittelmeer zu vereinbaren haben.

Da eine Löſung der orientaliſchen Verwicklungen in der hier angedeuteten Weiſe unter den jezt beſtehenden Verhältniſſen der von Rußland verfolgten Politik nicht zuſagen kann, ſo beruht ihre Verwirklichung auf der Vorausſezung, daß es dieſer Macht entweder in einem ausbrechenden Krieg oder durch eine ſonſtige Wendung der Ereigniſſe unmöglich gemacht werde, ihre damit nicht übereinſtimmende Abſichten gegen den Willen der andern Mächte durchzuſezen, und dazu alle jene Vortheile zu benüzen, welche ihr die Schwierigkeit der Erhaltung eines fortwährenden Einverſtändniſſes dieſer leztern in allen Stadien der Kriſis in die Hand giebt.

Der Geiſt unſerer Zeit, in ſeiner Beweglichkeit nirgends mehr einen Stillſtand geſtattend, und doch ſo zögernd, ſo reich an hinhaltenden Auskunftsmitteln, wo am politiſchen Horizont ein Kriegsgewitter auszubrechen droht, — kann indeſſen in dieſen ſich entgenſtehenden Eigenſchaften alle auf den Standpunct der Gegenwart gegründete alternative Berechnungen vereiteln und die Exiſtenz des osmanniſchen Reichs in ſeinem jezigen Beſtand auch ohne eine dieſelbe für die Zukunft ſicherſtellende Verbeſſerung, doch ſo lange friſten, bis das Ganze durch ſeine ſtets weitergreifende Einwirkung unter mittlerweile vielleicht weſentlich veränderten äußern Verhältniſſen zu einer Umgeſtaltung reif wird, für welche im dermaligen Zuſtand kaum

die europäiſchen Provinzen hinreichend vorbereitet erſcheinen. Die Natur der Lage dieſer Länder wäre, wie die Schwierigkeiten ihrer Theilung beweiſen, dafür, daß hier ein mächtiges Reich die Verbindung zweier Welttheile ſichere und beherrſche.

Die Völker des innern Aſiens ſind nicht wie die Türken durch lange unmittelbare Berührung mit Europa und Niederlaſſung unter ſeinen Eingebornen in die Lage gekommen, Keime einer allmähligen Auflöſung in ſich aufzunehmen, aber auch ſie werden von dem abendländiſchen Unternehmungsgeiſt, welcher ſich auf allen Seiten neue Wege bahnt, immer mehr erreicht, und vermögen demſelben bei keinem Zuſammenſtoß zu widerſtehn; — nur ſoweit ſie ihm unzugänglich bleiben, ſind ſie vor ſeiner Ueberlegenheit geſchüzt. Auch bei ihnen iſt ein den erſten Entwicklungsſtufen des Geſellſchaftszuſtandes näher gebliebenes Leben im Stillſtand gealtert, und kein neuer Mahomed wird ſie in erneuerter Jugendkraft und gänzlicher Abgeſchloſſenheit von Gegenwirkungen wieder in unwiderſtehliche Maſſen vereinigen. Solche Maſſen, auch wenn ein in morgenländiſcher Beſchaulichkeit erſtarkter Fanatismus ſie von Neuem bilden könnte, waren den europäiſchen Nationen nur gefährlich, ſo lange dieſe ihre regſamern Kräfte in ſich ſelbſt aufzehrten, in der nunmehrigen Concentrirung und Entfaltung dieſer leztern würden ſie denſelben nirgends mehr gewachſen ſein.

Daher werden die europäiſchen Völker fortan in jedem nachhaltigen, nicht blos durch eine abenteuerliche Unternehmung herbeigeführten Anſtoß über die aſiatiſchen ſiegen, und jedenfalls einen großen Einfluß auf eine künftige Geſtaltung ihrer Zuſtände üben; — dies offenbart ſich in Indien, in dem fernen China, welches die bisherige Abgeſchloſſenheit nur noch zu ſeinem Nachtheil behauptet, in den Umgebungen der vorrückenden ruſſiſchen Gränzen. Allein gegen eine ſich auf die Dauer befeſtigende Beherrſchung des großen Aſiens durch das kleine Europa iſt die Natur; europäiſche Reiche können hier nur als Uebergang zu einheimiſchen, als ein Vorbild für eine neue Geſtaltung dieſes Welttheils gegründet werden, aber nicht mit Ausſicht auf Dauerhaftigkeit vielleicht nicht als Grundlage ſo wenig

durch Eroberungen, als durch eine die Eingebornen verdrängende Coloniſation wie in America, — und dies wird ſich früher oder ſpäter auch an dem britiſchen Reich in Oſtindien bewähren. Nur Rußland kann ſich im Zuſammenhang noch weiter in Aſien ausbreiten und Völker deſſelben ſeinem Staatskörper einverleiben, doch auch ihm ſezt die Natur Gränzen, — hier in der unermeßlichen Ausdehnung des Raums, wie in Europa durch die Verſchiedenartigkeit ſelbſtſtändiger Nationen.

Rußland und England ſind gegenwärtig die einzigen europäiſchen Mächte, welche in dem Streben, ihre Herrſchaft oder einen ausſchließlichen Einfluß auf Mittelaſien auszudehnen, dort als Nebenbuhler auftreten. Nicht nur ein zwiſchen ihnen hierüber ausbrechender offener Kampf, ſondern überhaupt ein bedeutender Erfolg oder Unfall einer derſelben in jenen fernen Ländern kann auf ihre Stellung in Europa und dadurch vorübergehend auf deſſen Staatenverhältniſſe im Ganzen rückwirken, aber unmittelbar und dauernd werden dieſe dadurch nicht betroffen. Nur in Beziehung auf Handel und Verkehr liegt Aſiens Zukunft in einem europäiſchen Geſichtskreis, — in jeder andern nur in einem weltbürgerlichen.

V.

Teutſchland nach der Auflöſung des alten Reichsverbandes und des Rheinbundes.

Die ehemalige teutſche Reichsverfaſſung, wie ſie im Verlauf von Jahrhunderten innerer Kämpfe ſich allmählig geſtaltet und unter der Einwirkung auswärtiger Mächte durch den weſtphäliſchen Frieden ihre ſyſtematiſche Ausbildung erhalten hatte, ſteht in ihrer Art einzig in der Staatengeſchichte, und kann in derſelben als das merkwürdigſte Kunſtwerk möglichſt gründlicher Löſung einer an ſich verwerflichen Aufgabe, der äußerlichen und formellen Vereinbarung von Principien, welche ſich in ihrem innern Weſen widerſtreben, betrachtet werden. Es ſollte dadurch die Selbſtſtändigkeit der Glieder eines großen, einſt mächtigen Nationalvereins, als für ſich beſtehender Staaten geſichert, unter denſelben aber zugleich noch eine Verbindung in der Geſtalt eines fortbeſtehenden Geſammtreichs erhalten werden; — die Zuſtände, aus welchen eine ſolche Aufgabe hervorging, das Ergebniß einer falſchen Richtung und ihrer Beförderung durch das Verhängniß einer unheilvollen Wendung der Begebenheiten, lag zulezt als vollendete Thatſache vor, und es kann nur die Umſicht belobt werden, womit Ordnung und geſezliche Formen in die dadurch gegebenen Verhältniſſe gebracht wurden; aber auf dieſem Weg konnte nur eine ſolche Verfaſſung in Teutſchland begründet werden, welche den Intereſſen fremder Interventienten am meiſten entſprach und für die durch ihre Hülfe aller läſtigen Unterordnung entledigten Territorialherren die zuträglichſte zu ſein ſchien.

Das Syſtem, welches in dem weſtphäliſchen Frieden zu ſeiner Vollendung kam, war das Nebeneinanderbeſtehen einer Reichs- und Landeshoheit, das iſt ein ſolches, wodurch Widerſprüche, welche nicht in zufälliger Mangelhaftigkeit der Inſtitutionen, ſondern im Weſen

der durch dieſelben zu ordnenden Verhältniſſe lagen, mit Hülfe ſtaatsrechtlicher Verwicklungen in dem Gewand ſchwerfälliger Formen in eine anſcheinende Uebereinſtimmung gebracht werden ſollten, wobei jedoch bei dem Hervortreten unvermeidlicher Reibungen für die Sicherung des Uebergewichts auf der Seite der Vereinzelung geſorgt war.

Da dieſe Verfaſſung aus einer Anarchie hervorgegangen war, in welcher die entfeſſelte Territorialgewalt den Sieg über die Einheit des Reichs errungen hatte, war ſie in ihrer ganzen künſtlich verzweigten Ausbildung von dem Geiſt durchdrungen, die Realität der erſtern gegen ein überliefertes Anſehn der leztern ſicher zu ſtellen, und dieſer innere Zwieſpalt zwiſchen dem Weſen und den Formen hatte ihr den eigenthümlichen Character eines dem Widerſtand gegen die Reichsgewalt überall geöffneten Hinterhalts gegeben. Auf dieſe Weiſe war im Innern durch Mißverhältniß zwiſchen Geſez und Vollzug, ſowie in der äußern Stellung des Ganzen durch ein in ſeiner Schrankenloſigkeit ſelbſt mit den Forderungen eines Staatenbundes unverträgliches Auftreten der Reichsſtände als ſouveräner Staaten der Keim ihrer endlichen Auflöſung gelegt. Eigentlich war damals ſchon der zu Grund liegende Gedanke kein anderer, als innere Unabhängigkeit der einzelnen Gebiete, in welche ſich das alte Reich der Teutſchen aufgelöst hatte, und Vereinigung derſelben durch ein lockeres Föderativſyſtem mit Beibehaltung einer monarchiſchen Form desſelben. Dieſer Verband durfte nicht ſo feſt geknüpft ſein, um auswärtigen Mächten den Eingang in Teutſchland zu verſchließen und ſeine Fürſten im freien Verkehr mit denſelben zu hindern, — allein noch war eine allzubunte Maſſe kleiner Gebiete übrig geblieben, welche ſich zu ſelbſtſtändigen Gliedern nicht eigneten; — es waren dieſelben, welche in den vorausgegangenen Kämpfen die treueſten Anhänger des Nationalvereins und des Kaiſerthrons geweſen, und nur zum Theil ſpäter durch die Kirchenſpaltung in dieſer Anhänglichkeit wankend geworden waren. Dieſe kleinern Reichsſtände konnten damals noch nicht unterdrückt und nach dem in der neuern Zeit eingeführten Verfahren und ſeiner Benennung

mediatiſirt werden, da man kaum erſt mit der kaiſerlichen Macht fertig geworden war, und ihren Selbſterhaltungstrieb nicht ſogleich wieder in die Wagſchale dieſer leztern und des noch nicht allgemein erloſchenen Sinnes für den Verband und die Selbſtſtändigkeit der Nation werfen durfte. Daher wurde ein Schatten oberſter Reichshoheit noch beibehalten, und derſelben gegenüber der Begriff einer Landeshoheit ausgebildet, welche nur durch Subtilitäten von der vollen Souveränetät unterſchieden werden konnte, und worin Rechte begriffen waren, die mit den weſentlichen Erforderniſſen eines Geſammtſtaates unvereinbar ſind, ſo daß alſo, wenn man von den aus der Vorzeit erhaltenen äußern Formen auf den Grund geht, dadurch bereits das Verhältniß eines Bundes unabhängiger Staaten eingeführt war. Dieſer Souveränetät ging für alle Territorialherren, welche zu einer Ausübung derſelben nur einigermaaßen befähigt waren, unter einem machtloſen Oberhaupt nur der Name ab, und aller reelle Einfluß dieſes leztern beruhte auf der Ergebenheit der kleinern Reichsſtände, welche in dem Geſammtverband allein noch eine Sicherſtellung ihrer Exiſtenz finden konnten. Auch die entſcheidende Reichsgewalt befand ſich ganz in den Händen der emancipirten Fürſten, und ihr rein ariſtocratiſcher Character war insbeſondere durch die Vorrechte des engern Ausſchuſſes der Kurfürſten zur Vervollkommnung gebracht worden. Dieſe Ariſtocratie trat daher auch in der Behandlung der gemeinſamen Reichsangelegenheiten der Ungebundenheit ihrer Glieder nirgends entgegen, als etwa auf Koſten jener ſchwächern, welche von ihr nicht als ebenbürtig anerkannt waren, und wirkte alſo ſelbſt darauf hin, gegen den noch beſtehenden Buchſtaben der Verfaſſung ein völkerrechtliches Bundesverhältniß vorherrſchend zu machen.

Auf lange Dauer haltbar war ein ſolches künſtlich zuſammengefügtes Gebäude ſchon darum nicht, weil die ſcheinbare Vermittlung der Gegenſäze des Reichs- und des Landes-Hoheitsprincips keine wahrhafte war, — weil alle Beſtimmungen über die Handhabung des erſtern in dem Geiſt der Emancipation auf die Maxime berechnet waren, daß ſich ſeiner Wirkſamkeit entziehen könne, wer damit auszulangen vermöge, — und weil dadurch ein unheilbarer

Zwieſpalt begründet war, nicht blos zwiſchen Oberhaupt und Ständen des Reichs, ſondern auch zwiſchen Ständen, welche, im Beſiz der Mittel zur Behauptung ihrer Ungebundenheit, die eingenommene exceptionelle Stellung zur allgemeinen Regel zu erheben trachteten, und ſolche, welche ſich dazu nicht im Stande fühlten, daher an Kaiſer und Reich feſthielten, dadurch aber den erſtern bei den vielfachen Verwicklungen der Verhältniſſe, auch abgeſehn von dem Beſtreben derſelben, ihr Gebiet zu vergrößern und abzurunden, überall im Weg ſtunden.

Unverkennbar hatte zwar die ehemalige Verfaſſung des teutſchen Reichs bei allen Gebrechen auch ihre gute Seite, und Manches, was unter der Vorausſezung einer zeitgemäßen Umbildung im Weſentlichen auch auf dem Standpunct der Gegenwart Beachtung verdiente; namentlich entſprach ſie in zwei, wenngleich allein nicht ausreichenden Eigenſchaften den Forderungen eines aus halbſouveränen Gliedern gebildeten Geſammtkörpers, — in den Inſtitutionen für den Rechtsſchuz, welche bei allem Schleppenden und Veralteten doch das Beſte in ihr waren, und in jener noch bis zulezt übriggebliebenen Maſſe kleinerer, zum Theil republicaniſcher oder nicht erbfürſtlicher Territorialregierungen, welche im Intereſſe der Selbſterhaltung zu Stüzen der Centralgewalt berufen waren, allein dieſe leztern vermochten als Minderzahl, zumal wenn nicht blos das geſezliche Verhältniß, ſondern auch das Gewicht der Stimmen berückſichtigt wird, weder den Ausſchlag in den Reichsangelegenheiten zu geben und eine ſie ſelbſt immer mehr abſorbirende Richtung derſelben aufzuhalten, noch im Ganzen die Entfremdung der Nation von dem gemeinſamen Verband zu verhindern, und ſelbſt die Reichsjuſtiz war durch exceptionelle Stellung der mächtigern Fürſten und Mangel des Vollzugs gegen dieſelben in den wichtigſten Fällen wirkungslos geworden. Wohl hätte dieſe Reichsverfaſſung ohne die auswärtige Gewalt, welche auch feſtere Formen durchbrochen hat, ihre Lebensdauer noch länger friſten können; wenn aber ihre Vertheidiger ſagen, ſie ſei an ſich gut und nur ihre Nichtachtung zu bedauern geweſen, ſo drücken ſie ſich unrichtig aus, und ſollten vielmehr erkennen, daß

in ihr ſelbſt bei vielen ſonſt empfehlenswerthen Einzelheiten nicht die Mittel lagen, ihrem Geſez Achtung und Beſtand zu ſichern.

Eine ſolche Verfaſſung konnte daher auch nach ihren eigenen und innern Grundlagen immer nur als ein längerer oder kürzerer Uebergangszuſtand beſtehn, bis die Anhänglichkeit an den alten Nationalverband vollends untergraben, die ſeinem Oberhaupt und ſeinen Formen erhaltene Ehrfurcht als vererbtes Vorurtheil abgeſchüttelt und die zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens noch unausführbar gebliebene Mediatiſirung der kleinern, einer Ausbildung zu ſouveränen Staaten nicht empfänglichen Gebiete gehörig vorbereitet war.

Jenes Hinderniß der Ehrfurcht war nach den Zeiten Königs Friedrich des Großen von Preußen zur Genüge beſeitigt, *) — die Hinwegräumung der kleinern Reichsſtände aber hatte nach dem franzöſiſchen Revolutionskrieg der Reichsdeputations-Hauptſchluß im Jahr 1803 ſo weit gefördert, daß bereits drei Jahre ſpäter das Werk der Auflöſung vollbracht und das Föderativſyſtem des Rheinbundes verkündet war.

Der ſ. g. rheiniſche Bund hat, obgleich als lezter Gewaltſtreich, doch nur die bereits zur Reife gediehene Auflöſung Teutſchlands in größere und kleinere ſouveräne Einzelſtaaten in die Formen einer neuen geſezlichen Ordnung gebracht, durch welche eine völkerrechtliche Verbindung an die Stelle des unhaltbar gewordenen alten Reichsverbands geſezt wurde, er war aber zugleich unter eine fremde

*) Die frühern Kämpfe zwiſchen teutſchen Kaiſern und Reichsſtänden trugen den Character innerer Bürgerkriege, und waren von leztern nicht unmittelbar gegen den Reichsverband gerichtet, — das erſte Beiſpiel eines gegen Kaiſer und Reich geführten Kriegs wurde aber nicht von Preußen, ſondern von Baiern im ſpaniſchen Succeſſionskrieg gegeben. Der Unterſchied war, daß damals der Kurfürſt von Baiern ſich als Verbündeter dem Reichsfeind anſchloß, Preußen aber ſpäter als ſelbſtſtändige Macht auftrat. Erſteres war in ſeiner Zeit noch, abgeſehn von dem Gewicht der zur Rechtfertigung eines ſolchen Schritts unter den damaligen beſondern Verhältniſſen geltend gemachten Gründe, offenbarer Abfall, lezteres die mittlerweile vorbereitete Losſagung von einem nur als Phantom übrig gebliebenen Verband, — die erſte entſchloſſene Abnegation eines Vorurtheils.

deſpotiſche Schutzherrſchaft geſtellt und ſein Beſtand auf dieſe allein gegründet. Augenſcheinlich war auch ſelbſt das Rheinbundprotectorat nur ein Uebergang, ein proviſoriſches Glied in der rieſenhaften Schöpfung eines Gewaltigen, deſſen maaßloſer Ehrgeiz nach wenigen Jahren wieder ihren Einſturz herbeiführte, und es nicht zur Probe kommen ließ, wie derſelbe ſich bei Geſtattung eines Ruhepuncts zur Befeſtigung und weitern Ausbildung, zumal beim Nachlaß der zuſammenhaltenden Kraft, unter einem Nachfolger hätte behaupten oder verändern können.

Zur unbefangenen Würdigung deſſen, was für Teutſchland in jener entſcheidenden Epoche erwartet werden durfte, als mit dem Sturz der franzöſiſchen Herrſchaft auch dieſer Rheinbund wieder ſein frühzeitiges Ende erreichte, genügt es nicht, der Geſtaltung der Staatenverhältniſſe zu folgen, ſondern es muß zugleich ins Auge gefaßt werden, wie ſich unter denſelben der Character und die Geſinnung der Nation entwickelt hat.

Wie es dahin kommen konnte, daß die Teutſchen, welche ſich nicht nur in enger gezogenen Kreiſen zu allen Zeiten durch einen regen Gemeinſinn und hingebende Treue ausgezeichnet, ſondern auch in Perioden der Blüthe ihres Geſammtvaterlandes keineswegs unempfänglich für ſeine Ehre und Größe erwieſen haben, zuletzt in ihrer überwiegenden Mehrheit bis zur Verläugnung alles Nationalgefühls gebracht wurden, — dies läßt ſich, ohne ſie darum herabzuwürdigen, als natürliches Ergebniß aus ihrer Staatsgeſchichte erklären; — ohne Nahrungsſtoff in einem Staatsverband kann ſich nirgends in einem Volke das lebendige Bewußtſein einer Gemeinſchaft und eines auf derſelben beruhenden Werths erhalten. Ein bei ihnen von Anbeginn in höherem Grad als bei andern Völkern hervortretender Sonderungstrieb hatte in Verbindung mit einer demſelben förderlichen Wendung der Weltbegebenheiten dem allgemeinen mittelalterlichen Particularitätsgeiſt in ihrer ganzen Verfaſſung den Sieg über die Staatseinheit verſchafft, und zwar in der für alle europäiſche Nationen entſcheidenden Bildungsperiode; — es offenbart ſich aber hierin eine unverkennbare Wechſelwirkung, indem dieſes

Reſultat der Entwicklung ihrer Staatsverhältniſſe wieder den größten Einfluß auf ihre Erziehung in denſelben und auf ihren ganzen Character gewinnen mußte. Nachdem in Teutſchland einmal das Volk durch die Ausbildung des Landeshoheitsſyſtems aller unmittelbaren Einwirkung einer Reichsgewalt entzogen war, ging das Beſtreben in allen reichsſtändiſchen Gebieten, welche nur einigermaaßen einer Anwendung des Begriffs abgeſchloſſener Staaten empfänglich waren, dahin, jede Anlage zum Patriotismus in ihren eingeengten Kreis zu bannen und mit dem darüber hinausreichenden Nationalverband in Oppoſition zu ſezen, alles Große und Gute, was ſich auf dieſen bezog, herabzuziehen, jeden ihm von den Reichsfürſten abgewonnenen Sieg zum Gegenſtand parodirender Epopeen zu machen, und die noch in freien Städten oder andern kleinern Gebieten übriggebliebenen Zufluchtsſtätten für allgemein teutſche Geſinnungen ins Lächerliche zu ziehen, was um ſo leichter war, da dieſe leztern, auf den Widerſtand gegen einen ſolchen im Ganzen vorherrſchenden Geiſt beſchränkt, nothwendig im eigenen Fortſchreiten mit der Zeit zurückbleiben mußten und den Forderungen derſelben in ihrer Abgeſchloſſenheit nirgends Genüge leiſten konnten. Bis zum Untergang der alten Reichsverfaſſung, mit welchem erſt das Verhältniß ſich allmählig anders geſtaltete, war es nicht blos der geringe Umfang der meiſten teutſchen Einzelſtaaten, ſondern zugleich auch der aus ihrer ganzen Bildungsgeſchichte hervorgegangene Patrimonialcharacter, der ſie zum Boden für eine ſich ſelbſt genügende Vaterlandsliebe untauglich machte, und blos einer Anhänglichkeit an die nächſte Heimath Raum ließ, denn nicht Volk und Land, durch Erbanfall und andere Beſizveränderungen ſtetem Wechſel ausgeſezt, — ſondern das Fürſtenhaus war das vereinigende Band, und jeder Angehörige trug den Namen und die Farbe ſeines ſouveränen Grundherrn, — in den größern Gebieten mehr als in dem Dorf eines Reichsritters, deſſen Wappenſchild doch immer von den Flügeln des Reichsadlers bedeckt blieb.

Völker, welche in ihrem Staatsverein keine Nahrung für das Gefühl ihrer Würde finden, werden, wenn die Empfänglichkeit dafür

bei ihnen noch nicht durch Ausartung verloren gegangen, ſondern auf einer niedern Bildungsſtufe nur noch nicht geweckt iſt, wenigſtens ein inſtinctartiges Feſthalten an ihrer Eigenthümlichkeit offenbaren, aber bei den Teutſchen war auch dieſes verloren gegangen; — ſie waren weder in Verſunkenheit entartet noch ungebildet, ſondern in Folge einer falſchen Richtung verbildet. Sie erhielten immer den Sinn für alles Gute und Große, und die Vielſeitigkeit ihrer Geiſtesentwicklung ließ es ſie überall ohne Befangenheit in Vorurtheilen der Selbſtgefälligkeit anerkennen, nur wußten ſie es nicht mehr zu Hauſe zu finden, ſie gaben daher nur ſich ſelbſt als Nation, nicht die Menſchheit auf, und ließen ſich zur paſſiven Bewunderung und blinden Nachahmung anderer Völker hinreißen, ohne durch die ihnen doch ſo nahe gelegte Auffaſſung der Vorzüge, welche dieſe dem Zuſammenwirken ihrer Kräfte verdankten, auf die Möglichkeit, ſie ſich auf gleichem Weg anzueignen, geleitet zu werden. Keine Nation hat es je bei gleichem innern Gehalt in der Verläugnung alles Selbſtgefühls, in der Verblendung durch die Reſultate fremder Cultur und Staatseinrichtungen, in der dadurch erzeugten Geringſchäzung alles Einheimiſchen und in einer kleinſtädtiſch demüthigen Unterordnung bei jeder Berührung mit einer fremden, großartiger ausgebildeten Nationalität weiter gebracht als die teutſche; — ihre eigene war für ſie nur noch eine Gemeinſchaft geſchichtlicher, wegen dem Contraſt mit der Gegenwart möglichſt dem eignen Tadel ausgeſezter Erinnerungen und der Sprache, höchſtens noch ein Band in der Literatur, für welche das Verdienſt einer wiewohl unbehülflichen Gründlichkeit in Anſpruch genommen wurde. Ein politiſcher Verband, welcher in den Grundbedingungen ſeiner Wirkſamkeit verdorben, überall geopfert wurde, und ſich für das Wohl der Geſammtheit untauglich erwies, mußte ſich zulezt die Volksgeſinnung entfremden und konnte in derſelben keine Selbſtachtung erhalten; aber auch den Fürſten, unter welchen zumal in frühern Zeiten vor dem allgemeinen Aufgeben dieſes Verbands, ſo viele durch edle Hingebung für die Sache des gemeinſamen Vaterlands hervorleuchten, — kann die Schuld nicht allein beigemeſſen werden, denn

auch ihnen war eine für das Ganze verderbliche Richtung durch jene Verkettung der Umſtände gegeben, welche die Nation auf einer falſchen Bahn bis zum Untergange fortriß, und es gehörten die unzerſtörbaren Anlagen dieſer leztern dazu, um auf derſelben gleichwohl den Stoff für eine Wiedergeburt zu bewahren.

Es bedurfte jedoch einer harten Schule, um die zerriſſenen teutſchen Stämme von ihrer politiſchen Characterloſigkeit zu der Erkenntniß zurückzuführen, daß ohne Selbſtſtändigkeit im Staatsverein weder das, was den Menſchen als Glied deſſelben erhebt, in der ſeiner ganzen geſelligen Bildung entſprechenden Eigenthümlichkeit erreicht werden kann, noch ſelbſt die iſolirteſten Lebenszwecke gegen fremde Gewalt geſichert bleiben. Die Erfahrung mußte lehren, daß die alte Reichsverfaſſung, obgleich künſtlich verkittet, doch in ſich ſelbſt kraftlos, den Keim der Auflöſung ſchon in ihrem eigenen Organismus getragen hatte; — mit ihrem Untergang mußte das Trugbild einer in ihr gefundenen Vereinbarung der Staatsvereinzelung und eines gegen Beeinträchtigung von Außen auch nur nothdürftig ausreichenden Nationalverbands zerſtört werden. Durch die Zwingherrſchaft des franzöſiſchen Kaiſerreichs waren nicht nur die Teutſchen als Nation auf die tiefſte Stufe der Erniedrigung gebracht und in jeder der großen Maſſe, wenn auch ohne klares Bewußtſein, gebliebenen Eigenthümlichkeit verlezt, ſondern alle menſchliche Freiheit und Wohlfahrt ſo gänzlich zerſtört worden, daß ihr Sturz vorzugsweiſe in Teutſchland von allgemeiner Volkserhebung begleitet und durch dieſelbe vollendet wurde. Sie hatte nicht lange genug gedauert, um die Machthaber durchgängig von dem Schwindel der durch den Rheinbund verkündeten Souveränetät zu heilen, wohl aber um dem Volke die Augen zu öffnen; — in dem abhängigen Verhältniß der Rheinbundsſtaaten, als Mitteln zu fremden Zwecken, waren ihm ſtete Aufopferungen und Demüthigungen ohne Aufnahme in den Mitgenuß irgend eines Vortheils der herrſchenden Nation vorbehalten, und dies wirkte ſchneller auf die Empörung des Gefühls der Maſſe, als der Druck des Fremdartigen in den losgeriſſenen und dem großen Reich einverleibten Provinzen. Die Nothwendigkeit

einer nicht blos auf einen Wechſel des Gebieters beſchränkten Veränderung wurde daher allgemein anerkannt.

Betrachtet man eine gänzliche Auflöſung Teutſchlands in eine Menge ungleicher, ſouveräner*) Staaten, oder ſeine Wiederherſtellung in vollkommener Staatseinheit als zwei keinen Mittelweg zulaſſende Extreme, ſo waren ſeine Volksſtämme bei dem Eintritt der Ereigniſſe, durch welche die Fremdherrſchaft unterging, offenbar vorbereitet, ſich auf dem Weg der Reaction gegen die Zerſplitterung, welche ſo viel Unheil über ſie gebracht hatte, durch die Macht äußerer Umſtände zu dem leztern führen zu laſſen; aber ſoweit eine von ihnen ſelbſt ausgehende freithätige Bewegung auf ihre Zukunft einwirken konnte, waren ſie, obgleich aufgeregt, doch nach langer politiſcher Verwahrloſung in dunklen Begriffen und widerſprechenden Forderungen befangen. Allgemein wurde zwar das Bedürfniß der Einigung gegen äußere Gewalt und zur inneren Entwicklung eines gemeinſamen Volkslebens gefühlt, aber unter allen Grundzügen ihres Characters war die Neigung zu eigenthümlicher Sonderung und Selbſtſtändigkeit durch alle Perioden ihrer Geſchichte ſo ſehr genährt und befeſtigt worden, es hatte ſich damit alles Gute, was ihnen auch auf der lezten Stufe nationaler Erniedrigung geblieben war, ſo innig verwebt, daß die große Mehrzahl in allen Claſſen jenem neuerkannten Bedürfniß von der alten Gewohnheit nur das Unerläßliche zum Opfer zu bringen bereit war, und wenn ſie ganz ſich ſelbſt überlaſſen geweſen wäre, auch in dem Markten über dieſes Nothwendige ſchwerlich zu einem gedeihlichen Reſultat gelangt ſein würde. Die damals vielfach veröffentlichten Vorſchläge und Wünſche beurkunden dieſen Widerſtreit von Einigung und Sonderung in der allgemeinen Stimmung; für den Zweck der erſten würde indeſſen, auch bei mannigfaltiger Verkümmerung der dazu dienlichen Mittel, dennoch mehr gethan worden ſein, wenn jene

*) So ungelenkig auch das fremde Wort „ſouverän" in der teutſchen Sprache erſcheint, ſo läßt es ſich doch nicht immer durch das einheimiſche „unabhängig" erſezen, da es im äußern Staatenverhältniß nicht wie lezteres eine Realität, ſondern nur eine Rechtsform bezeichnet.

Volksſtimmung den Ausſchlag hätte geben können, als von der Ausgleichung der ſich durchkreuzenden Intereſſen der Cabinette zu erwarten war.

Die Lage, in welcher ſich Teutſchland und ein großer Theil des übrigen Europas befand, als im Jahr 1814 der Wiener Congreß zu dem großen Reſtaurationswerk eröffnet wurde, war von ganz eigener Natur. Ihre unbefangene Würdigung ließ damals ſchon dem practiſchen Blicke des Staatsmanns eine unvermeidliche baldige Herabſtimmung der ſanguiniſchen Erwartungen vorausſehn, welche in jenem denkwürdigen Zeitpuncte überall ausgeſprochen wurden, und ſie läßt auch jezt das unmittelbare Ergebniß der Congreßverhandlungen, ſowie das, was ſich ſeither auf den durch dieſelben gegebenen Grundlagen entwickelt hat, zwar nicht als die möglichſt vollkommene, aber doch als eine im Weſentlichen durch die Macht der einwirkenden Verhältniſſe bedingte und noch Vieles der Zukunft überlaſſende Löſung der großen Aufgabe erkennen; — ſie führt auf Mängel, welche theils in einer Nothwendigkeit lagen, theils ſchwer zu vermeiden waren, und bewahrt vor dem Einſtimmen in die Klagen der getäuſchten Schule, die überall nur Mißgriffe, übeln Willen oder Beſchränktheit erblickt. Die franzöſiſche Herrſchaft war nicht durch einen Volksaufſtand, ſondern in einem Kampf der Mächte unter der Leitung der Regierungen gebrochen worden, und dieſe, nicht eine Verſammlung von Volksvertretern, hatten über die nun zu gründende Ordnung zu berathſchlagen; allein nie waren die Fürſten mehr durch den Geiſt der Völker beſtimmt, zum Theil zu entſchloſſener Schilderhebung fortgeriſſen, — nie mit größerer Hingebung und Anſtrengung von denſelben unterſtüzt worden, als bei dieſem allgemeinen Umſchwung. Ganz beſonders hatte dabei der an die teutſche Nation ergangene Aufruf und deren thatkräftige Erhebung den lange noch zweifelhaften Kampf entſchieden. Es war nicht blos Pflicht der Dankbarkeit für die Regierungen, die Stimme ihrer Völker bei der Gründung eines neuen dauerhaften Rechtszuſtandes möglichſt zu beachten, und die Verheißungen zu erfüllen, mit welchen ſie dieſelben für die gemeinſame Sache aufgeboten

hatten, ſondern ihre ganze Stellung machte es ihnen zur unabweislichen Nothwendigkeit. Die eben erſt geſprengte Gewaltherrſchaft hatte ſich in Frankreich zuerſt auf den Grund einer Volksrevolution gebildet, und mit der durch dieſe erhaltenen Kraft weiter verbreitet; — wenngleich andere Nationen ſich zulezt gegen die in ihrer Begleitung über ſie gekommene Bedrückung empört hatten, ſo waren ſie doch den dadurch in Umlauf gebrachten Ideen und den aus ihrer blutigen Saat aufgewachſenen Früchten durch die intelligenten Lenker der öffentlichen Meinung befreundet geworden. Das Verführeriſche, welches hierin lag, hatte eben ſoviel als Fehlgriffe und Kurzſichtigkeit ihrer in der allgemeinen Bewegung zurückgebliebenen einheimiſchen Regierungen dazu beigetragen, ſie fremden Feſſeln zu überantworten, und auch nachdem ihnen dieſe unerträglich geworden waren, paarten ſich doch bei ihnen die Forderungen eines neuen Zeitgeiſtes, welche in dem aus der Revolution erſtandenen Frankreich immer noch einen Anhalt fanden mit dem wieder erweckten Unabhängigkeitsſinn. Dagegen war der Kampf gegen den Kaiſer Napoleon als den zeitigen Erben dieſer franzöſiſchen Staatsumwälzung von verbündeten Monarchen zwar allerdings für nationale Unabhängigkeit, zugleich aber auch für die Erhaltung der alten geſezlichen Ordnung in Europa eröffnet worden; nur die maaßloſe Verlezung der erſtern und die Confiscation aller Freiheit in der neuen Schöpfung hatte die Geſinnungen und die Kraft der Völker wieder auf ihre Seite gezogen, es blieb aber in dem beiderſeitigen Standpunct dennoch ein Zwieſpalt, der nur in dem Moment einer übereinſtimmenden Erhebung in den Hintergrund getreten und deſſen nachhaltige Ausgleichung eine keineswegs leichte Aufgabe war. Die Regierungen hatten dabei die Zügel in den Händen behalten, ihre auf poſitive völkerrechtliche und ſtaatsrechtliche Verhältniſſe gegründete Politik mußte in dem Werk der Wiederherſtellung entſcheiden, aber es mußten durch dasſelbe zugleich die gerechten Forderungen, die erweckten Bedürfniſſe ihrer Völker Befriedigung erhalten, um ſie nicht wieder mit der einer gährenden Zeit eigenen Leidenſchaft und Gefahr der Verführung den internationalen

Intereſſen entfremden und die für dieſelben in Anſpruch genommene Begeiſterung als vorübergehenden Rauſch verfliegen zu laſſen. Auf der einen Seite war Reſtauration, auf der andern Regeneration der vorherrſchende Gedanke.

Für Teutſchland konnte in dieſer Lage der Dinge das anerkannte Bedürfniß nationaler Wiedervereinigung in keinem Fall durch Staatseinheit befriedigt werden, ſelbſt nicht, wenn die allgemeine Stimmung ſich entſchieden dafür ausgeſprochen hätte, denn ein Umſchwung unter der Leitung mächtiger Monarchen, welcher von dem Princip einer Wiederherſtellung der Legitimität ausging, konnte niemals mit einer Aufhebung derſelben, wie eine Umwälzung durch Volksaufſtand, beginnen. Schon dadurch waren die ſouverän gewordenen Fürſten Teutſchlands jedenfalls vor einem Verluſt ihrer Regierungsrechte in dem Umfang, wie ſolcher kurz vorher bei den Mediatiſirungen ſo vielen ihrer vormaligen Reichsmitſtände bereitet worden war, geſchüzt; — unterſucht man aber auf dem Gebiet der Staatenpolitik die verſchiedenartigen Wechſelfälle, unter deren Vorausſezung dieſen Fürſten, welche bis zur Entſcheidung des Kampfes zwar nothgedrungen, aber doch nicht ohne theilweiſe Zurechnungsfähigkeit auf der Seite des überwundenen Feindes geblieben waren, für den Zweck eines Nationalvereins auch ohne Staatseinheit mehr oder minder große Opfer auferlegt werden konnten, ſo muß anerkannt werden, daß alle Umſtände ſich vereinigt hatten, dieſe Opfer auf das geringſte Maaß des Unabweislichen zu beſchränken.

Die ganze Reſtauration war nur durch die Vereinigung des geſammten, noch ungefeſſelten Europas gegen eine unerträglich gewordene Uebermacht gelungen; — Widerſtreit der Intereſſen im gewöhnlichen Gang des Staatenverkehrs, Erinnerung an frühere Feindſchaft und ſelbſt die Ausſicht auf künftig wieder unvermeidliche Colliſionen, — dies alles war in der damaligen außerordentlichen Lage bei Seite geſezt worden, und es dringt ſich daher von ſelbſt die Frage auf, wie bei einer ſolchen Ausgleichung der verſchiedenartigſten Anſprüche und Rückſichten, welche auch ohne das Dazwiſchenkommen der hundert Tage Eile hatte, um die nothwendige Eintracht

bis zum Abſchluß zu erhalten, insbeſondere das Intereſſe der teutſchen Nation vertreten werden konnte?

Hier offenbart ſich vor Allem der früher ſchon beſprochene große Unterſchied zwiſchen Staaten, welche auf eine in ihnen abgeſchloſſene Nationalität gegründet ſind, und ſolchen, welche nur willkürlich abgegränzte Beſtandtheile eines Volksſtammes enthalten, oder aus verſchiedenartigen zuſammengefügt ſind. In jenen der erſten Gattung findet das Volk, wie es auch ſonſt im Innern gehalten ſein mag, doch in ſoweit es ſich von ſeiner Stellung gegen das Ausland handelt, immer ſeinen nothwendigen Vertreter in der eigenen Regierung, — anders verhält es ſich aber mit Staaten der zweiten Gattung; — in dieſen können die nationalen Bedürfniſſe, in ſoweit ſie über die beſtehenden Staatsgränzen hinausreichen und ſich auf eine ausgedehntere Gemeinſchaft beziehen, leichter verkannt werden und unbeachtet bleiben, oder ſelbſt mit dem Intereſſe der Regierungen in Widerſtreit gerathen. Von fremder Macht und Theilnahme kann aber keine Nation ihre Conſtituirung als ſolche in einem Staatsverein und ihre Kräftigung in demſelben erwarten, ſondern nur nach Umſtänden Unterſtüzung in einem von ihr ſelbſt ausgehenden und darauf gerichteten Streben, wenn ein Intereſſe anderer Staaten als mit demſelben zuſammentreffend erkannt und wenn eine dadurch beſtimmte Politik nicht durch Einwirkung einer entgegengeſezten gelähmt wird. Dieſes leztere mußte aber nach der vorausgegangenen Hinweiſung auf die verſchiedene Stellung der Großmächte ganz beſonders in dem hier gegebenen Fall einer gemeinſchaftlichen und ausgleichenden, nicht von einer Seite allein ausgehenden Ordnung der europäiſchen Staatenverhältniſſe ſchon im Voraus erwartet werden. Ueberdies hatten die Teutſchen insbeſondere ſowohl durch den patrimonialen Character ihrer politiſchen Vertheilung, als durch das Selbſtverzichten auf die Geltendmachung ihrer Nationalität das Ausland längſt entwöhnt, dieſe zu beachten, und es durch eigne Vernachläſſigung dahin gebracht, daß man nirgends mehr auf den Gedanken kam, ſie in ihrer Geſammtheit als eine Nation, ſondern nur als einen vermöge ſeiner centralen Lage

wichtigen geographiſchen Complex kleinerer Staaten und Völkerſchaften zu betrachten. Daher wurde auch in jener Zeit, wo die Rechte der Völker ſonſt wieder anfingen, Geltung zu erlangen, über ihr Land fortwährend offener Markt gehalten, und während damals, um nur ein Beiſpiel anzuführen, in England Parlamentsredner die Anſprüche der Italiener und Polen auf Nationalſelbſtſtändigkeit vertheidigten, trug man auch dort kein Bedenken, Territorialerwerbungen für auswärtige Staaten auf teutſchem Boden zu bevorworten, und unter Anderm die Vertheilung der Länder zwiſchen Rhein und Maas zu erörtern, ohne darnach zu fragen, ob ihre Bewohner zu den Dutches, Germans oder Prussians zu zählen ſeien.

Von einheimiſchen teutſchen Regierungen durfte die Beförderung der allgemeinen Nationalintereſſen, wenn man den ihnen einmal angewieſenen Standpunct billigerweiſe berückſichtigt, nur in ſoweit erwartet werden, als ſie mit ihren beſondern in Einklang ſtunden und zu deren Sicherſtellung beitragen konnten, mithin immer nur unter der Vorbedingung, daß die möglichſte Erhaltung der Unabhängigkeit ihrer für ſich beſtehenden größern und kleinern Staaten dadurch nicht beeinträchtigt werde. Das größte Hinderniß einer durchgreifendern und vollkommenern Einigung Teutſchlands lag aber in dem Umſtande, daß *zwei* Großmächte darin ihre Grundlage haben, welche keine von ihnen bei gleichen Anſprüchen der andern abtreten konnte und wollte. Mit Ausſcheidung derſelben wäre es überdies unmöglich geweſen, dem übrigbleibenden Teutſchland auf irgend eine Weiſe die ſeiner centralen Stellung in dem allgemeinen Intereſſe entſprechende Kraft und Selbſtſtändigkeit zu ſichern; wäre nur eine von ihnen wieder in die Verbindung getreten, ſo würde allerdings ihr in der Natur des Verhältniſſes gegründetes Uebergewicht zur Herſtellung einer durchgreifendern Einheit und Kräftigung des Ganzen geführt haben, ſowie aber beide in dem wiederhergeſtellten Verband blieben, mußte dieſer nothwendig ſo eingerichtet werden, daß ihr Standpunct als Mächte des erſten Rangs dadurch nicht beeinträchtigt wurde, und auch eine größere Beſchränkung der andern mindermächtigen Glieder desſelben war durch die Theilung

ihres leitenden Einfluſſes verhindert. Letzteres war nun die durch die Umſtände ohne andere Wahl geſtellte Aufgabe, denn Oeſtreich ſowohl als Preußen waren in der Lage, ihre Anſprüche bei der durch ihren Beitritt entſchiedenen Reſtauration geltend zu machen, und keiner dieſer Mächte konnte es zuſagen, ſich von dieſer Verbindung in dem Mittelpunct des europäiſchen Staatenkörpers, auf welcher ihr eigenes Gewicht in demſelben und beſonders die zumal damals vorzugsweiſe ins Auge gefaßte Sicherheit ihrer Stellung gegen deſſen Weſten hauptſächlich beruhte, auszuſchließen zu laſſen. Dieſes Intereſſe war beiden gemein und entſcheidend, wenngleich im Uebrigen nicht zu verkennen iſt, daß Oeſtreich mit dem wiedererlangten Beſitz der verlornen Provinzen geographiſch abgerundet und ſich ſelbſt genügend daſtund, Preußen hingegen im Norden weder durch Reſtitutionen noch durch Austauſchungen zu einer ſolchen Abrundung gelangen konnte, daher mit dem übrigen Teutſchland immer in mannigfaltigen Beziehungen verwickelt bleiben mußte, und man ſich nie darüber täuſchen durfte, daß es in demſelben überhaupt als Großmacht eine Zukunft zu ſuchen habe.*)

Eine Wiederherſtellung der alten Reichsverfaſſung auch nur in ihren weſentlichen Grundzügen war unter ſolchen Umſtänden nicht möglich, denn abgeſehen von den ſonſtigen Gebrechen in ihren geſetzlichen Beſtimmungen, welche einer Verbeſſerung empfänglich blieben, war ſie vollends durch jene Nebenbuhlerſchaft zweier Großmächte, deren keine ſich aus dem Verband verdrängen ließ, practiſch unhaltbar geworden, und der dadurch begründete innere Widerſpruch zwiſchen alten Formen und den ihnen entwachſenen Verhältniſſen konnte nur ſo lange beſtehen, als erſtere ihrer Sprengung widerſtunden, aber nicht in eine neue Schöpfung übertragen werden, in welcher ohnehin der ſyſtematiſch durchgreifende Geiſt der Zeit keine Anomalien und keinen Hinterhalt an publiciſtiſchen Künſteleien oder Controverſen zugelaſſen hätte; daher hatte auch Oeſtreich vollkommen

*) Die nähere Beleuchtung des Verhältniſſes von Oeſtreich und Preußen zu Teutſchland ſ. in dem folgenden Abſchnitt VI.

Recht, die ihm von mehreren Seiten ohne Realität wieder angebotene Kaiſerkrone, welche ihm nur eine Bürde und eine Veranlaſſung zu ſteten Compromittirungen geworden wäre, auszuſchlagen. Es mußte nothwendig für Teutſchlands verfaſſungsmäßige Einigung mehr — oder weniger gethan werden.

Daß nicht mehr dafür geſchah, iſt aber keineswegs blos der Nothwendigkeit einer Vereinbarung der Intereſſen Oeſtreichs und Preußens beizumeſſen, denn dieſe hätte in mancher Beziehung wohl noch einen tiefer eingreifenden Geſammtverband zugelaſſen, ſondern auch andern den entſcheidenden Moment beherrſchenden Verhältniſſen. So wenig eine Wiedergeburt Teutſchlands durch eine in ſich abgeſchloſſene, aus ſeinem Innern hervorgegangene Umwälzung herbeigeführt worden war, in welcher das Volk ſich ſelbſt vereinigt und conſtituirt hätte, ſo wenig war ſie es blos durch ſeine einheimiſchen Großmächte, welche ſich vielmehr erſt nach der glücklichen Wendung eines noch an den Endpuncten Europa's gegen Frankreich fortgeſezten Kampfes wieder ermannen und anſchließen konnten; — dadurch hatten ſie zwar unſtreitig den Ausſchlag gegeben, dagegen war den andern Alliirten, Rußland und England, die freiere und ſicherere Bewegung, die mindere Gefahr bei einer Trennung des Bundes vorausgeblieben; für leztere war die gefahrdrohende Uebermacht jedenfalls gebrochen und für die eigene Sicherſtellung waren ſie nicht ſo ausſchließlich, wenigſtens nicht ſo augenſcheinlich und unbedingt an den Verein der teutſchen Kräfte verwieſen. Frankreich ſelbſt blieb bei dem Sturz ſeiner Regierung und ihrer widernatürlich ausgedehnten Herrſchaft als Nation immer noch von großem Gewicht, und gewann alsbald wieder bei den Berathungen über eine neue Ordnung in Europa, wenn auch noch keine formell mitentſcheidende Stimme, doch einen großen Einfluß, dieſer aber wurde keineswegs dazu verwendet, um Teutſchland gegen eine Wiederaufnahme ſeiner ehrgeizigen Plane in der Zukunft zu befeſtigen. In dieſer Lage der Dinge blieb auch der Widerſtand der teutſchen Fürſten zweiten Rangs gegen jeden in ihre erlangte Souverainetät eingreifenden Geſammtverband nicht ohne Unterſtüzung und

Anhaltpunct, und ſie fanden dieſen mehr in der Politik auswärtiger Mächte als in der Nation ſelbſt.

Es war ein einziger, in ähnlicher Art wohl nicht wiederkommender Moment, als im Jahr 1813 der Bund der europäiſchen Mächte gegen das bereits in ſeinen Grundfeſten erſchütterte napoleoniſche Reich zu Stand gekommen war, und Alles ſich zum Einſturz deſſelben vorbereitete. Damals wäre möglicher Weiſe die Gelegenheit am Schopf des kahlen Haupts zu ergreifen geweſen, zwar nicht um Teutſchland in vollkommene Staatseinheit zu verſchmelzen, wofür nach der ſo eben beleuchteten Lage der Dinge kein Zuſammenwirken zu erwarten war, wohl aber um jene Hinderniſſe, welche beſtehende Verhältniſſe einer durchgreifenden, auf die Vereinigung ſeiner Geſammtkraft gerichteten Verfaſſungsänderung in den Weg ſtellen, ohne die Gräuel eines Volksaufſtands gegen die geordneten Gewalten auf der einen, und ohne Rechtsverlezung durch die verbündeten Monarchen auf der andern Seite hinwegzuräumen. Alles Land, welches dieſe leztern auf ihrer Siegesbahn vor ſich hatten, mußte ihrem Eroberungsrecht verfallen, denn alle ſeine Fürſten fochten in mehr oder weniger ſelbſt verſchuldeter und bezahlter Abhängigkeit in den Reihen ihres Feindes. Im Norden Teutſchlands hatten ſich von den größern alten Fürſtenhäuſern nur noch Sachſen und Mecklenburg erhalten, die übrigen hatte die franzöſiſche Gewalt aus dem Stammland ihrer Ahnen vertrieben. Durch ſeine Beharrlichkeit in den einmal übernommenen Verpflichtungen hatte ſich König Friedrich Auguſt von Sachſen einer ſtrengen Anwendung des Eroberungsrechts blosgeſtellt, doch welcher teutſche Landesherr hatte ſchonendere Rückſichtsnahme zu erwarten, wenn er, der ein Menſchenalter hindurch die allgemeine Verehrung ſeiner Regententugenden genoſſen hatte, ein Opfer höherer Zwecke werden ſollte? Jene Fürſten, welche durch Frankreich ihres Erbtheils beraubt worden, mußten ihre Wiedereinſezung durch die alliirten Mächte immer dankbar unter jeder als nothwendig erkannten Bedingung eines neuen haltbaren Zuſtandes annehmen. Im ſüdlichen Teutſchland waren nur einheimiſche Souverains, — die Erſtgeborenen des Rheinbundes, deren

frühzeitigern und damals noch verdienſtlichen Uebertritt der fremde Protector durch Vergrößerungen auf Koſten ehemaliger Mitſtände und der alten Schuzmächte gelohnt hatte. Dieſe hatten die neuen Unterthanen noch nicht für ſich gewonnen, ſelbſt die alten waren ihnen zum Theil entfremdet, denn der unerträgliche Druck der Fremdherrſchaft wurde großentheils, wenn auch oft mehr als billig auf ihre Rechnung geſezt, da ſie ſich zum Werkzeug derſelben hatten hergeben müſſen, und auch da, wo ihnen noch die alte Zuneigung bewahrt blieb, war man vorbereitet, ihre Souverainetät, deren Schwindel ſie öfter im Gewaltsmißbrauch über die Gränzen der Nothwendigkeit verleitet hatte, mit der franzöſiſchen Schuzherrſchaft, als ihrer Grundlage, fallen zu ſehn. Nur in den Rückſichten, welche die Alliirten auf ihren eigenen Character im Allgemeinen als Wiederherſteller eines europäiſchen Rechtszuſtands zu nehmen hatten, nicht in einem dieſelben hierin beſchränkenden neueſten Beſizſtand und deſſen Unterſtüzung durch die Volksſtimmung konnten die Souveraine des Rheinbundes einen Schuz ihrer Regierungsrechte finden; allein ſo lange dieſer Standpunct feſtgehalten, und nicht durch eingegangene beſondere Verpflichtungen oder durch Verwicklungen der Politik verrückt war, blieb ihre Erhaltung überhaupt allen Forderungen im Geſammtintereſſe einer die alten Gebrechen beſeitigenden Reorganiſation Teutſchlands untergeordnet, und dies war vorzüglich auf jene Rechte und Beſizungen anwendbar, welche ſie erſt bei dem lediglich durch fremde Gewalt herbeigeführten Umſturz der alten Reichsverfaſſung erworben hatten. *)

---

*) Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß zwar öfter auch eine den teutſchen Völkern eigene unbegränzte Anhänglichkeit an die angeſtammten Fürſtenhäuſer als in den damaligen Verhältniſſen beſtehendes Hinderniß einer weſentlichen Beſchränkung der Regierungsrechte dieſer leztern zum Vortheil eines nationalen Geſammtverbands geltend gemacht worden iſt, daß aber zur Zeit der Auflöſung des Rheinbundes die überwiegende Mehrzahl der Nation nicht in eine ſolche Colliſion des allgemeinen teutſchen und eines angeerbten Territorial-Patriotismus hätte kommen können, indem nach Abrechnung der Angehörigen Oeſtreichs und Preußens kaum der dritte Theil derſelben ſich in einem alten, durch überlieferte

Jn dieſer Lage wußte Baiern, durch ſeinen Länderbeſiz und ſeine Stellung ohnehin der gewichtigſte Vertreter eines ſouverainen Particularismus in Teutſchland, mit Entſchloſſenheit den rechten Augenblick aufzufaſſen und zu benüzen, in welchem es nicht mehr zweifelhaft erſchien, auf welche Seite ſich die Wagſchale neigen werde, und doch ein unverzögertes Anſchließen den ihre Siegesbahn an-

---

Treue befeſtigten Staatsverband befand, zwei Drittheile aber durch den mit dem Entſchädigungsoperat im Jahr 1803 eröffneten und ſeitdem fortgeſezten Länderhandel unter eine neue Regierung gekommen waren, die in einem Jahrzehnt noch keine feſte Wurzeln geſchlagen hatte, und hierin, auch abgeſehen von ihrer noch ſo kurzen Dauer, dem Geiſte jener Zeit gemäß noch nicht wie ſeither durch das vermittelnde Band einer freien Landesverfaſſung gefördert worden war. Da der größere Theil des nördlichen Teutſchlands ſeine Befreiung von einer aufgedrungenen Fremdherrſchaft und eine nach den Zeitbedürfniſſen bemeſſene Wiedereinſezung der alten Regenten zu erwarten hatte, ſo genügt es, das angegebene Verhältniß zur Zeit der Auflöſung des Rheinbundes in den ſüdteutſchen Staaten durch nachfolgende aus den ſtatiſtiſchen Hülfsmitteln dieſer Periode ſorgfältig und mit Berückſichtigung eines jeden Zuwachſes an kleinen Enclaven ausgezogenen Berechnung ihrer damaligen Bevölkerung in den alten und in den ſeit dem Jahr 1803 neu erworbenen Landestheilen anſchaulich zu machen:

Seelenzahl	1) in alten Beſizungen,		2) in neu erworbenen
Königreich Baiern	1,354,200	—	2,072,700
— Würtemberg	671,400	—	618,000
Großherzogthum Baden	224,100	—	777,500
— Heſſen	212,900	—	358,400
— Würzburg	—	—	345,000
— Frankfurt	—	—	299,800
Herzogthum Naſſau	66,000	—	210,000
Fürſtenthum Hohenzollern beider Linien	26,100	—	26,300
Fürſtenthum Jſenburg	43,000	—	600
— Lichtenſtein u. Leyen	9,500	—	—
	2,607,200	—	4,708,300

Jn dem mit allen Kennzeichen eines Zwiſchenzuſtands gebildeten Großherzogthum Frankfurt konnten die den frühern Säculariſationen entgangenen Ueberreſte des Erzſtifts Mainz nicht die Stelle eines alten Stammlandes vertreten. Dagegen ſind bei dem Fürſtenthum Jſenburg die Beſizungen der mediatiſirten Agnaten zu den alten gezählt.

tretenden Verbündeten noch förderlich ſein konnte. Es knüpfte Unterhandlungen an, und wurde durch den Vertrag von Ried in den Bund eingeführt. Man glaubte damals noch, kurz vor der Leipziger Schlacht, überhaupt nicht zu viele Alliirte gewinnen zu können, und Oeſtreich insbeſondere hatte zwar bei einer Einigung mit Baiern am meiſten zu vergeſſen, aber es war ihm auch vorzugsweiſe daran gelegen, ſich durch Ausſöhnung mit einem nicht gering zu achtenden Feind freie Bewegung zu ſichern. Dies war ein folgenreicher Schritt; nachdem er einmal gethan war, erhielten bald auch die übrigen Souveraine des Rheinbundes mit wenigen Ausnahmen, obgleich bei ihnen die für Baiern ſprechende Beweggründe zum Theil hinwegfielen, gleich vortheilhafte Capitulationen unter der Bedingung, ſich der nun gemeinſchaftlichen Sache anzuſchließen, wogegen ſie die Opfer, welche das Volk derſelben zu bringen bereit war, auf ihre Rechnung ſezen konnten. Dadurch war die Verfaſſung des bis dahin ſo ſehr verrufenen Rheinbundes in ſeinen Hauptgrundlagen zur Anerkennung gebracht, die rechtlichen Gebrechen ſeines Urſprungs waren gewiſſermaaßen ſanirt, und die Reſtauration kam dadurch auch vertragsmäßig, daher mit weniger Freiheit, als ihr früher die moraliſche Rückſicht auf ihren allgemeinen Character immer noch gelaſſen hätte, in die Lage, einen bis dahin beſtrittenen Beſizſtand achten zu müſſen. Ein Vortheil muß bei dieſer Wendung in jedem Fall aus dem Geſichtspunct der Aufrechterhaltung geſezlicher Ordnung anerkannt werden, nämlich daß die teutſchen Völker, welche theils ſchlagfertig, theils reſignirt in Beziehung auf die erwartete Umgeſtaltung ihrer innern Verhältniſſe, — die Befreier von einem fremden Joch überall mit Jubel begrüßten, ſich gleichwohl ruhig und folgſam hingebend verhielten, weil ſie den Anſchluß der nothwendigen Vertheidiger, zwar nicht der Fremdherrſchaft ſelbſt, aber der Früchte derſelben an die Verbündeten, mit den von leztern früher aufgeregten Ideen nicht zu vereinbaren wußten. Betrachtet man hingegen dieſe Wendung in ihrem Einfluß auf die neue Geſtaltung, welcher als Thatſache hervorgehoben werden muß, ſo iſt es natürlich, daß ſie nach der Verſchiedenheit der Intereſſen und politiſchen

Anſichten von den Einen als glücklich geprieſen, von den Andern beklagt wurde; gleichwohl doch auf beiden Seiten eingeräumt worden, daß dadurch die Schwierigkeiten einer conſequenten Durchführung deſſen, was vor Allem als Bedürfniß für Teutſchland erkannt war, ſehr vermehrt worden ſind.

Faßt man Alles zuſammen, ſo ſtunden der Verwirklichung einer vollkommenen Einigung der teutſchen Nation und aller ſich hierauf beziehenden Erwartungen folgende Haupthinderniſſe im Wege:

Für's Erſte, daß die neue Ordnung nicht von einer durchgreifend entſcheidenden Willenseinheit als Ausführung eines Syſtems ins Leben gerufen werden konnte, ſondern aus einer Compoſition unter Mächten hervorgehen mußte, welche ſich mit verſchiedenartigen Intereſſen und Anſichten in einer allgemeinen Kriſis verbunden hatten;

Zweitens das beſondere Verhältniß der zwei teutſchen Großmächte, von welchen keine der andern das übrige Teutſchland überlaſſen konnte, und deren Vereinbarung über daſſelbe wieder durch die Einwirkung der auswärtigen Mächte beſchränkt war;

Drittens die, wenn auch nicht als übereilt zu bezeichnende, doch in Folge eines Zuſammentreffens der Umſtände präjudiciell gewordene Legitimirung der Grundlage des Rheinbundes durch die vor Beendigung des Kampfes und vor Eröffnung des Friedenscongreſſes erfolgte Aufnahme ſeiner ſouverainen Glieder in die neue Allianz;

Viertens und vor Allem die Schwierigkeit der Aufgabe, einer in ſich ſelbſt aufgelösten Nation durch die Cabinette, von welchen keines die eigenthümlichen Bedürfniſſe derſelben in jeder Beziehung vertreten und ſich mit ihrer Geſammtheit vollſtändig identificiren konnte, — ohne ihre thätige Mitwirkung wieder eine Exiſtenz zu octroyiren;

Fünftens der Umſtand, daß dies in Folge einer Kataſtrophe geſchehen ſollte, welche, obgleich von den Meiſten herbeigewünſcht, von Vielen in unbeſtimmter Entfernung vorausgeſehen, doch Alle unvorbereitet überraſcht hatte, theils weil eine jede freie Gedankenmittheilung verhindernde Unterdrückung keine Ideen zur Reife in

der öffentlichen Meinung hatte kommen laſſen, theils weil es überhaupt in der Richtung des Zeitalters liegt, ſich nur mit denjenigen zu beſchäftigen, welche durch den Standpunct des Augenblicks hervorgerufen werden.

Wird hierbei endlich auch noch die Eile in Anſchlag gebracht, welche die bei langwierigen Berathungen immer mehr gefährdete Vereinbarung ſo vieler Cabinette hatte, beſonders nachdem die unerwartete Rückkehr des gemeinſchaftlichen, immer noch gefürchteten Gegners auf franzöſiſchen Boden zu einem Abſchluß drängte, ſo muß eingeräumt werden, daß eine Kritik des Ergebniſſes leichter bleibt, als eine Nachweiſung, wie alle ſeine Mängel zu vermeiden geweſen wären.

Für die Wiederherſtellung eines politiſchen Vereins der teutſchen Völker ließen ſich zwiſchen den Extremen ihrer Vertheilung in größere und kleinere völlig unabhängige, etwa blos in zeitige, aufkündbare Bündniſſe tretende Staaten, und zwiſchen unbeſchränkter Einheit der Staats in ſeiner Verwaltung drei Mittelſtufen denken, welche ohne weitere Umſchreibung mit den Worten Staatenbund, Bundesſtaat*) und Mediatiſirung wenigſtens angedeutet werden können.

Die erſte dieſer Stufen, der Staatenbund im engern und eigentlichen Sinn iſt ein beſtändiger, nicht aufkündbarer, aber dennoch in ſeinen weſentlichen Beſtimmungen blos völkerrechtlicher Verein mehrerer im Innern ganz ſelbſtſtändiger Staatskörper zu ihrer äußern Sicherheit, ſowohl gegen andere Staaten als unter ſich ſelbſt, für welch leztern Zweck ſie, um die eigene Aufreibung zu vermeiden, die Verpflichtung übernehmen, die zwiſchen ihnen entſtehenden Streitigkeiten auf irgend einem geſezlich feſtgeſezten Vermittlungsweg zu

*) Der Name Bundesſtaat für einen aus untergeordneten Gliederſtaaten zuſammengeſezten Geſammtſtaat iſt zwar in Gebrauch gekommen, aber nicht gut gewählt, weil die Verbindung kein bloßes Bundesverhältniß iſt, ſowie auch aus dem weitern Grund, weil dadurch Verwechslungen veranlaßt werden, indem zugleich im Staaten-Bund die einzelnen Glieder, und zwar hier im eigentlichen Sinn, Bundesſtaaten genannt werden.

beſeitigen. Der unterſcheidende Character eines ſolchen Staatenbundes iſt, daß er nur unter den einzelnen Staaten als ſolchen, nicht aber zugleich unter den Angehörigen derſelben eine unmittelbare Verbindung herſtellt, daß mithin leztere durch kein ſtaatsrechtliches Verhältniß zu einer Geſammtnation vereint werden, und nur in ſoweit mittelbar auf den Bund einwirken können, als ihre beſondere Staatsverfaſſung ihnen etwa einen Einfluß auf die Stellung ihrer eigenen Regierung in demſelben einräumt. Es können zwar in den Bundesvertrag nebſtdem ausnahmsweiſe auch noch Beſtimmungen über die gemeinſame Behandlung einzelner, in den Kreis der innern Staatsregierung gehöriger Gegenſtände aufgenommen werden, bei welchen ſich die Ueberzeugung aufdringt, daß der beengte Umfang der einzelnen verbündeten Staaten in ihrer Abgeſchloſſenheit den Forderungen des Staatszwecks nicht genügt, ſie ändern aber die weſentlichen Merkmale des Staatenbundes nicht, denn ſie geben die höchſte Gewalt, das Staatsrecht der Glieder, aus welchen er zuſammengeſezt iſt, nicht in ſeine Hände, ſondern erſcheinen nur als vereinzelte Servituten deſſelben.

Aus dieſem Verhältniß folgt, daß in dem Staatenbund der Verein als Geſammtheit betrachtet, ſich nicht in dem Beſiz der Mittel befindet, welche die Erreichung ſeines Zwecks erfordert, ſondern dieſelben von dem Pflichtgefühl und der Erkenntniß des eigenen Intereſſe aller ſeiner Gliederſtaaten, oder dem Einfluß ihrer Mehrheit auf eine dazu weniger bereitwillige Minderzahl erwarten muß, denn da dieſe Mittel nicht durch bloße Ziffern einer Bundesmatrikel in Bereitſchaft geſezt werden, um in jedem eintretenden Fall eines Bedürfniſſes darüber verfügen zu können, ſondern in phyſiſchen und moraliſchen Kräften beſtehen, welche eine gegen ihn ihre Selbſtſtändigkeit behauptende innere Verwaltung ohne alle oder ohne ausreichende Einwirkung der Geſellſchaftsgewalt vorbereiten, beleben und erhalten ſoll, ſo hängt es zu jeder Zeit von einzelnen Gliedern ab, den Bund zu lähmen, — zerriſſen kann er werden, wenn Uneinigkeit, das Ueberhandnehmen antiſocialer Geſinnungen bei mehrern derſelben, oder ein auswärtiger Stüzpunct die Beſorg-

niſſe einer Röthigung von Seiten der Geſellſchaftsgewalt aufhebt. Er beruht daher lediglich auf dem guten Willen ſeiner Theilnehmer, oder was dasſelbe iſt, ihrer Erkenntniß ſeiner Nothwendigkeit, und iſt ſomit eine politiſche Inſtitution, welche die Bedingungen ihrer Erhaltung und Wirkſamkeit nicht in ſich ſelbſt, in ihrem eigenen Organismus, ſondern außerhalb desſelben hat.

Um dieſen guten Willen zu ſichern und den todten Buchſtaben des Bundesgeſezes zu beleben, iſt die Gemeinſchaft eines Nationalgeiſtes erforderlich; unterſucht man aber die Bedingungen, unter welchen derſelbe dafür einſtehen kann, ſo laſſen ſie ſich weniger bei monarchiſchen als bei republicaniſchen Einzelſtaaten finden. Beſtehen und in mancher Beziehung anregend nachhelfen kann er allerdings auch in erſtern, aber einen unmittelbaren und entſcheidenden Einfluß auf den Bund kann er nur in leztern erlangen. So lange die Glieder eines Bundes abgeſchloſſene Staaten für ſich bilden, bleibt auch ihre Vereinigung und die Beſorgung der ſich auf dieſelbe beziehenden Angelegenheiten ein Verhältniß von Staat zu Staat, welches als ein völkerrechtliches nur zwiſchen Regierungen beſteht, wie dieſe auch ſonſt im Innern verfaſſungsmäßig gebildet und beſchränkt ſein mögen. In einem Bund von Freiſtaaten ſteht die von der Geſammtheit dieſer Regierungen ausgeübte Geſellſchaftsgewalt mit der höchſten Gewalt im Einzelſtaat weniger im Gegenſaz; das Intereſſe der einen fließt mit dem Intereſſe der andern jedenfalls darin zuſammen, daß das Volk ſich als gleichartigen Inhaber derſelben in dem engern wie in dem weitern Verein erkennt, und keiner vorhanden iſt, deſſen Alleinherrſchaft durch den leztern aufgehoben und einer Geſammtheit untergeordnet würde. In Monarchien hingegen geht ein natürliches Beſtreben immer dahin, für die Staatsangehörigen keinen über ſie hinausgehenden und höherſtehenden Vereinigungspunct aufkommen zu laſſen, ſondern ihre eigene Regierung als den Schlußſtein ihrer Welt aufzuſtellen. Daher wird in denſelben weder ein Aufſchwung der Geſinnungen in einem erweiterten Kreis befördert, noch könnte, wenn ein ſolcher gleichwohl, ungeachtet der ihm entgegenwirkenden Inſtitutionen ſich entwickelte,

der Bund dadurch eine Stüze gegen ſeine Vernachläſſigung durch die Regierungen gewinnen, da die Erfüllung der Bundespflichten nur von dieſen abhängt. Es läßt ſich hierin noch weiter gehen und behaupten, daß je mehr die monarchiſche Gewalt in einzelnen verbündeten Staaten beſchränkt wird, in ſofern es nicht in allen gleichmäßig der Fall iſt, um ſo mehr ſelbſt das Volk in denſelben dem Bunde entfremdet werden muß, weil in dem Bundesverhältniß zwiſchen monarchiſchen Staaten ein rein monarchiſches Princip beſteht, und ſoweit ſich die Wirkſamkeit desſelben erſtreckt, die Beſchränkungen dieſes Princips in den Gliederſtaaten jede unmittelbare Anwendbarkeit und großentheils auch jeden mittelbaren Einfluß verlieren, daher die in der Landesverfaſſung dieſer leztern geltenden Volksrechte mehr oder weniger mit der Bundesgewalt in feindſeligen Gegenſaz gerathen werden. Iſt vollends dem Bund zur Beförderung ſeines Zwecks in einigen Gegenſtänden der innern Staatsverwaltung eine Einwirkung vorbehalten, ſo muß ein ſolcher Widerſtreit um ſo ſchroffer hervortreten, — unmöglich bleibt es aber unter jeder Vorausſezung, Vertreter der Volksintereſſen in einem Bundesrath den Monarchen an die Seite zu ſezen, ohne daß dadurch von ſelbſt das Weſen des Föderativſyſtems aufgehoben und eine Durchbrechung der Schranken, welche der Verſchmelzung in einen Geſammtſtaat entgegenſtehn, herbeigeführt würde. Auch für Republiken bleibt ein Staatenbund immer die ſchwächſte und den meiſten Gebrechen unterworfene Gattung politiſcher Vereine, weil auch da, wo ein gemeinſchaftlicher Volksgeiſt ſelbſtthätig auf ihn einwirken und ihn halten kann, ſeine Kraft durch die auf die Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten ſich ſtüzenden Sonderintereſſen häufig gelähmt wird, — der Unterſchied iſt nur, daß dieſe hier weniger durch Eiferſucht der Souverainetät gegen eine fremdartige Einwirkung verſtärkt werden.

Die Stärke oder Schwäche eines Staatenbundes beruht hauptſächlich auf den ſeiner Geſammtheit verliehenen Mitteln zur Behauptung ihrer Unverlezbarkeit und einer Achtung gebietenden Stellung gegen das Ausland, indem ſchon durch ſeine Gründung ausgeſprochen iſt, daß ſeine Glieder in der Vereinzelung dazu

unvermögend ſeien und des Vereins bedürfen. Es liegt jedoch in der Doppelnatur von Staaten, welche als ſolche für ſich beſtehen und doch geſezlich verbundene Theile einer ſie in der höhern Politik vertretenden Geſammtmacht bilden ſollen, daß ihnen eben ſo wenig in der erſten Eigenſchaft aller unmittelbarer Verkehr mit auswärtigen Staaten abgeſprochen, als in der zweiten die Freiheit eingeräumt werden kann, den Verein dadurch zu lähmen, zu compromittiren und der Gefahr ſeiner Auflöſung auszuſezen, und ein ſelbſtſtändiges Kriegs- und Bündnißrecht derſelben bleibt daher immer eine Anomalie, welche im Princip nur aus gegebenen beſchränkenden Verhältniſſen bei der Gründung des Bundes gerechtfertigt werden kann, in der Anwendung aber von ſelbſt ſeine nothwendige Gränzen finden muß, und nur durch die Unbeſtimmtheit derſelben der Wirkſamkeit des Bundes im Wege ſteht. Dies wird in dem Grad mehr oder weniger der Fall ſein, als ſeine Glieder gleichartig oder unter ſich im Innern und in der äußern Stellung verſchieden ſind.

Ein weiterer Schritt zur Vereinigung Teutſchlands würde die Wiederherſtellung eines aus untergeordneten Particularſtaaten mit Theilung der höchſten Gewalt gebildeten Geſammtſtaats geweſen ſein. Der weſentliche Character einer ſolchen Verfaſſung, welche man mit den Namen eines Bundesſtaats zu bezeichnen pflegt, beruht im Gegenſaz vom Staatenbund darauf, daß hier der Verein nicht blos mit einer Geſellſchaftsgewalt ausgeſtattet iſt, ſondern die Ausflüſſe der Staatsgewalt ſelbſt zwiſchen ihm und ſeinen Gliedern vertheilt, dadurch die Angehörigen dieſer leztern auch mit ihm in unmittelbare Verbindung geſezt, und die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe derſelben, ſoweit ſeine Zuſtändigkeit reicht, durch ſein Geſez beſtimmt, durch ſeine Verwaltung gewahrt werden.

Ein ſolcher Geſammtſtaat, durch welchen auch ein Geſammtvolk gebildet wird, weil Volk im politiſchen Sinn und Staat ſich gegenſeitig bedingende Begriffe ſind, hat die ſchwierige Aufgabe der Vermittlung zwiſchen zweien ſich gegenüberſtehenden Principien, einer Vereinbarung möglichſter Einheit und Stärke des Ganzen mit möglichſter Selbſtſtändigkeit der in demſelben beſtehenden engern

Staatsverbindungen, und begründet in der geſezlichen Nebeneinanderſtellung der für das eine und für das andere thätigen Kräfte ein Verhältniß, welches im buchſtäblichen Sinne Staat im Staat genannt werden kann.

Wenn ſchon der Staatenbund Beſchränkungen des unmittelbaren Verkehrs ſeiner Glieder mit dem Auslande erfordert, ſo iſt derſelbe in dem Bundesſtaat, deſſen, wenngleich in der innern Verwaltung ſelbſtſtändige Unterabtheilungen hierin nicht auf den Standpunct ſouverainer, nur durch föderative Verpflichtungen gebundener Staaten geſtellt werden können, in Allem was auf ſeine politiſche Stellung Bezug hat, durchaus verwerflich, und das Schickſal des teutſchen Reichs zeigt, wohin die Hintanſezung dieſes Grundſazes geführt hat. Allein der Begriff eines Bundesſtaats fordert mehr; — da er ſich von einem bloßen Bunde unter Staaten ſelbſt zu einem Staatsverein erhebt und ſich ein Volk aneignet, hat er auch nicht mehr blos eine völkerrechtliche Stellung von Bundesgenoſſen gegen das Ausland und unter ſich, ſondern auch ſtaatsrechtliche Verhältniſſe und einen allgemeinen Rechtszuſtand im Innern zu ſchüzen. Er theilt den Beruf zur Beförderung der Wohlfahrt der durch ihn zu einer Geſammtheit vereinten Völker mit ihren beſondern Landesregierungen, ſo enge oder ausgedehnt auch hierin die Gränzen ſeiner Einwirkung gezogen werden können, denn ſein Daſein zeugt auch in dieſer Beziehung für das Anerkenntniß, daß der Verein kleinerer Staatsgeſellſchaften in ein großartiges Ganzes zu ihrer innern Entwicklung, nicht blos wie im Staatenbund zum Schuz gegen äußere Störung derſelben nöthig ſeie.

Auch für den Bundesſtaat iſt es keine leichte Aufgabe, hinreichende Garantien ſeines Beſtandes, des Vollzugs ſeiner Geſeze und der Belebung ihres Buchſtabens zu gründen, weil er gleichfalls die Verfügung über die dazu erforderlichen Mittel, insbeſondere die materiellen, in der Regel den Regierungen ſeiner Gliederſtaaten überläßt, und ſie von ihnen aus der zweiten Hand empfängt, dieſe aber hierin nach der Natur ihrer Stellung gewöhnlich nur der Nothwendigkeit nachgeben; — von dem, was dieſe Nothwendigkeit herbei-

führt, hängt daher ſeine Thätigkeits- und ſeine Widerſtandskraft hauptſächlich ab. Dieſelben bereits angegebenen Gründe, welche Republiken in einem Staatenbund für eine innige Verbindung empfänglicher machen, finden auch auf ihre Vereinigung in einem Geſammtſtaate Anwendung; iſt aber ein ſolcher aus monarchiſchen Gliederſtaaten zuſammengeſezt, ſo kann auch er ſelbſt, wie früher das teutſche Reich, nur mit einem durch die Landesherren dieſer leztern ariſtocratiſch beſchränkten Monarchen als Oberhaupt beſtehen, denn auf der einen Seite iſt eine active Theilnahme des Volks an ſeiner Regierung zwar nicht wie in dem einfachen Föderativſyſtem mit ſeinem Weſen abſolut unvereinbar; es kann derſelben aber jedenfalls, wenngleich mit Vorbehalt eines ausgedehntern Wirkungskreiſes in den innern Territorialangelegenheiten, in dem was ſich auf das Verhältniß des Ganzen bezieht, nur eine ſehr untergeordnete Stellung angewieſen werden, weil wenn ſie hier vorherrſchend wäre, die Verſchmelzung der durch ſie vertretenen Intereſſen mit jenen der Centralgewalt die Schranken des Particularismus bald durchbrechen und die in der Mitte ſtehende Fürſtenmacht überwältigen würde, — auf der andern Seite hingegen würde ein die Geſammtregierung ohne monarchiſches Oberhaupt ausſchließend führender ariſtocratiſcher Reichsrath der Territorialherren eben ſo bald wieder zum reinen Föderativſyſtem zurückführen. In beiden Fällen befände man ſich, wenn auch die äußere Form erhalten würde, doch dem Weſen nach blos auf einer Uebergangsſtufe, hier zum Staatenbund, dort zur Staatseinheit.

Die Behauptung und die Wirkſamkeit der Centralgewalt eines in Haupt und Gliedern monarchiſch organiſirten Bundesſtaats hängt vorzüglich von zwei Bedingungen ab, von einem ſtatiſtiſchen Verhältniß in der Zuſammenſezung des Geſammtkörpers, und von einem Anhalt, welchen ſie den beſondern Landesregierungen gegenüber in der Nation finden muß. Jener erſten Bedingung wird entſprochen, wenn die Macht, welche das gemeinſchaftliche Oberhaupt zugleich in dem ihm unmittelbar unterworfenen Gebiet beſizt, zu den Gebieten der übrigen Territorialherren in einem ſolchen Gleichgewicht

ſteht, daß erſteres bei den leztern Achtung der Geſeze und Intereſſen des Ganzen zu erhalten im Stande iſt und unter denſelben keinen Nebenbuhler zu fürchten hat, ſie ihm dagegen bei ungebührlichen Eingriffen Widerſtand zu leiſten vermögen; — in einem Wahlreich, wie vormals das teutſche Reich war, bleibt indeſſen die Berückſichtigung dieſer Forderung einem Wechſel der Umſtände unterworfen, und läßt ſich auf keine Weiſe geſezlich ſichern. Neben größern Gliederſtaaten, welche immer eine natürliche Oppoſition gegen die Centralautorität bilden werden, müſſen überdies auch kleinere beſtehen, welche in denſelben ihren Schuz finden, weil bei ihnen die Verſuchung, eine ſouveraine Stellung einzunehmen, nicht aufkommen kann. Das Geheimniß der Haltbarkeit einer ſolchen Verfaſſung liegt hiernach weniger in ihren Formen und Grundbeſtimmungen an ſich, als in der Gebietsvertheilung, und ihr Princip iſt nicht Einheit, ſondern Theilung der Regierung und Gegengewicht in derſelben.

Um in der Nation eine Bürgſchaft ſeiner Behauptung zu finden, muß der Geſammtſtaat ihren Rechtsverhältniſſen Schuz gewähren, ihre Kräfte vereinen, wo deren Vereinzelung in dem engen Territorialverband ſich unzureichend erweist, und ſie durch die Gemeinſchaft eigenthümlicher Inſtitutionen dahin leiten, daß ſie ſich in ihm als Theile eines großen Ganzen erkennen. Auch er kann die ſelbſtſtändige innere Verwaltung und die Autonomie ſeiner Gliederſtaaten nicht aufheben, ohne dem Weſentlichen ſeines Begriffs untreu zu werden, aber es ſind ihm hierin doch weniger enge Schranken geſezt, als dem Staatenbund. Es müſſen immer mehr oder weniger Angelegenheiten als gemeinſam ſeinem Wirkungskreis vorbehalten werden, in welchen Einheit der Leitung allein es einer auf ſolche Weiſe getheilten Nation möglich machen kann, ſich andern auf dem erreichten Standpunct menſchlicher Cultur und den dadurch begründeten Bedürfniſſen gleichzuſtellen; nur wenn ſie ſich hierin durch ihren Geſammtverband gefördert findet, wird ihre Anhänglichkeit ſeinem Geſez zur Stüze gegen den Sonderungsgeiſt dienen und die Territorialregierungen hindern, ihm die moraliſchen Mittel zur Erfüllung ſeiner Beſtimmung abzuſchneiden. Auch in den Geſezen

und Einrichtungen, welche den ſocialen Zuſtand der Nation beſtimmen, iſt zwar nicht Gleichheit, aber doch ein Band der Verwandtſchaft nothwendig, wenn dieſelbe ſich unbeſchadet der eigenthümlichen Mannigfaltigkeit in ihren einzelnen Unterabtheilungen dem Ausland nicht blos als ein politiſcher und auflösbarer Verein ohne innere Nothwendigkeit gegenüberſtellen ſoll, denn dazu reicht auch die Gemeinſchaft von Intereſſen, welche immer vielfachen Reibungen und manchem Wechſel unterworfen bleiben, allein nicht hin. Es liegt, wie bereits bemerkt wurde, in der Natur einer ſolchen Verfaſſung, daß in derſelben die Territorialregierungen die Stellung einer vorherrſchenden Ariſtocratie einnehmen, auf welcher die Centralgewalt oder die Beſchränkung derſelben in dem Verhältniſſe zu den Gliederſtaaten hauptſächlich beruht, ohne daß jedoch dadurch die Theilnahme einer Volksvertretung an den Geſammtangelegenheiten gänzlich ausgeſchloſſen werden müßte. Wird dieſen leztern mit aller Vorſicht gegen eine Ueberwältigung der Territorialariſtocratie auch nur einiger Einfluß auf Gegenſtände der allgemeinen Reichsgeſezgebung geſtattet, ſo kann um ſo leichter der Grundſaz feſtgehalten werden, daß die beſondere Landesgeſezgebung der allgemeinen der Geſammtheit immer untergeordnet bleibe, und es eröffnet ſich dadurch ein weniger beſtrittener Spielraum zur Rückſichtsnahme auf möglichſte Uebereinſtimmung in den Inſtitutionen, ſtatt daß in dem Föderativſyſtem die Competenz einer blos geſellſchaftlichen Gewalt durch den Grundvertrag unausdehnbar beſtimmt iſt.

Ueberhaupt iſt es für einen Bundesſtaat als das zuverläſſigſte Bindungsmittel zu betrachten, wenn Volksrechte, ſtatt deren Wirkſamkeit blos auf das innere Hausweſen der Gliederſtaaten zu beſchränken, auf irgend eine Weiſe auch in ſeinen Organismus aufgenommen werden; — ohne dieſes wird er bei der Richtung, welche der Geiſt der Zeit genommen hat, die Nation, was er auch ſonſt zur Beförderung ihres Wohls thun mag, nie dauernd für ſich gewinnen und ſich auf dieſelbe ſtüzen können, durch dieſes Mittel aber wird es ihm möglich, wenn auch ſeine Zuſammenſezung aus monarchiſchen Gliederſtaaten es nicht geſtattet, in dem

Geſammtverhältniß einer Einwirkung von Repräſentanten derſelben überwiegen zu laſſen.

Nach der Ordnung in der Bildung der Begriffe und abgeſehen von Zufälligkeiten in der Verfaſſungsgeſchichte der Völker, werden in dem Staatenbund die einzelnen Staaten als früher beſtanden, der Bund als ſpäter geſtiftet und ſeine geſellſchaftliche Gewalt als von den erſtern ihm übertragen vorausgeſezt; in dem Bundesſtaat hingegen führt umgekehrt die geſezliche Natur des Ganzen, weil es ein Staat, nicht blos ein unter Staaten geſchloſſener Bund iſt, zu den Gliederſtaaten als ſpäter emancipirten Theilen desſelben, und die Regierungsgewalt der leztern erſcheint daher als von erſteren auf ſie übergegangen, mithin in dieſer Hinſicht immer als übertragen, ſo wenig auch bei dieſer Uebertragung für die Geſammtgewalt vorbehalten worden ſein mag. Wenn ein Bundesſtaat geſunde Wurzeln im Volke hat, iſt dieſe Unterſcheidung nicht ohne practiſchen Nuzen hinſichtlich ſeiner Vervollkommnungsfähigkeit, — außerdem aber als unfruchtbar zu betrachten.*)

Für die Beurtheilung der Natur eines Bundesſtaats, ſeiner Schwächen und der Möglichkeit ihrer Beſeitigung im Allgemeinen, eben ſo wie für die gegenwärtig noch in Teutſchland beſtehenden Verhältniſſe bleibt ſeine ehemalige Reichsverfaſſung immer lehrreich, ſie kann aber dabei nicht als ein Vorbild, ſondern vielmehr in den meiſten ihrer Eigenthümlichkeiten nur zur Warnung vor den Mängeln desſelben dienen, denn ſo wie ſie ſich zulezt nach langen Kämpfen geſtaltet hatte, begründete ſie in den weſentlichſten Beziehungen doch im Grund nur noch ein bloßes Föderativverhältniß,

*) Nach dieſem Verhältniß in den allgemeinen Begriffen iſt daher gegenwärtig in Teutſchland die Souverainetät der Einzelſtaaten als dem Bund vorausgehend zu betrachten, obgleich die Geſchichte eine umgekehrte Ordnung nachweist, wäre dagegen der alte Reichsverband wieder hergeſtellt worden, ſo hätten in demſelben auch die ſouverainen Fürſten des Rheinbunds von Neuem die Stellung eines ſpätern Urſprungs ihrer Regierungsrechte angenommen, obgleich ſie erſt aus einem Staatenbund wieder in einen Bundesſtaat eingetreten wären.

in welchem von einem Reichsverband wenig mehr als die alten Formen beibehalten waren, und entſprach daher weder den Forderungen des einen noch des andern Syſtems.

Insbeſondere beſtätigt die Geſchichte des teutſchen Reichs, daß in einem aus untergeordneten Staaten gebildeten Geſammtkörper das Verhältniß im Territorialbeſiz mehr als das organiſche Geſez der Verbindung entſcheidet, und das Band gelöst wird, ſobald einzelne Glieder demſelben entweder für ſich allein oder in politiſchen Allianzen als Macht entgegentreten können, ohne durch eine collective Mehrheit von Gliedern, welche ihre relative Schwäche auf ſeine Erhaltung hinweist, hieran verhindert zu werden; — zugleich aber auch daß ein ſolcher Geſammtkörper weder vor Wechſel und Zufälligkeiten in ſeinem innern Verhältniß geſichert iſt, noch ſich gegen das Ausland und deſſen Politik abſchließen kann, wenn die ihm angehörigen monarchiſchen Gliederſtaaten durch ein nicht grundgeſezlich beſchränktes Erbrecht vertheilt oder zuſammengeſchmolzen und ſelbſt fremden Souverains anfallen können.

Es kann ungeachtet des in der Eigenthümlichkeit des teutſchen Characters eingewurzelten Hinneigens zur Sonderung doch nicht verkannt werden, daß jede thätige Einwirkung der Nation auf die Gründung ihres neuen Geſammtvereins ganz beſonders in einer Periode außerordentlicher Bewegung und allgemeiner Erhebung, wie jene des Jahrs 1814 war, ſchon in ſeiner erſten Anlage, noch mehr aber in der dadurch für die weitere Entwicklung beſtimmten Richtung über den eigentlichen Begriff eines Bundesſtaats hinaus, und auf eine dritte, der Staatseinheit näher ſtehende Stufe geführt haben würde. Eine vollſtändige Zuſammenſchmelzung Teutſchlands in einen Staat auf dem Weg einer gewaltſamen Umwälzung, in welcher die Legitimität aller bisherigen Landesregierungen durch die Macht der Umſtände und das Recht der Eroberung als untergegangen erklärt worden wäre, würde zwar unter jeder denkbaren Vorausſezung einer ſie begünſtigenden politiſchen Lage, auch bei der Maſſe des Volks in jenem durch uralte Verbindungen und Spaltungen genährten Particularismus, ſowie bei einem großen Theil der-

ſelben in der ſich hieran knüpfenden Anhänglichkeit an die alten Fürſtenhäuſer, den entſchiedenſten Widerſtand gefunden haben, demungeachtet aber führt eine aufmerkſame Verfolgung der Ideen, welche zu jener Zeit in der Nation rege geworden waren, auf die Ueberzeugung, daß wenn Organe derſelben zu einer Theilnahme an den Berathungen über die künftige Verfaſſung in Teutſchland berufen worden wären, das Programm derſelben vorhinweg auf Wiederherſtellung des Reichsverbands mit Verbeſſerung ſeiner allgemein anerkannten frühern Mängel gelautet hätte, zugleich aber auch zu dieſem Zweck ſolche tiefeingreifende Beſchränkungen der Regentengewalt in den Gliederſtaaten verlangt worden wären, daß man dadurch den Grund zu einem ganz neuen Verfaſſungsſyſtem gelegt haben würde.

Wenn aus der Menge an ſich bodenloſer und auf verworrenen Begriffen beruhenden Vorſchläge, welche vor dem Wiener Congreß und während deſſelben zu Tage gefördert wurden, diejenigen herausgehoben werden, welchen nur Anwendbarkeit auf die gegebenen Verhältniſſe mangelte, ſo gingen dieſe größtentheils auf folgende Hauptpuncte:

1. Wiederherſtellung des teutſchen Reichs mit einem Kaiſer als Oberhaupt, welches durch die Reichsſtände wie früher beſchränkt, aber doch in Beziehung auf die vollziehende Gewalt zu größerer Wirkſamkeit befähigt werden ſollte.

2. Bildung dieſer allgemeinen Reichsſtände aus den Fürſten und aus Abgeordneten des Volks nach ſeinen verſchiedenen Claſſen.

3. Möglichſte Zurückführung der Particularſtaatenbildung auf die Grundlage der alten eigenthümlichen Stammesabtheilungen und Ausgleichung des Länderbeſizes der Fürſten, um die größern derſelben nach Art der Nationalherzoge im Mittelalter an die Spize der nach dieſem Grundſaz neu zu bildenden Reichskreiſe zu ſtellen.

4. Zurückführung der Regierungsrechte dieſer Fürſten auf den Begriff und die rechtliche Natur eines erblich übertragenen Ausfluſſes der höchſten Reichsgewalt.

5. Obere und durchgreifende Leitung der geſammten Wehr- und Kriegsverfaſſung, deßgleichen eben ſo aller die Stellung gegen das Ausland betreffenden Angelegenheiten durch die im Kaiſer und in den Ständen dargeſtellte Centralgewalt des Reichs.

6. Vorzubehaltende Competenz dieſer leztern in dem weiten Feld alles deſſen, was den geiſtigen und materiellen Verkehr der Nation in ihrer Geſammtheit berührt, denſelben regelt, befördert und von den Schranken der Territorialität entfeſſelt.

7. Einſezung von Reichsgerichten zum Schuz des Rechtszuſtandes im Allgemeinen und zur Entſcheidung über ſtreitige ſtaatsrechtliche Verhältniſſe aller Reichsangehörigen insbeſondere.

8. Einführung einer ſtändiſchen Verfaſſung nach gleichartigen Grundzügen in allen einzelnen Reichsgebieten; — überhaupt aber

9. Sorge für die Vereinbarung eines gemeinſamen nationalen Characters mit autonomiſcher Mannigfaltigkeit in der beſondern Geſezgebung der einzelnen teutſchen Stämme.

Eine auf die hier angegebenen und auf andere ähnliche Ideen gegründete Reichsverfaſſung ließe ſich nicht mehr unter den Begriff des Bundesſtaatsſyſtems ſtellen, in welchem immer noch eine Theilung der höchſten Gewalt zwiſchen der Geſammtheit und den Regierungen von Gliederſtaaten vorausgeſezt wird, und für Alles was ſich auf die innern Verhältniſſe bezieht, der Antheil der leztern als Regel, der Vorbehalt der erſtern als Ausnahme erſcheint; — ſondern ſie wäre als Patrimonialverfaſſung zu bezeichnen, welche nicht auf dem Princip einer ſolchen Theilung, ſondern auf jenem einer durchgängigen Unterordnung erblicher, — oder auch in einigen freien Reichsſtädten ſtatt deſſen republicaniſch körperſchaftlicher Regierungsrechte unter die oberſte Gewalt eines einzigen Geſammtſtaats beruht. In dieſer Hinſicht hätte der Uebergang der teutſchen Einzelſtaaten in ein derartiges Verhältniß eine Mediatiſirung derſelben in der allgemeinen Bedeutung des Ausdrucks genannt werden können, ohne daß jedoch dafür der Maaßſtab von den Mediatiſirungen des Rheinbundes zu entlehnen, und aus der Leichtigkeit, womit bei denſelben der anfänglich ſpröde ſtandesherrliche Stoff verarbeitet worden, auf

ganz gleiches Ergebniß zu ſchließen geweſen wäre. Zwar hätten auch hier im weſentlichen dieſelben Argumente des Rechts und des Staatswohls geltend gemacht werden können, aber in dem erweiterten Kreis der meiſten jezigen Staaten Teutſchlands würden die Particularintereſſen der Fürſten und ihrer Unterthanen ſich nicht ſo ſchnell geſchieden, ſondern in ihrer Verbindung einen gewichtigern Widerſtand entgegengeſezt haben, als in jenen kleinen Gebieten, in welchen die Hinwegräumung allzubeengender Verhältniſſe und einer, wenn auch oft patriarchaliſchen, doch mit einer fortgeſchrittenen Bildung nicht mehr verträglichen Hörigkeit, die leztern nach einigen Jahren bereits den erſtern ganz entfremdet und für die neue Ordnung gewonnen hätte. Wie ſich aber auch immer in Teutſchland unter den hier angedeuteten Vorausſezungen ein ſolcher Verein mediatiſirter Patrimonialſtaaten geſtaltet haben könnte, ſo würde er ſich doch immer von einem reinen Bundesſtaat dadurch unterſchieden haben, daß ſich ſeiner weitern Ausbildung und Stärkung weniger Schranken entgegengeſtellt hätten, denn die Mittel dazu wären in ſeinem Organismus durch die der Reichsgewalt übertragene Verfügung über die Geſammtkräfte, der Geiſt des Fortſchreitens aber dadurch begründet worden, daß dieſelbe mit der Nation in unmittelbare Verbindung und Gemeinſchaft der Intereſſen gebracht worden wäre; — die Einigung, nicht die Sonderung wäre das überwiegende und ſich immer mehr befeſtigende Princip geworden.

Ob das, was dadurch auf der einen Seite für dieſe Einigung und hiernach für eine großartigere Machtentfaltung der teutſchen Nation gewonnen worden wäre, alle jene eigenthümlichen Vortheile aufgewogen hätte, welche ſie auf der andern Seite der ſelbſtſtändigen individuellen Ausbildung in ihrer Sonderung verdankt, — dies wäre eine für die Gegenwart unfruchtbare Streitfrage, weil die Bedingungen einer Verwirklichung dieſer Ideen weder in den Zeitumſtänden, unter deren Herrſchaft die nunmehrige Ordnung ins Leben trat, noch in irgend einer nach menſchlicher Berechnung zu entdeckenden zukünftigen Conſtellation gefunden werden können. Nur das bleibt gewiß, daß wenn die Macht der Ereigniſſe eine ſo

durchgreifende Umgeſtaltung herbeigeführt hätte, derſelben nicht blos Rechte der Fürſten, ſondern wohl auch manche ihren Völkern werthe Verhältniſſe geopfert worden wären.

Zur Beurtheilung des Standpuncts der Reſtauration nach der Befreiung Teutſchlands vom fremden Joch hat man neben dem wirklichen zugleich auch das auf andere Weiſe denkbare Product aus der Vereinbarung aller dazu mitwirkenden Kräfte ins Auge zu faſſen; die Betrachtung deſſen, was eine dieſer Kräfte ohne ihre Beſchränkung durch andere hätte bewirken können, iſt immer noch für mögliche Veränderungen ihres gegenſeitigen Verhältniſſes, welche die Zukunft herbeiführen kann, belehrend, wenn auch die gegenwärtigen Zuſtände keine ſolche außerordentliche Lage vorausſehen laſſen, in welcher ihnen in Folge einer gänzlichen Auflöſung wieder eine gleich große Aufgabe wie in der Reſtaurationsepoche geſtellt würde. In dieſem Sinne kann es genügen, nur beiſpielsweiſe darauf hinzuweiſen, wie verſchieden das Ergebniß hätte ausfallen müſſen, wenn in jenem entſcheidenden Moment die Leitung der innern teutſchen Verfaſſungsangelegenheit dem ungetheilten Einfluß einer einheimiſchen Großmacht überlaſſen geblieben wäre, — zumal wenn dieſe es hätte unternehmen können, nach frühern Vorgängen in ähnlichen Fällen zur Berathung einen Ausſchuß der Notabilitäten in der Nation einzuberufen, um ſich dabei auf deren Gutachten und Vorſchläge zu ſtüzen.

VI.

Die teutſchen Großmächte.

Wenn man die eigenthümlichen Verhältniſſe, aus deren Verwicklung die gegenwärtige politiſche Geſtaltung Teutſchlands hervorgegangen iſt, in ihrem Zuſammenhange betrachtet, ſo ergibt ſich, daß nichts entſcheidender auf dieſelbe eingewirkt hat, als die Verbindung, in welcher zwei große, dem teutſchen Boden entſproſſene Reiche, Oeſtreich und Preußen, mit den übrigen Beſtandtheilen ſeiner nationalen Geſammtheit ſtehen. In einer ſolchen auf geſchichtlichen Wurzeln, ſowie auf gegenſeitigen Bedürfniſſen beruhenden Verbindung mit kleinern Staaten ſind dieſe beiden Mächte zu einem überwiegenden Einfluß berufen, aber da ſie ſich in denſelben theilen, und ihn nur in ſoweit, als ſie übereinſtimmen, in vollem Maaße geltend machen können, beſchränken ſie ſich ſelbſt darin, und die dadurch gebotenen Rückſichten geſtatten auch nicht einen feſtern Verein auf vollkommenere Gleichartigkeit der Intereſſen zu gründen.

So ſehr auch Oeſtreich und Preußen als europäiſche Centralmächte auf Zuſammenhalten in Angelegenheiten der allgemeinen Politik, zumal in der gegenwärtigen Lage angewieſen werden, ſo iſt doch unvermeidlich, daß ſie, abgeſehen von verſchiedenartigen Forderungen ihrer innern Verhältniſſe, auch durch ihre äußern, welche ſie nicht auf allen Seiten in gleiche Berührungen ſezen, häufig auf ſehr abweichende Geſichtspuncte geleitet werden, und auch in Teutſchland, wo ſie damit zuſammentreffen, nur unter der Bedingung einer gegenſeitigen Neutraliſirung, im Einverſtändniß und ohne die Verſuchung, einander zu verdrängen, auftreten können.

Dieſer Dualismus hat mehr als alle ſonſtigen Intereſſen anderer europäiſchen Mächte, und mehr als die Rückſichten auf die Legitimität einer gegebenen Grundlage, die aus der Reſtauration im Jahre 1814 hervorgegangene teutſche Bundesverfaſſung beſtimmt, und unter allen denkbaren Umſtänden ſezt eine in das Weſen derſelben eingreifende Veränderung ſeine Aufhebung voraus; — er gibt daher nicht nur den Schlüſſel zu einer richtigen Beurtheilung des gegenwärtigen Zuſtands, ſondern auch für jede Berechnung einer möglichen Zukunft, und aus dieſem Grunde erſcheint es angemeſſen, eine Beleuchtung des beſondern Verhältniſſes beider Großmächte zu dem übrigen Teutſchland der Erörterung dieſer Bundesverfaſſung vorangehen zu laſſen, weil ſich hieraus hauptſächlich die ihr geſezten Schranken und die Bedingungen ihrer möglichen weitern Ausbildung oder Umgeſtaltung aufklären laſſen.

Oeſtreich, in früherer Zeit der lezte Vertreter der Einheit Teutſchlands in ſeiner Kaiſerwürde, und ſpäter noch der lezte Vertheidiger ſeiner Unabhängigkeit, hat im beharrlichen Kampfe dafür ſeine Exiſtenz gewagt und dadurch den Grund zur Rettung der allgemeinen Völkerfreiheit gelegt, obgleich es die ſie bedrohende Uebermacht nur in ihrem Siegeslauf aufzuhalten und die Ereigniſſe, welche ſie gebrochen haben, vorzubereiten vermochte, — iſt aber dennoch unverkennbar den übrigen teutſchen Völkern und Staaten allmählig in mancher Hinſicht fremder geworden. Dieſe Entfremdung hat ungeachtet manches im Einzelnen einzuräumenden Verſchuldens von ſeiner Seite, doch im Ganzen ihren eigentlichen Grund nicht in einer ihm vorzuwerfenden Losſagung, ſondern iſt durch die Entwicklung der Staatenverhältniſſe als deren natürliche Folge herbeigeführt worden.

Schon der Gründer der öſtreichiſchen Dynaſtie und Monarchie hatte den Kaiſerthron als Wiederherſteller einer geſezlichen Ordnung in jener einen Wendepunct in der Geſchichte Teutſchlands bezeichnenden Zeit beſtiegen, da daſſelbe nach dem Untergang der Hohenſtaufen und dem großen Interregnum durch die entſchiedene Zerſplitterung ſeiner Kräfte einem unvermeidlichen, wenn auch langſamen

Verfall entgegenging; — denſelben aufzuhalten war für das nur noch mit Anſprüchen auf das alte Anſehen ausgeſtattete Reichsoberhaupt ein ſelten dankbarer, oft ungerechter Beurtheilung ausſezender Beruf. Die teutſchen Kaiſer, welchen in den reichsſtändiſchen Gebieten keine Mittel mehr zur Behauptung ihres ſchwierigen Standpuncts blieben, war es dadurch zur Nothwendigkeit gemacht, dieſelben in ihrem unmittelbaren Territorialbeſiz zu ſuchen, und in Colliſionsfällen ein beſonderes Hausintereſſe über das allgemeine des Reichs vorwalten zu laſſen. Von dieſer Nothwendigkeit mußten ſie ſich insgeſammt, zumal bei dem Uebergang der Krone von einem Haus in das andere, beſtimmen laſſen; Rudolfs unmittelbarer Nachfolger, Adolf von Naſſau, fand darin ſeinen Untergang, und wenn es auch manchmal im Uebermaaß und mit Verlezung übernommener Pflichten geſchah, ſo trifft ein ſolcher Vorwurf doch eher Kaiſer aus dem luxemburgiſchen als aus dem öſtreichiſchen Stamm, welche leztere ſich ſpäter wieder in ununterbrochener Reihe folgten, und im Widerſpruch damit von ihren Gegnern öfter beſchuldigt wurden, das Reich als Erbtheil zu betrachten und mit ihrer Hausmacht zu identificiren. Da auch die Nation, ihren Fürſten folgend, in der Mehrheit immer mehr die Richtung auf Vereinzelung nahm, welcher die teutſchen Kaiſer auf ihrem Standpunct entgegentreten mußten, ſo hatten dieſelben zugleich einen in dieſer vorherrſchenden Geiſt zu bekämpfen, und die bald hinzugekommene Kirchenreformation hat ihnen, bei der immer überwiegenden Kraft der Neuerung mehr Gegner bereitet, als Anhänger zugeführt. Alles dies iſt hier nicht gering anzuſchlagen, wenn erwogen wird, wie tiefeingreifend eine dadurch begründete Oppoſition nicht blos auf die ſich fortpflanzenden Anſichten und Vorurtheile, ſondern auch auf die Entwicklung der Verhältniſſe wirken mußte.

Noch mehr hat die Bildung der öſtreichiſchen Monarchie derſelben in ihrer Verbindung mit Teutſchland einen fremdartigen Character gegeben. Wiewohl auf den Gränzmarken der teutſchen Sprache gegründet, iſt ſie doch weniger durch den von der Natur ihrem Wachsthum angewieſenen Raum, als durch ſtärkern Widerſtand,

welchen derſelbe im Weſten gefunden hat, und durch ſtärkere Angriffe von dorther, aus dem Stammland immer mehr gegen Oſten und Süden hinausgerückt worden, wo ſich ihr in Zeiten, da eine Verſchiedenartigkeit der Völker nicht in Anſchlag kam, günſtigere Gelegenheiten zur Vergrößerung darboten, und in Folge deſſen beſtund ſie, ſo wie jezt, ſchon lange vor der Auflöſung des teutſchen Reichs, dem größern Theil nach aus Ländern, welche nicht zu Teutſchland gehören und zu einer Gemeinſchaft mit demſelben nicht empfänglich ſind.

Die ehemalige Colliſion eines Reichs- und Hausintereſſe iſt hinweggefallen, ſeitdem kein teutſches Reich, und in der fortdauernden Verbindung für Oeſtreich keine beſondere Verpflichtung mehr beſteht, ebenſo die Nothwendigkeit, gegen eine Richtung auf Sondernng anzukämpfen; um ſo fühlbarer tritt aber nun die Zuſammenſezung der Monarchie aus den verſchiedenartigſten Beſtandtheilen hervor, und bereitet ihrer Regierung bei der gegenwärtigen allgemeinen Regung des Nationalgeiſtes eben ſo ſehr im Innern zuvor nicht gekannte Schwierigkeiten, als ſie derſelben im Anſchließen an den Aufſchwung dieſes Geiſtes in Teutſchland Schranken ſezt, und für ſie überhaupt, wie früher ſchon bemerkt wurde,*) eine der Beweglichkeit unſerer Zeit oft im Wege ſtehende Politik begründet.

Die erſte Frage zur Beurtheilung des Verhältniſſes der öſtreichiſchen Monarchie zu Teutſchland iſt hiernach, in wieweit dieſelbe im Hinblick auf ihre einzelne Beſtandtheile als eine teutſche Macht betrachtet werden könne? Sowohl geſchichtlich als vermöge der nun wieder hergeſtellten Verbindung gehört ein Drittheil ihrer Provinzen zu Teutſchland, aber nur beiläufig der fünfte Theil ihrer Bevölkerung dem germaniſchen Stamme an;**) dieſes leztere Verhältniß

*) S. oben im Abſchnitt II.

**) Das Zahlenverhältniß der Nationalitäten iſt ſchwer und nur nach annähernder Schäzung zu beſtimmen, nicht blos weil amtliche Aufnahmen nur theilweiſe hierauf eingehen, ſondern hinſichtlich der teutſchen aus dem weitern Grunde, weil dieſelbe auch außer ihren zuſammenhängenden Wohnſizen weit mehr als jede andere, beſonders in den öſtlichen

iſt hier das wichtigere, denn es kommt weniger darauf an, welche Theile des Ganzen in der alten Matrikel des teutſchen Reichs und in der neuern des Bundes als in den Verband gehörig enthalten ſind, da dies in ihrer Regierung keinen weſentlichen Unterſchied begründet, und die Theilnahme Oeſtreichs, ſowie ſein Gewicht in dieſer Gemeinſchaft doch immer durch ſeine Geſammtmacht beſtimmt wird, ſondern vielmehr auf den Einfluß, welchen ihre nationale und ſonſtige damit zuſammenhängende Verſchiedenartigkeit hierauf äußert. In dieſer Beziehung laſſen ſich die öſtreichiſchen Länder in vier Claſſen theilen.

Eine rein und ächt teutſche Bevölkerung hat der alte Kern der Monarchie, das Erzherzogthum Oeſtreich mit ſeinem Zuwachs in Salzburg und am Inn, ſodann dem größern Theil nach Tyrol, Steyermark und Kärnthen, — ein tüchtiges Volk von zuſammen 3,800,000 Menſchen mit großen, noch nicht abgenuzten und verdorbenen Anlagen, zu deren durchgängigern Entfaltung es nur einer vermehrten Anregung im Staatsleben bedarf, welche ſie bisher in dem allgemeinen Character der Monarchie um ſo weniger erhalten haben, da ihnen als frommen und zuverläſſigen Kindern immer größere Hingebung zugemuthet wurde. Einen ſolchen Aſt ihres Stammes würde die teutſche Nation in ihrer Gemeinſchaft ſchwer vermiſſen.

Eine zweite Abtheilung der zu Teutſchland gehörigen öſtreichiſchen Länder bilden das nunmehrige Königreich Illyrien nach Abzug des teutſchen Kärnthens, dagegen mit Hinzurechnung des windiſchen Theils von Steyermark, und die Provinz Mähren mit dem öſtreichiſchen Schleſien, in welchen zwar die Maſſe der Bevölkerung mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen ſlaviſch, aber ohne eine ſelbſtſtändige Ausbildung, und dieſe mit ihren Trägern in den höhern Ständen, ſowie die geſammte Verwaltung teutſch iſt. In Illyrien

---

Theilen des Reichs, eine namhafte Claſſe der Einwohner bildet. Einzelne Individuen, welche ſie überall, beſonders in den gebildeten Ständen vertreten, ſind in dieſer Schäzung zu einem Fünftheil nicht mit begriffen, ſo groß auch ihre Zahl im Ganzen iſt.

bringt nur an den adriatiſchen Küſten italieniſche Sprache und Bildung ein, die neuern Anregungen des Slavismus können aber daſelbſt nur von einer auswärtigen Stammesverwandtſchaft eingebracht werden, welche in jeder Hinſicht zu entfernt iſt, um in der Maſſe der untern Volksclaſſe nachhaltigen Eingang zu finden. Leichter könnte dies in Mähren geſchehen, doch auch hier gibt gerade die geringe Vermiſchmung in dieſer Maſſe einer von den gebildeten Ständen angeregten nationalen Eiferſucht weniger als in dem angränzenden Böhmen Nahrung, auch die örtliche Verbindung des Landes mit Oeſtreich und ſeiner Hauptſtadt macht es teutſchem Einfluß zugänglicher. *)

In eine dritte und bei der Beurtheilung der Nationalverhältniſſe die meiſten Schwierigkeiten darbietende Claſſe gehören die beiden Königreiche Böhmen und Ungarn, in welchen verſchiedene ihre Eigenthümlichkeit gegenſeitig, wenn auch nicht in vollkommener Gleichheit, doch ohne Unterwürfigkeit behauptende Volksſtämme durch ihre Vermiſchung darauf angewieſen werden, ſich zu vertragen und ein Gemeinweſen zu bilden, — auf welche daher das gegenwärtig überall geltend gemachte Princip der Nationalität nur eine beſchränkte, oder eine verkehrte und unheilbringende Anwendung findet. **) Die Beſtrebungen, dasſelbe geltend zu machen, verdienen auch hier Anerkennung, wenn ſie blos auf Erhaltung und eine ſelbſtſtändige Ausbildung dieſer Stammeseigenthümlichkeit, ſind aber verwerflich, wenn ſie auf Alleinherrſchaft derſelben gerichtet werden; — czechiſch darf nicht mit böhmiſch, magyariſch nicht mit ungariſch verwechſelt werden.

---

*) Hätte bei der Wiedervereinigung der von Frankreich eroberten Provinzen mit Oeſtreich der Geſichtspunct einer Beförderung des teutſchen Elements vorgewaltet, ſo würde wohl das größtentheils teutſche Kärnthen unbeſchadet adminiſtrativer Convenienz eher mit Steyermark als mit dem in ein Königreich Illyrien umgeſchaffenen Krain verbunden worden ſein. In dem öſtreichiſchen Schleſien und dem angränzenden mähriſchen Gebirg iſt die teutſche Bevölkerung von ihren Stammverwandten abgeſchnitten und kann aus dieſem Grund nicht wohl unter den obigen rein teutſchen Beſtandtheilen der Monarchie aufgezählt werden.

**) Siehe im erſten Band dieſer Betrachtungen Abſchn. III. S. 48 u. f.

Zu Erſterem ſind in Böhmen $2\frac{1}{2}$ Millionen Czechen gegen weniger als $1\frac{1}{2}$ Millionen Teutſche, — die Ueberreſte einer frühern Landesbevölkerung, vollkommen berechtigt, und ſie können ſich hierin auf eine alte Cultur ſtüzen, welche ſich in Zeiten der Blüthe ihres Reichs, zwar keineswegs unabhängig von der teutſchen, vielmehr größtentheils mit Beihülfe derſelben, aber doch in ihnen ſelbſt unter einheimiſcher Regierung entfaltet hatte. Hierdurch ſind ſie zu einem Mittelpunct für die durch den Geiſt der Zeit geweckten Bemühungen zu gleicher Hebung anderer weſtſlaviſcher Stämme vorzugsweiſe geeignet, nie können jedoch ihre Vertreter ſich ſelbſt von der teutſchen Unterlage ihrer Bildung losſagen und dieſe leztere dem ganzen gemiſchten Land in ſeinem darauf beruhenden fortgeſchrittenen Zuſtand entbehrlich machen.

Das Königreich Ungarn iſt auch ohne das ſtaatsrechtlich abgeſonderte, aber geſchichtlich und geographiſch mit demſelben zuſammenhängende Siebenbürgen und ohne die Militärgränze der relativ größte Beſtandtheil der Monarchie, und zugleich derjenige, welcher ſich von der übrigen durch den Geiſt der Selbſtſtändigkeit am meiſten ſondert. Durch ſeine Feudalverfaſſung nach oſteuropäiſchem Zuſchnitt, welcher ſeine Könige in dem beinahe herrnloſen Zuſtand des Landes während zweihundertjährigen Kampfes gegen die Türken keinen Boden zu Fortſchritten im Staatsorganismus abgewinnen konnten, erhielt Ungarn eine politiſche Freiheit, in welche nun, bei veränderter Richtung, ſein allein bevorrechteter Adel nur noch die übrigen Volksclaſſen aufzunehmen hat, — für eine Ausdehnung der königlichen Gewalt ſind die Zeiten nicht mehr günſtig, und ſo wenig auch der öſtreichiſchen Regierung das conſtituelle Syſtem nach den Geſammtverhältniſſen ihres Reichs zuſagt, ſo wird ſie doch in die Nothwendigkeit geſezt, ſein Beſtehen, ſowie ſeine allmählige Moderniſirung in Ungarn anzuerkennen, und es bleibt nun ihre Aufgabe, wie ſie es vermeiden könne, durch allzuſtarken Contraſt mit demſelben, andere Provinzen, zumal die teutſchen, auf deren Anhänglichkeit ſie hauptſächlich zählen muß, niederzudrücken oder zu mißſtimmen. Die frühern, durch die Umſtände in keiner Weiſe

begünſtigten Verſuche, auch in Ungarn die Forderungen des Geſammtkörpers, welchem es als Glied einverleibt iſt, geltend zu machen, und der mit der Verbindung von ſelbſt eindringende Einfluß überlegener teutſcher Bildung, haben die im Lande herrſchende, bis zum Uebermaaß ſtolze und auf ihre Unabhängigkeit eiferſüchtige Nation ſo hartnäckig und mit ſolchen Vorurtheilen gegen alle Einwirkung verſchloſſen, daß es der Regierung nicht möglich geworden iſt, ſich mit ihr über irgend einen Fortſchritt zu verſtändigen, und daher iſt Ungarn ungeachtet ſeiner überreichen Hülfsquellen nicht nur gegen alle andern Theile der Monarchie zurückgeblieben, ſondern leiſtet derſelben auch bei weitem nicht das, was es nach den Vortheilen, welche es ſelbſt aus der Verbindung zieht, ſollte und könnte.

Die Schwierigkeiten, welche die ungariſchen Verhältniſſe der öſtreichiſchen Regierung bereiten, ſind in der neueſten Zeit auch durch die Reibung der Nationalitäten vermehrt worden. Die Magyaren, welche als die herrſchende zu betrachten ſind, weil in Folge des alten Eroberungsrechte der hierin allein zählende Adel ihr beinahe ausſchließend angehört, erreichen lange nicht die Hälfte der Geſammtbevölkerung, — wird auch Siebenbürgen hinzugerechnet, ſo ändert ſich das Verhältniß dadurch nicht weſentlich. Ihnen gegenüber ſteht eine zuſammengenommen etwas ſtärkere, aber in verſchiedene Zweige vertheilte, daher nicht compacte Maſſe von Slaven und gegen eine Million Teutſche, theils die Landesbevölkerung zuſammenhängender Bezirke, theils im ganzen Königreich zerſtreut, vorzugsweiſe den Bürgerſtand in Städten und überhaupt das Element bildend, welches Ungarn mit der Cultur anderer Nationen verbindet. *) Handelte es ſich bei den Magyaren von nichts Anderem als davon, ihre lange nur im Widerſtand gegen alles Fremde be-

*) Bei den Teutſchen iſt Siebenbürgen und die dortige ſächſiſche Nation nicht mitgezählt. Ueberhaupt iſt zu bemerken, daß, ohne hier in ausführlichere Erörterungen abzuſchweifen, das Verhältniß wegen der ſehr abweichenden und ſchwankenden Berechnungen nicht genauer angegeben und auf die übrigen minder bedeutende Völkerſtämme, namentlich den wallachiſchen nicht eingegangen werden kann.

hauptete, aber in ihrer Ausbildung vernachläſſigte Eigenthümlichkeit durch beſſere Pflege vor allmähligem Untergang zu bewahren, ſo müßten ſolche Beſtrebungen allgemein gebilligt werden, aber der auch von ihnen als Modethema angeregte Streit über die Sprachen geht dahin, die ihrige den andern Völkerſtämmen aufzubringen und dieſelben auf dieſem Wege, obgleich die Abſicht nicht eingeſtanden wird, gewaltſam zu magyariſiren. Die Regierung kann es in dem größten, der Einheit des Ganzen ohnehin am meiſten widerſtrebenden Glied ihres Staatskörpers nicht begünſtigen, daß eine Nationalität die andere abſorbire, wodurch, da die Teutſchen im Lande dazu zu ſchwach ſind, nur der Iſolirung Vorſchub geleiſtet würde; dagegen können die Magyaren, wenn ſie einen ſo unhaltbaren Anſpruch aufgeben, darauf rechnen, daß ſie die Erhaltung und den Aufſchwung der ihrigen bereitwillig befördern wird, da ſie in derſelben die zuverläſſigſte Schuzwehr gegen Rußland und gegen die Alleinherrſchaft des Slavismus im Oſten findet. Es iſt nothwendig, aber oft ſchwer, hierin eine richtige Mitte zu halten, denn auch die Slaven, und beſonders die ſich ſelbſtſtändiger fühlenden und zu einer Stüze gegen Ausſchweifungen des Magyarismus dienenden Croaten dürfen lezterem nicht preisgegeben und dadurch zu Verbindungen aufgeregt werden, welche noch bedenklicher ausarten könnten, insbeſondere aber müſſen die Teutſchen, welche doch immer der Bindeſtoff in der Monarchie bleiben, in der Behauptung ihrer Nationalität unterſtüzt und gegen Selbſtverläugnung aufgemuntert werden.*)

*) Von der Regierung ſind den Magyaren bereits zwei Conceſſionen gemacht worden, welche ſich aus dem hier angegebenen Geſichtspunct und in ſolcher Ausdehnung kaum erwarten ließen. Die Erhebung ihrer Sprache zur allgemeinen Geſchäftsſprache hätte vielleicht mit einſtweiliger Feſthaltung des hergebrachten Rechts für die neutrale lateiniſche ſo lange umgangen werden können, bis andere ihnen gegebene Bürgſchaften ſie überzeugt hätten, daß man derſelben den erſten Rang im Königreiche nicht ſtreitig zu machen, viel weniger ſie zu unterdrücken beabſichtige, um alsdann mit der Zeit die teutſche einzuführen, nicht als eine herrſchende, ſondern als Medium der Verbindung ſo verſchiedenartiger Völker, wozu ſie ſich allein eignet, da ihrer Alle, die ſich durch ihre Bildung zu einer

Ungarn bewegt ſich noch in der erſten unerfahrnen Jugendperiode der auf ſeinem fruchtbaren, aber allzulange brach gelegenen Boden verpflanzten Ideen der neuern Zeit; bevor ſich damit der practiſche Tact des auf ſeine beſondern Verhältniſſe Anwendbaren verbindet, können ſie zu keinem gedeihlichen Reſultat führen. Die Magyaren, welche ſich in dieſer Bewegung voranſtellen, müſſen erſt erkennen, daß ihr ſchwacher und vereinzelter Volksſtamm ſich nur in dem Anſchluſſe an eine große, ſo eigenthümlich organiſirte Monarchie wie die öſtreichiſche ſelbſtſtändig erhalten konnte und ferner zu entwickeln vermag; ſie müſſen ſich in die Bedingungen fügen, unter welchen allein ſie der Vortheile, ihr anzugehören, vollſtändiger als bei ihrem bisherigen Iſolirungsgeiſt theilhaftig werden können, und zur Einſicht gelangen, daß Einheit der Nationalität und daher auch bei Fortſchreiten der Cultur Alleinherrſchaft der ihrigen in Ungarn eine Unmöglichkeit bleibt; bis dahin wird kein der Regierung abgetroztes Zugeſtändniß zu einer wahren Verbeſſerung ihrer Zuſtände und zu einer dauernden Vereinbarung führen. Aber ſelbſt wenn dieſe erfolgt, bleibt das Königreich für ſich ſchon ein zu gewichtiges Glied im Geſammtverhältniß der Monarchie, als daß es unter irgend einer Vorausſezung räthlich erſcheinen könnte, noch andere, der Lage und ſonſtigen Beſchaffenheit nach dazu geeignete Länder auch politiſch mit demſelben zu vereinigen. Dies bezieht ſich außer der Militärgränze insbeſondere auf Siebenbürgen, wo bei ſonſt ähnlichen Verhältniſſen die mehr als in Ungarn an ihre Nationalität und den darauf beruhenden Rechten feſthaltenden Teutſchen gegen den auch hier umgreifenden Magyarismus noch aus dem weitern Grunde geſchüzt werden müſſen, weil in ihnen ein wichtiger Stamm für die künftige Befeſtigung oder Ausbreitung öſtreichiſcher Herrſchaft

---

Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten befähigen, kundig ſind, während jede andere im Lande einer Mehrzahl ſonſt nuzlos aufgedrungen werden muß. Noch mehr beeinträchtigt die offenbar propagandiſtiſche Einführung der magyariſchen Sprache in allen Unterrichtsanſtalten die Rechte anderer Nationalitäten, wo ihr nicht wegen Vermiſchung derſelben ein billiger Vorrang eingeräumt werden kann.

im fernen Oſten gepflegt wird, ſo wie eine allmählige Hebung des wallachiſchen Stammes dazu beitragen kann, die Angehörigen der griechiſchen Kirche immer mehr einem auswärtigen Einfluß zu entziehen.

Die vierte Claſſe der öſtreichiſchen Länder begreift das lombardiſch-venezianiſche Königreich und Gallizien. Nur die Italiener in dem erſtern, an welche ſich ihre Stammesgenoſſen im ſüdlichen Tyrol und in dem illyriſchen Littorale, in Folge alter Verbindung mit teutſch regierten Provinzen einen Uebergang vermittelnd anſchließen, können als unabhängig von teutſcher Bildung und derſelben gleichſtehend betrachtet werden. Auch Dalmatien iſt in dieſer Beziehung unter venezianiſcher Herrſchaft ungefähr in gleichem Verhältniß italieniſch, wie das inneröſtreichiſche Illyrien teutſch geworden. In Gallizien haben nur die Magnaten franzöſiſche Politur, und ſchließen ſich mit derſelben noch in ihrer Mehrheit von der gegenwärtigen Staatsverbindung ab, aller Fortſchritt in dem Volkszuſtand hingegen ſchreibt ſich erſt von dieſer her. Demungeachtet iſt dieſes Königreich außer Italien der einzige Beſtandtheil des Kaiſerreichs, welcher, einzelne teutſche Coloniſten und Städtebewohner abgerechnet, einer unvermiſchten Nationalität angehört, denn die Abſtufung zwiſchen eigentlichen Polen und Ruthenen in der Maſſe kommt hier nicht in Betracht; — es muß öſtreichiſch bleiben, ſo lange das übrige Polen unter ruſſiſcher Herrſchaft ſteht; außerdem aber könnte es nach Umſtänden mit oder ohne Aufrechnung von Meliorationskoſten wieder abgetreten werden.

So wenig die öſtreichiſche Monarchie nach dieſer Betrachtung ihrer einzelnen Beſtandtheile in der Mehrzahl derſelben Teutſchland angehört, ſo wird doch dadurch die weitere Frage noch nicht erledigt, in wieweit dies vermöge ihres Geſammtcharacters der Fall ſei? Einen ſolchen muß in jedem zu einem Reich verbundenen Ländercomplex die Nothwendigkeit einer dasſelbe regierenden Kraft und einer Individualität dieſer leztern begründen, wenn er auch mehr oder weniger ſcharf ausgeprägt und in das Beſondere eingreifend ſein kann. Dieſer Character Oeſtreichs iſt geſchichtlich ein teutſcher, weil

er ſich in einer teutſchen Regierung zuerſt gebildet und durch die Ausdehnung ihrer Herrſchaft auf ſo verſchiedene Völker, deren keines ihn überwältigen konnte, dieſe in ſich aufgenommen hat. Er beſteht in Allem was ihnen gemeinſchaftlich iſt und ſein muß, in der Dynaſtie, in den oberſten Behörden, in der Kriegsmacht und in dem Mittelpunct des Reichs, — er muß ſich erhalten, weil das teutſche Element das Ganze verbindet, nicht nur durch die ihm angehörigen alten Provinzen, ſondern mehr noch durch ſeine in allen übrigen verbreitete Repräſentanten, weil es zwar bei weitem nicht eine abſolute, wohl aber bei den unter den ſlaviſchen Zweigen beſtehenden Verſchiedenheiten die relative Mehrheit bildet, und weil von ihm in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme der italieniſchen Länder, alle wiſſenſchaftliche und induſtrielle Cultur ausgegangen iſt, daher auch der höhere Bürgerſtand ihm theils ausſchließend, theils vorzugsweiſe angehört. Allerdings konnte auch die teutſche Nationalität ſich in einer ſolchen Staatsverbindung nicht ganz unabhängig von mancher Einwirkung anderer erhalten; insbeſondere hat der dadurch gebotene vermittelnde Geiſt eine gewiſſe Gleichgültigkeit gegen dieſelbe nicht nur in der allen Theilen gemeinſchaftlichen Regierung, ſondern auch im teutſchen Volke ſelbſt erzeugt; allein wenn auch hierin eine Erklärung zu finden iſt, warum teutſche Sprache und Sitte in Oeſtreich nicht wie an der Oſtſee und an der Elbe Fortſchritte, vielmehr an einigen Endpuncten ſogar Rückſchritte gemacht hat, ſo iſt dagegen auf einer andern Seite dieſem öſtreichiſch-teutſchen Character eine zwar weniger in die Augen fallende, aber ſtill wirkſame Anziehungskraft verliehen, wodurch er ſich alle mit ihm in nähere Verbindung tretenden Individualitäten ſo leicht aneignet, daß in Berührungen mit dem Ausland der Oeſtreicher bei allen innern Nationalverſchiedenheiten und ihren Reibungen überall hervortritt, und nur dadurch konnte er ſich auch in der an der Sprachgränze gelegenen Hauptſtadt ſo ächt und unentſtellt erhalten.

Indeſſen iſt nicht zu verkennen, daß die allgemeine Richtung der Gegenwart auch hier neue Maximen erfordert. Ein Indifferentismus der öſtreichiſchen Regierung in Beziehung auf nationale Verhältniſſe

kann nicht mehr beſtehen. Die teutſche Nationalität muß in Böhmen, in Ungarn und Siebenbürgen gegen ein durch den Geiſt der Zeit fanatiſch aufgeregtes oder von auswärts angeſpornles Umgreifen anderer unterſtüzt und zum Widerſtand aufgemuntert werden, nicht damit ſie allein herrſche, ſondern um durch ſie den Reichsverband zu ſichern und die Fortſchritte der Cultur zu leiten, wozu ſie allein befähigt iſt; — nur wo für leztere keine Empfänglichkeit anderer bereits in die unterſte Volksclaſſe zurückgedrängter Stämme vorhanden iſt, kann auch eine über die gegenwärtigen Gränzen vorrückende Germaniſirung ohne Bedrückung in's Auge gefaßt werden. Wird in der gegenwärtigen Bewegnug aller Völker Europa's nicht hiernach verfahren, ſo muß die Monarchie in auflöſenden Separatismus verfallen und alle Centralkraft verloren gehen.

Das Intereſſe Oeſtreichs, ſich von dem Verband des übrigen Teutſchlands nicht loszuſagen und nicht ausſchließen zu laſſen, wird ſchon durch dieſe innern Verhältniſſe ſeines Reichs begründet; nur durch die Theilnahme an demſelben können ſeine eigenen teutſchen Angehörigen, welche ſeinen Organismus beleben und erhalten ſollen, bei ihrer numeriſchen Schwäche die dazu erforderliche Kraft ergänzen, und dies wird ohne politiſchen Zuſammenhang durch die Verwandtſchaft allein nicht erreicht, vielmehr wäre zu beſorgen, daß dieſe ſonſt, in ſoweit ſie auf die teutſchen Oeſtreicher Einfluß übte und ſie anzöge, ſie der eigenen Regierung entfremden und ſo mehr zur Schwächung als zur Befeſtigung ihres Staatskörpers beitragen könnte, — die andern zu demſelben gehörigen Nationen hingegen, welchen die Verbindung mit der teutſchen Geſammtheit immer Achtung gebietet, würden ohne dieſelbe nur in Anſprüchen, welche die Einheit des Ganzen gefährden, beſtärkt werden.

Wenn aber auch dieſer Geſichtspunct der Nationalität früher weniger aufgefaßt worden zu ſein ſcheint, ſo war dagegen das Intereſſe, die Verbindung mit Teutſchland nicht aufzugeben, in Beziehung auf die äußere Stellung der Monarchie um ſo mehr in die Augen fallend. Oeſtreich hatte, nachdem es in dem zulezt allein

noch fortgeſezten Kampf gegen Frankreich an den Rand des Abgrunds gebracht worden war, nicht aus freier Wahl, ſondern nothgedrungen die nicht mehr zu behauptende teutſche Kaiſerkrone niedergelegt, ſich auf ſich ſelbſt zurückgezogen und ſich nicht von einem unabhängigen, ſondern dem der franzöſiſchen Herrſchaft verfallenen Teutſchland iſolirt. In der damaligen Lage, in welcher nur auf die Rückkehr beſſerer Zeiten gewartet werden konnte, war dies der einzige Ausweg, ſich gleicher Abhängigkeit zu entziehen, nachdem aber bei der Reſtauration die Nothwendigkeit anerkannt war, Teutſchland wieder durch einen wirkſamen Verein zu einem ſelbſtſtändigen Glied im europäiſchen Staatenſyſtem zu erheben, wozu ſeine kleinern Staaten nicht befähigt waren, ohne ſich einer Großmacht anzuſchließen, ſo konnte Oeſtreich keiner andern einen überwiegenden oder ausſchließlichen Einfluß auf dieſelben überlaſſen, denn es hätte ſich dadurch im Weſten von Europa nur aller Vortheile ſeiner centralen Stellung begeben, ohne gegen deren Nachtheile bei den gleichwohl fortdauernden Berührungen durch Alliirte, welche ihm in allen Fällen ſicher geblieben wären, vertreten zu werden. In dem Verhältniſſe zu Frankreich hat es nur eine Legalität ſeiner Verbindung mit Teutſchland voraus, und muß dadurch ſich ſelbſt in ſeiner Umgebung gegen dieſen unruhigen Nachbar ſchüzen; es vervollſtändigt dadurch die Bedeckung und die Mittel zur Vertheidigung ſeiner weſtlichen, einem Angriffe am meiſten blosgeſtellten, die Grundlage ſeines Reichs bildenden Provinzen, und insbeſondere des Mittelpuncts desſelben; — durch das übrige Teutſchland könnte es nur in der Verbindung desſelben mit Preußen vor einem unmittelbaren Angriff von dieſer Seite geſichert werden, und es bliebe aber dann auch bei einer durch gleiche Intereſſen gebotenen Allianz in derſelben immer mehr blosgeſtellt und in ein paſſives Verhältniß geſezt, wenn es nicht ſelbſt als integrirender Beſtandtheil einer teutſchen Geſammtmacht ſeine Mitwirkung in gemeinſamen Vertheidigungsanſtalten geltend machen könnte; — in allen ſeinen beſondern Intereſſen würde es aber in Teutſchland durch den ausſchließlichen Einfluß einer andern Großmacht überflügelt ſein.

Dieſe auf den innern und äußern Verhältniſſen Oeſtreichs beruhenden Gründe, aus welchen es ſich von dem erneuerten teutſchen Geſammtverein nicht ausſchließen laſſen konnte, beſtimmen aber auch ſeine Rolle und ſeinen Einfluß in demſelben. Wären in ſeinem eignen Reich die teutſchen Beſtandtheile quantitativ überwiegend, ſo könnte es alternativ nach Umſtänden eben ſowohl zur Grundlage einer teutſchen Einheit mit Beſeitigung dualiſtiſcher Concurrenz dienen, als für ſich allein mit Verzicht auf den Verband, aber in einer durch ſo viele gemeinſame Intereſſen befreundeten Stellung zu demſelben, die Eigenſchaft einer teutſchen Macht behaupten; da ſich ihm aber, auch abgeſehen von dem ſtabilen Ausſehen der Gegenwart, in Teutſchland kein beſonderer Gewinn von einer Zukunft, auf welche ſich Pläne bauen ließen, in Ausſicht ſtellt, ſo iſt es darauf verwieſen, an der Verbindung feſtzuhalten, und in derſelben für das Beſtehende großes Vertrauen, aber für Veränderungen weder Beſorgniſſe noch Hoffnungen zu erwecken.

Wenn Oeſtreich nach dem Abſterben des jüngern Hauptaſtes des Wittelsbachſchen Stammes nicht in der von ihm eingeleiteten und in der damaligen Lage möglichen Eintauſchung von Baiern verhindert worden wäre, ſo würde es in jedem Falle auf die ſpätere Geſtaltung der teutſchen Verhältniſſe durchgreifender eingewirkt haben; überhaupt läßt ſich nicht ermeſſen, auf welche Weiſe dadurch der Uebergang von einer Auflöſung der alten Reichsverfaſſung in eine neue Ordnung verändert worden wäre. Baiern ſteht jeder Ausbreitung Oeſtreichs in Teutſchland unter allen dazu gehörigen Ländern nicht nur mit dem dichteſten und am tiefſten eingewurzelten Particularismus, ſondern zugleich geographiſch ſo vollſtändig und abgerundet im Wege, daß es ihm, ohne umgangen werden zu können, ſchon den erſten Schritt über ſeine Gränze verſperrt. Mit Baiern hätte es hinreichend teutſche Beſtandtheile enthalten, um denſelben bei fortgeſezter Benüzung günſtiger, vormals häufigerer Gelegenheiten in ſeinem eigenen Staatskörper ein entſchiedeneres Uebergewicht zu geben und denſelben immer mehr auf eine naturgemäßere Bildung zurückzuführen; — es hätte zugleich unter

Vorausſezungen, nach welchen eine Wiedergeburt Teutſchlands von ſeiner Entſcheidung allein abhängig geweſen wäre, dazu eine Grundlage in der Form eines Bundesſtaats dargeboten, und ebenſo in dem bei der Reſtauration gegebenen Fall einer Vereinbarung hierüber mit andern Mächten und der Theilung gleicher Anſprüche mit Preußen, auch in dem Staatenbund nicht nothwendig die Eigenſchaft einer fremdartigen Schuzmacht erhalten; — es hätte ſich aber auch nach Umſtänden mit einer ſolchen Verſtärkung ſeiner eignen teutſchen Elemente leichter für eine Losſagung von der Verbindung mit dem übrigen Teutſchland abfinden laſſen, und durch die Ausdehnung bis an den Lech in ſich ſelbſt militäriſch hinreichend gedeckt erachten können. Allein die Bedingungen, unter welchen eine ſolche Idee als ausführbar hätte aufgefaßt werden können, waren in der neuern Zeit nicht mehr vorhanden; zwar umfaßt die Monarchie Länder genug, welche ſie derſelben als Tauſchobject und zur Beſeitigung von Beſorgniſſen eines unverhältnißmäßigen Machtanwuchſes zum Opfer bringen könnte, ohne ſich ein unentbehrliches Glied zu entziehen, wenngleich Ungarn, welches einige Meilen von der Hauptſtadt beginnt, nicht dazu zu zählen iſt, ſondern ſo lange ſie beſteht, ein nothwendiger Beſtandtheil derſelben bleiben muß, aber zu einer Erwerbung von Baiern, auch nur zu einer theilweiſen, wie Preußen ſie in Sachſen durchgeſezt hat, war in der entſcheidenden Reſtaurationsperiode bei der Stellung ſeiner Regierung, dem erſtarkten Widerſtand ſeines Volks und der Unterſtüzung, welche beide finden mußten, wenigſtens jedenfalls nach der Wendung, welche die Verhältniſſe gleich im Anbeginn genommen hatten, die Gelegenheit vorüber, und aus gleichen Gründen ſelbſt zu einer andern bedeutenden Gebietsvergrößerung in Teutſchland, bei welcher auf den Vortheil der Abrundung zu verzichten geweſen wäre.

So ſehr Oeſtreich durch die angegebenen Gründe beſtimmt werden mußte, die alte Verbindung mit Teutſchland wieder anzuknüpfen, ſo wenig konnte es Anſprüche auf die alte Kaiſerkrone geltend machen. Die damit verbundene Suprematie war dem Weſen nach ſchon vor der Auflöſung des Reichsverbands längſt aufgehoben,

die Möglichkeit ihrer Behauptung war in den veränderten Verhältniſſen nicht mehr gegeben und mit den eitlen Formen derſelben hatte man ſich zwar wohl bis zum Eintritt der Kataſtrophe fortſchleppen können, ſie waren aber kein Gegenſtand einer Wiederherſtellung bei der Gründung einer neuen Ordnung. Um die Kaiſerwürde nicht als leeren, blos zu Compromittirungen führenden Titel wieder anzunehmen, ſondern mit der Möglichkeit, aus derſelben eine Wahrheit zu machen, hätte ſie nicht in dem Verein ſelbſt einen Nebenbuhler finden müſſen; — überhaupt kann ein Reich, welches in ſich ſelbſt die Mittel beſizt, ſich als Macht des erſten Rangs zu behaupten, einem ſolchen Verein nur unter einer von den zwei Bedingungen beitreten, entweder ihn zu beherrſchen, oder doch durch denſelben in der Selbſtſtändigkeit ſeiner Politik nicht beeinträchtigt zu werden, — wo daher die erſte Alternative durch den Eintritt zweier Großmächte unmöglich wird, kann der leztern nur ein Staatenbund entſprechen, und dies findet auch auf Preußen Anwendung. Allein eine Theilnahme Oeſtreichs kann ſich auch im reinen Bundesverhältniß weniger in dem Geiſt einer feſten Verknüpfung und kräftigen Entwicklung wirkſam erweiſen, da nur eine kleinere Hälfte ſeines Reichs für eine Gemeinſchaft mit teutſchen Völkern empfänglich iſt, und die ohnehin ſo ſchwer zu erhaltende öſtreichiſche Einheit ſeines Ganzen durch eine Verſchmelzung dieſes Theils derſelben in eine teutſche Einheit nicht gefährdet werden darf.

Ueberdies wird Oeſtreich noch aus andern Rückſichten beſtimmt, auf die teutſchen Nationalangelegenheiten oft hemmend einzuwirken, indem es den in der Eigenthümlichkeit ſeiner innern Verhältniſſe begründeten, zwar nicht ſtabilen, aber ſtreng conſervativen und allen politiſchen Erſchütterungen durch Neuerungen abgeneigten Character auch auf ſeine Theilnahme an erſtern übertragen muß. Es kann in der Bewegung unſerer Zeit die Geſammtheit ſeiner Völker nicht auf die Höhe der teutſchen Nation ſtellen, weil ein großer Theil derſelben dazu noch nicht reif iſt, wie ſich jezt an den Ausgeburten des nach Ungarn eingebrachten Radicalismus offenbart, und weil ſich, in ſoweit ſie es wären, ihr Verband leicht darin löſen könnte,

und aus dieſem leztern Grund kann es auch ſeine teutſchen Provinzen derſelben nicht allein folgen laſſen, und muß aus Beſorgniß einer Mittheilung möglichſt dahin wirken, daß ihr auch in andern teutſchen Staaten kein allzufreier Spielraum gelaſſen werde, — darum hält es insbeſondere an Beſchränkungen freier Aeußerungen durch die Preſſe und ſonſtige öffentliche Erörterungen, gegen deren auflöſende Richtung es weniger als andere Staaten geſichert iſt. Oeſtreich iſt hiernach zwar nicht, wie ihm oft mit Unrecht vorgeworfen wird, ein Feind aller Fortſchritte, aber es kann in politiſchen nicht vorangehen, ſondern nur mit Vorſicht einer allgemeinen Entwicklung folgen, und muß auch in dem teutſchen Geſammtverband Rückſichten auf ſeine ſchwierigere Stellung in Anſpruch nehmen, oder ſich iſoliren; insbeſondere findet dies Anwendung auf das conſtitutionelle Princip, da die Zuſammenſezung der Monarchie ihm die Einführung allgemeiner Reichsſtände unmöglich macht.

Dem preußiſchen Staat hat ſich das Glück in ſeiner Bildungsgeſchichte auf andere Weiſe geneigt erwieſen, als dem Haus Oeſtreich; — es iſt ihm weniger augenſcheinlich entgegengekommen, und hat ihm nicht das zweideutige Geſchenk großer und ſelbſtſtändiger Reiche dargeboten, deren ſchwierige Behauptung und Behandlung zu manchen Mißgriffen verleiten und den Grund zu unheilbaren organiſchen Gebrechen legen konnte, ſondern ihm nur Gelegenheiten zu einer mäßigern, aber ſtets fortſchreitenden Vergrößerung eröffnet, meiſtens mit kleinern Gebieten, welche weder durch Fremdartigkeit, noch durch ihr Gewicht im Verhältniß zum Ganzen ihrer Verſchmelzung mit demſelben und der Benüzung ihrer Hülfsquellen bedeutende Hinderniſſe in den Weg legen konnten, und iſt auf dieſe Weiſe mehr ſeiner innern Kraftentwicklung als ſeiner Ausdehnung behülflich geweſen. Dem brandenburgiſchen Hauſe ſind nicht ſchon in ſeiner Wiege ſo glänzende Erbſchaften zugefallen, welche geeignet geweſen wären, eine allgemeine Eiferſucht zu erregen und zu einem durch Jahrhunderte feſtſtehenden Princip in der Staatenpolitik zu erheben, vielmehr iſt ſeinem anfänglich wenig beachteten und nicht

beneideten Heranwachſen überall zu ſtatten gekommen, wo ein ſolches gegen andere Mächte beſtund.

Preußen verdankt jedoch ſeinen gegenwärtigen hohen Standpunct weniger als andere große Mächte einer Gunſt äußerer Umſtände, welche ihm von ſelbſt dazu verholfen hätte, ſondern mehr der eigenen Klugheit und Entſchloſſenheit in Benützung derſelben, der Intelligenz und Thätigkeit, welche in ſeinem Organismus gepflegt worden iſt, vor Allem aber dem Genie eines großen Königs, welcher den Staat auf den von ſeinen Vorgängern mit Sorgfalt vorbereiteten Grundlagen während einer einzigen thatenreichen Regierung ſchnell auf die erſte Rangſtufe erhoben und auf derſelben gegen die dadurch überraſchte europäiſche Politik, von ihrer Veränderlichkeit unabhängig, als vollbrachte Thatſache behauptet hat. Ein ſolches Auftreten mit noch ſehr beſchränkten Mitteln war ein kühnes Unternehmen, welches die äußerſte Anſtrengung aller geiſtigen und materiellen Kräfte erforderte, aber dieſe verband ſich dadurch auch ſo unzertrennlich mit dem ganzen Character der Regierung und des Volks, daß ſie der neuerſtandenen Großmacht eine eigenthümliche relative Stärke verlieh. Die Geſchichte dieſes raſchen Aufſchwungs iſt großartig und anziehend, er entbehrt daher auch nicht der gebührenden allgemeinen Würdigung, und bedarf keiner Vergegenwärtigung, aber ein Hinblick auf die äußern Verhältniſſe, welche ihn allein möglich gemacht haben, dient in mancher Hinſicht auch noch zur Erklärung der gegenwärtigen Stellung der Monarchie.

In Teutſchland hatte die fortſchreitende Auflöſung des alten Reichsverbands zulezt Preußen an die Spize der Oppoſition gegen die kaiſerliche Macht geſtellt und ihm in Verbindung mit dem Proteſtantismus die regſamern, aber einer politiſch falſchen Richtung hingegebenen Kräfte in der Nation, ſowie als natürliche Bundesgenoſſen die einheimiſchen, nach Unabhängigkeit ſtrebenden Fürſten und alle auswärtigen Feinde der Reichseinheit zugeführt; dadurch iſt ihm die allmählige Begründung eines moraliſch überwiegenden Einfluſſes und zugleich die Gebietsvergrößerung auf teutſchem Boden weſentlich erleichtert worden. Eine Vergleichung der bedeutenderen

reichsfürſtlichen Mitſtände, welche ihm und welche Oeſtreich in dieſer Beziehung zunächſt gegenüber ſtunden, zeigt überdies, wie ſehr es ſich auch hierin gegen lezteres durch ſeine Lage im Vortheil befand. Auf der einen Seite war es Baiern, der compacteſte Einzelſtaat im damaligen Reich, ein unentbehrlicher Verbündeter in dem langen Kampf zwiſchen der katholiſchen und proteſtantiſchen Partei, mit welchem bei den anderwärtigen Verwicklungen der öſtreichiſchen Macht ſelbſt die Leitung desſelben getheilt werden mußte, in jener entſcheidenden Periode conſequent und kräftig regiert, bald darauf ein auf auswärtige Allianz geſtüzter und auf dem Nacken ſizender, nicht mehr zu überwältigender Gegner; — auf der andern Seite Sachſen, ſchwankend und den Zeitpunct verſäumend, wo es Brandenburg zuvorkommen und ſich in der anfänglich religiöſen, ſpäter immer mehr politiſchen Gegenpartei voranſtellen konnte, neben demſelben das Haus Braunſchweig, anfänglich durch Theilung ſchwach, und auch in der Folge nur durch die perſönliche Verbindung mit Großbritannien gewichtig, in welcher es wohl einer Abrundung, aber nicht der Ausbreitung im Weg ſtehen konnte.

Bei dieſem Unterſchied in der Stellung iſt Preußen durch weniger örtliche Hinderniſſe und keine allgemeine Eiferſucht zurückgehalten, in Teutſchland immer mehr hinein, ſowie Oeſtreich im umgekehrten Fall immer mehr aus demſelben herausgewachſen; es iſt erſterem dadurch möglich geworden, ſich von Anbeginn beinahe durchgängig mit teutſchen Ländern zu vergrößern, und ſelbſt die Eroberungen, welche ſich ihm in der entgegengeſezten Richtung nach Oſten darboten, ſind beinahe durchgängig als ſolche zu betrachten. Kein Zuwachs konnte durch eine ſelbſtſtändige Verfaſſung oder ſonſtige Eigenthümlichkeit der Einheit des Ganzen und ſeiner Verwaltung Hinderniſſe entgegenſtellen, und wo ſich noch Landſtände vorfanden, waren ſie wie in dem alten Erbland zur Bedeutungsloſigkeit herabgeſunken; — auch die Titel der Erwerbung und die ſie begleitenden Umſtände haben in dieſer Beziehung nirgends wie bei einem bindenden Erbanfall, Schwierigkeiten bereitet.

Als ein nicht nur in ſeiner Entſtehung, ſondern auch in ſeiner ganzen Organiſation teutſcher Staat, enthielt die preußiſche Monarchie nur in der kurzen Periode von der lezten Theilung Polens bis zum Tilſiter Frieden eine ſo beträchtliche Maſſe nicht teutſcher Länder, daß ſie, wenn das Verhältniß ſo geblieben wäre, bei dem in der neueſten Zeit überall angeregten Nationalgefühl die Vorzüge eines aus gleichartigen Beſtandtheilen gebildeten und mit aller hierauf beruhenden Kraft regierten Ganzen nicht behaupten könnte, in ihrem nunmehrigen Beſtand kommen ihr aber dieſelben wieder eben ſo zu ſtatten, wie es früher der Fall geweſen war. Von den 15 Millionen Menſchen, auf welche ſich ihre Geſammtbevölkerung erhoben hat, beſteht nur beiläufig der ſechste Theil aus Slaven und Litthauern, und von dieſen befindet ſich wieder die Hälfte in einem provinziellen Verband, welchem ſie in nationaler Beziehung nicht einmal einen gemiſchten Character geben, da ſie ſich in demſelben unter einer überwiegenden Mehrheit von Teutſchen, welcher die gebildeten Claſſen ausſchließend angehören, unmerkbar verlieren. *)

Das Großherzogthum Poſen iſt gegenwärtig der einzige zu einer Verbindung mit Teutſchland nicht geeignete Beſtandtheil des Reichs, weil in demſelben die polniſche Nationalität nicht in eine ganz paſſive Maſſe der unterſten Volksclaſſe zurückgedrängt iſt, ſondern von ihrer früheren Selbſtſtändigkeit einen eigenthümlichen, wenngleich in ihren Berührungen mit der teutſchen der überlegenen Bildung derſelben allmählig weichenden Character bewahrt hat. Nicht nur eine nothwendige Ergänzung der Dotation Preußens als Großmacht, ſondern mehr noch die Herſtellung eines vollkommenen Zu-

*) Auf eine genaue Beſtimmung von Zahlen im Nationalverhältniß wird auch hier, wie bei Oeſtreich aus dem Grund nicht eingegangen, weil die hierüber vorgefundenen Angaben, welche aus früheren Jahren herrühren, dem gegenwärtigen erhöhten Bevölkerungsſtand nur mittelſt einer nicht ganz verläſſigen Proportionalberechnung angepaßt werden könnten. Uebrigens ſind die im Verhältniß zum Ganzen nicht in Betrachtung kommenden Beimiſchungen von Juden, ſowie von einigen Franzoſen an der Lothringer Gränze nicht zu einer Ausſcheidung von der Hauptmaſſe geeignet.

ſammenhangs ſeiner öſtlichen Provinzen hat ihm die Wiedererwerbung dieſer zwiſchen die lezteren eindringenden Länderſpize zum Bedürfniß gemacht, zumal da es unmöglich war, auch ſie ohne gänzliche Blosſtellung und ohne dadurch in eine abhängige Lage zu kommen, mit dem übrigen Polen an Rußland zu überlaſſen. Indeſſen wird auch dieſes, ſeinem Staatskörper noch fremdartiger angefügte Glied, wenn es von demſelben durch keine gänzliche Umgeſtaltung der beſtehenden Verhältniſſe wieder losgeriſſen wird, einer fortſchreitenden Verſchmelzung nicht widerſtehen, da es in ſich ſelbſt ſchon mit teutſchen Elementen ſtark vermiſcht und von denſelben auf zwei Seiten ſeines Dreiecks eingeſchloſſen, durch ſie allein einer höhern Cultur zugeführt, von der eigenen Stammesverwandtſchaft aber durch ruſſiſche Sperre und Unterdrückung immer mehr abgeſchloſſen wird.

In Weſtpreußen ſtehen die Teutſchen jezt ſchon den Polen auch im Zahlenverhältniß beinahe gleich, und ſind in jeder andern Hinſicht, insbeſondere durch ihr Uebergewicht in der Städtebevölkerung als alleinherrſchend zu betrachten. Oſtpreußen iſt ſchon im Mittelalter durch die Herrſchaft des teutſchen Ordens und ſeine Coloniſation germaniſirt worden, und obgleich ſtaatsrechtlich nicht mehr mit Teutſchland verbunden, dennoch durch ächt teutſche Bildung und Geſinnung im äußerſten Nordoſten ein feſtes Vorwerk desſelben gegen den Slavismus; auch die in einem Drittheil ſeiner Landbevölkerung erhaltene altlitthauiſche Sprache hat mit demſelben nichts gemein. Ein ähnliches Verhältniß beſteht in Schleſien, in welches zwar noch polniſches Landvolk hineinreicht, dagegen aber nicht den vierten Theil der Geſammtheit bildet; in Hinterpommern haben ungefähr 200,000 Wenden oder Caſſuben in noch geringerem Verhälniß nur die alte Sprache ihres Stammes ohne ſonſtige Abſonderung erhalten.

Mit Ausnahme der hier aufgezählten Beſtandtheile iſt der ganze preußiſche Staat auch in der Volksmaſſe rein teutſch. Geſchichtlich iſt zwar die größere Hälfte dieſes nun teutſchen Landes, und darunter ſelbſt der Kern der Monarchie, die Mark Brandenburg, bis an die Elbe und Saale in ältern Zeiten dem ſlaviſchen Völker-

ſtamm abgewonnen, allein wenn auch eine aufmerkſame Beobachtung hierin die Erklärung mancher noch beſtehender Eigenthümlichkeiten ſuchen kann, ſo wird doch die nationale Gleichartigkeit mit dem übrigen Teutſchland dadurch auf keine Weiſe beſchränkt, und nachdem ſchon ſeit Jahrhunderten teutſche Herrſchaft und Bildung auf dieſem eroberten Boden, wozu auch das anſtoßende nunmehrige Königreich Sachſen gehört, die wendiſche Nachkommenſchaft in ſich aufgenommen hat, iſt auf demſelben ein vollſtändig verſchmolzenes teutſches Volk erſtanden, welches ſich ſeit der Reformation in der geiſtigen Entwicklung der geſammten Nation nicht nur gleich-, ſondern ſelbſt oft vorangeſtellt und wiewohl nicht ohne Widerſpruch einen tonangebenden Einfluß auf dieſelbe behauptet hat. *)

Nach dem Sturz der franzöſiſchen Herrſchaft war Preußen nicht nur mit gerechten und im allgemeinen Intereſſe begründeten Anſprüchen auf eine Verſtärkung ſeiner Macht, ſondern zuvörderſt auch mit beträchtlichen Reſtitutionsforderungen auf Teutſchland verwieſen. Weder die einen noch die andern konnten ohne gänzliche mit dem Begriff einer Reſtauration unvereinbare Umwälzung und Verlezung aller frühern und noch beſtehenden Verhältniſſe in einer Abrundung befriedigt werden, welche, wie bei Oeſtreich, eine Ausſcheidung von den übrigen teutſchen Staaten wenigſtens geographiſch möglich gemacht hätte. Der Unterſchied in der Lage dieſer beiden Mächte ſpricht ſich augenſcheinlich in den damaligen Territorialbeſtimmungen aus; Oeſtreich konnte für die nicht zu beſeitigende Ungleichartigkeit

*) In dem mit ſlaviſchen Elementen gemiſchten Norden und Süden des öſtlichen Teutſchlands bleibt immer der Unterſchied bemerkenswerth, daß in erſterem eine urſprünglich ſlaviſche Maſſe germaniſirt worden iſt, aber nicht nur in den meiſten Eigennamen, ſondern ſelbſt in manchen Characterzügen noch ihre Abſtammung beurkundet, in lezterem dagegen die ſlaviſche Bevölkerung theilweiſe von einer rein germaniſchen verdrängt, theilweiſe ſich unter der Herrſchaft derſelben abgeſondert in ihrer Eigenthümlichkeit und mit ihrer Sprache erhalten hat, daher hier in ſo weit eine ſolche Verdrängung ſtatt gefunden hat, ſowohl Namen als Character und ſelbſt phyſiſche Conformation mehr die unvermiſcht teutſche Abkunft, und da, wohin dieſelbe ſich nicht erſtreckt hat, eine ſlaviſche anzeigen.

in der Zuſammenſezung ſeines ganzen Reichs, worin eine wahre Schwäche deſſelben liegt, nur in der Abrundung deſſelben einigen Erſaz ſuchen, und vermied dabei die unmittelbare Berührung mit Frankreich; — Preußen konnte bei der Aſſimilation der Glieder ſeines eigenen Staatskörpers ſowohl im Innern als mit dem übrigen Teutſchland, in einer ihm mangelnden Rundung keine Schwäche, ſondern im Gegentheil nur eine Erweiterung ſeiner Macht und ſeines Einfluſſes finden, es übernahm daher bereitwillig die Vorhut gegen Frankreich, indem es ſich den größern Theil der Länder auf dem linken Rheinufer anweiſen ließ, und daß es ſtatt einer möglichſten territorialen Zurückziehung auf ſich ſelbſt, vielmehr eine Untermengung eigener Beſizungen mit andern teutſchen Gebieten aus dieſem jedenfalls für die Gegenwart, vielleicht auch für die Zukunft aufgefaßten Geſichtspunct als vortheilhaft betrachtete, beweiſen die nicht aus Nothwendigkeit, ſondern unverkennbar planmäßig von ihm übernommenen Enclaven in Sachſen, Thüringen und an der Lahn.

Nur in einer andern Hinſicht, nicht wegen des durch fremdes Gebiet unterbrochenen Zuſammenhangs, — haben die Erwerbungen am Rhein, ſowohl die neuen als die alten wiedererlangten Beſizungen der preußiſchen Regierung ungewöhnliche Schwierigkeiten zugezogen, nämlich durch ihren Separatismus in den Inſtitutionen, welcher zwiſchen ihnen und der übrigen Monarchie noch eine fühlbare Kluft erhält. Obgleich die Rheinländer jezt die Vortheile der Wiedervereinigung mit ihrer Nation erkennen, und die franzöſiſche, als eine fremde immer niederdrückende Herrſchaft nicht mehr zurückverlangen, ſo hängen ſie doch großentheils noch zu unbedingt an der unter derſelben eingeführten Verfaſſung, ohne das wahrhaft Gute und Zeitgemäße derſelben, welches ſich als ſolches auch in dem nicht revolutionirten Teutſchland immer mehr Geltung verſchaffen wird, vorurtheilsfrei von zufälligen, zum Theil fehlerhaften Formen zu unterſcheiden, und ſie gefallen ſich um ſo mehr in einem hierauf gegründeten Schein weiter fortgeſchrittener Bildung, je ſchwerer es ihnen, insbeſondere im preußiſchen Staatsverband würde, den Anſpruch auf dieſelbe durch innern Gehalt zu behaupten.

Es bleibt eine noch zu lösende Aufgabe, dieſe Verſchiedenheit allmählig ſo weit auszugleichen, daß ſie der Staatseinheit nicht hinderlich wird.

Preußen iſt unablösbar mit dem übrigen Teutſchland als Theil ſeines Ganzen verbunden, für's Erſte durch die Unmöglichkeit ſich topographiſch von demſelben auszuſcheiden, ſodann aber auch durch das Bedürfniß, ſein Gewicht als Großmacht in dieſem Verband und mit dem darauf beruhenden Einfluß zu ergänzen, welchem ein gleiches Bedürfniß ſeines Schuzes von Seiten der ſchwächern Glieder der Geſammtheit entgegenkommt. In der erſten Beziehung iſt es nicht allein die nunmehrige, bis in das ſüdliche Teutſchland hineinreichende Ausdehnung des preußiſchen Staats an und über dem Rhein, welche eine Iſolirung desſelben verhindert, denn wenn es auch ausführbar geweſen wäre, ihm ſtatt deſſen weiter rückwärts einen zuſammenhängenden und abgerundeten Länderbeſiz anzuweiſen, wodurch weder ſeinem beſondern, noch dem gemeinſamen teutſchen Intereſſe entſprochen worden wäre, indem das eine wie das andere ihn zur unmittelbaren Bewachung der gegen ein Uebergreifen Frankreichs zu vertheidigenden Gränzen beruft, ſo wäre er dennoch immer an der Sicherſtellung dieſer leztern mit betheiligt geblieben, und wenn ſelbſt für Oeſtreich das zwiſchen dem Oberrhein und dem Inn liegende Land nicht hinreicht, um ihm die Einwirkung auf die Vertheidigung desſelben durch den erhaltenen Verband zu ſeiner eigenen Bedeckung entbehrlich zu machen, ſo wäre dies noch viel weniger für Preußen bei dem ſchmälern Länderſtrich der Fall, welchen ſeine Zurückziehung in eine concentrirtere Stellung zwiſchen ihm und Frankreich übrig gelaſſen haben würde, auch wenn es eine ſolche Aufſtellung hinter demſelben in zweiter Linie der Vorrückung an eine ihm ſo wichtige Gränze hätte vorziehen können. Nur zur Zeit ſeines tiefſten Falles, da Preußen über die Elbe zurückgeworfen und dadurch zur Bedeutungsloſigkeit herabgeſunken war, konnte es von dem übrigen Teutſchland ausgeſchieden werden, aber unter jeder andern Vorausſezung und ſo lange es als europäiſche Macht beſteht, iſt dies unmöglich. In gleichem Grad wie aus dem

militäriſchen Geſichtspunct iſt die Nothwendigkeit der Verbindung in Beziehung auf den Handelsverkehr und die induſtrielle Entwicklung begründet, wofür ſich außer der Oſtſee überall nur gemeinſame Auswege darbieten, und zwar um ſo mehr, da bei der Reſtauration britiſche Intereſſen, welche man damals vorwalten laſſen zu müſſen glaubte, welchen aber doch vielleicht auf andere Weiſe auszuweichen möglich geweſen wäre, wenn die Folgen ſchon ſo klar, wie ſeit der Gründung des Zollvereins vor Augen gelegen hätten, es dahin gebracht haben, daß das ganze teutſche Ufer der Nordſee mit Einſchluß des früher preußiſchen Oſtfrieslands an Staaten überlaſſen wurde, welche am wenigſten geeignet ſind, ſich von jenen fremden Intereſſen unabhängig zu machen.

Auch abgeſehen von dieſen aus der örtlichen Stellung hervorgehenden Beſtimmungsgründen, kann Preußen ſich auf dem eingenommenen Standpunct einer Macht des erſten Rangs nicht in ſich ſelbſt mit den dazu nur in möglichſter Spannung ausreichenden eigenen Kräfte genügen, und muß daher in ſeinen äußern Verhältniſſen nicht nur eine Verſtärkung und Ergänzung derſelben ſuchen, ſondern ſich darin auch noch eine Zukunft offen halten, welche, in ſoweit die gegenwärtig auf Erhaltung des beſtehenden Zuſtandes gerichtete Politik weniger unmittelbare Vergrößerungen in Ausſicht zu ſtellen geſtattet, nur in einer mit ſeinen Intereſſen inniger zu verſchlingenden Umgebung gefunden werden kann. Weder dafür noch für eine Gebietsausdehnung, welche auch ohne zur Zeit beſtehende beſtimmte Anwartſchaft doch für jede, zumal für eine durch ihre Bildung und durch ihre Bedürfniſſe zum Fortſchreiten berufene Macht einer Gunſt der Umſtände vorbehalten bleibt, fände es irgendwo Raum, wenn Teutſchland ihm verſchloſſen wäre, — nicht gegen Oſten hin, wo es ihm ſchon ſchwer wird, ſich des Andrangs ruſſiſcher Uebermacht zu erwehren, und wo es ohnehin der Einverleibung größerer Erwerbungen in ihrer Fremdartigkeit bei der in ſeinem ganzen Organismus begründeten Unmöglichkeit der öſtreichiſchen Neutraliſirungskunſt nicht gewachſen ſein würde, aber auch ohne unmittelbare Beſizergreifung ſeinem politiſchen Einfluß keinen

Wirkungskreis zu eröffnen vermag. Ueberdies kann es ſeine beinahe ganz teutſche Bevölkerung, welche es nach den Grundmaximen ſeiner Regierung in dem geiſtigen und materiellen Verkehr nie von ihren Stammesgenoſſen abgeſchloſſen, vielmehr mit denſelben zur Entfaltung und Befeſtigung ſeiner eigenen Macht ſtets in der engſten Verbindung erhalten hat, dieſer Gemeinſchaft nicht entziehen, ohne dieſelben weniger dieſer leztern als ſich ſelbſt dadurch zu entfremden.

Als ein Reich, welches ſeine Größe allein der entfeſſelten Thätigkeit und einer eben ſo klugen als muthigen Verwendung ſeiner Kräfte verdankt, hat Preußen durch die Vervollkommnung ſeiner Verwaltung und ſtrenge Ordnung im Staatshaushalt, durch die möglichſte Benüzung aller Hülfsquellen, durch Beförderung der Geiſtesbildung, ſowie durch die Vervollkommnung ſeiner Kriegsmacht und die von derſelben errungenen Lorbeeren in der herrſchenden Meinung das Anſehen eines Muſterſtaats erlangt, und ſich unter Fürſten wie unter Völkern einen großen Anhang erworben. Dadurch iſt es auch jezt, da der Sinn für nationale Einigung und Größe in Teutſchland wieder erweckt worden iſt, vorzugsweiſe geeignet, demſelben in ſeinen Hoffnungen und Beſtrebungen einen Anhalt zu geben, eben ſo wie früher einer entgegengeſezten Richtung, wodurch die Auflöſung der veralteten Reichsverfaſſung herbeigeführt worden iſt.

Es darf indeſſen nicht unbeachtet bleiben, was auf einer andern Seite der Allgemeinheit und Unbedingtheit einer ſolchen Hinneigung beſchränkend entgegenſteht. Die Nothwendigkeit, alle Kräfte der preußiſchen Monarchie, welche kaum zur Durchführung der übernommenen großen Rolle ausreichen konnten, in möglichſter Spannung verfügbar und in einer noch manchen Mangel der Nachhaltigkeit verdeckenden Evidenz zu erhalten, hat in derſelben nicht nur, wie auch anderwärts zum Princip unbeſchränkter monarchiſcher Gewalt, ſondern auch in ihrer ganzen Organiſation zu einem ſtreng fiscaliſchen und militäriſchen Geiſt geführt, welcher, ſo wenig auch dadurch in ihrem Innern eine freie Bewegung gehindert wurde, doch auswärts öfter einen abſtoßenden Eindruck machen mußte, um ſo mehr, als ſich damit

auch im Volkscharacter eine Neigung zum Umgreifen und Imponiren verband, welche ſich im Aufſtreben des Staats mit verhältnißmäßig geringen Mitteln entwickelt hat, und in der Berührung mit andern, beſonders ſüdteutſchen Völkern nicht anſprechen konnte.

Die eigenen Staatsangehörigen ſind in Preußen auf der Bahn wiſſenſchaftlicher und induſtrieller Fortſchritte, ſowie der kriegeriſchen Ausbildung zu einer freien Thätigkeit angeregt worden, in welcher ſie nur allmählig von dem in dem Geiſt der Zeit liegenden Streben nach conſtitutionellen Rechten und Theilnahme an einer bisher ſo wohl geführten Regierung ergriffen wurden, nunmehr aber iſt dasſelbe bei ihnen allgemeiner geworden, und man findet ſich auch dort nicht mehr damit befriedigt, in dem Inſtitut der Provinzialſtände, verbunden mit einer freigelaſſenen Erörterung öffentlicher Zuſtände, berathende Organe der Volksgeſinnung zu haben, ſondern die Frage tritt immer beſtimmter und dringender hervor, ob die gegenwärtige ſtändiſche Inſtitution, als den eigenthümlichen Verhältniſſen des Staats angemeſſen, im Weſentlichen feſtzuhalten, oder nur als ein vorſichtiger Uebergang zu einer allgemeinen, nicht blos begutachtenden, ſondern in der Geſezgebung und der Abgabenbewilligung mitberechtigten Volksvertretung zu betrachten ſeie. In jedem Falle iſt anzunehmen, daß die bisherige Zurückhaltung der Regierung mit weitern Conceſſionen in dieſem Sinne ſich nicht auf eine Unmöglichkeit gründen kann, die einzelnen Provinzen des Reichs wegen ihrer Ungleichartigkeit zu einer Geſammtvertretung zu vereinigen, — was höchſtens etwa hinſichtlich des Großherzogthums Poſen anerkannt werden könnte, ſondern eher auf die Beſorgniß, in der gegenwärtigen, nach einmal geöffneten Schranken nicht leicht mehr zu bemeiſternden Bewegung zu einem Repräſentativſyſtem fortgeführt zu werden, welches durch Theilung der höchſten Gewalt die der Monarchie zur Behauptung auf ihrem Standpunct unentbehrliche Kraft ſchwächen würde, ſowie auf beſondere Rückſichten, welche ſie in ihrer Stellung zwiſchen den Repräſentativſtaaten des Weſtens und dem unbeſchränkt monarchiſchen Oſten beſtimmen müſſen, hierin mehr oder weniger eine Mitte zu halten. Unverkennbar iſt jedoch,

daß jeder weitere Schritt in der Bildung einer Volksvertretung Preußen mit dem übrigen Teutſchland inniger verbinden und ſeinen Einfluß auf die Nation mit Ausfüllung einer gegenwärtig noch ſehr fühlbaren Kluft auf eine kaum zu berechende Weiſe verſtärken würde.

Eine Eigenthümlichkeit begründet die Stellung Preußens in Beziehung auf Kirche und Wiſſenſchaft. Es hat von jeher eine beſondere Stärke in der Beförderung der Geiſtesentwicklung, und in ſoweit dieſelbe ihre Richtung auf den religiöſen Glauben genommen hat, in der Vertretung des Proteſtantismus gefunden; daher hat es im politiſch-kirchlichen Verhältniß den Character einer weſentlich proteſtantiſchen Macht angenommen, und zugleich in der Pflege der Wiſſenſchaft ſich vor allen andern teutſchen Regierungen ausgezeichnet, aber auch den Bewegungen in der gelehrten Welt einen größern Einfluß in dem Staatsleben eingeräumt. Die Behauptung des proteſtantiſchen Characters der Monarchie wird in ihrem gegenwärtigen Beſtand nach der Vereinigung ſo vieler Katholiken mit derſelben immer ſchwieriger, und wenn dadurch ſchon in ihrem Innern bei dem in neuerer Zeit bemerkbaren Rückfall von einer zum Indifferentismus ausgearteteu Verträglichkeit in kirchliche Reibungen eine Nothwendigkeit geboten zu werden ſcheint, dem Staat in ſeiner nunmehrigen Geſammtheit zwar eine religiöſe Grundlage, aber keine confeſſionelle Eigenſchaft zu erhalten, ſo wird es auch nicht mehr räthlich ſein, denſelben in dieſer leztern dem übrigen Teutſchland gegenüber zu ſtellen, wodurch ihm unter den jezigen veränderten Verhältniſſen auf einer Seite ſo viel Anhang und Vertrauen entzogen, als auf der andern erhalten würde; — nur in einer Vereinbarung mit andern Regierungen gegen Uebergriffe der Kirchengewalt kann ein vorherrſchend proteſtantiſcher Character des Ganzen noch unbedenklich geltend gemacht werden. Auch jener größere Einfluß, welchen in Preußen Streitigkeiten der Schule auf die Staatsangelegenheiten und alle ſocialen Zuſtände üben, wird, wenigſtens im ſüdlichen und weſtlichen Teutſchland, nicht als Kennzeichen einer höhern Bildung anerkannt, ſondern vielmehr einer

beſondern Richtung in der Entwicklung derſelben zugeſchrieben, und iſt eher geeignet, fremdartig zu erſcheinen, als im Allgemeinen eine beſondere Anziehungskraft zu äußern.

Wenn auch Preußen bei der allgemeinen Erhebung gegen die franzöſiſche Uebermacht mit Oeſtreich unter den gegebenen Verhältniſſen aufrichtig zu gemeinſchaftlichen Zwecken verbunden und darauf verwieſen war, ſich mit demſelben in den Einfluß auf Teutſchland zu theilen, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, daß es in mancher Beziehung mit größern Anſprüchen an die Nation in dieſen Bund trat. Den intelligentern Theil derſelben, welcher beſonders in einem ſolchen außerordentlichen Moment die Mehrzahl nach ſich zog, mußte jene geiſtige Regſamkeit, das Princip ſeines ganzen Lebens und ſeiner Macht vorzugsweiſe anſprechen, und auch ſein rein teutſcher, durch die verhältnißmäßig geringe Zugabe fremdartiger Beſtandtheile nicht alterirter Character trug dazu bei, daß die Geſammtnationalität ſich nur in ihm vollkommen und großartig in der Entwicklung, welche allein in einem mächtigen Staatsverein möglich iſt, repräſentirt finden konnte. Hiezu kam das beſondere Gewicht, welches der Gang der damaligen großen Ereigniſſe Preußen dadurch gegeben hat, daß es verhältnißmäßig am meiſten dazu beigetragen hatte, der Allianz der Monarchen die Begeiſterung und die Kraft der Völker zuzuführen, deren Aufgebot aus den Trümmern ſeines als ſelbſtſtändige Macht beinahe vernichteten Staatsgebäudes zuerſt hervorgegangen war, und dieſes Gewicht war nicht gering in einer Zeitlage, in welcher das Wirken der einen von oben herab und der andern von unten hinauf in einer die Schranken einer bloßen Reorganiſation überlieferter Verhältniſſe überall durchbrechenden Umgeſtaltung ſo verſchlungen war. Indeſſen beherrſchte in jenem großen und entſcheidenden Moment ein gemeinſchaftliches Streben alle andern Vorſtellungen und Intereſſen; in ihm war Uebereinſtimmung und es blieb wenig Muße, ſich mit dem zu beſchäftigen, was in Zukunft wieder die Geſinnnungen theilen könne. Oeſtreich und Preußen waren in dem wieder von der Fremdherrſchaft befreiten Teutſchland gleich willkommen, weil

erkannt wurde, daß die wieder errungene Selbſtſtändigkeit nicht ohne ſie, aber auch nur in ihrer Vereinigung geſichert werden könne, und in ſoweit ſich eine größere Hinneigung zu der einen oder der andern dieſer Mächte äußerte, war ſie weniger auf die alte Glaubensſpaltung gegründet, wiewohl auch dieſe bei Manchen noch die Vorliebe beſtimmte, ſondern mehr auf die ſonſtigen, vorhin bezeichneten Eigenthümlichkeiten derſelben, wornach Preußen vollkommener national, dem herrſchenden Geiſte der Zeit mehr befreundet erſchien, daher größere Bürgſchaft des Fortſchreitens gewähren mußte, aber auch von Natur mehr eingreifend, die Beſorgniß oder die Hoffnung — je nach den verſchiedenen Intereſſen und Anſichten — erregen konnte, daß es einem noch nicht als vollendet zu betrachtenden Wachsthum ſeiner Macht in Teutſchland Raum vorzubehalten habe, — Oeſtreich dagegen außer den bedeutendern von ihm dem Verein zugebrachten Kräfte eine mehr das Gemüth anſprechende Erinnerung an das alte Reichsoberhaupt, insbeſondere die Anhänglichkeit aller derer, welche das Opfer der Auflöſung der Reichsverfaſſung geworden waren, und wozu keineswegs blos die privilegirten Claſſen der Mediatiſirten gehörten, dabei einen zwar mehr zur Feſthaltung an dem Ueberlieferten geneigten, aber milden, in der alten Bedeutung liberalen, nicht umgreifenden Character für ſich hatte, und bald die Ueberzeugung begründete, daß es, ſich ſelbſt genügend, in Teutſchland nichts mehr als die Wiederherſtellung eines dauerhaften Zuſtandes zu ſuchen habe. Hiernach war Oeſtreich hier mehr an die Gewinnung des Vertrauens der Regierungen, Preußen, wenn auch nicht ſo nahe liegend, mehr an die Nation verwieſen.

VII.

Die teutſche Bundesverfaſſung.

Schon bei der Fertigung einer Landkarte von Europa, welche deſſen politiſche Eintheilung anſchaulich machen ſoll, entſteht eine Verlegenheit, ſowie man von einer oder der andern Seite gegen die Mitte kommt; nachdem man darin zuerſt die Stellung ſolcher Staaten bezeichnet hat, welche ſich, als für ſich beſtehend in jeder Beziehung von ihren Nachbarn abgränzen laſſen, ſtößt man hier, vom Weſten ausgehend, auf ein buntes Gewirre anderer Staaten von theils mittelmäßigem, theils ganz geringem Umfang, welche ebenfalls ſouverain, aber doch zugleich Glieder einer als eigene europäiſche Macht anerkannten Geſammtheit ſind, untermiſcht mit Provinzen einer großen Monarchie, welche gleichfalls zu derſelben gehören, — von Oſten her dagegen auf Beſtandtheile der nämlichen und einer andern großen Monarchie, welche nicht in dieſem Verband ſtehen und zum Theil beſondere Reiche mit ganz ſelbſtſtändiger Verfaſſung bilden, obgleich beide Großmächte mit andern Beſizungen demſelben beigetreten ſind. Wird nun die Eintheilung von Europa nach der Begränzung ſeiner einzelnen Staaten fortgeſezt, ſo verſchwindet darin jene Geſammtmacht ſpurlos, wird ſie hingegen als Ganzes dargeſtellt, ſo verlieren ſich in demſelben ihre einzelnen ſouverainen Glieder, die beiden großen Monarchien aber, welche nur mit einem Theil ihrer Länder dazu gehören, werden auf dieſe Weiſe zerriſſen und erſcheinen nicht in ihrem wahren Zuſammenhang. Im erſten Fall kommen überdies neben mehr oder minder bedeutenden, auch ſo kleine Staaten zum Vorſchein, daß man, um den Ueberblick nicht zu verwirren, verſucht wird, ſie nach einem

Ausdruck des alten Rechnungsſtyls unter der Rubrik „Insgemein" zuſammenzufaſſen.

Hierin iſt ein Bild der Schwierigkeiten bei der Betrachtung der politiſchen Verhältniſſe gegeben. Man geht dabei von Staaten und Völkern aus, welche als beſtimmte Größen in die Wagſchale gelegt werden, und kommt nun auf eine Nation, deren Stellung unter denſelben mit Widerſprüchen bezeichnet werden muß; — ein Ganzes durch ihr Föderativſyſtem, aber ohne Einheit in den weſentlichſten Beziehungen, weil in demſelben das Fürſichbeſtehen ſeiner Glieder die Regel, und eine Spaltung derſelben auch in dem was gemeinſam ſein ſoll, möglich bleibt, — ſelbſt ohne beſtimmte Gränzen, weil dieſe Glieder über den eigentlichen Körper hinausreichen; — und doch iſt die Nation und ihr Zuſammenhang eine Realität in dem europäiſchen Staatenverhältniß, an deren Daſein und Einfluß bei allen Berechnungen desſelben erinnert wird.

Dieſer ſonderbare Zuſtand iſt nicht das Product einer Abſtraction aus Grundſäzen, ſondern ein Niederſchlag, welchen die Wirren vergangener Jahrhunderte auf teutſchem Boden zurückgelaſſen haben, und dient in ſeiner Allgemeinheit der hiſtoriſchen Schule nicht zu einer beſondern Stüze, aber er iſt als eine gegebene Nothwendigkeit von ſeiner guten wie von ſeiner mangelhaften Seite, und in ſeiner Vervollkommnungsfähigkeit zu betrachten.

Wenn die Teutſchen als eine von der Natur eigenthümlich ausgezeichnete Nation auf jene urſprüngliche Zweige ihres Stammes, welche längſt von demſelben losgeriſſen, ſich nicht mehr nach einer Wiedervereinigung ſehnen, und höchſtens noch in ihren Grundanlagen eine Empfänglichkeit dafür unter veränderten Umſtänden bewahrt haben, keinen Anſpruch machen, ſo können diejenigen, welche ſich in der nationalen Gemeinſchaft und dem Bewußtſein derſelben erhalten haben, ſich jezt wieder in dem Gefühl der vollen Freiheit von fremder Staats- oder Schuzherrſchaft erheben,*) und

*) Gegenwärtig giebt es keine zu Teutſchland gehörigen Länder mehr, welche einer nicht ſelbſt teutſchen Regierung unterworfen ſind, als Holſtein und Luxemburg; beide könnnen jedoch hier kaum in Betrachtung kom-

nur innere Zerriſſenheit kann ſie einen Rückfall unter dieſelbe beſorgen laſſen. In wieweit ihr gegenwärtiger Verband ſie davor ſichere, ob derſelbe überhaupt in dem Verhältniß der durch ihn vereinten Einzelſtaaten ſo entſcheidend hervortrete, daß man im europäiſchen Staatengebäude mehr ihn als Ganzes oder mehr ſeine Glieder als für ſich beſtehend aufzuzählen und zu berückſichtigen habe, muß ſich aus einer Beleuchtung ſeiner Verfaſſung beantworten.

Das Grundgeſez dieſes Verbands iſt die von den ſouverainen Fürſten und freien Städten Teutſchlands im Jahr 1815 errichtete Bundesacte mit der ergänzenden Wiener Schlußacte vom Jahr 1820, durch welche leztere dieſelben der durch die Umſtände gebotenen Eile bei dem Abſchluß der erſtern nachzuhelfen beabſichtigt haben; die Beſtimmungen der einen und der andern können nicht getrennt werden, wenn man die Ueberſicht der auf ihnen beruhenden Verfaſſung erhalten will.

Der Zweck des teutſchen Bundes iſt nach dem Artikel 2 der Bundesacte „die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten.“ In dieſer Verbindung iſt ausgeſprochen, daß die Sicherheit für Teutſchland als Ganzes, — ſowohl gegen Beeinträchtigung im Verhältniß zu auswärtigen Staaten, als gegen Störung der beſtehenden Ordnung im Innern, — nur durch die Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der noch nach der Auflöſung ihres frühern Verbands in einen neuen Bund zuſammentretenden ſouverainen Einzelſtaaten erreicht werden ſolle. Schon dadurch wurde dieſer leztere als ein völkerrechtlicher Verein bezeichnet, und es war daher nichts Neues, als ihm dieſe Eigenſchaft im Artikel 2 der Schlußacte ausdrücklich beigelegt wurde. Er fällt demnach unter den Begriff eines Staatenbundes, und alle Erörterungen, ob er

men, wegen dem geringen Uebergewicht der herrſchenden Nationalität über das erſte und der Halbheit derſelben in dem leztern. Fühlbarer war bis zur lezten Regierungsveränderung in Hannover der obgleich nur mittelbare Einfluß der perſönlichen Verbindung mit einer auswärtigen Krone.

nicht in einer oder der andern Beziehung als ein Geſammtſtaat betrachtet werden könnte, ſind dadurch abgeſchnitten, ſo lange ſich nichts auffinden läßt, wodurch ſeine Verfaſſung entweder ſchon in ihrer erſten Anlage oder in einer ſpätern Ausbildung dem als Abſicht bei ſeiner Gründung ausgeſprochenen Character untreu geworden wäre; leiſtet ſie weniger, als die allgemeine Beſtimmung eines Staatenbundes in ſich ſchließt, ſo erſcheint ſie als ein unvollkommener, geht ſie hingegen über die unerläßlichen Forderungen ſeines weſentlichen Begriffs hinaus, ſo iſt dies nur dem Spielraum beizumeſſen, welchen jeder ſtändige Bund von Staaten immer den geſellſchaftlichen Beſchränkungen ihrer vollen Freiheit offen läßt, ohne die Eigenthümlichkeit einer ſolchen Inſtitution aufzuheben, wenn das völkerrechtliche Verhältniß in derſelben vorherrſchend und das hierin entſcheidende Merkmal bleibt. Allerdings iſt dieſer Bund, indem er die äußere und innere Sicherheit Teutſchlands als Zweck aufſtellt, nicht blos für die Regierungen, ſondern auch für ihre durch die Natur zu einer nationalen Geſammtheit beſtimmten Völker gegründet, allein da die Staaten, in welche ſie vertheilt ſind, ſouverain bleiben und nicht in einen Reichskörper verſchmolzen werden ſollen, ſo beſteht für ſie dieſe Verbindung nur mittelbar in einem Verhältniß von Staat zu Staat.

Die Prüfung, ob und in wieweit der teutſche Bund den Bedingungen der Lebensfähigkeit und Zweckerfüllung, insbeſondere auch den Bedürfniſſen der in ihm wiedervereinten Nation entſpreche, führt auf drei Hauptfragen:

Wie iſt ſein Object, nämlich der Kreis und die Gränzen ſeiner Wirkſamkeit oder ſeine Competenz, den Einzelſtaaten gegenüber beſtimmt?

Welches iſt in ſubjectiver Hinſicht das Verhältniß ſeiner Glieder und wie entſpricht ihre Zuſammenſezung jener objectiven Aufgabe ihrer Verbindung?

Wie ſind ſeine organiſchen Einrichtungen hiernach bemeſſen?

In der Beſtimmung ſeiner Competenz tritt als die erſte Forderung, welche an einen jeden Staatenbund, ungeachtet ſeiner

beſchränkten Mittel eben ſo wie an einen vereinzelten Staat und in gleichem Umfang geſtellt wird, die Sicherung der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit ſeiner Geſammtheit und aller ſeiner Glieder gegen das Ausland hervor, ohne deren Erfüllung jeder andere mit ſeiner Inſtitution verbundene Zweck hinwegfallen würde, und daher beginnt auch die teutſche Bundesacte damit. Soll der Bund dieſer Forderung Genüge leiſten können, ſo müſſen die durch ihn vereinte Staaten in ihrem Verhältniß zu auswärtigen Alle für Einen ſtehen, und keiner derſelben darf von außenher angegriffen oder beeinträchtigt werden, ohne daß es Sache der Geſammtheit wird; hieraus folgt aber auch, daß keiner derſelben, ohne ihre Vertretung anzurufen und ohne die Mitwirkung ſeiner Bundesgenoſſen ſich in eine Lage ſezen dürfe, wodurch ihnen dieſe Pflicht aufgebürdet und die Integrität des Ganzen bedroht würde. Wenn dies *Alles* als in dem Weſen des Bundesverhältniſſes gegründet anerkannt wird, ſo ergiebt ſich hieraus der Schluß, daß überhaupt die Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen zu dem gemeinſchaftlichen Ausland, in ſoweit ſolche Verwicklungen aus denſelben hervorgehen können, von den einzelnen Bundesgliedern der Geſammtheit überlaſſen werden ſollte. Es liegt zwar allerdings in der Natur eines Staatenbundes, daß hier die Gränzlinie ſchwer zu ziehen bleibt, indem Staaten, welche gegen auswärtige unter ſich verbunden, aber dennoch als ſolche ſelbſtſtändig bleiben ſollen, immer auch mit leztern in mancherlei Berührungen kommen, welche an ſich betrachtet lediglich ſie ſelbſt, nicht den Bund betreffen, und ihnen daher der unmittelbare Verkehr mit denſelben nicht abgeſprochen werden kann, ſo lange ſie dadurch nicht in eine Stellung gerathen, in welcher ſie entweder ſelbſt ihrem Intereſſe durch die Unterſtüzung des Bundes Gewicht geben müſſen, oder dieſer als Ganzes mit einer Beeinträchtigung bedroht wird, — allein da das einzelne Bundesglied durch die Geſammtheit immer geſchüzt und vertreten, dieſe aber durch jenes leicht bloßgeſtellt und gefährdet werden kann, ſo muß hierin die entſcheidende Rückſicht bei jeder Colliſion erkannt werden, und demnach bleibt ein unabhängiges Bündniß- und Geſandtſchaftsrecht

ſouverainer Einzelſtaaten immer eine Schwäche im Staatenbundſyſtem; — ſie kann nur dadurch beſeitigt werden, daß der unmittelbare Verkehr der Bundesglieder mit auswärtigen Staaten auf eine Correſpondenz in Gegenſtänden von untergeordnetem Belang, in ſo weit dadurch kein politiſches Verhältniß begründet wird, beſchränkt bleibt.

Was beſtimmt nun aber die Verfaſſung des teutſchen Bundes hierüber? Wenn vor der Hand von der Anomalie abgeſehen wird, welche daraus entſteht, daß ſich unter ſeinen Gliedern zwei Großmächte und außerdem gegenwärtig noch zwei andere ihm nicht ungetheilt angehörige Souverains befinden, ſo iſt auch den übrigen, welche keine Länder außerhalb desſelben beſitzen, ſelbſt das Recht einer von ihm unabhängigen Kriegführung nirgends ausdrücklich abgeſprochen; zwar wird angenommen, daß die Natur ihrer Stellung ihnen ſolche von ſelbſt unterſage, dennoch aber könnte ein denkbarer Verſuch einen Mangel in den hierüber gegebenen grundgeſezlichen Beſtimmungen fühlbar machen. Sodann iſt im Art. 11 der Bundesacte ſämmtlichen Bundesgliedern das Recht zu Bündniſſen aller Art, mithin auch zu rein politiſchen Allianzen unbedingt vorbehalten, und denſelben im Artikel 36 der Schlußacte blos die Verpflichtung auferlegt, den Bund und deſſen Vertretungspflicht gegen auswärtige Staaten nicht dadurch zu compromittiren, daß ſie zu Verlezungen Anlaß geben oder ſich ſolche ihrer Seits zu Schulden kommen laſſen; ſeine eigene Competenz reicht jedoch nirgends zu einer Bürgſchaft dagegen hin, denn der folgende Artikel 37 räumt dem Bund nur auf Anrufen eines ſeiner Glieder die Dazwiſchenkunft in Irrungen desſelben mit einer auswärtigen Macht ein, um dasſelbe, wenn ſich das Recht auf ſeiner Seite findet, zu vertreten, im entgegengeſezten Falle aber ernſtlich abzumahnen; — dennoch tritt nothwendig, wie im Artikel 39 der Schlußacte ausgeſprochen iſt, der Bund von ſelbſt durch jeden, wenn auch ohne Mitwirkung ſeiner Geſammtheit veranlaßten feindlichen Ueberfall eines ſeiner Beſtandtheile in Kriegsſtand, wogegen wieder nach dem Art. 40 zu einer förmlichen Kriegserklärung zwei Drittheile der Stimmen aller Bundes-

glieder erfordert werden. Im Artikel 42 der Schlußacte werden einzelne Bundesſtaaten in dem Fall, daß die Mehrzahl gegen ihre Anſicht die Gefahr eines feindlichen Ueberfalls nicht anerkennen ſollte, darauf verwieſen, gemeinſchaftliche Vertheidigungsmaßregeln unter ſich zu verabreden. Es iſt augenſcheinlich, daß die Mängel und Widerſprüche in dieſer Beſtimmung der äußern Stellung des Bundes und ſeiner Glieder nicht in fehlerhafter Ausführung, ſondern in dem Princip an ſich liegen, auch hierin die Souverainetät der Einzelſtaaten, ohne für die darunter befindlichen ſelbſtſtändigen Mächte eine Ausnahme auszuſprechen, nur in ſoweit zu beſchränken, als der nothdürftigſte Begriff eines Staatenbunds, — nicht ſoweit, als es deſſen volle Wirkſamkeit erfordert. Es muß dabei auch berückſichtigt werden, daß es, wie ſchon früher bemerkt wurde, eine an ſich ſchwierigere Aufgabe iſt, ein ſolches Verfaſſungsſyſtem einem Verein monarchiſcher als republicaniſcher Staaten anzupaſſen; — leztere, obgleich in der Regel ebenfalls eiferſüchtig ihre ſouveraine Stellung feſthaltend, fügen ſich doch leichter den Erforderniſſen einer ſie gegen außen vertretenden Geſammtautorität. So iſt in dem Bundesvertrag der Schweiz vom Jahre 1815 Artikel 8 ausgeſprochen, daß die Tagſazung Krieg erklärt und Frieden ſchließt, daß ſie allein Bündniſſe mit auswärtigen Staaten errichtet und Handelsverträge mit denſelben ſchließt, desgleichen, daß eidsgenöſſiſche Geſandten von der Tagſazung ernannt und abberufen werden. Den einzelnen Cantonen ſind nur Militärcapitulationen und Verträge über öconomiſche und Polizei-Gegenſtände mit auswärtigen Staaten zu ſchließen überlaſſen, ſie ſollen aber weder dem Bundesverein, noch beſtehenden Bündniſſen, noch verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider ſein und zu deſſen Verſicherung zur Kenntniß der Tagſazung gebracht werden. Nach der Verfaſſung der vereinigten Staaten von Nordamerika iſt dem Congreß nicht nur das Recht Krieg zu führen, Frieden und überhaupt Verträge mit dem Ausland zu ſchließen, unbeſchränkt allein vorbehalten, ſondern auch die ganze ſtehende Land- u. Seemacht gehört unmittelbar der Centralgewalt an und die einzelnen Glieder der Union ſtehen nur durch ſie mit auswärtigen Staaten in Verbindung.

Je mehr ein Staatenbund als Ganzes in dem innern Verhältniß ſeiner geſellſchaftlichen Gewalt zu ſeinen Mitgliedern beſchränkt iſt, wird er es auch in gleichem Maaß in den Mitteln zur Behauptung ſeiner Würde und Selbſtſtändigkeit gegen auswärtige Staaten. Der teutſche Bund iſt zwar zu derſelben durch ſeine Anerkennung als europäiſche Macht auch in dem politiſchen Völkerrecht befähigt, in ſoweit Einigkeit ihm Kraft verleiht, allein da ſchon in dem allgemeinen Character eines ſolchen Bundesverhältniſſes Stoff zu einem Widerſtreben der Einzelſtaaten gegen das Vorherrſchen eines Geſammtintereſſe liegt und die teutſche Bundesverfaſſung demſelben durch möglichſte Wahrung und Hervorhebung der Particularſouverainetät in beſonderm Grad Anhaltspuncte läßt, ſo bleibt fremden Mächten bei jeder ſich hierin offenbarenden Spaltung die Wahl, entweder den Geſammtkörper oder ſeine gegen die Mehrheit in Oppoſition tretenden Glieder als das Rechtsſubject des internationalen Verkehrs zu betrachten und ſich durch Unterſtüzung der leztern Einfluß zu verſchaffen, erſtern aber zu lähmen.

Die engen Verbindungen unter den europäiſchen Staaten und die vielfache Verzweigung ihrer Intereſſen haben ſchon längſt in der Politik zu dem Grundſaz einer allgemeinen und gegenſeitigen Garantie ihrer Unverlezbarkeit und zu einem darauf gegründeten Interventionsrecht geführt, deſſen mißbräuchlicher Geltendmachung und Ausdehnung ein Staatenbund immer mehr als ein für ſich beſtehender einfacher Staat ausgeſezt iſt, nicht als ob ſeine innere freie Bewegung durch ſeine eigenthümliche Natur unter eine auswärtige Controle geſtellt wäre, in ſoweit er nicht vertragsmäßig unter die beſondere Garantie von Schüzmächten geſtellt iſt, ſondern weil ein Zerwürfniß unter Bundesgliedern fremden Mächten leichter Anlaß zum Aufdringen einer Unterſtüzung gegen angeblich unbefugte Eingriffe in die Selbſtſtändigkeit von Staaten, welche obgleich in einen Bund vereinigt, doch als ſouverain anerkannt ſind, und zur Einſprache gegen eine auch ſie berührende Alterirung der Grundlagen des gegenwärtigen Zuſtands von Europa geben kann, wo ein Verhältniß von Staat zu Staat, alſo ein völker-

rechtliches, nicht wie anderwärts nur ein rein ſtaatsrechtliches hervorgehoben werden kann.

Es iſt jedoch ſchon öfter weiter gegangen und unumwunden die Behauptung geltend gemacht worden, daß ungeachtet des natürlichen und unveräußerlichen Rechts jeder in einem Staatskörper vereinigten Nation, ſich ſelbſtſtändig zu entwickeln und ihre innern Verhältniſſe zu ordnen, doch eine vollkommene Gegenſeitigkeit und Gleichheit in der Anwendung dieſes Grundſatzes da nicht ſtattfinde, wo ein Staatenbund einfachen Staaten gegenüber ſteht, — daß während hinſichtlich der in der europäiſchen Völkergeſellſchaft vereinzelt ſtehenden Staaten blos ihr von Außen unbeeinträchtigtes Fortbeſtehen Gegenſtand einer allgemeinen Obſorge und Gewährleiſtung der übrigen Mächte ſeie, dieſe ſich bei einem Staatenbund auch auf das Verhältniß ſeiner Glieder unter ſich erſtrecke, — zumal wo Beſtimmungen hierüber in Verträge, an welchen jene auswärtigen Mächte Theil genommen haben, aufgenommen worden ſind; — mit andern Worten, daß ein ſolcher Staatenbund ein beſonders vorbehaltener Spielraum für eine ſelbſtſüchtige Einmiſchungspolitik derſelben bleiben, und dies zu dulden gleichſam als Servitut einer auf dieſe Weiſe conſtituirten Nation, andern gegenüber, betrachtet werden müſſe.*) Um dieſe Behauptung zu würdigen, iſt es nöthig zu erörtern, in wieweit die Verhältniſſe einzeln ſtehender Staaten und eines Staatenbundes gegen das Ausland dieſelben ſeien, in wieweit ſie einen Unterſchied in der Stellung begründen können.

Gleich iſt einmal, wenn man Nationen als einander gegenüberſtehend betrachtet, das natürliche und unveräußerliche Recht einer jeden, ſich im Innern frei und ſelbſtſtändig ohne fremde

*) Auch gegen den nunmehrigen teutſchen Bund iſt eine ſolche Anſicht bereits bei Veranlaſſung der durch das Frankfurter Attentat herbeigeführten Maaßregeln aufgeſtellt worden. Der Verſuch Frankreichs und Englands, dieſe Gelegenheit zu einer Einmiſchung in die häuslichen Angelegenheiten Teutſchlands zu benützen, iſt jedoch nach der würdigen Erklärung der Bundesverſammlung auf die von den Geſandten dieſer Mächte eingereichten Noten und bei dem glücklich erhaltenen Einverſtändniß der Bundesglieder ſeither nicht erneuert worden.

Vormundſchaft zu bewegen und ihre Zuſtände zu ordnen; — in dieſem Recht, ſowie überhaupt in allen ihren Intereſſen wird aber jede Nation gegen andere durch die bei ihr geſezlich beſtehende und im Staatenverhältniß anerkannte Regierung, ungeachtet aller Verſchiedenheit der Syſteme über ihre innere Grundlage und einer hieraus, etwa nach anderwärts geltenden Principien abzuleitenden Fehlerhaftigkeit derſelben, im vollſten und für alle gleichen Umfang vertreten.

Gleich iſt ferner der Rechtstitel und der Begriff jener allgemeinen und gegenſeitigen Garantie der europäiſchen Staaten, welche aus ihren Verträgen abgeleitet werden kann, und mithin in das Gebiet des poſitiven Völkerrechts gehört. Die Gewährleiſtung der Exiſtenz eines Staates oder eines gewiſſen Zuſtands desſelben durch andere Staaten kann eine allgemeine, reinpolitiſche, oder eine beſondere ſein. Eine allgemeine iſt diejenige, welche ſich theils auf das wechſelſeitige Intereſſe aller Glieder des europäiſchen Staatengebäudes an ſeiner Erhaltung, theils auf die einfache Thatſache gründet, daß gewiſſe Beſtimmungen, welche auf ihre Stellung in dieſem Gebäude Bezug haben, in die unter ihnen geſchloſſenen Verträge aufgenommen worden ſind; — eine beſondere iſt eine ſolche, welche einzelnen Mächten als Vermittlern und Beſchüzern durch ſpezielle Vertragsartikel in Beziehung auf das Gebiet oder die Verfaſſung eines einfachen Staats, eines Geſammtſtaates oder eines Staatenbunds übertragen wird.

Eine Garantie der leztern Art war allerdings jene der vormaligen teutſchen Reichsverfaſſung, welche die Kronen Frankreich und Schweden einſt im weſtphäliſchen Friedensſchluß übernommen hatten, denn dieſelben waren nicht blos mitcontrahirende Theile bei dieſem Friedensſchluß, in welchen die ausführlichſten Beſtimmungen über die innern Reichsverhältniſſe aufgenommen wurden, ſondern ſie waren im Artikel 17 des osnabrückiſchen Friedensinſtruments ausdrücklich als deren Wächter und Vertheidiger aufgeſtellt worden, und konnten ſich daher bei jeder wirklichen oder angeblichen Verlezung derſelben berufen erklären, als Vermittler aller Zerwürfniſſe der Reichsſtände

unter ſich oder mit dem Reichsoberhaupt einzuſchreiten. Eine ſolche beſondere Garantie der jezigen teutſchen Bundesverfaſſung findet ſich aber in jenen neuen Staatsacten der Jahre 1814 und 1815, welche den gegenwärtigen politiſchen Zuſtand Europas geordnet haben, nirgends begründet, und es wäre daher als eine wahre Zerſtreuung auswärtiger Publiciſten zu betrachten, wenn ſie die in Staatsarchiven vorfindlichen Fälle früherer, auf ein derartiges Verhältniß zurückführender Einmiſchungen auf die nunmehr veränderte Lage in Anwendung bringen wollten.

Eine Ungleichheit in den Wirkungen jener allgemeinen und im Princip vollkommen gegenſeitigen Gewährleiſtung der europäiſchen Staaten kann hiernach nur in der eigenthümlichen Natur eines Staatenbunds wie der teutſche geſucht werden, vermöge welcher in manchen Beziehungen ſeine Geſammtheit, als europäiſche *Macht*, in andern die einzelnen Bundesſtaaten dem Ausland gegenüber ſtehn, und zur Vermeidung aller Begriffsverwirrungen kommt es nur darauf an, ſich klar zu machen, wo der erſte und wo der leztere Fall eintritt.

Als auf dem Wiener Congreſſe der Beſtand und die Stellung der meiſten dabei betheiligten Staaten neu geordnet wurde, lag es als unvermeidlich in der verſchiedenartigen Beſchaffenheit derſelben, daß während es dazu für diejenigen, welche iſolirt ſtehen, nur der Feſtſezung ihrer Gränzen und etwa einiger damit in weſentlichem Zuſammenhang ſtehender ſpeciellen Stipulationen bedurfte, für einen Staatenbund, deſſen einzelnen Gliedern ihre Exiſtenz gleichfalls geſichert werden ſollte, jedenfalls einige Beſtimmungen über ihr Verhältniß zur Geſammtheit beigefügt werden mußten. Darum wurde allerdings im Artikel 118 der Congreßacte die teutſche Bundesacte als integrirender Beſtandtheil dieſer erſtern erklärt, dies iſt jedoch nur als Folge einer complicirtern Staatenbildung zu betrachten, und es kann nichts daraus abgeleitet werden, was dem Weſen und dem Zweck eines Staatenbundes ſelbſt zuwider laufen würde. Dieſer Zweck beſteht grade darin, durch die Vereinigung der in der Vereinzelung nicht als hinreichend betrachteten Kräfte, die Bundesglieder

in vollkommener collectiver Unabhängigkeit des Ganzen ſo zu ſichern, daß ſie ſich ſelbſt helfen können, ohne auswärtigen Schuzes zu bedürfen. Wenn daher auch die Integrität und die innere Unabhängigkeit der einzelnen teutſchen Staaten nach den Beſtimmungen ihres Bundesgeſezes in den neuern europäiſchen Verträgen ausgeſprochen iſt, und hiernach die paciscirenden Mächte eine gewaltſame Verlezung der einen oder der andern als eine auch ſie berührende und zu einer Einſprache berechtigende Alterirung der Grundlagen des gegenwärtigen Zuſtandes von Europa betrachten dürften, ſo iſt doch eben ſo unverkennbar, daß der Bund, wo er innerhalb der Gränzen des ihm angewieſenen Wirkungskreiſes handelt, in ſeiner ganzen publiciſtiſchen Bewegung und Ausbildung, — denn auch dieſe leztere, welche ſich bei jedem ſelbſtſtändigen Staatskörper von ſelbſt verſteht, iſt ihm ausdrücklich vorbehalten, — den andern Mächten eben ſo unabhängig gegenüber ſteht, als ſie ihm, und ſo wenig er von Frankreich, England oder Rußland Rechenſchaft von den Maaßregeln ihrer Regierungen im Innern fordert, ſo wenig hat er ſie denſelben von den ſeinigen zu geben.

Hiernach findet jene allgemeine Garantie, welche ſich die europäiſchen Staaten leiſten, in ihrer Anwendung auf die eigenthümlichen Verhältniſſe Teutſchlands, als eines Staatenbundes, nur darin eine über die vollkommene Gegenſeitigkeit hinausgehende Wirkſamkeit, daß auswärtige Mächte ſich dadurch auch zum Schuz ſeiner Einzelſtaaten berufen erachten könnten, wenn dieſe in ihrer vorbehaltenen Souverainetät durch die Mehrheit ihrer Bundesgenoſſen oder durch die Uebermacht einzelner derſelben verfaſſungswidrig und gewaltſam beeinträchtigt würden; allein gleichwie ſelbſt die Befugniß zu einem ſolchen Schuz nach allgemeinem natürlichen Recht nicht gegen die Nation zu behaupten geweſen wäre, wenn dieſe, wie die franzöſiſche, ſich in Folge einer Umwälzung auf andere Weiſe conſtituirt hätte, ſo kann auch bei der nun beſtehenden geſezlichen Ordnung die Art, wie der teutſche Bund innerhalb ſeines verfaſſungsmäßigen Wirkungskreiſes, und zwar nach Maaßgabe ſeiner Grundbeſtimmungen durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit ſeine innere

Angelegenheit beſorgt und ſich ausbildet, fremde Mächte nie zu einer Einmiſchung berechtigen. Am wenigſten können ſie die Bundesglieder ſelbſt bei ihren Vereinbarungen als Verſchwender ihrer Rechte erklären und ſich vermöge eines eigenen Rechts oder Intereſſe als Vertheidiger derſelben aufdringen. Der Bund als Ganzes und ſeine einzelnen Glieder zuſammengenommen, ſtehen ihnen immer mit vollkommen gleicher Unabhängigkeit gegenüber, und nur wenn eine Spaltung einträte, könnte es ſich fragen, ob in dem gegebenen Fall und in dem complicirten Staatenbundverhältniß die Unverlezbarkeit und Erhaltung des Ganzen oder der Theile es ſeie, für welche die in den völkerrechtlichen Verträgen gegründete Gewährleiſtung geltend gemacht werden könne.

Daß die Aufnahme der ganzen Bundesorganiſation in die Wiener Congreßacte durchaus keine ins Einzelne eingehende, die freie Bewegung des Bundes lähmende fremde Controle beabſichtige, und daß dies ſelbſt auf den Territorialbeſtand Anwendung finde, geht aus dem Zuſammenhange aller, die teutſchen Verhältniſſe betreffenden Beſtimmungen dieſer Acte hervor. In dem Artikel 50 derſelben iſt eine der vertragſchließenden Mächte, nämlich Frankreich, von der Vermittlung der vorbehaltenen Territorialausgleichungen ausgeſchloſſen, woraus der Schluß zu ziehen iſt, daß auch die übrigen nicht in der Eigenſchaft als ſolche, ſondern vermöge beſonderer, aus der damaligen Lage ſich erklärender Uebertragung daran Theil nahmen, und in der Folge haben mehrere ſolche Ausgleichungen ohne alle Mitwirkung auswärtiger Mächte ſtatt gefunden. Auch haben in dem Artikel 63 blos die Bundesglieder ſelbſt die gegenſeitige Garantie ihrer Beſizungen übernommen; Frankreich und England aber insbeſondere haben nach dem Ausbruch der belgiſchen Revolution durch ihr ganzes Benehmen in der luxemburgiſchen Angelegenheit ſelbſt anerkannt, daß ſie dazu keine Verpflichtung, mithin auch keine Befugniß haben, da die eine von der andern untrennbar wäre. Die Artikel 58 und 62 der Congreßacte überlaſſen den Bundesgliedern allein die Ordnung ihrer innern und äußern Verhältniſſe, die weitere Ausbildung, Auslegung und Abänderung ihrer

Föderativverfaſſung; — auch in dieſer leztern Beziehung iſt nirgends ein ſtationärer, die Freiheit im Fortſchreiten ausſchließender Zuſtand begründet, ſondern in den ihr einverleibten Beſtimmungen über die Organiſation ihres Vereins nur ein geſezlicher Ausgangspunct für deſſen fernere Entwicklung feſtgeſezt.

Dadurch, daß die Grundzüge der Verfaſſung des teutſchen Bundes in den auf dem Wiener Congreſſe geſchloſſenen Völkervertrag aufgenommen worden ſind, obgleich in demſelben über die Verfaſſung und innern Verhältniſſe anderer mächtiger Nationen nichts ausgeſprochen wurde, weil ſeine Anerkennung und ſeine Einführung in das neue europäiſche Staatenſyſtem in vielfachen Beziehungen eine Beſtimmung der Stellung erforderte, welche ſeine Geſammtheit und ſeine Glieder in demſelben einnehmen ſollten, wurde keine Beſchränkung der Selbſtſtändigkeit dieſer Stellung weder bezweckt noch begründet, und nie kann damit eine anmaßliche Unterſcheidung gerechtfertigt werden zwiſchen Staaten, welche durch ſich ſelbſt unabhängig von jedem internationalen Vertrag beſtehen, und einer collectiven Macht, welche durch einen ſolchen Vertrag conſtituirt ſeie, weil ihre Bildung in derſelben enthalten iſt. Auch Teutſchland mit ſeiner Föderativverfaſſung beſteht durch ſich ſelbſt, ſo gut als andere Mächte. Die teutſchen Staaten haben nach dem Artikel 53 der Congreßacte den Bund unter ſich gegründet („établissent entre eux etc.“), und bei dem großen Umſchwung, welcher die gegenwärtige Geſtalt Europas herbeigeführt hat, und aus welchem namentlich auch Frankreich in ſeinem nunmehrigen Beſtand hervorgegangen iſt, wenngleich der erſte Pariſer Friede deſſen Erwähnung in der darauf gefolgten Congreßacte überflüſſig gemacht hatte, haben weder die Fürſten noch die Völker Teutſchlands eine ſolche paſſive Rolle geſpielt, daß ſie ihre Exiſtenz und ihre Verfaſſung einer fremden Bewilligung zu verdanken im Fall wären.

Nothwendiger als hinſichtlich ſeiner Stellung gegen das Ausland iſt der teutſche Bund ſchon durch die allgemeine Natur eines Staatenbunds in dem zweiten Gegenſtande ſeiner Wirkſamkeit, der Erhaltung der innern Sicherheit beſchränkt, weil hier die Unabhängigkeit

ſeiner Glieder, wenn auf dieſelben der Begriff ſelbſtſtändiger Staaten anwendbar bleiben ſoll, als leitende Regel nur unvermeidliche, nicht aber alle für die Geſammtkraft zuträgliche Uebertragungen von Hoheitsrechten an die geſellſchaftliche Centralautorität geſtattet; indeſſen enthalten doch alle hierauf bezügliche Beſtimmungen in ſeinem Grundgeſez die Anerkennung, daß unter der innern Sicherheit, welche er handhaben ſoll, nicht blos ein Friedensſtand der in ihm vereinigten Regierungen unter ſich, ſondern überhaupt ein allgemeiner Rechtszuſtand und eine geſezliche Ordnung in Teutſchland verſtanden ſeie.

Wenn man Alles zuſammenfaßt, was in der Bundesverfaſſung über die innern Verhältniſſe Teutſchlands feſtgeſezt iſt, ſo läßt ſich darin folgender Stufengang beobachten:

1. Das erſte iſt das Verhältniß von Staat zu Staat unter den Bundesgliedern. Es mußte denſelben ein gegenſeitiger *Rechtsſchuz* gewährt werden, um Reibungen und Selbſthülfe, wodurch die verbundenen Kräfte ſich ſelbſt verzehren, ſowie ein Nachſuchen auswärtiger Hülfe zu beſeitigen, da ſonſt eine gemeinſame Vertheidigung und Vertretung auch gegen fremde Staaten nicht nur keinen Werth hätte, ſondern nicht einmal möglich wäre.

2. Sodann durfte auch die Ruhe und Ordnung in den Einzelſtaaten von dem Bund nicht unbeachtet bleiben, da ein Zuſtand innerer Zerrüttung und Auflöſung, ſei er durch Rechtsverlezung und Mißgriffe von Seiten der Regierung, oder durch die Unzulänglichkeit ihrer Repreſſivmittel gegen ungeſezlichen Widerſtand herbeigeführt, die Geſammtheit eben ſo ſehr als äußere Angriffe bedroht, und ſich bei der engen nationalen Verbindung der teutſchen Länder leicht von dem einen über andere verbreitet.

3. Auf dieſe beiden Bedingungen einer Sicherheit im eigentlichen Sinne läßt ſich jedoch nicht Alles beſchränken, was ein auch nur nothdürftig ausgeſtatteter Staatenbund in Beziehung auf die innern Verhältniſſe ſeiner Beſtandtheile zu leiſten hat, denn immer wird durch ſeine Gründung das Unvermögen dieſer leztern in der Vereinzelung, ſowie zur Behauptung der Unabhängigkeit ihrer äußern Stellung, ſo auch mehr oder weniger zur vollſtändigen Erreichung

aller Staatszwecke im eigenen Gebiet anerkannt, und das hieraus entſpringende Bedürfniß des Vereins führt theils zu allgemein verbindlichen Normen für ſolche Verhältniſſe, welche nicht ohne nachtheilige Rückwirkung von einem Staat auf den andern einer divergirenden Behandlung überlaſſen werden können und zum Eingreifen des Bundes, wo ein ſolcher Uebelſtand ſich äußern müßte, theils zu einer gemeinſchaftlichen Verfolgung von Zwecken, welche an und für ſich nur durch vereinte Kräfte erreicht werden können.*)

4. Die Fürſten welche den teutſchen Bund gründeten, befanden ſich überdies in einer beſondere Rückſichten gebietenden Stellung gegen die Nation, welche für das von ihr allgemein gefühlte Bedürfniß ihrer Wiedervereinigung und zugleich einer dem Geiſt der Zeit entſprechenden Staatseinrichtung unter den gegebenen Umſtänden mit einem Staatenbunde abgefunden werden mußte, und welchen man daher zur Befriedigung in ihrer Geſammtheit alles das gewähren zu müſſen glaubte, was die beſchränkenden Verhältniſſe geſtatteten. Hieraus entſprang die Zuſicherung gewiſſer allgemeiner Volksrechte und der Vorbehalt, einige hierauf bezügliche Gegenſtände der Geſetzgebung gemeinſchaftlich zu ordnen. Dieſe Gegenſtände bilden einen zweiten Abſchnitt in der Bundesacte unter der Aufſchrift „beſondere Beſtimmungen." Indem aber dadurch allgemeine Rechtsverhältniſſe geſchaffen wurden, mußte nothwendig in ihrer Sicherung, ihrer Ausbildung und in den dadurch veranlaßten Reibungen auch der verfaſſungsmäßige Wirkungskreis des Bundes erweitert werden.

5. Endlich wurden auch aus beſondern geſchichtlichen Rückſichten auf die Ereigniſſe, aus welchen der Bund hervorgegangen war, von demſelben die Gewährleiſtung gewiſſer Verpflichtungen übernommen,

*) Es bedarf hier kaum der Bemerkung, daß ſelbſt ein mächtiger Staat, welcher an und für ſich hinlängliche Mittel beſitzt, um ſich in der Iſolirung zu behaupten, dennoch durch ſeinen Eintritt in den Bund ein eigenes Bedürfniß kund giebt, entweder dieſe Mittel zu vervollſtändigen, oder in der Gemeinſchaft ſich vor einem nachtheiligen Einfluß auf dieſelben von außenher zu bewahren.

welche man nach der durch fremde Gewalt herbeigeführten Aufhebung der alten Reichsverfaſſung gegen die Opfer dieſer Umwälzung anerkennen mußte, um die neue Ordnung auf Gerechtigkeit zu gründen.

Für alle Bundeszwecke, welche ſich auf die Erhaltung des innern Rechtszuſtandes in Teutſchland und dadurch zugleich auf eine präventive Sicherung geſezlicher Ordnung beziehen, hätte auf die wirkſamſte und ausreichendſte Weiſe durch die Einführung eines Bundesgerichts geſorgt werden können, wenn demſelben die Entſcheidung in Streitigkeiten, nicht blos unter Bundesgliedern, ſondern zugleich über Alles, was auf die verfaſſungsmäßigen und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe zwiſchen den Regierungen und den ihre Völker vertretenden Ständen überhaupt, ſowie auf alle von dem Bund durch beſondere Beſtimmungen übernommene Garantien Bezug hat, übertragen worden wäre. Manche Widerſprüche und verwickelte, dennoch aber unzulängliche Auskunftsmittel, zu welchen die Aufgabe geführt hat, einen aus dieſen Verhältniſſen hervorgehenden innern Zwieſpalt in Teutſchland auszugleichen, oder doch nicht zu einem die allgemeine Ruhe ſtörenden Ausbruch kommen zu laſſen, hätten durch eine ſolche einfach durchgreifende Inſtitution vermieden werden können; ſie wäre mit der Behauptung einer ſouverainen Stellung der Gliederſtaaten in ihrem Verein eben ſo gut vereinbar geweſen, als ſchon längſt in einer frühern Periode unbeſchränkter Herrſchergewalt in allen wohlgeordneten Staaten der Grundſaz anerkannt worden war, daß auch das Staatsoberhaupt unbeſchadet derſelben bei unabhängigen Landesgerichten Recht nehmen könne, und auf gleiche Weiſe hätte daher auch in den ſich öfter ergebenden Fällen, wo eine im Geſammtintereſſe gebotene Einwirkung des Bundes mit der innern Selbſtſtändigkeit ſeiner Glieder in Colliſion kommt, die Ausgleichung derſelben gemeinſam beſtellten Richtern, welche hiernach nur als ſtändig und vorausbeſtimmte Schiedsrichter zu betrachten geweſen wären, eher als einer auf diplomatiſchem Weg eingeleiteten und in dem Erfolg immer unzuverläſſigen Vermittlung der verbündeten Regierungen übertragen werden können. Dem Bund wäre dadurch das Vertrauen und die

Anhänglichkeit der Nation mehr geſichert worden, und es wäre das einzige dem Weſen des Föderativſyſtems nicht widerſtreitende Mittel geweſen, ſie mit demſelben in unmittelbare Verbindung zu bringen. Werden jedoch alle jene Hinderniſſe in Betracht gezogen, welche bei der Gründung dieſes Bundes einer ſolchen Befeſtigung und Ausdehnung ſeiner Wirkſamkeit in den Weg traten, ſo kann es nicht befremden, daß die eiferſüchtige Bewachung der Particularſouverainetät es nicht dazu kommen ließ; — es iſt bekannt, daß alle dahin zielenden Anträge den hauptſächlichſten Widerſtand bei jenen Regierungen fanden, welche den beiden teutſchen Großmächten am nächſten ſtehen.

Statt deſſen ſind Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich nach dem Artikel 11 der Bundesacte vorerſt an einen Vermittlungsverſuch von Seiten des Bundes, ſofort aber, wenn dieſer erfolglos bleibt, an ein Austrägalgericht gewieſen, und nach dem Artikel 30 der Schlußacte gehören dahin auch die Fälle, wo zwiſchen denſelben die Uebernahme von Verpflichtungen gegen Privatperſonen beſtritten ſind. Selbſt dieſe Anordnung war in Gefahr, durch eine Unterſcheidung zwiſchen eigentlichen Rechts- und politiſchen oder Intereſſeſtreitigkeiten, — eine Unterſcheidung, welche mächtigere Bundesglieder leicht zur Enthebung von ſocialen Verpflichtungen mißbrauchen könnten, — entkräftet zu werden, obgleich ein politiſches Intereſſe weder das Recht aufheben, noch auf der andern Seite ohne ſtreng rechtliche Begründung eines ihm entgegenſtehenden, in einer ſo lockern Verbindung ſouverainer Staaten beeinträchtigt werden kann; es iſt jedoch bis jezt nicht zu einer Anerkennung und Ausbildung dieſer Theorie gekommen. Außer dem Vermittlungsverſuch beſchränkt ſich die unmittelbare Einſchreitung des Bundes in ſolchen Streitigkeiten nach den Artikeln 19 und 20 der Schlußacte darauf, Thätlichkeiten in der Selbſthülfe zu verhindern und den Beſizſtand zu ſchüzen. Wie für eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung geſorgt ſei, wird ſich aus der Betrachtung ſeiner organiſchen Einrichtungen ergeben.

Die Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten bleibt zwar den Regierungen derſelben in Folge

ihrer Souverainetät allein überlaſſen, jedoch iſt nach den Art. 25 bis 28 der Schlußacte eine Mitwirkung der Bundesgeſammtheit ausnahmsweiſe in Fällen einer Widerſezlichkeit der Unterthanen oder eines offenen Aufruhrs vorbehalten, und zwar ſowohl wenn eine dadurch bedrängte Regierung nach Erſchöpfung ihrer verfaſſungsmäßigen Mittel den Beiſtand des Bundes anruft, als wenn ſie bei notoriſch unzureichenden eigenen Kräften durch die Umſtände gehindert iſt, die Hülfe des Bundes zu begehren, ſowie überhaupt, wenn gegen gefährliche, die Sicherheit des Ganzen bedrohende Bewegungen und Verbindungen nur durch Zuſammenwirken zureichende Maaßregeln ergriffen werden können. Von dieſem Vorbehalt iſt durch die Bundesbeſchlüſſe vom 21. October 1830 und vom 5. Juli 1832 Gebrauch gemacht worden, welche zwar größtentheils Sicherheitsmaaßregeln, wie ſie der Augenblick erforderte, zugleich aber auch einige für künftige Fälle maaßgebende Beſtimmungen über gegenſeitige Hülfsleiſtung der Bundesglieder, über Volksverſammlungen und über politiſche Vereine enthalten. Dieſe Beſchlüſſe können als eine Probe betrachtet werden, nicht ſowohl was der Bund hierin für ſich nach ſeiner Grundverfaſſung vermag, als vielmehr wozu die teutſchen Regierungen, wenn ſie einverſtanden ſind, denſelben in Zeiten einer Gefahr benüzen können.

Mit dieſem Wirkungskreis, welcher dem Bund als nothwendig aus ſeinem weſentlichen Begriff folgend angewieſen iſt, ſteht alles das im engſten Zuſammenhang, was ſonſt noch bei ſeiner Gründung über Rechtsverhältniſſe in Teutſchland allgemein verbindlich feſtgeſezt worden iſt, weil die von ihm übernommene Gewährleiſtung derſelben bei hinreichenden Mitteln ſeine Macht, bei Unzulänglichkeit derſelben aber die Veranlaſſungen zu ſeiner Compromittirung vermehren muß. Seine Stellung in dieſer Beziehung wird im Allgemeinen durch den Art. 53 der Schlußacte bezeichnet, wo ausgeſprochen iſt, daß zwar die Unabhängigkeit der einzelnen Bundesſtaaten eine Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Verwaltung ausſchließe, ihm jedoch obliege, die Erfüllung ſolcher von ſeinen Mitgliedern durch die beſondern Beſtimmungen in dem zweiten Abſchnitt

der Bundesacte übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß dieſelbe nicht ſtattgefunden habe, daß jedoch die Anwendung der in Gemäßheit dieſer Verpflichtungen getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle der Regierungen allein über-laſſen bleibe. Dies heißt mit andern Worten, daß der Bund, ohne in das Specielle eines zur Sprache kommenden Falles einzugehen, ſich, ſo lange nicht dadurch Unruhen zum Ausbruch kommen, welche ſein unmittelbares Eingreifen erfordern und rechtfertigen, in den Schranken allgemeiner Aufforderungen und Vermittlungsverſuche zu halten habe.

Daß der Bund die Handhabung eines geſezlichen Zuſtandes in Teutſchland auch auf eine Sicherung der Rechtspflege auszudehnen habe, iſt ſchon im Artikel 12 der Bundesacte durch die Sorge für die Bildung eines oberſten Gerichts in ſeinen kleinern Staaten, gleichſam als Bedingung ihrer ſelbſtſtändigen Lebensfähigkeit aus-geſprochen, und ganz in Uebereinſtimmung damit wird ihm durch den Artikel 29 der Schlußacte die Annahme von Beſchwerden über Verweigerung oder Verzögerung der gerichtlichen Hülfe und eine Einſchreitung zur Abhülfe vorbehalten. Da jedoch über die dem Bund für dieſen Zweck zu Gebot ſtehenden Mittel nichts weiteres beſtimmt iſt, ſo wird ſeine Wirkſamkeit auch in ſolchen Fällen immer den Character einer diplomatiſchen Verwendung behalten.

Der Artikel 16 der Bundesacte beſtimmt, daß die Verſchieden-heit der chriſtlichen Religionsparteien keinen Unterſchied in dem Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen ſolle und ſichert den Bekennern des jüdiſchen Glaubens einſtweilen bis zu einer möglichſt übereinſtimmenden Verbeſſerung ihres bürgerlichen Zuſtandes die ihnen in den einzelnen Staaten bereits eingeräumten Rechte.

Im Artikel 18 der Bundesacte werden der teutſchen Nation einige ſtaatsbürgerliche Rechte im ganzen Umfang des Bundes zugeſichert, nämlich das Recht der Erwerbung von Grundeigen-thum, des freien Wegziehens mit Befreiung von Nachſteuern und des Eintritts in Civil- oder Militärdienſte, unbeſchadet der

Militärdienſtpflicht im Heimathſtaat, von einem teutſchen Staat in den andern.

Durch denſelben Artikel wurden gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck zugeſagt. Die leztere Verheißung iſt bekanntlich in der neueſten Zeit erfüllt worden, und eben ſo bekannt iſt, wie ſehr der Bund durch ſeine bisherigen Beſchlüſſe in Beziehung auf die erſtere mit der herrſchenden Meinung in Zerwürfniß gerathen iſt. Da es ſich hier nicht von der Erörterung eines Princips, ſondern nur von dem der Bundesgewalt angewieſenen Wirkungskreis handelt, ſo genügt es zu bemerken, daß zwar allerdings ſchon aus der Stelle, welche der Vorbehalt gleichförmiger Anordnungen unter den der Nation zugeſagten Rechten erhalten hat, die urſprüngliche Abſicht hervorleuchtet, dieſelben auf möglichſte Freiheit zu gründen, daß aber offenbar dieſem Vorbehalt zugleich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit allgemein geltender Normen und mithin einer ausnahmsweiſen Competenz der Bundesgeſammtheit in dieſem Zweig der innern Geſezgebung zu Grund lag, denn wenn in irgend einer Beziehung Teutſchland durch die Natur der Verhältniſſe beſtimmt iſt, ein untheilbares, feſtverſchlungenes Ganzes zu bilden, ſo iſt es durch das große nationale Verbindungsmittel der Preſſe, welche alle Schranken ſeiner Einzelſtaaten aufhebt. Daher können auch keine den weſentlichen Character der Beaufſichtigung dieſer Lenkerin der öffentlichen Meinung beſtimmende Anordnungen von einer teutſchen Regierung getroffen werden, ohne ihre Wirkung auf die Geſammtheit auszudehnen, und in ſoweit ſie größere Ungebundenheit gewähren, dieſer dadurch aufgedrungen zu werden. Auf der andern Seite ſind aber demungeachtet die Verhältniſſe und die Bedürfniſſe in den teutſchen Ländern noch ſo verſchieden, daß ein den Gegenſtand vollſtändig erſchöpfendes allgemeines Preßgeſez des Bundes unmöglich für alle gleich paſſend ſein könnte, daher es immer räthlich bleiben wird, die Gleichförmigkeit auf Hauptgrundſäze, namentlich die Wahl zwiſchen dem Repreſſiv- und dem Präventivſyſtem überhaupt, insbeſondere aber hinſichtlich der

periodiſchen und Flugſchriften, bei welchen der Einfluß ihrer Behandlung in einem Staat auf die andern am meiſten hervortritt, zu beſchränken. Dies geſchah durch das proviſoriſche Preßgeſez des Bundes vom 20. September 1819, welches anfänglich auf 5 Jahre erlaſſen, im Jahr 1824 auf unbeſtimmte Zeit bis zur Vereinbarung über ein definitives Geſez erneuert worden iſt. Es läßt ſich indeſſen mit Beſtimmtheit vorausſehen, daß der Bund, ſo lange eine ſolche Verſchiedenheit des Standpuncts und der darauf beruhenden Anſichten ſeiner Glieder beſteht, nie zu einem allgemein anwendbaren und vollſtändigen Geſez in dieſer ſchwierigen Materie gelangen wird, welches der beſondern Landesgeſezgebung weniger Spielraum als das gegenwärtige Proviſorium ließe. Durch die im Jahr 1832 bewirkte Zurücknahme eines badiſchen Preßgeſezes, welches als unvereinbar mit dieſen allgemein verbindlichen Beſtimmungen erklärt wurde, hat der Bund überhaupt ein bisher einziges Beiſpiel der Behauptung ſeiner Autorität gegen einen Staat zweiten Rangs gegeben.

Aus demſelben zweifachen Geſichtspunct einer den Völkern gegebenen Verheißung und zugleich eines Zwecks, welchen die teutſchen Regierungen nicht ohne Benüzung ihres verfaſſungsmäßigen Verbands erreichen zu können glaubten, iſt die im Art. 19 der Bundesacte vorbehaltene Vereinbarung über Handel, Verkehr und Schifffahrt zu betrachten. Es hat ſich jedoch ſeitdem geoffenbart, wie unzureichend für ſolche Zwecke eine Föderativverfaſſung iſt, welche nur Gegenſtände einer Einigung aufſtellt, ohne in ihrem Organismus Mittel für die Verwirklichung derſelben zu gründen. Daher mußte nach vieljährigem Abmühen in fruchtloſen Verhandlungen die Hoffnung aufgegeben werden, eine Hinwegräumung der Schranken, welche die Gebietsvertheilung in Teutſchland dem Handelsverkehr und einer mit andern Nationen gleichen Schritt haltenden induſtriellen Betriebſamkeit entgegenſezte, auf dieſem Weg zu erwirken. Statt deſſen iſt ein allerdings großes und für die Zukunft zu noch größern Erwartungen berechtigendes Reſultat in beſondern Verbindungen geſucht und erhalten, dadurch aber auch ein Bund im Bunde, gleich dem was man einen Staat im Staat nennt, gegründet worden.

Der unter der Leitung Preußens zu Stande gebrachte Zollverein, welcher in der bereits erlangten Ausdehnung der teutſche genannt werden darf, iſt unſtreitig der wichtigſte Fortſchritt in der Einigung der Völker Teutſchlands ſeit der Gründung ihres neuen Staatenbundes, aber es bleibt die Frage, welchen Einfluß er auf die Befeſtigung und weitere Ausbildung der Verfaſſung dieſes leztern ausüben wird, da er von derſelben unabhängig, die freien Beſtimmungsgründe induſtrieller Intereſſen mit allem dem Uebergewicht, welches ſie in den Verhältniſſen unſerer Zeit behaupten, einem geſezlichen Verband gegenüberſtellt. Er würde den teutſchen Geſammtbund ſtärken und beleben, wenn er alle ſeine Glieder umfaßte, aber ſo lange dies nicht der Fall iſt, leitet er als ein im Friedenszuſtand ſich fruchtbarer erweiſender Separatverein die thätigſten Kräfte von demſelben ab und befördert ſeine Vernachläſſigung. Wenn auch die nordteutſchen Staaten, welche dem Zollverein bisher nicht beigetreten ſind, für denſelben noch gewonnen werden können, ſo läßt ſich doch ein Gleiches nicht wohl von Oeſtreich erwarten, wenigſtens nicht ohne große Beſchränkungen ſeiner Theilnahme; jedenfalls geſtaltet ſich das Verhältniß dieſer großen Macht zu dem übrigen Teutſchland dadurch noch fremdartiger, und ſie muß, wenn ihr Anſchluß nicht möglich gemacht werden kann, — entweder von ihrem Einfluß auf dasſelbe allmählig verdrängt, oder die Stüze der Oppoſition gegen eine Richtung auf die innigere Verbindung ſeiner Einzelſtaaten werden.

Unter allen der teutſchen Nation durch die Bundesacte zugeſicherten Rechten ſteht der dreizehnte Artikel derſelben oben an, nach welchem in jedem Bundesſtaat eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen ſoll. Wäre es möglich geweſen, ſich auch nur über einige der weſentlichſten Grundzüge der unter dieſer ganz allgemeinen und unbeſtimmten Bezeichnung beabſichtigten Inſtitutionen gleich im Anfang zu verſtändigen, ſo würde dadurch gewiß, ohne ihrer fortſchreitenden Ausbildung Feſſeln anzulegen und die Rückſichtsnahme auf die eigenthümlichen Verhältniſſe der Einzelſtaaten auszuſchließen, den Regierungen derſelben, zwar nicht ein im Geiſt der Zeit unvermeidlicher Kampf

mit den Sachwaltern der Volksfreiheit, aber manche der in der Folge hervorgetretenen Verlegenheiten erſpart worden ſein; es wäre ihnen in ihrer Geſammtheit durch einen feſten Anhaltspunct gegen unzuläſſige Forderungen erſezt worden, was ſie in dem gewahrten Spielraum für die Souverainetät in der Ordnung der innern Landesverhältniſſe gewonnen zu haben ſchienen. Aber ſelbſt aus dem Geſichtspunct des Volksintereſſe, wenn nämlich dahingeſtellt bleibt, bis auf welchen Grad es in Beſchränkung der monarchiſchen Gewalt zu ſuchen ſei, läßt ſich zwar wohl annehmen, daß dafür nach ſolchen gemeinſam feſtgeſezten Grundlagen in einzelnen teutſchen Staaten weniger als durch ihre gegenwärtige Conſtitutionen erreicht worden wäre, die teutſche Nation als Ganzes würde dagegen auf dieſem Weg nicht nur in Gleichartigkeit und mithin im Kraftverein, ſondern auch an Sicherung des Errungenen gewonnen haben, und manche unſelige Spaltung wäre vermieden worden. Indeſſen iſt die Unterlaſſung einer ſolchen Vorſicht offenbar nicht blos der Eile, mit welcher der Bundesverein bei dem Drängen der Umſtände conſtituirt werden mußte, ſondern zugleich auch der Anerkennung des allzuverſchiedenartigen Standpuncts ſeiner Glieder, wohl auch der Scheu vor dem Ausſpruch einiger Ausnahmen, welche dadurch nöthig geworden wären, beizumeſſen, und ſo wurde auch noch in dem Artikel 55 der ſpätern Schlußacte den ſouverainen Fürſten lediglich überlaſſen, dieſe innere Landesangelegenheit mit Berückſichtigung ſowohl der früher beſtandenen ſtändiſchen Rechte, — ohne an dieſe gebunden zu ſein, — als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen.

Betrachtet man die Stellung, in welche der Bund überhaupt in Beziehung auf die durch ſein Grundgeſez ins Leben gerufenen ſtändiſchen Verfaſſungen gerathen iſt, ſo muß ſie als eine durchaus falſche erkannt werden, indem weder die übernommenen Verpflichtungen, noch die unvermeidliche Rückwirkung der dadurch in den einzelnen Staaten begründeten Verhältniſſe auf das Ganze ihm eine unthätige Rolle geſtattet und ihm dennoch die zu einem wirkſamen Eingreifen erforderlichen Mittel durch die Souverainetät dieſer Staaten abgeſchnitten ſind.

Nach dem Artikel 54 der Schlußacte ſoll der Bund darüber wachen, daß die allgemeine Zuſage landſtändiſcher Verfaſſungen in keinem Bundesſtaat unerfüllt bleibe, da ſie aber ohne alle nähere Beſtimmung gegeben iſt und den weiteſten Spielraum bis zur gänzlichen Umgehung durch leere Formen offen läßt, ſo kann er auch auf nichts weiter bringen und noch weniger den Vollzug bewirken, wozu ihm keine geſezlichen Wege eröffnet ſind; er iſt daher nur einem Vorwurf der Nichterfüllung ausgeſezt worden, ohne daß es von ihm abhinge, demſelben zu entgehen.

Noch mehr hat die ſeitherige Entwicklung der ſtändiſchen Verhältniſſe, insbeſondere in jenen teutſchen Staaten, deren Landesverfaſſung auf das Repräſentativſyſtem gegründet worden iſt, die Bundesgewalt in Schwierigkeiten verwickelt und depopulariſirt. Hier kommt zuvöderſt in Betrachtung, in wieweit überhaupt ein Staatenbund ſeiner Natur nach im Verhältniß der Regierung zu dem Volk in ſeinen Gliederſtaaten vermittelnd oder entſcheidend eine unparteiiſche Stellung einnehmen könne. Er beſchränkt ſich auf eine völkerrechtliche Verbindung dieſer Regierungen, deren jede in derſelben einen ſelbſtſtändigen Staat ganz allein repräſentirt, und iſt ihm irgend eine unmittelbare Einwirkung auf den innern Zuſtand dieſer Staaten eingeräumt, welche weiter geht als die Sorge für die Erhaltung des Ganzen durch die Sicherung ſeiner Beſtandtheile und die Abwendung eines ſich in ihrem Geſellſchaftsverband mittheilenden Krankheitsſtoffs, ſo iſt es eine Anomalie, eine Abweichung von der ſtrengen Conſequenz ſeines Grundbegriffs, welche als eine denſelben überſchreitende Ausnahme durch beſondere Zwecke, — und ein ſolcher war in Teutſchland die nothwendige Abfindung nationaler Bedürfniſſe, — begründet wird. Wenn alſo die Bundesgewalt berufen wird, ſich über Volksrechte in den ihr angehörigen Staaten den Regierungen gegenüber auszuſprechen, ſo iſt nicht unbeachtet zu laſſen, daß ſie in einem Collegium dieſer Regierungen conſtituirt iſt, bei welchem eines ſeiner Mitglieder Schuz ſucht oder belangt wird. Sie kann, weil ihr an der Erhaltung geſezlicher Ordnung im ganzen Umfang des Verbands gelegen ſein ſoll, mit voller

Unbefangenheit gegen Verlezungen derſelben und eben ſo auch gegen unhaltbare, auf die Geſammtheit nachtheilig rückwirkende Regierungsmaximen einſchreiten, wo aber im großen Kampf einer bewegungsvollen Zeit monarchiſche und democratiſche Principien ſich entgegenſtehen, iſt ein aus Monarchien zuſammengeſezter Staatenbund ein natürlicher Vertreter der erſtern; — nur ein aus untergeordneten halbſouverainen Territorien gebildeter Geſammtſtaat könnte möglicher Weiſe unter der Vorausſezung einer entſprechenden Organiſation ſeines Reichsverbands zwiſchen Beiden in der Mitte ſtehen.

Aus dieſem Geſichtspunct muß die Stellung beurtheilt werden, welche dem teutſchen Bund in Landesverfaſſungsangelegenheiten angewieſen iſt. Die Regierungen erkannten bald die Nothwendigkeit einer Vereinbarung über einige Grundſäze, um für den Wirkungskreis der Stände eine Gränzlinie feſtzuſezen, deren Ueberſchreitung in democratiſchem Sinne als der Abſicht des dreizehnten Artikels der Bundesacte zuwiderlaufend und die Fortdauer des Bundesvereins gefährdend, nicht zuzulaſſen ſei. Daß die Initiative dazu von den beiden Großmächten ausging, welche ſelbſt noch nicht durch die Ausbildung des modernen Repräſentativſyſtems gebunden, denſelben freier entgegentreten konnten, lag in der Natur der Verhältniſſe. Schon der im Jahr 1819 in der Bundesverſammlung erſtattete Präſidialvortrag über die Mittel, innern Frieden und geſezliche Ordnung in Teutſchland aufrecht zu erhalten, enthielt das aufrichtige Bekenntniß, daß aus dem Mangel aller nähern Beſtimmung über den Sinn jenes dreizehnten Artikels großes Uebel entſprungen ſei, und daß man bei der Stiftung des Bundes nicht vorausgeſehen habe, wohin die Ausbildung der zugeſagten Verfaſſungen führen werde. Einem in der allgemeinen Richtung des Zeitgeiſtes gegründeten Principienſtreit, von welchem man damals noch keine klare Vorſtellung gehabt hatte, welcher aber nothwendig auf dem einen oder dem andern Weg zum Ausbruch kommen mußte, war in Teutſchland vorzugsweiſe durch den gedachten Artikel ein freies Feld eröffnet worden; aber, es kann redlicher Weiſe nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Fürſten, auch wenn ſie denſelben als eine unabweisliche

Verpflichtung gegen die Völker betrachten mußten, doch von Anbeginn keine andere Anſicht von ſeinem Sinn haben konnten, als die, welche ſie in ihrer Geſammtheit ſpäter ausgeſprochen haben. Die Anhänger des Repräſentativſyſtems konnten mehr Boden zu erobern ſuchen, nicht aber über eine durch ſpätere beſchränkende Deutung zurückgenommene Zuſage klagen; nur ſie ſind in ihren Forderungen weiter — nicht die Geſammtheit der Regierungen in den beabſichtigten Conceſſionen zurückgeſchritten.

Dem zufolge wurde in dem Artikel 57 der Schlußacte die Feſthaltung des monarchiſchen Princips, nach welchem in allen Bundesſtaaten, mit Ausnahme der vier freien Städte, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß und dasſelbe durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, als allgemein verbindliche Norm aufgeſtellt, und in dem Artikel 58 ausgeſprochen, daß, wie ſich übrigens von ſelbſt verſteht, die im Bund vereinte ſouveraine Fürſten durch keine Landesverfaſſung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert und beſchränkt werden dürfen; in dem Artikel 59 wurde denſelben überdies zur Pflicht gemacht, dafür zu ſorgen, daß durch die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Teutſchlands nicht gefährdet werde. Unter den Maaßregeln, zu welchen ſich der teutſche Bund in der durch den Ausbruch der franzöſiſchen Julirevolution geſteigerten allgemeinen Gährung aufgefordert fand, bezieht ſich beſonders der viel beſprochene Bundesbeſchluß vom 28. Juni 1832 auf die landſtändiſchen Verhältniſſe, er enthält jedoch keine neue grundgeſezliche Beſtimmungen, ſondern nur in ſeinem vierten Artikel eine organiſche, nämlich die Anordnung einer Commiſſion, welche die ſtändiſchen Verhandlungen im Intereſſe der Geſammtheit überwachen ſoll; in den übrigen aber lediglich eine etwas weitläufigere Ausführung der bereits in der Bundes- und Schlußacte aufgeſtellten Grundſäze, welche nur als ein durch die damalige Lage hervorgerufenes Manifeſt zu betrachten ſind, wodurch der feſte Entſchluß

der verbündeten Souverains ausgeſprochen wurde, dieſelben zu behaupten.

Mit der Sorge für die allgemeine Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen mußte der Bund nothwendig auch den Schuz der ins Leben gerufenen übernehmen. Das Einfachſte und Maaßgebendſte wäre geweſen, ihm die Garantie aller dieſer Landesverfaſſungen, in ſoweit ſich nach vorgängiger Prüfung kein beſonderes, vorerſt zu beſeitigendes Bedenken dagegen bei einer oder der andern ergeben hätte, zu übertragen, wodurch ſeiner ſchüzenden und vermittelnden Stellung ein feſter Boden gegeben worden wäre; allein das Anſuchen um eine ſolche Garantie, ſowie auch die Uebernahme derſelben blieb facultativ und wurde, nachdem bereits einige Fälle vorgekommen waren, im Artikel 60 der Schlußacte ausdrücklich dafür erklärt. Dagegen beſtimmt der Artikel 56 dieſer leztern, daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem, alſo in ihnen ſelbſt offen gelaſſenem Weg wieder abgeändert werden können. Dadurch, daß dieſer an ſich unzweifelhafte Rechtsſaz in ein Grundgeſez des Bundes aufgenommen wurde, ſowie ſchon durch ſeinen Beruf zur Bewahrung des Rechtszuſtandes im Allgemeinen wird eine Zuſtändigkeit desſelben auch in dieſer Beziehung begründet, deren Gränzen jedoch ſchwer zu bezeichnen ſind. Der Artikel 61 der Schlußacte ſpricht hierüber aus, daß der Bund außer dem Fall der übernommenen beſondern Garantie einer ſolchen Verfaſſung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier, (alſo in den vorausgehenden Artikeln der Schlußacte) feſtgeſezten Beſtimmungen nicht berechtigt ſei, in landſtändiſchen Angelgenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht den Character einer die innere Ruhe gefährdenden Widerſezlichkeit annehmen. Will man ſich nicht in Widerſprüche verwickeln, ſo müſſen zwar die in allen ſtändiſchen Verhandlungen ſo häufig vorkommenden Conflicte über den Sinn und die Anwendung einer Landesverfaſſung als häusliche Angelegenheit betrachtet werden, in welche ſich der Bund nicht einzumiſchen hat, aber derſelbe muß als

berechtigt und verpflichtet betrachtet werden, auch ohne den Ausbruch von Unruhen und Widerſezlichkeiten, ſo wie auf der einen Seite zur Unterſtüzung der Regierungen, ſo auf der andern auf Beſchwerden der Stände gegen eine Verlezung aller in der Schlußacte über das wechſelſeitige Verhältniß ausgeſprochenen Grundſäze, mithin auch gegen die eigenmächtige Aufhebung einer in anerkannte Wirkſamkeit getretenen Verfaſſung einzuſchreiten. Die Schwierigkeiten einer ſolchen Einwirkung der Geſammtheit, wenn ſie gegen eines ihrer ſouverainen Glieder gerichtet iſt, werden immer vor jeder Ausdehnung derſelben, welcher möglicher Weiſe ausgewichen werden kann, bewahren, und die neueſten Vorgänge in dem Königreich Hannover ſind mehr geeignet, die Erwartungen von derſelben herabzuſtimmen als zu erhöhen, denn ſie haben, in ſoweit ſie zur Oeffentlichkeit gekommen ſind, nicht über die *Vorfrage* hinausgeführt, wer in Ermangelung eines in geſezlicher Form conſtituirten Ständekörpers den Schuz des Bundes für eine Verfaſſung gegen den Landesfürſten anzurufen befugt ſei.*)

Die Inſtitution eines Bundesſchiedsgerichts, welche in Folge der im Jahre 1833 zu Wien gepflogenen Conferenzen durch den Bundesbeſchluß vom 30. October 1834 eingeführt worden iſt, ſoll dazu dienen, in Fällen, wo zwiſchen der Regierung und den Ständen eines Bundesſtaats über die Auslegung der Verfaſſung, oder über die Gränzen der den leztern bei der Ausübung beſtimmter

*) Die Annullirung des hannöveriſchen Staatsgrundgeſezes vom Jahr 1833, welche nun bei dem allmähligen Nachlaſſen des von allen Seiten ohne Unterſtüzung gebliebenen Widerſtands in das heut zu Tag ſo mächtige Reich der vollendeten Thatſachen überzugehen ſcheint, kann von dem entgegengeſezteſten Standpunct der Parteien als ein zu beklagender, der Entwicklung des politiſchen Zuſtandes in Teutſchland ſtörend in den Weg getretener Zwiſchenfall betrachtet werden. Die fruchtloſen Verſuche, dieſe Verfaſſung aufrecht zu erhalten, haben in der Maſſe der hannöveriſchen Staatsangehörigen zu viel Anklang gefunden, als daß der Umſturz derſelben nur einer Fehlerhaftigkeit ihres Inhalts oder ihrer Entſtehung zugeſchrieben werden könnte, — zu wenig, um nicht blos für die Ordnungsliebe und Folgſamkeit, ſondern auch für die Energie und politiſche Selbſtſtändigkeit teutſcher Völker einen Beweis zu liefern. Ohne auf alle

Regierungsrechte eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der für die Staatsverwaltung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen und alle verfaſſungsmäßigen Wege zu deren Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind, eine Entſcheidung durch Schiedsrichter zu veranlaſſen, wozu die Bundesglieder ſich gegeneinander verpflichtet haben, bevor ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes ſelbſt verlangen. Dieſe Bezeichnung der Fälle, auf welche eine ſolche ſchiedsrichterliche Entſcheidung anwendbar ſein ſoll, reicht allerdings über jene hinaus, wo die unmittelbare Einſchreitung der Bundesgewalt nach den frühern Beſtimmungen im Artikel 61 der Schlußacte ſtattfindet, und in ſofern wäre hierdurch als theilweiſer Erſaz für ein ſtändiges Bundesgericht ein weiteres Mittel zu föderativer Schlichtung von Zerwürfniſſen, welche landſtändiſche Verfaſſungen öfter in den Einzelſtaaten herbeiführen, geſchaffen; allein auch hier hat die ängſtliche Sorge für die Wahrung der Souverainetat dieſer leztern eine urſprünglich gute Idee in ihrer Berathung und Verarbeitung wieder entkräftet, und zwar durch die im dritten Artikel des Bundesbeſchluſſes eingefügte Clauſel: „im Fall der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht,“ wodurch dieſelbe ganz facultativ wird, daher auch bis jezt in keinem Fall davon Gebrauch gemacht worden iſt. Freilich konnte ſchon der Name eines Schiedsgerichts dazu berechtigen, aber dieſer iſt ohnehin nicht im ſtrengen Sinn zu nehmen, weil nicht beide Theile die Schiedsrichter ernennen, ſondern den

zum Theil verwerflichen Argumente einzugehen, welche in dieſer Angelegenheit auf einer und der andern Seite geltend gemacht worden ſind, läßt ſich doch darauf hinweiſen, wie ſehr es Noth thut, zu verhüten, daß nicht zwei bedenkliche Lehren aus derſelben hervorgehen, — nämlich für eine Regierung, welche ſich einer ſtändiſchen Verfaſſung entledigen will, daß ſie nur die Ständeverſammlung, wie es nach allen modernen Conſtitutionen geſchehen kann, ganz geſezlich aufzulöſen brauche, damit Niemand mehr zu Widerſtand oder Beſchwerde befugt bleibe, — für die Vertreter und Wortführer von Volksintereſſen hingegen, daß ſie Widerſezlichkeiten und Unruhen hervorrufen müſſen, wenn ſie von einer Einſchreitung des Bundes Hülfe erwarten.

Landſtänden nur eine Auswahl unter denjenigen belaſſen iſt, welche von ſämmtlichen Bundesregierungen ſchon voraus auf einen Zeitraum von drei Jahren beſtellt ſind, was jedoch als nothwendig in einem auf das monarchiſche Princip gegründeten Staatenbund der Inſtitution im Intereſſe der Volksrechte ſo wenig benehmen würde, als die Rechtspflege überhaupt durch eine dem Regenten zuſtehende Beſezung der Richterſtellen gefährdet erachtet wird, oder als durch eine ähnliche Einrichtung dem ehemaligen Reichskammergericht das Vertrauen entzogen wurde.

Im Allgemeinen läßt ſich nach allen dieſen Beſtimmungen die Stellung des Bundes in Beziehung auf die landſtändiſchen Verhältniſſe der Einzelſtaaten in der Art bezeichnen, daß derſelbe zwar die Gewährleiſtung einer der Nation von ſeinen Mitgliedern gemachten Zuſage übernommen hat, ſowie dieſe ſich gegen ihn und unter ſich verpflichtet haben, dabei ein gewiſſes Maaß einzuhalten, daß ihm aber kein unmittelbares Eingreifen zur Sicherung der Erfüllung vorbehalten iſt, ſo lange nicht Unruhen zum Ausbruch kommen, welche auch ohne Bundesverfaſſung im rein völkerrechtlichen Verkehr zu Interventionen führen könnten, daß dagegen den ſouverainen Landesregierungen dadurch möglich gemacht iſt, wo es ihre Convenienz mit ſich bringt, den Bund ſowohl im Ausſprechen allgemeiner Grundſäze, als in ſpeziellen Maaßregeln zur Deckung ihrer Schwächen oder zur Schonung ihrer Popularität vorzuſchieben, gleichwohl aber von einer etwaigen Einwirkung zum Vortheil der Stände abzuhalten.

Für keinen Staatenbund iſt der Wirkungskreis mit denjenigen Gegenſtänden ſtreng abgeſchloſſen, welche grundgeſezlich ſeiner Competenz als Ausnahme von der Souverainetät ſeiner Glieder überwieſen ſind; er bleibt zugleich der Mittelpunct für die Berathung und Schlußfaſſung dieſer leztern über gemeinſchaftliche Anordnungen, deren Zweck nur durch die zuſammenwirkende Theilnahme ihrer Geſammtheit erreicht werden kann. Der Artikel 64 der Schlußacte beſchränkt in ſolchen Fällen die Obliegenheit und die Befugniß des Bundes auf die Beförderung einer freiwilligen Vereinbarung, und

wahrt dadurch die Selbſtſtändigkeit der ihn conſtituirenden Regierungen, an welche er ſich hierin allein zu halten hat, indem er ihnen überläßt, wieweit ſie nach den Verhältniſſen ihres Landes gehen können.

Durch ſolche in ihrem Verein beſchloſſene gemeinſame Maaßregeln haben die teutſchen Regierungen in Zeiten außerordentlicher Bewegungen, deren gefahrdrohender Character von keiner derſelben verkannt werden konnte, eine ängſtliche Ausmeſſung umgangen, wie weit auch ohne Hinweiſung auf den Artikel 64 der Schlußacte die Competenz des Bundes in der Sorge für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit ſtreng begründet geweſen wäre, wiewohl beinahe Alles, was in dieſer Beziehung bisher von ihm ausgegangen iſt, ſich ſchon als nothwendig zur Erfüllung ſeiner grundgeſezlich ausgeſprochenen Beſtimmung darſtellen ließe. In dieſe Claſſe einer über die unmittelbare Bundescompetenz hinausreichenden Vereinbarung können insbeſondere die ſeit dem Carlsbader Congreß erfolgten Bundesbeſchlüſſe in Betreff der Univerſitäten gezählt werden; andere, wie die Maaßregeln gegen Aſſociationen und Volksverſammlungen und die zweimalige Anordnung von Central-Unterſuchungscommiſſionen ſchlagen dagegen unmittelbar in die dem Bund obliegende Erhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit ein, die Preßgeſezgebung aber gehört ohnehin zu ſeinen Reſervaten.

Wen auch der teutſche Bund unter Umſtänden, welche die Uebereinſtimmung ſeiner Glieder befördern mußten, ſich durch ſolche Beſchlüſſe nicht ganz unthätig erwieſen hat, ſo ſind doch in denſelben eben ſo ſehr auch die Schranken offenbar geworden, welche ſeiner Kraftäußerung im Wege ſtehen. Sie haben ſich ſchon in der Langſamkeit gezeigt, womit ſeine Maaßregeln nach vorausgegangenen weitläufigen diplomatiſchen Unterhandlungen der Cabinette zu Tag gefördert wurden, im Vergleich mit ſolchen, die von einem ungetheilten Mittelpunct der Entſchließung ausgehen, und nicht minder in dem innern Gehalt derſelben, indem dadurch nirgends ein Gegenſtand erſchöpft, ſondern, um ſo wenig als möglich die Autonomie der Einzelſtaaten zu beeinträchtigen, immer nur das Unentbehrlichſte in allgemeinen

Umriſſen ausgeſprochen, die weitere Ausführung aber jeder Regierung nach Maaßgabe ihrer beſondern Landesverfaſſung, meiſtens mit ausdrücklicher Beifügung dieſes Vorbehalts, anheimgeſtellt wurde, — endlich auch im Vollzug, welcher derſelben überlaſſen und daher öfter nur auf dem Papier blieb, ohne daß die Geſammtheit darauf zu wachen und einzuwirken vermochte. Daher findet ſich bei unbefangener Prüfung alles deſſen, was die teutſchen Regierungen in kritiſchen Lagen mit vereinten Kräften und was ſie iſolirt erreicht haben, daß durch die Maaßregeln des Bundes mehr Aufſehen und Principienſtreit erregt, als wirkſam in die Zuſtände der Einzelſtaaten eingegriffen worden iſt.

Unter den Garantien beſonderer von den Regierungen übernommener Verpflichtungen, welche ſich auf die Auflöſung der ehemaligen Reichsverfaſſung gründen, hat insbeſondere der Schuz des den Mediatiſirten zugeſicherten Rechtszuſtandes den Bund in *Anſpruch* genommen. Zwar bleibt es nothwendig jedem Staat überlaſſen, die Verhältniſſe derſelben der Eigenthümlichkeit ſeiner Landesverfaſſung anzupaſſen und Streitigkeiten hierüber an ſeine Juſtiz- und Verwaltungsbehörden zu verweiſen, doch enthält der Art. 14 der Bundesacte hierüber im Allgemeinen maaßgebende Normen, deren offenbare Verlezung den Bund nach dem Artikel 63 der Schlußacte zur unmittelbaren Einſchreitung berechtigt, und es ſind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen ſich dieſelbe wirkſam erwieſen hat.

Da die Einzelſtaaten Teutſchlands in dem Bundesverein nur durch ihre Regierungen vertreten werden, dieſe aber großentheils in den innern Landesangelegenheiten an die Mitwirkung einer Volksvertretung gebunden ſind, welche durch jeden ſich ihr als bindend gegenüberſtellenden Bundesbeſchluß umgangen wird, ſo hat die hierin beſtehende Verſchiedenartigkeit des Verhältniſſes öfter Anlaß zu Erörterungen gegeben, ob in Colliſionsfällen die Bundesverfaſſung über der Landesverfaſſung ſtehe? Wenn durch erſtere der Geſammtheit ein unbegränzter oder ein unbeſtimmt gelaſſener Spielraum zum Eingreifen in die leztere vorbehalten wäre, ſo müßte hier allerdings ein wahrer Widerſpruch und mithin der Mangel eines geſezlichen

Haltpuncts für die eine oder die andere, im Grund alſo für beide anerkannt werden, allein beide können in Wahrheit und ſich nicht aufhebender Wirkſamkeit nebeneinander beſtehen, da die Competenz des Bundes in der Sorge für die Souverainetät ſeiner Glieder ſo vorſichtig ausgemeſſen iſt, daß er auch, wo dieſe es zulaſſen wollten, unvermögend wäre, an ihre Stelle einzutreten. Es iſt zwar nicht möglich, eine jeden Zweifel und alles Willkürliche in der Anwendung ausſchließende Gränzlinie feſtzuſezen, wieweit die Bundesgewalt in die Geſezgebung und die Regierung der Einzelſtaaten eingreifen dürfe, aber Alles was hierin dem Ermeſſen überlaſſen bleibt, kann ſich immer nur auf die der erſtern obliegende Erhaltung der innern Sicherheit und Ordnung beziehen. Der Zweck ihres Daſeins und die Macht der Umſtände begründen ihre Befugniß, wo Uebereinſtimmung in den dadurch gebotenen Maaßregeln unerläßlich iſt, — eine Bürgſchaft gegen Mißbrauch gewährt die Schwierigkeit, welcher durchgreifende Schlußfaſſungen ohnehin in einem ſolchen Verein unterworfen ſind, und die Zurückhaltung, welche die Rückſicht auf die Verhältniſſe zu Hauſe, und die Verlegenheiten, welche aus denſelben erwachſen können, den Regierungen auferlegt. In dieſem ihrem grundgeſezlichen Wirkungskreis, in welchem die collective Bundesgewalt als ſolche vermöge eigenen Rechts handelt, ſind die beſondern Landesverfaſſungen ihr unſtreitig untergeordnet; es liegt dies in der Natur des Verhältniſſes, da alle Theile eines Ganzen, auch wenn es aus Staaten gebildet iſt, welche als ſelbſtſtändig erklärt ſind, doch nothwendig den Geſezen, durch welche daſſelbe geſchaffen worden iſt, als den Bedingungen ſeiner Exiſtenz unterworfen bleiben; — es liegt aber für Teutſchland überdies in dem früher beſtandenen Recht ſeines Geſammtvereins, welcher aus der Auflöſung des Rheinbundes, auch ohne auf den frühern Reichsverband zurückzugehen, doch gleichzeitig mit der Anerkennung und Legitimirung der angetroffenen factiſchen Staatenbildung hervorgegangen iſt und die ſpäter entſtandenen Landesverfaſſungen durch ſeine Conſtitutionsacte erſt ins Leben gerufen hat, daher dieſe leztern nur mit den durch die erſtern bereits begründeten Verpflichtungen

geboren werden und ſie nicht beſchränken konnten. Was der Bund innerhalb ſeiner durch ſein eigenes Grundgeſez beſtimmten Competenz anordnet, iſt hiernach für alle ihm angehörigen Staaten in ganz gleichem Maaß verbindlich, und wenn einzelne unter denſelben ſich dem unbeſchränkten Vollzug unter Berufung auf ihre beſondere Verfaſſung entziehen können, ſo iſt es nicht als ein Unterſchied in Rechten und Pflichten zu erkennen, ſondern als Mangelhaftigkeit der Mittel, ſeinem Geſez die gehörige Achtung zu verſichern. Dagegen ſind alle Beſchlüſſe des Bundes, deren Gegenſtand nicht auf die ihm unmittelbar vorbehaltenen Befugniſſe bezogen werden kann und welche in der Schlußacte als freiwillige Vereinbarung bezeichnet werden, für kein Mitglied desſelben ohne ſeine Beiſtimmung verbindlich, und dieſe iſt als durch die Verfaſſung ſeines Landes bedingt zu betrachten.

Der zweite Geſichtspunct bei der Beurtheilung der Verfaſſung eines Staatenbundes iſt das Verhältniß ſeiner Glieder, denn je nachdem dieſe ſich zu einem innig verbundenen Ganzen zuſammenfügen, wird ſeine Aufgabe erreichbar, — jemehr insbeſondere Gleichartigkeit unter ihnen beſteht, um ſo mehr Empfänglichkeit für Kraftentwicklung in ihrem Verein; jemehr Verſchiedenheit, um ſo mehr wird dieſer durch ihre ſich widerſtreitende Intereſſen auf das Wenige beſchränkt, was ihnen gemeinſam bleibt, und auch bei Uebereinſtimmung einer Mehrheit nicht durch eine andersgeſinnte Minderzahl verhindert oder verdorben werden kann. Unter den teutſchen Staaten zeigt ſich aber die größte Verſchiedenheit hinſichtlich ihrer Größe, ihrer innern Organiſation und ſelbſt ihrer Stellung in dem Bunde, und hiernach müſſen auch die Erwartungen von der Leiſtungsfähigkeit dieſes leztern billiger Weiſe ermäßigt werden.

In ihrer Größe bilden dieſe Staaten eine Stufenleiter von europäiſchen Großmächten bis zu ſouverainen Gebieten mit einer Bevölkerung von 6000 Seelen; ſchon dadurch wird eine wahre Gleichheit in ihrem geſellſchaftlichen Verhältniß unmöglich gemacht und dieſe liegt doch im Princip eines Staatenbundes, wogegen im Syſtem eines Geſammtſtaats die ungleiche Größe ſeiner Gliederſtaaten

eher vortheilhaft wirkt, weil die ſchwächern in demſelben der Centralgewalt zur Stüze dienen. Die teutſchen Bundesſtaaten laſſen ſich hiernach in drei Claſſen eintheilen: in Mächte, welche nur unter der Bedingung in dem Verein vorzuherrſchen geneigt ſein können, demſelben Geltung zu geben; in Staaten, deren mittlerer Umfang zwar im äußern Verhältniß keine ſelbſtſtändige Politik, aber doch ein Streben nach Unabhängigkeit aufkommen läßt, welche daher, indem ſie die Bundespflichten als eine immer läſtige, wenngleich bisweilen ſich als nothwendig aufdringende Beſchränkung ihrer Souverainetät betrachten, die Gränzen dieſer Nothwendigkeit ſtets eiferſüchtig bewachen; und in kleinere Staaten, welche in dem Gefühl des Unvermögens, ſich iſolirt zu behaupten, ihre anerkannte Souverainetät nur gegen mächtigere Nachbarn, nicht gegen den ſie ſchüzenden Bund geltend zu machen haben, aber auch zuſammengenommen kein bedeutendes Gewicht in die Wagſchale ſeiner Autorität legen und durch ſeine ganze Zuſammenſezung zum Schwanken im Anſchluß an mächtigere Glieder desſelben beſtimmt werden.

Es liegt in der Natur eines ſo ungleichen Verhältniſſes, daß der Character des Bundes hauptſächlich durch die in jene erſte Claſſe gehörigen großen Mächte beſtimmt wird. Sie können durch die Theilnahme an demſelben ihr eigenes Gewicht verſtärken, und was dabei der größte Vortheil iſt, einem ſie benachtheiligenden Einfluß anderer fremder Mächte vorbeugen, zugleich auch durch dieſen Verein manches gemeinſchaftliche Intereſſe befördern, — überhaupt kann es für ſie Nothwendigkeit ſein, auch ohne eines ſolchen Bundes zu ihrer Beſchüzung zu bedürfen, ſich doch, wenn er aus ſonſtigen Gründen als Bedürfniß erkannt wird, nicht von ihm auszuſchließen; ſie werden aber immer weniger geneigt ſein, gemeinſchaftlichen Zwecken die Unabhängigkeit ihrer Stellung zum Opfer zu bringen, als es von ſchwächern Staaten gefordert werden kann, welche darin eine Sicherſtellung ihrer Exiſtenz zu ſuchen haben. Nur eine unbeſtrittene Hegemonie könnte eine ſolche große Macht beſtimmen, die alsdann vorzugsweiſe von ihr ſelbſt gehandhabte Bundesinſtitution auf die Eigenthümlichkeit ihres Staatsorganismus einwirken zu

laſſen, und ſich hierin gleichen Verpflichtungen aller Glieder des Vereins ohne Vorbehalt zu unterziehen; allein wo ſich deren mehr als eine in einem Staatenbund befinden, wie in dem teutſchen Oeſtreich und Preußen, fällt die hierzu unerläßliche Einheit im Schutzverhältniß zwiſchen einem großen und den ſich ihm anſchließenden kleinern Staaten hinweg, denn die Hegemonie iſt in demſelben nicht theilbar und der Verband kann daher nicht ſo feſt geknüpft werden, daß er einer dieſer Mächte, welche immer ihre eigenthümliche, nur bis auf einen gewiſſen Punct und unter dem Einfluß wandelbarer Bedingungen gleichen Schritt haltende Politik haben, durch die andere und durch eine ſich ihr anſchließende Mehrheit der ſchwächern Bundesglieder Beſchränkungen auferlegt, die für ſie keine Nothwendigkeit ſind. Dieſelben bereits erwähnten Rückſichten auf die Stellung Oeſtreichs und Preußens, aus welcher das anerkannte Bedürfniß der Wiedervereinigung Teutſchlands mit einem Staatenbund abgefunden werden mußte, laſſen denſelben auch als ſolchen nicht kräftiger organiſiren, ſondern begründen in ihm ein Princip der Neutraliſirung, und wenn nicht einen Keim der Auflöſung durch Zwieſpalt in ſchwierigen Lagen, wo verſchiedenartige Intereſſen ſich feindlich begegnen könnten, doch immer eine Beſchränkung ſeiner Lebensthätigkeit auf das Wenige, worin dieſelben übereinſtimmen können, ſowie die Unmöglichkeit, die Inſtitution durch Zwangsmittel zu verſtärken, da dieſe Großmächte ſich weder denſelben unterwerfen, noch allein darüber erhaben erklären könnten. Hierdurch werden überhaupt die innern wie die äußern Angelegenheiten des Bundes von einem nur in den Formen feſtgehaltenen verfaſſungsmäßigen Standpunct in die Sphäre des freien Waltens politiſcher Triebfedern gezogen.

Zu der Ungleichheit der Mitglieder des teutſchen Bundes an ſich kommt, daß ſich unter denſelben mehrere, auch außer den beiden genannten Großmächten befinden, welche ihm nicht ganz, ſondern nur mit einem Theil ihrer Beſizungen angehören, und dies führte zur Nothwendigkeit, die hieraus entſpringenden Anomalien nicht blos der Praxis zu überlaſſen, ſondern zum Theil auch grundgeſezlich

auszuſprechen. Nach den Art. 46, 47 und 48 der Schlußacte bleibt ein Krieg, welchen ein Bundesſtaat, der zugleich Beſizungen außerhalb des Bundesgebiets hat, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht beginnt und welcher die Verhältniſſe des Bundes nicht berührt, dieſem ganz fremd, und die Verpflichtung desſelben zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungsmaaßregeln oder zur Hülfsleiſtung tritt nur in ſofern ein, als eine Gefahr für das ihm angehörige Gebiet erkannt wird, jedoch ſoll das Geſez, daß nach einmal erklärtem Krieg des Bundes kein Glied desſelben einſeitige Unterhandlungen mit dem Feind eingehen und für ſich Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen darf, auch für diejenigen, welche außerhalb desſelben Beſizungen haben, gleich verbindlich ſein. So einfach dieſe Regel lautet, ſo unſicher iſt ihre Anwendung; der Bund wird insbeſondere bei der Verwicklung einer der beiden eigentlich teutſchen Großmächte in einen ihm fremden Krieg in ein paſſives, und wenn etwa die andere Großmacht einer nicht ganz neutralen, ſondern entgegengeſezten Politik folgt, ſelbſt in ein zweideutiges Verhältniß geſezt, er ſoll Theil nehmen, ſobald Gefahr für eine ihm einverleibte Provinz des kriegführenden Mitglieds eintritt, aber dieſer Fall iſt nicht nur ſchwer zu beſtimmen, ſondern kann gegen ſeinen Willen herbeigeführt, durch ihn nicht vermieden werden, und ſchon durch die nothwendigen Folgen des Kriegszuſtandes eines ſeiner Mitgenoſſen, etwaige Anſinnen von Truppendurchmärſchen oder neutrale Gränzbedeckung und andere darauf bezügliche Maaßregeln werden ihm Verlegenheiten zugezogen. Außer dieſen nur in Beziehung auf Krieg und auswärtige Politik ausgeſprochenen Anomalien äußern ſich die Wirkungen der doppelten Eigenſchaft von Staaten, deren Provinzen zum Theil dem Bundesverein angehören, zum Theil demſelben fremd ſind, auf mannigfaltige Weiſe auch in den innern Verhältniſſen Teutſchlands. Da unter denſelben obenan zwei Mächte ſtehen, welche durch ihr Gewicht vorzugsweiſe zur Leitung der Bundesangelegenheiten berufen ſind und welche vor Allem dahin trachten müſſen, die Verbindung der Beſtandtheile ihres eigenen Reichs als Ganzes zu erhalten, mithin ihre Regierungsgrundſäze hiernach zu bemeſſen, ſich aber

dadurch auch nicht von den übrigen Bundesſtaaten abzuſondern, ſo muß die Rückſicht auf die eigenthümlichen Bedürfniſſe und Verhältniſſe ihrer nicht im Verband mit Teutſchland ſtehenden Völker auf dieſes oft einen fremdartigen oder einen lähmenden Einfluß äußern.

Staaten des zweiten Rangs, wie die Niederlande und Dänemark, welche überdies ihre eigentliche und hauptſächlichſte Grundlage nicht in Teutſchland haben, ſondern mit demſelben nur durch Nebenländer in Verbindung ſtehen, können zwar weniger auf ſeine innern Verhältniſſe einwirken, ſehr leicht aber kann der Bund durch ſie, wie das Beiſpiel von Luxemburg gezeigt hat, in Verwicklungen mit dem Ausland gerathen, welche vermieden würden, wenn er gegen dasſelbe durch Mitglieder, welche ihm ganz angehören, abgeſchloſſen wäre. Das Bedenklichſte hierbei iſt jedoch die Unſicherheit der Zukunft, indem die Bundesverfaſſung auf keine Weiſe verhindert, daß nicht auch andere und mehrere teutſche Länder, in ſoweit es ihre beſondere Verfaſſung zuläßt, mit auswärtigen Staaten durch Erbrecht verbunden werden und ihre Regenten dadurch als Bundesglieder geſezlichen Einfluß in Teutſchland erhalten, denn nur in wenigen derſelben iſt durch ihre neue Verfaſſung Vorſorge getroffen, daß ſie nicht als Nebenländer mit auswärtigen Staaten vereinigt werden können, in den meiſten derſelben iſt durch ihren patrimonialen Character zwar wohl das regierende Haus in ſeinem Erbrecht, aber weder der Bund in ſeiner Geſammtheit noch die nur in ihm wieder vereinigte Nation vor einem Eindringen fremder Mitgenoſſenſchaft und Einmiſchung geſichert. Nicht die Bundesverfaſſung ſchneidet die Möglichkeit ab, daß ſelbſt gefährliche Feinde der nationalen Einigung in den Berathungen ihrer Vertreter Stimmen einnehmen, und nicht ſie hat, ſo lange die Kronen von Großbritannien und Hannover auf einem Haupt vereinigt waren, den Grad beſtimmt, in welchem dem Einfluß des erſtern auf Teutſchland dadurch der Weg eröffnet war.

Daß ſich unter den Gliedern des teutſchen Bundes auch vier Freiſtaaten befinden, bewirkt in demſelben keine ſtörende Ungleichartigkeit, denn ſie gehören insgeſammt in die Claſſe ſeiner kleinern Staaten,

welche ſchon darum und weil ſie nur aus Rückſichten einer hauptſächlich commerciellen Politik nicht einem Nachbarland einverleibt, ſondern ausnahmsweiſe als ſelſtſtändige Glieder in die monarchiſche Organiſation deſſelben aufgenommen worden ſind, ohne an den ſeiner Gründung vorausgegangenen Berathungen Antheil genommen zu haben, in demſelben keinen mit dem Character des Ganzen im Widerſpruch ſtehenden Einfluß ausüben; ſie konnten daher auch nicht hindern, daß in dem Artikel 57 der Schlußacte das monarchiſche Princip als Grundlage der Bundesverfaſſung ausgeſprochen wurde.

Sehr fühlbar in ihren Folgen iſt hingegen die Spaltung der monarchiſchen Bundesſtaaten in ſ. g. abſolute und conſtitutionelle. Der Gegenſaz beruht nicht auf dem Repräſentativ- und dem Ständeſyſtem, da auch die neugeſchaffenen Landesverfaſſungen, beſonders in den teutſchen Staaten des zweiten Rangs, bei der nachahmenden Hinneigung zu dem erſtern in Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit der nationalen Verhältniſſe mehr oder weniger von dem leztern beibehalten haben und hierin nur ſtufenweiſe Uebergänge bilden, ſondern darauf, daß in den beiden großen Monarchien Oeſtreich und Preußen den beſtehenden Ständen nur eine ſcheinbare und formelle, oder nur conſultative Theilnahme in Staatsangelegenheiten eingeräumt, die monarchiſche Gewalt daher durch dieſelben nicht beſchränkt iſt, und an dieſe reihen ſich hierin außer Holſtein noch einige wenige kleine teutſche Staaten an, welche bis jezt mit dem Vollzug des dreizehnten Artikels der Bundesacte in Rückſtand verblieben ſind; daß dagegen in allen übrigen, der wie immer gebildeten Volksvertretung in den Gegenſtänden, welche nach dem allgemeinen Begriff derſelben die weſentlichſten ſind, der Geſezgebung und dem Staatshaushalt, eine entſcheidende Mitwirkung zuſteht. Dieſer Gegenſaz ſcheidet gegenwärtig die teutſchen Staaten und Völker ſo ſchroff als einſt die kirchliche Trennung; die uneingeſchränkt monarchiſche Regierung der einen harmonirt mit der Bundesverfaſſung, welche ebenfalls jede unmittelbare Einwirkung einer Volksvertretung ausſchließt, dagegen ſteht dieſe nicht in Uebereinſtimmung mit der conſtitutionellen Regierung der andern, deren Character ſich auch ihrer

Stellung in dem Bunde mittheilt, weil dadurch ſowie durch die Rückwirkung des rein monarchiſchen Princips dieſes leztern auf die innern Verhältniſſe ſeiner Glieder in manchen Beziehungen Colliſionen erzeugt werden. Die Folge davon iſt, daß der Bund als eine läſtige, der Volksfreiheit im Weg ſtehende Verbindung betrachtet wird, daß in dieſer Beziehung insbeſondere ein Mißtrauen gegen den Einfluß der beiden in demſelben obenanſtehenden Großmächte beſteht, und deßwegen der nothwendigen Rückſichten auf die ganz verſchiedenartigen Verhältniſſe und Bedürfniſſe ſeiner Staatenglieder der einen und der andern Gattung beinahe jede gemeinſame Maaßregel unmöglich gemacht, oder durch Vorbehalte und Spielraum in der Ausführung entkräftet wird. Dieſer Widerſtreit liegt nur in der Ungleichartigkeit der Landesverfaſſungen, nicht darin, daß ſie auf einem andern Princip beruhen als die Bundesverfaſſung; — er würde hinwegfallen, wenn alle Einzelſtaaten conſtitutionell, ihr Verein aber demungeachtet den nothwendigen Bedingungen eines völkerrechtlichen Staatenbundes gemäß ohne die Theilnahme einer Geſammtrepräſentation der Völker regiert würde, denn in dieſem Fall würde eine gleiche Wirkſamkeit ihrer Vertreter in den erſtern auch den Character ihrer Regierungen als Bundesglieder in Uebereinſtimmung bringen. In Zeiten, wo bei Völkern, welchen die Einheit eines großen Staatsverbands fehlt, die Leidenſchaft für politiſche Syſteme leicht die Oberhand über nationale Intereſſen gewinnt, kann eine ſolche Spaltung um ſo gefährlicher werden, weil ſie ebenſo wie der frühere Kampf für und gegen die Kirchenreformation in den nach gleichen Theorien conſtituirten fremden Staaten natürliche Verbündete, in den unter andern Verfaſſungsformen ſtehenden Stammesverwandten aber Gegner erblicken läßt, und den Feinden der nationalen Selbſtſtändigkeit, vor welchen ſich am meiſten gehütet werden ſollte, eben ſo leicht einen verblendeten Anhang im Volk, als durch die Lockungen eines aus ihrer Preisgebung zu ziehenden Gewinns unter ſeinem Fürſten zuführen kann.

Es bleiben nun noch die organiſchen Einrichtungen des teutſchen Bundes als der dritte Gegenſtand der Betrachtung übrig. Sie

ſind keineswegs auf eine kräftige Wirkſamkeit berechnet, aber den Verhältniſſen angemeſſen, welche eine ſolche überhaupt verhindern.

Ein Staatenbund, welcher nicht auf das Schutzverhältniß zwiſchen einem großen Reich und kleiner ſich ihm anſchließenden Staaten gegründet iſt, kann nur auf dem Princip geſellſchaftlicher Gleichheit in dem Verein ſeiner ſouverainen Glieder beruhen; damit läßt ſich ein Bundeshaupt, welchem die Leitung und insbeſondere die vollziehende Gewalt desſelben übertragen würde, nicht vereinbaren, eben ſo wenig aber auch eine Ueberlaſſung derſelben an einen Ausſchuß ſeiner Glieder und einem aus demſelben wie immer gebildeten Bundesrath, ſondern alle in dem Verein ſtehende Staaten müſſen ſich die Ausübung der geſellſchaftlichen Rechte in ihrer Geſammtheit vorbehalten. Sie bedürfen dazu einer Verſammlung ihrer bevollmächtigten Abgeordneten, welche nothwendig an die Weiſungen ihrer Regierung als deren Organ gebunden und nur dieſer für ihre Geſchäftsführung verantwortlich bleiben. Dies iſt die Stellung, welche der Art. 4 der Bundesacte und die Art. 7 und 8 der Schlußacte der Bundesverſammlung anweiſen. Auf Schnelligkeit der Entſchließung und kräftige Vollzugsmaßregeln muß ſchon nach der allgemeinen Natur eines ſolchen Verhältniſſes verzichtet werden, und es beweist eine gänzliche Mißkennung desſelben, wenn man der teutſchen Bundesverſammlung die Abhängigkeit der Geſandten von ſpeziellen Inſtructionen und die daraus entſpringende Schwerfälligkeit ihrer Verhandlungen in unpaſſender Vergleichung mit ſelbſtſtändig beſchließenden Körpern als ein Gebrechen vorwirft, welches zu vermeiden wäre. Nur das kann man von den Regierungen verlangen, daß ſie ihren Geſandten nicht durch buchſtäblich für jede einzelne Aeußerung abgemeſſene Verhaltungsbefehle an der Erfüllung der Beſtimmung hindern, durch perſönliches Zuſammenwirken eine Vereinbarung zu befördern, und daß ſie ihnen dazu, insbeſondere aber für außerordentliche Fälle, wie das Frankfurter Attentat im J. 1833, etwas freiern Spielraum laſſen.

Auch bei vollkommen gleicher Theilnahme der Bundesglieder an der Behandlung der gemeinſamen Angelegenheiten iſt eine formelle

Leitung derſelben nothwendig. In der Schweiz iſt bei einem nur periodiſchen Zuſammentreten ihrer Abgeordneten ein vorortliches Directorium mit einiger Vollmacht zur Beſorgung der vorkommenden laufenden Geſchäfte in der Zwiſchenzeit, dagegen auch ein Wechſel dieſer vorortlichen Befugniſſe zur Vermeidung einer ſich darauf gründenden Suprematie eingeführt; in Teutſchland iſt, bei größerer Ausdehnung des Bundes und deſſen vielſeitigern Beziehungen, die Bundesverſammlung im Artikel 7 der Bundesacte für beſtändig erklärt, und hiernach war ein bloßer Vorſiz mit den in jeder berathenden Verſammlung damit verbundenen Attributionen erforderlich; dafür verlohnte es ſich keines Wechſels und er konnte von allen Bundesgliedern, auch von Nebenbuhlern im Einfluß, unbedenklich dem Geſandten des ehemaligen Reichsoberhaupts überlaſſen werden.

In der Anwendung auf die Stimmgebung der Bundesglieder konnte der Grundſaz ihrer Rechtsgleichheit bei dem ungeheuern Abſtand in der Größe ihrer Staaten weder wie in einer aus Individuen gebildeten Geſellſchaft zu einer ganz gleichen Zählung der Stimme eines jeden, noch zu der Vertheilung einer Stimmenzahl nach dem Verhältniß dieſer Größe führen, denn in dem erſten Fall könnte das natürliche Gewicht der mächtigern unter ihnen dieſelben nicht hinreichend gegen das geſezliche Stimmenverhältniß, bei welchem die Bildung einer Mehrheit von Zufälligkeiten abhängt, ſchüzen; im leztern Fall hätte beides ſich vereinigt, die Theilnahme der ſchwächern ganz bedeutungslos zu machen. Daher wurde die Bundesverſammlung für die Behandlung der gewöhnlichen Geſchäfte und in der Regel zu einem engern Rath gebildet, in welchem auch die mächtigſten Bundesglieder nicht mehr als eine Stimme, hingegen mehrere der kleinern miteinander nur eine haben, für gewiſſe außerordentliche Berathungsgegenſtände aber ein Plenum, in welchem auch die Stimmen der kleinſten für ſich als Einheit, jene der größern dagegen zweifach bis vierfach zählen. Zwar würden in beiden Fällen die ſechs größern königlichen Bundesſtaaten, welche zuſammen mehr als drei Viertheile des Bundesgebiets enthalten und in dem Plenum vier Stimmen haben, von den übrigen kleinern überſtimmt werden,

wenn bei eintretender Spaltung eine Uebereinſtimmung der erſtern und ein Zuſammenhalten der leztern gegen dieſelben denkbar wäre, aber das ganze Bundesverhältniß iſt von der Art, daß weder das eine noch das andere bei einer Theilung der Stimmen vorausgeſezt werden kann. Dieſes Stimmenverhältniß iſt übrigens für die königlichen Bundesglieder in dem engern Rath oder dem gewöhnlichen Collegium und in dem Plenum gleich, für die zunächſt nach ihnen kommenden Staaten Baden, beide Heſſen, Holſtein und Luxemburg aber in dem erſtern, ſowie für die übrigen und kleinſten größtentheils in dem leztern günſtiger.*)

Die in dem Art. 6 der Bundesacte zur weitern Berathung ausgeſezte Aufnahme der mediatiſirten vormaligen Reichsſtände mit einigen Curiatſtimmen in das Plenum der Bundesverſammlung ſcheiterte an dem Widerſtand der meiſten mittlern, zunächſt nach den Großmächten kommenden Bundesglieder, welche dabei die Frage richtiger aufgefaßt zu haben ſcheinen, als gewöhnlich erkannt wird. Die Beſorgniß, daß dieſe Mediatiſirten dadurch in dem Bunde für eine vortheilhaftere Stellung gegen ihre jezigen Souverains Fuß faſſen könnten, träte bei einer ſolchen auf das Plenum beſchränkten, mehr ſcheinbaren als reellen Theilnahme derſelben in den Hintergrund gegen die Betrachtung, daß es zugleich eine Breſche in das Staatenbundſyſtem, ein erſter Schritt zur Herſtellung einer unmittelbaren Verbindung zwiſchen dem Bundeskörper und Angehörigen ſeiner Staatenglieder, wenngleich vorerſt nur für eine von der herrſchenden Meinung nicht ſehr begünſtigte Claſſe derſelben ſein würde. Dagegen hätten zwar nicht die mediatiſirten Fürſten, wohl aber dieſe Conſequenzen im Princip anderwärts ein lebhafteres Intereſſe für den Antrag erwecken können, wenn dieſelben nicht blos in der Beſchränkung auf den Standpunct der Gegenwart beachtet zu werden pflegten.

*) Auch für die Sächſiſch-Erneſtiniſchen Häuſer, Braunſchweig, Naſſau, Mecklenburg-Schwerin und die vier Freiſtädte iſt das Verhältniß im engern Rath und in dem Plenum gleich.

Für die Wirkſamkeit des Bundes iſt die Art, wie der Geſammtwille ſich durch Stimmenzählung ausſpricht, weniger entſcheidend, als die Beſtimmung, in welchen Fällen und wie ein ſolcher überhaupt ſich Geltung verſchaffen kann. Aus dem Begriff eines Vereins ſelbſtſtändiger Staaten zu gemeinſchaftlichen Zwecken leitet ſich die Regel ab, daß wo nothwendig etwas für dieſe Zwecke geſchehen muß, durch die Mehrheit zu entſcheiden iſt, was zu geſchehen habe, daß hingegen, wo eine Schlußfaſſung zwar als wünſchenswerth erſcheint, aber ohne Aufhebung der Vereinszwecke unterbleiben oder vertagt werden kann, kein Mitglied durch die andern dazu genöthigt werden darf, mithin Einhelligkeit erfordert wird. Hierin liegt ſchon eine große Lähmung der Geſammtkraft einer Nation, welche nur durch eine ſolche Verfaſſung zu einem Ganzen verbunden iſt, gegenüber von andern, welche in einen Staat vereinigt ſind, *wenngleich* eine unvermeidliche, — aber die teutſche Bundesverfaſſung iſt *auch* dieſem Grundſaz nicht ganz treu geblieben, ſondern hat die Fälle, in welchen die einzelnen Bundesglieder an die Mehrheit gebunden ſind, noch weiter beſchränkt. Ihre Beſtimmungen hierüber ſind in den Art. 6 und 7 der Bundesacte und in den Art. 11 bis 15 der Schlußacte enthalten; die denſelben vorausgegangenen Verhandlungen erklären Manches was darin mangelhaft oder zweifelhaft erſcheint, als Nothbehelf, um über Verlegenheiten hinauszukommen, welche der Vereinbarung im Weg ſtunden.

Als Regel für die Behandlung der Bundesangelegenheiten iſt die Schlußfaſſung in dem engern Rath in allen nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Fällen feſtgeſezt, insbeſondere wo bereits beſtehende allgemeine Grundſäze in Anwendung, oder beſchloſſene Geſeze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen ſind. Zu einem Plenum bildet ſich die Bundesverſammlung nur, wo es auf Annahme oder Abänderung von Grundgeſezen, — oder, wie es in dem Artikel 6 der Bundesacte ausgedrückt iſt, — auf „Beſchlüſſe, welche die Bundesacte ſelbſt betreffen,“ auf organiſche Bundeseinrichtungen und „gemeinnüzige Anordnungen ſonſtiger Art,“ auf Kriegserklärung oder Friedensſchlußbeſtätigung und auf die Aufnahme

eines neuen Mitglieds in den Bund ankommt. Auch dieſe dem Plenum vorbehaltene Beſchlüſſe werden in dem engern Rath vorbereitet und in erſterem ſodann nur über die Annahme oder Verwerfung des Entwurfs abgeſtimmt, bei organiſchen Einrichtungen jedoch wird umgekehrt die Vorfrage, ob ſie nothwendig ſeien und zugleich ihr weſentlicher Inhalt in allgemeinen Umriſſen in dem Plenum verhandelt, die Ausführung im Einzelnen aber dem engern Rath überlaſſen.

Zu einem Bundesbeſchluß wird in der Regel blos Stimmenmehrheit, und zwar in dem engern Rath die abſolute, in dem Plenum eine von zwei Drittheilen erfordert, ausnahmsweiſe aber ſowohl in dieſem als in jenem Stimmeneinhelligkeit für die Annahme neuer oder die Abänderung beſtehender Grundgeſeze, für die ſ. g. organiſchen Einrichtungen in ſoweit ſie im allgemeinen Umriß in das Plenum gehören, für die Aufnahme neuer Bundesglieder, Religionsangelegenheiten und alle Gegenſtände, welche jura singulorum betreffen. Unter dieſen leztern werden alle gemeinſamen Anordnungen begriffen, wozu die teutſchen Staaten zwar ihren Verein im Bund benüzen, welche aber nicht zum verfaſſungsmäßigen Wirkungskreis ſeiner Geſellſchaftsgewalt gehören, und wo ſie daher, wie die Schlußacte ſich ausdrückt, nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, ſondern als einzelne und unabhängige Staaten erſcheinen; dahin gehören auch Fälle, wo einzelnen Bundesgliedern eine beſondere, nicht in den gemeinſamen Verpflichtungen Aller begriffene Leiſtung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden ſoll; die in dieſe Claſſe gehörigen Religionsangelegenheiten ſind beſonders aufgeführt, weil der Art. 16 der Bundesacte hierüber eine allgemeine Beſtimmung enthält.

Daß Beſchlüſſe, welche grundgeſezlicher Natur ſind, oder jura singulorum berühren, durch das Veto einer einzigen Stimme verhindert werden können, liegt in der Folgerichtigkeit des Syſtems, auf welchem die ganze teutſche Bundesverfaſſung beruht; ein Staatenbund, deſſen Wirkſamkeit auf ſolche Weiſe beſchränkt iſt, muß in dem Zuſtand, in welchem er ſich einmal befindet, ohne

Vervollkommnung ſeiner Inſtitutionen und ohne Benützung derſelben zu Anordnungen im gemeinſchaftlichen Intereſſe ſeiner Glieder ſtehen bleiben, wo dieſe ſich nicht insgeſammt ohne Ausnahme darüber zu vereinigen vermögen, und ſolche Fälle können bei den verſchiedenartigen Einflüſſen der innern Landesverhältniſſe auf die Entſchließung einzelner Regierungen häufig eintreten, wovon alsdann die Folge iſt, daß entweder überhaupt nichts zu Stande kommt, oder daß, was noch häufiger geſchieht, in den Verhandlungen über die Beiſtimmung Aller, an den beabſichtigten Maaßregeln ſo lange abgemarktet, geändert und gefeilt werden muß, daß denſelben alle ihre Kraft benommen wird. Allein daß auch die organiſchen Einrichtungen, worunter nach dem Artikel 13 der Schlußacte bleibende Anſtalten zur Erfüllung ausgeſprochener Bundeszwecke verſtanden werden, von Stimmeneinhelligkeit abhängig gemacht worden *ſind*, widerſtrebt dem Begriff eines unauflöslichen Verbands, *weil der* Widerſpruch eines einzigen Mitglieds hinreicht, nicht blos die Verbeſſerung ſeiner Geſezgebung und eine Erweiterung ſeines Wirkungskreiſes, ſondern auch die Anwendung der in ſeinem Organismus begründeten Mittel, auf welche er zur Erfüllung ſeiner bereits ausgeſprochenen Beſtimmung verwieſen iſt, unmöglich zu machen. Die Gränze zwiſchen neuen grundgeſezlichen Beſtimmungen und ſolchen blos organiſchen Einrichtungen zur Ausführung der bereits beſtehenden mag zwar in manchen Fällen der Anwendung ſchwer auf eine keinem Zweifel Raum laſſende Weiſe auszumitteln ſein, aber wenn leztere zur Beſeitigung jeder Willkür, auch in der äußerſten Beſchränkung auf die nothwendige Ordnung des Bundesorganismus einer Entſcheidung der Mehrheit überlaſſen worden wären, ſo hätte doch nicht jede Ausbildung desſelben durch die Einſprache eines einzelnen Mitglieds gefährdet werden können, oder den Bund den Vorwürfen eines Eingriffs in die Unabhängigkeit ſeiner Einzelſtaaten und ſelbſt einer ſich aufdringenden auswärtigen Beſchirmung derſelben ausgeſezt. Das Gefühl des hierin liegenden Widerſpruchs zwiſchen dem Zweck des Bundes und den ihm zur Erreichung desſelben verliehenen Mitteln hat bei der Bundes-

verſammlung ein durch Beſchluß der Mehrheit vom 29. Juli 1819 als proviſoriſche Norm angenommenes Gutachten über die Ausſcheidung der Fälle, wo ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, veranlaßt; das Practiſche desſelben iſt in der Hauptſache die aufgeſtellte Regel, daß wo Stimmeneinhelligkeit erforderlich iſt, aber nicht erzielt werden kann, nichts anderes übrig bleibe, als den Hinderniſſen, welche definitiven Geſezen und Einrichtungen in den Weg treten, durch den Behelf von Proviſorien zu entgehen. Zu dieſem Auskunftsmittel hat auch der Bund bisher großentheils für die wichtigſten Gegenſtände ſeiner organiſchen Ausbildung die Zuflucht nehmen müſſen.

Zur Auslegung der Bundesgeſeze bei entſtehenden Zweifeln iſt zwar die Bundesverſammlung nach dem Artikel 17 der Bundesacte berufen, aber es iſt weder ausgeſprochen noch im Zuſammenhang mit den übrigen Competenzbeſtimmungen zu behaupten, daß der Geſammtgewalt, welche ſie vertritt, dadurch auf dem Weg einer authentiſchen Interpretation ein freierer Spielraum als in der Form neuer Geſeze eröffnet werde, und auch in der Anwendung beſtehender Geſeze auf einzelne Fälle kann ihr das widerſtrebende Intereſſe eines Bundesglieds mit dieſer Einwendung entgegentreten.

Die Gegenſtände, welche nach allen dieſen verwickelten Beſtimmungen dem Plenum vorbehalten bleiben, ohne zugleich in demſelben Stimmeneinhelligkeit zu erfordern, ſind Beſchlüſſe über Kriegserklärung und Friedensbeſtätigung, ſowie jene, „welche die Bundesacte ſelbſt betreffen", was aber unter dieſen leztern eigentlich zu verſtehen ſeie, iſt noch nicht klar gemacht worden und wird es nicht werden, weil das Unſichere in der Bezeichnung ſelbſt unheilbar liegt, welche Stoff zu Conteſtationen läßt, wiewohl darunter nichts gedacht worden ſein kann, als Modificationen des Textes der Bundesacte, welche nicht zu dem eigentlich grundgeſezlichen Theil derſelben zu zählen ſind.

Alle dieſe für die Behandlung der Bundesangelegenheiten geſezlich beſtehenden Vorſchriften ſind Formen, welche auf dieſelbe zwar oft erſchwerend wirken, aber ſelten einen entſcheidenden Einfluß

haben, ſo lange die beiden an der Spize des Bundes ſtehenden Großmächte unter ſich und mit den ihnen zunächſt ſtehenden größern reinteutſchen Staaten über einen zu faſſenden Beſchluß einverſtanden ſind. In den meiſten Fällen werden wichtigere, auf die allgemeine äußere und innere Stellung des Bundes bezügliche Anträge in dem Weg freier dioplomatiſcher Unterhandlungen von erſtern mit Beiziehung dieſer leztern vorbereitet, und wenn etwaige Schärfen oder ſonſtige Anſtände beſeitigt ſind, bereits verarbeitet nach einverſtändlich gegebenen Inſtructionen zum Beitritt, oder wenn durch dieſe Einleitung kein Einverſtändniß erzielt worden iſt, zur Erklärung der übrigen Bundesglieder bei der Bundesverſammlung in den verfaſſungmäßigen Gang gebracht.

Die für die Bundesverſammlung bis jezt nur proviſoriſch *im* Jahre 1816 feſtgeſezte Geſchäftsordnung bedarf zwar in *manchen* Puncten noch einer weitern Ausbildung, iſt übrigens im Ganzen mit Entlehnung mancher Einzelheiten von der ehemaligen Reichstagseinrichtung ihrem Verhältniß angemeſſen. Zur Vorbereitung von Schlußfaſſungen, welche eine vorgängige umſtändliche Prüfung und Ausarbeitung erfordern, werden Commiſſionen ernannt, für welche ebenfalls eine Geſchäftsordnung vom Jahre 1819 beſteht. In dieſen Commiſſionen haben die Bundestagsgeſandten eine etwas freiere Stellung, da ſie in denſelben einen perſönlichen Auftrag übernehmen und nicht die Anſicht ihrer Regierung nach eingeholter Inſtruction auszuſprechen haben; daher iſt es auch Unrecht, wenn dieſe der freien Aeußerung ihrer Geſandten als Commiſſionsmitglieder oder beſtellte Referenten aus der Beſorgniß, daß ein Collegialgeiſt in der Bundesverſammlung ſich über ſie ſtellen könnte, allzuängſtliche Schranken ſezen, wenn ſchon der diplomatiſche Character denſelben nicht geſtattet, ſich mit ihrem Hof in offenbare Oppoſition zu ſezen.

Ein Vorwurf, welcher der Bundesverſammlung gemacht wird, iſt die Beſchränkung der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen auf die ohnehin zu verkündenden Beſchlüſſe. Um für den Bund Theilnahme bei der Nation zu erwecken, welche auch ohne ſelbſtthätige

Einwirkung auf denſelben, doch in ihm ihr gemeinſames Band verehren, ihn in Zeiten der Gefahr durch ihre Kräfte und Geſinnungen unterſtüzen ſoll, ſelbſt um Argwohn und ungerechte Beurtheilung zu beſeitigen, iſt allerdings zu wünſchen, daß ſeine Wirkſamkeit ſo wenig als möglich der allgemeinen Kenntniß entzogen werde, allein wenn man alle Angriffe in Betracht zieht, welche in Zeiten einer außerordentlichen Gährung gegen die Würde und Sicherheit des Bundes gerichtet wurden, und die Schüchternheit, womit viele Regierungen ihren Ständen gegenüber an den Bundestagsverhandlungen Theil nehmen, ſo läßt ſich leicht erklären, wie die Geheimhaltung dieſer leztern, wozu ſich defenſive Maaßregeln zur Erhaltung der beſtehenden Ordnung ohnehin meiſtens eigneten, zulezt, beſonders ſeit der durch Bundesbeſchluß vom 1. Juli 1824 eingeführten Trennung öffentlicher und nicht zur Publicität kommender Separatprotocolle zur Regel wurden. Es iſt zu hoffen, daß die Aengſtlichkeit in dieſer Hinſicht mit der Aufregung, welche ſie veranlaßt hat, in Zukunft nachlaſſen werde, in jedem Falle aber hat die Bundesverſammlung ſelbſt über die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen zu entſcheiden, und die Vorſorge, daß ſie nicht ohne ihren Willen durch öffentliche Blätter erfolge, bleibt daher unter allen Umſtänden gerechtfertigt.

Zu den Bundeszwecken, welche beſondere Anſtalten erfordern, gehören hauptſächlich das gemeinſame Vertheidigungsſyſtem, die Erhebung der für die verſchiedenen Bedürfniſſe der Geſammtheit erforderlichen Geldmittel, und die Inſtitutionen zur Erhaltung des innern Friedensſtandes, ſowie für die vollziehende Gewalt des Bundes überhaupt.

Für die Kriegsverfaſſung des Bundes ſind in den Jahren 1821 und 1822 Grundzüge feſtgeſezt worden,*) welche die nothwendigſten

*) Als organiſches Geſez des Bundes ſind nur einige wenige allgemeine Beſtimmungen durch Beſchluß im Plenum vom 9. April 1821 einhellig, hingegen die weitern Anordnungen in zehn Abſchnitten durch Beſchlüſſe im engern Rath vom 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822 theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit angenommen worden.

Beſtimmungen über die Zuſammenſezung und das Commando des Bundesheers, das Verhältniß der Waffengattungen, die Bereithaltung, Ausrüſtung und Verpflegung desſelben enthalten. Eine im Jahr 1819 aufgeſtellte und organiſirte Militärcommiſſion dient der Bundesverſammlung als vorbereitende und zugleich als beaufſichtigende Behörde für alle rein militäriſche, auf die gemeinſchaftliche Vertheidigungsanſtalten ſich beziehenden Geſchäfte. Die Anordnungen in Betreff der Bundesfeſtungen ſind in mehreren einzelnen Beſchlüſſen enthalten.

Vergleicht man dieſe Kriegsverfaſſung in ihrem jezigen Zuſtand mit jener des vormaligen teutſchen Reichs, ſo muß in derſelben ein großer Fortſchritt anerkannt werden, und dieſer iſt hauptſächlich den gemachten Erfahrungen jener frühern Zeiten, der Zuſammenſchmelzung ſo vieler kleiner Staatsgebiete und dem zurückgebliebenen Eindruck der kriegeriſchen Periode, aus welcher der neue Bund hervorging, zu verdanken. Das Beſte darin iſt, daß durch die Eintheilung der Streitkräfte in zehn Armeecorps, von welchen nur drei aus Truppen mehrerer Staaten zuſammengeſezt ſind, und durch die im Jahr 1830 erfolgte Ausſcheidung der kleinern Contingente, welche keiner zweckmäßigen Einpaſſung in dieſe Organiſation empfänglich waren, und daher zur Reſerve und zu iſolirter Dienſtleiſtung beſtimmt wurden, mehr Uebereinſtimmung und eine den Forderungen der Kriegskunſt entſprechende Gliederung wenigſtens in größere Maſſen gebracht worden iſt. Allein in einem Bundesverhältniß ſouverainer Staaten, welche immer am wenigſten ihre bewaffnete Macht einer auswärtigen Leitung zu unterwerfen geneigt ſind, liegen unvermeidliche Unvollkommenheiten, zumal wo dieſelben in ihrer Größe ſo ungleich ſind, daß die Einheit der Streitkräfte ihrer Geſammtheit eine ſolche Unterordnung der mindermächtigen nothwendig vorausſezen würde. Die Rückſicht auf die eiferſüchtig verwahrte Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten, von welcher das ganze teutſche Bundesſyſtem durchdrungen iſt, ſpricht ſich auch in dem Artikel 8 der Grundzüge der Kriegsverfaſſung bezeichnend aus, worin erklärt wird, daß nach dem Princip der Gleichheit ſelbſt der

Schein von Supremaтie eines Bundesſtaats über den andern vermieden werden ſolle.

Schon damit wäre es alſo, auch abgeſehen von den beſondern Verhältniſſen Oeſtreichs und Preußens, unvereinbar geweſen, einem Bundesglied einen ſtändigen Oberbefehl über das Bundesheer, auch nur vorſorglich für Kriegszeiten mit einer Oberaufſicht in Friedenszeiten zu übertragen, daher wird in jedem Fall einer Zuſammenziehung desſelben ein Oberfeldherr im engern Rath der Bundesverſammlung gewählt, die Befehlshaber der einzelnen Armeecorps aber werden von den Souverains ernannt, aus deren Truppen ſie gebildet ſind, und alle Beſtimmungen über die Stellung des erſtern und der leztern, über die Leitung der Operationen und über die Bildung des Hauptquartiers ſind ganz auf den Fuß einer gemeinſchaftlichen Kriegsführung freier Alliirter bemeſſen.

Eben ſo wenig konnte bei dieſem Princip der Mangel an Einheit in der Formation, der Bewaffnung, dem Dienſt- und Exercier-Reglement, überhaupt in der ganzen techniſchen Bildung und Ausrüſtung der Streitkräfte der Bundesgeſammtheit beſeitigt werden. Weder von Oeſtreich noch von Preußen durfte ein Aufgeben der Eigenthümlichkeit ihrer geſchichtlichen Kriegsmacht erwartet werden, und auch Baiern kann ſeine einem Staat zweiten Rangs geziemende eclectiſche Militäreinrichtungen, ſowie die nach ihm folgenden bedeutendern Bundesglieder eine freie Wahl in der Aneignung fremder behaupten. Daher iſt ſelbſt für die drei gemiſchten, aus den Contingenten mehrerer Staaten gebildeten Armeecorps keine Gleichförmigkeit ihrer innern Organiſation vorgeſchrieben, vielmehr wird dieſelbe nach dem § 25 der nähern Beſtimmungen über die Bundes-Kriegsverfaſſung nur für das Minimum eines ſelbſtſtändigen Truppenkörpers von 400 Mann oder 300 Pferden erfordert. Was ſeither für eine zweckmäßige und übereinſtimmende Bildung der einzelnen gemiſchten Armeecorps, insbeſondere des achten ausgeführt oder eingeleitet worden, war das Werk freier Vereinbarung der betheiligten Regierungen und zeugt mehr von dem Fortſchritt in der Erkenntniß ihrer wahren Intereſſen

und von dem nationalen Geiſt, welchen die gute Natur der Teutſchen entwickelt hat, als von der Kraft ihrer Bundesinſtitutionen. Zur Beförderung dieſes Geiſtes in den Maſſen, nicht blos für die militäriſche Einübung derſelben, hat auch die in neuerer Zeit veranſtaltete Zuſammenziehung ſolcher Armeecorps ſehr viel beigetragen; aber auch von Seiten des Bundes iſt durch die im Jahre 1840 mit ausführlichen nnd ſachgemäßen Inſtructionen angeordnete periodiſche Inſpicirung der Bundescontingente in allen ihre Organiſation und Bereithaltung betreffenden Beziehungen geſchehen, was ſeine Verfaſſung ihm dafür zu thun geſtattet.

Unter allen gemeinſamen Vertheidigungsanſtalten ſind die zum Schuz der zunächſt bedrohten weſtlichen Gränze Teutſchlands beſtimmten Bundesfeſtungen diejenigen, bei welchen eine Colliſion beſonderer Intereſſen und Verſchiedenheit der Anſichten die Einigung am meiſten erſchwert hat. Schon das Verhältniß zwiſchen einer dem Bund vorbehaltenen Militärgewalt und der Territorialgewalt giebt zu vielfachen Verwicklungen Anlaß; beſteht ihre Beſazung aus fremden Truppen, ſo wird die erſtere als eine läſtige Beſchränkung der leztern betrachtet, wird ſie blos von dem Landesherrn geſtellt, ſo hat die Geſammtheit weniger Bürgſchaft für die Erfüllung ihrer Beſtimmung. Noch ſchwieriger blieb die Vereinbarung über eine nach ſtrategiſchen Zwecken für das Ganze zu treffende Wahl einer zur Befeſtigung geeigneten Localität, wegen ihrem Einfluß auf die Deckung oder Blosſtellung einzelner Staaten. Dies hat ſich insbeſondere lange in Beziehung auf die ſchon im Jahre 1815 als Nothwendigkeit anerkannte und ausgeſprochene Erbauung einer vierten Bundesfeſtung am Oberrhein bewährt, wozu die Geldmittel in 26 Friedensjahren unbenüzt liegen geblieben ſind, ſo daß das ſüdliche Teutſchland dieſe ganze Zeit hindurch aller Mahnungen der Kriegsgeſchichte ungeachtet ſeinem gefährlichſten Feind gegenüber offen ſtehen geblieben iſt, während am Niederrhein die ungetheilte Wirkſamkeit des eigenen Intereſſe Preußens ſchon längſt für genügende Beſchüzung geſorgt hatte. Endlich hat jedoch eine Vergegenwärtigung der Gefahren, welchen ganz Teutſchland im Fall eines

Kriegsausbruchs durch fernere Vernachläſſigung dieſer wichtigen Angelegenheit ausgeſezt ſein würde, zu einer Vereinigung hierüber und zu einer thatkräftigen Nachholung des lange Verſäumten geführt; es iſt die Anlegung zweier neuer Bundesfeſtungen ſtatt einer beſchloſſen und raſch begonnen worden. Zu den ſtrategiſchen Gründen, welche nach dem neuern Syſtem der Kriegsführung neben dem Hauptbedürfniß eines rückwärts gelegenen Stüzpuncts und Waffenplazes für offenſive und defenſive Operationen, auch einen zur Gränzvertheidigung beſtimmten Plaz erforderten, ſprach für leztern auch die politiſche Rückſicht, die vorliegenden Staaten nicht in die Verſuchung zu ſezen, ſich bei ausbrechendem Krieg als Opfer der Verbindung zu betrachten. Es iſt übrigens in dieſer Angelegenheit auch eine örtliche, auf der Gebietsvertheilung beruhende Schwäche des teutſchen Bundes hervorgetreten, denn auf ſeiner vorzugsweiſe und nach der gegenwärtigen Lage allein einem Angriff ausgeſezten Weſtgränze ſollten ſeine beiden Hauptmächte, die eine am Oberrhein, wie die andere am Niederrhein feſten Fuß haben, um ſie als eigenes Gebiet zu ſchirmen, und dies bleibt immer im Geſammtintereſſe richtig, wenn auch Oeſtreich ſich für ſeine ehemalige, wenig geſicherte Stellung an dieſem Strome hinlänglich entſchädigt findet.

Im Allgemeinen läßt ſich von der Kriegsverfaſſung des teutſchen Bundes ſagen, daß ſie ſich nicht als ſeine ſchwächſte Seite darſtelle, daß ihre Mängel mehr in den unvermeidlichen Prämiſſen, auf welche ſie gegründet werden mußte, als in der Ausführung der dadurch beſtimmten Aufgabe zu ſuchen ſeien, und daß wenn ſie nach langer Friedensſicherheit einmal auf die Probe geſtellt würde, ſie ſich leichter durch den Einfluß politiſcher Nichteinigung, als durch Fehler in der geſezlichen Organiſation unzulänglich erweiſen könnte.

Für die Beiträge der Bundesglieder ſowohl an Mannſchaft zum Bundesheer, als an Geld in die Bundescaſſe zur Beſtreitung des Aufwands auf gemeinſame Zwecke und Anſtalten, iſt eigentlich noch kein Vertheilungsmaßſtab oder Matrikel durch ein definitives organiſches Geſez in den dafür vorgeſchriebenen Formen aufgeſtellt, denn das Verhältniß der Bevölkerung iſt bisher nur durch proviſoriſche

Beſchlüſſe angenommen, jedenfalls wird ſich jedoch dieſes einfache und angemeſſene, allen Streit über unzuverläſſige Schäzung der Staatskräfte beſeitigende Uebereinkommen auf eine oder die andere Weiſe für die Zukunft feſtſtellen. Nur in die beſondere Canzleikaſſe für die Bedürfniſſe der Bundesverſammlung wird ein gleicher Beitrag nach Stimmen im engern Rath geleiſtet. Um die bundesmäßigen Verpflichtungen der Glieder gegen die Geſammtheit von der Bewilligung oder Beanſtandung der dazu erforderlichen Mittel durch Stände in einzelnen Staaten unabhängig zu erhalten, iſt in dem Artikel 58 der Schlußacte ausgeſprochen, daß ſie durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der Erfüllung derſelben gehindert oder beſchränkt werden dürfen. So unzweifelhaft aber dieſer allgemeine Saz in dem ganzen Bundesverhältniß gegründet iſt, ſo wird doch dadurch nicht jeder Stoff zu Verwicklungen in ſtändiſchen Verhandlungen abgeſchnitten, weil in vielen Fällen, beſonders in Beziehung auf die Militäreinrichtung, der Bundespflicht auf verſchiedene Weiſe Genüge geleiſtet werden kann. Auch hier, wie in andern Verhältniſſen, liegt ein ſolcher Reibungsſtoff in der Verſchiedenheit des Princips der Bundes- und der Landesverfaſſungen, nur bleibt dem Bund die Entſcheidung, was den gegen ihn übernommenen Verpflichtungen nicht genügt, wenn er in Streit zwiſchen Regierungen und ihren Ständen dazu aufgefordert, oder durch mangelhafte Leiſtungen dazu veranlaßt wird.

Zur Entſcheidung von Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich beſteht kein eigenes und ſtändiges Gericht. Die ſorgſame Feſthaltung des Characters einer völkerrechtlichen Verbindung ſouverainer Staaten, welche jeder weitern Ausdehnung einer richterlichen Gewalt des Bundes und daher auch der bei ſeiner Gründung von mehreren Seiten in Anregung gebrachten Idee eines oberſten Bundesgerichts entſchiedenen Widerſtand entgegengeſezt hatte, konnte ſich zu einer nothwendigen Inſtitution für die Erhaltung des innern geſellſchaftlichen Friedens nur unter ſchiedsrichterlichen Formen einer ſ. g. Auſträgalinſtanz bequemen, aber auch unter dieſen hätte ein ſtändiges, ſich gleich bleibendes Gericht gebildet werden ſollen. Da

jedoch noch keine Vereinbarung darüber erzielt werden konnte, obgleich die Mehrheit der Bundesglieder die Zweckmäßigkeit einer ſolchen Einrichtung anerkannt hat, ſo beſteht das Auskunftsmittel darin, daß für jeden einzelnen Fall, wo der vorausgegangene Vermittelungsverſuch erfolglos bleibt, der oberſte Gerichtshof eines Bundesglieds, welcher von dem klagenden Theil unter dreien von dem Beklagten, oder in deſſen Ermangelung von der Bundesverſammlung vorgeſchlagenen ausgewählt wird, zur Entſcheidung im Namen und ſtatt dieſer leztern beſtellt wird. Für dieſe Einrichtung, deren Gebrechen in der Wandelbarkeit des Gerichts und folglich auch der Rechtsanſichten und der Verhandlungsformen beſteht, iſt eine Auſträgalordnung durch Bundesbeſchluß vom 16. Juni 1817 erlaſſen und durch den Beſchluß in der Plenarverſammlung vom 3. Auguſt 1820 über das bei Aufſtellung der Auſträgalinſtanzen zu beobachtende Verfahren beſtätigt und ergänzt worden.

Da eine unmittelbare Einwirkung des Bundes auf die innern Verhältniſſe der ihm angehörigen Staaten zur öffentlichen Ruhe und geſezlichen Ordnung nur in außerordentlichen Fällen ſtattfindet, wo die Landesregierungen ſich und die Geſammtheit nicht vor einer Gefährdung derſelben zu ſichern vermögen, ſo äußert ſich ſeine Lebensthätigkeit für dieſen Zweck in keiner Art fortlaufender Geſchäftsführung und Verwaltung, wozu bleibende organiſche Inſtitutionen erforderlich wären, ſondern vielmehr in einzelnen Maßregeln und zeitigen Anordnungen, wie die Lage der Umſtände ſie jeweils erfordert. Dahin gehören die Centraluntersuchungs-Commiſſionen, welche zweimal in den Jahren 1819 und 1833 aufgeſtellt wurden, um den Thatbeſtand der gegen die Sicherheit und Verfaſſung des Bundes, ſowie ſeiner Glieder gerichteten geheimen Verbindungen feſtzuſtellen, ihre Verzweigungen zu erforſchen und zu dieſem Zweck die obere Leitung der in den einzelnen Staaten hierwegen angeordneten Unterſuchungen zu übernehmen. Wenn es ſich bei der erſten von revolutionären Umtrieben handelte, ſo konnten bei der zweiten, welche durch das Frankfurter Attentat im Jahre 1833 veranlaßt wurde, gewaltſame Verſuche zum Umſturz der geſezlichen Ordnung

als Gegenſtand bezeichnet werden. Dieſe Commiſſionen, von welchen die leztere zwar im Jahr 1842 nur auf unbeſtimmte Zeit vertagt worden, aber dennoch als eingegangen zu betrachten iſt, haben Manches über den Character und Zuſammenhang der revolutionären Bewegungen der neueſten Zeit aufgeklärt, daß ſie aber kein größeres, mehr in die Augen fallendes Reſultat geliefert, welches man unter andern Verhältniſſen von dem dadurch veranlaßten Aufwand an Koſten und Zeit zu erwarten berechtigt geweſen wäre, iſt dem allgemeinen Gebrechen aller Anordnungen des Bundes beizumeſſen, nirgends unmittelbar mit ihrem Vollzug in die Landesregierung eingreifen zu können. Eine repreſſive Kraft können ſolche Unterſuchungs-Commiſſionen des Bundes ohnehin nicht äußern, weil ſie keine richtende Behörde bilden. In dieſer Beziehung iſt der Bund wehrlos ſelbſt gegen Angriffe, welche unmittelbar auf ihn in ſeiner Geſammtheit gerichtet ſind, denn die unbedingte Feſthaltung der Souverainetät ſeiner Glieder läßt ihm auch für ſolche Fälle keine Gerichtsbarkeit, ſondern macht ihre Behandlung von den verſchiedenartigen Anſichten und Geſinnungen einzelner Landesgerichte abhängig.

Die vollziehende Gewalt des Bundes, von welcher zulezt ſeine ganze Wirkſamkeit abhängig bleibt, wo die Achtung vor dem todten Buchſtaben des Geſezes und politiſche Rückſicht nicht ausreicht, iſt nach dem Princip, auf welchem ſeine ganze Verfaſſung beruht, auf die Regierungen beſchränkt, weil er nur mit ihnen in unmittelbarer Verbindung ſteht; nur gegen ſie, nicht gegen ihre Unterthanen kann daher der Bund Zwangsmittel anwenden, die außerordentlichen Fälle ausgenommen, wo er bei Auflöſung der Bande geſezlicher Ordnung an deren Stelle tritt. Die Uebertragung dieſer vollziehenden Gewalt an ein mächtiges Bundesglied würde zwar allerdings die Einheit, Kraft und Schnelligkeit derſelben am beſten geſichert haben, aber ſie war mit der vollkommenen geſellſchaftlichen Gleichheit unvereinbar, und auch eine Einrichtung, wie in der alten Reichsverfaſſung, wo den Directoren der Reichskreiſe ein ſtändiger Vollzugsauftrag gegeben war, konnte dem nunmehrigen reinen Staatenbundverhältniß nicht eingepaßt werden, es blieb daher nichts übrig,

als in jedem Falle eintretender Nothwendigkeit nach weitläufigen Vorbereitungen und langmüthigen Verſuchen derſelben durch gütliche Beilegung zu entgehen, eine oder mehrere Bundesregierungen zur Bewerkſtelligung des Executionsverfahrens unter der Leitung der Bundesverſammlung zu erwählen und zu requiriren. Die Executionsordnung vom 3. Auguſt 1820, durch welche unter ſolchen Verhältniſſen nur nothdürftig und auf ſchleppendem Wege für die Vollzugsgewalt des Bundes geſorgt werden konnte, beurkundet in ihren einzelnen Beſtimmungen überall eben ſo ſehr die Scheu, dieſelbe Compromittirungen auszuſezen, als in die Souverainetät der Bundesglieder einzugreifen. Es liegt in der Zuſammenſezung des Bundes und dem natürlichen Verhältniß ſeiner Staaten, daß ein ſolches Zwangsverfahren gegen die zwei großen in demſelben ſtehende Mächte in keinem Falle und ſelbſt gegen die mittlern Staaten desſelben nicht leicht jemals in Anwendung gebracht werden wird, und in der unter dieſen Umſtänden getroffenen poſitiven Einrichtung liegt es, daß überhaupt auf die Wirkſamkeit von Mitteln wenig gezählt werden dürfe, welche dem Bund als Ganzes betrachtet nicht unmittelbar zu Gebot ſtehen, ſondern von einem Genoſſen entlehnt werden müſſen; ſie wird daher in der Regel immer nur dazu dienen können, Unterhandlungen zur Ausgleichung entſtehender Differenzen auf diplomatiſchen Weg im Hintergrund zu unterſtüzen.

Auch das unmittelbare Eingreifen der Bundesgeſammtheit in Fällen, wo ſie durch ausbrechende Unruhen bedroht iſt, kann nur durch das Aufgebot der bewaffneten Macht einzelner Regierungen geſchehen, und wegen des dabei unvermeidlichen Aufenthalts iſt durch den Bundesbeſchluß vom 21. October 1830 auf die Dauer der damals erkannten außerordentlichen Zeitverhältniſſe, mithin zwar für unbeſtimmte Zeit, aber doch nicht als bleibendes Geſez die Verpflichtung der Regierungen zur gegenſeitigen Hülfsleiſtung auf unmittelbare Aufforderung ausgeſprochen. Nur bei dem Frankfurter Attentat im April 1833 ſtund der Bundesverſammlung die Benüzung der zufälligen Nähe der Mainzer Garniſon zu Gebot, und damals wurden die erſten von ihr getroffenen Sicherheitsmaßregeln, welche

keine vorherige Inſtructionseinholung zuließen, als eine ganz ungewöhnliche, durch das Außerordentliche der Lage abgenöthigte Entſchloſſenheit der dort vereinten Geſandten betrachtet.

Wird nun als Ergebniß dieſer Beleuchtung der Bildung und Verfaſſung des teutſchen Bundes nach der moraliſchen Kraft geforſcht, welche ihn zuſammenhalten und ſeine Formen beleben ſoll, ſo läßt ſie ſich nicht in der Nation ſuchen, welche ſich mit dieſem unter ihren Fürſten beſtehenden Verein weder activ noch paſſiv in unmittelbarer Verbindung befindet, und durch ihren mittelbaren Einfluß zwar wohl bei dem von ihr erkannten Bedürfniß der Einigung, ſo lange keine andere Befriedigung desſelben in Ausſicht geſtellt wird, deſſen Preisgebung verhindern, aber wenig Anregung finden kann, auf die Befeſtigung und Vervollkommnung ſeiner gegenwärtigen Grundlagen einzuwirken, — ſie findet ſich auch nicht in der Schuzherrſchaft einer großen Macht, welche ſich mit dem Bund identificiren könnte, ſondern nur in der immer unſichern Uebereinſtimmung zweier ſolcher, ſich die Wage haltender, das Feld ihres Einfluſſes gegenſeitig neutraliſirender Mächte und in dem guten Willen ſeiner Mitglieder zweiten Rangs, in ſoweit das geringſte Maaß von Beſchränkung ihrer Selbſtſtändigkeit und die Zeitumſtände ihnen keine vortheilhaftere auswärtige Stüze, dagegen in dieſer Inſtitution einen Vereinigungspunct gegen innere und äußere Gefahren darbieten.

Da dieſe Bedingungen des Zuſammenhaltens auf die möglichſte Beſchränkung der Geſellſchaftsgewalt und Feſthaltung der Particularſouverainetät wirken, ſo iſt in der Verfaſſung des Bundes kein inneres thätiges Princip ſeiner Ausbildung und Kräftigung. Er wurde bisher als eine conſervative Anſtalt gegen Revolutionsgefahren, wohl auch vorſorglich, aber mit minderem Eifer als eine militäriſche gegen Eventualitäten eines äußern Angriffs benüzt, wo es die durch ihn vertretene Würde der Nation galt, wie in der Luxemburger Angelegenheit, öfter zu lang vernachläſſigt, für große Nationalintereſſen aber, wie die Beförderung des Handels und der Induſtrie, unmächtig befunden und durch freie Separatvereine erſezt.

Seine bisherige Thätigkeit erſcheint ſelbſt in den Gegenſtänden, auf welche ſie gerichtet wurde, mehr ſich im Allgemeinen ausſprechend als wirkſam in den Vollzug eingreifend, weil er ſich auf das beſchränken muß, worüber ſeine Glieder einig ſind, und dieſen die verſchiedenartigſte Ausführung nach beſondern Verhältniſſen und Anſichten in allen Einzelheiten überlaſſen muß.

Der teutſche Bund hat bisher in einer mit ſeltener Dauer erhaltenen Friedensperiode ſein Anſehen behauptet; um aber ſeine Lebenskraft durch Erfahrung zu bewähren, müßte ſich doch, — ungeachtet ſeiner in der lezten Zeit geſtiegenen Actien — noch zeigen, wie er die erſte Probe bei einem ſich verwirklichenden äußern Angriff oder einem ausbrechenden Zerwürfniß ſeiner mächtigern Glieder beſtünde. Er muß nach allem dieſem als das einzige Band, welches unter den gegenwärtigen Verhältniſſen die teutſche Nation zuſammenhalten kann, unbedingt geachtet werden, kann aber für die Bedürfniſſe derſelben und für das wahre europäiſche Geſammtintereſſe noch nicht als genügend erkannt werden, in ſofern er nicht blos als eine Grundlage betrachtet wird, auf welche fortgebaut werden kann, wenn die hinzutretende Einwirkung äußerer Ereigniſſe eine Ausbildung begünſtigen, welche er ohne ſie aus ſeinem geſezlichen innern Organismus nicht ſelbſtthätig entwickeln kann.

VIII.

Der teutſche Bund und ſeine Gegner.

Der teutſche Bund hat, ſeitdem er beſteht, das Schickſal gehabt, in ſeinen Lebensäußerungen ohne Rückſicht auf die Mängel, welche ihm angeboren ſind, daher ungerecht beurtheilt zu werden, widerſprechende Anforderungen an ſich ergehen und ihre Unvereinbarkeit ſich vorwerfen laſſen zu müſſen. Die feindſelige Stimmung, welche ſich in Teutſchland bei jeder Berührung mit Bundesverhältniſſen Luft zu machen pflegte, hat zwar in der neueſten Zeit theilweiſe nachgelaſſen, jedoch weniger in Folge einer bewirkten Ausſöhnung, als einer Ableitung des vorherrſchenden Intereſſe in eine andere mehr practiſche Richtung, und eine Beleuchtung ihres Grundes iſt daher noch nicht überflüſſig geworden.

Die Ungunſt, welche der Bund in der öffentlichen Meinung gefunden hat, beruht auf dem zweifachen Vorwurf, daß er auf der einen Seite in ſeiner ganzen Anlage den Bedürfniſſen der teutſchen Nation, ſowie den Erwartungen, zu welchen dieſelbe ſich zur Zeit ihrer politiſchen Wiedergeburt berechtigt glaubte, nicht entſpreche, und doch auf der andern Seite ihrer freien Entwicklung in den Einzelſtaaten hemmend im Wege ſtehe. In oberflächlichen Ausfällen laſſen ſich beide Anklagen wohl miteinander verbinden, eine gründliche Prüfung muß aber zur Einſicht führen, daß auf die eine oder die andere verzichtet werden müſſe, daß man nicht zugleich verbunden und ungebunden ſein — nicht von einem ſolchen Verein bald in einem Intereſſe Machtloſigkeit, bald in einem andern Kraftäußerung verlangen könne; — es offenbart ſich hierin ein Gefühl

von Mängeln, ohne Unterſcheidung, was in der Natur der Inſtitution und was in dem ſie handhabenden Willen liege.

Nur bei jenen Widerſachern des Bundes kann Folgerichtigkeit der Anſichten und der Beſtrebungen anerkannt werden, welche — ſie mögen es offen bekennen oder nicht, — einen politiſchen Verband der teutſchen Staaten überhaupt entweder blos als entbehrlich, oder als ihren Umwälzungsplanen im Wege ſtehend betrachten; im erſten Fall haben die durch denſelben gebotenen Beſchränkungen für ſie keinen Zweck, und dies gilt für jede Gattung des nationalen Indifferentismus, nicht blos für einen cosmopolitiſch radicalen, — im leztern Fall aber müſſen ihre Angriffe allerdings zuerſt gegen jeden Verein von Widerſtandskräften gerichtet ſein, welche ſie in der Vereinzelung leichter überwältigen würden, und ſo lange eine Auflöſung deſſelben nicht durch die Umſtände in Ausſicht geſtellt wird, haben ſie in ihrem Sinn ganz Recht, die dem Föderativſyſtem eigenen Gebrechen zu ſeiner möglichſten Lähmung zu benüzen. Die Mehrzahl in der Oppoſition gegen den Bund hat jedoch immer aufrichtig eine fortſchreitende Ausbildung der politiſchen Zuſtände Teutſchlands in nationalem wie in liberalem Sinn gewünſcht; ſie wird nur an der Eigenthümlichkeit eines Föderativverhältniſſes irre, welches ſie mit einem von andern Völkern entlehnten Normaltypus der Staatseinrichtungen nicht zu vereinbaren und in welches ſie ſich daher nirgends zu finden weiß. Bei der Beurtheilung beſtehender Verfaſſungen kann zwar Jeder den Maaßſtab ſeines Ideals anlegen, denn wir leben nicht in einer Zeit, wo man ſich dazu bequemt, ſie ohne weitere Unterſuchung als unangreifbares Heiligthum zu betrachten, aber die Teutſchen befinden ſich dabei in einer beſondern Lage; wenn ſie das Bedürfniß ihrer Vereinigung anerkennen, müſſen ſie die Inſtitution, welche ſie allein zu einer Geſammtheit verbindet, als das Ergebniß von Verhältniſſen, welche nur eine gänzliche Umwälzung des gegenwärtigen Zuſtands von Europa, keineswegs aber eine blos von ihnen ſelbſt ausgehende ändern könnte, mit dem dadurch bedingten Character eines Staatenbunds und allen ſich hieraus ableitenden Folgen als Nothwendigkeit betrachten, um ſich damit zu

befreunden. Unter dieſen Verhältniſſen der Gegenwart, — davon überzeugt ſich, wer ſich auf den Standpunct ihrer Ueberſicht erhebt, — führt über die Trümmer dieſes Bundes kein Weg zu einer vollkommnern Verbindung der Völker Teutſchlands, ſelbſt nicht zu einer theilweiſen, aber ſelbſtſtändigen, ſondern nur zu einer gänzlichen Auflöſung derſelben, und man muß ſie daher aufgeben, oder die einzige Form, unter welcher ſie zu verwirklichen war, vorbehältlich ihrer in Zukunft möglichen Vervollkommnung in Ehren halten. Darum iſt jedes nicht auf die Erkenntniß dieſer unvermeidlichen Alternative und auf entſchiedenes Losſagen von dem Verband gegründete Ankämpfen gegen die Erforderniſſe ſeiner Wirkſamkeit inconſequent, jedes conſequente aber antinational. Auf lezteres iſt es nuzlos hier weiter einzugehen, nur erſteres läßt eine Verſtändigung zu, — es iſt gegen die Verfaſſung des Bundes in ſeiner urſprünglichen Anlage, gegen ſeine ſeitherige Ausbildung und gegen den Geiſt ſeiner bis jezt geäußerten Thätigkeit gerichtet.

In Beziehung auf die Grundverfaſſung und die Zuſammenſezung des Bundes wird es insbeſondere in ſeinen ihm angehörigen Staaten, deren innere Landesverfaſſung auf dem Princip einer Volksvertretung beruht, als ein dieſe leztere gefährdendes Mißverhältniß betrachtet, daß ſie demungeachtet einem Geſammtverein untergeordnet bleiben ſollen, in deſſen vorbehaltenem Wirkungskreis dieſer Volksvertretung nicht gleichfalls eine Theilnahme eingeräumt, und gegen welchen ſie daher ganz paſſiv geſtellt iſt. Dieſe Anſicht beweist aber nur, daß man über die Bedürfniſſe der teutſchen Nation und die Bedingungen ihrer möglichen Befriedigung noch nicht ins Klare gekommen iſt. Wenn ihre Wortführer eine unmittelbare Einwirkung des Volks auf die Bundesangelegenheiten in Anſpruch nehmen, ſo gehen ſie dadurch über den weſentlichen Character eines Staatenbundes hinaus, und verlangen ſtatt deſſen einen Geſammtſtaat, vergeſſen aber, daß ſie bei jeder Gelegenheit in tiefgewurzeltem Sonderungsgeiſt ſelbſt gegen das, was in erſterem unerläßlich iſt, Einſprache zu erheben geneigt ſind, welche, in ſofern ſie entſchieden hätte, nicht einmal dazu, viel weniger weiter geführt

haben würde. Sie erkennen die Nothwendigkeit, daß die geſammte Nation verbunden ſeie, um ihre äußere Unabhängigkeit und die ihr gebührende Stelle unter den gebildetſten Völkern der Erde zu behaupten, ſind aber nicht geneigt, dieſem Zweck die Selbſtſtändigkeit ihrer Unterabtheilungen, welcher dieſelbe ſo manche Vortheile verdankt, zum Opfer zu bringen; es iſt daher nur die Vereinigung zu einem Staatenbund übrig geblieben, und dieſer muß man den Regeln eines völkerrechtlichen Verhältniſſes ſeiner Glieder folgen laſſen, wenn er dieſe Eigenſchaft beibehalten ſoll; aber auch als ſolcher kann er nicht ohne einigen Einfluß auf den innern Zuſtand der Einzelſtaaten beſtehen, welcher in der Beſchränkung auf das Nothwendige gleichſam als Servitut kleiner Staaten, die ſich nicht zu iſoliren vermögen, und doch einer Zuſammenſchmelzung widerſtreben, zu betrachten iſt.

In Teutſchland iſt aber das Verhältniß der Bundesgewalt zur Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten ſo beſtimmt, daß die Landesverfaſſung dieſer leztern dadurch auf keine Weiſe beeinträchtigt wird und das conſtitutionelle Princip in den meiſten derſelben nothwendig auch auf die Behandlung der Geſammtangelegenheiten einwirken muß. Faßt man zuerſt die geſezliche Beſtimmung der Theilnahme der Glieder des Bundes an ſeinen Beſchlüſſen ins Auge, ſo ſind es in großer Mehrzahl Fürſten, welche in der Ausübung ihrer Regentengewalt an ſtändiſche Verfaſſungen gebunden ſind, zu deren Verlezung ihnen dadurch, daß ſie den Staat in den Verhandlungen des Bundes ohne unmittelbare Mitwirkung ihrer Landſtände vertreten, keine Mittel gegeben ſind. Ihre Miniſter ſind dafür verantwortlich, und müſſen, wenn auch nicht allgemeinen, alles Haltpuncts entbehrenden Declamationen, doch jeder Beſchuldigung Rede ſtehen, zu einer mit dieſer Landesverfaſſung nicht in Einklang ſtehenden Maaßregel des Bundes mitgewirkt, oder deren Anwendung weiter, als es die allgemein vorbehaltene Bundespflicht gebot, zugelaſſen zu haben. Die Verfaſſung des Bundes ſezt aber auch durch ihre Beſtimmungen ſowohl über ſeine Competenz an ſich, als über die mit bloßer Mehrheit oder nur mit Einhelligkeit zu faſſenden

Beſchlüſſe einer in die Unabhängigkeit der Landesregierung ſeiner Glieder eingreifenden Wirkſamkeit der Föderativgewalt ſo enge Schranken, daß man im Intereſſe für die Zwecke ſeiner Gründung eher verſucht wird, die Frage aufzuwerfen: ob nicht zu wenig, als ob zu viel dafür gethan worden ſeie?

Dagegen wird die Anſicht verbreitet, daß die beiden Großmächte, welche an der Spize des Bundes ſtehen und welche mit dem Prädicat des Abſolutismus verdächtigt zu werden pflegen, in dem ihm vorbehaltenen Wirkungskreis eine ſchwer auf den übrigen Gliedern laſtende Herrſchaft üben, und um den Begriff ganz zu verwirren, werden ſie und der Bund wohl auch identificirt. Hier iſt freilich das Feld für die willkürlichſten Vorausſezungen geöffnet, denn man hat es nicht mehr mit der Thatſache verfaſſungsmäßiger Verhältniſſe, ſondern mit geheimen Triebfedern zu thun, welche *eine aufgeregte* oder ſelbſt aufregende Phantaſie ſich nach Belieben *ſchaffen* kann, wenn man ſie nicht an das darauf allein anwendbare Tageslicht durch Berufung auf die Reſultate zieht; hält man ſich aber an dieſe, ſo muß man ſich doch von zwei Eingeſtändniſſen zu einem verſtehen, — entweder daß der Geiſt, in welchem dieſe großen Mächte, des durch ihre Stärke geſicherten freien Spielraums im eigenen Gebiet bewußt, als Bundesglieder handeln, nicht ganz den gemachten Vorſtellungen entſprechen könne, oder daß er ſich der Mehrheit gefügt, und dieſe in der Behandlung der auf die innern Landesverhältniſſe Bezug habenden Bundesangelegenheiten den Ausſchlag gegeben haben müſſe, denn man braucht eben nicht mit den Grundſäzen einverſtanden zu ſein, welche den Bund bisher in ſeinen Beſchlüſſen geleitet haben, um wenigſtens ſo viel anzuerkennen, daß ſich in denſelben, und namentlich in dem ſo häufig beigefügten Vorbehalt der Anwendung nach Maaßgabe der Landesverfaſſungen eine Rückſicht auf die Eigenthümlichkeiten der conſtitutionellen Bundesſtaaten ausſpricht, welche von Oeſtreich oder Preußen wohl anerkannt werden, aber nicht ausgehen konnte. Wenn indeſſen demungeachtet zugegeben wird, daß der Einfluß, welchen dieſe Mächte wirklich ausüben, weit über das numeriſche Verhältniß ihrer

Stimmen in dem Bundesrath hinausreicht, ſo darf doch gefragt werden: würde er durch die Auflöſung des Bundes gehoben, würden die kleinern Staaten Teutſchlands dadurch ſelbſtſtändiger werden und ſich gegen denſelben abſchließen? — muß nicht vielmehr in den geſezlichen Formen des Bundes eine Regulariſirung dieſes in der Natur der Verhältniſſe gegründeten Einfluſſes, eine Schuzwehr gegen deſſen Mißbrauch erkannt werden, welche allein mindermächtigen Staaten einen Haltpunct gegen das fortwährende Schwanken zwiſchen auswärtigen Einwirkungen und in der Scheu vor Illegalität und Bundesbruch eine Achtung gebietende Stellung ſichert? Dieſe können ſie im freien Verkehr mit mächtigen Staaten, die nur die eigene wandelbare Convenienz zu berückſichtigen haben, niemals finden, ſondern nur in der, zumal mit teutſcher Treue bewahrten Heiligkeit geſezlicher Bande, und gewiß darf man nicht fortfahren, dieſelben zu lockern, wenn ſie ſich dereinſt in Lagen bewähren ſollen, wo auch andere und gefährlichere Einflüſſe als diejenigen, welche für jezt ohnehin in den Zeitumſtänden begründet ſind, ſich geltend machen, und die Staaten Teutſchlands auf den Wogen einer ſturmbewegten Politik rathlos hin und hertreiben könnten.

Zu der Abneigung gegen das Bundesverhältniß hat hauptſächlich auch die Verbreitung der unrichtigen Vorſtellung beigetragen, daß dasſelbe in ſeiner bisherigen Entwicklung eine ſeinem urſprünglichen Character nicht mehr entſprechende Richtung genommen und in ein Anderes ausgeartet ſei, als bei ſeiner Gründung beabſichtigt worden. Geſchichtlich laſſen ſich zwar die Grundbeſtimmungen, durch welche die Verfaſſung des Bundes bei ſeiner Errichtung nur in allgemeinen Umriſſen feſtgeſezt iſt, von der ſpätern Ausbildung derſelben allerdings unterſcheiden, auch kann man ſich wohl zu andern Grundſäzen bekennen, als jenen, welche hierin ſowie in ſeiner ganzen bis jezt geäußerten Lebensthätigkeit befolgt worden ſind, demungeachtet aber muß bei unbefangener Würdigung der gegebenen Verhältniſſe anerkannt werden, daß er nur in dem Geiſt fortgeſchritten ſei, welcher nach ſeiner ganzen Anlage zu erwarten und in derſelben begründet war, wenngleich bei den Fürſten, welche ihn ohne unmittelbare

Theilnahme ihrer Völker geſchloſſen haben, ſich damals noch eben ſo wenig, als auch bei dieſen leztern ſelbſt bereits eine beſtimmte Vorausſicht ſo mancher ſich widerſtreitender Beſtrebungen und Intereſſen gebildet hatte. Wahr iſt es, daß eine bald nach ſeiner Conſtituirung durch den Radicalismus herbeigeführte allgemeine Bewegung nicht blos auf zeitliche Maaßregeln, wodurch die Regierungen auf ihrem Standpunct derſelben entgegentreten mußten, ſondern auch auf die Beſchlüſſe, womit ſeine Verfaſſung zu ergänzen war, einen nicht zu verkennenden Einfluß gehabt hat; allein ungeachtet einer ſolchen unvermeidlichen Einwirkung der Zeitlage läßt ſich nirgends eine Aenderung in dem Princip dieſer Verfaſſung nachweiſen, und es kann nicht in gutem Glauben bezweifelt werden, daß ſowohl die Schlußacte als auch die ſpätern Geſeze des Bundes ſchon bei ſeiner Gründung in gleichem Geiſt zu Stande gekommen wären, *wenn* damals ſchon die Zeit dazu vergönnt und dieſelbe *Veranlaſſung* dazu wie durch die ſeitdem gemachten Erfahrungen gegeben geweſen wäre. Am wenigſten kann behauptet werden, daß die ganze Inſtitution in einem andern Sinn als in dem, in welchem ſie es jezt noch iſt, urſprünglich zu einem Bund der teutſchen Völker beſtimmt geweſen, und in einen Bund ihrer Fürſten, — ja wie öfter hinzugefügt wird, gegen die Völker umgewandelt worden ſeie; wenn in dieſer Beziehung alles vermißt wird, ſo war es offenbar ſchon ein angebornes Unvermögen. In einem völkerrechtlichen Bund können monarchiſche Staaten nur durch ihre Regierungen vertreten werden, da aber keine derſelben ſich von der Anerkennung losſagt, daß ſie nur zum Wohl ihres Volks beſtehe, und da es Gegenſtand der innern Landesverfaſſung iſt, Bürgſchaften für die Vergegenwärtigung dieſer Beſtimmung zu gewähren, ſo bleibt es darum nicht minder wahr, daß auch der teutſche Bund zum Wohl der geſammten Nation gegründet ſei; — in ſeiner beſchränkten Wirkſamkeit kann er zu einem Bund gegen die Völker nicht mißbraucht, ſelbſt zu einem Bund gegen Demagogen wenig benüzt werden.

Auch die Oppoſition, welche ſich insbeſondere gegen die Berufung auf das monarchiſche Princip des Bundes erhoben hat, iſt auf einen

Abweg gerathen, indem ſie dieſelbe als eine durch die Schlußacte eingeführte Neuerung darzuſtellen verſucht hat. Grundgeſezlich mit ſeinem Namen ausgeſprochen wurde das Princip zwar erſt in dieſer Ergänzungsacte, aber die Sache, ſeine Vorausſezung, lag offenbar ſchon in dem Sinn des Artikels 13 der Bundesacte und allen demſelben vorausgegangenen Verhandlungen; ſelbſt der Umſtand, daß man es nicht für nöthig erachtet hat, bei der allgemeinen Beſtimmung, nach welcher in allen Bundesſtaaten eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen ſoll, durch einen Beiſaz Rückſicht auf die eigenthümlichen Verhältniſſe der vier freien Städte zu nehmen, beweist, daß auch bei ihrer ausnahmsweiſen Aufnahme in den Bund nie an die Möglichkeit eines Zweifels an dem monarchiſchen Character desſelben gedacht worden iſt. So wenig es einem der in den Bund getretenen Monarchen gleichgültig ſein konnte, ob etwa in Folge einer von ihnen gegen ihre Völker übernommenen Verpflichtung ſpäter eine republikaniſche Regierung ſich an ihre Stelle ſezen könne, ſo wenig durfte dies auch von den übrigen wegen des Einfluſſes auf das Geſammtverhältniß als eine ſie nicht berührende Veränderung betrachtet werden, und ſo war daher der Ausſpruch des Grundſazes: daß jede einzuführende Landesverfaſſung in ihrem Weſen monarchiſch bleiben müſſe, der erſte, der ſich bei der durch die Entwicklung der Verhältniſſe herbeigeführten Nothwendigkeit einer nähern Beſtimmung über den Sinn des Art. 13 der Bundesacte aufdrang. Ein ſolcher Saz in ſeiner unbeſtimmten Allgemeinheit läßt zwar als ein ſehr ſchwankender Begriff verſchiedenartige Anwendung zu, aber vor einem Mißbrauch desſelben zur Beeinträchtigung einer mit dem monarchiſchen Character nur immer vereinbaren Volksfreiheit ſichern alle ſonſtigen Beſtimmungen der Bundesverfaſſung, welche das Eingreifen der Geſammtautorität in innere Landesverhältniſſe ohnehin nur in extremen Fällen zulaſſen, und ſie nicht verleiten können, ſich in dieſelben zu verwickeln, um einer Regierung in Streitigkeiten mit ihren Ständen beizuſtehen, ſo lange ſie keine über ihr Gebiet hinausreichende Folgen beſorgen laſſen. Alles was dadurch gewonnen wurde, war daher nur die Berufung auf das Geſez und die

Unterſtüzung des Bundes, wenn Stände, ſtatt die höchſte Gewalt zu beſchränken, ſich derſelben zu bemächtigen ſuchten, und ſeine Einſchreitung, wenn eine Regierung von ihnen bereits bis zur Widerſtandsloſigkeit überwältigt wäre.

Als eine nicht nothwendig in dem Bundesverhältniß begründete Beſtimmung der Schlußacte kann hingegen die in dem Artikel 59 derſelben verfügte Beſchränkung der Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen betrachtet werden. Es läßt ſich zwar nicht in Abrede ſtellen, daß durch dieſelbe manche auch über die Gränzen des Einzelſtaates ſich erſtreckende Uebelſtände veranlaßt werden können, aber da das Bundesgeſez die freie Aeußerung in ſtändiſchen Berathungen und deren Oeffentlichkeit im Princip nicht hindern kann und wollte, ſo werden die Regierungen immer in eine falſche und mißliche Stellung geſezt, wenn man ihnen eine Repreſſion einzelner anſtößiger Aeußerungen oder auch ihre Correctur im Abdruck zumuthet. Dieſe Anordnung iſt daher auch im Ganzen wirkungslos geblieben und hat eher Scandal hervorgerufen als verhindert.

Den beſten Maaßſtab zur Beurtheilung des Geiſtes, welcher ſich in den Inſtitutionen des teutſchen Bundes entwickelt hat, giebt ein Ueberblick ſeiner bisherigen Lebensäußerungen und ihrer Reſultate. Als Thatſache muß anerkannt werden, daß er in einer Periode allgemeiner Aufregung ſich zur Aufgabe gemacht hat, dem Streben nach gänzlicher Umkehrung der geſellſchaftlichen Zuſtände in erhaltendem Sinne entgegenzutreten, aber in der Leidenſchaftlichkeit deſſelben iſt ihm nicht blos eine hemmende, ſondern eine reactionäre, hauptſächlich von ſeinen beiden Großmächten ausgegangene Tendenz und eine von ſeinen Fürſten geoffenbarte Reue über die ihren Völkern in der Zeit der allgemeinen Erhebung derſelben gemachten Zugeſtändniſſe vorgeworfen worden. Schon die ſo häufig aufgeregte Furcht vor Reactionsverſuchen ſpricht ein Eingeſtändniß des von der Action eroberten Bodens aus, und ein Argwohn, daß ihr derſelbe noch ſtreitig gemacht werde, kann leicht durch eine vertheidigende Stellung gegen ihr weiteres Fortſchreiten erregt werden. Es kann nunmehr, nachdem die Bewegung des Geiſtes der Zeit

ſich in vielſeitigere Richtungen vertheilt und in Beziehung auf politiſche Syſteme von mancher Uebertreibung zurückgekommen iſt, die Anerkennung erwartet werden, daß dieſelbe einen entſchieden revolutionären Character angenommen hatte, gegen einen ſolchen ſind aber alle Regierungen auf ihrem Standpunct zum Widerſtand berufen; daß auch der teutſche Bund in ſeiner Geſammtheit dieſen Beruf erkannte, lag alſo in einer allgemein gegebenen Nothwendigkeit, — wie er ihn aufgefaßt und erfüllt hat, erklärt ſich aus ſeiner eigenthümlichen Organiſation. Gemeinſchaftliche Gefahr mußte ſeine Glieder zur Vereinigung ihrer Widerſtandskräfte führen, um denſelben nicht vereinzelt zu unterliegen, während ſich im Angriff, welcher ſeinem erſten Ungeſtüm überlaſſen, augenſcheinlich zu einer vollſtändigen Auflöſung der beſtehenden, kaum erſt wieder begründeten Ordnung geführt hätte, Einheit und Zuſammenhang, — gleichviel in wieweit in Folge organiſirter geheimer Verbindungen oder einer übereinſtimmenden Geiſtesrichtung, offenbarte. Daß die teutſchen Regierungen hierzu ihren geſezlichen Staatenverband benüzten, lag in dem ausgeſprochenen Zweck ſeiner Stiftung, und ſeine Geſammtautorität hat hierin immer nur in ihrem Intereſſe gehandelt, wenn auch eine oder die andere derſelben es bisweilen vorzog, ihre Hülfe als aufgedrungen gelten zu laſſen. Offenbar war jedoch die ganze Wirkſamkeit des Bundes auch in der Zeit der höchſten Kriſis nur eine rein conſervative, dieſe beruht aber ihrer Natur gemäß auf dem Princip der Geſezlichkeit, ohne welches ſie keinen feſten Boden findet, und hieraus, nicht aus Halbheit und Unentſchloſſenheit, iſt die von dem Bunde ſowie von den einzelnen Regierungen beobachtete, von Vielen als Schwäche betrachtete Rückſicht zu erklären, welche häufig vor Formen zurücktreten mußte, wo ihre über alles geſezlich Beſtehende ſich hinausſezende Gegner in der Verfolgung ihrer Theorien für nichts zu ſorgen hatten, als für deren Einkleidung in das Gewand der Mode, welches ſich in Perioden allgemeiner Gährung und dadurch erzeugter Begriffsverwirrung jeder deſtructiven Tendenz von ſelbſt darbietet. Ebenſo augenſcheinlich war daher auch von Anbeginn die Stellung dieſer leztern

nicht vertheidigend, ſondern angreifend, ihr Ziel war nicht freier Raum zur Entwicklung auf den gegebenen Grundlagen, ſondern Aufhebung derſelben, und ihr Ankämpfen gegen den Bund ging dahin, dieſen Verein der teutſchen Regierungen, wenn er auch noch nicht zur alsbaldigen Wiederauflöſung reif war, doch möglichſt zu untergraben, um in den ſeiner Stüze beraubten Einzelſtaaten neuen Syſtemen den Weg zu bahnen.

Es wird dem teutſchen Bund insbeſondere vorgeworfen, daß er die freie Ausbildung und Wirkſamkeit der Landesverfaſſungen hindere; daß dieſelben nur durch ihn ins Leben gerufen oder wieder zu demſelben erweckt worden ſind, kann zwar nicht vergeſſen ſein, und wenn auch ſeine Gründer dazu nur durch die Erkenntniß eines unabweislichen Bedürfniſſes beſtimmt worden, ſo läßt ſich doch nicht berechnen, ob, wie und um welchen Preis dasſelbe ſich *ohne ſie* geltend gemacht haben würde, — allein es wird behauptet, daß er nur ihren Buchſtaben, einen Schein ihrer Formen, durch ſein Grundgeſez ſchüze, ihren wahren Geiſt aber, welcher damals nicht begriffen worden, nicht zur Entwicklung kommen laſſe. Hier muß auf einen weſentlichen Unterſchied aufmerkſam gemacht werden; daß die Verfaſſungen der teutſchen Einzelſtaaten noch mancher Vervollſtändigung und Verbeſſerung empfänglich ſind, wird Niemand läugnen, der Bund wird und kann denſelben nicht im Wege ſtehen, aber ein Anderes iſt es, wenn dieſe Verfaſſungen ſelbſt nur als eine Uebergangsſtufe zur Verwirklichung von Idealen betrachtet werden, welche ihrem urſprünglichen Geiſt ſo fremd ſind als ihrem Wortlaute, und deren Verfolgung keine Schranken anerkennt. Eine ſolche ſchon früher wahrgenommene Tendenz iſt auch in Teutſchland offener ans Licht getreten, nachdem durch die lezte Revolution in Frankreich die Republik mit einſtweiliger verſuchsweiſer Beibehaltung monarchiſcher Formen ſich zu einer mächtigen politiſchen Confeſſion erhoben hatte, deren Bedeutung unabhängig von einer Umfrage bei der Maſſe ihrer Anhänger über das Programm ihrer Beſtrebungen, nach den Conſequenzen derſelben bemeſſen werden mußte, — und dieſer ſtehen allerdings in erſter Linie die einzelnen Regierungen,

in zweiter aber auch, wo es Noth thut, der Verein ihrer Kräfte durch die Bundesverfaſſung entgegen.*) Gleichwohl ſcheute der angreifende Theil das Bekenntniß dieſer wahren Stellung, ſowohl um die Bedenklichen unter ſeinen Angehörigen zu ſchonen, als um mit allen Vortheilen des Angriffs das dem Bedrohten zur Seite ſtehende Intereſſe zu verbinden. Es wird aber nicht mit redlichen Waffen gekämpft, wenn man ſtatt deſſen von Verſuchen ſpricht, die Völker auf den Punct zurückzuführen, von welchem ſie ſeit einem Menſchenalter ausgegangen ſind, wo die Regierungen das Staatsgebäude, zu deſſen Wächter ſie berufen ſind, nur gegen Angriffe vertheidigten, welche ſelbſt unter dem Viele verführenden Vorwand unaufhaltbarer Verbeſſerungen, wenn man ſie gewähren ließ, zu ſeinem Einſturz führen müßten.

In der hierdurch herbeigeführten Kriſis trugen freilich die Anſichten über die Mittel zum Kampf auf beiden Seiten das Gepräge der augenblicklichen Auffaſſung der gegenſeitigen Stellung, dieſe wird aber in ihrer Natur dadurch nicht verändert, daß auch in dem conſervativen Lager über das, was gegen den Radicalismus gethan werden müſſe, bisweilen Stimmen vernommen wurden, welche nur als Nachklang aus einer vergangenen Zeit zu kommen ſchienen, denn ſie haben der Sache, welcher ſie ſich widmeten, nie eine Richtung nach ihrem Sinn zu geben vermocht, ſo befliſſen ſie auch, um dieſelbe in ein nachtheiliges Licht zu ſezen, von der Gegenparthei aufgegriffen wurden. Mag immer die dem Bunde vorbehaltene Einſchreitung öfter als ein Mittel betrachtet worden ſein, auch einer geſezlichen Ausbildung der conſtitutionellen Verhältniſſe in den einzelnen Staaten Schranken ſezen und ihren Regierungen einen nicht in dem Geiſt der eigenen Landesverfaſſung gegründeten Rückhalt zu geben, ſo kann doch die bloße Thatſache, daß ſolche Anſichten von Einigen als Hoffnung, von Vielen als Beſorgniß

*) Es iſt hier auf das zu verweiſen, was bereits oben über das monarchiſche Princip im teutſchen Bund, ſowie im erſten Band dieſer Betrachtungen Abſchn. VIII. über das Repräſentativ-Syſtem in ſeiner neuern Ausbildung bemerkt worden iſt.

geltend gemacht worden ſind, denſelben ſchon an ſich nicht, und am wenigſten im Widerſpruch mit der bisherigen Erfahrung irgend ein Gewicht geben.

Auf dieſem offenen Feld, wo Vorurtheil und feindliche Geſinnung jedem Buchſtaben eine den Sinn entſtellende Deutung geben und caſuiſtiſche Beſorgniſſe entgegenſezen kann, hat man ſich in ganz Teutſchland, beſonders aus Anlaß des bekannten Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832 bis zum Ueberdruß geſtritten. Die einzelnen Artikel desſelben ſind in öffentlichen Verhandlungen und Schriften mehr als hinlänglich für Alle, welchen es um gründliche Prüfung zu thun iſt, erörtert worden, und am Ende ſah ſich die Oppoſition auf die Behauptung der Möglichkeit eines Mißbrauchs zurückgedrängt; dieſe kann man aber überall finden, wo man ſie aufſuchen will, beſonders in einem Ausſpruch allgemeiner Grundſäze, welcher zuweilen nöthig erachtet wird, aber in der Anwendung derſelben immer Spielraum übrig läßt. Der hierüber geführte Streit bleibt indeſſen auch noch geſchichtlich merkwürdig; er wurde im Intereſſe der Aufregung erhoben, und zwar erſt nachdem in franzöſiſchen Blättern die Initiative dazu gegeben worden war, hat aber eher zur Beſchwichtigung derſelben beigetragen, indem er zur Ueberzeugung führte, daß die ſo heftig angefochtenen Artikel nur gegen Grundſäze gerichtet waren, welche eine zahlreiche Parthei nach auswärtigem Vorbild auch in die teutſchen Landesverfaſſungen gegen deren wahren Geiſt einzuführen trachtete, daß dieſer aber dadurch unverlezt bleiben ſollte und geblieben iſt. Alle Regierungen, welche in den Fall gekommen ſind, ſich darüber zu erklären, haben die beſtimmteſten Verſicherungen in dieſem Sinne gegeben, und ſo mußte für das geſammte Teutſchland eine Beruhigung angenommen werden, welche das Volk in ſeinen Einzelſtaaten erhalten hatte, — auch iſt ungeachtet ſo vielfach gegebener Gelegenheit von dieſen Artikeln nirgends eine Anwendung gemacht worden, welche ihre ſo befliſſene Mißdeutung gerechtfertigt hätte; — eher iſt man dadurch von Neuem auf die Erfahrung geleitet worden, daß es immer mißlich und ſelten fruchtbringend iſt, wenn die höchſte Gewalt eines Bundes,

wie eines einzelnen Staates ſich mit ganz allgemein ausgeſprochenen Grundſäzen, ohne beſtimmte daraus abgeleitete deſpoſitive Verfügung gleichſam auf den Katheder ſtellt.

Wendet man ſich von ſolchen mehr in das doctrinelle Gebiet gehörigen Erörterungen zur Beurtheilung des Geiſtes einzelner und beſtimmter in die Bewegung der Zeit eingreifender Anordnungen des Bundes, ſo iſt zwar die Handhabung der innern Sicherheit und Ruhe in Teutſchland eine Aufgabe, welche ihrem Weſen nach keine genau ausreichende Abmeſſung der Gränzen nothwendiger Fürſorge zuläßt, was aber dafür gethan wurde, mußte den Character des Moments tragen, welcher dazu aufforderte, und wird in dieſem ſchon jezt bei Unbefangenen, dereinſt aber beim Rückblik von einem ruhigern Standpunct auf die Vergangenheit allgemeiner ſeine Rechtfertigung finden. Es handelt ſich hier weniger von Aufforderungen zur Einſchreitung der Bundesgewalt bei Unruhen in einzelnen Staaten, auch nicht von der ohnehin derſelben obliegenden Vertheidigung gegen Angriffe, welche direct auf ſie ſelbſt gerichtet waren, ſondern es gehören hierher hauptſächlich jene Fälle, wo eine die geſezliche Ordnung in ganz Teutſchland und die Sicherheit aller Regierungen bedrohende Erſcheinung dieſe leztern auf ihren föderativen Vereinigungspunct hinweiſen mußte, um da in nothwendiger Uebereinſtimmung diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche die Selbſterhaltung, der Zweck ihres Bundes, erfordert. Kein Staatenbund kann ohne dieſes Attribut ſeiner Centralgewalt, oder vielmehr ohne den Vorbehalt, daß ſeine Glieder dieſelbe dazu benüzen ſollen, beſtehen. Sowohl die ihrem Zweck nach ganz proviſoriſche Maaßregeln des Bundes in dieſer Beziehung, als jene Beſchlüſſe deſſelben, wodurch theils mit, theils ohne Beilegung einer proviſoriſchen Eigenſchaft, allgemeine Normen in Betreff der auf Univerſitäten wahrgenommenen Uebelſtände, der politiſchen Vereine, aufregenden Volksverſammlungen und der gegenſeitigen Hülfsleiſtung in Handhabung geſezlicher Ordnung aufgeſtellt wurden, waren Anordnungen, welche zum Zweck hatten, einer außerordentlichen über ganz Teutſchland verbreiteten Bewegung wenigſtens in ihrem revolutionären

Character Einhalt zu thun. Ein Staatenbund, welcher bei Erſcheinungen, wie das Hambacher Feſt und das Frankfurter Attentat, kein Lebenszeichen gegeben, nicht ſchon vor ihrem Ausbruch eine Ahnung der Kriſis, welche dazu führte, gehabt hätte, würde als todtgeboren erkannt worden ſein. Es verräth eine große Befangenheit, oder eine eben ſo große Zuverſicht in die Verblendung der Menge, wenn man dem Bund vorwirft, dem Liberalismus ſelbſt da entgegengetreten zu ſein, wo keine äußere Veranlaſſung dazu gegeben war, als ob man von ihm hätte erwarten dürfen, daß er die bereits vor dem Carlsbader Congreß vor Augen liegenden Kennzeichen einer allgemeinen Gährung bis zu einem ſeine Exiſtenz gefährdenden Ausbruch hätte kommen laſſen ſollen, ohne demſelben vorzubeugen. Damals konnten ſeine Gegner wohl ihre Abſichten und Hoffnungen abläugnen, zum Theil auch noch ſich ſelbſt über deren Conſequenz täuſchen, nicht aber die dagegen ergriffenen Maaßregeln auch dann noch als unbegründet tadeln, nachdem ungeachtet derſelben ſpätere offenbar revolutionäre Verſuche die gehegten Beſorgniſſe gerechtfertigt hatten, denn dieſe Bewegungen blos als Wirkung flüchtiger Aufreizung durch vorausgegangene Maaßregeln darſtellen, hieße ſelbſt die ſonſt behauptete Tiefe ihrer Quelle herabſezen. Was von der Bundesgeſammtheit unter ſolchen Umſtänden verfügt wurde, iſt nicht mehr als was jede teutſche Regierung in iſolirter Stellung für ſich allein zu thun gehabt hätte, und worüber ſie ſich bei gemeinſchaftlicher Gefahr auch ohne Bundesverfaſſung mit ihren Nachbarn zu verſtändigen in dem Fall geweſen wäre.

Unter den beſondern Reſervaten der Bundesgewalt iſt es beſonders ihre Einwirkung auf Beſchränkung der Preßfreiheit, welche Stoff zu den heftigſten Anklagen gegeben hat. Sie laſſen ſich in den Vorwurf zuſammenfaſſen, daß der Bund ſich in dieſer Materie noch zu dem präventiven Syſtem bekennt, und daß die Aufgebung desſelben in einzelnen Bundesſtaaten zu erreichen geweſen wäre, wenn er es nicht verhindert hätte. Die Anhänger unbeſchränkter Preßfreiheit haben Unrecht, wenn ſie nicht dabei ſtehen bleiben, denn wird das Präventivſyſtem mit dem in ſeiner Natur auch

bei den liberalſten Cenſurinſtructionen unvermeidlichen Arbitrium vorausgeſezt, ſo läßt ſich weder gegen die allgemein gültigen Beſtimmungen des proviſoriſchen Bundespreßgeſezes, welches der Landesgeſezgebung hinreichenden Spielraum zur Berückſichtigung eigenthümlicher Verhältniſſe offen läßt, und welches überhaupt keine nicht durch das Princip zu rechtfertigende allzugroße Beſchränkungen enthält, noch gegen ſeine Feſthaltung in allen Bundesſtaaten, ohne welche es bei der innigen Verbindung derſelben für das Ganze wirkungslos würde, etwas Erhebliches einwenden. Damit iſt freilich der große Streit in dieſer hochwichtigen Angelegenheit, unſtreitig einer der ſchwierigſten für den Geſezgeber, nicht geſchlichtet, aber von dem Felde ſpecieller Klagen gegen den teutſchen Bund, auf welchem er ohnehin nur oberflächlich geführt werden könnte, zur gründlichen Erörterung auf den ihr eigenen Boden verwieſen. Hier iſt es genug, daran zu erinnern, daß die in derſelben gegenwärtig am lauteſten und entſchiedenſten geäußerten Meinungen, wenn auch die vorherrſchenden, doch nicht die ausſchließlichen in dem Reich der Intelligenz ſind. Möglichſt unbeſchränkte Freiheit der Gedankenmittheilung wird als oberſter Grundſaz auf dem Höhepunct unſerer Cultur nirgends mehr beſtritten, ob aber einem die Ordnung der bürgerlichen Geſellſchaft bedrohenden Mißbrauch derſelben blos auf repreſſivem, oder auch, zumal theilweiſe, auf präventivem Weg vorgebeugt werden müſſe, dies iſt die eine, — ob die unbedingte Anwendung der auf einen normalen Zuſtand gegründeten Geſeze und Maximen auch für Perioden einer außerordentlichen Aufregung zuläſſig ſeie, — iſt die andere der großen Fragen, über welche Zwieſpalt beſteht, und welche durch allzudeclamatoriſche Behandlung mehr verwirrt, als zur Reife gründlicher Entſcheidung gebracht worden ſind. Daß übrigens der teutſche Bund in ſeinen geſezlichen Beſtimmungen über die Preſſe von dem Geſichtspunct einer in den beſondern Zeitumſtänden begründeten Nothwendigkeit ausgegangen iſt, darauf weist ihre Verkündung als Proviſorium und deſſen unbeſtimmte Verlängerung hin, — aus dieſem Geſichtspunct

betrachtet, kann aber eine Abänderung derſelben nicht ſchnelle Folge eines Anfangs allmählig wieder eintretender Beruhigung ſein. Bauen die Anhänger des unbedingten Repreſſivſyſtems auf den vollſtändigen Sieg desſelben in dem Gebiet einer rationellen Staatswiſſenſchaft, ſo dürfen ſie ſich der Zuverſicht hingeben, daß auch unter den Machthabern die teutſchen gewiß nicht in ſeiner allgemeinen Anerkennung zurückbleiben werden. Nur das kann einſtweilen zugegeben werden, daß der teutſche Bund und einzelne Regierungen bei der Feſthaltung des Präventivſyſtems und in der Aengſtlichkeit gegen Preßunfug oft zu wenig Rückſicht darauf genommen haben, daß dieſer, wie die Erfahrung in Teutſchland und anderwärts gezeigt hat, in ſeiner Gefährlichkeit nur vorübergehende Perioden hat, und je weniger er durch Zwang gereizt und in ſeiner Wirkung verſtärkt wird, um ſo bälder ſich ſelbſt darum bringt.

Wenn dieſe Bemerkungen als eine Schuzrede für den teutſchen Bund erſcheinen, nachdem in der vorausgegangenen Beleuchtung ſeiner Verfaſſung auf manche Mangelhaftigkeiten derſelben hingewieſen worden iſt, ſo erklärt ſich dies aus der dabei zu Grunde liegenden Anſicht, daß mehr über das geklagt werden könne, was er nach ſeiner Grundanlage nicht zu leiſten vermag, als über das, was er bisher unter gegebenen Verhältniſſen gewirkt hat. Wenn die herrſchende Meinung ſich gegenwärtig nicht mehr ſo heftig gegen denſelben ausſpricht, ſo iſt dies zwar immer noch kein Kennzeichen eines hergeſtellten innern Friedens, es iſt aber doch nicht blos einer allgemeinen Theilung der angeregten Kräfte zwiſchen dem Principienkampfe und den materiellen Intereſſen zuzuſchreiben, ſondern führt auch auf eine dem Vaterlandsfreund erfreuliche Erſcheinung — auf die mit der Erſtarkung des Nationalgeiſtes ſich verbreitende Ueberzeugung, daß der einzige Verband der teutſchen Völker geachtet werden müſſe, weil er unter den beſtehenden Verhältniſſen durch keinen andern erſezt werden könnte, und vor Allem auf das in ihnen gewachſene Vertrauen in ihre eigene Lebenskraft, welche keiner Umwälzung, am wenigſten mit zweideutiger fremder

Beihülfe bedarf, um ſich die Bahn eines ſelbſtſtändigen und beſonnenen Fortſchreitens offen zu halten.

So lange die beſtehenden Gewalten ſich im Kampf mit politiſchen Syſtemen befinden, welche bei der Einführung ins practiſche Leben ihre Stüze im Ausland haben, müſſen Alle, welche daran thätigen Antheil nehmen, der ſonſtigen unendlichen Verſchiedenheit individueller Anſichten ungeachtet, ſich in entſcheidenden Momenten, je nachdem ſie die Bedeutung derſelben auffaſſen, ohne Mittelweg auf eine oder die andere Seite wenden. Dieſe Wahl iſt in Perioden allgemeiner Bewegungen allerdings ſchwieriger bei Völkern, welche in denſelben ihre Selbſtſtändigkeit wahren müſſen, als bei jenen, welche in dieſer Beziehung vollkommen geſichert, nur im innern Partheikampf den Vortheil eines Operationsplans abzuwägen haben. Bei den erſtern treten in allen wichtigen, nicht auf eigenen Boden beſchränkten Fragen zwei Alternativen hervor; für die eine entſcheiden ſich diejenigen, welche ihre Theorien auch auf Koſten ihrer Nationalität geltend zu machen entſchloſſen ſind, unbekümmert, ob ſie dadurch zugleich auch Zwecken einer fremden dienen; — für die andere Alternative dagegen alle diejenigen, welche vor Allem das Band dieſer Nationalität geſichert ſehen wollen, und überzeugt ſind, daß alle wahren Verbeſſerungen des Zuſtands eines Volkes ſich aus ſeinem ſelbſtſtändigen Leben entwickeln müſſen, eben darum aber ſich keiner Verbindung anſchließen wollen, welche dasſelbe in unnatürlicher Umarmung unter fremder Herrſchaft zu erſticken droht.

Um ſich auf dieſe nationale Seite zu wenden, bedurfte es nur der Erkenntniß, daß mitten in einem Sturm, welcher ſich auswärts erhoben hatte und das alte europäiſche Staatengebäude aus ſeinen Fugen zu reißen drohte, der rechte Zeitpunct nicht gefunden werden könne, ein als nothwendig, wenn auch als mangelhaft erkanntes Band vollends unklug zu löſen, — in dem eitlen Wahn, daß man die losgebundenen, von dieſem Sturm ergriffenen Theile zuſammenhalten und auf beſſere Weiſe wieder zu verknüpfen vermöge. In den allgemeinen Begriffen über die Einrichtungen

der bürgerlichen Geſellſchaft und deren Einführung ins Leben bleibt den zwar oft aufgehaltenen, aber nie zu hemmenden Fortſchritten des menſchlichen Geiſtes am Ende immer ihr ſicheres Recht, — die Exiſtenz der Nationen aber kann in unheilvollen Momenten unwiderbringlich verloren gehen.

IX.

Ueber die politiſche Zukunft der teutſchen Nation.

Im Leben der Völker wie im Leben einzelner Menſchen entſcheidet es weniger, auf welcher Stufe ſie ſich im Augenblick befinden, als in welcher *Richtung* ſie ſich vorwärts oder zurückſchreitend bewegen. Kräfte im Zuſtand der Entwicklung und des Aufſtrebens wiegen oft ſelbſt in dem gegebenen Moment ein an ſich größeres Maaß von ſolchen auf, welche im Stillſtand oder im Abnehmen begriffen ſind, und jedenfalls gehört ihnen die Zukunft an; — im Kampf mit Hinderniſſen, welche ſich ihnen entgegenſtellen, können ſie oft unterliegen, aber durch Beharrlichkeit in demſelben bringen ſie die Hülfe der Zeit auf ihre Seite.

An dieſe Wahrheit iſt insbeſondere die teutſche Nation verwieſen, da ſie bei wiedererwachtem Selbſtgefühl und dem in der Schule der Erfahrung erkannten Bedürfniß ihrer *Einigung* ſich in Verhältniſſe eingeengt findet, welche ſie zwar nicht niederdrücken, aber offenbar einen in der Gegenwart nicht zu vermittelnden Anſtoß erfordern, um dem Streben auf dieſem Weg den ihr von der Natur angewieſenen Standpunct zu ſichern und ihre Anlagen zu entfalten, freiern Raum zu geben.

Wer ſich in Teutſchland einen beſtimmten politiſchen Character bildet, aber damit nur auf den Geſichtspunct der gegenwärtigen äußern Zuſtände beſchränkt, ohne jene Macht der von denſelben ausgehenden Geiſtesrichtung zu berückſichtigen, findet keinen Ausweg zwiſchen den Extremen des Stillſtandes und der Revolution, ſondern wird zu erſterem durch das erhaltende, oder zu lezterem durch das fortſchreitende Princip gedrängt, je nachdem er die beſtehenden Staatseinrichtungen

in ihren weſentlichen Grundlagen als befriedigend anerkennt oder nicht, weil in dem Verhältniß des Bundes zu den Einzelſtaaten eine gegenſeitige Hemmung freier Entwicklung begründet iſt, welche nicht blos in Formen der Föderativverfaſſung, ſondern in entgegengeſtellten Intereſſen liegt, und nicht ohne tief eingreifende Veränderung beſeitigt werden könnte, um auf der einen oder der andern Seite die Ausbildungsfähigkeit zu entfeſſeln. Daher iſt es ſelbſt bei der immer geringer werdenden Zahl derer, welche die Nothwendigkeit eines Geſammtverbands der Nation verkennen und für ihre Staaten eine Ausſicht in der Vereinzelung zu finden vermeinen, nicht damit gethan, nur ihren Bund als hoffnungslos aufzugeben, denn dies hieße entweder auf ſeine Auflöſung rechnen, oder planlos nur den Blick von einer Inſtitution abwenden, welche nicht anſpricht, und durch welche man ſich in ſeinen Anſichten und Beſtrebungen nicht irre machen laſſen will, durch deren bloße Vernachläſſigung aber in keinem Fall etwas gebeſſert werden kann. Einer ſolchen Wahl zwiſchen gewaltſamen Umwälzungen und Stillſtand kann man aber nur entgehen, wenn man den Blick auf das weite Feld der Möglichkeiten richtet, welche die in der Nation und in ihren Regierungen thätigen Kräfte und die Macht der entweder durch ſie herbeigeführten oder ſie beherrſchenden Ereigniſſe für eine nähere oder fernere Zukunft einem in der Mitte liegenden Fortſchreiten offen laſſen. Allein in Perioden einer außerordentlichen Aufregung aller geſellſchaftlichen Zuſtände und eines dadurch auch in den Staatseinrichtungen veranlaßten häufigen Wechſels iſt es gerade dieſe Beweglichkeit, welche im Widerſpruch mit ihrer eigenen Natur diejenigen, welche in derſelben befangen ſind, abhält, eine Rechnung auf die Zukunft zu ſtellen, weil ſie eben ſo wenig dieſer etwas zu überlaſſen, als ein Vermächtniß der Vergangenheit zu berückſichtigen geneigt iſt, und die Herrſchſucht der Syſteme befördert, welche überall ihr Werk als vollendet abzuſchließen trachtet, ohne Sinn und Geduld für das, was nur als Keim langſamer Entfaltung in ferne liegender Zeit gepflegt werden kann. Darum iſt ein ſolcher Geiſt wenig geeignet, ſeinen eigenen Schöpfungen Elaſticität und

eine Bürgſchaft ihrer Dauer zu geben, oder da, wo er für dieſelben den Boden nicht einzuebnen vermag, einen ſeiner Thätigkeit würdigen bildſamen Stoff anzuerkennen.

Es iſt aber kein Kennzeichen, daß man einen Umſturz der Grundlagen beſtehender Staatseinrichtungen wünſche und ſich bei dahin zielenden Beſtrebungen betheilige, wenn man ſich neben der Unterſuchung, was zu ihrer weitern Ausbildung führen könne, zugleich auch mit Umſicht mögliche Fälle einer Veränderung derſelben durch äußere, nicht in ihnen ſelbſt liegende, oder durch ſie organiſirte Kräfte vergegenwärtigt. Jedes poſitive Geſez ſtellt ſich als das Ergebniß einer Auswahl des Beſten unter den gegebenen Vorausſezungen dar, und wird, um ſein Anſehen zu behaupten, in der officiellen Sprache als ein vollkommenes und ewiges behandelt; demungeachtet wirken die im Schooß der Zeit geborgenen, ſchaffenden und zerſtörenden Kräfte fortwährend auf die Inſtitutionen, welche unter den die Gegenwart beherrſchenden Verhältniſſen von dieſer Einwirkung nicht berührt zu werden ſcheinen, und wenn man über die dadurch möglichen Veränderungen nachdenkt, ſo folgt hieraus noch nicht, in wieweit ihre Herbeiführung ſelbſt auf dem Wege ruhiger Entwickelung, noch weniger auf gewaltſamem zu wünſchen ſei. Eine Beleuchtung dieſer Grundlagen iſt von einer Aufrührung derſelben wohl zu unterſcheiden, und dient nur dazu, ſich auf mögliche Erſchütterungen derſelben gefaßt zu machen, welche, gleichviel ob als Hoffnung oder als Beſorgniß, ins Auge gefaßt werden müſſen. Je mehr das Princip des Fortſchreitens aus den Staatsformen in den durch ſie gebundenen Stoff zurückgedrängt iſt, um ſe weniger laſſen ſich die Wirkungen desſelben voraus berechnen, und um ſo näher ſcheinen ſich die Extreme des Stillſtehens im Feſthalten dieſer Formen und ihrer Sprengung zu ſtehen; aber gleichwohl liegen zwiſchen denſelben die mannigfaltigſten Wechſelfälle, auf deren keinen mit Zuverſicht gerechnet werden kann, weil bei Bewegungen, wofür die beſtehenden Einrichtungen keine Regel geben, auch nicht vorauszuſehen iſt, welche Wendung ſie nehmen können und von welcher Seite ein ſchaffender Geiſt ſich ihrer bemächtigen werde.

Die Teutſchen ſind das lezte unter den groſſen Völkern Europas, bei welchem auf der Höhe der modernen Cultur der Sinn für nationale Selbſtſtändigkeit und Geltung wieder rege geworden iſt, aber durch ſie iſt das Intereſſe derſelben zu einem leitenden Princip unſerer Zeit geworden und bezeichnet einen Wendepunct in ihrem Character; — früher war es als ein Vorzugsrecht einzelner, in ihrer Staatseinrichtung begünſtigter Völker, aber nicht als weſentlich für die Wohlfahrt Aller und für den vollen Mitgenuß der Früchte allgemeiner menſchlicher Bildung betrachtet; — ſeitdem die Teutſchen dazu bekehrt worden ſind, hat es in allgemeinem Wetteifer auch kleinere Nationen ergriffen, welche durch die Natur zur Selbſtſtändigkeit, aber nicht zur Gleichſtellung mit gröſſeren berufen ſind. Die Geſchichte erklärt, wie die Teutſchen bei allen ihren ſonſtigen ausgezeichneten Eigenſchaften in dieſer Beziehung ſo lange zurückbleiben konnten, aber auch wie ſie durch ihre Schickſale nothwendig zur Erkenntniß geführt werden mußten, daß keine Nationalität ohne den Schuz eines auf ſie gegründeten Staatsverbands beſtehen und gedeihen können, daher iſt mit derſelben bei ihnen auch das Streben nach politiſcher Einigung erwacht; — die Einſicht, daß nur dieſe es ſei, was ihnen bisher abging, daß ſie aber für ſie unerläßliche Bedingung jedes weitern Fortſchreitens werde, und daß ihr bisheriger Particularismus, was ſie ihm auch an eigenthümlichen Vorzügen verdanken und ſich mit demſelben erhalten mögen, ſie auf dieſer Bahn der Entwicklung groſſartiger Maſſen, in welche auch ſie durch ihre Anlagen berufen ſind, und in welcher ihre Stellung kein Zurückbleiben geſtattet, nicht mehr weiter zu führen vermöge.

Die Nachhaltigkeit dieſes bei den Teutſchen erwachten Nationalgeiſtes wird durch ihren nicht leicht aufwallenden und veränderlichen, aber in jeder aus innerem Gefühl und Ueberzeugung genommenen Richtung beharrlichen Character verbürgt, und ſie haben in dieſer Hinſicht bereits Proben beſtanden. Er iſt bei ihnen nicht wie bei andern Völkern durch die Staatseinrichtungen angeregt und genährt worden, vielmehr haben dieſe früher das Möglichſte beigetragen, ihn zu unterdrücken, und ſezen auch jezt noch ſeiner freien Entfaltung

vielfache Hinderniſſe entgegen; er iſt nicht durch die Regierungen wieder ins Leben gerufen worden, welche ihn im Intereſſe ihrer gemeinſamen Behauptung erſt dann in Anſpruch nehmen konnten, nachdem er unter dem Druck der Folgen einer auf Vereinzelung gerichteten Politik ſich aus dem langen Schlummer ſeiner nicht erſtorbenen Kraft erhoben hatte. Nach errungener Befreiung von der Fremdherrſchaft, dem erſten Ziel ſeines Aufſchwungs, iſt er durch keine Vergegenwärtigung einer Gefahr ihrer Rückkehr, durch keine ſonſtigen Reizmittel weder in innern noch in äußern Verhältniſſen genährt worden, auch läßt ſich nicht verkennen, daß die gegenwärtig in Teutſchland beſtehende, auf überlieferten Grundlagen beruhende Verfaſſung den Anforderungen des herrſchenden Geiſtes der Zeit in manchen Beziehungen Schranken entgegengeſtellt, und da dieſe größtentheils in der Verbindung der Einzelſtaaten zu einem Ganzen gegründet ſind, ſo kann die Nation immer noch leichter als irgend eine andere in Verſuchung gerathen, die Beſeitigung derſelben von auswärtiger Einwirkung zu erwarten und ſich einer ſolchen mit Hintanſezung ihres Geſammtvereins hinzugeben. Darum durfte man auch nicht im Glauben an die teutſche Nationalgeſinnung irre werden, als ſich auf ihr erſtes, begeiſterungsvolles Auflodern im Befreiungskrieg bald wieder eine Reaction des Liberalismus, zwar nicht gegen die Idee der Einigung an ſich, aber gegen jedes Opfer, welches demſelben zu ihrer Erhaltung und Beförderung unter den gegebenen eigenthümlichen Verhältniſſen zugemuthet werden mußte, kundgab, und wenigſtens dazu führte, ſie in Colliſionsfällen als minder wichtig oder gleichgültig zu betrachten. Die große Mehrheit der Teutſchen hat ſich jedoch dadurch auch nicht vorübergehend zu einem Rückfall in ihren alten Fehler verleiten laſſen; ſie erkennt und fühlt ſich immer mehr als eine große Nation, nicht nur gegenüber von andern, ſondern auch im Verhältniß zu ihren eigenen Regierungen; — lezteres aber nicht in einem die geſezliche Ordnung bedrohenden Sinn, ſondern in der Zuverſicht, daß der Geiſt, welcher ſich in einem Volk entwickelt, auch in den Organismus ſeines äußern Lebens unter allen gegebenen Formen allmählig eindringen und

denſelben beſtimmen muß; — ſie iſt daher nicht mehr geneigt, von dem Ausland, mit Verzicht auf ihre Unabhängigkeit zu erwarten, was ſie, wenn es bewährt erfunden wird, durch Beharrlichkeit der eigenen Kraft zu erreichen hoffen darf. So hat ein doppeltes Band die lange in Spaltung zerfallenen Völkerſchaften Teutſchlands wieder vereinigt, — ein ſichtbares, poſitiv geſezliches, ein Bund ihrer Fürſten, welcher ſie als Ganzes zuſammenhält und ſchüzt, ohne ſie zur unmittelbaren Theilnahme zu berufen, und ein unſichtbares geiſtiges, welches ihnen unabhängig von dem Wechſel in den äußern Staatenverhältniſſen ihre Fortdauer ſichert und die Ausſicht auf eine große Zukunft offen hält.

So ſehr auch die Anſichten über die eigenthümlichen Bedürfniſſe der teutſchen Nation und über die Erforderniſſe zu einer *innigen* Vereinigung ihrer Kräfte ſich theilen, ſo treffen ſie doch *beinahe* allgemein darin zuſammen, daß das gegenwärtige Bundes*verhältniß* ihr in dieſer Beziehung noch keineswegs vollkommen genüge. Daher iſt die Zahl derer ſehr gering, welche ihre Wünſche und Erwartungen auf ein Stehenbleiben in demſelben gründen, und das entſchieden vorherrſchende Anerkenntniß ſeiner Mängel muß den Blick auf die Ausſichten leiten, welche ſich auf dem zweifachen Weg ſeiner weitern Ausbildung oder einer gänzlichen Umgeſtaltung ſeiner Grundlagen darbieten. Was auf dem einen oder dem andern Weg zu erwarten ſei, hängt theils von dem beſtehenden politiſchen Zuſtand ſelbſt ab, von ſeiner innern Haltbarkeit und Vervollkommnungsfähigkeit, — theils davon, wie drei Factoren der Zukunft, die Regierungen, die Nation ſelbſt und äußere Verhältniſſe auf denſelben wirken. Daß die Inſtitution des teutſchen Bundes zu einer fortſchreitenden Entwicklung einer äußern, nicht aus ihr ſelbſt hervorgehenden Anregung bedürfte, — dies liegt überhaupt und abgeſehen von den eigenthümlichen Beſtimmungen derſelben in der Natur eines Staatenbundes, zumal eines monarchiſchen, in welchem die regſamen und ſchaffenden Kräfte auf die Einzelſtaaten verwieſen werden, und welcher von den Schwankungen in der Stellung dieſer leztern unter ſich und gegen das Ausland abhängig bleibt, daher

jedes Geſammtintereſſe, zu deſſen Verfolgung ein einfacher Staatskörper nur eines in ihm überwiegenden Willens bedarf, hier ſeine Berückſichtigung von der ſchwierigern und entgegenſtehenden Sonderintereſſen mannigfaltige Stüzpuncte gewährenden Verhandlung in dem Verkehr von Staat zu Staat erwarten muß.

Eine Umwälzung, welche die Grundlagen des gegenwärtigen politiſchen Zuſtands in Teutſchland aufhöbe, könnte nach Umſtänden durch auswärtige oder durch innere Kräfte herbeigeführt werden, aber der Glaube an ihre Empfänglichkeit für fortſchreitende Ausbildung beruht nur auf den leztern, — hauptſächlich auf der in dem Volke ſich verbreitenden Erkenntniß ſeiner Bedürfniſſe und ſeiner Würde, wodurch die Regierungen im Sinne der Einigung angeregt, in der Beſeitigung föderativer Hemmniſſe mächtig unterſtüzt, an einer antinationalen Politik aber verhindert werden. Dazu hat in der neueſten Zeit auch der induſtrielle Aufſchwung und die ſich in demſelben ſo wirkſam erweiſende Gemeinſchaft vorzugsweiſe beigetragen, nicht als ob dadurch erſt der Nationalgeiſt erweckt worden wäre, aber weil ſich auf dieſem Weg die Verbindungen vervielfältigt, enger verſchlungen, und unabhängiger von der oft wandelbaren Empfänglichkeit für höhere und geiſtige Geſammtintereſſen, auf ihren materiellen Unterlagen unauflösbarer dargeſtellt haben, und was beſonders in Anſchlag zu bringen iſt, weil dadurch zuerſt wieder, ſeit der Erhebung gegen die Fremdherrſchaft und ſelbſt mehr als bei dieſer, die Regierungen mit den Völkern in übereinſtimmenden Beſtrebungen zuſammengeführt worden ſind. Daß die Einigung und die darauf beruhende Größe der teutſchen Nation früher nicht von ihren Fürſten befördert wurde, lag in der ganzen Stellung derſelben, jezt können ſie hierin nur dem Impuls der Maſſe folgen und ihn zum Guten leiten; von dieſer geht überhaupt in Perioden allgemeiner Bewegung und Regſamkeit das Neue aus, — in ihr muß ſich der Geiſt der Zeit zuerſt ausſprechen und eine entſchiedene Richtung annehmen, bevor er von den Regierungen erkannt werden und in ihren Organismus eindringen kann.

Die Entſcheidung der Frage, ob und wie der teutſche Bund in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt großen und allgemeinen Erſchütterungen widerſtehen werde, wenn der nun ſeit bald dreißig Jahren erhaltene europäiſche Friede einmal geſtört würde, hängt vielleicht ſchon von den Kräften ab, welche alsdann einen Kriegsausbruch herbeiführen, — jedenfalls von denjenigen, welche im Kampf die Oberhand behalten. In der neueſten Zeit hat er ſich bei einer augenblicklichen Bedrohung dieſes allgemeinen Friedensſtandes, deren ſelbſtſüchtige Triebfedern jedoch zu wenig verführeriſch waren, um irgendwo ein Schwanken in der Hinneigung zuzulaſſen, — durch entſchiedene Aeußerung der Nationalgeſinnung unterſtüzt, einig und wehrhaft erwieſen; bis dahin war ſeine Selbſterhaltungskraft nur im Innern gegen Beſorgniſſe einer Revolutionirung der Volksmaſſen aufgeboten worden, und dieſe Aeußerungen ſeiner Lebensthätigkeit ſind häufig als unbegründet getadelt worden, nicht nur von denjenigen, welche jeden Widerſtand gegen ihre darauf gerichtete Beſtrebungen beſeitigt wünſchten, ſondern auch von Freunden der geſezlichen Ordnung iſt die Frage: ob Teutſchland eine Revolution in dieſem Sinne zu beſorgen habe? auf verſchiedene Weiſe verneinend beantwortet worden. Dieſe Frage wird jedoch nur einſeitig aufgefaßt, wenn ſich dabei auf den Geſichtspunct des einheimiſchen Bodens ohne Rückſicht auf den Zuſammenhang großer Bewegungen der gebildeten Völker Europens beſchränkt wird.

Eine ſelbſtſtändige und nationale Erhebung der teutſchen Volksmaſſe gegen die beſtehenden Regierungen iſt auf der einen Seite nie ernſtlich gefürchtet worden, und auf der andern Seite konnten diejenigen, welche ſie als wünſchenswerth betrachteten, ſich nur bei gänzlicher Verkennung der Verhältniſſe den Träumen ihrer Möglichkeit hingeben. An und für ſich ſchon findet ſich in Teutſchland weniger zündbarer Stoff als in andern, auf gleicher Culturhöhe ſtehenden Ländern, weil in keinem weniger materieller Druck auf der Maſſe laſtet und weniger Zerſezung der ſocialen Verhältniſſe ſich offenbart, daher die Zahl derer, welche Bedürfniß oder Demoraliſirung zum Aufruhr geneigt macht, geringer iſt, Ideen

über Staatsformen aber ohne die Mitwirkung ſolcher Triebfedern nie ſoweit führen, ſelbſt wo ſich, wie bei den Teutſchen, unitariſche Beſtrebungen damit verbinden können. Wenn aber auch die Beſonnenheit und Rechtlichkeit des teutſchen Characters ſich je bei den Regierungen und bei ihren Völkern in dem Grad verläugnen könnten, daß fortwährende Mißgriffe der erſtern, ſowie Irrleitung der leztern zur gänzlichen Auflöſung der geſezlichen Bande und zum Ausbruch roher Gewalt führten, ſo würde doch eine Vereinigung zu allgemeinem Aufſtand nicht blos überall gleiche Geneigtheit zu demſelben, ſondern auch einen politiſchen Zuſammenhang erfordern, welchen die vereinzelten Völker in der teutſchen Bundesverfaſſung entbehren, und durch welchen doch allein die Motive zum Umſturz der beſtehenden Regierungen überall gleichzeitig in dazu hinreichender Stärke wirkſam werden könnten, denn nur dadurch ließen ſich die Fäden anknüpfen, um die auf einem Punct ausbrechende Flamme der Empörung ſchnell genug über das Ganze auszubreiten und die Repreſſionsmittel einer feſt begründeten Staaatsgewalt mit einem Schlag in allen dazu gehörigen Ländern oder in dem größern Theil derſelben zu überwältigen. Nie werden aber ſolche Motive ſowohl der Unzufriedenheit mit den einzelnen Landesregierungen, als eines dadurch geſteigerten Verlangens einer vollſtändigen nationalen Verſchmelzung überall in gleicher, alle Hinderniſſe beſiegender Stärke hervortreten; zwar kann die Macht des Beiſpiels und eine dadurch eröffnete anregende Ausſicht auch da, wo ſonſt Zufriedenheit oder weniger Unzufriedenheit herrſcht, anſteckend und weitergreifend zur Theilnahme an Forderungen führen, welche in Nachbarſtaaten auf revolutionärem Wege geltend gemacht wurden, aber eine ſolche Mittheilung würde den Regierungen immer Zeit laſſen, um zu verhindern, daß ein irgendwo ausgebrochener Aufſtand eben ſo leicht die vielen in Teutſchland beſtehende Gebietsgränzen überſchreite, und um ihn mit bundesmäßig vereinten Kräften zu unterdrücken, oder in ſofern er auch unter begünſtigenden Umſtänden zu Veränderungen führen ſollte, dieſe doch als vollendete Thatſache in dem Einzelſtaat, in welchem es dazu gekommen, abgeſchloſſen zu erhalten;

dies hat ſich nach der franzöſiſchen Julirevolution bei den Vorgängen in einigen norddeutſchen Staaten bewährt. Auf einem politiſch ſo durchſchnittenen Boden können Bewegungen, welche in einem Bundesgebiet einen revolutionären Character annehmen, auf andern wohl durch Veranlaſſung von Reformen, aber nicht eines ſie zuſammenſchmelzenden Durchbruchs aller Schranken der Territorialität Einfluß üben. Unter allen Umſtänden würde in Teutſchland die mangelnde Staatseinheit bei dem Volke mehr als bei den Bundesfürſten, welche gemeinſchaftliche Gefahr zu augenblicklichem Zuſammenwirken nöthigen müßte, auch Mangel an Uebereinſtimmung zur Folge haben; — in allgemeinen Ideen wird dieſelbe zwar durch den herrſchenden Geiſt der Zeit leicht vermittelt, aber in dem Eigenthümlichen ihrer Anwendung auf die Verhältniſſe abgeſonderter Staaten und in den Mitteln zur Ausführung würde es immer an dem zu einem gemeinſchaftlichen Unternehmen erforderlichen Ineinandergreifen fehlen. Je kleiner die Staaten ſind, um ſo mehr werden auf ihrem beſchränkten Standpunct Rückſichten aller Art und Unbeholfenheit jener durchgreifenden Kühnheit in Plan und Ausführung entgegenſtehen, welche eine ſolche Umwälzung in großartigem Maaßſtab zu bewirken im Stande wäre; überhaupt muß eine Nation, um ſich ſelbſt zu revolutioniren, nicht nur dazu gleichgeſtimmt, ſondern auch zuſammengewöhnt ſein. Nur in der Vorausſezung, daß eine hierauf gerichtete Bewegung von einer der beiden großen, zum teutſchen Bund gehörigen Reiche ausginge, würde ſie in dieſem den zur Einheit und Nachhaltigkeit erforderlichen Mittelpunct finden, um ſich als Erzeugniß auf einheimiſchem Boden über Teutſchland ausbreiten und eine dauernde Umgeſtaltung ſeines politiſchen Zuſtands herbeiführen zu können, weil ſie in einem Staat von ſolchem Umfang ſich hinreichend organiſiren könnte, um ohne vorbereiteten gleichzeitigen Ausbruch durch phyſiſche Uebermacht und Anklang im Volke in ihrem Fortſchreiten auch die vereinzelten kleinern Staaten in ihren Kreis zu ziehen. Allein man möge annehmen, daß die Regierung in einem dieſer großen Reiche durch Volksaufſtand überwältigt würde, oder daß ſie ſich ſelbſt an die

Spiẑe einer derartigen Bewegung ſtellte, ſo liegen beide Fälle ſo augenſcheinlich außer allen beſtehenden Verhältniſſen, daß auf keiner Seite weder Beſorgniſſe noch Hoffnungen daran geknüpft werden können. Eine Regierung, welche ſich auf alte durch die Zeit befeſtigte Ordnung gründet, kann es nie wagen, nach vorgefaßtem Plan und aus freier Entſchließung die Bahn einer Revolution, aus welcher ſie nicht ſelbſt hervorgegangen iſt, zu betreten, ſondern nur in dieſelbe einlenken, wenn ſie durch die Gewalt der Umſtände darauf verwieſen wird und ſich erhalten hat. Dies wäre der einzige kaum denkbare Weg, auf welchem eine von Preußen ausgehende Umwälzung ſich über Teutſchland verbreiten könnte, denn die Grundlagen dieſer Macht laſſen nicht annehmen, daß ihre Regierung ſich dem Volksgeiſt in dem Grad entfremden könnte, um in die Gefahr zu gerathen, durch Aufſtand in ihren zwar wohl verbundenen und organiſirten, aber keinen abgerundeten Körper bildenden Provinzen über Bord geworfen zu werden; — aus dem Innern der öſtreichiſchen Monarchie hingegen könnte keine Revolution hervorgehen, in welcher ſie nicht ſelbſt zuerſt ihre Auflöſung fände, ohne daß ihre teutſchen Beſtandtheile einen Kern bildeten, an welchen das übrige Teutſchland ſich anſchließen könnte.

Dieſe Gründe haben auch diejenigen, welche Staatsrevolutionen in Teutſchland herbeiwünſchten, immer beſtimmt, ihre Blicke auf einen auswärtigen Ausgangs= und Stüẑpunkt zu richten; — von Frankreich aus ſollten ſie ſich über die Nachbarländer verbreiten. Dabei wurde im Glauben, daß eine allgemeine Umwälzung den weltbürgerlichen Character ihrer Ankündigung behaupten würde, darauf gerechnet, daß nach ihrem Zuſtandekommen auch den Teutſchen die Freiheit bleiben werde, ſich zu Hauſe modern, aber bequem und ſelbſtſtändig einzurichten. Wer die Zuſtände in den erſten Jahren nach der franzöſiſchen Julirevolution mit Unbefangenheit in Betrachtung zieht, wird die damals geäußerten Beſorgniſſe, daß ſie ſich anſteckend über Teutſchland verbreiten könnte, nicht als grundlos tadeln, — jeẑt würde auch in ähnlichen Lagen das erſtarkte Nationalgefühl größere Beruhigung dagegen gewähren. Dieſes

war zwar ſchon im Befreiungskrieg rege geworden, und hatte dem ungeachtet bald wieder nach der Enttäuſchung von manchen damit verknüpften überſpannten Erwartungen, wenn auch nicht allgemein, doch bei einem großen Theil ſeiner eifrigſten Wortführer einer offenbaren Gleichgültigkeit Plaz gemacht, allein in jener Zeit war es eine durch die Erhebung gegen den lange erlittenen Druck roher Gewalt hervorgerufene und im Kampf gegen dieſelbe unterhaltene Aufwallung, welche nicht gleich feſte Wurzeln faſſen konnte, — nunmehr iſt es als eine entſchieden genommene Richtung verläſſiger, und mehr gegen Verführung durch Principien gewaffnet, welche die lange behauptete ausſchließliche Herrſchaft wieder mit den immer mehr hervortretenden poſitiven Völkerintereſſen theilen; — daß jene nicht auf Koſten dieſer leztern wahrhaft gefördert und heilbringend werden können, wird nun auch von den in einer freiern Entwicklung ihrer Kräfte practiſcher gewordenen Teutſchen allgemeiner erkannt.

Eine Zukunft der teutſchen Nation als ſolcher und eine vollkommnere Einigung derſelben kann aber überhaupt nicht auf einen Umſturz der beſtehenden Regierungen durch Volksaufſtand gebaut werden, auf welche Weiſe er als denkbar angenommen werden möge; auch wenn derſelbe durch eine ſelbſtſtändige, aus ihrem Innern hervorgegangene Bewegung bewirkt werden könnte, würden die Folgen für ſie bald einer von außen her mitgetheilten gleichkommen, weil ihr gegenwärtiger lockerer Verband ſich darin vollends auflöſen müßte, und die großen Staatskörper, von welchen ſie umgeben iſt, ihr nicht Zeit laſſen würden, ſich nach langſamer Verſtändigung wieder unabhängig als Ganzes zu conſtituiren; — einzelne Beſtandtheile könnten ſich iſoliren, um nicht von dem Strom mit fortgeriſſen zu werden, andere würden der Einverleibung in fremde Staaten oder einer gänzlichen Abhängigkeit von denſelben verfallen, mit dem Verband der Geſammtheit ginge aber ihr eigenthümliches Leben immer mehr verloren, und es bliebe ihr kaum noch die ungewiſſe Ausſicht, ein Aſyl für daſſelbe zu bewahren, um dereinſt, vielleicht noch zeitig genug vor dem Erlöſchen ihrer

Nationalität aus den Trümmern zerfallender Weltreiche und aus einem Zuſtand langer Dienſtbarkeit nicht nach eigener Beſtimmung, ſondern in zufälligen und jedenfalls ſecundären Staatsverbindungen wieder in die Reihe ſelbſtſtändiger Völker hervorzutreten.

Hiervon verſchieden würden allerdings die Folgen einer ſich über Teutſchland ausbreitenden revolutionären Bewegung ſein, wenn ſie in einem hierüber entſtehenden Kampf zulezt unterdrückt würde. Auch ein ſolcher Ausgang wäre zwar nicht wohl ohne eine Einmiſchung auswärtiger Mächte denkbar, wodurch die Nation in ihrer Unabhängigkeit von denſelben immer gefährdet würde, indeſſen müßte er doch auf der andern Seite auf die Nothwendigkeit der Hinwegräumung mancher Schranken führen, welche die gegenwärtige Föderativverfaſſung der Einheit und Kraftentfaltung ihrer Regierung in den Weg ſtellt, allein die innere Freiheit könnte auf dieſem Weg nur verkürzt werden. Um eine Revolution herbeiführen zu wollen, muß man Glauben an ihren Erfolg haben, und dieſem alle andere Rückſichten unterordnen, um ſich, ohne ſolche Wünſche zu hegen, ihre gewiſſe Uebel nur als Uebergang und als Mittel zur Einheit in der immer ungewiſſen Erwartung ihrer Bemeiſterung gefallen zu laſſen, müßte man ſich darauf verlaſſen, daß eine dadurch hervorgerufene Reaction doch nicht gegen die Macht der Zeit, ihres Geiſtes und ihrer Bedürfniſſe ausdauern könne. Auf keines von beiden wird eine Mehrheit der Gutgeſinnten ihre Rechnung ſtellen.

Die Möglichkeit einer Umwälzung des gegenwärtigen politiſchen Zuſtands in Teutſchland iſt jedoch keineswegs auf die Vorausſezung beſchränkt, daß dieſelbe durch entbundene Kräfte der Volksmaſſen bewirkt werde; — eher noch könnten Ereigniſſe, wodurch die äußern Verhältniſſe der Staaten weſentliche Veränderungen erlitten, dazu führen, und ein Staatenbund bleibt ihrem Einfluß immer in höherem Grad ausgeſezt, weil in ſeiner Verfaſſung, wenn auch nicht in den ſie belebenden Geſinnungen, an ſich ſchon eine größere Schwäche begründet iſt, welche ſich in allen internationalen Berührungen offenbart, und weil ſeine Zuſammenſezung aus für ſich beſtehenden Staaten ihn ſelbſt im Innern den Schwankungen völkerrechtlicher

Verhältniſſe unterwirft, eben dadurch aber auch den Einwirkungen des Auslandes einen weitern Spielraum öffnet. Dieſe leztern können von zweifacher Art ſein; es wäre denkbar, daß eine auswärtige Macht wieder ein entſchiedenes Uebergewicht erlangte, wodurch ſie in den Stand geſezt würde, Teutſchlands Geſtaltung und Verfaſſung zu beſtimmen, — es könnte aber auch, — und dieſer Fall liegt näher, nur ein Anſtoß zu einer innern und ſelbſtſtändigen Veränderung derſelben von fremden Staaten ausgehen, indem dadurch das Gleichgewicht der ſich in ſeinem gegenwärtigen Zuſtand neutraliſirenden Kräfte aufgehoben würde.

Wird ein Fall der erſten Art angenommen, ſo kann es, von dem Geſichtspunct nationaler Selbſtſtändigkeit betrachtet, keinen Unterſchied machen, ob eine durch fremde Uebermacht bewirkte Umgeſtaltung aus einer revolutionären Quelle oder aus Reibungen im Staatenverhältniß, — aus einem Principienkampf oder aus einem international-politiſchen hevorgehe, weil die herrſchende Nationalität, von welcher die Beſtimmung derſelben abhinge, eine andere, welche ihr in freiwilliger Paſſivität oder in unvermeidlicher Wehrloſigkeit hingegeben wäre, nie achten und berückſichtigen würde. Für das was in einer ſolchen Lage zu erwarten wäre, bleibt die franzöſiſche unter der Republik vorbereitete, und unter dem Kaiſerreich auf den Gipfel ihrer Größe gebrachte Herrſchaft ein belehrendes Vorbild, denn ſo ſehr auch die Erſcheinungen in der Geſchichte als das Ergebniß eines ſich ſelten in gleichem Verhältniß wiederholenden Zuſammentreffens der ſie beſtimmenden Kräfte wechſeln, ſo geben ſie doch immer einen Maaßſtab zur Vergleichung von Urſache und Wirkung in ihren einzelnen Momenten. Obgleich dieſe Herrſchaft ihren Urſprung aus einem Principienkampf ableitete, ſo erhielt dieſer dennoch, nachdem er auf ſeinem einheimiſchen Boden durch das Conſulat und das Kaiſerthum zu einer wenigſtens einſtweiligen Ausgleichung gebracht worden war, für die fremden, nur mit paſſiver Empfänglichkeit in den Kreis desſelben gezogenen Völker alsbald eine andere Bedeutung, indem es ſich dabei um ihre Exiſtenz und ihre materiellen Intereſſen handelte. Für Teutſchland begannen ſeine Früchte,

wie es bei jeder durch die Franzoſen ausgeführten Veränderung nach ihren ſich ſtets wiederholenden Ankündigungen der Fall ſein wird, mit ſeiner Verſtümmelung durch Abreißung des linken Rheinufers; die ſchnell nachgefolgte Ueberſchreitung dieſer kaum gezogenen ſ. g. natürlichen Gränzen durch unmittelbare Beſitzergreifung einer vorſpringenden Länderſpitze bis an die Oſtſee, die Sprengung des alten Reichsverbands, die Zurückdrängung der beiden großen teutſchen Staaten und die Ausdehnung der franzöſiſchen Herrſchaft auf die übrigen unter der Form des Protectorats über eine Conföderation, — alles dies war nichts als das natürliche, im Weſentlichen unvermeidliche Reſultat einer durch äußere Gewalt und eigene Hingebung herbeigeführten Abhängigkeit der teutſchen Nation von einer Politik, welche in allen Stadien der großen Umwälzung unter cosmopolitiſchem Aushängſchild immer eine rein franzöſiſche blieb, und es läßt ſich hiernach ermeſſen, was eine ſolche Uebermacht auch von einer andern Seite her bei gleicher Selbſtſucht, welche einer jeden eigen iſt, zumal ohne die durch vorausgegangene Verkündung lockender Principien gebotenen Rückſichten in Ausſicht ſtellen würde.

Es iſt dem Kaiſer Napoleon als ein Fehler vorgeworfen worden, welchen er angeblich in ſeiner Verbannung ſelbſt erkannt haben ſoll, daß er die Anlagen und Kräfte der teutſchen Nation nicht beſſer gewürdigt und zur Befeſtigung ſeiner rieſenhaften Schöpfung benützt habe, ſtatt ſie in derſelben als todten Stoff zu behandeln und mit Geringſchätzung in allen ihren eigenthümlichen Gefühlen zu verletzen. Allerdings wäre es möglich geweſen, den Anklang, welchen zwar nicht mehr eine Verkündung von Freiheit und Gleichheit, wohl aber immer noch der aus der Revolution hervorgegangene verjüngte Staatsorganismus in der Berührung mit einem veralteten, bei allen Nachbarvölkern gefunden, und welcher dieſe geneigt gemacht hatte, ſich in williger Unterordnung als Trabanten dem Mittelpunct der großen Umgeſtaltung anzuſchließen, auch in Teutſchland, wie in Italien, durch nationale Staateneinrichtungen in mäßigem, der franzöſiſchen Suprematie nicht gefährlichem Umfang leichter zu erhalten und hieraus dauerhaftere Hülfsmittel zu ziehen, als aus der

einzig auf materielle Ausbeutung durch einheimiſche Generalpächter berechneten und nur als Proviſorium behandelten Inſtitution des Rheinbundes, denn für eine energiſche und zeitgemäße Entfaltung des Staatslebens war Teutſchland ein lange brach gelegenes, dem Wiederanbau um ſo günſtigeres Feld, und wer die Nation wieder dazu zu erwecken verſtund, hätte Großes mit ihr bewirken können, ohne daß ſie, an Spaltung gewöhnt, die Vereinigung in eine Maſſe und die Entbindung von auswärtiger Leitung verlangt hätte; nur für den Fall der Wiederauflöſung des widernatürlichen Kaiſerreichs wäre dadurch die Grundlage zur Möglichkeit eines größern teutſchen Nationalſtaats gegeben und die Verlegenheit einer Ausgleichung aller Anſprüche der Legitimität beſeitigt geweſen. Indeſſen muß anerkannt werden, daß Napoleon in der Behandlung der Teutſchen zwar Scheintod mit nationaler Abgeſtorbenheit verwechſelt und ihre Anlagen weder nach Gebühr benützt noch gefürchtet, vielmehr in dieſer Hinſicht manchen Fehler begangen, daß er hingegen wohl ihre centrale Stellung berückſichtigt hat, welche von der Art iſt, daß es ihm immer bedenklich hätte bleiben müſſen, an den Ausgangspforten für ſeine Weltherrſchaft etwas zu ihrer Erhebung und Vereinigung zu thun. Die natürliche Politik eines hiernach ſtrebenden Reichs iſt immer, da wo die Einverleibung neuer Provinzen in den eigenen Staatskörper die Gränzen der Ausführbarkeit zu überſchreiten ſcheint, ſich zunächſt an den wichtigern Uebergangspuncten zur Entfaltung ſeiner Macht gegen Außen mit kleinen, ganz characterloſen Tributärſtaaten, — weiterhin aber, als Vorhut ſeines Syſtems, ſchon eher mit etwas kräftigern, dem erſten Anfall möglicher Feinde mehr gewachſenen, wenngleich immer noch obligaten Bundesgenoſſen zu umgeben. Hiernach ließ ſich in der Stellung Frankreichs wohl ein beſonderes Intereſſe erkennen, keinen nationalen Zuſammenhang in Teutſchland aufkommen zu laſſen, aber auch jede andere auf gleiche Weiſe gegründete Uebermacht in Europa würde dieſes Herz desſelben in einem, den Verein ſeiner Kräfte verhindernden Zuſtand zu erhalten trachten.

Weder äußere Gewalt noch eigenes Verſchulden ſtellen unter den nunmehrigen Verhältniſſen einen ſolchen Rückfall der teutſchen Nation in die Abhängigkeit von der Politik und der Willkür einer andern in eine ſich mit Grund zu Beſorgniſſen darſtellende Ausſicht, um ſo leichter aber laſſen ſich Lagen denken, in welchen die Verwicklungen in der europäiſchen Staatenpolitik und allgemeine dadurch herbeigeführte Erſchütterungen vorzugsweiſe in Teutſchland große Veränderungen bewirken könnten. Dazu bedarf es keineswegs des vollſtändigen Siegs einer Macht, wodurch es derſelben anheimgegeben würde, eine Umgeſtaltung allein nach ihren Abſichten zu bewerkſtelligen, auch nicht eines ſchon öfter als Gegenſtand der Abwehr dargeſtellten Dualismus vorherrſchender Mächte, welche mit Vertagung ihres Kampfes auf Leben und Tod, — denn ein ſolcher Zuſtand wäre immer nur Waffenſtillſtand und Uebergang, — ſich in die Verfügung über die zwiſchen ihnen liegenden Länder theilten; — es würde dazu die Vorausſezung ſtarker Stöße hinreichen, welchen die feſtern Theile des europäiſchen Staatengebäudes widerſtehen, wodurch aber die ſchwächer zuſammengefügten zum Einſturz gebracht werden könnten. Zu dieſen leztern gehört insbeſondere der teutſche Bund, deſſen Grundlagen nicht ſo feſt in ſeinem eigenen Boden ruhen, daß ſie als unabhängig von den Folgen eines allgemeinen Kriegs betrachtet werden dürften. Es läßt ſich zwar nicht behaupten, daß dieſer Bund ſich nur in dem Friedenszuſtand, in welchem er ſich bisher erprobt hat, erhalten könne, wohl aber läßt ſich mit aller jener Wahrſcheinlichkeit, deren die über die Verhältniſſe der Gegenwart hinausgehenden Berechnungen überhaupt empfänglich ſind, annehmen, daß er keine Ereigniſſe, wodurch das in Europa beſtehende Gleichgewicht auch nur vorübergehend aufgehoben würde, in ſeiner dermaligen Verfaſſung überleben werde, ohne dadurch in ſeiner ganzen Zuſammenfügung ergriffen und nach Umſtänden zu einer Auflöſung oder zu einer Verſtärkung geführt zu werden. In ſolchen Fällen würde aber ſchwer zu unterſcheiden ſein, welche Veränderungen in Teutſchland durch einheimiſche Kräfte und welche durch auswärtige Einwirkungen herbeigeführt worden

ſeien, da die beiden ihm angehörigen Großmächte, auf welchen die Selbſtſtändigkeit ſeiner centralen Stellung beruht, zur Theilnahme an jeder Angelegenheit der allgemeinen Politik berufen ſind, ſo daß es dabei durch ſie eine active, als Ganzes aber eine paſſive Rolle hat.

Würde das gegenwärtige Staatenverhältniß noch einmal durch einen Angriff von Frankreich aus ernſtlich bedroht, und dieſer nicht bald durch vereint entgegenſezte Kräfte zurückgewieſen, ſo bliebe bei einem ſich in die Länge ziehenden Kampf nicht leicht ein Ausgang anzunehmen, welcher nicht auf eine oder die andere Weiſe zu Veränderungen in Teutſchland führen würde, wo jedenfalls noch Vieles durch conſervatoriſche Grundſäze gehalten wird, was ſich, einmal vom Sturm ergriffen, kaum wieder als Gegenſtand einer Wiederherſtellung geltend machen könnte. Unter der Vorausſezung anhaltender Erfolge im Beginnen müßte ein ſolcher Angriff auf ſeiner ſchwächſten Seite nach allen Wahrſcheinlichkeitsberechnungen bald einem nothgedrungenen Abfall vorliegender Bundesländer, wenn auch ein freiwilliger nicht mehr ſo leicht wie ehemals zu erwarten wäre, nach ſich ziehen; — bliebe er in ſeinem Endreſultat ſiegreich, ſo wäre eine Auflöſung des teutſchen Bundes in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt unausbleiblich, würde derſelbe hingegen zulezt glücklich abgeſchlagen, ſo könnte doch eine dadurch abermals bereitete Gefahr leicht auf die Nothwendigkeit ſtärkerer Schuzwehren leiten, welche nach Umſtänden in den mannigfaltigſten Abſtufungen von dem Syſtem eines feſter geknüpften Staatenbunds bis zur Wiederherſtellung eines Bundesſtaates oder einer getheilten Schuzherrſchaft geſucht werden könnten. Aehnliche von Oſten her ſich mittheilende Erſchütterungen, überhaupt ſolche, welche nicht ausſchließlich von einem Anſtoß aus dem Weſten und einer demſelben entgegengeſtellten Coalition herrührten, und für welche der Maaßſtab weniger aus Vorgängen der neuern Zeit zu entnehmen wäre, könnten in dem Fall gleichen Einfluß auf Teutſchlands Schickſal und innere Zuſtände haben, wenn Oeſtreich und Preußen dabei durch die Gewalt der Umſtände, oder durch freie, aber unglückliche Wahl in eine verſchiedene, ihr

Zuſammenhalten aufhebende Stellung kämen, und der Bund in dem Mangel ihrer Uebereinſtimmung Haltloſigkeit offenbarte. Das Hervortreten derſelben könnte, ſelbſt wenn das Bundesſyſtem ſich in der Kriſis erhielte, zu manchen Ausbeſſerungen in demſelben, wenn aber dadurch eine Umwälzung bewirkt würde, zu einer Auflöſung des Bundes, zum Ausſcheiden einer der beiden Großmächte aus demſelben, oder zu ſeiner Zerſpaltung führen. Auch wenn man der durch keine hinreichenden Gründe gerechtfertigten Beſorgniß Raum geben wollte, daß Europa je in eine Lage kommen könnte, in welcher das Schickſal ſeiner Völker allein von dem Kampf oder einem zeitlichen Uebereinkommen zweier durch übermächtige Reiche vertretener politiſcher Syſteme abhinge, und ſelbſt die andern zwiſchen denſelben ſtehenden Großmächte dauernd oder vorübergehend von einer freithätigen Mitwirkung ausgeſchloſſen bleiben, ſo würde ein ſolcher Zuſtand nicht lange beſtehen, ohne in Teutſchland eine Umgeſtaltung zur Folge zu haben, da ſeine Unabhängigkeit nur durch die ihm angehörigen Schuzmächte geſichert wird, und die Erhaltung ſeines gegenwärtigen Verbands die ungelähmte Kraft wenigſtens einer derſelben erfordert.

Zur Würdigung des gegenwärtigen Standpuncts, und noch mehr der Zukunft eines Volkes genügt es jedoch nicht, ihre Staatsformen und ihre äußern Verhältniſſe in Betracht zu ziehen; der Geſichtskreis bleibt einſeitig und daher unzuverläſſig, wenn er nicht auch auf ihr inneres Leben erweitert wird, wodurch oft auf eingeengtem Raum ein Keim großartiger Schöpfungen unbeachtet gepflegt und entwickelt, oft die Oberfläche mächtiger Reiche unterhöhlt oder ihre Spaltung vorbereitet wird. Die teutſche Nation iſt unverkennbar in eine neue Periode ihrer Entwicklung eingetreten; ſie iſt in Allem was die dazu erforderliche Vereinigung ihrer geiſtigen und materiellen Kräfte betrifft, ihren Staatsinſtitutionen vorausgekommen, und wo dieſe ihrem Aufſtreben nicht nachfolgen, offenbart ſich öfter ſchon, daß ſie aus ihren Kleidern wachſe; ſie hat insbeſondere auch angefangen, in dem practiſchen Sinn für die Anwendung dieſer Kräfte andere Nationen, welche ihr hierin überlegen geworden waren, nach

langer Vernachläſſigung allmählig einzuholen und nach wiedererwachtem Selbſtgefühl mit denſelben in Concurrenz zu treten. Die Teutſchen haben dabei den Vortheil, daß ſie in reeller Bildung nie zurückgeblieben, vielmehr den Fortſchritten der Zeit nicht nur immer gefolgt ſind, ſondern dieſelben zu einem großen Theil ſelbſt zu Tage gefördert haben, wenn ſie auch durch ihre eigenthümliche Verfaſſung verhindert wurden, die Früchte derſelben für ſich geltend zu machen, ſtatt daß manche andere Völker, welche jezt erſt die allgemein gewordene Nacheiferung ergreift, ſich derſelben unvorbereitet mit allen von dem Mangel eines gründlichen Elementarunterrichts herrührenden Verirrungen hingeben. Was dagegen den Teutſchen abgeht, iſt eine ihre concentriſche Thätigkeit mehr befördernde Staatsverbindung, und dieſer nachzuhelfen ſind ſie in Folge einer durch Jahrhunderte fortgeſezten politiſch fehlerhaften Erziehung immer noch nicht hinreichend befähigt. Mit der nunmehrigen Anerkennung eines Bedürfniſſes ihrer Einigung iſt die Einſicht der Mittel zum Zweck noch nicht allgemein gegeben, noch weniger dieſer erreicht. Die Kräfte ſind in der Maſſe wie in den Regierungen getheilt, dieſe leztern ſind durch einen in der Natur ihrer Stellung liegenden Erhaltungstrieb zur Aufrechterhaltung der Schranken angewieſen, welche ihre Selbſtſtändigkeit der Wirkſamkeit des Geſammtvereins entgegenſezt, und hierin muß auch mancher zu weit gehende Widerſtand Entſchuldigung finden, aber ſelbſt die Sonderintereſſen und die Angewöhnungen ihrer Völker verbinden ſich oft damit, wo es von allgemeinen Ideen zu deren Anwendung im Einzelnen kommen ſollte.

Wird Teutſchland hierdurch vor einer gewaltſamen innern Umwälzung geſichert, ſo iſt dies als ein Glück zu achten, denn eine fernere Ausbildung der Verfaſſung ſeiner Geſammtheit wie ſeiner Einzelſtaaten, wird dadurch nicht unmöglich gemacht; das Bundesverhältniß erſchwert zwar die Beweglichkeit, ſchließt jedoch das Fortſchreiten mit der Zeit und ihren ſich aufdringenden Forderungen nicht aus, und wenn zu einer Umgeſtaltung mit Verlaſſung der beſtehenden Grundlagen eine nicht von ihnen ſelbſt ausgehende äußere Veranlaſſung als erforderlich betrachtet wird, ſo folgt hieraus

noch nicht, daß die Nation in einem ſolchen Fall der Beſtimmung ihres Schickſals durch das Ausland überantwortet wäre, vielmehr könnte dann ihre dadurch in Bewegung geſezte Kraft und der in ihr erweckte Geiſt ſich ſelbſtthätig erweiſen. Die Macht einer entſchiedenen Richtung der herrſchenden Meinung und Beſtrebungen beſteht darin, daß auch zufällige Ereigniſſe und die von den Umſtänden dargebotene Gelgenheiten denſelben dienſtbar werden, daher bleiben ſie das Wichtigſte bei einer über die Lage der Gegenwart hinausgehenden Betrachtung, und man braucht ſie nur zu erkennen, ohne die Art und das Maaß ihrer Wirkſamkeit mit Sicherheit an beſtimmte Vorausſezungen anknüpfen zu können.

Zu Veränderungen, welche nicht von dem gegenwärtigen Bundesorganismus ſelbſt ausgingen, wären auch ſolche zu zählen, welche durch einen einzelnen teutſchen Staat bewirkt würden, in ſoweit dieſer dabei aus ſeiner Eigenſchaft als Glied desſelben heraustväte. Es gehört immer in die Reihe der Möglichkeiten, daß in Teutſchland ſelbſt irgend eine beſtehende Regierung einen Mittelpunct der Macht und des Einfluſſes bildete, welcher das legale Föderativſyſtem überwachſen und ſeine dadurch vereinzelten Glieder, je nach der Verſchiedenheit ihres Princips Fürſten oder Völker an ſich ziehen könnte, wie ſchon König Friedrich der Große von Preußen ſeine Macht nicht auf die alte Reichsverfaſſung gegründet und dennoch bereits nach dem Character ſeiner nichtconſtitutionellen Zeit eine große Umwandlung der Verhältniſſe in Teutſchland bewirkt hat.

Gleichwie kein Menſch den eigenen Körper objectiv beurtheilen, noch weniger die Einwirkung fremder Kräfte auf denſelben berechnen kann, ſo vermögen auch die Zeitgenoſſen nicht der großen Bewegung der Völker, in welcher ſie mitbefangen ſind, ihre Richtung und Reſultate vorzuzeichnen. Die Wünſche, ſowohl für die Erhaltung als für Veränderungen der beſtehenden Ordnung dürfen nicht auf die Täuſchung der ihnen ſchmeichelnden Vorausſezungen gebaut, ſondern ſie müſſen in ihrer Thätigkeit auf alle Lagen gerichtet werden, welche ſich bei Erhebung des Blickes über die Verhältniſſe der Gegenwart nicht nur als wahrſcheinlich, ſondern überhaupt

Erweiterung des Einwirkens der Geſammtheit auf die gemeinſamen Vertheidigungsanſtalten, wofür bereits Manches geſchehen iſt, und einige Abänderungen in den grundgeſezlichen Beſtimmungen über das Stimmverhältniß bei den Bundesbeſchlüſſen, damit nicht nothwendige Anordnungen durch das Widerſtreben einzelner Glieder vereitelt werden können. Alles dies würde zugleich den Weg zu einer Ausdehnung der Wirkſamkeit des Geſammtvereins in wichtigern Geſezgebungsgegenſtänden bahnen, wodurch derſelbe in den Stand geſezt würde, die Nation inniger zu verbinden und ſeine Inſtitution in ihr zu befeſtigen; die Freiheit des induſtriellen Verkehrs brauchte dann wohl nicht mehr in Seperatverbindungen geſucht zu werden, und was für die Freiheit des geiſtigen zu erwarten wäre, hinge von dem Character der Zeitumſtände ab, welche ſolche Aenderungen herbeiführten; größere Beſchränkungen derſelben ſind in keinem Fall zu beſorgen.

Jeder weitere Schritt in dieſem Sinne müßte zugleich auf die Nothwendigkeit leiten, die ohnehin in der Natur des Verhältniſſes liegende und thatſächlich bereits in mancher Hinſicht beſtehende exceptionelle Stellung der beiden im Bund ſtehenden Großmächte auch geſezlich auszuſprechen.*) Was ſie in demſelben für die Zwecke des Ganzen leiſten, muß unter den Bedingungen angenommen werden, welche ihnen dieſe Genoſſenſchaft möglich macht. Dies vorausgeſezt würde nur die Schwierigkeit einer Vereinbarung ihrer ungeachtet der erkannten Nothwendigkeit des Zuſammenhaltens dennoch nicht ganz gleichen Intereſſen einer Verſtärkung des Bundes Hinderniſſe in den Weg legen, nicht die Beſorgniß einer ihnen ſelbſt

*) Von der Stellung Oeſtreichs und Preußens, deren ganze Macht Teutſchland zur Stüze dient, iſt jene der Niederlande und Dänemarks, welche nur wegen des Beſizes von Nebenländern Mitglieder des Bundes ſind, denſelben aber als ſolche nicht verſtärken, ganz verſchieden. Dieſe Staaten können keine exceptionelle Rückſichten im eigenen teutſchen Intereſſe, welchem ſie immer fremd bleiben, ſondern nur jene in Anſpruch nehmen, welche die Verbindung einer Bundesparcelle mit einer auswärtigen Krone unvermeidlich macht.

Es iſt eine von dem alten Patrimonialprincip herrührende Anomalie, daß teutſche Länder auch ferner noch möglicher Weiſe durch Erbrecht in

daraus erwachſenden Beſchränkung, dagegen würde bei den zunächſt nach ihnen kommenden Bundesgliedern zweiten Rangs das Feſthalten an ihrer unbeſchränkten Souverainetät, und insbeſondere das Streben des erſten unter denſelben nach der Bedeutung einer ſelbſtſtändigen Macht den entſchiedenſten Widerſtand bereiten; alles dies beweist jedoch nur, daß unter den gegenwärtigen Verhältniſſen keine Ausſicht auf eine Verwirklichung ſolcher Ideen eröffnet iſt, und daß von dem, was hier als dazu führend bezeichnet worden iſt, wenig oder nichts von freier Vereinbarung, jedenfalls das Bedeutendere nur in einer veränderten Lage erwartet werden dürfte. Als nicht unter den Begriff einer Entwicklung auf den beſtehenden Grundlagen, ſondern unter jenen einer Umwälzung fallend, müßte jede Wendung betrachtet werden, wodurch eine der zwei großen teutſchen Mächte zum Austritt aus dem Bund gebracht würde, denn es läßt ſich nicht verkennen, daß dieſer ſeinen weſentlichen Character nur von ihrem getheilten Einfluß erhält.

Der teutſche Bund könnte in Zukunft auch noch an Ausdehnung gewinnen, und dies auf den erſten Anblick als Erſaz deſſen betrachtet werden, was ihm an intenſiver Kraft abgeht. Je weniger er die Selbſtſtändigkeit ſeiner Glieder beſchränkt, um ſo leichter könnte er unter Umſtänden, welche Gefahren für das beſtehende europäiſche Staatengebäude vergegenwärtigten, zugleich aber auch die Mittel, denſelben zu begegnen, frei ließen, ſich durch Wiederaufnahme ſtammesverwandter, in frühern Perioden vom teutſchen Reich losgeriſſenen Völker zu einem allgemeinen mitteleuropäiſchen Bundes- und Schuzſyſtem erweitern, wenn die eigenthümlichen

den Beſiz auswärtiger Souverains kommen und dieſe dadurch Bundesglieder werden können. Auch das wäre daher ein Fortſchritt, wenn eine günſtige Gelegenheit ſowohl zum grundgeſezlichen Ausſpruch, daß ſolches fortan unzuläſſig ſeie, als zur Auflöſung der noch beſtehenden derartigen Verbindungen benüzt werden könnte. Nationen, welche in dem Falle ſind, ſich zu conſtituiren, können ſich ſtaatsrechtlich ohne Beanſtandung gegen die Benachtheiligung durch Patrimonialerbrechte wahren, aber völkerrechtlich beſtehen ſie zwiſchen Souverains, bis ſich Veranlaſſung ergiebt, ſie auf dem Weg von Verträgen zu beſeitigen.

Verhältniſſe, welche ſich bei dieſen Völkern ſeit ihrer Trennung von Teutſchland ausgebildet haben, durch beſondere Beſtimmungen über ihre Stellung in demſelben gewahrt werden. So könnte die Schweiz mit gehöriger Sicherung ihrer republicaniſchen Verfaſſung und Autonomie in den Bund eintreten, wenn ihre bisherige Iſolirung und Neutralität ſich etwa in einer ausbrechenden Kriſis nicht mehr behaupten laſſen, das entgegenſtehende Intereſſe Frankreichs aber in einem entſcheidenden Moment paralyſirt werden ſollte. Weniger Schwierigkeiten würde unter ſolchen Vorausſezungen eine Aufnahme Hollands darbieten, größere dagegen ein Anſchluß Belgiens. Erſteres müßte ſich nur in dem Bunde als Seemacht in ähnlicher Weiſe wie Oeſtreich und Preußen als Mächte erſten Rangs ſtellen, lezteres aber, wenn es ſich in ſeiner gegenwärtigen Integrität behauptet, erſcheint durch Lage und Zuſammenſezung mehr zu einem neutralen Boden zwiſchen Teutſchland und Frankreich, wiewohl, wenn keine andere Wahl bliebe, doch immer weniger zur Abhängigkeit von lezterem als zum Eintritt in einen Staatenbund geeignet. Die ſcandinaviſchen Länder liegen außer dem Bereich einer concentrirenden Verbindung des mittlern Europas und würden dieſelbe nur bloßſtellen. Teutſchland bedarf aber, um ſich in dem gegenwärtigen Umfang ſeines Verbands wieder auf die erſte Stufe der Macht emporzuſchwingen und ſich jedem Feind oder Nebenbuhler gleichzuſtellen, nur der innigern Vereinigung ſeiner Kräfte, nicht einer weitern Ausdehnung in ſeiner ihm von der Natur gewiß nicht mit Ungunſt angewieſenen Lage, und wenn leztere durch Conceſſionen erlangt werden ſollte, wodurch erſtere beeinträchtigt würde, ſo wäre ſie vielmehr als Verluſt und Schwächung zu betrachten.

Eine Auflöſung des politiſchen Verbands der teutſchen Nation, durch welche Urſachen ſie auch herbeigeführt würde, müßte in jedem Falle ihre ſelbſtſtändige Exiſtenz als Ganzes wenn auch nicht unwiderbringlich aufheben, wenigſtens den größten Gefahren ausſezen, und es kann daher keine vernünftige [illegible] Zukunft darauf gegründet werden. Wohin eine [illegible] Verbands durch eine ſein Geſchick allein beſtim[illegible] [illegible]acht führe,

hat die Erfahrung der neuern Zeit gezeigt, und jeder zum Glück nicht mehr zu befürchtende Rückfall in eine ſolche Lage würde ähnliche Reſultate in der Geſtalt einer Schuzherrſchaft wie der Einverleibung nach ſich ziehen; fände dieſer Verband aber ſeinen Untergang in allgemeinen Erſchütterungen durch die Erſchlaffung der eigenen Triebfedern und den Mangel an Uebereinſtimmung ſeiner zuſammenhaltenden Kräfte, ſo würden die mittlern und kleinern Staaten Teutſchlands ſich im Zuſtand der Iſolirung auch nicht auf die Dauer erhalten, denn nur durch das Gewicht des Bundesverhältniſſes, nicht durch die veränderliche Politik der größern Mächte kann ihre Integrität geſchüzt werden, und auch abgeſehen von offener Gewalt, welche in Friedenszeiten durch politiſche Eiferſucht abgewendet werden kann, gegen welche aber bei ausbrechendem Kampf keine Bürgſchaft mehr beſteht, würden ſie allmählig in größere Maſſen verſchmolzen werden. Schneller noch als in Italien, wo die meiſten kleinern Staaten des Mittelalters in ihrer Vereinzelung verſchwunden ſind, wäre dies in Teutſchland zu erwarten, welches auf allen Seiten zwiſchen den großen europäiſchen Mächten in der Mitte liegt. Je nachdem denjenigen unter denſelben, welche ſelbſt zu Teutſchland gehören, freie Bewegung bliebe, würden zwar auch ſie ſich in deſſen Ueberreſt ausbreiten, aber ebenſo wäre den fremden das Feld dazu eröffnet, — ſelbſt minder mächtigen Nachbarn, da eine Nation, welche ſich nicht zuſammenhalten kann, ſich auch keinem derſelben abgeſchloſſen gegenüberſtellt.

Nur in dem, übrigens nicht leicht vorauszuſezenden Fall, daß eine Auflöſung des teutſchen Bundes unter Umſtänden erfolge, wodurch Oeſtreich und Preußen, oder einer dieſer Mächte allein, eine vom Ausland ungehinderte Begründung einer neuen Ordnung überlaſſen bliebe, wäre ſolche mit der Erhaltung nationaler Selbſtſtändigkeit, wiewohl kaum ohne Abfindungen durch Aufopferung einzelner Beſtandtheile vereinbar. Hätten ſie ſich hierüber mit gleichem Gewicht zu vereinigen, ſo würde eine Spaltung Teutſchlands in eine ſüdliche und nördliche Hälfte, ſei es wieder auf die Grundlage eines Staatenbunds oder auf eine andere, die größte

Wahrſcheinlichkeit für ſich haben. Schon früher, bevor der in der neueſten Zeit bisweilen auftauchende Gedanke, daß eine der beiden Mächte zur Ausſcheidung aus dem Geſammtverband gebracht werden könnte, unter die Möglichkeiten geſezt war, iſt eine ſolche Abtheilung des Südens und des Nordens unter der Hegemonie von Oeſtreich und Preußen zur Sprache gekommen, als Auskunftsmittel, um den Dualismus ihres Einfluſſes zu beſeitigen, und ſtatt der hieraus hervorgehenden Getheiltheit im Character des Ganzen unter den Formen einer ſcheinbaren Einheit eine wahre Einheit in den getrennten Hälften herzuſtellen. Es wäre jedoch immer nur ein Nothbehelf, ein Opfer, welches man unabwendbar beſtehenden Verhältniſſen bringen zu müſſen glaubte, um damit durchgreifendere Maaßregeln gegen die Zerſplitterung der Kräfte in Teutſchland zu vereinbaren. Was aber der teutſchen Nationalität ihren *Werth giebt*, iſt ein Gemeingut des Nordens und des Südens, und wer den gegenwärtigen Staatenbund oder auch die alte Reichsverfaſſung in ihrer lezten Lebensperiode für ſie genügend findet, wird nicht hierauf verfallen, denn weder geographiſche Lage noch weſentliche Verſchiedenheit des Characters bezeichnet eine Scheidewand. Nirgends offenbaren ſich ſchneidende Contraſte, von den Küſten der Oſtſee bis an die Alpen; die Abſtufungen, ſo wenig ſie zu verkennen ſind, finden ſich nicht ſtärker und nicht ſchärfer ausgeprägt, als bei andern Nationen von gleichem Umfang. Der gewichtigſte Trennungsgrund lag früher in der Verſchiedenheit der Glaubensbekenntniſſe, allein ungeachtet mancher wieder fühlbar werdender Reibungen wird doch heutzutage bei der entſchieden vorherrſchenden practiſchen Richtung kein Hinderniß der politiſchen Verbindung mehr darin erblickt, und ſie könnte hier ohnehin nur in ſoweit in Betracht kommen, als es ſich von einem Uebergewicht handelte, welches eine Kirche im Norden, die andere im Süden behauptet, — ſie würde aber vielmehr jede geographiſche Abgränzung unmöglich machen, wenn ſie dabei noch entſcheidend wäre.

Bei der Wendung, welche die Angelegenheiten Teutſchlands in der allgemeinen Reſtaurationsperiode gleich Anfangs entſchieden

genommen hatten, wäre die Verfolgung der Idee einer ſolchen Abtheilung ohne vernünftigen Zweck geweſen, denn für das hieraus hervorgegangene Bundesſyſtem bedurfte es ihrer nicht; — ſie würde den Fürſten wegen der in ihrem Gefolg vorausſichtlichen Beeinträchtigung ihrer Souverainetät, dem Volke als Verlezung der wiedererweckten, ſeitdem noch mehr verſtärkten Anhänglichkeit an die Bande des alten Geſammtlebens widerſtrebt haben.*) In keinem Fall kann irgend eine Entwicklung der gegenwärtigen Zuſtände, ſondern nur eine neue Geſtaltung nach vorausgegangener Umwälzung derſelben möglicher Weiſe auf den Gedanken einer ſolchen Spaltung jemals zurückführen und alsdann würde die Lage der Umſtände die Art der Ausführung beſtimmen; ſie könnte in ſehr ungleichen Theilen erfolgen, es könnte aber auch geſchehen, daß nach Auflöſung des jezigen Bundes ſich etwa nur im nördlichen Teutſchland ein neuer Verein mit wirkſamerer Centralkraft bildete, im ſüdlichen aber Staaten ohne Föderativband beſtehen blieben, in welchem Falle dann dem vereinten Norden auch hier der Weg zur Ausdehnung in fernerer Zukunft offen bliebe. Im Allgemeinen iſt nicht zu verkennen, daß mehrere Verhältniſſe ſich vereinigen, im ſüdlichen Teutſchland einer Zuſammenſchmelzung, und ebenſo auch

*) Wäre es damals zu einer Trennung des ſüdlichen und nördlichen Teutſchlands gekommen, ſo würde ſie in ſtaatsrechtlicher Hinſicht wohl entweder nach dem Vorbild der alten Reichsverfaſſung in verjüngter und verbeſſerter Form, oder auch in dem Syſtem eines Staatenbunds mit durchgreifenderer Centralgewalt und einer ungetheilten Hegemonie, in Hinſicht auf die Gebietsausſcheidung aber zu gleichen Theilen bewerkſtelligt worden ſein. Der Bergrücken des Fichtelgebirgs und des Thüringerwaldes hätte bis zur weſtlichen Abdachung des leztern eine unverkennbare Naturgränze gebildet, und von da eine nach der Convenienz von Territorialausgleichungen zu ziehende Linie durch den Weſterwald eben ſo an den Rhein geführt, jenſeits desſelben hingegen würden wohl politiſche Rückſichten, namentlich in Beziehung auf die Berührung mit Frankreich die Gränze von der Eifel und dem Gebirg des nördlichen Luxemburgs an die Ufer der Moſel gerückt haben. Wenn auch von einer dem Ufer des Mains folgenden Gränze geſprochen wurde, ſo war dies eine nordiſche Einſeitigkeit, welche ſich bei einer Verhandlung über gegenſeitige Anſprüche von ſelbſt berichtigt hätte.

einer engern Verbindung ſeiner Staaten größere Hinderniſſe entgegen zu ſtellen, als im nördlichen. Die Zuſammenſezung und die Stellung der öſtreichiſchen Monarchie macht ihr die ausſchließliche und ſelbſt die vorzugsweiſe Richtung ihrer Kräfte auf Teutſchland unmöglich; überdies hat ſich hier Baiern auf der ganzen Linie ihrer Berührungspunkte aufgeſtellt, — ein Staat, welcher nicht groß genug iſt, um ſich unter einer nach den dermaligen Verhältniſſen zuläſſigen Vorausſezung an ihre Stelle zu ſezen, oder Teutſchland eine Zukunft zu eröffnen, wohl aber, um im Ganzen, ſo lange dieſes zuſammengehalten wird, und im Süden, wenn dasſelbe auseinander fiele, jedes Weiterſchreiten im Sinn der Einheit zu hindern.

Dieſe Anſichten laſſen ſich an eine Betrachtung der gegenwärtigen Zuſtände anknüpfen, — es müſſen indeſſen auch Möglichkeiten anerkannt werden, wozu dieſe keinen Maaßſtab geben, und welche daher außer aller Berechnung liegen. Auch ein kleinerer Staat kann in einer noch verhüllten Zukunft Kräfte entwickeln, wodurch er in den Stand geſezt würde, bei einer Umwälzung der europäiſchen Staatenverhältniſſe einen Kern zu bilden, um welchen ſich Beſtandtheile des teutſchen Bundes nach ſeinem Untergang wieder zu einer bedeutenden Macht zuſammenfügten. Preußen hatte bei dem Regierungsantritt Friedrichs des Großen kaum etwas mehr Länderbeſiz als gegenwärtig Baiern, und hat keines Jahrhunderts bedürft, um ſeinen nunmehrigen Standpunct zu erreichen, aber auch in einem noch kleinern Staat könnte ſich ein ausgezeichneter Regent in Zeiten der Verwirrung und Umgeſtaltung zu einer ſolchen Beſtimmung erheben. Der Ausgangspunct von einem, wenngleich kleinen Thron gäbe dabei Vieles vor andern begabten Männern voraus, welche durch die Begründung ſolcher Schöpfungen in der Geſchichte hervorragen.

Jeder Verſuch, die Folgen ſolcher möglicher Ereigniſſe weiter auszuführen, wird bodenloſes Spiel der Phantaſie, welche aber immer darauf zurückführen wird, daß wenn der gegenwärtige lockere Verband der teutſchen Staaten ſich erſt in ausbrechenden Zerrüttungen löſen müßte, um auf andere Weiſe feſter geknüpft zu werden, die

vereinzelten Glieder des Geſammtkörpers ſich vorausſichtlich nur theilweiſe wieder in demſelben zuſammenfinden würden, und daß eine ſolche beſchränktere Vereinigung, wenn es ihr auch vergönnt wäre, ſich frei von fremder Beherrſchung durch einheimiſche Kräfte zu bilden, die teutſche Nationalität wohl in ihrer Eigenthümlichkeit, aber ſchwerlich in ihrer Größe vertreten und erhalten könnte.

Werden endlich auch die Bedingungen einer vollſtändigern politiſchen Einigung Teutſchlands auf kräftigern Grundlagen als jenen ſeines gegenwärtigen Föderativſyſtems ins Auge gefaßt, ſo wird einleuchtend, daß dazu jedenfalls zuerſt das Aufhören jenes getheilten Einfluſſes erforderlich wäre, welchen zwei in dem Bund ſtehende große Mächte auf denſelben ausüben. Gleichwie nur eine Trennung des Südens und des Nordens den Weg dazu in jeder Hälfte bahnen könnte, ſo nur die Ausſcheidung einer dieſer Mächte für das Ganze; — eine Losſagung von beiden würde dem Ueberreſt die nothwendigen Erforderniſſe zu einer unabhängigen Stellung benehmen, in welcher noch Teutſchlands Name und Bedeutung behauptet werden könnte. Auch hier können Totalrevolutionen in dem europäiſchen Staatengebäude, aus welchen die in der teutſchen Nation enthaltenen Elemente zu einem mächtigen Ganzen verſchmolzen hervorgehen könnten, nicht in Betrachtung kommen, weil kein Faden aus der Gegenwart zu einer ſolchen, wiewohl immer denkbaren Wendung führt, und dahin gehörten auch Ereigniſſe, wodurch etwa der Verfall einer jener großen Monarchien herbeigeführt würde, welche in ihrer dermaligen Stellung ihre Theilnahme an dem Bund eben ſo wenig ſelbſt und freiwillig aufgeben, als die übrigen Glieder desſelben beſtimmt werden könnten, ſich von der einen abzuwenden, um ſich der andern allein hinzugeben. Als eine zwar gleichfalls aus der natürlichen, ohne gewaltſame Störung möglichen Entwicklung der beſtehenden Verhältniſſe heraustretende, aber doch keine gänzliche Umſtoßung ihrer Grundlagen vorausſetzende Veränderung ließe ſich nur der Fall einer allgemeinen politiſchen Kriſis betrachten, in welcher eine dieſer Großmächte für ſich allein oder in ihren Allianzen zu einem überwiegenden Einfluß gelangen, alle

22*

an den gegenwärtigen Dualiſmus im teutſchen Bund ſich knüpfende einheimiſche und fremde Intereſſen in einem entſcheidenden Moment paralyſiren, die andere teutſche Großmacht überhaupt, oder doch in Beziehung auf Teutſchland überflügeln und für den Austritt aus der Verbindung abfinden laſſen könnte. Auch dazu wäre erforderlich, daß die auf ſolche Weiſe zu vordrängende Macht, zwar nicht von ihrer Bedeutung als ſolche herabgeſunken, aber doch in große Bedrängniß gerathen und dieſe aus ihrem Innern hervorgegangen ſein müßte, denn aus dem jezigen Geſichtspunct der internationalen Politik läßt ſich in den großen, die Verhältniſſe von Europa beſtimmenden Angelegenheiten derſelben nicht leicht mehr, wie ehemals, eine Lage annehmen, in deren Herbeiführung ihr die andere feindlich gegenüberſtehen könnte. Da jedoch auch unter ſolchen Bedingungen ſich nicht Alles als gleich möglich oder unwahrſcheinlich darſtellt, ſo muß nach den bereits hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten Oeſtreichs und Preußens anerkannt werden, daß erſteres eher und bei einem geringern Grad der Nöthigung durch die Gewalt der Umſtände, zum Verzicht auf eine verfaſſungsmäßige Verbindung mit dem übrigen Teutſchland gebracht werden könnte, wenn dieſelbe ſich ihm, wie einſt die Kaiſerwürde, mehr compromittirend als nüzlich erweiſen und unmöglich werden ſollte, in dem darauf beruhenden Einfluß mit dem Nebenbuhler gleichen Schritt zu halten, dagegen ein Erſaz in einem auf andere Seiten hin erweiterten Spielraum geboten werden könnte, daß hingegen lezteres nur in dieſer Verbindung den errungenen Standpunct zu behaupten vermag, ſowie es auch mehr geeignet iſt, ſich mit der teutſchen Nation vollkommen zu identificiren und dieſelbe in allen Beziehungen zu befriedigen.

Es iſt nicht möglich, hier für die Einbildungskraft eine Gränzlinie vorzuzeichnen, und es bleibt daher nichts übrig, als ſich von Vorausſezungen, für welche der gegenwärtige Zuſtand keinen Anhalt darbietet, abzuwenden, ſie insgeſammt, ohne Abſtufung ihrer erkennbaren Möglichkeit oder bedingungsweiſen Wahrſcheinlichkeit als ein Geheimniß der Zukunft zu betrachten, und ſich auf die Frage zu beſchränken, in welcher Weiſe überhaupt veränderte Verhältniſſe

die teutſche Nation auch zu einer engern politiſchen Verbindung führen könnten. Selbſt ihr Staatenbund würde einen ganz andern Character annehmen, wenn er ſeine Stüze nur in einer einzigen Großmacht hätte, das natürliche Gewicht derſelben und das Gegengewicht der übrigen Bundesglieder aber ſo getheilt wäre, daß durch erſteres Uebereinſtimmung des Willens und der Kräfte in das Ganze gebracht, durch lezteres hingegen nur die innere Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten geſichert werden könnte. Indeſſen dürfte man ſich doch nicht darüber täuſchen, daß das reine Föderativſyſtem für die durch ein ſolches Verhältniß entfeſſelte Bewegung auf die Dauer eine zu ſehr beengende Form ſeie, und ohne Zurückhaltung derſelben durch Einwirkung von außenher nur als allmähliger Uebergang zu einem tiefer eingreifenden Verbande in der Form eines Geſammtreichs oder ſ. g. Bundesſtaats dienen würde; nur dies müßte daher als vollendetes Ergebniß der Entwicklung in einer ſolchen Richtung betrachtet werden, wenn auf der andern Seite eben ſo von einer darüber hinausliegenden Staatseinheit, wozu aus dem gegenwärtigen Stand der Dinge ſich kein Weg entdecken läßt, abgeſehen wird.

Als weſentlich für einen aus monarchiſchen Gliederſtaaten gebildeten Geſammtſtaat iſt ein monarchiſches Oberhaupt, ein überwiegender unmittelbarer Territorialbeſitz deſſelben, und eine vorherrſchend ariſtocratiſche Beſchränkung ſeiner Centralgewalt gefordert worden. *) Den Fürſten bleibt die Herrſchaft über ihr eigenes Gebiet der lezte Zweck, der Geſammtverein nur ein ſich als nothwendig aufdringendes Mittel zur Sicherſtellung derſelben, daher werden ſie immer das geringſte Maaß der Beſchränkung ſuchen und häufig verkennen, was der Zweck als Mittel erheiſcht; das Reichsoberhaupt dagegen wird nach möglichſter Ausdehnung der Unterordnung ſtreben, das Verhältniß muß demnach zur Vermeidung ſteter Kämpfe auf beiden Seiten Garantien gegen Beeinträchtigung darbieten, da aber im Innern der halbſouverainen Gliederſtaaten

*) S. oben Abſchnitt V. S. 188 u. f.

die weſentlichen Regierungsrechte, ohne welche auch der möglichſt beſchränkte Begriff beſonderer Staatsgebiete hinwegfiele, ſelbſtſtändig bleiben müſſen, ſo kann der eben ſo nothwendige Einfluß der Centralautorität auf das Ganze weniger in der Ausdehnung der ihr allgemein in allen Beſtandtheilen desſelben vorzubehaltenden Rechte, als vielmehr in der Vereinigung der höchſten Reichsgewalt mit der Territorialregierung in der abſoluten oder wenigſtens relativ bedeutend überwiegenden Mehrzahl derſelben geſucht werden. Dadurch wird, ſo ſehr auch die erſtere verfaſſungsmäßig eingeengt ſein mag, doch für das Ganze das gewonnen, daß die leztere in der größern Maſſe ſeiner Glieder nicht mit ſeinem Verband und ſeinem Mittelpunct in Oppoſition gerathen kann. Vergleicht man einen auf dieſe Weiſe gebildeten Geſammtſtaat mit einer einfachen Monarchie, ſo wird offenbar, daß die in erſterem für das Reichsoberhaupt verlangte, durch Erblichkeit zu ſichernde Ueberlegenheit im Territorialbeſiz nur an die Stelle der Einheit in lezterer tritt, aber in der Zuläſſigkeit conſtitutioneller Beſchränkungen der Staatsgewalt überhaupt keinen Unterſchied begründet, daß aber hier Garantien für ein zweifaches Verhältniß erfordert werden, für jenes der Reichshoheit zur Landeshoheit in den Gliederſtaaten, und für jenes dieſer beiden zum Volk; gerade in der gegenſeitigen Stellung dieſer drei Potenzen iſt das Erhaltungsprincip für eine ſolche Verfaſſung zu ſuchen, und das dabei in der Mitte ſtehende Fürſtenregiment hat zur Auflöſung des alten teutſchen Reichs geführt, weil der kaiſerlichen Gewal zulezt alle Verbindung mit der Nation abgeſchnitten war.

Sollte Teutſchland je durch eine nicht vorauszuſehende Entwicklung ſeiner Zuſtände zu einem Reichsverband in dieſem Sinn zurückgeführt werden, ſo brächte es die Natur desſelben mit ſich, daß ein aus den Territorialherren gebildeter Fürſtenrath, welcher ſich mit dem Kaiſer*) in die Leitung der allgemeinen Reichsangelegenheiten zu theilen hätte, ſeiner Verfaſſung einen vorherrſchend

*) Andere große Monarchen hätten, abgeſehen von der geſchichtlichen Ableitung, füglich dem ehemaligen teutſchen Reichsoberhaupt den Kaiſertitel ausſchließlich überlaſſen können, nicht um damit eine höhere Würde,

ariſtocratiſchen Character gäbe. Das Volk dürfte zwar nicht von aller Theilnahme ausgeſchloſſen und dadurch in ein ganz paſſives Verhältniß zu einem Nationalverband geſtellt werden, für welchen ſeine Anhänglichkeit gewonnen werden ſoll, um ihn zu beleben und ihm zu einer verläſſigen Schuzwehr gegen Sonderungstendenzen zu dienen, allein auch in einem Geſammtſtaat bleibt die innere Landesregierung der Gliederſtaaten die eigentliche Sphäre für eine politiſche Thätigkeit desſelben, da ſie auch hier immer noch in den weſentlichſten Beziehungen zwiſchen ihre Angehörigen und die Centralgewalt geſtellt iſt; wenn daher das Syſtem in Wahrheit und Treue, nicht blos als Uebergang zur Staatseinheit eingeführt werden ſoll, ſo darf der Monarchie des Reichs ein volksthümliches Element nicht in gleicher Stärke mit dem ariſtocratiſchen der Fürſten an die Seite geſtellt werden, denn ſonſt würde eine Vereinigung der beiden erſtern die Landesherrlichkeit des leztern unfehlbar allmählig untergraben. Nur in ſehr beſchränkter Wirkſamkeit, durch Ständegliederung und körperſchaftliche Inſtitutionen als vermittelnder Uebergang vom democratiſchen zum ariſtocratiſchen Princip gemäßigt, könnten Vertreter des Volks beigezogen werden, mehr um die Stimme desſelben auch in den gemeinſamen Reichsberathungen zu vernehmen, als um ſie in denſelben einen Ausſchlag geben zu laſſen. Die Wirkſamkeit der monarchiſchen Centralgewalt würde auch bei minder engherziger Begränzung als in der vormaligen Reichsverfaſſung, doch nicht blos auf die äußern Formen des grundgeſezlichen Organismus, ſondern außer der in dem Nationalintereſſe wieder zu findenden Stüze mehr auf das vorhin bemerkte Verhältniß des unmittelbaren Territorialbeſizes zu gründen ſein, ohne daß das gemeinſame Oberhaupt für dieſen einer Mitſtimmung in dem Rath der übrigen Landesherren bedürfte, was nur eine durch die Wandelbarkeit der Kaiſerwürde in dem ehemaligen Wahlreich veranlaßte Fälſchung des Princips war.

ſondern nur das eigenthümliche Verhältniß zu den ihm untergeordneten und doch in beinahe vollſtändigem Beſiz der Souverainetät befindlichen Reichsfürſten zu bezeichnen.

Die Bildung allgemeiner Reichsſtände läßt ſich in dieſem Syſtem auf mannigfaltige Weiſe ausführen, nur muß dabei in jedem Fall der weſentliche Unterſchied in der Stellung jener Landesherren der Einzelſtaaten, welche vereint mit dem Reichsoberhaupt als die Inhaber der Regierungsgewalt erſcheinen, und jeder Gattung von Repräſentanten des Volks, wenn ſolche aus den angeführten Gründen zu einer Theilnahme berufen werden, feſtgehalten werden. In der alten Reichsverfaſſung, welche einer ſolchen Idee fremd, und in welcher die Reichsſtandſchaft lediglich auf die Territorialhoheit, wenngleich bis auf die kleinſte Dynaſtie oder unmittelbare Stadt beſchränkt war, hatte das kurfürſtliche Collegium einen überwiegenden Einfluß, und die wichtigſten Angelegenheiten wurden hauptſächlich durch ſeine Vereinbarung mit dem Kaiſer entſchieden; in noch höherem Grad müßte unter den hier angenommenen Vorausſezungen der Standpunct eines hohen Raths der jezigen Landesherren hervorgehoben werden, wenn man ihn mit einer Vertretung mittelbarer Reichsangehörigen in einen Ständekörper vereinigen wollte; es müßte demſelben die ausſchließliche Berathung und Schlußfaſſung über alle auf die auswärtigen Verhältniſſe ſich beziehenden Angelegenheiten, ſowie über diejenigen, welche gemeinſame, in die innere Landesregierung eingreifende Anordnungen betreffen, vorbehalten bleiben, und nur in ſoweit leztere in die Geſezgebung einſchlagen, ſowie in der Verwilligung der Reichsumlagen könnte einer neben dieſen Fürſtenrath geſtellten Volksvertretung eine Mitwirkung eingeräumt werden. Ob dieſe leztere in ein Collegium vereint, oder wieder in zwei Kammern getheilt würde, deren eine aus den mediatiſirten ehemaligen Reichsſtänden, etwa mit Beiziehung anderer ihnen im Weſentlichen der nunmehrigen ſocialen Verhältniſſe gleichſtehenden Glieder des hohen Adels, die andere aus Volksabgeordneten beſtünde, könnte in dem Geiſt einer ſolchen Reichsverfaſſung keinen weſentlichen Unterſchied begründen, da die Vortheile des Zweikammerſyſtems ſich nur auf eine Repräſentativverfaſſung einfacher Staaten beziehen. In dem Collegium der Fürſten oder der Landesherren würden nach der Conſequenz des Grundſazes auch republika-

niſche Gebiete, welche wie die freien Städte in dem jezigen Bund nur eine die Regel nicht beſtimmende Ausnahme bilden könnten, ihre Vertretung erhalten.

Die Selbſtſtändigkeit der Gliederſtaaten müßte ihre Gränze da finden, wo die Sonderung aufhörte den Staatszwecken zu genügen und der größere Nationalverein für dieſelben unabweisliches Bedürfniß wird. Die Hauptgegenſtände, welche hiernach dieſem leztern anheimfallen, finden ſich bereits in der jezigen Bundesverfaſſung im Allgemeinen bezeichnet, obgleich durch die Beſtimmungen derſelben nicht ſo ausgeſchieden, wie es die breitere Grundlage eines neuen Reichsverbands mit ſich brächte, wenn die Gebrechen des alten darin beſeitigt werden ſollen. Auf dieſer müßte die Sorge für die äußere Sicherheit und Unverlezbarkeit zu einer ausſchließlichen Vertretung des Ganzen und ſeiner Glieder gegen auswärtige Staaten und auf eine durchgreifendere, vollkommenere Uebereinſtimmung bewirkende Verfügung über die Vertheidigungsmittel, — die Handhabung des innern Friedes zu einem vollſtändigen Schuz aller ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe auch in den Einzelſtaaten erweitert werden; und wenn außerdem ſelbſt in der Bundesacte die Nothwendigkeit anerkannt worden iſt, einige an ſich zur Landesregierung gehörige Angelegenheiten in einem gemeinſamen Intereſſe als nationale zu behandeln, ſo iſt ein Geſammtſtaat noch weniger gehindert, Alles was ſich hierzu eignet, ganz und ohne beſchränkenden Vorbehalt ſeiner allgemeinen Geſezgebung zuzuweiſen. Die Nation wird nie in Wahrheit ein Ganzes bilden und ſich als ſolches erkennen, wenn nicht Gemeinſames durchgängig über das Beſondere geſtellt, und ſelbſt für den Spielraum, welcher der Particularität gelaſſen iſt, durch allgemeine Geſeze und Regeln der Grundton gegeben wird; — ſoll aber dieſes Ganze nicht blos ein Staatenbund, ſondern ein Reich ſein, ſo muß auch alle Territorialgewalt zu der oberſten Reichsgewalt in die Beziehung einer übertragenen geſtellt werden, und damit der Organismus des Geſammtkörpers dieſer Idee entſpreche, wäre es erforderlich, mit der Durchführung des Princips provinzieller Selbſtſtändigkeit in der Reichsverfaſſung

auch wieder eine Eintheilung Teutſchlands in Kreiſe zu verbinden, deren Regierung in einigen derſelben einem erblichen Fürſten übertragen, in andern unmittelbar dem Reichsoberhaupt vorbehalten wäre. Die ehemalige Kreisverfaſſung würde jedoch dabei wegen der Untheilbarkeit der Landes- oder Provinzialregierung nicht mehr anwendbar ſein, ſondern jeder dermalige Bundesſtaat müßte für ſich einen ſolchen Kreis bilden, wobei ungleiche Größe nicht als Mißſtand zu betrachten wäre; — nur etwa den Linien eines Fürſtenhauſes, wie z. B. den herzoglich ſächſiſchen, oder freien Städten könnte überlaſſen werden, ſich über die Vereinigung in einen Kreis zu verſtändigen; ganz kleine Bundesfürſten aber ließen ſich leicht für den Verzicht auf eine ſolche Stellung abfinden.

Zur Erhaltung alles deſſen was die teutſche Nation dem Particularismus in ihren Staatseinrichtungen verdankt, und was allerdings bis auf einen gewiſſen Grad die demſelben gebrachte Opfer aufwiegt, iſt keine durchgängige Vertheilung derſelben in eine gleichförmige Maſſe kleiner, hinſichtlich ihrer innern Angelegenheiten ſelbſtſtändiger Staatshaushaltungen erforderlich; — es iſt eine geiſtige Richtung, welche bei hergeſtellter nationaler Verbindung in dem, was daran Gutes iſt, für das Ganze gewonnen wird, wenn auch nur einzelne Theile dasſelbe als Aſyle für die in der Sonderung ſich freier entwickelnden Anlagen, einer allgemeinen Centraliſirung entzogen werden, während in andern ſich, nicht minder zum Vortheil der Geſammtheit, im durchgreifenderen Verein der Kräfte unter der unmittelbaren Regierung des gemeinſamen Oberhaupts das Großartigere entfaltet, — ebenſo wie im Mittelalter durch einzelne ſtädtiſche Gemeinheiten die Saat einer wohlthätigen Cultur für die ganze Nation gepflegt wurde, ohne daß dieſelbe in die Mauern ihres Spießbürgerthums eingeſchloſſen blieb.

Der verfaſſungsmäßigen Selbſtſtändigkeit der Fürſten ſowohl als ihrer Gebiete würden durch das Uebergewicht des mit der Kaiſerkrone vereinigten unmittelbaren Territorialbeſitzes die Schutzwehren keineswegs entzogen, welche jeder Rechtszuſtand auch in einfachen eingeſchränkten Monarchien findet, deren Theile insgeſammt zu der

oberſten Staatsgewalt in ganz gleichem Verhältniß der Unterordnung ſtehen, und welche in jeder Staatsgeſellſchaft auf der Macht der Geſezlichkeit beruhen; — dieſe iſt nicht blos eine moraliſche, ſondern vereinigt auch die verſchiedenartigen darauf gegründeten Intereſſen gegen die ſie insgeſammt bedrohende Verlezung eines derſelben. In einem aus Gliederſtaaten zuſammengeſezten Geſammtkörper iſt die Verſuchung dazu für das Oberhaupt des Ganzen um ſo geringer, je weniger daſſelbe in der Lage iſt, wie einſt die teutſchen Kaiſer, die Ergänzung der für die Behauptung ſeines Standpuncts erforderlichen Hülfsmittel in Ermangelung hinreichenden eigenen Länderbeſizes auf Koſten anderer Reichsfürſten zu ſuchen. Vornehmlich muß jedoch eine ſolche Verfaſſung ihre Wurzeln im Volke ſelbſt haben, wenn dieſes in der beſondern Landesregierung den Boden für ſeine bürgerliche Freiheit und ſeine Eigenthümlichkeit, in dem Reichsverband die Sphäre ſeiner nationalen, ins Große gehenden Intereſſen findet, und ſo vermittelnd zwiſchen beiden ſteht. Dazu iſt aber eine allgemeine Durchführung des Grundſazes nothwendig, daß ſo wie die Rechte der Geſammtnation durch die allgemeine Reichsverfaſſung, ſo unter deren Garantie die Rechtsverhältniſſe in allen ihren Unterabtheilungen durch landſtändiſche Inſtitutionen begründet ſeien. Jene Provinzen, welche unter der unmittelbaren Landesregierung des Reichsoberhaupts vereinigt ſind, und in welchen die Volksvertretung ohne Disharmonie im Ganzen den Character von Provinzialſtänden annehmen könnten, würden alsdann in dieſer Beziehung nicht als eine verſchiedenartige Maſſe, ſondern als einzelne, im Weſentlichen gleichberechtigte Glieder neben den andern ſtehen. Auf dieſe Weiſe bleibt der Particularität in jedem einzelnen Hauptbeſtandtheil bei einer nothwendigen Gemeinſchaft weſentlicher Grundlagen ein autonomiſcher Spielraum für die nach ſeinen eigenthümlichen Verhältniſſen zu ordnende Territorialverfaſſung.*)

*) Es würde als eine Ungleichartigkeit im Ganzen zu betrachten ſein, wenn neben denjenigen Haupttheilen oder Kreiſen des Reichs, welche beſondere Landesfürſten und Landſtände haben, die unter der unmittelbaren Regierung des Kaiſers ſtehenden Länder, welche unter den angenommenen

Unter den denkbaren Combinationen für die Wiederherſtellung eines teutſchen Geſammtreichs laſſen ſich auch ſolche erblicken, welche ſeinem Oberhaupt die Beibehaltung fremdartiger, zur Aufnahme in den Reichsverband nicht geeigneter Nebenſtaaten nothwendig machten, um ſich und der vereinten Nation durch ihre Hülfsquellen oder durch ihre örtliche Lage die Stellung unter den großen Mächten zu ergänzen. In dieſem Fall würde ſich deren Verbindung mit Teutſchland auf eine durch gleiche Erbfolgeordnung geſicherte Gemeinſchaft des Monarchen, auf eine immerwährende Offenſiv- und Defenſiv-Allianz und auf die Gewährleiſtung eines verhältnißmäßigen Beitrags zu allen in Beziehung auf auswärtige Staaten gemeinſamen Zwecken zu beſchränken haben.

Bis hieher laſſen ſich mögliche Veränderungen an einen Uebergang aus der Gegenwart anknüpfen, — was weiter geht, findet keinen andern Grund mehr, als in der Vergänglichkeit aller Staatseinrichtungen überhaupt, und in der Unbeſtimmbarkeit des Verhältniſſes ihrer Macht zu den unabhängig von derſelben in den Völkern ſich entwickelnden Kräfte.

Die Rolle, welche die Teutſchen bisher vor allen Völkern der neuern Zeit in der Geſchichte der Menſchheit ausgezeichnet hat, war die Pflege und Ausbildung jener Anlagen des Geiſtes und des Gemüthes, welche ſich aus einer in engern Kreiſen der geſellſchaftlichen Verbindungen ſelbſtſtändiger erhaltenen Individualität entwickeln und weniger als in größern Vereinen aller Kräfte, ihrer Hingebung bedürfen, aber dieſe an ſich edle, wenngleich minder

---

Vorausſezungen jedenfalls mehrere ſolche Kreiſe bilden müßten, durch eine Vereinigung ihrer Stände in einen Körper noch einen weitern und beſondern Verband, als eine nur für ſie beſtehende Zwiſchenſtufe zwiſchen der Provinz und dem Reich erhielten. Iſt auch die Wirkſamkeit von Provinzialſtänden, welche ihrer Regierung nur getheilt gegenüberſtehen, an ſich geringer anzuſchlagen, ſo würde dies doch für die unmittelbaren Angehörigen des Reichsoberhaupts durch die, wenn auch ſehr beſchränkte Beiziehung einer Volksvertretung zu den allgemeinen Reichsſtänden, ſo wie durch das Gewicht ausgeglichen, welches ſie verhältnißmäßig in der Geſammtheit der Nation geltend machen würden.

glänzende Rolle haben ſie nur mit großen Opfern ihrer Wohlfahrt und zulezt auch ihrer Würde, mit weit größern, als dazu erforderlich geweſen wäre, durchgeführt, und dabei allzulang vernachläſſigt, ſich auch von außen her die für dieſelbe unerläßliche Freiheit zu ſichern, welche ſie zu Hauſe zwar nicht durchgängig in den Formen der bürgerlichen Verhältniſſe, aber doch in dem Weſentlichen der innern Lebensbewegung immer mehr als andere Völker erhalten haben.

Das glücklichſte Loos für die teutſche Nation wird es ſein, wenn ſie durch die Erfahrung von der Einſeitigkeit einer falſchen Richtung zurückgebracht, nach wiedergewonnenem Selbſtgefühl die zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit nothwendige Verbindung als Ganzes mit den Vortheilen einer Sonderung in ſelbſtſtändiger Eigenthümlichkeit ſeiner Glieder, — und ſo Einheit mit Mannigfaltigkeit zu vereinbaren vermag, um auch für künftige Zeiten gegen ein durch materielle Hypercultur und moraliſche Auflöſung in alle ſocialen Zuſtände eindringendes Verderbniß einen geſunden Kern menſchlicher Bildung zu bewahren, und darin ein Muſtervolk für andere, das wahre Herz von Europa zu bleiben; — allein auf der künſtlichen Höhe, auf welche dieſe Zuſtände in unſerer Zeit getrieben worden ſind, und auf welcher in allen Beziehungen nur die überlegenen Maſſen vereinter menſchlicher Kräfte entſcheiden, iſt dies nicht mehr ohne politiſche Größe möglich, und ſollte die teutſche Nation nicht mehr mit dieſer auch den alten freien Spielraum für die Kraft ihres Particularismus zu bewahren im Stande ſein, ſo mag ſie, wenn nur die Wahl zwiſchen dem einen oder dem andern übrig bliebe, fortan eher mit ihren durch ein Jahrtauſend innerer Zerriſſenheit entwickelten und tiefgewurzelten Anlagen zur vollkommenen Einheit verſchmolzen, die Stellung einer herrſchenden Macht einnehmen, als ſich nach verlorener Selbſtſtändigkeit zulezt unter die ſpurlos untergegangenen Völker einreihen laſſen.

Widener Library
3 2044 089 246 136